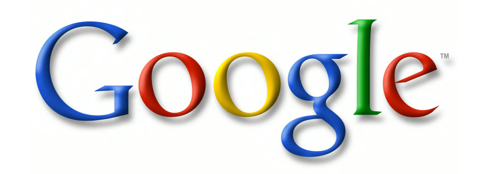
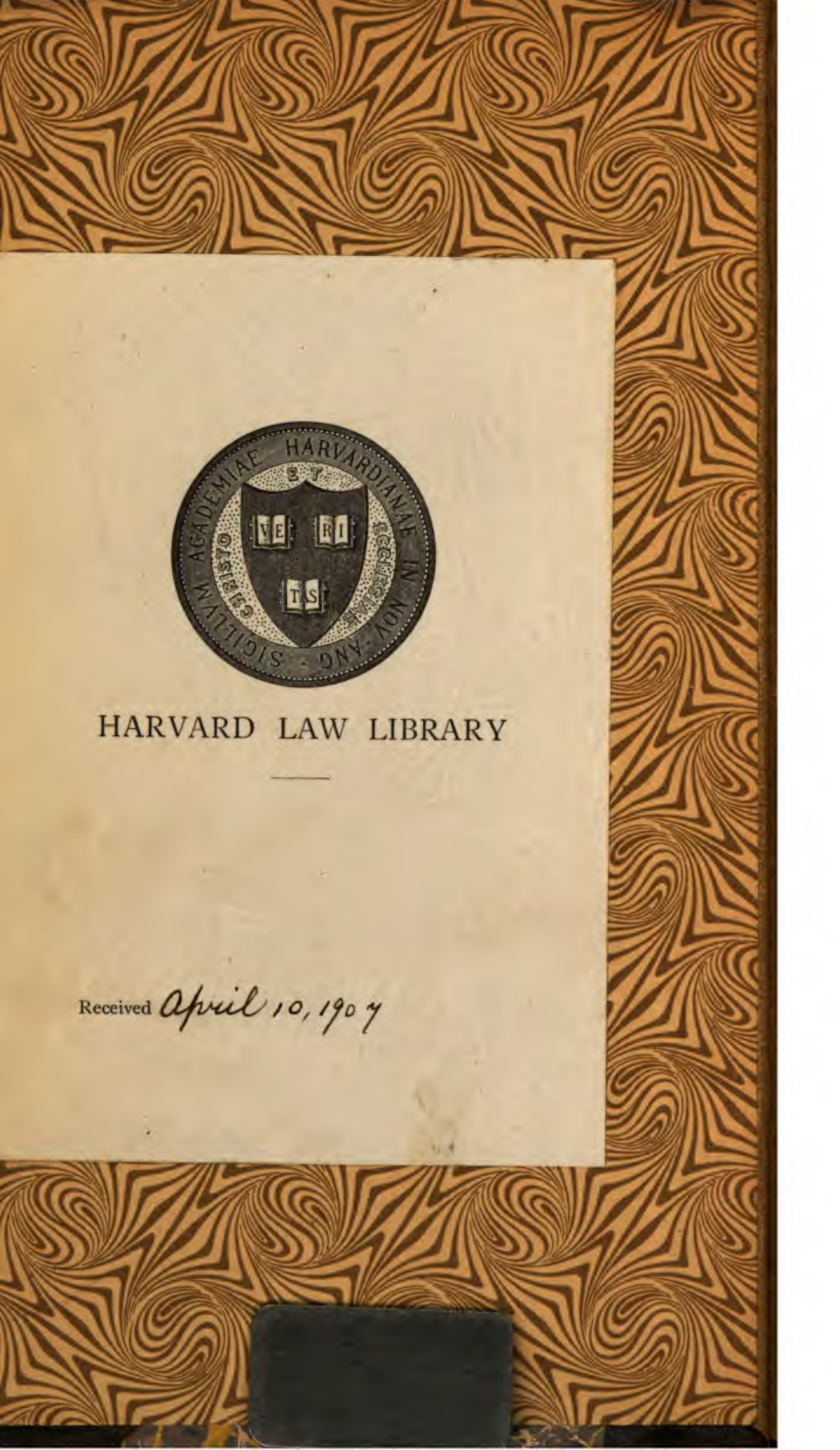
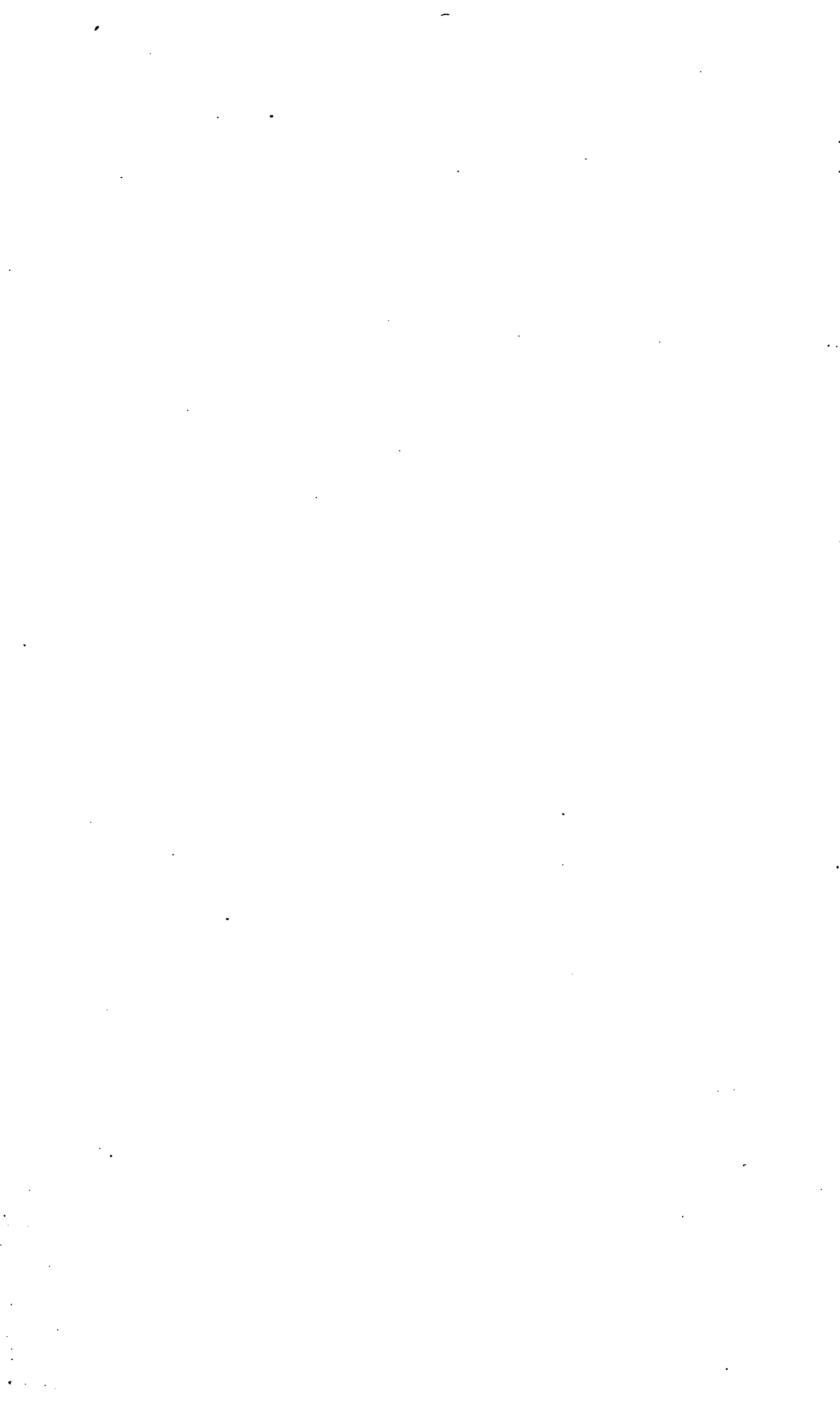





SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS





# Geschichte

der

# Rechtsverfassung Frankreichs.

Von

**Wilhelm Schaeffner.**

Dritter Band.

**Von Hugo Capet bis auf die Revolution.**

Zweiter Band.

Zweite Ausgabe.

Frankfurt am Main.
J. D. Sauerländer's Verlag.
1859.

# Geschichte

der

# Rechtsverfassung Frankreichs

von Hugo Capet bis auf die Revolution.

Von

**Wilhelm Schaeffner.**

---

**Zweiter Band.**

**Rechtsquellen. Privatrecht. Strafrecht. Gerichtsverfahren.**

Mit einer Karte.

**Zweite Ausgabe.**

Frankfurt am Main.
J. D. Sauerländer's Verlag.
1859.

# Vorrede.

Dem nunmehr erscheinenden dritten Bande sah ich mich veranlaßt eine von mir entworfene Karte beizugeben, welche dem Leser einige der wichtigsten Verhältnisse der alten Rechtszustände Frankreichs anschaulich machen soll. Eine erschöpfende Darstellung sämmtlicher politischen, administrativen, coutumiären und kirchlichen Grenzlinien hätte sich nur auf einer Reihe von Karten geben lassen, wodurch jedoch das Werk selbst unverhältnißmäßig vertheuert worden wäre.

Die Veröffentlichung dieser Blätter legt mir zugleich die angenehme Pflicht auf zu erwähnen, daß Herr Taillandier, Rath am Cassationshofe zu Paris, die Güte hatte, mir über das Grand Coutumier einige schätzbare Aufschlüsse mitzutheilen. Indem ich nicht umhin kann, hiefür diesem eben so ausgezeichneten Praktiker als tiefen Kenner

des französischen Alterthums meinen Dank abzustatten, kann ich nur wünschen, daß es auch meinen Untersuchungen gelungen sein möge, über manche andere schwierige Frage der französischen Rechtsgeschichte Licht zu verbreiten.

Frankfurt am Main, im Mai 1850.

**Der Verfasser.**

# Uebersicht des Inhalts.

## Erstes Kapitel.



## Zweites Kapitel.

## Drittes Kapitel.



## Viertes Kapitel.



## Fünftes Kapitel.

## Sechstes Kapitel.



## Siebentes Kapitel.



## Achtes Kapitel.

## Neuntes Kapitel.



## Zehntes Kapitel.



## Eilftes Kapitel.

## Zwölftes Kapitel.



## Dreizehntes Kapitel.



## Vierzehntes Kapitel.

## Fünfzehntes Kapitel.



## Sechszehntes Kapitel.



## Siebenzehntes Kapitel.

## Achtzehntes Kapitel.



## Neunzehntes Kapitel.

## Zwanzigstes Kapitel.



## Ein und zwanzigstes Kapitel.



## Zwei und zwanzigstes Kapitel.

## Drei und zwanzigstes Kapitel.



## Vier und zwanzigstes Kapitel.



## Fünf und zwanzigstes Kapitel.

## Sechs und zwanzigstes Kapitel.



## Sieben und zwanzigstes Kapitel.



## Acht und zwanzigstes Kapitel.

# Erstes Kapitel.

Unserm Plane gemäß haben wir uns nunmehr zur Darstellung des Privatrechts, des Strafrechts, sowie des gerichtlichen Verfahrens in Frankreich zu wenden, und derselben eine Geschichte der Rechtsquellen vorausgehen zu lassen. In unserm ersten Bande haben wir diese Verhältnisse bis zu jener Periode geschildert, wo die karolingischen Ordnungen in das Chaos des Feudalismus übergingen. Seinen Einfluß auf die Verfassung haben wir gleichfalls bereits erörtert. Hier haben wir seine Einwirkung auf das Recht im engeren Sinne in Erwägung zu ziehen.

Aus dem Gährungsprocesse des zehnten, eilften und zwölften Jahrhunderts ging die französische Nationalität hervor. Die langjährige Durchkreuzung eingeborener und eingewanderter Stämme erzeugte eine eigenthümliche Volksindividualität; es bildete sich eine Sprache, die nur noch allmählig den schroffen Gegensatz zwischen Norden und Süden abzuschleifen hatte; es entstand endlich ein eigenthümliches Recht, eine vollständige Mischung aller jener Elemente, die sich auf dem Boden Frankreichs angesammelt hatten. Der Feudalismus schuf jedoch kein ganz neues Recht; er vernichtete nur theils die lebensunfähigen, theils die feineren Bestandtheile des aus den karolingischen Zeiten überlieferten Rechtsstoffes, ließ den Unterschied der bisher sogenannten nationes in den der Seigneurieen und Ständegliederungen aufgehen und drückte dem Ganzen den Stempel jener Rohheit auf, die eine nothwendige Folge der Erschlaffung der staatlichen Bande und des Verfalls des gallisch-bürgerlichen Lebens war.

Franken, Ripuarier und Salier, gallische Urbewohner und Romanen, Burgunder und Westgothen verwuchsen zur Nation der Franzosen. Es mußte mithin auch die bisherige Persönlichkeit

des Rechts verschwinden. Noch am Ende des zehnten Jahrhunderts fragte man in den Gerichtssitzungen des Südens, welcher natio eine Partei angehörte, und nahm man hierauf bei der Wahl der Rachimburgen Rücksicht. [1]) Allmählig mußte sich nun seitdem das im Wesen des Feudalismus begründete Princip der Territorialität geltend machen; man entschied nach dem Rechte jeder Landschaft, und hier wiederum nach demjenigen der verschiedenen Stände. Für den Vasallenstand bildete sich jenes eigenthümliche droit féodal aus, welches eine Zeit lang den bei weitem größeren Theil des gesammten Rechtsgebiets in scharf abgegrenzte Marken einschloß. Dieses Recht war ein dem gesammten Stande der Feudalfreien gemeinsames, ein Recht, welches überall auf homogenen Bedürfnissen und Instituten beruhte, die, wie sehr sie sich auch in partikulare Aenderungen verloren, sich doch nirgends gewissen allgemeinen Gravitationsgesetzen entziehen konnten. Im Gegensatz zu jenen Feudalfreien war der Stand der Vilains fast in ganz

[1]) Vergl. Placit. a. 918. 933. 968. 975. ap. Vaissette II. pr. p. 56. 69. 119. Für die spätere Zeit haben wir keine schlagenden Beweise. Daß etwa noch gegen Ende des eilften Jahrhunderts das römische Recht als persönliches Recht der Romanen angewandt wurde, könnte man auf den ersten Blick versucht sein zu folgern aus der von uns bereits oben (II., 523) erwähnten Urkunde über eine im Jahre 1077 in Poitou geschehene Freilassung. Hier (bei Besly hist. des comtes de Poictou p. 371) heißt es nämlich: Hoc vetera jura et lex Romanorum auctoritate exposcit, ut inter omnia libertinorum corpora romani cives habeant meliorem statum, qui condere testamentum possint et heredes relinquere et qui manumittendi in Ecclesia sancta voluntatem habuerint, in tantum, ut si servos suos absolvere voluerint a vinculis servitutis, agnoscant eos, libertate suscepta, romanos esse cives. Allein, will man überhaupt aus solchen Formeln einen Schluß auf die wirkliche Anwendung vor Gericht gestatten, so ist doch bei dieser Urkunde zu beachten, daß sie von einem Abte „cum omni monachorum caterva" ausgestellt ist; und es wäre hieraus zunächst nur etwa zu folgern, daß das römische Recht als Recht der Kirche gegolten habe. Die in mehren Städterechten des Nordens seit dem zwölften Jahrhunderte vorkommende Wendung „lege quâ vivit, emendet" bezieht sich nur auf die sich nach der Ständegliederung richtende Verschiedenheit der Bußen. S. Ch. Laon a. 4. (D'Achery Sp. II. 77. O. XI. 185.)

Frankreich zu einem größeren oder geringeren Grade von Rechtlosigkeit verurtheilt; neben ihnen hatte sich hie und da eine kleine Zahl von Mittelfreien behauptet, die Ueberreste der verschiedenen nationalen Freiheitsrechte zu jenem Minimum von Gerechtsamen verarbeitend, welches die Seigneurs mehr schonten, als achteten.

Ebenso hatten die meisten der bisherigen Rechtsquellen ihre formale Geltung verloren. Seitdem die königliche Gewalt derjenigen der Seigneurs gewichen war, konnte von den Capitularien nicht weiter die Rede sein. Sie waren vorzugsweise ein Erzeugniß der karolingischen Macht und Politik gewesen, und schon ehedem, trotz der Sendboten, nur mit Mühe in die einzelnen Grafschaften gedrungen. Um so weniger konnte man also darauf rechnen, daß der feindliche Stamm der Kapetinger, oder gar die auf ihre Autonomie so erpichten Seigneurs Gesetze beobachteten, welche der feudalen Fessellosigkeit schnurstracks entgegenarbeiteten. Indessen ist nicht zu bestreiten, daß einzelne Sätze des Rechts der Capitularien tief in das allgemeine Rechtsleben eingedrungen, so zur Coutume geworden waren und in dieser Gestalt fortlebten. [2]) Ebenso erging es dem salischen Volksrechte. Seitdem es keine specifischen Salier mehr gab, seitdem der Name Francus seine Bedeutung gänzlich zu verändern begann, konnte man sich auch nicht mehr auf das salische Recht als solches berufen. Viele seiner Bestimmungen waren ohnehin trotz der Revision Karl des Großen veraltet; andere dagegen waren mit dem Boden der Coutume festverwachsen und erlangten sogar eine Geltung, die weit über die Grenzen der ursprünglichen fränkischen Hauptsitze hinausreichte. Es wird zwar noch später, zuweilen sogar im Süden, eine Lex Salica erwähnt; hieraus kann man jedoch nicht auf eine formale Fortdauer des ganzen alten Volksrechts schließen. Denn einestheils geschieht diese Erwähnung nur in Urkunden, für die im Mittelalter von unwissenden Formelschmieden sehr oft stereotype Formeln gebraucht wurden,

[2]) Hienach ist die Ansicht Derjenigen, welche den Capitularien als solchen gesetzliche Kraft bis ins vierzehnte Jahrhundert beilegen, zu berichtigen. (S. Pertz Mon. Germ. hist. III. p. 14. Blanqui hist. de l'économie politique ch. 13.)

aus denen man nur mit Vorsicht Folgerungen ableiten darf; anderntheils ist hiebei nur von einzelnen Verhältnissen die Rede, sogar von solchen, die entweder zur alten Lex in gar keiner besonderen Beziehung standen, oder aus denen man grade folgern müßte, daß diese Lex zu einem Gesetz herabgesunken war, von welchem sich Jeder nach Belieben frei machen konnte. [3]) Ein ähnliches Schicksal traf das burgundische Volksrecht, sowie die westgothische Gesetzgebung. Auch sie fielen allmählig ganz in Vergessenheit. Der Proceß hingegen, der sich in ihnen auf eine so interessante Art dargestellt hatte, dauerte ununterbrochen fort. Romanische und germanische Elemente stritten immer noch im Süden um den Vorrang; doch setzte hier die Gesittung den ärgsten Ausschweifungen des Feudalismus manchen Damm entgegen.

So war das Recht Frankreichs allenthalben in den Stand der Kindheit zurückgekehrt. So war ein Zustand eingetreten, der demjenigen des germanischen Rechts vor Aufzeichnung der Volksrechte einigermaßen glich. Zwar hatten auch diese nirgends das ganze Recht eines Stammes aufgezeichnet; dieses blieb vielmehr zu einem nicht geringen Theil stets auf der Tradition der Rachimburgen ruhen; nun aber, in den stürmischen Feudalzeiten, ging jede urkundliche Grundlage verloren; der Zusammenhang der Volksverwandtschaften war überall durch die Oertlichkeiten durchbrochen; das Schöffenthum, welches ehedem das Recht bewahrt und weitergebildet

---

[3]) Dipl. a. 981. ap. Guérard Cart. S. Père p. 88. Die Gräfin Eldegarde sagt hier, daß ihr Mann, der Graf von Vexin, ihr das Alod von Gondreville als Douaire gegeben „secundum legem Salicam et secundum consuetudinem qua viri proprias uxores dotant." Bei Uebertragung von Grundstücken kommt oft der Ausdruck „secundum legem Salicam" vor, ohne daß jedoch ersichtlich wäre, was hiemit eigentlich gesagt sein soll. (Guichenon hist. de Bresse et Bugey ch. 15. pr. p. 5.) Am meisten erinnert noch an die bekannte Bestimmung des salischen Rechts die in Freilassungsurkunden vorkommende Clausel „*tailliabilem* dimitto ab omni usagio bono et malo legis Salicae, — ut *filiae* possint sibi succedere," (Dipl. a. 1185 ap. Guichenon l. c.). Zuweilen hieß jedoch das Gut eines Freigelassenen schon dann frei a lege *Salica*, wenn es sogar in Ermanglung männlicher Erben an den Herrn zurückfallen sollte. (Dipl. a. 1292 ap. Guichenon l. c.)

hatte, nunmehr aber entweder in die feudale Pairie übergegangen oder zur hörigen Roture herabgesunken war, oder sich in die wenigen freien Städte geflüchtet hatte, mußte eben durch diese Zersplitterung die allgemeine Rechtszerrissenheit noch befördern. So kam es, daß die Gewohnheit, die *consuetudo* oder *coustume* fast ausschließlich das gesammte Rechtsgebiet während der Anfänge des Mittelalters beherrschte. Die verschiedenartigsten Elemente zusammenfassend, Bestandtheile vereinigend, die sich hier suchten und verschmolzen, dort abstießen oder überwölbten, bald die breite Grundlage des Rechts größerer Landschaften andeutend und dem Gefühle der Billigkeit folgend, bald aber auch dem gesunden Menschenverstand Hohn sprechend und in unerklärbare Bizarrerieen ausartend, bot diese Coutume das Schauspiel des heillosesten Rechtszustandes dar. Schwankend in ihren Territorialgrenzen, von sonderbaren Gebräuchen vielfach durchkreuzt, höchst ungewiß in jenen Schichten, die zwischen dem Vasallenstand und den Vilains lagen, überdieß noch in ihrer praktischen Richtung vom Gottesgericht oder Zweikampf abhängig, so war die Coutume, welche in die Blüthezeit des Feudalismus fiel. Die Coutume hatte alle Landschaften und alle socialen Verhältnisse überwuchert. Allenthalben herrschte anfangs dieselbe Ungewißheit und mußte sich erst ein Recht bilden und abgrenzen für den Vasallenstand, für die Mittelfreien und für die Vilains, für die gemeinschaftlichen Verhältnisse sowohl, wie für die Sonderinteressen dieser Stände. Die politischen Zustände brachten es mit sich, daß sich in jeder Seigneurie das Recht ziemlich selbstständig entwickelte. Das Vasallenrecht ruhte in den Händen der souveränen Pairs, und es dauerte an vielen Orten erst noch eine Zeit, bis die verschiedenen Pairsgruppen in eine Verbindung zu einander traten. Das sonstige Recht ging hauptsächlich von den grundherrlichen Beamten aus; diese vereinigten die ganze Gewalt in ihrer Hand und so war noch ein Grund mehr vorhanden, warum jede Seigneurie auch ihrer ganzen Coutume nach ein geschlossenes Ganzes für sich war. Es herrscht freilich über alle diese Verhältnisse ein großes Dunkel. Denn unmittelbare geschichtliche Zeugnisse haben wir für diese Periode nur sehr wenige. Vergleichen wir jedoch den Zustand, wie er unter den

Karolingern war, mit jener Periode, in der uns das Feudalrecht als ausgebildet entgegentritt und die Charten das Recht des dritten Standes theils aufzeichneten, theils erst schufen, so dürfte gegen diese Hypothese wohl nichts Erhebliches einzuwenden sein.

Welches war nun von der karolingischen Zeit an bis etwa zur Mitte des zwölften Jahrhunderts hin das Verhältniß des römischen Rechts zu dieser sich bildenden Coutume? Kamen die bisherigen römischen Rechtsquellen annoch in formaler Beziehung in den verschiedenen Gerichten, in den Conseils der Landesherren, in den Lehnshöfen, in den grundherrlichen und städtischen Gerichten, in den Officialitäten wirklich zur Anwendung? Lebte das römische Recht zwar materiell, aber gewissermaßen nur als (ungeschriebene) Tradition fort? Oder war seine Erwähnung in den außergerichtlich aufgenommenen Urkunden vielleicht gar nur eine jener hohlen Paradeformeln, die man in den mittelalterlichen Urkunden nicht selten findet? Bestand in allen diesen Beziehungen ein Unterschied zwischen dem Norden und dem Süden Frankreichs? Eine äußerst schwierige Frage, auf die sich Savigny's bekannte Forschungen nicht eingelassen haben. Denn möge man uns noch so viele Spuren einer lex Romana in den Pergamenten und in den Sitzen der Gelehrsamkeit nachweisen, ist hiermit bewiesen, daß die römischen Rechtsquellen in den Gerichten wirklich angewandt wurden oder werden konnten? Ist hiemit der diametrale Gegensatz, der zwischen der Feinheit des theoretischen Rechts und der Barbarei des practischen Rechts bestehen mußte, auch nur im Entferntesten ausgeglichen?

Das römische Recht war während der karolingischen Periode in Frankreich selbst gewissermaßen zu einem romanischen geworden und hatte in jener corrumpirten Gestalt, worin es theils in den Volksrechten des Südens, theils im Papian und Breviar erschien, nicht wenig von seiner Ursprünglichkeit eingebüßt. Es hatte vor Allem als persönliches Recht der Geistlichkeit in ganz Frankreich gegolten. In dieser Beziehung ging es denn manchfach in das canonische Recht über und verlor sich mit diesem in jenen verschiedenen Sammlungen, die damals im fränkischen Reiche entstanden; und so sind denn auch die meisten Stellen, aus denen man

ein Fortleben des römischen Rechts gefolgert hat, nur auf ein particulares Vegetiren innerhalb der Kirche oder innerhalb des Bereichs der Geistlichkeit zu beziehen, die damals fast ausschließlich im Besitze der Gelehrsamkeit war, und somit fast allein das Andenken an Rechtsquellen bewahren konnte, welche in formaler Beziehung eigentlich doch nur dem clerc, dem Gelehrten im Sinne des Mittelalters zugänglich waren.

Welches war nun hieneben das Schicksal des römischen Rechts als persönlichen Rechts der Romanen? In dieser Beziehung scheidet sich zunächst jedenfalls der Norden vom Süden, eine Trennung, auf die schon das Edict von Pistes aufmerksam gemacht hatte. Im Norden nun scheint das römische Recht auch materiell gänzlich erloschen und in der Coutume untergegangen zu sein. Wir haben hiefür freilich keinen unmittelbaren Beweis; allein die Betrachtung des ganzen Inhaltes der späteren Coutumes kann zu keinem anderen Resultate führen. Sie sind gänzlich frei von allen römischen Bestandtheilen; sie erwähnen nirgends das römische Recht als ein geltendes oder subsidiäres; wo aber das eine oder das andere geschieht, kann es nicht als Beweis für die practische Continuität des römischen Rechts vom Ende des neunten bis zum Anfange des dreizehnten Jahrhunderts betrachtet, sondern nur als Folge des neuen Eindringens aus Italien und dem südlichen Frankreich her angesehen werden. Ohnehin lag die Unmöglichkeit, das römische Recht als solches anzuwenden, in der ganzen feudalen Gerichtsverfassung tief begründet. Wie hätte der rohe Pair nach einem Rechte sprechen können, welches er nicht verstand und welches sogar oft dem Clerc ein Räthsel war? Wie hätte der Seigneur sich herablassen können, seinen Hintersassen dieses Recht angedeihen zu lassen, er, der so erpicht auf seine Souveränität war, alle Fesseln sprengte, und seinen Unterthanen eigentlich nur seine Willkür vorschrieb? Allerdings waren die Ritter des Orients zugleich große Rechtsgelehrte, allein nur auf einem Felde, das sie selbst urbar gemacht hatten, auf dem der Coutume, deren Sprache Jedem verständlich war und die zuletzt nur an einem gewissen sophistischen Spleen kränkelte!

Der Süden war freilich Hauptsitz romanischer Gesittung

gewesen. Allein die Barbarei des Feudalismus war auch hiehin gedrungen. Schon vor der feudalen Periode hatte hier das römische Recht eine gewaltige Umänderung erlitten. Es hatte sich vielfach mit eingedrungenen germanischen Elementen vermischt, und, wie sehr es diesen einen romanischen Anstrich gegeben, ebenso sehr von seiner eigenen Originalität eingebüßt. Zeugen dessen sind uns das burgundische und westgothische Volksrecht einerseits und der Papian und das Breviar andrerseits. Gleichwie aus der Zersetzung des hierin enthaltenen Rechtsstoffs ein neues Mischrecht entstehen mußte, so war auch die nationale Individualität des Südens, obgleich überwiegend eine romanische, doch zugleich eine mit feudalen Sitten und feudalen Institutionen. Die Pairie und die Seigneurieen mit ihrem ganzen feudalen Anhang breiteten sich ebenso sehr im Süden aus, wie im Norden. Alle wesentlichen Institutionen des Feudalismus finden sich dort nicht weniger als hier, nur mit dem Unterschiede, daß im Süden die Reste romanischer Bildung den ärgsten Extravaganzen des Feudalismus eine ererbte Kraft des Widerstands entgegensetzten, die dem Norden nicht in demselben Grade zu Theil werden konnte. Schwerlich aber mag diese Kraft vermocht haben, den bisherigen römischen Rechtsquellen ihre formale Geltung schlechthin zu behaupten, wenn man auch dessenungeachtet zugeben kann, daß einzelne Institute oder Sätze des römischen Rechts dadurch, daß sie im Süden statt der bisherigen persönlichen nun eine territoriale Geltung erlangten, sogar das Gebiet ihrer Herrschaft erweiterten. In den Pairshöfen und Vasallengerichten des Südens war wohl an eine formale Benutzung der bisherigen Rechtsquellen nimmermehr zu denken. Das feudale Recht erschöpfte hier so ziemlich alle Beziehungen; und wo dieß nicht der Fall war und man rein romanische Institute zu beurtheilen hatte, beurtheilte man diese sicherlich nur nach der romanischen Tradition, die eben im Grunde auch nur eine Coutume war. Weit mehr Romanisches mag sich freilich in jenen Städten des Südens erhalten haben, deren Verfassung gewisse Garantieen einer inneren Autonomie darbot. Allein positive Beweise für die Anwendung der römischen Rechtsquellen vor den städtischen Gerichten des Südens haben wir auch keine. Wie es endlich in den Territorialgerichten des Nordens herging, so mag man es etwa

auch in denjenigen des Südens gehalten haben; nur mit dem Unterschiede, daß da, wo neben der großen Willkür der grundherrlichen Beamten und neben den Instituten einer reinen Coutume noch von rein romanischen Instituten die Rede war, auch hier die romanische Tradition im besten Fall ins Mittel trat. Auffallend ist es wenigstens, daß die uns aus dieser Periode erhaltenen Rechtsaufzeichnungen des Südens, die Rechtsordnungen für die Hintersassen des Klosters La Reole (977),[4]) das Landrecht von Bigorre (1097)[5]) und die Rechtsstatuten von Oleron im Lande Bearn (1088)[6]) nur coutumiäre Bestimmungen, die man ebenso gut in den Norden versetzen könnte, enthalten und alles romanischen Beigeschmackes baar sind.

Andrerseits ist aber nicht zu bestreiten, daß während der frühesten Feudalzeiten in ächten Urkunden eine lex Romana erwähnt wird, und daß, nachdem der Papian gänzlich verdrängt worden war, dieser Erwähnung hauptsächlich Stellen aus dem Breviar und dem ächten Theodosischen Codex zu Grunde liegen; daß endlich hie und da bereits Justinianeisches Recht in der Bearbeitung Julian's vorkommt, besonders da, wo von kirchlichen Verhältnissen die Rede ist.[7]) Betrachten wir indessen die zuerst von Alteserra angeführten Zeugnisse etwas näher und fügen wir denselben noch einige andere hinzu, so müssen wir zunächst die Bemerkung machen, daß sich unter allen kein einziges Placitum mehr findet, daß also die wirkliche Anwendung der römischen Rechtsquellen vor den weltlichen Gerichten nicht zu erweisen steht. Sodann ist hervorzuheben, daß die meisten Stellen nur von den Sonderrechten der Kirche handeln, und daß, wo von sonstigen weltlichen Geschäften die Rede ist, es doch immer Geistliche oder kirchliche Institute sind, denen die lex Romana

---

[4]) Vergl. Marca hist. de Béarn. p. 210. Labbe Bibl. MS. II. 744. Giraud Essai II. 510.

[5]) Giraud I. 19.

[6]) Marca l. c. p. 334.

[7]) Siehe die bei Alteserra Rerum Aquitanicarum L. III. c. 13. citirten Stellen: Hincmar. Rhem. Epist. 7. Opusc. adv. Hincmarum Laudun. c. 51. Joann VIII. Pap. Epist. 129. 163. Dann noch Goldast Const. imper. I. 200. n. 19. 20.

zu gut kommen soll. [8]) In den wenigen Stellen endlich, wo die lex Romana oder lex Theodosii bei bloßen Privatrechtsverhältnissen unter Laien angeführt wird, sind es sonderbarer Weise gerade solche Verhältnisse, die als Institute der echtfranzösischen Coutume betrachtet werden müssen, so daß also hier die Anführung jener lex gar keinen rechten Sinn hatte. [9]) Es würde also hieraus, wenn man von den Verhältnissen der Kirche und der Geistlichen absieht, nur folgen, daß die lex Romana in den sehr stereotypen Instrumentsclauseln etwa dieselbe Rolle spielte, wie die lex Salica; daß unwissende Urkundenschmiede die lex Romana allegirten, ohne ihren speciellen Inhalt zu kennen, gerade wie ja auch die dunkle Erinnerung an die municipale libertas Romana das Mittelalter durchwanderte. Keinesfalls aber darf man daraus, daß eine lex Romana erwähnt wird, auf die fortdauernde formale Geltung der ganzen lex Romana schließen, und immerhin war noch ein sehr weiter Weg von einer Instrumentsclausel zur wirklichen Anwendung im feudalen oder grundherrlichen Gerichte. Es ist nach allem dem höchst wahrscheinlich, daß die bisherigen römischen Rechtsquellen im Süden vom Ende des zehnten bis etwa in die Mitte des zwölften Jahrhunderts hinein ihre formale Geltung verloren; daß dagegen manchfache romanische Institute [10]) materiell fortdauerten und in den

---

[8]) Dieß ist der Fall in folgenden bisher wenig beachteten Stellen: in einer Urkunde von 994 für die Kirche von Grenoble droht die hergebrachte Strafclausel dem Anfechter „pönam, quam lex Theodosii präcipit, id est 30 libras auri, esse mulctandum." (Chorier L. 11. ch. 22. p. 870.) In einer Schenkungsurkunde von 1034 heißt es: „Taliter concedimus, qualiter lex nostra Romana obedire praecepit." (Chorier l. c.) Sodann gehört hierher die schon erwähnte Freilassungskunde eines Abtes bei Besly p. 371.

[9]) Vergl. Urkunde von 1022 bei Bayle Mouillard Etudes sur l'histoire du droit en Auvergne (1842. 8.) p. 15. und etwa auch noch den Ehevertrag von 1152 bei Vaissette II. 338.

[10]) Auch in dieser Beziehung ist große Vorsicht nöthig. So waren die Testamente im Mittelalter überhaupt formlos; nur mußte man für den Beweis sorgen. Es ist daher sehr zweifelhaft, ob das in der Bibl. de l'école des chartes III. 282. abgedruckte Testament eines Ritters unter den Waffen (aus den Jahren 1010 — 1028, und aus dem südlichen

weltlichen Gerichten nach romanischen Grundsätzen beurtheilt wurden, die aber, als auf einer ziemlich vagen Tradition beruhend, selbst nur als eine Art von Coutume betrachtet werden müssen. [11])

Dieß waren die Zustände, die während der frühesten Feudalzeiten im ganzen Süden von den Pyrenäen bis zu den Marken des deutschen Reichs herrschten. Das unmittelbare Bedürfniß einer Darstellung des reinen römischen Rechts war damals nicht vorhanden; an eine wissenschaftliche Cultur konnte nicht gedacht werden. Indessen soll doch, wie einige neuere Forscher behauptet haben, jene Zeit der gänzlichen Rechtszerfahrenheit ein für die damaligen Umstände nicht unbedeutendes Werk über römisches Recht geliefert haben, nämlich: Petri Exceptiones legum Romanarum, ein Werk, welches nach den Quellen des Justinianeischen Rechts eine systematische Darstellung des römischen Rechts in vier Büchern gibt, wovon das erste von den Personen, das zweite von den Verträgen, das dritte von den Delicten, das vierte vom Proceß handelt und worin nur sehr beiläufig Bestimmungen hinsichtlich der Compositionen und Ordalien vorkommen. Savigny [12]) gibt für das Vaterland dieses Werks die Gegend von Valence aus, und stellt dasselbe etwa in die Mitte des eilften Jahrhunderts. Andere lassen es unentschieden, welche von den beiden Bearbeitungen dieses Werks die ältere sei, ob die für Italien oder die für Frankreich. [13]) Uns scheint das Letztere alles gegen sich zu haben. Allein angenommen, daß dieses Werk wirklich um die angegebene Zeit in Valence entstanden sei, so kann man es doch nimmermehr für eine Darstellung des damals hier

---

Frankreich), eine bloße mündliche Erklärung vor Zeugen, nothwendig eine fortgesetzte Beobachtung specifisch römischer Regeln vom testamentum militare in sich schließt.

[11]) Die Bedeutung der Coutume des Südens schlagen die Meisten, z. B. auch Vaissette II. 111. viel zu gering an. Weit richtiger urtheilte dagegen Marca (hist. de Béarn. L. II. ch. 5. p. 345), welcher den Satz, daß das römische Recht bloß als Coutume fortgelebt habe, sehr gut hervorhebt.

[12]) Savigny, Geschichte des römischen Rechts, II. 134. Vergl. Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch. III. 412.

[13]) Hugo, Lehrbuch eines civilistischen Cursus, VI. 79.

practischen Rechts halten. Denn auch hier war, wie die später aufgezeichneten Coutumes beweisen, die Gewohnheit in den Vordergrund getreten, und ein so idealer Rechtszustand, wie er von Petrus dargestellt wird, war in dieser Ausdehnung sogar in dieser freiheitliebenden Stadt unmöglich, geschweige denn in den benachbarten, der ganzen feudalen Herrschaft unterliegenden Seigneurieen.

Während so das römische Recht allenthalben in der Coutume aufging und sich das ganze Rechtsleben auf deren Produciren und Verarbeiten beschränkte, war es eigentlich die Kirche allein, in welcher das Andenken an die römischen Rechtsquellen fortlebte. Während das römische Recht sonst zur bloßen Tradition geworden war, konnte die gelehrte Geistlichkeit noch auf die Quellen selbst recurriren; die Clercs waren ja vorzugsweise die Gelehrten jener Zeit; sie nahmen zugleich als Schreibverständige die wichtigsten Urkunden auf und ließen hier wohl manche Floskel einfließen, welcher der eigentliche practische Sinn abging. [14]) Der Geistlichkeit lag freilich das canonische Recht weit näher. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß an den mit den meisten Bischofssitzen und Abteien verbundenen Scholae, auf deren Blüthe der Clerus so hohen Werth legte, daß in jenen Sitzen des mittelalterlichen Wissens, wohin Edle und Fürstensöhne eilten, neben der Grammatik, Eloquenz und den andern damaligen Wissenszweigen beiläufig auch auf das canonische Recht Rücksicht genommen wurde. [15]) Jedenfalls entfaltete die Geistlichkeit eine große Thätigkeit im Zusammenstellen der damals geltenden canonischen Rechtsquellen. Einige der Hauptsammlungen gingen von französischen Geistlichen aus, wie Abbo von Fleury, Ivo von Chartres, Hildebert von Tours, Haimo von Chalons, in deren Werken denn auch noch so Manches aus den damals gangbaren römischen Rechtsquellen unterlief. [16]) Außer diesen Werken war noch besonders das von Burchard von Worms in Frankreich angesehen.

---

[14]) Guérard Cart. S. Père p. 118. 385.

[15]) Vergl. Bouq. X. 224. XI. 242. 438. Pasquier Rech. L. 2. ch. 5.

[16]) Siehe über diese Werke die gründlichen Nachweise in Walter's Kirchenrecht § 95.

Dieß war der Rechtszustand Frankreichs, als sich ihm jener mächtige von Italien ausgehende Anstoß mittheilte, welcher die größere Hälfte Europa's auf lange Zeit hin erschüttern sollte. Das Studium des canonischen und römischen Rechts hatte um die Mitte des zwölften Jahrhunderts in Bologna einen mächtigen Aufschwung genommen. Gratian hatte in seinem Decretum ein Werk geliefert, welches alle anderen Sammlungen verdrängte und schon binnen kurzer Zeit sowohl in den Scholae, als auf den neu entstehenden Universitäten Frankreichs auf das Eifrigste und mit großem Erfolge erklärt und commentirt wurde. Hieran schloß sich später der in der Decretalensammlung Gregor IX. enthaltene Rechtsstoff. Der universellen Herrschaft der Kirche entsprach so die wahrhaft imponirende Einheit eines Rechts, welches der allgemeinen Barbarei den entschiedensten Widerstand entgegensetzte, die empörendsten Institute des Feudalismus untergrub und allenthalben gewisse Grundsätze der Milde und Billigkeit aufstellte, welche als unentbehrliche Vorläufer einer weiteren Civilisirung betrachtet werden mußten. An diese große europäische Rechtsmasse, welche sich so weit wälzte, als die Herrschaft der Kirche reichte, schloß sich zugleich eine Pflege der Wissenschaft, welche in den Schulen der Decretisten und Decretalisten ihre Vertretung fand. An die Stelle der wohl meist sehr kümmerlichen Anweisung in den bisherigen Scholae trat die sich an den canonischen Rechtsstoff ansetzende Kunst der Dialectik, die, wie sehr sie sich auch nur zu bald in scholastische Spitzfindigkeiten verrannte, doch jedenfalls dem Bildungstrieb sehr förderlich war. Die Kenntniß des geistlichen Rechts war damals überdieß so nothwendig, daß sich die Rechtsschulen auch mit vielen Laien anfüllten; die Kirche selbst griff ebenso in alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens auf das Tiefste ein; die Clercs mit ihrem Wissen drangen aus den Officialitäten allmählig in die weltlichen Gerichte, wo sie Protocollisten, Schreiber und Archivare wurden, und so die Grundsätze und Formen des canonischen Rechts in die Coutume übertrugen. Zunächst war die Kenntniß des canonischen Rechts freilich nur eine gelehrte, mit sehr beschwerlichen Vorstudien verbundene; es hatte aber bald eine so eminent practische Bedeutung erlangt, daß man daran denken mußte, es durch

Uebertragung in die Landessprache für die unmittelbare Anwendung zunächst vor den Officialitäten, dann wohl auch bei den anderen Gerichten tauglicher zu machen. So entstand bereits um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eine Reihe von französischen Uebersetzungen der Decretalensammlung, die eben als das neueste Recht für die Praxis ganz besondere Wichtigkeit haben mußte. [17])

Wohin nun dieses canonische Recht, welches zahlreiche Schüler aus Frankreich an der ersten Quelle, zu Bologna selbst studirten, wanderte, mußte ihm auch das römische Recht nachfolgen. Ein Theil des canonischen Rechts war ja römischen Satzungen entlehnt; die Canonisten selbst waren allenthalben zugleich in romanistische Schulen gegangen, und überdieß bedurften die Päbste bei ihrem Streben, die Kirche in allen weltlichen Beziehungen unabhängig zu machen, zugleich eines Rechts, welches für sie in dieser Hinsicht dasjenige sein sollte, was das Landesrecht für den Laienstand überhaupt war. Dieses Streben war offenbar vorhanden; es scheiterte freilich an der zähen Widerstandskraft der Landesrechte, jedoch gewiß nicht, ohne der Verbreitung des römischen Rechts mächtigen Vorschub geleistet zu haben. Ganz abgesehen hievon wohnte in besonderer Beziehung zu Frankreich dem römischen Rechte eine Kraft inne, die es mit großer Schnelligkeit über das ganze Land ergießen mußte. Es diente den Interessen fast aller Classen; das Königthum im Kampfe mit den Seigneurs suchte hier jene sophistischen Waffen, mit denen der Absolutismus verfochten wurde, und es ist erwiesen, daß in keinem Lande ein solcher Mißbrauch mit der Majestas getrieben wurde, wie in Frankreich. Dieses Recht diente zugleich den höheren Seigneurs; diese führten mit ihren Vasallen einen ähnlichen Kampf, der freilich sehr bald von dem stärkeren Getöse des Königthums überdröhnt wurde. Im römischen Recht konnte aber vor Allem der dritte Stand sein Ideal finden. Zur derselben Zeit,

---

[17]) Paulin Paris Manuscrits IV. 248. 251. weist zwei verschiedene französische Uebersetzungen der Decretalen Gregor IX. nach, wovon die eine etwa von 1240 — 1250, die andre etwas später verfaßt sein muß. Eine dritte aus derselben Zeit wird erwähnt in Bibl. de l'école des chartes V. 69.

wo die Municipalbewegung des Südens ausbrach, drang hier auch das neue Recht von Bologna her ein; da erwachten die alten Erinnerungen mit frischer Kraft; und gleichwie sich der Franzose des Südens zum Schutze angestammter Landesfreiheiten mit so großer Vorliebe auf das Edict des Honorius berief, so mußte ihm auch das neu eindringende römische Recht nicht als ein fremdes erscheinen, sondern als eine Wiederbelebung alter romanischer Gesittung, auf die er nur mit Stolz zurückblicken konnte. Dem Volke des Nordens waren freilich solche Erinnerungen fremd; allein die Coutume der sich emancipirenden Roture bot doch unendlich viele und sehr empfindsame Berührungspunkte dar, und so wurde das Eindringen des verwandten römischen Rechts außerordentlich erleichtert. Hiezu kam noch an allen Orten das Mißvergnügen an dem Feudalrechte. Ein Erzeugniß der Anarchie, konnte es den Bedürfnissen der neuen Gesellschaft nicht mehr entsprechen; von oben und unten trat eine mächtige Reaction ein; wo anders aber konnte das Rechtsbedürfniß seine Befriedigung finden, als im römischen Rechte, insbesondere in jenem jus gentium, in welchem man füglich eine Darstellung des absoluten Rechts zu gewahren glaubte. Der Zeitgeist griff mit Begierde nach dem neuen Bildungsmittel, und dieses universelle Recht, welches allen Interessen dienen sollte, mußte, nachdem es einigen sehr wirksam gedient hatte, eine Herrschaft erlangen, wie sie nur einer so trefflichen Darstellung der practischen Rechtslogik zu Theil werden konnte. Nur diese konnte dem erwachenden Geist auf die Dauer genügen; welche Veränderungen auch der positive Romanismus im positiven Feudalismus hervorbrachte, weit durchfressender und nachhaltiger war doch jenes Aetzmittel, welches der scharfe Verstand und die unübertroffene Methode der römischen Juristen über den Boden der Coutume ausgoß. Dieser ganze Proceß war ein Erzeugniß spontaner Bildung; was man suchte, das fand man im römischen Rechte; kein Act der gesetzgebenden Gewalt hat es in Frankreich förmlich nationalisirt; nirgends wurde es in seiner Totalität mit Einem Schlage eingeführt, [18]) sondern

[18]) Dieß läßt sich auch für die deutschen Grenzprovinzen nicht nachweisen, wenn man nicht an die bekannten Fabeln von Kaiser Lothar und Bar-

es füllte nur allmählig jene Lücken aus, die das Rechtsbedürfniß in der ehedem so compacten Masse des Feudalrechts und der Coutume zu gewahren glaubte.

Mittelpunkt des römischen und canonischen Rechtsstudiums in Frankreich waren zunächst die Universitäten. Hier setzten die Rechtslehrer das Werk fort, welches in Bologna begonnen worden war; hier wurden alle jene Rechtsquellen, die damals in Italien gebraucht wurden, also die Institutionen und Pandecten, Justinian's Codex und Novellen auf das Eifrigste commentirt; diejenigen römischen Rechtsquellen, welche ehedem in Frankreich gegolten hatten, waren den Glossatoren ganz unbekannt geblieben. So kam es, daß man von nun an unter dem in Frankreich anwendbaren römischen Recht nur dasjenige verstand, welchem sich die Glossatoren hatten zuwenden können, in deren Schulen die damaligen Gelehrten und Practiker gebildet wurden. Es war dieser Uebergang um so leichter, als gerade diese Quellen das römische Recht in seiner größten Vollendung darstellten, und die bisherigen Quellen schon längst der desuetudo anheimgefallen waren. [19]) Während Vacarius das römische Recht nach England trug (1140), und sein Freund Johannes Sarisberiensis, der als Bischof von Chartres (1180) starb, [20]) sowie dessen Schüler Peter von Blois [21]) auf Frankreich manchfachen Einfluß ausübten, während viele Lernbegierige von hier nach Italien eilten, um das Wissen an der Quelle zu schöpfen, breitete sich das Rechtsstudium an den Universitäten Frankreichs selbst immer mehr aus. In Montpellier, wo bisher eine Arzneischule geblüht

---

barossa glauben will. Siehe Chevalier II. 16. Grappin p. 38. Chorier p. 872. Berriat Saint-Prix hist. du droit Romain. p. 214.

[19]) Daß von nun an unter römischem Recht (auch im ganzen Süden) nicht mehr das Theodosische, sondern das in der Zusammenstellung Justinian's enthaltene zu verstehen sei, darüber herrschte unter der Mehrzahl der spätern Juristen und in der Praxis kein Zweifel. Caseneuve Tr. du Franc-aleu L. I. ch. 5. p. 38. Laurière sur Paris art. 29.

[20]) Diejenige seiner Schriften, die am meisten römisches Recht enthält, ist der Policraticus (Lugd. Bat. 1595. 8.) Siehe Hist. liter. de la France XIV. 89. Savigny IV. 366.

[21]) Siehe dessen Epist. 6. 8. 19. 26. 71. 140.

hatte, finden wir seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts [22]) eine, ganz nach italischem Muster gebildete, Schule für canonisches und römisches Recht. Hier wurde über den Codex und die Digesten abwechselnd, sowie auch über die Institutionen und Novellen gelesen. Hier behandelte man später auch den Sextus und die Clementinen, obgleich diese in Frankreich eigentlich nicht recipirt waren. Hier wirkte zuerst Placentin, der Schüler des Martinus Gosia (1180—1192), und schrieb seine Summa zum Codex, zu den Institutionen und zu den Tres Libri. [23]) Pillius, ein Schüler Placentin's, lehrte gleichfalls eine kurze Zeit zu Montpellier. Zu derselben Zeit hatte sich auch zu Paris das Rechtsstudium gehoben. Hier hielt in der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts Matthäus von Angers Vorlesungen über canonisches und römisches Recht und fand an Sylvester Giraldus (Cambrensis) einen ausgezeichneten Schüler. Im Jahre 1200 war die Schule bereits im höchsten Flor und namentlich auch von Engländern zahlreich besucht. [24]) Das canonische und römische Rechtsstudium ging hier Hand in Hand; das letztere drohte am Ende die Geistlichkeit gänzlich zu absorbiren. Honorius III. verbot daher (1220) für Paris und die Umgegend alle öffentlichen Vorlesungen über römisches Recht, [25]) ein Verbot, welches die Könige später noch öfters bestätigten. [26]) In Paris herrschte so mehrere Jahrhunderte lang die canonistische Richtung vor; doch war es den Canonisten nicht geradezu verwehrt, gelegentlich auch das römische Recht in ihre Erörterungen zu verflechten. [27]) Noch eifriger wurde etwa seit 1230 das civilistische Studium in Orleans gepflegt. Hier konnte weder eine theologische, noch eine philosophische Schule

---

[22]) Ein Privileg von 1230, von Ludwig dem Heiligen an den Bischof von Maguelonne gerichtet, steht bei Baluzii Vit. Pap. Avenion. I. 976. Eine Bestätigung erfolgte von Nicolaus IV. (1289). Berriat Saint-Prix p. 214. Savigny IV. 375.

[23]) Savigny IV. 210. Hugo S. 114.

[24]) Du Chesne Scr. Fr. V. 50. Bulaeus hist. univ. Par. I. 576. Crevier hist. de l'université de Paris I. 241.

[25]) C. Super specula (28) X. de privileg. Bulaeus III. 96.

[26]) O. v. 1312. O. I. 501.

[27]) Bulaeus III. 232. Crevier I. 377.

aufkommen; dagegen wurde die Rechtsschule auf jede Art von den Königen gehoben.[28] Auch auf der seit den Albigenserkriegen durch Einfluß des Pabstes (1233) gestifteten Universität zu Toulouse hielt man Vorlesungen über canonisches und römisches Recht; doch bezogen nur die Decretisten der Stiftung gemäß anfangs einen Gehalt.[29] Daneben wurde das Rechtsstudium auch in den bischöflichen Scholae getrieben. Hier wurden vielleicht vorzugsweise die Procuratoren und niederen Justizbeamten gebildet, hier lag das practische Bedürfniß sehr nah, und die Theorieen, welche auf den Universitäten mehr in ihrer Allgemeinheit eruirt wurden, traten hier in nähere Verbindung mit der Praxis der einzelnen Officialitäten; mit dem canonischen Rechte wurde auch hier das römische Recht verbunden und vielleicht auch in das Gebiet der Coutume hinübergestreift, ein Gebiet, gegen welches man sonst auf den Hochschulen ein wahres odium theologicum zeigte. Ein sehr merkwürdiges Denkmal sind deßhalb die Vorlesungen, die zur Zeit Ludwig des Heiligen der Magister Drogon de Altovillari, Canonicus und Scholasticus der Kirche zu Rheims, sowie Professor des Civilrechts, an der dortigen Schola hielt.[30]

Bereits im dreizehnten Jahrhunderte zählte das römische und canonische Rechtsstudium mehrere Coriphäen, die auf die Rechtsbildung Frankreichs einen dauernden Einfluß ausübten. An der Spitze

---

28) Die O. v. 1312 enthält das Nähere über die Privilegien der Studenten. O. I. 501. Vergl. Ol. II. 582.

29) Hierüber gibt der (1228) zwischen Ludwig dem Heiligen und dem Grafen Raimund geschlossene Vertrag Auskunft. Die Legisten bezogen anfangs bloß Saläre und Doctorgebühren von ihren Zuhörern, und erhielten erst seit Karl IX. einen Gehalt vom Staat und öffentliche Auditorien (Escuelles). Catel Mémoir. p. 231.

30) Siehe Varin Arch. législ. de Reims p. 337—478. Der Titel des Werkes ist: Excerpta sive libri aurei de omni facultate. Es ist Urban II. und Ludwig IX. gewidmet und mit einer Vorrede in Versen versehen; eine Reihe aphoristischer Untersuchungen aus dem Gebiete des canonischen und römischen Rechts, mit manchen abschweifenden moralischen Betrachtungen und Stellen aus der heiligen Schrift und den Dichtern untermischt.

steht Wilhelm Durantis,[31]) der berühmte Speculator, welcher um 1237 bei Beziers geboren und zu Bologna gebildet, zuerst in päbstliche Dienste trat und seit 1286 Bischof zu Mende war. Um 1272 beendigte er sein berühmtes Speculum juris,[32]) ein System des gesammten römischen und canonischen Rechtes in einem Umfange, wie es noch Niemand vor ihm versucht hatte. Durantis legte hier die Erfahrungen eines reichen Lebens nieder. Er erhielt später den Beinamen pater practicae. In der That enthält aber sein Werk neben Vielem, was damals schon in die allgemeine Praxis übergegangen war, auch so Manches, was erst allmählig in das Rechtsleben eingeführt werden mußte. Man vergesse nicht, daß er zu einer Zeit schrieb, wo der Zweikampf noch allenthalben galt; das speculum juris stellt daher in vielen Beziehungen nur ein ideales Recht dar, erlangte jedoch sehr schnell eine außerordentliche Verbreitung, wurde von Johannes Andreä und Baldus glossirt und trug so nicht wenig zu den heilsamsten Reformen bei. Zu Toulouse war Jacobus de Ravanis (1274) Rechtslehrer. Er gilt für den ersten Anwender der dialectischen Methode; seine Schriften über römisches Recht scheinen eine Zeit lang großes Ansehen genossen zu haben. Sein Schüler war Petrus de Bella Pertica, Rechtslehrer zu Toulouse und Orleans, seit 1306 Kanzler von Frankreich, gleichfalls durch Schriften über römisches Recht berühmt. Die summa[33]) artis notariae (1290) des Rolandus Passeregius wurde von den französischen Praktikern vielfach benutzt. Im vierzehnten Jahrhundert unter Philipp dem Schönen wirkte zu Montpellier Petrus Jacobi aus Aurillac, welcher um 1311 seine Practica beendigte, ein Werk, dem wir manche interessante Aufschlüsse über die damalige Rechtsbildung verdanken.[34]) Weniger bedeutend waren Odo (Senonensis), der etwa um dieselbe Zeit

---

[31]) Ueber ihn siehe Gallia Christiana I. 94. Hist. littéraire de la France XVI. 78. Vaissette IV. 547.

[32]) Ueber seine sonstigen Schriften siehe Savigny V. 501.

[33]) Sie hieß auch Summa Rolandina, zuerst gedruckt August. Taurin. 1479. (Auch deutsch von Perneder. Ingelstadt 1564.) Ueber eine Handschrift siehe Bibl. de l'école des chartes. II. 883.

[34]) Petrus Jacobi Aurea practica libellorum. Lugdun. 1501. 8.

Professor zu Paris war und 1301 ein Buch de judiciis possessoriis schrieb, sowie Wilhelmus de Cuneo, ein Provençale, der zu Toulouse und Orleans (um 1330) lehrte und den Codex und einen Theil der Digesten commentirte. Einen sehr großen Einfluß auf die Praxis erlangte dagegen Johannes Faber [35]) (eigentlich Joannes Runcinus), welcher zuerst Rechtslehrer zu Montpellier, dann Advocat und zuletzt Seneschall zu Rochefoucault im Angoumois war. Als Advocat schrieb er (etwa 1325—1335) seinen berühmten Commentar zu den Institutionen, der, ausgezeichnet durch gedrängte Kürze, eine außerordentliche Verbreitung in der Praxis erlangte und für uns durch die stete Hinweisung auf die damalige Coutume von außerordentlichem Werthe ist. Weniger Einfluß erlangte sein Breviarium zum Codex. [36])

Die Sprache der Gelehrten war damals die lateinische. Sollte daher dem römischen Rechte ein größerer Kreis gewonnen werden, so mußte man dafür sorgen, daß es in der Landessprache einem Jeden zugänglich wurde. Deßhalb ließen sich die Gelehrten zum Volke herab und verdollmetschten diesem das fremde Recht in der naiven Sprache ihrer Zeit. So entstanden viele Uebersetzungen des römischen Rechtskörpers, die, vielleicht größtentheils im Süden veranstaltet, in zahlreichen Abschriften verbreitet wurden.

---

[35]) Er stammte aus dem Orte Roussence im Angoumois, wie er selbst sagt (ad § 1. J. de Atil. tut.), und starb 1340 zu Angouleme, wo er im Jakobinerkloster begraben liegt. Corlieu hist. d'Engoulesme L. 2. ch. 4. fin. Papir. Masso Lib. 4. in Phil. VI. p. 393.

[36]) Sein Breviarium erschien im Druck zuerst zu Paris 1499. Sein Institutionen-Commentar zuerst in Venedig 1488, dann 1492; der vollständige Titel dieser letzteren Ausgabe, die uns zu Gebot stand, lautet: Opus excellentissimi juris utriusque monarchi domini Joannis Fabri super Institutionibus, sine quo legum cunabula incassum juvenculus animus assequi laborat. Am Ende heißt es: Famosissimi utriusque jurisconsulti *Joannis Runcini dicti Fabri* Gallici super libro Institutionum commentarii finiunt. Celeberrimo jurisconsulto Petro Albignano Trecio acutissimique ingenii summo studio castigati et impensa opera et industria Andreae Papiensis cognomento Calabrensis *Venetiis* impressi a. 1492. Andere Ausgaben erschienen ebenda noch 1494, 1496 und 1497.

Diese Uebersetzungen beginnen im dreizehnten Jahrhundert. Keine derselben geht jedoch bis auf Philipp August zurück; die meisten mögen erst unter Ludwig dem Heiligen veranstaltet worden sein. Daß aber schon unter Kaiser Lothar eine französische Uebersetzung des Codex entstanden sei, ist wohl nur eine sehr gewagte Vermuthung Freher's [37]) Von den Digesten sind uns zwei, von verschiedenen Verfassern veranstaltete, unter sich abweichende Uebersetzungen aus dem dreizehnten Jahrhundert aufbewahrt. [38]) Vom Justinianeischen Codex wurden damals bekanntlich die neun ersten Bücher überall als eigenes Ganze betrachtet. Wir haben von ihnen aus damaliger Zeit drei vollständige, gleichfalls unter sich abweichende Uebersetzungen. [39]) Auch Uebersetzungen einzelner Bücher des Codex sind uns in mehreren Handschriften aufbewahrt. [40]) Ebenso wurden die Institutionen in die französische Sprache mehrmals übertragen. [41]) Aus dem vierzehnten Jahrhundert findet sich eine

[37]) Godefred sagt in seiner Vorrede zum Corp. jur. civ.: Codicis versio Gallica sub Lothario facta, ut testis est Freherus, eâ qua se Cujacius usum esse profitetur.

[38]) Van Praet bibliothèque de La Gruthuyse p. 130. n. 26. Paulin Paris Manuscrits IV. 256 und II. 182. Die Ränder der hier (II. 182) angeführten Bearbeitung sind zum Theil mit französischen Glossen bedeckt. Am Ende steht das Verslein:

Ci fenist la vielle Digeste
De coi legistre font graut feste.

[39]) Zwei sind beschrieben bei Van Praet n. 27. und Paulin Paris IV. 259. 261. Eine derselben stammte aus der Bibliothek des als Bibliophilen bekannten Herzogs Karl von Orleans (1458). Eine dritte Handschrift beschreibt Adrian Catalogus Codic. MS. bibl. Gissensis p. 276. Diese war zu Paris gefertigt, wie eine Stelle am Ende beweist: Ici faut Code en romanz. et toutes les lois del code i sont. Explicit. Herneis le Romanceeur le vendi. et qui voudra avoir autel livre. Si viegne a lui. Il en aidera bien a conseillier. et de toz autres. et si meint a Paris devant notre dame.

[40]) Paulin Paris II. 184. 186.

[41]) Eine Handschrift befand sich im Besitz des Herzogs Karl von Orleans. (Bibl. de l'école des chartes V. 69), die andere bewährt heute noch die Straßburger Stadtbibliothek auf (Schrader Prodromus p. 144). Eine Uebersetzung der Institutionen in Reimen von einem gewissen Bertran de Chalphepie (Chaufpié?) aus der Gascogne, welcher auch das Cou-

Handschrift, welche nebst den Institutionen auch die Authentiken in französischer Sprache wiedergibt. [42])

Wir haben bis jetzt nur die wissenschaftliche Pflege des römischen Rechts in Frankreich im Auge gehabt. Wie ging es nun mit seiner Anwendung in den Pairs- und Territorialgerichten, sowie in den städtischen Tribunalen seit der Mitte des zwölften bis in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts hinein? In den Rechtsschulen lehrte man das römische Recht gewissermaßen als eine höhere, freie Kunst, als ein abstractes Recht, und es blieb nun den Geschäftsmännern überlassen, diese Theorie in die Coutume einzuführen. Hier entbrannte nun jener Kampf, der schon in der merovingischen und karolingischen Periode ausgebrochen war, von neuem; wie damals das rohe germanische Recht sich an dem einseren römischen abschleifen sollte, so galt es nun abermals, die schlammige Masse der Coutume zu läutern. Dieser Prozeß konnte nur ein

---

tumier der Normandie in Verse brachte, ist enthalten in einer aus Foucault's Sammlung stammenden Handschrift, welche der Catalogue of the Harleian Manuscripts in the British Museum III. 162 nachweist.

[42]) Van Praet p. 130. Paulin Paris IV. 264. Folgende Probe aus der Straßburger Handschrift dürfte dem Leser nicht unwillkommen sein: Proemium. En nom de Nostre Seigneur Jhu Crist. ci commaincent les institutes a lempereur Justiniain. Li emperieres Cesar Flavius et de tosjors Augustus dit: il convient que la majeste lempereur soit aornee ne mie tant seulement darmes. mes de lois. Si que li uns et li autres. tans cest cil de pez. et cil de guerre que il puissent estre gouvernez par droit. et li emperieres de Rome soit vainquierres ne mie tant seulement es bastailles que il a encontre ses anemis. ainz boute arieres par les forces des lois. les desleautez. a ceuls qui acusent faussement. et il soit autressit vainquierres par la raison de droit. come il est contre ses anemis. et nos avons parfet par layde de Dieu lune et lautre voie. par granz viellieces. et par souveraine proete. et les estranges gens qui ont ate amenez seur nostre jou. conoissent les euures que nous avons fetes es batailles en Aufrique. — — — — nous apelames Tribunian grant home mestre et questeur de notre saint palais. Theophile et Thorochier nobles homes — — si leur comandames especiaument que il ordenassent noz institutes par nostre auctorite etc.

langsamer sein. Alle Institute, die sich bisher in der romanischen Tradition erhielten, mußten sich natürlich mit großer Leichtigkeit in das neue römische Fachwerk einschieben lassen; alle diejenigen hingegen, die auf rein germanisch-coutumiärem Boden gewachsen waren, konnten nur allmählig überwunden werden; ein Theil, namentlich derjenige, welcher auf gewissen tiefeingewurzelten Verhältnissen des Familienlebens oder Güterbesitzes beruhte, konnte nie überwältigt werden; ein anderer wurde nur halb beseitigt und vermischte sich mit dem römischen Recht; ein dritter endlich, welcher in zu auffallendem Gegensatz zu geläuterten Rechtsansichten stand, mußte ganz verschwinden, um dem jus gentium der Römer den Platz einzuräumen. Ebenso war die Anwendung des römischen Rechts in den weltlichen Gerichten nur eine stufenmäßige, eine nach den Oertlichkeiten verschiedene. Nächst den Officialitäten kam die größte Masse des römischen Rechts wohl zuerst bei den weltlichen Gerichten der geistlichen Herren in Anwendung; eine andere größere Masse sodann bei den Gerichten der mit Municipalfreiheit versehenen Städte, namentlich solcher, in denen sich Rechtsschulen befanden; weit beschwerlicher war der Uebergang in den Territorialgerichten der Seigneurs und in den Pairshöfen. Ueberhaupt mußte die Anwendung des römisch-canonischen Rechts und die Gerichtsorganisation in steter Wechselwirkung stehen. So lange die alt-feudale Gerichtsverfassung bestand, war an eine, auch nur theilweise, Anwendung dieses Rechts kaum zu denken; und eben weil dieses eine so überwältigende Kraft besaß, mußte jene Verfassung zusammenstürzen, mußten die Mitglieder der verschiedenen Pairsgruppen den Clercs und den in den Rechtsschulen gebildeten Geschäftsmännern den Platz einräumen, mußte endlich die ganze feudale Gliederung durch ein rechtsgelehrtes Beamtenthum ersetzt werden. So vernichtete das römische Recht die Barbarei, um den Absolutismus an seine Stelle zu setzen.

Wie wenig Urkunden wir auch für eine detaillirte Geschichte dieses Hergangs besitzen, so ist es doch von großem Interesse, das Eindringen des römischen Rechts in den einzelnen Landschaften Frankreichs zu verfolgen. Nur so kann zugleich für eine befriedigende Lösung der schwierigen Frage von den Landen des

geschriebenen und des Gewohnheitsrechts vorgearbeitet werden. Die ältesten Urkunden erwähnen das römische Recht fast nie unter diesem seinem Namen, sondern sagen entweder: lex, leges, jus, jus scriptum, leges et jus; [43]) oder in der südlichen Landessprache: leis, legz, drechura, drechura escricha; [44]) jüngere Documente sagen: jus civile; [45]) der Ausdruck: razons escricha (raison écrite) kommt zuerst in der Coutume von Alais (1216) vor; [46]) später gebrauchte man wohl auch hiefür raison allein; [47]) auch findet sich in den ältesten Urkunden zuweilen der Ausdruck: jura legalia. [48]) Wenn nun auch kein Zweifel besteht, daß mit allen diesen Worten im Allgemeinen auf die Justinianeischen Sammlungen hingezielt wurde, so darf man hieraus nicht die Folgerung ziehen, als ob dieselben in Bausch und Bogen und in ihrer Totalität recipirt worden wären. Denn es bestand ja theils eine geschriebene, theils eine ungeschriebene Coutume mit sehr reichem Inhalt und weitausgreifenden Tendenzen; die Richter werden überall zunächst auf diese Coutume verpflichtet und ihnen in Ermangelung einer geschriebenen Coutume die Beobachtung der ungeschriebenen ganz besonders eingeschärft; nur subsidiär sollten „leges" oder sollte „jus scriptum" in Anwendung kommen. [49])

---

[43]) Carta Consulatus Arelatensis: secundum leges punietur; C. Montpellier a. 12. 34. 36. 41: salvis privilegiis actionum a lege indultis; vergl. ferner a. 38. 58. 107. Der a. 5. sagt: secundum juris ordinem; St. curiae Aquensis (bei Giraud Essai p. 16): secundum leges et jus; St. Petri de Ferrariis (ibid. p. 57): plus consuetudine quam jure scripto.

[44]) C. Alais a. 2. 3.: sabis en leis, segunt drechura; a. 6. 7: sals los prevelegis dels mandamens que legz donon; a. 8: per leis; a. 12: segun las leis; a. 23: aisi con legz comanda; a. 41. 48: segun drechura escricha.

[45]) St. Roberti (bei Giraud p. 78): a jure civili scripto; ebenda auch die Wendung: juxta divales veterum principum sanctiones.

[46]) C. Alais a. 18: aisi con razons escricha manda.

[47]) A. C. Bourgogne a. 214: selon ce que raison appointe.

[48]) Libert. Calmae (ap. Valbonn); Urkunde von 1186 für Figeac (O. XVI. 21).

[49]) C. Montpellier a. 5. Secundum consuetudines et mores curie qui modo certi sunt vel erunt, et ubi mores et consuetudines curie

Die Existenz und das Gebiet dieser ungeschriebenen Coutume war aber in der Praxis etwas sehr Unsicheres und Ungewisses; sie folgte zum großen Theile ganz den localen Bedürfnissen und war von individuellen Anschauungen abhängig; es mußte für jeden einzelnen Fall ein Conflict zwischen der Gewohnheit und dem geschriebenen Rechte entstehen, ein Conflict, der bei dem immer größer werdenden Mangel entschieden notorischer Coutumes zumeist nur nach dem Ermessen des Richters geschlichtet werden konnte. [50]) Mit diesem Hergange ist aber die Idee von einer Reception des römischen Rechts in seiner Totalität nicht zu vereinigen; diese Reception war von Anfang an eine individuelle und ging erst allmählig, insbesondere durch die Thätigkeit der Parlamente, einer gewissen Gleichmäßigkeit entgegen.

Versuchen wir es nun, die Spuren seines Eindringens in den einzelnen Landschaften zu verfolgen. Die Natur der Sache führt uns von Süden nach Norden. Von Piemont herüber breitete sich das römische Recht nach der Provence und dem Dauphiné hin aus. In der an der äußersten Grenze, zunächst dem Graisivodan und Briancon gelegenen, Stadt Oulx finden wir gewissermaßen einen Uebergangspunkt. [51]) Hier in der Provence wurde schon

---

defficient, secundum juris ordinem. C. Alais a. 2. Tenrai e gardarai — — et aqui on la costuma fallivia, segun legtz. — — Statuta curiae Aquensis p. 16. In omnibus causis et litibus quae coram me ventilabuntur in dictà curià, in quantum ad officium judicaturae spectabit, et secundum leges et jus et statuta domini comitis, omnia agam.

[50]) In dieser Beziehung ist sehr wichtig die C. Albi a. 12: E dissero mai que *las autras* bonas costumas de la vila d'Albi *que no so escrintas en aquesta carta*, que sian tengudas d'aissi enant en aissi coma an estat d'aisi en reires.

[51]) Vergl. Ulciensis Ecclesiae Chartarium. (Aug. Taurin. 1753. f.) Giraud Ess. I. 23?. glaubt, im Thale Oulx seien die Novellen seit dem zwölften Jahrhundert angewandt worden; allein die von ihm citirte Stelle (p. 114) liest nicht: Renunciando omni juri et legum et canonum auxilio et specialiter legi: *hoc porrectum*, was auf die Authentika zu L. 14. Cod. I. 2. hindeuten würde, sondern nur: renunciando omni privilegio et clericali et exceptioni juris divini et humani; auch ist diese Charte nicht von 1217, sondern von 1228.

sehr früh jene Reihe von Stadtrechten redigirt, worin zwar die Coutume überall im Vordergrunde steht, allein auch römisches Recht theils in einzelnen Instituten als herrschend auftritt, theils ganz im Allgemeinen als subsidiäres Recht erwähnt wird.[52]) Nur zu bald tauchten aber auch allenthalben zugleich die oft sehr lächerlichen Chicanen der Clercs auf, den Troubadours reichen Stoff zur Satyre liefernd.[53]) In der Dauphiné spricht schon 1209 die Charte für das Oertchen Chaumes eine allgemeine Anerkennung des römischen Rechts als subsidiären aus;[54]) zu Lyon urtheilte man, wie der 1307 zwischen Philipp dem Schönen und dem dortigen Erzbischof abgeschlossene Pact zeigt, nach der Coutume und nach römischem Recht.[55])

Für das Languedoc ist zunächst die Coutume von Montpellier (1204) und die ihr nachgebildete von Carcassone von der größten Bedeutung. In Montpellier war die schon so früh blühende Rechtsschule für die praktische Ausbreitung des römischen Rechts von großem Einfluß. Hiefür ist, vom sonstigen Inhalt der Coutume[56]) abgesehen, schon der Umstand allein entscheidend, daß man,

---

[52]) Die dreißig= und vierzigjährige Präscription wird erwähnt in Ch. Manosque a. 1206 (Columbi Opusc. p. 465. Papon III. 564) und Carta Consulatus Arelatensis (1142—55). Die Statuta s. leges municipales Arelatis (1162—1202) enthalten römisches Recht in Beziehung auf Tutel und Curatel, mehrere Verhältnisse des Obligationenrechts und des Civilprozesses. (Vergl. a. 117. — 10. 18. — 1. 2.) Die litiscontestacio und das „sacramentum de calumpnia" werden erwähnt in Stat. Roberti p. 78. Die lex Cornelia und die „novae epistolae divi Adriani" kommen vor in Stat. curiae Aquensis p. 20. 21; die missio in possessionem, die „insynuatio testamentorum, donationum," der tutor und curator in litem oder extra litem werden erwähnt in den Privilèges municipaux de la cité d'Apt p. 139.

[53]) Papon II. 343.

[54]) Libert. Calmae ap. Valbonn: secundum jura legalia.

[55]) Menestrier p. 410. pr. p. 39.

[56]) Römisches Recht wird als practisch angeführt in Bezug auf einzelne Verhältnisse des Vormundschaftsrechts (a. 7. 90.), des Eherechts (a. 14. 95.), besonders aber des Obligationenrechts (a. 12. 34. 36. 38—41. 67. 82. 116.), sodann des Erbrechts (a. 11. 52.) und Civilprocesses (a. 2. 33. 107.).

um keiner Partei ein Uebergewicht zu verschaffen, den Legisten von Profession, also den Rechtslehrern, gradezu verbot, vor Gericht als Sachwalter aufzutreten.[57]) Die Coutume von Montpellier ging in vielen ihrer Bestimmungen in die Coutume von Alais (1216 bis 1222) über, und so spielte die lex hier ungefähr ganz dieselbe Rolle, wie dort.[58]) Zuweilen traten jedoch die Seigneurs von Alais auch selbstständig auf und wendeten die „drechura escricha," oft aus Mißverständniß, ganz eigenthümlich an.[59]) In den Coutumes von Albi (1220) wird das römische Recht nur ganz im Allgemeinen erwähnt.[60]) Aus Toulouse haben wir einen wichtigen Spruch (1246) über eine Frage des Erbrechts, worin uns der Kampf der beiden Elemente recht handgreiflich entgegentritt.[61]) Im Jahre 1251 erklärte eine Versammlung von zwanzig der gelehrtesten Juristen das Testament des Grafen Raimund wegen Nichtbeobachtung der römischen Formen für ungültig.[62]) Später zeigt uns die consuetudo Tolosae das römische Recht in seiner ganzen praktischen Stellung. Weiter nach Westen hin sollten nach einer von Philipp August (1196) dem Abte von Figeac im Quercy verliehenen

---

[57]) C. Montpellier a. 7. In curia sua *legiste* non manutenent causas, nisi suas proprias; et si causas proprias habuerint, contra eos poterit esse legista; neque sunt advocati nisi partes consentiant — —.

[58]) Vergl. C. Alais a. 1. 6. 8. 11. 12. 18. 23. 24. 25. 41.

[59]) Vergl. z. B. L. 3. Cod. de episc. aud. mit C. Alais a. 53. Donam que el digmergue aissi con la leis dis, tug li preizonier sian trag de las preizos e que'ls lais' hom repauzar. S. Beugnot in Bibl. de l'école des chartes II. 93.

[60]) C. Albi a. 2.

[61]) Pars adversa — — concedunt hoc ita esse et debere fieri de jure scripto, dicunt támen quod in hoc est parti adverse dicta consuetudo in hac civitate contraria que juri scripto prevalet et est potius observanda. (Giraud Ess. p. 116.)

[62]) Vaissette III. 472. Interessant ist auch die Freilassungsurkunde von 1299 (bei Vaissette IV. pr. p. 113), wo es am Ende heißt: renunciamus omni divino juri — — specialiter illi legi, quae loquitur de servis et libertinis ex causa ingratitudinis in servitute revocandis.

Urkunde [63]) dessen Hintersassen dem römischen oder canonischen Rechte unterworfen sein, während die 1219 redigirte Coutume von Martel das römische Recht nirgends erwähnt. Dort wurde hiedurch ebenso wenig die Coutume, als hier (höchst wahrscheinlich) das römische Recht ausgeschlossen. Dieses kommt dagegen materiell in der alten Coutume (1170) des noch nördlicher gelegenen Charroux [64]) vor und erscheint andererseits wieder (1280) zu Agen als in anerkannter Geltung stehend. [65])

Gegen die Pyrenäen hin namentlich in der Marca hispanica trat im Anfange des Mittelalters das westgothische Recht, welches so viele verarbeitete römische Bestandtheile enthielt, die „leges Gothorum," noch in ziemlich festen Umrissen hervor. [66]) Indessen scheinen diese leges bald unzureichend befunden worden zu sein, weßhalb Graf Raymund Berengar neue Satzungen, die sogenannten usatici, (1068) aufstellte. Diese nahmen natürlich viel vom alten westgothischen Recht in sich auf und enthielten insofern auch materiell römisches Recht. Nach und nach drang indessen auch das Justinianeische Recht ein, und zwar mit solchem Erfolge, daß einzelne Bestimmungen desselben durch ausdrückliche Gesetze aufgehoben werden mußten, [67]) andere aber und zwar längs der ganzen

---

[63]) O. XVI. 21. Super causis in presencia sua tanquam judicis de jure discussionem habentibus, *sentenciam secundum jura legalia vel decretalia ferat.*

[64]) C. Charroux, erste Charte a. 12; zweite Charte a. 51.

[65]) S. die bei Alteserra l. c. aus dem Chartularium zu Agen mitgetheilte Urkunde des Grafen Alphons (1280): Judices nostros et senescalli nostri Aginnenses admonemus, qui in causarum examinationibus *uti solebant jure scripto* — — —.

[66]) Donatio a. 1007: Quodsi — ullus — inrumpere pertentaverit, — *juxta leges Gothorum* componat — in duplo. (Marca marca hispanica p. 966.) Judicium a. 1030. Hier wird noch die Bestimmung der L. Wisig. L. 2. t. 5. c. 14. 15. über Publication der Testamente einem Urtheile zu Grunde gelegt. (Marca p. 1045.)

[67]) Dipl. a. 1199. Const. Dom. Reg. primi Petri super poenâ appositâ in matrimoniis: Statuimus, ut si poena promissa cum effectu committatur, servanti fidem irrevocabiliter adquiratur, *non obstante lege illa,* quae de nuptiis contrahendis pönam prohibet committi. Vergl. Marca p. 1390.

Pyrenäengrenze dauernd in die Coutumes und Fors übergingen. [68]) Eigenthümliche Verhältnisse brachten es zwar mit sich, daß König Jakob I. von Aragon für die ihm unterworfenen Lande, auch für Catalonien, die formale Anwendung des westgothischen und römischen Rechts abschaffte und den usatici und localen Coutumes eine ausschließliche Herrschaft einräumte, in deren Ermanglung nach dem sensus naturalis entschieden werden sollte, [69]) eine Bestimmung, die jedoch für die später an Frankreich fallenden Landschaften Roussillon, Conflans und Cerdagne keine dauernde Wirkung äußerte.

Wenden wir uns nun wieder zu den östlichen Grenzmarken hinüber, so finden wir namentlich in der Franche-Comté, freilich erst im dreizehnten Jahrhunderte, Spuren des römischen Rechts. Es wird hier überhaupt als subsidiäres Recht angeführt. [70]) Hier errichtete man Testamente nach römischer Form, versah sie mit der Codicillarclausel und sprach man von einer Legitima. [71]) Hier ging die Morgengabe in ein Dotalitium und eine Donatio propter Nuptias über, [72]) hier gab man bei Emancipationen ein praemium emancipationis, sorgte jedoch dafür, daß dieses gleich wieder einen feudalen Anstrich erhielt. [73]) Hier verzichtete man auf den Vellejanischen Rathschluß, auch dann, wenn er an sich eigentlich gar nicht anwendbar war. [74]) Auch hier suchten die Clercs in den Urkunden eine meist nur halbverdaute Gelehrsamkeit an den Mann

---

[68]) Marca hist. de Béarn L. 2. ch. 5. n. 7. ff. p. 345.

[69]) Constitutio Domini Jacobi Regis Aragonum a. 1251. (ap. Marca mar. his. p. 1439. a. 3.) Statuimus quod *leges Romanas vel Gothicae, decreta vel decretales in causis secularibus* non recipiantur — sed fiant in omni causa seculari allegaciones secundum usaticos Barchinonae et secundum approbatas constitutiones illius loci, ubi causa agitabitur, *et in eorum defectu procedatur secundum sensum naturalem.*

[70]) Ch. Salins a. 1249: Secundum antiquas consuetudines, *vel secundum jura,* si non extaret ibidem consuetudo. (Guillaume II. 14.)

[71]) Beispiele aus dem dreizehnten Jahrhundert bei Chevalier II. 15. 587.

[72]) Dipl. a. 1253. Cheval. I. 349.

[73]) Cheval. II. 589.

[74]) Z. B. in dem vom Seigneur ausgestellten Privilegienbrief von 1249. Cheval. I. n. 27.

zu bringen.[75]) In der That erlangten die Legisten und „Seigneurs en loix" in den Gerichten und im Rathe der Grafen eine immer größere Bedeutung und für die Beförderung des Rechtsstudiums geschah namentlich unter dem Grafen Otho V. sehr Ersprießliches.[76])

Soviel von den einzelnen Landschaften des Südens: Das Resultat dieses ganzen Processes bestand nun darin, daß etwa gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hin jedenfalls in bei weitem dem größeren Theile des Südens römisches Recht, wenn auch nicht in seiner Totalität recipirt, doch jedenfalls als subsidiäres anerkannt war. Namentlich im Languedoc betrachtete man dasselbe als eine so wichtige Stütze, daß die französischen Könige, als sie hier Land erwarben,[77]) die Fortdauer dieser leges in ihrer bisherigen Eigenschaft angeloben und deren Beobachtung ihren Beamten wiederholt zur Pflicht machen mußten.[78]) Hiedurch wurde indessen natürlich die Gültigkeit anderweitiger königlicher Etablissements für den Süden nicht ausgeschlossen, wie wir denn noch weiter unten sehen werden, welche eigenthümliche Rolle man der Coutume von Paris für den Süden zugedacht hatte. Indeß heben auch die Könige jenes Verhältniß hervor, welches als das Resultat dieser ganzen Untersuchung erscheinen muß; sie erkennen das römische Recht nicht in seiner Totalität an, sie ordnen sich demselben, nicht als einem souveränen,

---

[75]) S. z. B. folgende Clausel in einem Vertrag von 1273: Je Willamine d'Arbois, Chevalier, — fais scavoir — que j'ai vendu — renonçant à toutes exceptions de barrat, de paour, et en fait de condiction sans cause, de chose venduë à menour prix au moins de la moitié de son droit prix etc. (Cheval. II. 16. not. 6.)

[76]) Gollut Mém. L. 3. ch. 144. Cheval. II. 15.

[77]) So Ludwig IX. (1254) für Carcassone und Beziers. Vergl. Catel Mém. p. 538. Vaissette III. 507. Chop. de domanio L. I. t. 6. n. 19.

[78]) Schon 1241 kam bei Gelegenheit eines von den Beamten des Grafen von Toulouse angestifteten Schadens in einem königlichen Schreiben die L. si quando Cod. unde vi zur Sprache. Im Jahr 1294 erließ König Philipp ein Mandement an den Seneschall von Beaucaire wegen des privilegirten Pfandrechts der Ehefrauen. Vergl. Marca hist. de Béarn p. 773. Ménard hist. de Nimes I. 134. n. 105.

unter, sondern garantiren es nur in sofern, als es mit dem ganzen socialen Zustande (mores) vereinbar sei. [79])

Während diese Zustände im Süden Consistenz gewannen, bietet uns Mittel- und Nordfrankreich ein ganz anderes Schauspiel dar. Wir reden hier nicht von der Rolle, welche das römische Recht in den Rechtsbüchern und Schriften der Juristen spielen sollte, sondern von seiner unmittelbar praktischen Stellung in den Landschafts-, Stadt- und Dorfrechten. Auffallend ist es nun, daß die hier im zwölften und in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts redigirten Coutumes und Charten fast gar keine Spuren einer materiellen Fortdauer des römischen Rechts enthalten, und dasselbe noch weniger als ein subsidiär geltendes erwähnen. Es war also offenbar sogar die romanische Tradition fast gänzlich erloschen; das römische Recht mußte den Kampf von neuem beginnen; die Clercs sorgten nach Kräften für seine Verbreitung, [80]) und wurden von dem grade in jenen Gegenden so emsig arbeitenden Beamtenthum auf's Wirksamste unterstützt. Das römische Recht fand in den gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts entstehenden Rechtsbüchern eine Verarbeitung, wie sie ihm im ganzen Süden nicht zu Theil wurde. Das Nähere hierüber können wir erst bei der Betrachtung dieser Rechtsbücher mittheilen. Nur so viel sei hier noch erwähnt, daß, nachdem dem römischen Recht eine sich immer mehr ausdehnende subsidiäre Geltung für Isle de France und benachbarte Landschaften nun einmal nicht mehr abzusprechen war, [81]) das Pariser Parlament eine gewisse einheitliche Anwen-

---

[79]) In der Ordonnanz von 1254 für Beaucaire (O. XI. 330) heißt es ganz entschieden so: Porro quod postularunt, ut nullus captus detineatur in curia, qui velit vel valeat idonee satisfacere, ipsis benigne duximus indulgendum nisi tamen enormitas criminis hoc requirat, quo casu *jura scripta quibus utuntur ab antiquo, volumus observari: non quod eorum nos obligat auctoritas seu adstringat, sed quia mores eorum in hac parte ad praesens non duximus immutandas.*

[80]) Dipl. a. 1258 bei Brussel pr. p. 50: Renuntiavimus — — omni juris auxilio tam canonici, quam civilis ac consuetudinarii.

[81]) Et. I. 1. 2. 8. II. 19. 22.

dung desselben wenigstens anzustreben begann. [82]) Mit welchem Erfolge, läßt sich freilich nur aus der Betrachtung der einzelnen Rechtsinstitute ermitteln. Die königlichen Ordonnanzen aber mischten sich im Norden nicht allzusehr in den Streit zwischen der Coutume und dem Romanismus. Sich nur über einzelne Punkte [83]) entschieden aussprechend, überließen sie das Meiste der Praxis und begnügten sich, nur im Allgemeinen der Coutume den Vorrang zu sichern. [84])

---

[82]) Ol. II. 869.

[83]) Vergl. z. B. O. I. 354. 416. II. 59. 225.

[84]) O. v. 1277. O. XI. 354. Li advocats ne soient si hardis d'eus mesler d'aleguer droict escrit, *là ou coustumes aient leu;* mès usent de coustumes.

# Zweites Kapitel.

---

Im Anfang des Mittelalters, ehe noch die Reaction des römischen Rechts begonnen hatte, befand sich das französische Recht etwa in demselben Zustande, wie das germanische vor Aufzeichnung der Volksrechte. Wie sich aber die auf romano-germanischer Grundlage ruhende karolingische Souveränität zersplittert hatte, so war auch an die Stelle des romano-germanischen Rechtes, worin immer noch trotz seines Dualismus eine gewisse Stetigkeit gewaltet hatte, die Gewohnheit (*consuetudo, coutume*) mit ihrer Zerrissenheit und Ungewißheit getreten. Die gesammte Coutume entstammte zwar einer gemeinschaftlichen Wurzel, allein sie gefiel sich auch in tausendfachen Auswüchsen. Der Prozeß der Rechtserzeugung begann von neuem; das Mittelalter schuf einen eigenthümlichen Staat; so entstand auch ein eigenthümliches Recht, der treueste Abdruck der neuen Verhältnisse. Wie sich eine neue gemeinsame Sprache bildete, die, trotz der lebhaftesten localen Schattirungen, den Typus der französischen Nationalität trug, so erwuchs auch aus der Aehnlichkeit der überall bestehenden Verhältnisse ein Recht, welches als das eigenthümliche Erzeugniß französischer Nationalität betrachtet werden muß. Die allenthalben homogenen Verhältnisse der Pairie, der Seigneurs zu den Vasallen, der Gutsherren zu ihren Hintersassen, die Aehnlichkeit der Besitzverhältnisse, die homogenen Zustände der Familie und des bürgerlichen Verkehrs, die analoge Strafgewalt der Seigneurs, die Herrschaft des Zweikampfes und die hiedurch bedingte Aehnlichkeit des Verfahrens, Alles Dieß trug zur Ausbildung von Institutionen bei, die sich ihrem Wesen nach allenthalben vorfanden, und nur in ihrer genaueren Ausbildung nach den Landschaften verschieden waren. Wie nämlich die Seigneurieen politisch abgeschlossene Grenzen waren, und trotz des Lehnbandes mehr neben als über einander standen, so war es auch unvermeidlich, daß das Recht sich zersplitterte. Das Mittelalter zerriß das gemeinschaftliche Band; der Zustand der Fehde und Unsicherheit isolirte die Terri-

torien; die Barone, die sonstigen Seigneurs mit ihren Pairsgruppen waren auf ihre Souveränität erpicht und gestatteten ungern eine Einwirkung von außen her; so bildete jede Herrschaft, jede Chatellenie, jede Stadt und fast jedes Dorf eine für sich abgesonderte Rechtsgemeinheit; so entstanden die unzähligen Localcoutumes. Hie und da waren diese durch das Band der Großseigneurie zusammengehalten; so entstanden gewisse allgemeine Gebräuche, die wieder der Eigenthümlichkeit größerer Landschaften entsprachen; so konnte man von einem „commun usage" der Normandie, [1]) von den „boens ux et droit" der Franche-Comté, [2]) von einer „generaul coustume" des Herzogthums Burgund [3]) sprechen. Diese allgemeine Coutume der größeren Landschaften trat entweder nur dann, wenn die Localcoutumes keine Bestimmung getroffen hatten, subsidiär ein, oder beschränkte diese Localcoutumes in der Art, daß sie gewisse im öffentlichen Interesse gegebenen Bestimmungen der allgemeinen Coutume keinesfalls abändern durften. [4]) Derselbe Proceß endlich, welcher diese provinzialen Eigenthümlichkeiten erzeugte, schuf auch jenen Kitt, der die Coutumes der Großseigneurieen unter sich verband und so in gewissen Beziehungen eine allgemeine Coutume für ganz Frankreich vermittelte.

Eine rohe und naive Zeit konnte auch nur ein diesem Charakter

---

[1]) Gr. C. Norm. ch. 19. Il y a ung *usaige especial,* qui souvent se change selon la diversité du pays et des cytez, qui abbat *le commun usage de Normandie.*

[2]) Ch. Faucogney a. 1275 (Cheval. II. 585). Se on ne peut trouver en la vile de Faucogney droit qui ne soit écrit en cette chartre, on lou doit aller requerre *a boens ux et a droit* de Bourgoigne.

[3]) A. C. Bourgogne a. 196.

[4]) A. C. Bourgogne a. 49. (de statutis dominorum). Saucun seigneur fait en sa ville — status et conuencion es hommes de la ville de paier moindres admendes qui ne soloient et *moindres que la generaul coustume du pais ne vuelt,* telz statuz ne valent pour plusieurs causes; premierement, pour ce quil donne occasion de mal faire pour la petite admende; Item, pour ce que li homme des villes voisines, ou prejudice de leur seigneur, se retrairient en la ditte ville, *et ce seroit oster la generaul coustume du pays de Bourgoinge.*

entsprechendes Recht erzeugen. [5]) Das Rechtsbewußtsein war noch kaum über die Kindheit hinaus, und versuchte die größten Abnormitäten als förmliche Rechtsnormen zu behandeln; neben den rohesten Auswüchsen der Gewalt trieben zuweilen die zarteren Blüthen des staatlichen Rechts; die Unsitte war allenthalben noch mächtiger als die Sitte, welche sich nur hie und da vermittelnd zwischen die schroffen Gegensätze einzuschieben suchte. So tritt uns auch zuweilen neben der positiven Coutume (droict estably) die Erinnerung an das natürliche Recht (droict naturel) entgegen. [6]) Die Bildung dieser positiven Coutume war von den verschiedensten Einflüssen bedingt; sie durchwanderte mancherlei Revolutionen, bis wir sie da sehen, wo sie schriftlich redigirt wurde. Man verlangte zwar von der Coutume im Allgemeinen, daß sie von Allen gebilligt und seit Menschengedenken im Gebrauch sei, und setzte sie so dem bloßen Usage entgegen; [7]) allein im Grunde hing doch Alles davon ab, wer im Gerichte das Recht fand. Da, wo die Garantie der feudalen Pairie existirte, war etwa noch eine gewisse Stetigkeit zu erwarten; denn die Pairs allein entschieden über die Frage, was Coutume sei; zwar konnte man deßhalb mit ihnen zum Zweikampfe kommen; dieser war aber bei einer notorischen Coutume ausgeschlossen, und in der That suchte man die Rechtsverbindlichkeit der Coutume zuweilen nur darin, daß sonst des Streits kein Ende würde. [8]) Weit ungewisser mußte dagegen die Coutume da sein, wo bloß der grundherrliche Beamte zu entscheiden hatte;

[5]) Gr. C. ch. 51. Tort faict est oultrage à aulcun de quoy tous les contendz naissent, ainsi comme les ruisseaux naissent de la fonteine. ch. 54. Querelles criminelles — de quoy homme pert vie ou membres — querelles simples pour ce que ceux qui meffont en sont chastis simplement, comme l'enfant de la verge.

[6]) Siehe die naiven Betrachtungen über droict *naturel* und droict *estably* in Gr. C. Norm. ch. I.

[7]) Gr. C. Norm. ch. 11. Coustume est ce qui a esté gardé *d'ancienneté*. loué des Princes et gardé du peuple, qui divise à qui chascune chose doibt estre et ce qui appartient à chascun. Beaum. I 338. n. 2. A. Const. du Châtelet art. 39.

[8]) A. C. Bretagne ch. 4. Coustume doibt estre gardée; car qui ne la garderoit, il seroit trop de contendz entre les gens.

denn gegen seine Aussprüche gab es in den ältesten Zeiten kein Rechtsmittel und, was er für Coutume ausgab, mußte am Ende in seiner Jurisdiction auch dafür gelten. Uebrigens war jede Seigneurie auch in dieser Hinsicht souverän. Wenn auch unter den Coutumes eine gewisse allgemeine Verwandtschaft obwaltete, so entschied man doch zunächst überall nach der consuetudo terrae oder, wie man auch wohl sagte, nach der lex patriae, und verstand hierunter die Coutume in ihrer territorialen Herrschaft. [9]) Innerhalb derselben war dann wieder die Ständegliederung entscheidend; diese gab sich namentlich in der Verschiedenheit der Amendes kund, und hierauf allein ist die zuweilen vorkommende Wendung „lege quâ vivit, emendet" zu beziehen. [10]) Trat nun zu dieser an sich schon so sehr schwankenden Coutume das Königthum mit seinen Tendenzen und der Willkür seiner Organe, und gar noch das canonische und römische Recht, so ist man wohl zum Ausspruche berechtigt, daß die Verwirrung maßlos gewesen sein muß, und Desfontaines konnte gewiß ohne Uebertreibung sagen, daß das Land eigentlich ohne sicheres Recht und fast Alles dem Zufall preisgegeben sei. [11])

Indessen bereitete sich allmählig ein besserer Zustand vor. Neben der Masse ungewisser Coutumes entstand allmählig eine Reihe notorischer Coutumes; es bildete sich so ein gewisser fester

---

[9]) Balderici Chron. Camerac. L. 3. c. 69. Ol. II. 41. 56. 247. 310 und pass.

[10]) O. I. 6. XI. 185.

[11]) Def. I. 3. Mès ès coustumes de Vermendois me truis-je molt esbahi: *por ce que les ancienes costumes que li preudome ça en arière soloient tenir et user, sont molt anéanties et presque totes faillies,* partie par bailliz et par prévozs, qui *plus* entendent *à lor volenté* fère que à user de costumes: partie par la volenté de ceux, qui plus s'aert à son avis que as fez des anciens: partie mès presque toz les riches, qui ont soufert à despoillier les povres, et or sont par les povres li riche despouitié, *et si que li païs est à bien près sanz costume.* Si que presque toz va par avis comun de IV ou de III, sans exemplaire de costume qu'il tiengnent. *Et de ces avis avient-il molt sovent que tex pert qui gaaignier devroit.*

Stamm der Coutume, um den sich die (namentlich in der Normandie so oft genannten) sages coustumiers, die usagiers des Landes lagerten, d. h. die in den Gerichten sitzenden Volksmänner, die durch ihre tägliche Praxis ein festes Recht allein zu fördern im Stande waren. Hie und da begann man, ihre Entscheidungen [12]) zu sammeln; so entstanden die styles, usages und coustumiers. Zuweilen suchte man sich noch höher zu erheben und aus den vereinzelten Sätzen gewisse Rechtsregeln herzuleiten; ein Beginnen, welches freilich eine gewisse Begabung höherer Abstraction voraussetzte, und da, wo diese nicht durch römische Bildung geweckt worden war, fast nirgends mit Erfolg gekrönt wurde.

Entscheidend griff sodann die große Emancipation des dritten Standes ein. Die Hof-, Dorf- und Stadtcharten begründeten eigentlich erst das Recht. [13]) Aus dem Rechtsbedürfnisse hervorgegangen, erzeugten sie auch ein festes Recht. Alle diese Charten gaben dem Volke in verschiedenen Abstufungen eine gewisse politische Freiheit und Garantieen judicieller Sicherheit. Die meisten dieser Charten waren aber zugleich Rechtsbriefe; sie verliehen entweder der bestehenden Coutume eine urkundliche Form, oder führten neue Normen ein, woran sich die weitere Bildung entwickeln

---

[12]) Pardessus in Marn E. p. 9.

[13]) Sie waren, wie wir bei der Geschichte des Volksthums gesehen haben, den Seigneurs entweder abgetrotzt, oder beruhten auf einem Vergleiche, oder wurden von ihnen aus freien Stücken erlassen. Wurde eine frühere Charte durch eine spätere verdrängt, so befahl man nicht selten die Vernichtung der über jene vorhandenen Urkunden an. (Siehe z. B. St. Arelat. a. 189.) Sehr eigenthümlich, gewissermaßen an ein Verdict englischer Geschworenen erinnernd, ist die Art, wie das Statutenbuch von Arles zu Stande gebracht wurde. In St. Arelat. a. 110. heißt es nämlich: Statuta Arelatis corrigantur per duodecim statutores; et quod illi statutores includantur infra domum domini archiepiscopi a porta prima introitus, et quod non exeant donec correxerint vel fecerint — et quod nullus sit ausus loqui cum eis seu venire ad eos super facta statutorum, nec debeat recipere cartam ab aliquo seu breve nisi de mandato curie; et postea per dominum archiepiscopum vel ejus locum tenentem, presentibus consulibus, corrigantur et more solito confirmentur.

konnte. Die schlechten Coutumes (pravae consuetudines), die dem Volke so verhaßt waren, wurden allenthalben entfernt. Die wenigsten dieser Charten können jedoch auch nur annäherungsweise als eine vollständige Gesetzgebung gelten. Hiezu hatte man im Drange der Umstände keine Zeit und auch kein Bedürfniß; man begnügte sich mit der Fixirung der allergewöhnlichsten Rechtspunkte, mit Bestimmung der Amendes, mit einigen Normen über eheliches Güterrecht und Erbrecht, Pfändung, gutsherrliche Rechte, Kauf, Miethe, Schiedsvertrag und Verhältnisse des täglichen Verkehrs, und ordnete im Verfahren nur das allergewöhnlichste an. Hiemit war jedenfalls ein entscheidender Schritt zur endlichen Feststellung des Rechts gethan. Wenn man auch in den Charten selbst zugeben mußte, daß durch die Aufzeichnung einiger Verhältnisse der Coutume den nicht aufgezeichneten nichts von ihrer Gültigkeit entzogen wurde, so war doch gerade für die letzteren durch die Reformen im Gerichtsverfahren eine gewisse Stetigkeit vorbereitet. [14]) Ganz isolirt steht das Beginnen der Seigneurs von Alais, welche in ihrem Gebiete nur die in ihrer Charte ausdrücklich aufgezeichneten Gewohnheiten gelten lassen wollten. [15]) Allein betrachtet man den ganzen Inhalt dieser Coutume von Alais etwas näher, so ist es sehr zweifelhaft, ob eine solche Vorschrift in der Praxis durchzuführen war, und man troß des Reichthums der drechura escricha nicht in sehr vielen Fällen immer wieder auf die ungeschriebene Coutume zurückkommen mußte. Zur Consolidirung des Rechtszustandes und zur Ausbildung gewisser allgemeiner Gewohnheiten trug denn auch nicht wenig bei die im Mittelalter so häufige Bewid-

[14]) Ch. Athyes O. XI. 301. Ch. Tournai O. XI. 251.

[15]) C. Alais a. 48. Que s hom non alegue costuma si aissi non es escricha. Establem fermamens que e nostras cortz nulla costume non sia razonada ni receupuda, en alcuns cas, sinon aquellas que aissi serau trobadas; totas las autras siau aissi desfachas, e fallon que ja non aion forsan, e neus non siau appelladas costumas ni drechuras, e caion de tota forsa, e, con faillon aisi de nom, fallon de forsa; e tutz contrastz, premieramens receuput nom de contrast, segun drechura escricha, en las costumas aisi escrichas, sia auzit, e tractat, e jutgat.

mung [16]) einer Stadt oder Gemeinde mit einer schon aufgezeichneten Charte oder Coutume einer andern Stadt. Es entstand so eine gewisse Genealogie von Rechtssätzen, ein Zusammenhang zwischen den Mutterrechten und Weichbildrechten, der das ohnehin schon verwandte Recht benachbarter Städte auch formell unter sich verband. So kann man denn diese Charten und Aufzeichnungen als die erste und wichtigste Quelle des französischen Rechts betrachten; sie sind den eigentlichen Rechtsbüchern vorhergegangen. Sie enthalten jedoch allenthalben nur die Coutume im engeren Sinne, im Gegensatz zum abligen Standesrecht; denn hieran sollte nichts Wesentliches geändert, sondern nur das Verhältniß des Adels zur Roture und der Roturiers unter sich bestimmt werden.

Alle diese Charten setzten jedoch nicht ein vollkommenes Recht an die Stelle einer bodenlosen Willkür, sondern begründeten nur ein Werk, welches der Lauf der Zeiten vollenden mußte. Mit der Emancipation des dritten Standes fiel das kräftige Anstreben des Königthums zusammen, und dieses griff auf das Wirksamste in die Bildung des Rechts ein. Die Coutume hatte sich bis dahin mühsam im Halbdunkel der Dorf- und Stadtgerichte und der Prevotalassisen dahin geschleppt und war unendlich weit von einer Wissenschaft entfernt. Da beugte das königliche Beamtenthum die Seigneurs und breitete überall hin die Rechtsideen aus. Es begann nun auch von dieser Seite ein langsamer Krieg gegen die Mißbräuche der Coutume, und eine vorsichtige Reform nicht bloß des Verfahrens, sondern auch des materiellen Rechts, die in der immer mächtiger sich emporhebenden Curia Regis ihren Ausgangspunkt fand. Zwar war diese weit entfernt, ein Einerlei des Rechts zu erstreben, woran auch die kühnsten Geister jener Zeit nicht dachten. Allein die Praxis der Appels und die große Macht des Parlaments wirkte doch segensreich für die Feststellung und Epuration der Coutume. Die Baillifs und Seneschalle mußten ihre Urtheile persönlich

---

[16]) Man sagte gewöhnlich: ad punctum communiae, ad punctum et modum oder punctum et consuetudines. Vergl. O. XI. 235. 287. 289. 298.

vor dem Parlament vertreten; es kam hier zu Debatten, und, wenn eine Gewohnheit nicht constatirt werden konnte, zu einer Enquete und hiedurch zu einer unumstößlichen Coutume, die zur späteren officiellen Redaktion der Landrechte den Weg bahnte.

Nur so wurde die Kenntniß des Gewohnheitsrechts zu einer Wissenschaft; sie wurde es erst alsdann, nachdem die Coutume bereits Manches an ihrer bisherigen Alleinherrschaft eingebüßt hatte. Alle Werke über die Coutume wenigstens, in denen man keinen römischen Einfluß verspürt, fielen sehr linkisch aus, und ohne Zweifel wäre die Coutume einem ähnlichen Schicksal entgegengegangen, wie das trostlose englische common law, wenn nicht die von Bologna her sich verbreitenden Rechtsstudien sich grade noch zu rechter Zeit eingefunden hätten, um dem coutumiären Studium wenigstens die wissenschaftliche Methode zu verleihen. Auch da, wo das römische Recht am schnellsten und tiefsten eindrang, vermochte es jedoch nicht, die Coutume ganz zu vertilgen; im Gegentheil wurde man nur um so mehr zu deren Ergründung hingedrängt, und der Romanismus, wenn er auch nicht die Coutume ganz umzugestalten vermochte, suchte sie wenigstens zu seiner Höhe emporzuheben.

So entstand in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zu derselben Zeit etwa, als in England Bracton, Britton, Hornes und Fleta die Darstellung des volksthümlichen Rechts versuchten, Alphons der Weise jenseits der Pyrenäen reformirend einschritt, und in Deutschland der Sachsen- und der Schwabenspiegel seine Wirksamkeit zu äußern begann, auch in Frankreich eine Reihe von Rechtsbüchern, in welchen Rechtserfahrene, meist königliche in der Praxis ergraute Beamte, vom Norden Frankreichs aus die Coutume ihrer Zeit in ihrem Verhältniß zum römischen Rechte darzustellen suchten. Unter Allen verstand nur Beaumanoir den Beweis zu führen, daß außer dem römischen und canonischen Rechte in Frankreich noch ein anderes existire, welches sich mit eigenen Mitteln ausbilden könnte; er allein hat die Coutume genial behandelt, und ihre Lücken durch ein aus der Natur der Sache genommenes Raisonnement ergänzt, während die Uebrigen in Folge einer gewissen Mißbildung oder vielleicht auch Ueberbildung im römischen Positivismus untergingen.

Deßhalb sind die meisten dieser Rechtsbücher nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen, insofern es sich vom praktischen Verhältnisse des römischen Rechts zur Coutume handelt. Es war dieß freilich eine Frage, die, solange beide Elemente sich noch in so großer Gährung befanden, nur eine sehr unbestimmte Antwort erhalten konnte. Allein die Meisten fielen in den Irrthum, das römische Recht sei in allen seinen Theilen compatibel mit der Coutume, und suchten für die allergewöhnlichsten Erscheinungen eine Erklärung im Justinianischen Rechtskörper, oder schwärzten von hier aus Sätze in ihr Werk ein, die niemals in die französische Praxis übergegangen sein konnten. Manche gingen in dieser Richtung sogar so weit, überhaupt Alles, was dem römischen Recht entgegen sei, als ein droict haineux [17]) zu bezeichnen und lieferten so den Beweis, daß der nationale Stolz sich ebenso sehr zum Romanismus hinneigte, als er sich vom coutumiären Germanismus abgestoßen fühlte.

Hieraus erhellt, mit welchen Schwierigkeiten die Rechtsgeschichte des Mittelalters verbunden ist. Allein es ist auf der anderen Seite unleugbar, daß wir jetzt, wo uns so viele Materialien vorliegen, einen weit freieren Blick haben, als mancher Jurist des Mittelalters, dem der Blick auf die größeren Massen fehlte; eine Vergleichung aller dieser Rechtsbücher mit den Arrets, eine weise Berücksichtigung der Orts- und Zeitverhältnisse gestattet uns, wenigstens annäherungsweise das praktische Recht des Mittelalters zu treffen. Hiezu kommt das so wichtige Rückwärtsschließen. Das römische Recht war im allmähligen Zunehmen begriffen; etwa erst im fünfzehnten Jahrhunderte waren jene Gebiete abgegrenzt, die es definitiv behaupten sollte. Ueberall nun, wo es damals oder gar noch später nicht durchgedrungen war, kann es um so weniger im Mittelalter Geltung erlangt haben.

Durch die Aufzeichnung der städtischen und landschaftlichen

[17]) Bout. L. 1. t. 1. Droict haineux est le droict, qui par le moyen de la coustume de païs est contraire au droict escrit, comme sont cas de retraict lignagier, qu'aucuns coustumiers appellent cas en droict de promesse, ou autres plusieurs cas qui à droict sont contraires et toutes fois coustume les souffre, et appreuve.

Gebräuche, durch die Sammlung der Weisthümer und Arrêts, durch alle diese Rechtsbücher, Spiegel und Richtsteige [18]) wurde die Coutume während des Mittelalters immer mehr aus einem ungewissen Gebrauche in ein festes Recht mit einem bestimmten Gebiete verwandelt. Von den oberherrlich verliehenen Charten abgesehen, waren zwar alle diese Sammlungen und Rechtsbücher meist bloße Privatarbeiten. Allein immerhin hatten sie sich ein außerordentliches Verdienst um die Fixirung des Rechts erworben, und einige derselben hatten die Coutume ihrer Zeit so treu wiedergegeben, daß sie fast als officielle Redaktionen gelten konnten. Alle diese Arbeiten konnten jedoch das Recht nicht vollständig erschöpfen; neben dieser geschriebenen Coutume gab es überall noch eine andere, die bloß im Rechtsbewußtsein des Volkes fortlebte, und gewissermaßen immer erst noch besonders in die Gerichtsscene gesetzt werden mußte. Insofern sich eine Gewohnheit nur auf das Gerichtsverfahren bezog, hieß sie vorzugsweise stylus, stille; ihr Beweis konnte, als auf Gerichtsgebrauch (commune observance) beruhend, keinen großen Schwierigkeiten unterliegen. [19]) Weit umständlicher war dagegen die Constatirung der Localcoutume. So lange die feudale oder hörige Pairie das Recht fand, entschied sie zumeist allein über die Existenz einer Coutume; allein es gab schon damals Localgebräuche, die sogar den Pairs selbst unbekannt sein konnten; es blieb schon damals nichts übrig, als die Rechtserfahrenen eines Ortes dann gewissermaßen als Zeugen hierüber abzuhören. [20]) Es waren

---

[18]) Gelegentlich die Bemerkung, daß uns auch der canonische Rechtskörper manche Aufschlüsse über das französische Landrecht gibt. Siehe z. B. C. 2. 3. 4. X. de *consuetudine* für Laon, Poitou und Larochelle, C. 8. X. de in integrum restitut. für Peronne, C. 7. X. de constitut. für Troyes.

[19]) Stilus est jus non scriptum, ab uno judice circa sententias et acta judiciaria introductus, qui, si in scriptis redactus sit, vim statuti habet. J. Faber ad § ex non scripto J. de jure nat. Bout. L. I. t. 2. Dieser unterscheidet hievon noch den us und rit, ohne jedoch in der Sonderung der Begriffe sehr glücklich zu sein.

[20]) Gr. C. Norm: Les sages coustumiers et practiciens sont *juges et tesmoins* des coustumes et usages du pays, *mesmement* des lieux *où ils resident* et practiquent. Et quand entre les parties est

dieß die sages coustumiers, usagiers, practicious, léaus hons, d. h. die mit den Localgebräuchen vertrautesten Männer aus dem Volke. Diese Nothwendigkeit war in noch höherem Grade vorhanden, als die Gerichte ausschließlich in die Hände der Beamten und Clercs übergingen und die Männer des Volks daraus verschwanden. Alsdann waren die Enquetes unvermeidlich, namentlich im Parlamente, welches, obgleich mit Rechtsgelehrten aus den verschiedenen Landschaften besetzt, doch die große Masse der Localcoutumes unmöglich bewältigen konnte. Zuweilen nahm man nun eine solche Enquete von Amtswegen vor. [21]) Gewöhnlich schritt man jedoch nur dann zu einer Enquete, wenn eine Partei die Existenz einer bis jetzt dem Gerichte nicht bekannten Gewohnheit behauptete. Es mußte dann eine größere Anzahl von rechtserfahrenen Einsassen (sages) abgehört werden. Man verlangte eine Mehrzahl von Einsassen, und, weil das römische Recht [22]) gelegentlich die Zehnzahl zu einer Turba verlangt, so nannte man das ganze Verfahren enquête par turbes und forderte so überall das Minimum von zehn rechtserfahrenen Ortsbewohnern. [23]) Das Gericht theilte seine Frage diesen Coutumiers mit; sie wurden beeidigt und hatten über das Resultat ihrer Untersuchung durch ihren Vormann einen schriftlichen Bericht einzusenden. [24]) Die so constatirte Cou-

---

discord d'aucun usage ou coustume, l'approbation s'en faict par eulx, sans que les parties en soient en aucun coust ou delay.

[21]) Ol. I. 985. not. C. Dijon bei Perard p. 358. A. C. Bourgogne a. 147. Se aulcun allegue coustume nottoire et generaul, il nest tenuz de la prouver, mès sen doibt li juges informer.

[22]) L. 4. § turbam D. de vi bon. rapt. Masuer tit. de prob. § item consuetudo.

[23]) Ol. I. 117. 985. Dem. 265: Pour prouver coustume ladite preuve soit faite et rapporté *en tourbe*, par *dix* sages coustumiers — ou par plus; et si par moins que de dix personnes en tourbe — celle preuve ne suffiroit pas.

[24]) Ueber das Verfahren siehe den gemeinen Bescheid des Parlaments von 1312. (Chop. A. I. 13.) Vocabuntur sapientes patriae plures, carentes suspicione: ipsis vocatis, proponetur eis consuetudo et tradetur eis in scriptis. Quâ propositâ, jurabunt quod fideliter referent id quod scient et credent et viderint usitari super illa consuetudine. Quo juramento praestito trahent se ad partes et decla-

tume wurde dann in das bei dem Gerichte angelegte livre coustumier eingetragen, [25]) und bildete nunmehr, nachdem sie aus einer coustume privée zu einer consuetudo approbata oder coustume notoire geworden war, den Grundstock des fixen Rechts. [26]) Es hatten sich jedoch manche Mißbräuche eingeschlichen, welche Ludwig XII. zur Bestimmung veranlaßten, wonach eine ganze Turbe nur für Einen Zeugen gelten sollte; seitdem konnte also eine Coutume nur noch durch zwanzig Zeugen bewiesen werden. Zudem kam es allmählig dahin, daß eine solche Enquete nur noch von den souveränen Höfen veranstaltet werden konnte. Die Civilordonnanz von 1667 hob endlich diese Enquetes par turbes gänzlich auf, und an ihre Stelle traten die Notorietätsacte, welche indessen eine ähnliche Zeugenabhör keineswegs überflüssig machten. [27])

---

rabunt et referent deliberationem illam, in quo casu et quo loco fuit judicatum et de circumstanciis et in communi reddent causam dicti sui et *omnia redigentur in scriptis*, et mittentur ad curiam clausa sub sigillo Inquisitorum. In der sonst hiemit übereinstimmenden A. C. de la Sept. de Bourges a. 70. hat sich der mündliche Bericht erhalten.

[25]) Bout. l. c. l'on a accoustumé prouver ladicte coustume *par l'extraict du livre coustumier* du greffe du lieu.

[26]) Ol. I. 1. 985. not. und pass. Siehe den Index v. consuetudines (eine sehr wichtige Quelle für die Geschichte der Coutume). Beugnot sur Beaum. I. 63. 338. Bout. l. c.

[27]) O. Blois. a. 13. Imbert pract. L. 1. c. 43. O. civ. t. 13. a. 1.

# Drittes Kapitel.

Wir werden uns nun zur Betrachtung der französischen Rechtsquellen des Mittelalters im Einzelnen wenden und hiebei am füglichsten mit der Darstellung jener Rechtsbücher beginnen, welche, obgleich von örtlichen Beziehungen ausgegangen, doch, wenigstens für den Norden, eine gewisse allgemeine Bedeutung erlangt haben. Alsdann werden wir, da der Süden Rechtsmonumente von so allgemeiner Tendenz eigentlich nicht aufzuweisen hat, von Paris ausgehend, die Rechtsaufzeichnungen der einzelnen Landschaften erörtern, zuerst die des Nordens, dann die des Südens. Zum Schlusse wird das französische Recht im Auslande unsere Aufmerksamkeit fesseln.

Im Mittelalter waren sich die einzelnen Landschaften noch so wenig nahe gerückt, daß, trotz der bestehenden factischen Rechtsverwandtschaft, kein Rechtsbuch daran dachte, das Recht von ganz Frankreich darzustellen. Dieß war damals fast unmöglich; denn kaum hatte ja das Parlament zu Paris begonnen, ein wirklicher Appellhof auch nur für einen Theil jener Landschaften zu werden; und doch war es im Grunde nur hier, wo man einen Ueberblick über einen so weitschichtigen Stoff hätte gewinnen können. Neben den königlichen Beamten, welche als Prevots oder Baillifs sich beständig in der Rechtsströmung bewegten, waren es noch manche andere Praktiker, welche den römisch-coutumiären Stoff zu behandeln und ihren Zeitgenossen zugänglicher zu machen suchten. Alle die Rechtsbücher, worin dieß geschah, gingen zunächst von der Coutume einer bestimmten Landschaft aus, in der sich der Autor längere Zeit aufgehalten hatte. Er lehnte sich an einen ganz positiven Stoff an, behandelte diesen nach verschiedenen Seiten hin und schweifte gelegentlich auch in die Zustände benachbarter Landschaften hinüber. Zunächst war es freilich nur das nördliche Frankreich, wo sich diese Thätigkeit entfaltete. Hier mußte das Parlament und das Beamtenthum

zuerst seine Kraft entfalten. Wenn daher die Rechtsbücher damals von einem droit de France sprechen, so ist hierunter nicht ganz Frankreich, sondern nur das alte Francien, die Isle de France mit den umliegenden Landschaften zu verstehen. Da indessen die Rechtsinstitute der Coutume allenthalben eine gewisse Gleichförmigkeit darboten, so können wir doch diese Werke zugleich als eine Darstellung des im größeren Theile des nördlichen Frankreichs geltenden Rechts betrachten.

Den Reigen eröffnete hier Defontaines. Peter Defontaines (Petrus Fontanus), aus der Umgegend von St. Quentin gebürtig, war um 1253 Baillif von Vermandois, kam später an das Parlament zu Paris, nahm in der unmittelbaren Umgebung des Königs durch seine Rechtskenntnisse eine hervorragende Stellung ein, und wurde zuletzt 1289 nochmals als Baillif von Vermandois erwähnt, in welcher Stellung ihm Beaumanoir nachfolgte. [1]) Es mag etwa um 1250 [2]) gewesen sein, als Defontaines, vielleicht nach einer Aufforderung Ludwig des Heiligen, für dessen Sohn Philipp einen Rechtsspiegel, ein conseil zu schreiben begann; Defontaines widmete sein Werk höchst wahrscheinlich der Königin Blanca; es hieß hienach auch livre la Roine (Blanche); [3]) wann es übrigens in der auf uns gekommenen Gestalt beendet wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Dieser Conseil ist ein theoretisch-practisches Werk, das erste in dieser Art, welches bestimmt war, zunächst die „Usages de France et Vermandois" darzustellen. In fünf

---

[1]) Ol. I. 966. not. Brussel I. 487. Hist. littér. de France XIX. 132. Varin arch. administ. I. 758. 899.

[2]) Die Ansicht Brodeau's (sur Paris I. 124. 630.), der Conseil sei gleich nach Philipp August's Tod (1223) verfaßt, ist unhaltbar; am sichersten dürfte man annehmen, daß er zwischen 1245 und 1252 wenigstens begonnen sein muß; 1245 wurde Philipp geboren; 1252 starb Königin Blanca.

[3]) Die Ueberschrift des MS. Fonds Harlay n. 432 lautet: Ci commence li livres des lois en François, selonc les usages et les coustumes de France, que Mestre Pierres de Fontaines fist pour *son ami le Roi* Phelippe de France (d. h. Philipp III., den Kühnen) *par l'amonestement au Roy Louys son père;* et bien est profitables à touz juges pour voir.

und dreißig Kapiteln [4]) verbreitet sich der Verfasser über eine Reihe der wichtigsten Rechtsmaterien. Insbesondere ist es die Revolution im gerichtlichen Verfahren, die seine Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Der größere Theil seines Conseil handelt hievon, und wir erhalten so ein sehr lehrreiches Bild, wie die Reformen des großen Königs alsbald in die Wissenschaft übergingen, und man an die Stelle des Zweikampfes ein rationales Verfahren zu setzen begann. Der Conseil ist daher eigentlich vorzugsweise ein Richtsteig und verbreitet sich fast nur gelegentlich über die wichtigsten Materien des materiellen Rechts. Hier interessiren uns besonders die Bemerkungen über das Verhältniß der Hörigen, die Amendes, über Obligationenrecht, das Douaire, die Saisine, die Testamente und andere Erbschaftsfragen, sowie vor Allen das feudale Recht in seiner damaligen Umbildung. Was Desfontaines als positiven Inhalt der Coutume darstellt, kann ohne Anstand auch dafür genommen werden. Seiner Stellung nach hatte er beständig Gelegenheit, sich mit diesem Stoff auf's Innigste vertraut zu machen und das Gewohnheitsrecht, wie es sich theils in Vermandois ausbildete, theils bei der Curia Regis in Anwendung kam, zu ergründen. Insofern sind für uns denn auch diese Zeugnisse Desfontaines von größerem Werthe, als seine eigenen, oft sehr barocken Ansichten. Von einer nur irgend erträglichen Methode kann übrigens bei ihm kaum die Rede sein. Alle jene Materieen laufen ziemlich bunt durcheinander; wenn man auch im Allgemeinen bemerkt, daß Desfontaines seinen Stoff nach römischem Vorbilde zu ordnen strebt, indem er sich Anfangs meist an die Digesten hält, von Kapitel XI. an der Ordnung von

---

[4]) Die Reihenfolge der Gegenstände ist folgende: Allgemeine Betrachtungen über Coutume, religiöse und moralische Vorschriften; Ajournement, Contremants und Essonien; Cautionen vor Gericht; Amendes der Ungehorsamen; Sachführer; Klage; Jour de Conseil und Recht vor Gericht aufzutreten; Minderjährige; Verträge, Gewalt und Betrug; Abwesende und Kreuzfahrer; Veräußerung einer Sache, um einen Proceß abzuwenden; Schiedsvertrag; Receptum der Wirthe; Urtheil; Schelte und Zweikampf; Klagestellung; Anfang des Processes; Pluspetition; Gerichtsferien; gerichtliche Competenz in Civil- und Criminalsachen; Testament und Erbrecht; Besitz und Besitzklagen.

Buch II. und III. des Codex folgt und im letzten Kapitel wieder auf die Digesten zurückkommt, so herrscht doch allenthalben eine gewisse rhapsodische Anarchie. Nirgends leuchtet uns ein freier Geist entgegen; die ganze Arbeit beschränkt sich fast nur auf ein mechanisches Hinstellen der Coutume und ein Hineinflicken des römischen Rechts. Die Erörterungen über die Coutume sind meist sehr unbeholfen und entbehren des organischen Zusammenhangs und eines belebenden Ueberblicks. Defontaines besaß nicht einmal das Talent einer lichtvollen Beschreibung, geschweige denn das der freien Gestaltung. Wiewohl nicht zu verkennen ist, daß er zuweilen ein Mischrecht schildert, welches wirklich galt, so ist doch auf der andern Seite nicht zu leugnen, daß er dem römischen Recht in sehr vielen Beziehungen eine Bedeutung beilegt, die es damals noch nicht gehabt haben kann, und daß er mehr eine Rechtslage schildert, wie er sie anstrebt, als wie sie wirklich schon existirte. So ist denn der Conseil an vielen Stellen nur eine unbeholfene Uebersetzung römischer Fragmente, welche oft mit der größten Willkür in die disparatesten Materieen hineingelöthet sind und sich in ihrer Verstümmelung geradezu lächerlich ausnehmen. Die Zerrissenheit des Rechtszustandes gereicht freilich zur Entschuldigung. Es gab an der Coutume so viel zu bessern, daß das Beamtenthum überall nach dem römischen Recht griff, und selbst da, wo die Coutume in unangefochtener Geltung blieb, glaubte man gewissermaßen ihren Werth zu erhöhen, indem man nachwies, daß sie insofern mit dem römischen Rechte übereinstimme. Defontaines war aber der Erste, der einen so schwierigen Versuch machte. Er mußte den Weg erst bahnen; der Gegensatz zwischen der Schroffheit und Unbilligkeit des Feudalrechts und der Majestät des römischen Rechts war so groß, daß Defontaines nur zu bald auf die Vermittlung, die er hie und da zwischen beiden Extremen versucht hatte, verzichtete, und vom Romanismus geblendet, die Erinnerung an die ihn umgebende französische Welt gewissermaßen verlierend, mit einer bloßen Paraphrase der so sehr bewunderten römischen Juristen endigte. Defontaines hatte wahrscheinlich die Absicht, sein Werk noch weiter auszuspinnen; allein er kam hiemit nicht zu Stande, und es ist außer Zweifel, daß er nichts weiter schrieb, als dasjenige Werk, welches uns als sein Conseil in der

angeführten Kapitelzahl erhalten ist. [5]) Daß dieser Conseil zunächst in der Praxis vielfach gebraucht wurde, ist sehr wahrscheinlich; denn, wenn er auch von Beaumanoir und anderen gleichzeitigen Rechtsquellen nicht namentlich angeführt wird, so wurde er doch im späteren Mittelalter vielfach, und zwar in der Sprache verschiedener Landschaften überarbeitet. Seitdem fiel er allmählig in Vergessenheit, bis ihn endlich Du Cange [6]) nach einer (nicht mehr erhaltenen) Handschrift zu Amiens herausgab; auch andere Gelehrte, [7]) wie Choppin, Charondas und Brodeau machten vielfach auf Defontaines aufmerksam. Die neueste Ausgabe ist von Marnier, welcher im Wesentlichen die von Du Cange eingeführte Kapiteleintheilung beibehielt, seiner eigenen Ausgabe übrigens die Handschrift von Troyes zu Grunde legte, und hiezu die Varianten aus den übrigen Manuscripten sammelte. [8])

In welchem Verhältniß stand nun dieser Conseil zu dem von den älteren französischen Juristen so oft angeführten Livre à la Reyne, über dessen räthselhaftes Wesen wir selbst durch die Bemühungen Marnier's nur geringen Aufschluß erhalten? Es gibt zwei Klassen von Handschriften. Eine Klasse enthält entweder unter der Ueberschrift Conseil, oder unter einer andern (jedoch nicht der: à la Reyne) bloß den Conseil des Defontaines in seinen 35 Kapiteln. [9])

---

[5]) Dieß sagt die Version von Amiens ausdrücklich: Chi fenist le livre que Messire P. De Fontaines fist; cank il en fist onques, sunt chi dedens escrist. Marnier p. 471. not. 3.

[6]) Hist. de Saint Louys écrite par Jean Sire de Joinville, par Charles Du Fresne Sieur du Cange. Par. 1668 ff. III. 73.

[7]) Stellen aus dem Conseil (als dem Livre la Roine) theilten mit Chop. de sacra politia L. III. t. 4. n. 15. de domanio L. I. t. 10. §. 9. P. II. § 1. a. II. 6. III. 3. L. 1. a. 9. 15. 24. 31. 65. 75. L. III. c. 1. t. 4. § 6. Galland du franc aleu p. 88. 90. Pithou (Mem. des comtes de Champagne in Opp. Par. 1609. p. 507) theilte Stellen aus dem Livre la Reyne mit, die eigentlich aus den Etablissements entlehnt sind, wie Klimrath Travaux II. 24. bewiesen hat.

[8]) Marnier Le Conseil de Pierre de Fontaines ou traité de l'ancienne jurisprudence française. Par. 1846. 8.

[9]) Hiehin gehören die (verlorene) Handschrift von Amiens, das hiemit übereinstimmende MS. 7426 der königlichen Bibliothek zu Paris (aus den

Eine andere Klasse von Handschriften trägt die Aufschrift: livre à la Reyne. Diese Handschriften enthalten entweder bloß den Conseil des Desfontaines in seinen 35 Kapiteln, [10]) oder aber den Conseil mit einer weit größeren Zahl von Stellen aus dem römischen Rechte untermischt. [11]) Nur Eine Handschrift [12]) dieser Familie hat ein eigenthümliches Gepräge. Sie scheint in den Jahren 1300—1330 niedergeschrieben zu sein und besteht aus vier Büchern; das erste ent-

---

Jahren 1280—1310, in der Sprache der Picardie), das MS. supplém. franc. n. 406 (eine Umarbeitung des Conseil in der Sprache des Südens), das MS. fonds Harlay n. 432. (1280 — 1300, welches nur bis zum Titel von den Testamenten geht, und diesen weitläufig ausführt) und ein anderes Manuscript, schon von Sander (Catalog. librorum MS. bibl. monasterii Sancti Martini Tornacensis I. 131) beschrieben, gegenwärtig im Besitz des Advokaten Regnard zu Valenciennes.

10) Hiehin gehört das Manuscript von Troyes (früher im Besitz von Peter Pithou, in den Jahren 1260—1280 in sehr correcter Sprache der Isle de France geschrieben) und ein anderes aus derselben Zeit im Besitze des Gerichtsraths Monmerqué zu Paris.

11) Hiehin gehört das MS. 7450 der kön. Bibliothek, welches (unter der Aufschrift: Ci commence uns livres de droit qui est appellez livres la roine Blanche: et enseigne cest livres droit à fere et justice à tenir) ein Fragment aus einer Ordonnanz Ludwig's des Heiligen, das Concordat Philipp August's mit dem Bischofe von Paris über die Jurisdiction (la Philippine), dann das Conseil gibt, wie es Du Cange publicirt hat; nur fehlt das erste Kapitel, und im zweiten und dritten sind die Titel 1. 2. 3. 6 und 8 des ersten Buchs der Institutionen und der dritte Titel vom ersten Buch der Digesten interpolirt. Diese Interpolationen, von der Natur der Gesetze, dem jus scriptum und dem Personenrecht handelnd, finden sich auch im MS. Saint-Victor 845, welches auch noch die alte Coutume der Normandie enthält. Sie stehen als Appendix bei Marnier p. 472 — 504. Verwandt mit dem MS. 7450 sind noch das MS. Saint-Germain Harlay 421 und eine Vaticanische Handschrift, früher im Besitze von Anton Loisel, dann der Königin Christine.

12) MS. 9822. Bibl. roy. mit der Ueberschrift: Ci commence li livre des usages et des coutumes *de France et de Vermandois,* selont court laie, et fu fez por une Roine de France très-gentil et très-noble, et le fist à sa requeste li plus sages hons qui à son tans vesquist, selonc les lois, et pour ce est — il apelez le livre la Roine.

hält den Conseil Defontaines; das zweite eine Uebersetzung des dritten Buches der Institutionen, worin theilweise Pandectenstellen interpolirt sind; das dritte Buch enthält das Grand Coutumier der Normandie; das vierte gibt (in einer ähnlichen Combination, wie das zweite) das vierte Buch der Institutionen mit zahlreich interpolirten Pandectenstellen wieder. Wer nun diese disparaten Materien so zu Einem Rechtsbuch verbunden habe, dieß läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Darf man der Version von Amiens trauen, so hat Defontaines selbst nichts weiter, als die 35 Kapitel seines Conseils oder das Livre la Roine in diesem Sinne geschrieben. Daß er aber auch noch die übrigen Bücher hinzugefügt habe, läßt sich durch gültige Zeugnisse nicht beweisen und ist nur eine sehr gewagte Vermuthung Brodeau's. [13]) Die Behauptung des Charondas, [14]) außer Defontaines hätten Clement von Tours, Robert le Norman und Hugo von Paris an der Redaction dieses größern Ganzen mitgewirkt, ist mit Nichts bewiesen. Die Ansicht Klimrath's [15]) endlich, daß ein ursprünglich bloß aus römischen Bestandtheilen zusammengesetztes Werk Livre la Reyne geheißen und der Königin Blanca gewidmet worden, daß erst später Defontaines die Redaction der Coutume von France und Vermandois, Robert le Norman die der Normandie übernommen und diese Arbeiten mit jenem Livre la Reyne zu Einem Ganzen verschmolzen hätten, ist gleichfalls nur eine Conjectur, der es an jeder näheren Begründung gebricht.

Die Verordnungen (stabilimenta, établissements) Ludwig's des Heiligen griffen so tief in das gesammte Rechtswesen ein, daß der Gedanke, dieselben in ihrem Verhältnisse zu den Coutumes darzustellen, sehr nahe lag. Er wurde ausgeführt in jenem Werke, welches man gewöhnlich Les Etablissements de Saint-Louis nennt, eine Bezeichnung, die übrigens seinem Inhalte keineswegs vollständig entspricht. Denn es enthält (in zwei Büchern und in sehr

---

[13]) Brodeau sur Paris I. 124. 333. 423. 630. II. 7. Seine Note im C. G. IV. 1.

[14]) Charondas Pandectes françaises L. 1. ch. 2.

[15]) Klimrath Travaux II. 24.

bunter Abwechselung) neben den wichtigsten Verordnungen Ludwig's des Heiligen über das Gerichtswesen, also neben imperativen Bestandtheilen, auch exponirende Erörterungen über die wichtigsten Materien der Coutume, namentlich von Orleans, Maine, Anjou, Touraine und Paris, und hiemit vermischt Stellen aus dem römischen und canonischen Rechte. Am wenigsten sollten diese Etablissements ein Gesetzbuch für das ganze Reich sein; ein solches Unternehmen lag den Ideen jener Zeit ganz fern; höchstens mochte der König daran denken, seine Reformen im Gerichtswesen überall einzuführen; allein zu deren Annahme konnte er die Barone nur einladen und nicht nöthigen. Die schon an sich sehr confuse Vorrede der Etablissements,[16]) welche dieses Rechtswerk für eine Darstellung der Gebräuche aller weltlichen Gerichtshöfe ausgibt, ist daher wahrscheinlich von irgend einem unwissenden Abschreiber interpolirt worden. Es ist ferner nicht weniger unwahrscheinlich, daß dieses Werk in der Form, wie es uns vorliegt, als Gesetzbuch auch nur für die Isle de France eingeführt, oder, wie ein in Du Cange's Besitz gewesenes Manuscript will, im Parlament von den Baronen des Reichs bestätigt und dann 1270 förmlich publicirt worden sey. Denn die Form der Etablissements weicht zu sehr von derjenigen der anderen Ordonnanzen jener Zeit ab und verstößt allzumächtig gegen die Gewohnheit der Könige, den Kampf der Coutume und des Romanismus im Einzelnen sich selbst zu überlassen. Ohnehin war Ludwig schon 1269 nach Tunis aufgebrochen und nimmermehr kann man annehmen, daß er die Ausführung eines so wichtigen Unternehmens, welches leicht zu den gefährlichsten

---

[16]) Sie wurde erst nach dem Tode Ludwig's hinzugefügt, wie aus der Wendung: „Li *bons* Roys Loeys" hervorgeht. Sie sagt: Enseignent ces establissements, comment tous Juges de Court laye doivent oïr, jugier et terminer toutes les querelles qui sont tretées devant eux et *des usages de tout le Royaume* (!) et d'Anjou et *de Court de Baronnie.* — — et furent faits ces establissements *par grand conseil de sages hommes et de bon Clercs,* par les concordances des Lois, et des Canons et des Decretales, pour confermer les bons usages et les anciennes coustumes, qui sont tenus el Royaume de France seur toutes querelles et seur tous les cas, qui y sont avenues et qui chacun jour y àviennent.

Unruhen führen konnte, auf die Zeit seiner Abwesenheit verschoben und einer Regentschaft überlassen haben sollte. Es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, daß irgend ein Baillif oder Praktiker eine ähnliche Arbeit für Paris, Orleans, Anjou, Maine und Touraine ausführen wollte, wie Desontaines für Vermandois, und daß er seiner Compilation die Aufschrift „Etablissements," (wenn diese anders überhaupt von ihm herrührt) nach den vorzugsweise beachteten Verordnungen des Königs gab. Dieser Ansicht sind die meisten Schriftsteller, namentlich auch Montesquieu; [17]) sie stellen die Vollendung dieser Arbeit ins Jahr 1270. Die gegentheilige, namentlich von Laurière vertheidigte Ansicht, welche die Etablissements für ein von Ludwig publicirtes Gesetzbuch ausgibt, hat die Natur der Sache gegen sich und beruht vornehmlich auf dem Prologe, der voll von inneren Widersprüchen ist. Allerdings citirt Beaumanoir [18]) an mehren Stellen Etablissements; allein er versteht hierunter nicht das vorliegende Rechtsbuch, sondern specielle königliche Verordnungen, die ihm auf amtlichem Wege bekannt geworden waren. Allerdings citirt sogar eine Ordonnanz Karl des Schönen (1336) über das Amortissement eine Stelle dieses Rechtswerks (Et. I. 25); allein es ist dieß nur wieder eine Stelle, welche ein specielles ausdrückliches Gesetz Ludwig's enthält. Es kann daher das „Etablissements" genannte Rechtsbuch nicht selbst als ein Etablissement, sondern nur als eine Arbeit über verschiedene Etablissements und Coutumes betrachtet werden. Ohnehin enthält es auch gar keine neuen Verordnungen, sondern nur die früheren allbekannten des Königs, die längst an mehren Orten zur Ausführung gekommen waren und denen man nun durch eine neue Einkleidung gewissermaßen einen größern Wirkungskreis sichern wollte. Immerhin aber bleibt dieses Rechtsbuch eine der wichtigsten mittelalterlichen Quellen für die Zustände des größeren Theils des nördlichen Frankreichs. Es kommen darin die verschiedensten Rechtsmaterien zur Sprache, und wenn sich der uns unbekannte Verfasser auch lange nicht zur wissenschaftlichen Höhe Beaumanoir's emporhob, so vermied er doch viele von

---

[17]) Esprit des loix XXVIII. 37.

[18]) Beaum. ch. 32. vergl. mit Et. I. 65. II. 41.

jenen Klippen, an denen Defontaines scheiterte. Das römische Recht tritt namentlich nicht in solchen unnatürlichen Uebertreibungen auf, wie bei Defontaines, und deßhalb verdienen die Zeugnisse der Etablissements über die practische Stellung des römischen Rechts etwas mehr Glauben, als die Defontaines. Von den älteren Juristen mehrfach benutzt, wurde dieses, aus zwei Büchern und etwas über zweihundert Kapiteln bestehende, Werk zuerst von Du Cange mit Noten herausgegeben und später von Laurière nochmals mit einem sehr schätzbaren Commentar edirt. [19])

Defontaines und alle übrigen Praktiker jener Zeit wurden weit übertroffen von einem Manne, der unstreitig unter allen Juristen des Mittelalters das Landrecht am genialsten behandelte. Philipp Beaumanoir (de bello manerio) wurde in den ersten Jahren der Regierung Ludwig's des Heiligen in der Picardie geboren und begleitete mehre bedeutende Staatsämter; er war im Parlamente thätig, Baillif zu Senlis (1273), dann zu Clermont im Beauvoisis (1280), endlich Seneschall zu Saintonge (1288). Er hatte also das französische Rechtsleben nach seinen verschiedenen Seiten hin kennen gelernt und sich mit allen Erscheinungen der damaligen Krisis bekannt gemacht, ehe er daran ging, sein tiefgedachtes Werk über die Coutumes du Beauvoisis zu schreiben. Er beendigte dieses berühmte Buch höchst wahrscheinlich um das Jahr 1283. [20]) Jene Aufschrift, die vielleicht nicht einmal von Beaumanoir selbst herrührt, bezeichnet übrigens den Inhalt und die Tendenz dieser Arbeit nur sehr unvollkommen. Beaumanoir ging allerdings, wie alle Coutumiers jener Zeit, zunächst von Einem bestimmten Landrechte aus;

---

[19]) Du Cange in seiner Histoire de Saint Louys. Laurière in O. I. 107—291. Eine Handausgabe mit einer sehr fehlerhaften Uebersetzung besorgte Abbé St. Martin Par. 1786. 8. Ein Abdruck hievon findet sich auch im Rec. I.

[20]) Eine von Paul Lacroix (Les manuscrits français relatifs à l'histoire de France conservés dans les bibliothèques de l'Italie p. 47.) beschriebene Vaticanische Handschrift aus dem dreizehnten Jahrhundert endet mit den Worten: Chi fine Phelippe de Biaumanoir sen livre, lequel il feit des Coustumes de Biauvoisins, en l'an de grace mil deux cent quatre vingt trois.

er hielt sich zunächst an das Recht, welches er in seinen Assises zu Clermont, Compiegne und Creil gefunden hatte; [21]) allein er hatte auch über die Coutumes anderer Landschaften tiefe Studien gemacht; die Verkettung der Ideen führte ihn weit über jene Landschaft hinaus; er kam überall den Grundlagen der gesammten Coutume auf die Spur und so entwarf er zum ersten Mal das Bild einer gewissen allgemeinen Coutume des Nordens. Seine Erfahrungen im Parlament hatten ihn auf den gemeinsamen Unterbau der Coutumes aufmerksam gemacht; die Verschiedenheit der Anwendung schloß eine Gemeinschaft der Grundprincipien nicht aus; und so gab jene Localcoutume oft nur den Anstoß zu einer Untersuchung, deren Ziel sehr oft auf eine Darlegung der viel breiteren coustume de France hinausläuft. Seinen schwierigen Stoff wußte aber Beaumanoir ganz anders zu bemeistern, als Defontaines. Beaumanoir hatte sicher, wenn er es auch nur in sehr unbestimmten Ausdrücken erwähnt, keine geringere Kenntniß des römischen Rechts, als Defontaines; allein er wußte sich über den römischen Positivismus zu stellen, und suchte nur die eminente Logik und treffliche Methode nutzbar zu machen, welche er in dem römischen Rechtskörper fand. Beaumanoir wollte zeigen, wie die Coutume mittelst des einfachen sensus naturalis einer Vervollkommnung entgegengeführt werden könne; er appellirte an den gesunden Menschenverstand, während Defontaines nach den Waffen der römischen Rüstkammer langte; er zog das Raisonnement aus der Natur der Sache vor, während Defontaines sich meist nur mittelst verunstalteter, mißverstandener und hinkender römischer Gesetze zu helfen suchte. Nirgends zwängte daher Beaumanoir römische Rechtsstellen in die disparate Coutume ein, nirgends trug er eine verschrobene Gelehrsamkeit zur Schau; überall war er dagegen bemüht, die schwierigsten Verhältnisse am Faden einer gesunden Argumentation abzuwickeln; so

---

[21]) Die Coutume von Beauvoisis galt in diesem ganzen Strich, namentlich auch in den Städten Clermont und Senlis. Später trat der Name Beauvoisis nur noch bei Clermont besonders hervor, nachdem sich in Senlis eine eigene Coutume gebildet hatte, die vor 1420 noch ein Rechtsbuch hervorrief, welches Anton Loysel gekannt hatte. C. G. II. 709. not.

erschien also auch die Coutume nicht als ein droit haineux, sondern als ein Recht, welches zwar vieler Reformen bedürftig sei, diese aber nur aus eigenen Mitteln zu erlangen suchen sollte. Man muß sich freilich hüten, bei Beaumanoir ideale Tendenzen zu suchen, die der ganzen Zeitrichtung nicht angemessen waren. Die Art, wie er sich z. B. über den Zweikampf ausspricht, gegen dessen Princip er nichts einzuwenden hat, und den er bloß mit schützenden Formen zu umgeben sucht, zeigt, wie selbst die großen Geister jener Zeit auf dem Wege der Reformen nur behutsam vorwärts dringen konnten, und, um nur Etwas zu erreichen, sich mit geringen Resultaten vorerst begnügen mußten. Beaumanoir's Werk verbreitete sich in siebenzig Kapiteln über die wichtigsten Materien der Coutume. Das öffentliche und geistliche Recht wird nur beiläufig, dagegen das coutumiäre Civilrecht, das Verfahren, sowie insbesondere das eigentliche Feudalrecht in seiner interessanten damaligen Uebergangsperiode erschöpfend behandelt; weniger ausführlich das Strafrecht. Bei der Anordnung des Stoffes scheint ihm derjenige Plan vorgeschwebt zu haben, welcher dem bekannten ordo judiciarius Tancred's zu Grunde liegt, so daß er die Reihenfolge der vom Gerichtswesen handelnden Titel Tancred's im Allgemeinen beibehielt, und zwischen denselben seinen weitläufigen Excursen über andere Rechtsmaterien einen Platz anwies. [22]) Dieser große Geist stand übrigens mit seinen Bestre-

[22]) Die Reihenfolge der Materien in den 70 Kapiteln ist folgende: Amt der Baillifs; Vorladung; Essonien und Contremands; Procuratoren; Advocaten; Klage und Vertheidigung; Verjährung; Jour de Vue; Jurisdiction des Grafen von Clermont; geistliche und weltliche Sachen; Testamente; Douaire; Erbordnung; Bail und Garde; Uneheliche; Verwandtschaftsgrade; Besitz in gutem Glauben; Gesellschaftsverträge; Liegenschaft und fahrende Habe; Coutume und Usage; öffentliche Wege; Maß und Gewicht; grundherrliche Gefälle; Lehndienste; Verbrechen; Besitzstörung; Gewalt und Betrug; Verträge; Urkunden; Anvertrauung; Darlehn; Miethe; Beweismittel und Beweisverfahren; Schiedsvertrag; Conventionalstrafe; Bürgschaft; Tausch; Grundlasten; oberherrliches Recht an Kirchen; Lehntheilung und Homagium; Etablissements und Coutume; Pfändungsrecht; Geistesabwesende und deren Aufsicht; Ehestreitigkeiten; Grade der Territorialjustiz; Fehderecht; Assurement; Apel; Zweikampf; Urtheilsfällung; Wucher; inofficiose Schenkungen.

bungen sehr isolirt. Daß ein so bedeutendes Werk keinen nachhaltigen Einfluß auf die Rechtsbehandlung ausüben konnte, ist nur dem Ueberhandnehmen der romanistischen Extravaganzen zuzuschreiben. Es war freilich viel bequemer, den breitgetretenen Weg des Romanismus zu verfolgen; hiezu war weder Scharfsinn, noch Selbstständigkeit des Geistes erforderlich. Die positiv coutumiären Sätze in Beaumanoir's Werk lebten zwar theilweise in den Coutumes fort; allein seine Methode fand keinen Nachfolger und sein Werk gerieth allmählig in Vergessenheit, aus der es erst durch die Wiederbelebung der Rechtsstudien gerettet wurde. Da konnte man denn freilich nicht umhin, den großen historischen Werth Beaumanoir's anzuerkennen. Loysel und Du Cange machten bereits vielfach auf ihn aufmerksam. [23]) Allein erst Gaspard Thaumas la Thaumassière ließ mit Benutzung von vier Handschriften 1690 eine (übrigens sehr fehlerhafte) Ausgabe erscheinen, die nun durch die neuerdings von Beugnot besorgte in den Hintergrund gedrängt worden ist. [24])

Desfontaines sowohl, als die Etablissements scheinen mehrfach überarbeitet worden zu sein. Charondas besaß eine Handschrift, welche er gewöhnlich seinen vieil practicien à la main nennt und aus der er zahlreiche Stellen in seinen Noten zu Bouteiller und zum Grand Coutumier mittheilt. Er schreibt jenes Werk einem gewissen Guido zu, [25]) welcher zur Zeit Philipp I. Decan von St. Quentin und später Bischof von Beauvais gewesen sein soll. Allein es ist höchst unwahrscheinlich, daß man schon so früh ein solches Rechtsbuch in französischer Sprache schrieb; ohnehin gab es auch nie einen solchen Bischof von Beauvais. An einer anderen Stelle setzt Charondas, übrigens gleichfalls ohne allen weiteren Beweis, den Guido in die Zeit Philipp II. oder Ludwig VIII. [26])

---

Vergl. Pillii, Tancredi, Gratiae libri de judiciorum ordine. Ed. Bergmann. Gotting. 1842.

[23]) Loysel Mem. de Beauvois et du Beauvoisis ch. 7. n. 12.

[24]) Les coutumes du Beauvoisis par Philippe de Beaumanoir, nouvelle édition publiée par le Comte Beugnot. Par. 1842. 2. v. 8.

[25]) Charondas pandectes françaises L. 1. ch. 2 a. E.

[26]) Charondas sur Bout. ed. 1603. p. 243. not. m. p. 556. not. a. und sur Lizet pratique judiciaire p. 247.

Klimrath hat dagegen bewiesen, [27]) daß die von Charondas aus dem Guido mitgetheilten Stellen größtentheils entweder mit dem Conseil übereinstimmen, oder den Etablissements oder späteren sich auf Paris beziehenden Ordonnanzen entlehnt sind, und hieraus wohl nicht mit Unrecht den Schluß gezogen, daß dieser Guido nichts Anderes, als eine Ueberarbeitung des Conseil mit besonderer Berücksichtigung des späteren Pariser Rechts sei; man hat übrigens diese Handschrift bis jetzt eben so wenig wiedergefunden, als eine andere französisch geschriebene, angeblich dem Könige Philipp August gewidmete, Praktik. [28])

Was nun die Ueberarbeitung der Etablissements betrifft, so besaß La Thaumassière eine Handschrift derselben, die von der Anordnung des Stoffs, wie sie sich in dem von Du Cange mitgetheilten Texte findet, erheblich abweicht. Auch Choppin besaß ein Rechtsbuch, welches er sehr oft unter der Rubrik: „Ci commencent *Li Estatu* dou Royaume de France et de la cité de Paris" anführt, und aus dem wir im vorigen Bande bereits einzelne Stellen mitgetheilt haben. Ihrem Inhalte, nicht aber ihren Rubriken nach, stimmen die von Choppin [29]) mitgetheilten Stellen meistens mit den Etablissements überein. Doch muß er Gründe gehabt haben, beide Werke nicht gradezu für identisch zu halten; über das Nähere können wir, da die Handschrift selbst noch nicht wiederaufgefunden ist, dermalen nicht genügend urtheilen.

Eine eigenthümliche Verschmelzung bietet ein anderes Rechtsbuch aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts dar, das *Livre de Justice et de Plet*, worauf zuerst Klimrath [30]) aufmerksam gemacht hat und welches von Rapetti auf Grundlage einer Pariser Handschrift (Lancelot 70 Bibl. Roy.) dermalen veröffentlicht werden soll. Es besteht aus zwanzig Büchern, und der Stoff ist nach dem Vorbilde der Pandecten angeordnet. Das erste bis zehnte Buch entspricht dem Digestum vetus, das zehnte bis dreizehnte dem

---

[27]) Klimrath Travaux II. 37.
[28]) Hist. littéraire de la France XV. 314.
[29]) Chop. A. a. 14. 20. 24. 37. 40. Klimrath Travaux II. 42.
[30]) Klimrath Travaux II. 44.

Digestum infortiatum (li livres d'enforcade), die übrigen dem Digestum novum (digeste nove). Am Anfang des Werkes steht eine Reihe von Stellen, die gradezu wörtlich den Etablissements entlehnt sind. Im Ganzen bietet dieses Werk nur eine sehr unbeholfene Gegenüberstellung des römischen Rechts und der Coutume dar. Doch haben nicht sämmtliche Titel, ja nicht einmal sämmtliche Bücher der Pandecten hier ihre Vertretung gefunden. Die Pandectenfragmente werden zuweilen frei übersetzt; öfter begnügt sich der Verfasser mit bloßen, ziemlich vagen, Paratiteln. Das zehnte Buch, vom Eherecht handelnd, ist ganz dem canonischen Rechte entlehnt. An manchen Stellen scheint der Verfasser bereits vorhandene schlechte Bearbeitungen des römischen Rechts gradezu abgeschrieben zu haben. Wo er von der Coutume spricht, ist es zumeist die von Orleans, welche er erwähnt; zuweilen handelt er auch von der Coutume gar nicht nach eigenem Wissen, sondern citirt Autoritäten, deren Namen sonst nur selten erwähnt werden.

Während man so das Gebiet des römisch-coutumiären Rechts nach allen Richtungen hin durchfurchte, mußte man zugleich darauf bedacht sein, einer der wichtigsten Rechtsquellen, nämlich den Entscheidungen des Parlaments, eine urkundliche Grundlage zu verleihen, ein Geschäft, welches anfangs dem Privatfleiße anheim fiel und erst allmählig mit einem amtlichen Charakter bekleidet werden konnte. Die Curia Regis hatte unter Ludwig dem Heiligen noch keinen ständigen Greffier, [31]) der alle Urtheile amtlich aufgezeichnet hätte. Es gab damals noch keine officiellen Register und allenthalben ließ man es auf den Record ankommen; so begann denn der Magister Johann von Montluc [32]) allmählig einzelne Verhandlungen und Arrets aufzuzeichnen. Andere Magister ahmten ihn hierin nach und so enthält das erste Register dieser

---

[31]) Beugnot in Ol. I. p. 77.

[32]) Ol. I. 440. Inferius continentur et scribuntur quedam judicia et arresta, inventa in quibusdam rotulis, scripta de manu magistri Johannis de Monte-Lucio, antequam inciperet arresta ponere in quaternis originalibus, inter rotulos pallamentorum, de tempore ipsius magistri Johannis reservatis.

sogenannten Olim eine bloße Privataufzeichnung einzelner (nicht sämmtlicher) Parlamentsenquetes und Arrets aus den Jahren 1254 bis 1273. Wer dem Johann von Montluc in dieser Beschäftigung nachgefolgt sei, ob, wie Klimrath meint, Nicolaus von Chartres, Peter von Bourges und Gottfried Chalop, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen; nur soviel ist sicher, daß die im zweiten Register der Olim enthaltenen Verhandlungen von 1274 bis 1299 in einer ähnlichen unbestimmten Fassung redigirt sind, wie die früheren. Erst mit dem Jahre 1299 trat eine größere Sorgfalt in der Redaction der Olim ein; die Erzählung wird ausführlicher, das Datum genau angegeben und allenthalben werden die Texte in ihrer ursprünglichen Fassung mitgetheilt. So wurden denn die Olim, vom Jahre 1254 bis 1318 reichend, obgleich noch immer keine officielle Redaction, sorgfältig im Greffe des Parlaments aufbewahrt und bildeten den Anfang zu der über neuntausend Bände enthaltenden amtlichen Sammlung der Parlamentsbeschlüsse, die sich gegenwärtig noch in den Archiven des Reichs vorfindet.[33]) In den späteren Zeiten gab das Parlament, zum Theil aus Gründen der Politik, nicht leicht Zutritt zu den Olim, welche auf die Entstehung der Parlamentsmacht allein Licht werfen konnten. Doch scheint im sechszehnten Jahrhundert der Rath Johannes Lenain, der einen

---

[33]) Von den Olim sind die sonstigen Register des Pariser Parlaments wohl zu unterscheiden. Diese enthalten zum Theil eine Sammlung von Ordonnanzen, Edicten, Patentbriefen u. s. w., die von den Königen ausgingen. Nach Lelong III. 255 besteht diese Sammlung von Ordonnanzen aus den Jahren 1229 — 1643 aus 53 Bänden. Der erste Band heißt *Ordinationes antiquae* und enthält Ordonnanzen von 1229 — 1415; der zweite Band heißt *le Volume croisé* und enthält Ordonnanzen aus den Jahren 1342—1421, auch die Verordnungen Heinrich's IV. von England, damals König von Nordfrankreich. Der dritte Band heißt *Liber Accordorum* und enthält Ordonnanzen aus den Jahren 1418 — 1434, als damals das Pariser Parlament zu Poitiers saß. Der vierte Band heißt *Ordinationes Barbinae* und enthält die Ordonnanzen der Könige von England bis 1435, dann die Karl's VII. bis 1461, dann die Ludwig's XI. Die übrigen Bände, mit Lettern A. B. C etc., dann AA. BB. etc., dann AAA. BBB. etc. bezeichnet, enthalten die Ordonnanzen der folgenden Könige.

Auszug der Parlamentsregister veröffentlichen wollte, die Olim in seine Arbeit mit aufgenommen zu haben; auch erhielten einzelne Magistrate Zutritt; nur auf diesem Wege drang Manches aus den Olim in die gelehrte Welt; Choppin, Molinäus, [34]) Du Tillet, Du Cange, Charpentier, Laurière und de la Marre theilten in ihren Werken kleinere Stücke vereinzelt mit; sogar Pasquier, Flavyn und Montesquieu kannten die Olim nur unvollständig. Erst der neuesten Zeit gebührt das Verdienst, dieses wichtige Monument dem Dunkel der Archive entrissen zu haben. [35])

An diese Parlamentsjurisprudenz schloß sich nun die Reihe der Arretisten an, als deren ältester Johannes Gallus (Jean le Coq) bezeichnet werden kann. Er war Advokat und später Procurator des Königs beim Pariser Parlament und bearbeitete (1384 bis 1414) seine quaestiones et decisiones, [36]) welche, 383 an der Zahl, eine wissenschaftliche Erörterung über Parlamentsarrets anstrebten.

Der lebhafte Rechtsverkehr, der bei dem Parlamente zu Paris stattfand, mußte hier das durch die Reformen hervorgerufene neue Verfahren allmählig zu einer gewissen Festigkeit herausbilden. Alle bisher genannten Spiegel und Richtsteige hatten wohl auf das

---

[34]) In Molinaei Opp. III. 2130 steht eine Sammlung von Parlamentsarrets, 155 an der Zahl, aus den Jahren 1277—1512.

[35]) Les Olim ou registres des arrêts rendus par la Cour du Roi sous le règne de St. Louis, de Philippe le Hardi, de Philippe le Bel, de Louis le Hutin et de Philippe le Long. Publiés par le Comte Beugnot. Paris 1839 ff. 4. Der erste Band dieser Ausgabe entspricht dem ersten Register der Olim und enthält p. 1—415 die Enquetes von 1254—1273, sowie p. 415 ff. die Arrets von 1254—1273. Der zweite Band entspricht dem zweiten und dritten Register und enthält demnach p. 53—687 die judicia, consilia et arresta von 1274 bis 1298. Das vierte Register hieß vorzugsweise liber inquestarum und enthält die inquestae et processus von 1299—1318. Diesem Register entspricht der in zwei Abtheilungen getrennte dritte Band der Beugnot'schen Ausgabe. Die erste Abtheilung enthält die enquêtes et procès von 1299—1311, die zweite diejenigen von 1312—1318.

[36]) Die meisten in lateinischer, nur wenige (z. B. Qu. 143. 272. 373.) in französischer Sprache. Sie wurden edirt und mit Noten versehen von Molinäus. S. dessen Opp. III. 1935—1936.

Verfahren der Cour du Roi manchfache Rücksicht genommen; allein die Praxis hatte sich unterdessen consolidirt und es entstand bald das Bedürfniß, das hier geltende gesammte Verfahren in dogmatischer Entwickelung darzustellen. Ein solches Werk konnte nur ein Parlamentspraktiker schreiben; ein solcher war Wilhelm du Breuil (de Brolio), [37]) welcher, aus Figeac gebürtig, um das Jahr 1330 Parlamentsadvocat war und damals seinen berühmten Stylus parlamenti schrieb, ein Werk, welches, weil es auch viele Materien des Staats-, Feudal-, Civil- und Criminalrechts mit großer Ueberlegenheit behandelt, hier unter den allgemeinen Rechtsquellen eine Stelle verdient. Zunächst beabsichtigte du Breuil freilich nur eine dogmatische Darstellung des Parlamentsprocesses; hierüber gibt er uns denn in der That in seinen 34 Kapiteln [38]) eine vortreffliche Uebersicht. Du Breuil war ein vollendeter Praktiker, der sein schwieriges Material mit großer Meisterschaft beherrschte. Er wird, was den Dogmatismus betrifft, von keinem Schriftsteller des Mittelalters übertroffen und steht in dieser Beziehung sogar über Beaumanoir. Freilich darf man hiebei nicht vergessen, daß der Gang der Zeit den Boden unterdessen schon sehr geebnet hatte, und daß es leichter war, eine schon consolidirte Praxis methodisch zu erklären, als ein erst entstehendes Recht wissenschaftlich zu verarbeiten. Du Breuil's Werk wurde, weil es der treueste Spiegel der Praxis war, von den Geschäftsmännern mit dem größten Beifalle aufgenommen [39]) und von den Ordonnanzen selbst als eine authentische Documentation der Praxis anerkannt. [40]) Aus

---

[37]) Eine sehr gediegene Notiz über ihn schrieb der kenntnißvolle Bordier in Bibl. de l'école des chartes III. 47.

[38]) Die Reihenfolge der Materien ist hier folgende: Parlamentsadvokaten, Ajournement und Präsentatio, Ungehorsam im Proceß, Fristen und verschiedene Arten der dilationes, Einreden, Vorladung der Erben und Reassumption des Processes, Beweis, Zweikampf, petitorische und possessorische Klagen, persönliche Klagen, Appellationen, Commissarien, Lehen, Jurisdiction des Königs, Sachen der Pairs des Reichs, Grade der Territorialjustiz, Minderjährige, provisorische Verfügungen, Assurement.

[39]) S. Joh. Gall. Qu. 233. Bout. p. 11. 18. 23. 25.

[40]) Molinaeus Opp. III, 1631 sagt: Quanquam autem privata authori-

diesem Grunde behauptete der Stylus eine Stellung, wie sie von keinem sonstigen Werke des Mittelalters eingenommen wurde. Frei von allen Uebertreibungen und dem Prunke einer wohlfeilen Gelehrsamkeit, dagegen stets das wirklich geltende Recht in seiner Objectivität auffassend, nur auf diesem Wege konnte du Breuil seiner Privatarbeit eine Autorität erringen, die eine weitere Kritik ebenso überflüssig macht, als sie von den meisten sonstigen Compilatoren des Mittelalters förmlich herausgefordert wird. Der Stylus ist uns in mehren Handschriften vollständig erhalten. [41]) Er wurde zuerst von Stephan Aufreri (während des fünfzehnten Jahrhunderts Professor zu Toulouse) mit einem Commentar versehen. Molinäus edirte von Neuem sowohl den Commentar, als den Stylus selbst, den letzteren nach einer Original-Handschrift. Er fügte ihm noch verschiedene disparate Bestandtheile hinzu, nämlich einen von du Breuil begonnenen und von Anderen fortgesetzten Auszug aus den königlichen Ordonnanzen, dann eine Sammlung königlicher Privilegien, die Rechtsfragen des Johannes Gallus, Arrets des Toulouser und Pariser Parlaments, so daß der Stylus in dieser neuen Gestalt in sieben Abtheilungen zerfiel. Er wurde übrigens auch in das Französische übersetzt. [42])

tate stylus hic scriptus sit, publicam tamen authoritatem habuit, non in singulis et perpetuo incommutabilem: sed juxta naturam stili ex variis negotiorum et temporum circumstantiis variabilis. *Unde ut authenticus allegatur a Jo. Gallo, celeberrimo advocato, in quaestione 233. qui paulo post Brolium successit et in magna existimatione in eodem senatu floruit ab anno 1384 usque ad annum 1411.* Allegatur etiam et *comprobatur hic stilus a constitutionibus regiis* quae ad eum remittunt, ut constitutio Karoli VII. anni millesimi quadringentesimi quadragesimi quarti.

41) Auf die Handschriften der königlichen Bibliothek hat Bordier in der Bibl. de l'école des chartes a. a. O. und I. 396 aufmerksam gemacht. Noch ein Manuscript wird erwähnt im Catalogue of the Harleyan Manuscripts III. 143.

42) Die Ausgaben sind: Stylus curiae parlamenti editus a magistro Guillermo de Brolio. (Par. 1513. Expensis Galioti du Pré.) Stephani Aufrerii Additiones ad stylum supremae curiae parlamenti. (Par. 1515. 1542.) Die Ausgabe des Stylus von Molinäus steht in dessen Opp. (Par. 1612. III. 1621 f.). Die französische Uebersetzung des Stylus erschien in einem Folioband, der sehr selten sein soll.

Die bisher von uns dargestellten Rechtsbücher waren gewissermaßen vom Rechte der Isle de France ausgegangen. Indessen waren sich gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts die einzelnen Landschaften schon näher getreten; die verschiedenen Coutumes waren in innigere Berührung gekommen, die Anwendung des römischen Rechts begann allmählig eine geregelte Wendung zu nehmen. Die Juristen dieser Zeit hatten mithin eine weit leichtere Aufgabe, die sie zugleich weit intressanter lösen konnten, als die des dreizehnten Jahrhunderts. Es lag nun bereits eine ziemlich fixirte Jurisprudenz vor, eine Coutume, die in sehr vielen Beziehungen eine notorische, ein Ordonnanzenrecht, welches leicht zugänglich war, und eine Reihe von Arrets, die mit Erfolg benutzt werden konnte. Es war der Augenblick gekommen, wo man sich hätte bemühen sollen, einen freieren Blick auf das Recht der verschiedenen Landschaften zu gewinnen. Diese veränderten Umstände erheischten neue Rechtswerke; die früheren, welche mehr das Recht in seinem Lebenskampfe geschildert hatten, verloren ihr unmittelbares Interesse und traten immer mehr in den Hintergrund zurück. In der That erschienen damals fast gleichzeitig zwei neue Rechtsbücher, die sehr schnell ein großes Ansehen in der Praxis erlangten, obgleich keines derselben sich jene Aufgabe gestellt zu haben scheint, die doch so nahe lag und deren Lösung in der That nicht mit allzugroßen Schwierigkeiten verbunden war. Diese Rechtsbücher waren das sogenannte Grand Coutumier (de Charles VI.) und die Somme rural.

Ueber das namentlich von den älteren Juristen vielfach benutzte Grand Coutumier (bei den Neueren gewöhnlich mit dem Zusatz: de Charles VI.) läßt sich, so lange die von kundiger Hand erwartete neue Ausgabe, welcher eine Kritik der Handschriften und Druckwerke zu Grunde liegen wird, nicht erschienen ist, kein sicheres Urtheil fällen. Die Zeit der Redaction soll nach Chopin's [43]) bis jetzt ziemlich allgemein angenommener Ansicht in die Regierung Karl's VI. fallen; Laurière [44]) wagte es sogar, dieses Werk in sehr bestimmter Weise in das Jahr 1368 zu verlegen; allein weder die

[43]) Chop. P. in der Vorrede.

[44]) Laurière Cout. de Paris I. 85.

eine, noch die andere Ansicht ist durch gültige Zeugnisse zu erhärten. Ebensowenig weiß man etwas Bestimmtes über den Verfasser. Keine Spur führt auf seinen Namen; daß er Geschäftsmann bei dem Chatelet zu Paris gewesen, weil dessen Jurisprudenz vielfach berücksichtigt worden, ist nicht unmöglich, aber auch nicht positiv zu beweisen. Die untereinander nur unerheblich abweichenden gedruckten Ausgaben [45]) dieses Werks enthalten vier Bücher, wovon das erste sich hauptsächlich mit gewissen Fragen der Gerichtsverfassung beschäftigt und hierüber eine Reihe königlicher Ordonnanzen zusammenstellt, das zweite sich fast bloß über Civilrecht verbreitet, das dritte vom Gerichtsverfahren, das vierte endlich von Jurisdictionsconflicten und Criminalverhältnissen handelt. [46]) Betrachtet man nun dieses Cou-

---

[45]) Nach den Mittheilungen Taillandier's gibt es folgende: Eine in Quart ohne Jahreszahl, aber wahrscheinlich 1512 oder 1513 erschienen; eine andere gleichfalls in Quart aus dem Jahre 1515; im Jahre 1536 erschien eine Ausgabe in Quart und in Octav. Die königliche Bibliothek besitzt die Ausgabe ohne Jahreszahl in Quart; die Bibliothek des Cassationshofes besitzt die beiden ältesten Ausgaben in Quart und die von 1536 in Octav. Die im Besitze Taillandier's befindliche Ausgabe von 1536 in Quart hat den Titel: Le grant coustumier de France ou est contenu la vraye instruction de practique et la maniere de proceder et practiquer ès souveraines cours de parlement, prevoste et vicomte de Paris et aultres jurisdictions du royaulme *de nouvel reveu et corrige oultre les precedentes impressions, oste et mis hors le superflu qui de present nest en usaige;* adjouste plusieurs ordonnances tant de la court de parlement que du chastelest, plusieurs arrests, esdicts et raisons de droict ainsi que lon pourra veoir en la table de ce present livre nouvellement imprime a Paris. MCCCCCXXXVI. on les vend a Paris en la rue neufve Nostredame a lenseigne Sainct Nicolas par Pierre Sergent libraire. Die letzte von Charondas besorgte und mit schätzbaren Noten versehene Ausgabe ist folgendermaßen überschrieben: Le grand coustumier de France contenant tout le droict françois et practique judiciaire pour plaider ès cours de parlement, prévosté et vicomté de Paris et autres jurisdictions du royaume; revu et corrigé sur l'exemplaire écrit à la main et ancienne impression et illustré de très doctes annotations etc. Paris 1598. 4.

[46]) Die Reihenfolge der Materien ist folgende. Erstes Buch: Recht im Allgemeinen, Parlament, Chatelet, die Baillages Touraine, Anjou und

tumier in derjenigen Gestalt, wie es uns in diesen Druckwerken erhalten ist, so hat man offenbar eine bloße Compilation vor sich, wie denn auch in der denselben vorangehenden Vorrede [47]) der anonyme Zusammensteller selbst sagt, er habe, so viel in seinen Kräften stand, versucht, verschiedene andere Werke zu Nutz und Frommen der Lernbegierigen zu verarbeiten. Wann und von wem diese Vorrede verfaßt worden, ob von dem Herausgeber des ersten Druckwerks, oder von einem älteren Compilator, ist nicht zu entscheiden. Gegen letzteren Umstand spricht indessen die nähere Betrachtung der uns erhaltenen Handschriften. [48]) Diese enthalten nirgends jene Vorrede und ebensowenig das in den Druckwerken vorkommende erste Buch; dagegen beginnen die Handschriften überall mit dem zweiten Buch und lassen hierauf ohne alle Unterbrechung sogleich das vierte Buch folgen; das dritte Buch endlich findet sich überhaupt nur in einer einzigen Handschrift vor. Hieraus sieht man,

---

Maine, Rechte des Königs, Eid der Baillifs, verbotene Spiele, strafbarer Eid, gewisse Verhältnisse in Bordeaux, Eid der Advocaten. Zweites Buch: geschriebenes Recht und Gewohnheit, Eintheilung der Sachen, Verjährung, Schenkung und Bürgschaft, Seigneurs und Seigneurieen, Vindication, Besitz, Amortissement, Zwangsversteigerung, Champart, Lehnbesitz, Lehne, Eid der Prälaten, Lehnretract, Zins- und Pfandrecht, Douaire, Franc-Aleu, Näherrecht, Nachbarrecht, Erbrecht, Mundium, Verbrechen und Strafen, Assurement. Drittes Buch: Procuratoren, Advocaten, Verfahren, Ladung, Essonien, Einreden, Ungehorsam, Augenschein, Eviction, Rechtsmittel, Pairs des Reichs, Klaglibell, Saisine, Vindication, Litiscontestation und Appellation. Viertes Buch: Richter, Schiedsspruch, cas royal, Geistliche, Territorialjustiz, Verbrechen und Strafen.

[47]) Diese Vorrede lautet: J'ai faict et compillé ce petit traictié pour instruire et endoctriner les jeunes hommes qui vouldront avoir cognoissance du faict et instruction de practique — — *Lequel traictié j'ai prins et assemblé* dès longtemps sur *plusieurs autres livres* et opinions des saiges practiciens et sur plusieurs aultres choses concernans et regardans le faict de la dicte practique selon ma possibilité, faculté et puissance, laquelle je repute estre petite et foible.

[48]) Die königliche Bibliothek zu Paris besitzt folgende: 9827 (mit dem Wappen Karl IX. versehen), 9389, 119 fond Notre-Dame, 247 Dupuy, 115 Lancelot.

wie sehr die Druckwerke von den Handschriften abweichen, und daß jene, wenn man auf die Quellen zurückgeht, beinahe um die Hälfte zusammenschmelzen; und hienach dürfte man zu der Vermuthung berechtigt sein, daß der Inhalt des zweiten und dritten Buchs den ursprünglichen Grundstock bildete, welcher von diesem oder jenem Praktiker allmählig erweitert und mit Zusätzen aus dem Ordonnanzenrecht und aus der sich fortbildenden Praxis versehen wurde. Diese Ueberarbeitung oder Compilation erhielt vielleicht schon vor 1513 diejenige Gestalt, in der uns dieses Coutumier in den ältesten Druckwerken erscheint; allein hierüber vermögen wir so lange nicht mit Gewißheit zu urtheilen, als wir nicht mit Bestimmtheit wissen, ob die erwähnte Vorrede von einem älteren Ueberarbeiter herrührt, oder erst vom Editor des Druckwerks hinzugefügt worden ist. Durch diese Ungewißheit kann indessen dieses berühmte Coutumier für uns nichts von seinem Werthe verlieren. Denn vergleicht man seinen ganzen Inhalt mit demjenigen der übrigen uns erhaltenen Rechtsbücher, so bleibt es immerhin eins der wichtigsten Monumente für die ganze Periode der letzten Hälfte des vierzehnten und der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Eine Reihe der wichtigsten Aufschlüsse verdanken wir fast ausschließlich diesem Coutumier, dessen Verfasser sich von den romanistischen Uebertreibungen ziemlich ferne hielt und uns ein sehr lehrreiches Bild jenes Rechtszustandes entwirft, wie er theils zu Paris und in der Isle de France, theils in einigen benachbarten Landschaften sich entwickelte. Dieses Coutumier leidet nicht an den sententiösen Prätensionen Bouteiller's; ebensowenig vermochte es aber sich zur Höhe Beaumanoir's emporzuschwingen; ohne alle Ansprüche auf eine sonderliche Originalität, zeichnet es sich hauptsächlich durch die Treue aus, womit es uns die wirkliche Praxis des Nordens theils in ihren particularen Aeußerungen, theils in ihren allgemeineren Tendenzen darstellt, und so ein stetes unentbehrliches Gegenbild zu Bouteiller bildet. Dieß fühlten schon die älteren Rechtskenner, namentlich Choppin, welcher, ohne sich gerade ausdrücklich in diesem Sinne auszusprechen, doch durch die Art, wie er dieses Coutumier benutzt, sich deutlich genug für dessen Objectivität ausgesprochen hat.

Ueber den Verfasser des andern Werks, der sogenannten Somme

rural, haben wir ziemlich bestimmte Nachrichten. [49]) Johannes Bouteiller (Buticularius) war um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts entweder zu Tournay, oder in dem zwischen Tournay und Valenciennes an der Schelde gelegenen Städtchen Mortaigne geboren, und entstammte vielleicht dem bürgerlichen Geschlechte des im dreizehnten Jahrhunderte blühenden Sängers aus dem Artois, des Colars Le Bouthillier. [50]) Er scheint sich um das Jahr 1370 der Gerichtspraxis zugewandt zu haben, [51]) wurde bald Lieutenant des Baillif von Vermandois und wohnte in dieser Eigenschaft zu Tournay, wo er namentlich mit der geistlichen Gerichtsbarkeit manchen harten Strauß zu bestehen hatte. Im Jahre 1383 war er Stadtrath zu Tournay und Baillif von Mortaigne; einige Jahre später (1392) wurde er wieder Lieutenant des Baillif von Tournay, in welcher Eigenschaft wir ihn noch 1394 finden. Im Jahre 1402 errichtete er sein uns aufbewahrtes Testament; [52]) er lebte noch

---

[49]) Vergl. Du Cange prol. Glossar. p. 177. Mornacius ad Const. de novo codice faciendo pr. Loyseau des offices L. 3. ch. 4. n. 40. Andreas bibliotheca belgica (Lovan. 1623) p. 464. La Croix du Maine biblioth. franç. p. 210. Du Verdier biblioth. franç. p. 658. Naudé add. zu hist. de Louis XI. p. 85. Simon bibl. des auteurs de droit I. 61. Pacquot Mém. pour servir à l'histoire litteraire des dix-sept provinces des Pays-Bas (Louvain 1764) IV. 45. Diese Werke enthalten noch viel Ungenaues über Bouteiller. Der erste gute Artikel findet sich in Marchand diction. historique (à la Haye 1758) I. 144. und in Biographie universelle V. 406. Wichtige Notizen lieferten Paulin Paris Manuscrits II. 187 — 193 und Dinaux Trouvères de la Flandre et du Tournesis p. 287 ff.

[50]) Die Schreibart: Bouteiller ist gegenwärtig allgemein angenommen; ältere Urkunden lesen: Bouthillier, Boutiller, Boutillier oder aber Bouteillier. Jener Colars sowohl, als Johannes Bouteiller führten vier Bouteillen im Wappen. Paulin Paris p. 190. Dinaux p. 287.

[51]) Wenigstens werden erst von diesem Jahr an die gerichtlichen Arrets in der Somme rural genau verfolgt; kaum zwölf von diesen Arrets reichen vor das Jahr 1370 hinaus.

[52]) Bouteiller war nie Rath zu Paris gewesen, wie es auf manchen Titeln seines Werkes irrig heißt. In das Jahr 1402 setzt man gegenwärtig allgemein die Errichtung seines Testaments, wie auch Charondas annahm. Indessen ist zu bemerken, daß eine von Paulin Paris angeführte Handschrift 1395 und daß die Turiner Handschrift 1385 liest.

1419, wo er zur Hochzeit seines Freundes Etienne L'Hermite, Seigneur de la Faye ein Gedicht schrieb. [53]) Um diese Zeit beendete er die Somme rural; an dem Material hiezu mag er am Eifrigsten in den Jahren 1370—1392 gesammelt haben, denn die in dieser Zeit erlassenen Arrets bilden ungefähr Dreiviertel sämmtlicher von ihm angeführten Arrets. Geschrieben und gefeilt mag hingegen Bouteiller an seinem Werke haben bis zum Jahre 1417, aus welchem noch ein Arret bei ihm erwähnt wird; behülflich scheint ihm hiebei gewesen zu sein Jean Canart, erst Advokat der Stadt Tournay, später Kanzler von Burgund.

Bouteiller gab dem Werke seines Lebens den Namen Somme rural, nicht um damit anzudeuten, daß er es auf dem Lande oder für das Land geschrieben habe, sondern um damit zu sagen, daß er ohne literarische Prätensionen auftrete und sich selbst nicht für einen Kenner der feineren Romanistik ausgebe, daß man indessen seiner großen Neigung zur edlen Rechtspractik das Ungeschick einer vielleicht mangelhaften Redaction zu gut halten möge. [54])

Es war also abermals ein Geschäftsmann, der es unternahm, den Zeitgenossen seine Erfahrungen im Rechte darzustellen. Es war also wiederum ein königlicher Beamter, der das absolute Königthum auf jene schwindelnde Höhe hinaufschraubte, wozu Desfontaines und Beaumanoir nur den Anfang gemacht hatten. Die Genesis von Bouteiller's Werk ist in seiner Lebensbeschreibung enthalten. Täg-

---

[53]) Es steht bei Reiffenberg Rec. des bulletins de la commission royale d'histoire de Belgique II. 253. und Dinaux p. 290.

[54]) Hierauf deutet die in den wenigsten Ausgaben abgedruckte Vorrede, die in der Turiner und einer von Paulin Paris angeführten Handschrift übereinstimmend so lautet: In nomine Domini Amen. Soit commencie cest livre appelle la Somme rural, colligié et sommé par moy Jehan Bouteillier *homme rural et toutes voies inclin à la noble practique et patrocination de stylle de cort laye.* Considerant memoire humaine meismement en moy tres labile et fraisle ay voulu redigier et mettre en ceste Somme rural ce que j ay peux retenir des sages clercs en droict civil et canon, de plusieurs coustumiers et en plusieurs lieux et cours tant de parlement comme dehors, j prie humblement à tous que en ceste somme lisent le veuillent suppleer et corrigier *et moy avoir pour excuse se ruralement l'ay mis par somme selon mon petit entendement.*

lich bot ihm der Rechtsverkehr zu Tournay und Mortaigne Gelegenheit zu Aufzeichnungen und Bemerkungen dar. So registrirte er jene Urtheile, die vom Baillif von Vermandois, von den königlichen Gerichten im Tournesis, zu Amiens, Cysoing, Laon, Sens und Lille, vom Prevot von Beauquesne, von den Schöffen des Artois ausgingen, und zeichnete noch sonstige Sprüche auf, die vom Parlament zu Paris, vom Rechnungshof, vom Chatelet oder anderen Stellen ihm zu Gesicht kamen. So führte er im Ganzen über hundert verschiedene Arrets an, wovon jedoch bei weitem die meisten aus dem Tournesis stammende Rechtssachen betreffen. Er ging gleichfalls zunächst vom Rechte seiner Landschaft aus und erwähnte deßhalb die Coutumes von Tournay, Lille, Mortaigne, Flandern und Hennegau so sehr häufig. Von hier aus verbreitete er sich aber auch über andere Landrechte, die von Amiens, Artois, Vermandois, Paris, Orleans, Chartres, Normandie und andere mehr. Wir haben es also in dieser Beziehung mit einer ganz positiven Kenntniß zu thun, und wo Bouteiller die Existenz einer Coutume behauptet, muß er zweifelsohne als ein zuverlässiger Gewährsmann betrachtet werden. Um so schärfer ist dagegen seine Behandlung des römischen Rechts ins Auge zu fassen. Hier ist Critik nicht bloß erlaubt, sondern auch nothwendig. Wenn auch das römische Recht seit Defontaines immer tiefer in die Praxis des Nordens eingedrungen war, so kann es doch um 1400 unmöglich bereits jene Stellung eingenommen haben, die ihm Bouteiller anweist. In dieser Beziehung tritt auch er nur als experimentirender Literator auf, und zwar als ein sehr ruraler, der die Spuren des Zeitalters eines Bartolus und Baldus an sich trägt. Die Kenntniß des römischen Rechts war durch die vielerlei Bearbeitungen natürlich weit vulgärer geworden; dieß ist aber auch Alles, was Bouteiller vor Defontaines voraus hat. Das eigentliche wissenschaftliche Verdienst Bouteiller's ist nur gering anzuschlagen. Er behandelt im Ganzen den Rechtsstoff ziemlich unbeholfen, ohne nur im Entferntesten an Beaumanoir hinanzureichen; [55]) es gebricht ihm an vielen Orten gänzlich an jeglicher

---

[55]) Dieß hat schon Du Cange préf. zu Et. richtig angedeutet, indem er sagt: Ce que Bouteiller a ecrit depuis en sa somme rurale, n'est rien en comparaison de ce qui se lit dans cet autheur.

Logik und er verliert sich nicht selten in wahrhaft unverständliche Erörterungen, wie sie eine nur halb verdaute Gelehrsamkeit zu Tage zu fördern pflegt. An vielen Orten glaubt man nur einem verbesserten Defontaines zu begegnen. Auch bei Bouteiller spielt das römische Recht die Rolle eines Universalmittels; die Coutume gilt ihm als das droit haineux, und diesem dichtet er oft Krankheiten an, nur um sie mittelst des romanischen Elixirs curiren zu können; so wird auch von ihm das römische Recht in die disparatesten Materien hineingepfuscht, und so bietet uns die Somme rural nur gar zu oft eine Sammlung mißrathener Uebersetzungen, mißverstandener Anwendung und der barocksten Verdrehungen dar. Man muß sich also wohl hüten, Bouteiller's Anführung römischer Rechtsstellen überall als einen Beweis von deren practischen Geltung zur damaligen Zeit zu nehmen, wie denn auch bereits Charondas die stets wiederkehrenden romanistischen Uebertreibungen Bouteiller's überall in seinen Noten sattsam nachgewiesen hat. Nur mit dieser steten critischen Sonderung ist Bouteiller für die Rechtsgeschichte wirksam zu benutzen und der Reichthum der Materien entschädigt uns dann einigermaßen für den Mangel an geistigem Gehalt. In zwei Büchern verbreitet er sich mit großer Weitläufigkeit über alle wichtigen Rechtsverhältnisse. Staatsrecht, Kirchenrecht und Lehnrecht, Gerichtsverfassung, Proceß und Strafrecht, namentlich aber ausführlich das Civilrecht bilden einen reichhaltigen Stoff, der indessen aller lichtvollen Anordnung ermangelt. [56]) Nur seinem reichen Mate-

---

[56]) Die Reihenfolge der Materien ist folgende. Erstes Buch: Allgemeines über Recht, Coutume u. s. w., Jurisdiction, Essonien und Contremand, Ungehorsam, Präsentation, Jour, Vorladung der Erben, Recht zur Klage, Procuratoren, Inhaber von Urkunden, Institutoren und Exercitoren, Tutoren und Curatoren, Baillifs, Einnehmer, Sergents, Kirchenvögte, Einreden der vor Gericht Geladenen, Klagestellung, Litiscontestation, Vertheidigung, Obligationen, Klagen, Criminalklagen, Strafen, Antwort auf Artikel, Besitzklage, Petitorische Klage, Eviction, Bestrafung der Verbrechen, Diebstahl, Schaden durch Vieh, durch Menschen, Selbstmord, Civilklagen aus Verträgen, Stipulationen, Rei Vindicatio, Compensation, Schenkung, Concurs, erlöschende und erwerbende Verjährung, Zahlung, Rückfall, cas royal, Irrthum in Rechnungen, Führung fremder Geschäfte, Gewalt, Mißbrauch, Grenzscheide, Gesellschafts-

rial [57]) verdankt dieses Werk seine außerordentliche Verbreitung. Wie wenig Handschriften [58]) wir auch von ihm besitzen, so war es doch eines

---

vertrag, Depositum, Leihe, Rückforderung einer Nichtschuld, Miethe und Pacht, Emphyteuse, exercitorische und institorische Klage, Veräußerung einer rechtshängigen Sache, Kauf und Verkauf, Näherrecht, Oberherrliche Gefälle, Bäche, Immobilien und Mobilien, Theilung unter Kindern, Anrecht des Erstgeborenen, Erklärung des Verwandtschaftsbaums, Lehn und Homagium, Paragium, Wegerecht, Aides, Landwirthschaftliches, Eingriffe in fremde Jurisdiction, Preßhafte, Pupillen, Adoption, Uneheliche, Nachgeborene, Douaire und Vivelotte, Schenkung unter Ehegatten, Emancipation, Stipulation, Pfandrecht, Testamente, Codicille, Legate, Urkunden und Beweis. Zweites Buch: Rechte des Königthums, cas royaux, Richter, Schiedsrichter, Notare, Eide, Geistlichkeit, Ehe, Kirche, Zehnte, Wucher, Excommunication, Form des Processes, Apellation, Fiscus, Kaufmannschaft, Baurecht, Freiheiten des Bürgerstandes, Güterabtretung, Verzicht anf Ehegemeinschaft, Anstandsbriefe, Dispositionsrecht des Ehemannes, zweimalige Eintreibung einer Schuld, Rechtswohlthat des Inventars, Injurien, Oberherrliches Recht wegen nicht bezahlter Rente, Verletzung des Friedens, Haft der Ehefrau, Schuldenklage, Haft der Erben, operis novi nunciatio, Verfolgung eines Verbrechers, Renvoi, Restitution, Mandat, Stipulation, Rechtsregeln, Amendes.

[57]) Es wird durch das von Dionysius Gothofredus an die Spitze der Ausgabe von Michel du Boille gestellte Distichon angedeutet: Quae tibi dat codex, quae dant digesta, quod usus, Ruralis paucis haec tibi summa dabit.

[58]) Die älteste Handschrift scheint diejenige zu sein, welche (bis jetzt ganz unbeachtet) sich zu Turin befindet und in dem Catalog: Codices manuscripti bibliothecae regii Taurinensis Athenaei (Taurini 1749. f. p. 474.) beschrieben steht. Die königliche Bibliothek zu Paris besitzt nur zwei Handschriften, die indessen weniger alt sind als diejenigen, welche den Druckwerken zu Grunde lagen und also doch nur wenig Bedeutung haben. Die älteste dieser Handschriften stammt aus dem fonds Bouhier (B. 306. fol.) und wurde im Jahre 1460 niedergeschrieben; sie gehörte ehedem dem Seigneur von Neufchastel und Duchastel, Marschall von Burgund; sie weicht von den Druckwerken in Bezug auf Titel und Kapitelfolge zwar erheblich ab, bietet aber sonst nur wenig bedeutende Varianten dar; überdieß ist sie unvollständig und endet mit dem Kapitel „des arbitres," so daß also etwa ein Sechstel vom ganzen Werke fehlt. Die andere jüngere Handschrift (6857—6858, ehedem zur collection Gruthuyse gehörig) ist dagegen vollständig; eine dritte Handschrift (9389) trägt zwar die Aufschrift: Somme rural, hat aber

der ältesten überhaupt gedruckten Bücher und erwarb sich später den Beifall eines Gothofredus, Mornacius, Pasquier; Cujacius nannte es einen optimus liber, ein Ausspruch, der wohl nur cum grano salis zu verstehen ist. Es gibt an zwanzig verschiedene Ausgaben dieses Werks in französischer Sprache und acht in vlämischem Dialect. Von der ältesten Ausgabe (1479 bei Colard Mansion in Brugge) kennt man nur drei Exemplare. [59]) Die zweite Ausgabe ist das erste überhaupt zu Abbeville gedruckte Buch (1486) und wurde lange Zeit für die erste Ausgabe gehalten, stimmt übrigens ganz mit dieser überein und ist gleichfalls sehr selten. [60]) Weitere ebenfalls sehr seltene Ausgaben erschienen 1488 zu Paris ohne Namen des Druckers, 1491 zu Paris bei Anton Berard, 1494 zu Lyon bei Jakob Maillet. Am Anfange des sechzehnten Jahrhunderts veranstaltete der Professor der Rechte Jean des Degrez auf Grund einer von einem unbekannten Auditeur des Königs im Jahre 1459 copirten Handschrift hin eine vortreffliche zu Lyon erschienene Edition (1503), welche das Vorbild zu noch einigen Ausgaben wurde. [61]) Wie vortrefflich auch die ersten Ausgaben des Jean

---

ihrem ganzen Inhalte nach mit diesem Werke gar nichts gemein. Vergl. Paulin Paris l. c.

[59]) Der Titel ist: La Somme rural ou le Grand coustumier général de practique civile et canonique, composé par Jehan Boutillier. Imprimée à Bruges, par Colard Mansion, l'an mil CCCC. lXXIX. fol. goth. Am Ende liest man: Cy fine la Somme rural compillée par Jehan Boutillier, conseiller du roy, à Paris. Ein Exemplar befindet sich auf der königlichen Bibliothek, das andere im Besitze Taillandier's. Vergl. Bulletin du bibliop. Par. 1835. n. 23. p. 59.

[60]) La Somme rural autrement Somme le roy, ou Pratique du droit civil et canonique, compillée par Jehan Bouthillier, conseiller du roy a Paris. Imp. en la v. d'Abbeville par Pierre Gérard. 1486. fol.

[61]) La Somme rural du droit civil et canon de plusieurs coustumes en plusieurs lieux et cours, tant en parlement comme dehors, compilée par honorable homme, maistre Jehan Boutillier, conseiller du roy nostre sire, et augmentée des plus notables authoritez des anciens jurisconsultes, tirées des Pandectes. Lyon. Jacq. Arnollet. 1503. fol. Mit dieser stimmt eine andere Ausgabe unter lateinischem Titel übrigens ihrem französischen Texte nach ganz überein: Liber perutilis in curiis praticantibus, cui nomen est:

des Degrez waren, so wurden sie bald gänzlich verdrängt durch diejenige, welche der Parlamentsadvokat Michel du Boille, von Dionysius Gothofrodus unterstützt, veranstaltete. [62]) Indeß fehlen in dieser Ausgabe mehre wichtige Kapitel, z. B. über den Zweikampf; die Editoren ließen Veraltetes aus und trugen dagegen neuere Arrets nach, weßhalb diese Edition bald ausschließlich von den Practikern benutzt wurde. Im Jahre 1598 verglich Charondas le Caron den Text dieser Ausgabe mit einer von ihm erworbenen Handschrift; die Auslassungen Michel du Boille's fielen ihm auf; sein Vorhaben,

---

Summa ruralis, novissime per egregium virum, magistrum Johannem de Gradibus, utriusque juris professorem, emendatus crebrisque locis legibus et decretis exornatus, ut cuique apparere dilucide potest; facta comparatione huius libri novissime impressi ad eum qui dudum impressus extitit. fol. goth. Am Ende steht: Cy finist la Somme rural compilée par honorable homme, maistre Jehan Boutiller, conseiller du nostre sire, à Paris. Imprimée à Lyon sur le Rosne par Jacques Arnollet le VII. iour de Décembre, l'an mil cinq cens et troys. Eine weitere Ausgabe führt den Titel: La Somme rural, très utile en toutes cours de pratiques, procès et manières des plaidoiries, selon le droit civil et canon, coustumes et arrests, corrigée et augmentée des authoritez des anciens. Paris. Philippe Lenoir. 4. ohne Jahreszahl. Dieselbe erschien noch Paris bei Jehan Petit 1512 fol., bei Wittwe Jehan Trepperel und Jehan Jehannot, in Quart ohne Jahreszahl.

[62]) Le grand coustumier général de practique, autrement appelé Somme rural, contenant la forme commune de procéder et pratiquer en toutes cours et jurisdictions, nouvellement, oultre les précédentes impressions, revu et corrigé . . . . restituées les allégations et raisons de droit, adjousté plusieurs décisions, coutumes, ordonnances et arrêts de la cour, selon les matières occurrentes. Paris Galliot du Pré. 1537. fol. goth. An der Spitze steht sodann die Vorrede Gothofred's an den Herausgeber Michel du Boille gerichtet. Eine weitere Ausgabe ist: La grant Somme rural où sont contenues deux parties. La première parle des droitz impériaulx et des institutions impérialles. La seconde partie parle des droitz royaulz et de la cognoissance et povoir que le roy a sur plusieurs cas, et aussi des prééminences qui, à cause de sa royalle majesté, luy sont appartenantes comme empereur en son royaulme; compilée par maistre Jehan Boutillier, conseiller du roy nostre sire en sa court de parlement à Paris. M. CCCCC. XXXVIII. Am Ende: Imprimée a Paris par Denis Janot.

diese Handschrift drucken zu lassen, führte er indessen nicht aus. Er behielt den usuellen Text mit den Zusätzen und der Vorrede Gothofred's und Michel du Boille's bei, füllte einige Lücken mit seiner Handschrift aus und theilte die beiden Bücher der Somme in Titel; dem Ganzen fügte er einen sehr brauchbaren Commentar hinzu. [63]) Die Uebersetzungen in's Vlämische, zum Theil dem sich fortbildenden Rechte der spanischen Niederlande sich anschließend, sind zahlreich von 1483—1560. [64]) Eine angebliche Uebersetzung dieses Werks in's Englische (1484 bei William Caxton zu Westminster gedruckt), ist im Grunde nur die „Somme le roy" eines ganz anderen Autors, des Jean de Brederode.

---

[63]) La Somme rural, ou le grand Coustumier général de practique civil et canon, composé par M. Jean Bouteiller, u. s. w. — Par Louys Charondas le Caron. Paris. Barth. Macé. 1598. fol. Dieselbe Ausgabe erschien, theilweise in anderem Format, noch 1603. 1608. 1611. 1621.

[64]) Somme ruyrael, spreekende van allen regten, door Jan Bottelgier. Delft. 1483. fol. Dieselbe Bruxell. 1500. fol. Somme ruyrael, spreekende van allen regten, door Jan Bottelgier. Antwerpen, by Claes de Grave in't jaer 1500, den XX. VII. dach in juni, in onser liever vrouw pant. Somme ruyrael. Antwerp. by Eckert van Hombork. 1503. fol. De Somme ruyrael. Antwerp. by Claes de Grave. 1529. fol. Dieselbe 1542. Jan Bottelgier heeft dit boeck gemaekt, en is gheheeten Somme ruyrael, spreekende van allen rechten; ghecorrigeert by eenen experten practizyn advocaet in den hooghen raet des conincx van Castilien, Granaten etc. te Mechelen residerende. Antwerpen 1550. J. Bottelgier, Summe ruyrael, den spieghel der rechten. Antw. Symon Cock. 1560. fol.

# Viertes Kapitel.

So war im Laufe von etwa 150 Jahren eine Reihe von Rechtsbüchern entstanden, welche, mit der Sonde der Critik benutzt, uns ein treues Bild des mittelalterlichen Rechtszustandes entrollen. Indessen ist nochmals hervorzuheben, daß alle diese Werke nur das Languedoil repräsentirten, und selbst dieses nicht einmal ganz; denn die meisten lehnten sich an die Isle de France und die benachbarten Landschaften an, während die Normandie und Bretagne in einer gewissen particularen Abgeschiedenheit verharrten. Noch waren das Languedoil und Languedoc, trotz der Aehnlichkeit ihrer Institutionen, sich so wenig nahe gerückt, daß man wohl behaupten darf, die Werke von Defontaines und Beaumanoir, die Etablissements und die übrigen Rechtsbücher des Nordens seien im Süden nur sehr wenig benutzt worden. Zwar wurde der Conseil in der Sprache des Südens überarbeitet; [1]) er hat aber hier gewiß nur eine sehr geringe Verbreitung erlangen können. Denn der Süden eilte überall dem Norden in den Gerichtsreformen voraus, und auch die sonstige Coutume hatte im Süden sich weit schneller mit dem Romanismus verschmolzen, als im Norden. Deßhalb kam Defontaines, welcher für den Norden zu früh kam, gewissermaßen für den Süden zu spät, und hier sah man gewiß mit großer Gleichgültigkeit auf solche unbeholfene Versuche herab. Auch die späteren Rechtsbücher, das Grand Coutumier und Bouteiller, erlangten im Süden höchst wahrscheinlich nie eine sonderliche Autorität. Auf der anderen Seite ist wiederum

[1]) Das MS. Supplément français n. 406. aus den Jahren 1280 — 1300 enthält eine Ueberarbeitung des Conseil in der Sprache des Südens. Ueberall, wo sonst im Conseil steht: selon nostre usage, liest diese Handschrift: selon droit usage. Auch die Ueberschrift lautet: Ci sunt li grant droit le roy général *en toutes contrées* seur tous cas qui peuvent avenir, und der Prolog sagt: ce sont les us et les coustumes de France, *de Champagne*, de Vermandois *et d'autres cours laies*. Marnier l. c.

bemerkenswerth, daß während des ganzen Mittelalters kein einziges Rechtsbuch im Süden entstand, welches für diese ganze Landschaft eine ähnliche Bedeutung erlangt hätte, wie die angeführten Rechtsbücher sie im Norden unbestritten behaupteten.

Wir wenden uns nun zu einer speciellen Betrachtung derjenigen Rechtsquellen, welche während des Mittelalters das individuelle Recht der einzelnen Territorien darstellten. Wir können hiebei das Recht ganzer Landschaften und das einzelner Städte und Ortschaften unterscheiden. Jenes wurde fast nirgends officiell, d. h. von der Staatsgewalt aufgezeichnet. Vielmehr waren es allenthalben Praktiker, welche die Verordnungen der Landesherren, die Urtheile der Höfe, die notorischen Gebräuche und allgemeinen landschaftlichen Coutumes sammelten und entweder diesen Gesammtstoff zu Coutumiers verschmolzen, oder einzelne Theile jener Rechtsmasse in besonderen Werken verarbeiteten. Indessen kamen doch hie und da Charten vor, in welchen die Seigneurs das Recht ihres gesammten Gebietes aus eigener Machtvollkommenheit oder im Einverständniß mit ihren Vasallen feststellten. Eine Hauptquelle des mittelalterlichen Rechts waren jene Charten, Privilegien- und Rechtsbriefe, welche die Seigneurs einzelnen Städten oder Ortschaften entweder verliehen oder bestätigten. Diese Urkunden, die während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts zahlreich sind, dagegen während des vierzehnten seltener werden, haben wir im vorigen Bande in unseren Kapiteln über die Geschichte des Volksthums bereits zur Genüge characterisirt. Wir werden daher in der folgenden Darstellung nicht wieder auf diese Charten zurückkommen. Neben ihnen entstand aber noch eine Reihe von Localrechtsbüchern oder städtischen Coutumiers, in welchen Praktiker die Coutume des Ortes, an dem sie gewirkt hatten, darzustellen suchten. Es waren dieß meist nur Compilationen, ungeordnete Zusammenstellungen einzelner Rechtssätze für den praktischen Gebrauch; indessen erlangten solche Privatarbeiten, insofern sie die positiven Verhältnisse treu darstellten, hie und da eine große Autorität, wurden gewissermaßen zu officiellen Coutumiers und deßhalb den umfassenden Redactionen des sechzehnten Jahrhunderts vielfach zu Grunde gelegt. Bei der Dar-

stellung dieser localen Rechtsquellen werden wir, von der Isle de France ausgehend, zuerst den Norden und dann den Süden durchwandern.

Die Coutume von Paris, welches aus der Hauptstadt von Francien zur Hauptstadt Frankreichs wurde, mußte natürlich eine hervorragende Stellung einnehmen. Hier begannen sich die Rechtsbeziehungen des Reichs zu concentriren und die Jurisprudenz, die vom Parlamente ausging, warf einen glänzenden Reflex auf das Recht der Metropole. Deßhalb hieß auch im Mittelalter diese Coutume vorzugsweise: Usus et consuetudo Franciae, consuetudo Gallicana, Francorum consuetudo oder uz de France. [2]) Es war dieß jedoch nur eine bildliche Ausdrucksweise; Paris sollte nur die Isle de France repräsentiren; keinesfalls aber konnte damals die Pariser Coutume als eine allgemeine subsidiäre des Nordens betrachtet werden; denn jede Coutume war selbstständig, und nur die ungeschickte Auslegung einer Decretale Innocenz III. (1210) hat jene Ansicht zu Tage fördern können. [3]) Nur dann, wenn die Pariser Coutume in fremdem Territorium ausdrücklich eingeführt war, konnte sie hier gesetzliche Geltung beanspruchen. Dieß war in der That eine Zeit lang im Süden der Fall. [4]) Als nämlich Simon von Montfort die Lande des Grafen von Toulouse erobert hatte, that er, was unter ähnlichen Umständen Wilhelm der Eroberer und Gottfried von Bouillon thaten; er versammelte 1212 zu Pamiers ein Parlament, welches eine aus 46 Artikeln bestehende Ordonnanz

---

[2]) Unter der consuetudo *curiae* Franciae hat man hingegen nur den Parlamentsgebrauch zu verstehen.

[3]) C. 4. X. de arbitris spricht den Satz aus, daß auch eine Frau, die eigene Gerichtsbarkeit besäße, ein Schiedsamt begleiten könne, und enthält, an einen Canonicus zu Paris gerichtet, den Satz: quia tamen juxta *consuetudinem* approbatam, quae pro lege servatur, *in partibus Gallicanis* föminae präcellentes in subditos suos ordinariam jurisdictionem habere noscuntur. — — Der Pabst will hiemit nur sagen, daß es in Frankreich überhaupt eine solche Gesetzeskraft habende Gewohnheit gebe, nicht aber daß die Gewohnheit von Paris der allgemeine Ausdruck dieses Rechts sei.

[4]) Vergl. Chop. P. t. 3. n. 1. David du Fos tr. du comté de Castres p. 29. 80. Brodeau sur Paris I. 26. Vaisette III. 233. 377.

annahm; diese enthielt allgemeine Verordnungen über die Angelegenheiten des eroberten Landes und verordnete unter Anderm, daß die vom Grafen verliehenen Besitzungen nach der „circa Parisius" geltenden Coutume zu beurtheilen seien, und daß diese auch noch für einige andere Verhältnisse maßgebend sein sollte. So nahm das liegenschaftliche Recht, ein Theil des Ehe- und Erbrechts, sowie das Gerichtsverfahren in jenen südlichen Strichen ganz den Charakter der in Isle de France geltenden Coutume an. [5]) Als jedoch Ludwig der Heilige im Vertrage von 1229 für die dem Grafen Raymund von Toulouse belassenen Landschaften die von ihm, dem Könige, von seinem Vater und von Simon von Montfort ausgegangenen Landverleihungen widerrief, mußte diese Coutume von nun an in Toulouse, Quercy, Rovergue und Agenois ihre formale Geltung verlieren. Anders in der Senechaussée Carcassone; hier blieb diese Coutume seit 1212 für die damals verliehenen Besitzungen in Kraft; und nur auf diese Verhältnisse zu Carcossone beziehen sich jene Appellationen, die während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts an das Pariser Parlament kamen. [6]) Später wurden indessen durch besondere Erlasse einzelne in dieser Senechaussée gelegene Besitzungen wieder der Herrschaft der Pariser Coutume ent-

[5]) Martene Thes. anecd. I. 831:

Art. 10. Item cuilibet, *sive militi, sive rustico,* licitum erit delegare in elemosynam de hereditate propria usque ad quintam partem, ad consuetudinem et usum Francie, circa Parisius, salvis tamen baroniis et fortiis et jure alieno, et salvo integro servitio superioris domini, quod debet habere dominus in reliqua terra, que remanet pro hereditate heredibus.

Art. 50. Hac sunt consuetudines, quas dominus comes debet servare inter se et barones Francie et alios quibus dederit terram, *tam inter barones et milites quam inter burgenses et rurales* in partibus istis. Succedant heredes et hereditatibus suis secundum morem et usum Francie circa Parisius.

Art. 51. Item *in placitis, judiciis, dotibus, feudis, portionibus terrarum,* comes tenetur servare baronibus suis de Francia et aliis in quibus dederit terram, in partibus illis, eumdem usum et eamdem consuetudinem, quae servatur in Francia circa Parisius.

[6]) Ol. I. 469. II. 188. 361. 454. 617. III. 11.

zogen. [7]) Ob noch ähnliche Bewidmungen mit Pariser Recht in anderen Landschaften während des Mittelalters Statt gefunden und so die spätere Autorität der Pariser Coutume begründet haben, hierüber besitzen wir keine urkundlichen Nachrichten.

Die ältesten Nachrichten über die coustume de la prévosté et vicomté de Paris finden wir in den allgemein geschichtlichen Quellen, wo sie beiläufig erwähnt wird; [8]) später nahmen allenthalben auch die Romanisten vorzugsweise Rücksicht auf das Recht der Hauptstadt. [9]) Für seine Constatirung war sehr thätig das sogenannte Parlouër aux Bourgeois, welches gewissermaßen eine permanente Turbe bildete und Weisthümer über das städtische Recht ertheilte, [10]) die auch auf die Urtheile des Chatelet, dem die Geschäftslast des Pariser Rechtsgangs hauptsächlich oblag, Einfluß hatten. Ueber die sonstige Jurisprudenz des Chatelet geben uns die Olim einigen Aufschluß. [11]) Sodann die zahlreichen Register des Chatelet selbst, welche zum größern Theil freilich sich nur auf Polizei- und Verwaltungsverhältnisse beziehen. Das älteste Register des Chatelet hieß Doulx-Sire, so benannt nach seinem Anordner, welcher Clerc der Prevoté von Paris war. Die übrigen Register führen nach ihren Einbänden besondere Namen. [12]) Sie

---

[7]) So im Jahre 1382 die Baronie Cappendu. O. VI. 648.

[8]) Vergl. C. 9. X. de foro compet. Caseneuve franc aleu p. 292. Du Breuil Antiquit. L. 1. p. 42.

[9]) Vergl. Oldradus Consil. 248. Ancharanus Consil. 163. Joh. Andreae ad Specul. tit. de instrum. edit. § compendiose. Guill. Cuneus ad L. 1. C. de S. T. Cynus h. l.

[10]) Diese Weisthümer (sentences) des Parlouër aux Bourgeois waren bis jetzt hauptsächlich nur durch die Auszüge bekannt, die Choppin aus einem ihm von Peter Pithou geliehenen Manuscript (cayer à la main des rapports et advis des Eschevins et Bourgeois sur le fait de la coustume) mittheilt. S. Chop. P. p. 4. 5 und passim. Auch bei Le Roy und neuerdings bei Depping (Livre des métiers) kommt Einzelnes vor. Vollständig abgedruckt aus den Jahren 1268—1325 wurden sie erst bei Leroux de Lincy hist. de l'hôtel de ville de Paris (Par. 1846).

[11]) Ol. II. 681.

[12]) In der gerichtlichen Section der Reichsarchive gibt es 19 Register, wovon 6 den Namen: anciens registres du Châtelet, 13 den Namen: regi-

wurden unter den Aelteren namentlich von Choppin häufig benutzt, und hienach von uns bereits hie und da angeführt. Außer dem besonders häufig von ihm angeführten volumen rubrum castelli Parisiorum kannte er auch noch einen Style gothique, über den wir dermalen nichts Näheres wissen. [13])

Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts [14]) stellte ein Unbekannter in 84 Artikeln einige Punkte aus der Coutume von Paris zusammen und verband hiemit eine Art Richtsteig. Dieses Werk nannte man sehr uneigentlich (anciennes) *constitutions du Châtelet;* [15]) denn es enthält nicht sowohl die Verordnungen des Chatelet, als vielmehr allgemeine Regeln des Civil- und Feudalrechts und eine Unterweisung über das gerichtliche Verfahren, [16]) zuweilen mit besonderer Berücksichtigung des Chatelet. Unterdessen setzte das Chatelet seine Bemühungen für die Constatirung der Coutume fort. War eine Coutume unter den Parteien nicht streitig,

---

stres des bannières führen. Jene 6 heißen dann wieder: livre rouge neuf, livre vert vieil second, livre bleu, livre jaune petit, grand livre jaune, livre noir neuf; sie enthalten Urkunden aus dem fünfzehnten, sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, worin ältere aus dem dreizehnten und vierzehnten intercalirt sind. Die 13 registres des bannières enthalten Urkunden von 1467—1703. Die Archive der Polizeipräfectur enthalten in Abschrift das livre Doulx-Sire, livre blanc, livre rouge vieil, livre rouge, livre vert neuf, livre vert ancien, livre vert vieil, livre gris, livre noir, deren Originale längst verloren sind. Vergl. Beugnot in Ol. II. 898. III. 1511.

[13]) Chop. P. p. 5. Laurière sur Loysel II. 288.

[14]) Schwerlich vor 1318. Beugnot l. c.

[15]) Zuerst edirt nach dem Manuscripte eines gewissen Hautin in Laurière Texte des coutumes de Paris. Par. 1777. 3. v. 8. (III. 205—280). Diese Handschrift muß sehr schlecht gewesen sein, weil die Edition hienach an vielen Orten ganz unverständlich ist.

[16]) Z. B. art. 37. D'apel de fame. — Fame mariée ne puet home apeler de bataille sans son seignor, ne chose qu'elle dic ne puet valoir sans son mari. Art. 15. Ci dit coment l'en doit barroier. En ton plait entamer, prend te garde, quel barre tu porras tantost mettre avant, pour te deffendre, car l'en ne barroie en courtlaie c'une fois; et fai toûjours protestacion, et bone retenue par l'amendement de ton conseil.

so pflegte der Greffier in den Acten zu bemerken: notissima oder confessata per partem. Sonst holte man eine Weisthum des Parlouër ein, oder schritt zu einer Enquete. So sind uns aus den Jahren 1300—1382 an 186 Notorietätsacte erhalten, die zuerst Brodeau unter dem Titel: *Coustumes* tenues toutes *notoires* et jugées au Chastelet de Paris herausgegeben hat. [17]) Hiezu kam noch das Sammelwerk des Jean Demares (oder des Maraiz). Dieser war 1372 Parlamentsrath, später Generaladvocat, bei seinen Zeitgenossen durch Gelehrsamkeit und Beredsamkeit berühmt, und wurde, weil er in die Meutereien zu Paris verwickelt war, 1382 daselbst hingerichtet. [18]) Er entnahm diesen coutumes notoires Vieles wörtlich und fügte noch Anderes hinzu; so entstanden in der Form von kurzen Rechtssentenzen seine 423 Decisions. [19]) Der Rechtsgang des Chatelet scheint übrigens noch andere Werke hervorgerufen zu haben. Choppin theilt viele von uns bereits benutzte Stellen aus einem Werke mit, welches hieß: (Livre) *Pour monstrer* et apprendre à un chascun, quel ordre de procéder est en Cour laye par la coustume gardée par droit au Chastelet de Paris, also gleichfalls eine Art Richtsteig, über den uns jedoch nähere Aufschlüsse fehlen. [20]) Brodeau [21]) besaß eine Handschrift: Coustumes de France et Style du Chastelet avec la matière des fiefs et autres enseignements de Cour d'Eglise, woraus der Verfasser des Grand Coutumier [22]) vielfach geschöpft haben soll.

---

[17]) Sie wurden schon bei Joh. Gall. Qu. 365 erwähnt. Brodeau fand sie hinter einem Manuscripte, welches die Aufschrift: Coustumes de France et Style du Chastelet avec la matière des fiefs et autres enseignements de Cour d'Eglise führt und ließ sie in seiner Coutume de Paris. Par. 1669. 2. v. f. (II. 527—558) abdrucken.

[18]) Juvenal des Ursins hist. de Charles VI. p. 389. Du Breuil Ant. de Paris L. 3. p. 884.

[19]) Sie sind abgedruckt bei Brodeau l. c. II. 559—617.

[20]) Auch Charondas Pand. franç. L. I. c. 2. erwähnt dieses Werk. Obgleich seine Ueberschrift eine processualische Tendenz ankündigt, so enthalten doch die von Choppin mitgetheilten Stellen Vielerlei aus dem sonstigen Feudal- und Civilrechte.

[21]) Brodeau I. 8.

[22]) In der That sind die drei hierin enthaltenen vom Lehen handelnden

Dann erwähnen noch einige Schriftsteller ein, angeblich 1332 verfaßtes, Speculum historiale in consuetudines Parisienses; allein sie kannten dieses Werk nicht aus eigner Ansicht, und Brodeau stellte vergeblich Nachforschungen danach an. [23]) Auch enthalten die Bibliotheken noch manche handschriftliche Aufzeichnungen des Pariser Stadtrechts. [24]) Dieses erstreckte sich überdieß über die ganze vicomté et prévôté von Paris und erhielt, wie wir bereits mehrfach bemerkt haben, in mehren Rechtsbüchern und Coutumiers, deren Verfasser im Grunde von einer ganz anderen Landschaft aus ihre Aufzeichnungen veranstalteten, eine gelegentliche, mehr oder minder ausführliche Berücksichtigung.

Wenden wir uns nun ostwärts nach der Champagne. [25]) Ein unbekannter Praktiker stellte zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die notorischen Gewohnheiten, Rechtsregeln, Arrets und Etablissements der Landschaften Champagne und Brie zusammen, und diese, aus 66 Artikeln bestehende Sammlung, erhielt die Ueberschrift: Li droict et lis coustumes de Champaigne et Brie, que li Roys Thiebaux establi. Diese Sammlung, die sonst den weit passenderen Namen *ancienne coutume de Champagne et Brie* führt, enthält nur zum kleineren Theil Etablissements der hier so genannten Pfalzgrafen (Conte Palazin) der Champagne. Diese Etablissements

---

Abschnitte ganz eigenthümlicher Gestalt. Ein Abschnitt bewegt sich in Fragen und Antworten und weicht in der Fassung von den übrigen gänzlich ab; vielleicht ein Argument für die compilatorische Natur des Grand Coutumier.

[23]) Du Breuil Ant. de Par. L. 2. Bonfons Ant. de Par. p. 112. Brodeau I. 8.

[24]) Bordier (Bibl. de l'école des chart. I. 396) hat eine solche in MS. 4643 bibl. roy. gefunden. Hier steht hinter dem Stylus Parlamenti, jedoch nicht von Du Breuil, sondern von einem andern Verfasser, und zwar aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts herrührend, eine Zusammenstellung von 25 Artikeln über die Pariser Coutume, ungefähr in derselben Ordnung, wie die Materien in der späteren Coutume aufeinander folgen, unter der Aufschrift: Sequuntur aliqua de stillo curie parlamenti; *non sunt in curià tamen parlamenti pro stillo sed pro consuetudine servantur in curià ipsà.*

[25]) Grosley recherches p. 188.

werden allenthalben mit ihrer Jahreszahl angeführt und so gibt uns z. B. gleich der erste Artikel eine von Thibaut (1224) mit der Zustimmung seiner Barone gegebene Verordnung über das Erbrecht adliger Kinder. Bei weitem die größere Zahl der Artikel enthält dagegen eine Darstellung notorischer Gebräuche, Entwickelung einzelner Rechtsfragen oder Arrets, die dann gleichfalls mit Jahreszahlen [26]) versehen sind; der neueste stammt aus dem Jahre 1299. Nirgends zeigt sich übrigens eine besondere Eigenthümlichkeit; wir haben es offenbar mit einer ganz gewöhnlichen Compilation zu thun, die ein Praktiker für den täglichen Gebrauch machte. Diese Privatarbeit wurde zuerst von Pithou nach sechs Handschriften edirt und dann noch mehrmals abgedruckt. [27]) Handschriftlich ist uns erhalten der sogenannte Liber Principum, d. h. ein Cartular, worin aus den Jahren 1151 bis 1232 neben den Charten der Landesherren noch verschiedene den Gemeinden von Champagne und Brie verliehene Coutumes verzeichnet stehen. [28]) Die oben erwähnten Coutumes lassen eine wichtige Materie ganz unberücksichtigt, nämlich die „us et coustumes des foires de Champagne," die dagegen in den königlichen Ordonnanzen und Charten der Landesherren so häufig erwähnt werden. Die Messen der Champagne waren die Wiege eines früh entstehenden Wechsel- und Handelsrechts, dessen Normen jedoch uns nirgends urkundlich bewahrt sind. Neben einer wichtigen Ordonnanz von 1311 [29]) geben uns fast nur noch die Olim [30]) hie und da Aufschlüsse über diesen interessanten Stoff, der eine neue ausführliche Untersuchung verdiente. [31])

Während des Mittelalters besaß auch Chaumont (en Bas-

---

[26]) Vergl. Maillart C. d'Artois p. XI.

[27]) Pithou coutumes du baillage de Troyes im Anhange. Le Grand Cout. de Troyes II. 349. C. G. III. 209.

[28]) Dieses Cartular ist nachgewiesen im Catalogue général des cartulaires des archives départementales (Paris 1847. 4) p. 106.

[29]) O. I. 484.

[30]) Ol. II. 100. 215. 264. 303. 411. 470. III. 210. 784. 1210. 1426. 1517.

[31]) Vergl. einstweilen Desmarez Mém. chronolog. des foires de Champagne et de Brie établies en la ville de Troyes. (Troyes 1687. 8.) Grosley Ephémerides I. 102. (Paris 1811. 8.)

signy) ein eigenes Coutumier, über das wir gegenwärtig nichts Näheres wissen. [32])

Unter den Städten dieser östlichen Grenzmarken verdient aber Rheims besondere Beachtung. Seine innere Rechtsgeschichte ist durch die verdienstvolle Arbeit Varin's aufgehellt worden. [33]) Es bestand hier eine Schola, welche, wie schon erwähnt, einen großen Einfluß auf die Rechtsstudien ausübte. So entstanden mehre Werke, welche das Recht theils der geistlichen, theils der weltlichen Gerichte zum Vorwurfe hatten. So versuchte ein Clerc (um 1269) eine Darstellung des vor der erzbischöflichen Curie üblichen Verfahrens. [34]) Ein anderer versuchte in einem liber practicus de consuetudine Remensi [35]) verschiedene Rechtsfragen nach römischem und canonischem Recht zu behandeln. Ein Magister Drogo de Altovillari schrieb unter Ludwig dem Heiligen seine Summae, eine Art Collegienheft, welches sich über Civil- und Strafrecht, sowie das Verfahren, vornehmlich vom Standpunkte des römisch-canonischen Rechts aus, verbreitete. [36]) Was nun die eigentliche Coutume von Rheims betrifft, so beruhte diese zunächst auf den Weisthümern des Schöffengerichts. Schon um das Jahr 1250 finden wir unter der Aufschrift: Li jugemens des us et coustumes eine kurze Zusammenstellung der Gewohnheiten, in zwölf Artikeln vom Eherecht, Miethe, Verkauf und Nachbarrecht handelnd. [37]) Aus dem vierzehnten Jahrhunderte ist uns eine Aufzeichnung über das Besthauptsrecht erhalten. [38]) Im fünfzehnten Jahrhundert (jedenfalls vor 1419) wurde die Coutume weit ausführlicher in 93 Artikeln aufgezeichnet und vom Licentiaten Gerard von Montfaucon mit Commentar und Glossen versehen. [39]) Hieran schloß sich erst 1481 die

---

[32]) C. G. II. 1150.

[33]) Varin archives législatives de la ville de Reims (Par. 1840. 4).

[34]) Privilegia curiae Remensis Archiepiscopi bei Varin p. 3—33.

[35]) Varin p. 35—344.

[36]) Excerpta sive libri aurei de omni facultate, compositi a Magistro Drogone de Altovillari bei Varin p. 337—478.

[37]) Vergl. Varin p. 36. Giraud Ess. II. 418.

[38]) Varin p. 606.

[39]) Varin p. 609. 638.

von Ludwig XI. veranlaßte officielle Redaction der Coutume, [40]) welcher an Ausführlichkeit, tiefeingehenden Erörterungen und vielseitigem Interesse keine andere Redaction jenes Zeitalters an die Seite gesetzt werden kann.

Welches Alter der Coutume von Laon in einer bei Bourdot de Richebourg vorliegenden Aufzeichnung zuzuschreiben sei, ist schwer zu entscheiden. Schwerlich ist dieses Coutumier, offenbar eine bloße Privatcompilation, vor der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts entstanden. [41])

An der äußersten nordöstlichen Grenze hatten Nienport und Furnes jedes seine besondere Keure (cora). Jene wurde 1163 unter dem Grafen Philipp, diese 1240 unter der Gräfin Johanna von Flandern aufgezeichnet. Beide Keuren haben jedoch nur als Uebergangspunkte zu dem rein germanischen Rechtsleben der Niederlande Interesse. [42]) Für das französische Flandern, zunächst für Lille, schrieb um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ein Praktiker Namens Roisin ein Rechtsbuch, welches die Verordnungen der flandrischen Grafen, die Entscheidungen des Schöffengerichts und die sonstigen Coutumes in compilatorischer Weise zusammenfaßte, sich namentlich über Privatrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren verbreitete, und von den dortigen Schöffen vielfach gebraucht wurde. [43])

Das Recht der Landschaft Artois wurde in der Ancienne Coutume d'Artois bearbeitet. Etwa gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts [44]) stellte ein dortiger Praktiker, welcher mit dem Conseil, den Etablissements, den französischen Bearbeitungen des römischen Rechts und den Gebräuchen von Artois wohl vertraut

---

40) Varin p. 648—859. 41) C. G. II. 435. not.

42) Brouwer Costumen van Nieuport. Gent. 1774. p. 71—73. Giraud Ess. I. 38. 104.

43) Roisin ou franchises, lois et coutumes de la ville de Lille, ancien MS. à l'usage du siège échévinal de cette ville etc. publié par Brun-Lavainne (Lille 1842. 4).

44) S. Maillart's Brief an La Roque im Mercure franç. von 1735. p. 1710.

war, [45]) ein Coutumier zusammen, welches, auf dem Unterbaue des Conseil ruhend, das Artesische Recht in 54 Kapiteln anschaulich zu machen suchte. Diese Ueberarbeitung des Conseils zeichnet sich vor demselben durch große Präcision aus; dieser diente gewissermaßen nur als Gerippe, an das der Praktiker des Artois die Rechtsmasse seiner Landschaft ansetzte. Er verfuhr ziemlich unabhängig, ordnete Alles seinen eigenen Erfahrungen unter, und lieferte so ein Werk, welches uns über einzelne Institute, namentlich das der Auflassung, höchst werthvolle Aufschlüsse gibt. Gelegentlich spricht er auch vom Rechte der benachbarten Provinzen und den usages de France. Dieses Coutumier, dessen Inhalt theilweise in die späteren officiellen Coutumes dieser Landschaft überging, wurde zuerst von Maillart edirt. [46])

Ueber die Coutume der Picardie haben wir ziemlich reiche Nachrichten. Ein Praktiker aus dem ersten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts stellte die Coutumes zusammen, eine Arbeit, die erst neuerdings Marnier edirt hat. [47]) Sie enthält zuerst eine Sammlung der Arrets [48]) der Gerichtshöfe der Picardie, von denen sich jedoch viele auch in den Olim wiederfinden. Die Provinz gehörte der Krone, und den dortigen Assisen pflegten vom Parlamente delegirte Richter zu präsidiren. Die zu Abbeville sitzende Cour de Ponthieu hingegen stand damals noch unter englischer Herrschaft, weßhalb sich die Procedur hier weniger schnell nach dem Pariser Muster ausbildete. Sodann finden wir die alten Coutumes von Ponthieu, Vimeu, Amiens und anderen Orten in der Form von

---

[45]) Er führt die Sprüche der Höfe von Arras, Dourlens und Beauquesne häufig an.

[46]) Maillart Coutumes générales d'Artois. (Par. 1756. f.) p. 1—69. Dieser Ausgabe liegt zu Grunde eine schon bei Montfaucon Bibl. Bibl. MS. II. 949 erwähnte Handschrift, gegenwärtig 9822² A. der bibl. roy. zu Paris. Eine andere hier befindliche Handschrift 9822³ bietet einige Varianten dar.

[47]) Marnier ancien coutumier inédit de Picardie. Paris 1840. 8.

[48]) Coutumes notoires, assises et ordonnances des cours et tribunaux de Picardie, d. h. 108 von einander getrennte notorische Coutumes in der Form von Arrets mit einer kurzen Proceßgeschichte bei Marnier p. 1—105, mit dem Jahre 1300 beginnend.

kurzen allgemein lautenden Rechtsregeln. [49]) Ueber das Recht der Stadt **Amiens** insbesondere haben wir neuerdings noch ein Werk von Bouthors erhalten. Die Coutumes dieser Stadt wurden gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts aufgezeichnet. [50]) Außerdem sind uns noch aus dem Mittelalter die zahlreichen Localcoutumes der zum Baillage Amiens gehörenden, um diese Stadt herum liegenden Seigneurieen und Prevotés Vimeu, Baumoisis, Fouilloy, S. Riquier, Doullens, Beauqnêne und Montreuil erhalten. [51])

Unter allen Landschaften des Nordens hatte die **Normandie** die eigenthümlichste Gestaltung ihres Rechts erzielt. Nirgends bildeten sich die Institute des Feudalismus zu einer solchen Originalität und nirgends erhielt sich die Coutume so lange in ihrer gewohnheitlichen Reinheit. Es schien, als ob das germanische Element durch die Einwanderung der Skandinaven hier seine höchste Blüthe entfalten sollte. Rollo soll bereits (nach einer übrigens nicht ganz zuverlässigen Nachricht), als er von Karl dem Einfältigen mit der Normandie beliehen worden, dieser die Erhaltung ihres Rechtszustandes angelobt [52]) und durch Rechtserfahrene des Landes die Coutume haben festsetzen lassen. [53]) Diese wanderte mit den Normannen nach England und bildete dort den Unterbau des englischen Rechts. Die normännischen Gewohnheiten wurden dort herrschend, nachdem sie das celtische und angelsächsische Element zurückgedrängt hatten; allein Albion wußte sie so wenig mit wissenschaftlichem Geiste zu beleben, daß das common law als der Spleen der Jurisprudenz bezeichnet werden kann. In der Normandie hingegen wußte das römische Recht wenigstens allmählig einen didactischen Einfluß

---

[49]) Bei Marnier p. 105—134; es sind 16 Absätze, mit einigen Unterabtheilungen, gleichfalls aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts.

[50]) Bouthors coutumes locales du baillage d'Amiens publiées d'après les manuscrits originaux. (Amiens 1842. 4.) Bouthors p. 76 stellt die Coutumes der Stadt ins Jahr 1280, Marnier p. 134 hingegen ins Jahr 1300—1325.

[51]) Bouthors p. 170—536.

[52]) Pommeraye hist. des Archevesques de Rouen p. 235.

[53]) Gr. C. Norm. Prolog: Le Duc conféroit avec moult saiges hommes par qui la vérité étoit sue, ce qui tousjours avoit esté dit ou faict.

zu erlangen. England entlehnte der Normandie ihr Recht, nicht umgekehrt; deßhalb sind auch die Werke über normannisches Recht [54]) für England wichtiger, als die über englisches für die Normandie.

Die ältesten Rechtsaufzeichnungen der Normandie sind uns erst in der neuesten Zeit von Marnier zugänglich gemacht worden. Sie sind in einem werthvollen Manuscripte der Bibliothek St. Geneviève zu Paris erhalten. [55]) Hier finden sich die ältesten Coutumes der Normandie. Also die Hauptsätze des Gewohnheitsrechts, die Grundzüge des Feudal-, Civil-, Criminal- und Proceßrechts, zuweilen in der Form einer unbeholfenen Rechtstheorie, zuweilen in der Gestalt einer praktischen Casuistik. Die Materien stehen sehr bunt durcheinander; am meisten mußte natürlich das feudale Recht hervortreten; vom römischen Recht ist nicht die geringste Spur zu treffen. Neben diesen Coutumes finden wir hier sodann die ältesten Etablissements der Herzoge der Normandie. Ihre gesetzgebende Gewalt war sehr beschränkt, und so verschwinden diese positiven Elemente fast ganz hinter der Masse der Gewohnheiten. Uebrigens zeigen sich uns neben den Etablissements der Könige Heinrich und Richard von England [56]) auch diejenigen Philipp August's, als Herzogs. [57]) Diese Verordnungen und jene Coutumes sind übrigens zu Einem Text verarbeitet, der durchgehends französisch und nur an einigen Stellen lateinisch ist. Wir haben hier eine Rechtsaufzeichnung des zwölften Jahrhunderts vor uns, und zwar so, wie Philipp August sie einer Redaction oder Revision unterwarf,

---

[54]) Houard anciennes loix des François, conservées dans les coutumes angloises par Littleton. (Rouen 2. v. 4.) — Traité sur les coutumes Anglo-normandes. (Paris 1776. 4. v. 4.) — Dictionnaire de la coutume de Normandie. (Rouen 1780. 4. v. 4.)

[55]) Marnier Etablissements et coutumes, assises et arrêts de l'échiquier de Normandie au treizième siècle. Par. 1839. 8. Ergänzt wird dieses MS. noch durch das MS. Notre Dame 251 und MS. Bigot. 1426. bibl. roy. Die Etablissements et coutumes stehen bei Marnier p. 1—86.

[56]) Marnier p. 19. 50. 52.

[57]) Seine bei Marn. p. 58 stehende Verordnung über das Patronat findet sich ebenso in O. I. 26.

wenn anders die Nachricht,[58]) welche ihm dieses Geschäft zuschreibt, gegründet ist. Marnier gibt uns sodann die Assises der Normandie, d. h. die Rechtssprüche der in den Jahren 1234 bis 1236 zu Caen, Bayeux und Falaise gehaltenen Gerichtssitzungen, von einem Unbekannten zusammengestellt. Sie verbreiten sich über verschiedene Rechtsmaterien, sind jedoch hier nicht in der Form von Urtheilen, sondern mehr von allgemeinen Rechtsvorschriften mitgetheilt, meist in französischer, einige wenige in lateinischer Sprache.[59]) Endlich gibt uns Marnier noch die Arrets[60]) des Echiquier von 1207 — 1245, welche gewissermaßen als die Vorläufer der Olim betrachtet werden können, die erst mit dem Jahr 1254 begannen. Jene Arrets lauten fast alle in Urtheilsform und beginnen mit dem: il fu jugié. Doch geben sie allenthalben bloß die Entscheidung, ohne sich in eine Proceßgeschichte einzulassen und sind wegen ihres Laconismus oft genug unverständlich.[61]) Sie stehen hier sämmtlich in französischer Sprache; doch sind sie auch in lateinischer Sprache erhalten; die Arrets aus den späteren Jahren erwarten noch ihre Veröffentlichung. Es gibt übrigens auch Handschriften, welche alle diese Bestandtheile bloß in lateinischer Sprache wiedergeben.[62])

---

[58]) Gr. C. Norm. passim. Du Cange Vorrede zu Et. La Roque hist. de la maison d'Harcourt III. 101. 154.

[59]) Sie stehen bei Marnier p. 87 — 100 nach dem MS. von St. Geneviève mit Varianten aus den MS. 10390 und 4651. Einzelne Assises wurden schon bei Bessin Concil. Normann. I. 82 und Brussel p. 812. 815 mitgetheilt.

[60]) Bei Marnier p. 111. 202 nach verschiedenen Handschriften. Einzelne derselben wurden schon von Choppin, Froland, Brussel und Bessin angeführt.

[61]) Ein Beispiel bei Marnier p. 128. Li eschequiers de la Saint-Michiel à Faloise en 1214. De deites à croisiez. — Il fu jugié que uns croisiez rendist un enfant que il disoit que il tenoit en gage por sa dète, et que il suissist sa dète en la cort de l'yglise.

[62]) Marnier p. 201. not. In der neuesten Zeit kam noch eine Handschrift zum öffentlichen Verkauf, welche, aus dem Jahre 1300 stammend, unter dem falschen Titel Summa de legibus in curia laicali den lateinischen Text der Arrets und Assises enthält, unter anderen einen Arret

Aus diesen und anderen Materialien stellte ein Unbekannter jenes Rechtsbuch zusammen, welches unter dem Namen *Grand Coustumier de Normandie* bekannt und jedenfalls nicht als eine officielle Redaction, sondern als eine bloße Privatarbeit zu betrachten ist. Wie sehr jene Materialien diesem Coutumier zum Vorbild gedient haben, zeigt eine Handschrift des Grand Coustumier, welche jene Materialien beinahe sämmtlich in lateinischer Sprache an die Spitze ihrer einzelnen Kapitel stellt, so daß jene als traditioneller Ausdruck des alten Rechts dem Verfasser gewissermaßen zum Thema seiner Paraphrase dienten. [63]) Uebrigens bieten die Handschriften dieses Coutumier eine große Verschiedenheit dar. [64]) Es ist uns in französischer und lateinischer Sprache erhalten. In französischer Sprache bildet es in den Handschriften entweder einen Theil des sogenannten Livre la Reine in seinem weitesten Sinne, [65]) oder aber es bildet ein eigenes Werk für sich. [66]) In lateinischer Sprache ist uns dieses Coutumier in mehren Handschriften erhalten. [67])

---

von 1205, der bei Marnier fehlt, und sodann die Arrets von 1276 bis 1300. Bibl. de l'école des chartes II. 384.

[63]) MS. 10390—2 bei Marnier p. 18.

[64]) Pardessus bei Marnier p. 15.

[65]) So in MS. 9822 bibl. Roy. und in MS. S. Victor 845.

[66]) Hiehin gehört die Handschrift von St. Geneviève, welche den ältesten und besten Text enthält, wozu man noch Varianten aus dem Register Sancto Justo des ehemaligen Rechnungshofes liefern könnte. (Marnier p. 26.) Zwei andere Handschriften, die Marnier unbekannt blieben, werden im Catalogue of the Harleyan Manuscripts in the British Museum (I. 474. III. 163) nachgewiesen. Nro. 915 enthält den ersten Theil des Coutumier, mit Weglassung der acht letzten Kapitel dieses Theils und beginnt mit der Vorrede: Pour ce que nostre enteucion est tesclerier au miex que no porron en ceste euvre les drois et establissements de Normandie, welche in anderen Ausgaben gewöhnlich erst den zweiten Prolog bildet. Die andere Handschrift, Nro. 4488, von dem Grafen von Brienne herstammend, enthält nach demselben Prolog: Pour ce que etc. das Coutumier vollständig.

[67]) Ludewig in seiner Ausgabe desselben (in Reliquiae MS. VII. 149) benutzte eine Handschrift, die von Peter Pithou an Joseph Foucault übergegangen war, dessen Bibliothek im Haag versteigert wurde. Mit dieser Version stimmt die in der eben genannten Handschrift: Summa de legibus in curia laicali enthaltene überein. Auf andere Handschriften

Beide Redactionen [68]) weichen manchfach von einander ab, jedoch nicht in der Art, daß man hieraus auf die Unmöglichkeit schließen dürfte, sie hätten einen und denselben Verfasser gehabt. Es waren ja auch jene früheren Materialien in beiden Sprachen vorhanden; und es läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden, ob die lateinische oder die französische Redaction des Grand Coustumier die ältere sei. [69]) Jedenfalls ist weder der lateinische, noch der französische Text vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts redigirt worden. [70]) Es ist sogar höchst wahrscheinlich, daß beide zwischen 1270 und 1280 entstanden sind. [71]) Mit weniger Sicherheit läßt sich über die Person des Verfassers urtheilen. Daß, wie Brodeau [72]) wegen der zufälligen Verbindung mit dem Livre la Reine geglaubt hat, Desfontaines das Coutumier redigirt habe, ist höchst unwahrscheinlich. An Beaumanoir's Autorschaft ist noch weniger zu glauben. Auch die Ansicht des Charondas, welche einen Robert le Norman zum Verfasser stempelt, ist durch Nichts beglaubigt. Jedenfalls muß dieses Coutumier

(namentlich aus der Bibliothek Lammens) aus dem dreizehnten Jahrhundert hat Daviel Rech. sur l'origine de la coutume de Normandie (Caen. 1834. 8.) aufmerksam gemacht. Die Stadt Rouen besaß ehedem eine prachtvolle Abschrift des lateinischen Textes der Coutume aus dem dreizehnten Jahrhundert, beschrieben in Froland arrêts de Normandie P. I ch. 3.

[68]) Die französische Coutume enthält 125 Kapitel in zwei Theilen. Diese Theile sind zwar nicht als solche geschieden, allein nach dem Prolog muß der zweite Theil mit Kapitel 53 beginnen (was Biener Geschichte des Inquisitionsprocesses p. 230 übersehen hat). Der lateinische Text ist speciell in zwei Theile geschieden, der erste enthält 68, der zweite 65, also im Ganzen 133 Kapitel.

[69]) Daviel t. c. ist für die Priorität des lateinischen Textes, ohne zu überzeugen.

[70]) Daß keiner vor dieser Zeit entstanden sein könne, geht aus der Bestimmung über die Verjährung seit der Krönung König Richard's hervor. Text bei Ludewig c. 39. § 14. c. 40. § 19. 20. Gr. C. Norm. ch. 22

[71]) Dieß scheint aus Gr. C. Norm. ch. 6. (de justicement) und Ludewig p. 1. c. 12 hervorzugehen. Vergl. Biener und Daviel a. a. O. Marnier p. 18.

[72]) C. G. IV. 1. not.

den praktischen Bedürfnissen entsprochen haben; denn sonst hätte es nicht so lange sein Ansehen behaupten können, und sonst wäre ihm auch nicht die Ehre widerfahren, kurz nach seinem Erscheinen in Verse gebracht zu werden. [73]) Das Grand Coutumier ist deßwegen eines der originellsten, weil es sich troß mannchfacher Berührungen ganz frei vom römischen Recht gehalten hat und uns das reine Gewohnheitsrecht in einer freilich mehr naiven und unbeholfenen, als wissenschaftlichen Darstellung wiedergibt. Das Grand Coutumier zerfällt übrigens in zwei Theile; der erste ist mehr dem materiellen Rechte, der zweite mehr der Procedur gewidmet. [74]) Das Grand Coutumier [75]) blieb stets die Grundlage des normännischen Rechts;

---

[73]) Dieß geschah von Richard Dourbault. Die Endverse seines Reimwerks (bei Houard dict. de dr. Norm. IV. 49—158) lauten:

Mil deux cent quatre fois vingt
Après ce que Jesus Christ vint
— — — — — — — —
Mit Richard Dourbault ce livre
En rimes aux mieux qu'il pût.

Nach Andern soll sich ein gewisser Wilhelm Cauph in dieser Kunst versucht haben. (De la Rue Bard. et Jongleurs Anglo-Norm. III. 219—225.) Zwei bisher nicht beachtete Reimwerke sind nachgewiesen in Catalogue of the Harleyan Manuscripts III. 120. 162. In Nro. 4477 steht hier die gereimte Bearbeitung der Coutume hinter einem französischen Reimwerke der Institutionen; als Verfasser nennt sich Bertran de Chalphepie (vielleicht Chauf pié?) aus der Gascogne. Diese Handschrift stammt aus der Sammlung Foucault's.

[74]) Die Reihe der Materien ist folgende: Theil I. Recht, Jurisdiction, Richter und Richten, Lösung der Pfänder, Verbote, Urtheile, Seneschalle, Coustume, Herzoge, Treueeid, Monneage, Maß, Strandgut, Schaß, herrenlose Sachen, Wucher, Selbstmord, Leugnen eines Vertrags, Vergehen, Assises, Verfall, Erbtheilung, Erbfolge, verschiedene Arten des Grundeigens, Waisen, Relief, Aides, Theilung unter Kindern, Fristen, Contumacia und Essonien, Kriegsfolge, Kreuzfahrer, Eviction, Unrecht und Gewalt. Theil II. Höfe, Haroschrei, Assises, Echiquier, Klagen, Bürgen, Vorladung, Zeugen, Parteien, Anwälte, Augenschein, Streit, Verbrechen, Geistliche, Seigneur und Vasallen, Streit über Eigenthum und Besiß, Verträge, verschiedene Klagformeln (briefs), Records, Patronatrecht, Eideshelfer, handhafte That und Verjährung.

[75]) Ausgaben der alten Coutume nach ihren beiden Texten erschienen mehre. Die erste mit einem Commentar von Jean Auger ist: Cou-

dieses wurde jedoch durch die Jurisprudenz dermaßen umgebildet, daß man 1577 zur Redaction einer neuen Coutume schreiten mußte und daß das alte Coutumier, als es damals den Commissarien vorgelegt wurde, seiner Sprache und seinem Inhalte nach den Bewohnern des Landes größtentheils unverständlich geworden war. Nur handschriftlich aufbewahrt sind uns einige Rechtsaufzeichnungen der Städte Harfleur und Dieppe. [76])

Das Recht der Landschaften Touraine, Maine und Anjou schloß sich eigentlich mehr an die Isle de France, als an die Normandie an; es fand, wie bereits erwähnt, in den sogenannten Etablissements Ludwigs des Heiligen vorzugsweise Beachtung. Das Recht war damals schon stark mit römischen Bestandtheilen versetzt, und diese Richtung herrschte auch später in der wissenschaftlichen Behandlung vor. Etwa um das Jahr 1385 scheint ein Praktiker die Gebräuche von Anjou und Maine nach der Reihenfolge des Codex zusammengestellt und mit Glossen versehen zu haben. Diese Ancienne Coutume d'Anjou et du Maine intitulée selon les rubriches du Code wurde von Du Cange, Choppin und Brodeau vielfach benutzt. [77]) Eine Revision wurde 1458 veranlaßt, 1462 auf den Grands Jours von Anjou publicirt und erschien seitdem mehrmals im Druck. [78]) Uebrigens wurden auch diese Coutumes

---

stumes du pays de Normandie sin. loc. 1483 f. (S. Van Praet II. 101. Dibdin Biblioth. Spencer. III. 295.) Andere Ausgaben sind Caen. 1510 f. Rouen 1523 f. 1530. 1534 f. 1539 (mit einem Commentar von Le Rouille von Alençon). Die alte Coutume im französischen Text steht auch im C. G. IV. 1.

[76]) Der Catalogue général des cartulaires erwähnt p. 41 ein Livre des acquistz et coustumes de la prévôté d'Harfleur, eine Sammlung von Urkunden aus den Jahren 1387—1509, aus zwei Abtheilungen bestehend, wovon die zweite ein Auszug des Coutumier de la vicomté de l'eau zu Rouen ist, und für das Obligationenrecht von Wichtigkeit sein dürfte. Sodann werden p. 35 nachgewiesen Coutumes et droit de la ville de Dieppe, Urkunden aus den Jahren 1197—1364, theilweise coutumiären Inhalts; die ersten Blätter enthalten die „coutume d'Aleron", die bekannte Quelle des Seerechts.

[77]) Du Cange Histoire de S. Louis III. Vorrede. Chop. A. 91. 221. 386. Brodeau Cout. de Paris II. 83. Ragueau v. applegement.

[78]) Eine Handschrift derselben weist nach Catalogue of the Harleyan Manu-

theilweise auf den Süden übertragen. So wurde die Seigneurie Castres in der Senechaussée Carcassonne (1356) durch Patentbriefe König Johanns für gewisse Verhältnisse des Lehnwesens (eschoite et partage) mit dem Rechte von Anjou bewidmet. [79])

In der Bretagne war eine in vielen Beziehungen eigenthümliche Coutume entstanden; es scheinen hier die Herzoge im Verein mit den Baronen durch Etablissements mehr zu Fortbildung des Rechts beigetragen zu haben, als anderwärts. Es sind uns mehre handschriftliche Sammlungen dieser Etablissements erhalten; [80]) eine Sammlung, welche dieselben bis auf Johann II. enthielt, war den älteren Juristen als das sogenannte petit volume bekannt. [81]) Ein Unbekannter stellte, wahrscheinlich unter Herzog Johann III. um 1330, das geltende Recht seiner Zeit in einer Compilation zusammen, die uns als die Très-ancienne Coutume de Bretagne erhalten ist. [82]) Diese Coutume ist eine der reichhaltigsten des Mittelalters; sie zerfällt in neun Theile und 281 Artikel, ist jedoch höchst schwülstig und verworren und gefällt sich nur zu oft in einer pedantischen Salbung, die wir hie und da auch im Grand Coutumier der Normandie finden. Uebrigens hielt sich auch dieses Coutumier der Bretagne damals noch ziemlich rein vom römischen Recht. Um so mehr mußte die gelehrte Jurisprudenz nachhelfen, welche in einem späteren Werke [83]) dieser Landschaft ihre gebührende Berücksichtigung fand.

---

scripts III. 142. Die erste Ausgabe erschien als: Cy commencent les coustumes des pays d'anjou et du mayne contenant seize parties sin. loc. et an. wahrscheinlich zu Angers vor 1476. 8., dann Paris 1486. 8.

[79]) Du Fos traité du comté de Castres p. 34. Catel Mém. L. IV. p. 710. Galland franc-aleu p. 174. C. G. IV. 529 not.

[80]) Catalogue of the Harleyan MS. III. 138—142. Nr. 4398 enthält die Etablissements von Herzog Gotfried an.

[81]) C. G. IV. 199 not.

[82]) Sie steht im C. G. IV. 199. Jedoch ist über ihr Alter ein bis jetzt unerledigter Streit. Hevin (Arrests de Sebastien Frain L. II. ch. 98) gibt ihr das Jahr 1330, während D'Argentré sie in's Jahr 1450 stellt. Daß sie übrigens eine Privatarbeit sei, zeigt die ganze Fassung und namentlich der Prolog auf das Unzweideutigste.

[83]) Les coustumes et constitutions de Bretaigne, avecques les constitu-

Nordfrankreich war der Hauptsitz der Rechtsbücher; hier hatte fast jede Landschaft ein entsprechendes Coutumier; den mittelalterlichen Coutumes von Mittelfrankreich wurde eine solche Bearbeitung weit weniger zu Theil. Hier bilden die Charten fast unsere einzige Quelle; das denselben entquollene Recht mögen zwar manche Coutumiers weiter verarbeitet haben; allein nur die wenigsten derselben sind uns erhalten, und gehören noch dazu dem späteren Mittelalter an.

Was z. B. die großen Landschaften Poitou, Angoumois, Aunis und Marche anbetrifft, so sind wir hier auf die wenigen Stadt- und grundherrlichen Charten angewiesen. Eine der ältesten ist die von Charroux im Poitou. [84]) Um das Jahr 1428 scheint ein Praktiker zu Parthenay die allgemeine Coutume von Poitou in einem Rechtsbuche zusammengestellt zu haben. Diese Arbeit erlebte im fünfzehnten Jahrhunderte mehre Ueberarbeitungen, von denen man gegenwärtig alle Spur verloren zu haben scheint. Eine Ausgabe von 1484 befand sich ehedem in der Bibliothek des Advocatenstandes zu Paris. [85])

Das Recht der Landschaft Orleans wird nicht selten in den sonstigen allgemeinen Rechtsbüchern, wie in den Etablissements und bei Bouteiller erwähnt.

Dem gegen Paris zu liegenden Gatinois hatte Philipp I., als er 1067 diese Grafschaft an sich brachte, die Aufrechthaltung des Landrechts angelobt. [86]) Für die späteren Zeiten sind wir auch hier hauptsächlich auf die Charten angewiesen.

---

tions, établissements et ordonnances faites en parlement de Bretaigne ès temps passez et jusqu'à ce jour. Corrigées et visitées par N. Dalier, G. Racine, Thom du Tertre, J. Bouchart et Al. Bouchart. 1485. 4. (Siehe Bulletin du Bibliop. 1836. n. 4. p. 185).

[84]) Giraud Ess. II. 399. Die von 1170 (in 16 Artikeln in lateinischer Sprache) enthält manche wichtige Bestimmungen über Amendes; die zweite Charte von 1247 (in 52 Artikeln in französischer Sprache) enthält gleichfalls reichhaltige Bestimmungen über Strafrecht.

[85]) Guyot repertoire. m. abaeus. Ein neuerer Abdruck ist: Le Coustumier de Poictou avecques la briefve declaration et concordance de chascun chapitre. Par. 1500 f.

[86]) Anonym. Floriacens. ap. Du Chesne. Scr. Fr. IV. 89. Chronic. de origine Comit. Andegavens. ap. Bouq. XII. 534.

Zahlreiche Rechtsbriefe sind uns über Berry erhalten. Eine (ancienne) Coutume de la ville et septaine de Bourges, de Dun-le-Roy et du pays de Berry stellte ein unbekannter Praktiker wahrscheinlich im fünfzehnten Jahrhundert zusammen. [87])

Im Bourbonnais scheint während des fünfzehnten Jahrhunderts gleichfalls ein Coutumier entstanden zu sein, über welches wir nichts Näheres wissen.

Das Recht der Auvergne fand beiläufige Berücksichtigung in einem Hülfsbuche, der sogenannten Praktik des Johannes Masuer. Dieser lebte um den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts in der Auvergne und stammte aus einer angesehenen Familie, die der Universität Orleans einen Professor der Rechte und dem Sitze Arras einen Bischof gegeben hatte. Diese Praktik war etwa für Mittelfrankreich dasselbe, was Bouteiller für den Norden war. Masuer hielt sich überall zunächst an das römische Recht, welches er in 43 ziemlich willkürlich an einander gereihten Kapiteln von seiner unmittelbar praktischen Seite zu beleuchten sich bestrebt. Masuer nimmt deßhalb nur beiläufig Rücksicht auf die Coutume, die er stets durch das getrübte Glas des Romanismus betrachtet und nirgends in ihrer Eigenthümlichkeit aufzufassen versteht. Vor Bouteiller hat übrigens Masuer eine weit größere Einsicht in das römische Recht voraus; auch ist die Darstellungsweise Masuer's weit präciser, als die Bouteiller's. Masuer's Werk wurde jedenfalls in der Praxis viel gebraucht, und bildet gewissermaßen den Uebergang vom Rechte des Nordens zu dem des Südens. Ursprünglich in lateinischer Sprache geschrieben, wurde diese Praktik erst im siebenzehnten Jahrhundert von Fontanon ins Französische übersetzt. [88])

---

[87]) Sie steht in C. G. III. 873, besteht aus 169 Artikeln und enthält sehr interessante Aufschlüsse, namentlich über das Privatrecht.

[88]) Eine Handschrift dieses Werkes weist nach der Catalogus MSorum bibliothecae regiae III. 620: (Cod. olim Baluzianus, *practica Senescalliae Alverniae*, autore Joanne Mazueria, codex anno 1479 exaratus). Ausgaben sind: Aureus tractatus domini Masuerii, judiciorum praxim, curiaeque parlamenti stilum continens; item libellus fugitivus, sive exceptiones Nepotis de Montealbano. Parisiis pro Joanne Petit. 1523. 8. (Eine noch ältere Ausgabe Paris 1510 erwähnt

Reicher fließen die Quellen für das Herzogthum Burgund. Außer den Charten von allgemeinem Interesse sind hier hervorzuheben die Coutumes von Beaune und Chatillon sur Seine (1371). [89]) Die Rechtsgewohnheiten von Dijon stellte ein Praktiker in Form von Rechtsregeln, hauptsächlich als Richtsteig, im vierzehnten Jahrhundert zusammen. [90]) Ein anderer Praktiker sammelte die (ancienne) Coutume de Bourgogne, welche Burgund's gemeines Recht, wie es in der Gewohnheit und den Ordonnanzen der Herzoge enthalten war, darstellen sollte. Dieses Coutumier wurde wahrscheinlich um 1360 beendigt, und kann, nachdem es nun zuerst von Giraud [91]) vollständig veröffentlicht worden ist, als eins der wichtigsten Rechtsmonumente betrachtet werden. In 310 Artikeln verbreitet es sich in französischer Sprache über fast alle Theile des materiellen und formellen Rechts. Ein Unbekannter stellte diese allgemeinen Coutumes hinwiederum in kurzen Rechtsregeln zusammen. [92])

---

im Allgemeinen Van Praet Catalogue des livres imprimés sur vélin de la bibl. du roi II. 93). Sodann: Practica Mansuerii. Aureus ac perutilis tractatus D. Mansuerii, utriusque juris doctoris eximii, stilum curiarum praximque judiciorum atque consuetudinem continens cum additionibus textui intermixtis, summariis item cuilibet titulo primum appositis, prepositoque fideli repertorio repictus habetur. Insuper inseritur in calce libellus a Domino Nepote in lucem subtiliter proditus. Lugdun. 1536. 8. Eine Ausgabe in Octav erschien Franc. ad. Mön. 1571. 1593. Ebenda eine in Folio 1573 curante Matthia Castritio (Darmstatino). Endlich: La Pratique de Masuer — — par Fontanon. Lyon. 1610. 8. Lelong III., 501. erwähnt eine (handschriftliche) Abhandlung von Dufroisse de Vermines (1753) über die alte Coutume, im Auszuge mitgetheilt im Mercure franç. von 1754.

[89]) Giraud Ess. II. 329. 338. Jene besteht aus 52, diese aus 232 Artikeln.

[90]) Dieses Werkchen steht bei Perard Rec. p. 356.

[91]) Giraud Essai II. 268.

[92]) Diese kurze Sammlung steht bei Perard p. 360, überschrieben: Coustumes tenues et gardées en Borgoine. Manche Stellen stimmen mit dem von Giraud mitgetheilten Coutumier wörtlich überein, vergl. z. B. Giraud II. 280 mit der Stelle bei Perard: Se Martins doit à Pierre cinc sols chascun an, et Pierre die que Martins ne les ait paiez, dix ans hay passez: se Martins preuve les trois derniers ans passez paiez, c'est assez.

In der Franche-Comté geben uns fast nur die Charten Aufschluß über den Rechtszustand. Unter den verschiedenen Ortsrechten scheint ein inniger Zusammenhang stattgefunden zu haben; so ergänzte sich die Coutume eines Orts aus der seiner Nachbarschaft. [93]) Zu dieser Gewohnheit, welche wahrscheinlich erst im fünfzehnten Jahrhundert in einigen, übrigens nicht besonders bemerkenswerthen, Rechtsbüchern verarbeitet wurde, trat denn noch das hier sehr thätige Ordonnanzenrecht der Grafen. [94])

In nächster Beziehung zu dem Rechte dieser Landschaft stand das der romanischen Schweiz. [95]) Ueberall in diesen östlichen Grenzmarken lagen französische und deutsche Elemente im Kampf. Hier, sowie in ganz Elsaß und Lothringen, so weit die Hoheit des deutschen Reichs ging, suchte sich auch der Schwabenspiegel, das kaiserliche Landrecht (droits Imperiaux, wie es in Urkunden heißt) Bahn zu brechen. Hier entstand denn auch für die romanische Bevölkerung eine Uebersetzung des Schwabenspiegels im vierzehnten Jahrhundert. [96]) Die Eintheilung in Landrecht (droit provin-

---

[93]) Zu erwähnen ist hier die aus 36 Artikeln bestehende und 1303 von Johann von Challon, Seigneur von Arlay dem Orte Chatelblanc verliehene Coutume. Sie ist nach Christin D. sur l'établiss. de l'abbaye de S. Claude (1772. 8.) in Grimm's Weisthümern und hienach bei Giraud (Ess. II. 419.) abgedruckt. Sodann die Coutume des Ortes Malthay, vom Seigneur von Neufchastel 1306 erlassen, zuerst bei Perreciot in seiner von uns bereits öfter angeführten Schrift: de l'état des personnes und hienach bei Giraud (Ess. II. 406.) abgedruckt. Vergl. sonst noch Dunod p. 383—418 und Ch. Clairevaux en montagne a. 1304 (bei Grappin p. 139.) art. 32. Nos volons et octroyons que si aucun cas — duquel en cette présente charte ne soit faite mention, que *selon les us et coustumes des plus prochaines franches villes,* que pourront estre trouvé, *ou selon droit écrit* si mieux plait ès Borgeois, soit terminés.

[94]) Ueber die reichhaltigen handschriftlichen Nachrichten siehe Lelong IV. 471.

[95]) Siehe Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse romande. Tom. VII.: Rec. des chartes, statuts et documents concernant l'ancien évêché de Lausanne par MM. Fréd. de Gingins-La-Sarra et François Forel. Aus dieser interessanten Sammlung ist besonders das placitum generale von 1368 in 172 Artikeln hervorzuheben.

[96]) Le Miroir de Souabe publié par Matile. Neuchatel. 1843. 4. p. 14.

7*

cial) und Lehnrecht entsprach ganz derjenigen in droit coutumier und droit féodal.

Wir haben nun noch die Coutume des Südens zu betrachten. Wir finden hier weit weniger Rechtsbücher, als im Norden, und sehen uns wegen des ältesten Rechts allenthalben auf die von den Seigneurs erlassenen Charten beschränkt, die jedoch hier besonders reichliche Ausbeute geben. Sonst wäre etwa nur die Coutume [97]) von Limoges hervorzuheben, die sich in 83 Artikeln ausführlich über das Privatrecht verbreitet, und die Statuten von Bragerac [98]) (1322), welche in 132 Artikeln gleichfalls ein sehr reiches Material darbieten. Aus der Landschaft Turenne ist die Coutume von Martel (1219) hervorzuheben. [99]) Ueber Armagnac, Fezensac, Labourd und überhaupt die ganze Gascogne haben wir nur sehr isolirte Nachrichten. [100]) Eine sehr interessante Erscheinung war das Recht von Bearn. Es bildete sich aus den Gewohnheiten der sogenannten Cour Majour, den allgemeinen Assises und aus den von den Vicomtes im Verein mit den Ständen erlassenen Ordonnanzen. Die Coutume hieß hier for; wie in den meisten Landschaften gab es eine gemeine und eine örtliche Coutume. Das for général, [101]) welches das gemeine Recht der Vicomté umfaßte, wurde wahrscheinlich zuerst um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts von den foristes, d. h. den Coutumiers zusammengestellt und von der Vicomtesse Margaretha (1306) publicirt. [102]) Dieses For wurde später noch durch manche Reglements der Grafen Matthias, Archimbald, Johann und Gaston vermehrt, jedoch durch die foristes allmählig so verworren, daß Heinrich II. (1551) eine neue amtliche

---

[97]) C. G. IV. 1149. [98]) C. G. IV. 1005.

[99]) Bei Giraud Essai I. 80, von Raimund, Vicomte von Turenne, erlassen in 27 Artikeln.

[100]) Einige Coutumes von Armagnac siehe bei Galland franc-alleu p. 199.

[101]) Einzelne Stellen daraus in lateinischer Sprache, sowie Nachrichten über die Coutume theilte zuerst Marca hist. de Béarn p. 335 ff. mit. Eine treffliche Ausgabe des gesammten Rechtsstoffes lieferte erst Mazure et Hatoulet Fors de Béarn, législation inédite du 11. au 13me siècle avec traduction en regard, notes et introduction. Par. 1844. 4.

[102]) Dieses for général steht bei Mazure p. 1—106.

Redaction veranlaßte. Nächstdem hatten noch die einzelnen Territorien ihre localen Fors; so Morlas, welche eine eigene cour souveraine hatte, [103]) Oleron mit seiner Beguarie, [104]) endlich die Thäler Ossau und Aspe. [105]) Einige dieser Fors wurden in lateinischer Sprache redigirt, die meisten hingegen in der Landessprache. In der benachbarten Landschaft Bigorre ließ Graf Bernard im Jahre 1097 die Coutumes nach den Aussagen der Rechtserfahrenen (narratores faciendae descriptionis) aufzeichnen. [106])

Von der im Anfange des Mittelalters in Roussillon und Cerdagne geltenden Gewohnheit wurde höchst wahrscheinlich gar Mancherlei berücksichtigt in jener Redaction der catalonischen Gewohnheiten, welche Graf Raymund Berengar 1068 veranlaßte, und die den Namen Usatici Barchinone patrie führen. [107]) Die formale Geltung dieser Redaction scheint sich übrigens in jenem kleinen Winkel Frankreichs allmählig verloren zu haben. Handschriftlich sind noch mancherlei schätzbare Urkunden über die Etablissements der Landesherren, sowie auch mehre styles erhalten. [108])

Im Languedoc sind uns zahlreiche Charten erhalten. Am höchsten unter allen Städten steht hier Toulouse, dessen Coutumes 1285 unter König Philipp vortrefflich redigirt wurden. Es gibt aus jener Zeit keine Coutume, die dieser an Reichhaltigkeit und

---

[103]) Bei Mazure p. 109 — 208.

[104]) Bei Mazure p. 209 — 347. Redigirt 1290.

[105]) Bei Mazure p. 220. Redigirt 1220.

[106]) Bei Giraud Essai I. 19 in 43 Artikeln. Vergleiche Moreri dict. m. Bigorre.

[107]) Daß diese Usatici ursprünglich in Roussillon, Conflans, Cerdagne und Valspir galten, scheint aus art. 172 und 173 hervorzugehen. Diese höchst interessante, aus 174 Artikeln bestehende Redaction wurde nach zwei Handschriften der königlichen Bibliothek zuerst vollständig von Giraud (Ess. II. 465 — 509) herausgegeben. Verglichen sind hier noch die Fragmente einer catalonischen Uebersetzung in: Constitutions de Catalunya (Barcel. 1588. 3. v. f.), sodann der Commentar von Marquillez und Montjuy und einige Fragmente bei Du Cange.

[108]) Der Catalogue général des cartulaires p. 261 erwähnt einen Liber stylorum comitatuum Rossilionis et Ceritaniae (Urkunden von 1073 bis 1511) und ein Register, benannt: la procuratio real (Urkunden vom 13. — 18. Jahrhundert).

zugleich an Präcision gleichkäme. Toulouse war die einzige Stadt, die so ein sehr vollständig codificirtes Recht besaß. [109]) Indessen hatte hier bereits das römische Recht einen außerordentlichen Einfluß erlangt und war in manchen Beziehungen schon sehr tief in die Coutume eingedrungen. Die Coutumes von Albi (1220 und 1268) enthielten mehre interessante Bestimmungen über Strafrecht und Verfahren. [110]) In Montpellier wurde 1204, als des letzten Seigneur's Erbtochter Peter von Arragon heirathete, die Coutume der Stadt officiell in einem Buche aufgezeichnet, welches sich in 123 Artikeln in lateinischer Sprache über alle wichtigen Verhältnisse der Muncipalverfassung und auch des Civilrechts verbreitet, und für die damalige Zeit schon einen bedeutenden Fortschritt anzeigt. Hiezu kam 1205 ein von Peter bestätigter Coutume-Nachtrag in 17 Artikeln, und 1212, 1221 und 1223 noch einige kleinere Nachträge. Das Ganze wurde in einem Statutenbuche zusammengestellt, welches hier, wie auch in Narbonne, den Namen Thalamus führte. [111]) Die Coutume von 1204 wurde sehr bald, jedoch mit manchfachen Modificationen, auf Carcassone übertragen. [112]) Mit ihr wurde gewissermaßen auch Alais bewidmet, eine Stadt, welche im Condominate der Häuser Pelet und Bremond d'Anduze stand. [113]) Diese Seigneurs erließen zwei Charten, die erste in 56 Artikeln im Jahre 1216, die zweite in 33 Artikeln im Jahre

---

[109]) Die Consuetudo Tolosae steht in C. G. IV. 1037. Sie zerfällt in vier Theile und dann in Rubriken.

[110]) Giraud I. 84. Wegen einiger anderen hier nicht erwähnten Verhältnisse in Albi und Beziers siehe Galland franc-alleu p. 355.

[111]) Thalamus Parvus: Le petit thalamus de Montpellier, publié pour la première fois d'après les monuments originaux par la société archéologique de Montpellier. 1840. 4. Montpellier hatte einen großen und einen kleinen Thalamus. Es ist ungewiß, ob dieses Wort vom hebräischen talmud herstammt oder das lateinische Wort ist. Alle im Texte erwähnten Statute sind in diesem Thalamus abgedruckt, der außerdem noch einige andere weniger wichtige Stücke enthält. Jene stehen auch bei Giraud Essai I. 47 ff.

[112]) Die Statute von Carcassone in 139 Artikeln stehen bei Giraud unter dem Texte der Coutume von Montpellier.

[113] Vaissette III. 387.

1222. Ihr in provençalischer Sprache dargestellter Inhalt erweist sich bei näherer Betrachtung als eine Uebersetzung oder Ueberarbeitung jener Coutume von Montpellier. [114]) Hiezu lieferten die Seigneurs jedoch kraft ihrer Souveränität noch mancherlei positive Zusätze, Etablissements, die sich, insofern sie die Coutume allzusehr beschränkten, in der Praxis wohl bald als unausführbar erweisen mußten. Mit dieser durchaus nothwendigen Critik des Angeordneten und Ausführbaren benutzt, ist diese Coutume von Alais ein höchst schätzbarer Beitrag zur Rechtsbildung des Südens. [115])

Auch in der Provence treten uns weniger Rechtsbücher, als die städtischen Charten und die hier sehr thätige Gesetzgebung der Seigneurs und Grafen entgegen. Unter jenen erwähnen wir vor Allen die sehr reichhaltigen Statuten [116]) von Arles (1162—1202), welche in 193 Artikeln viele wichtige Bestimmungen über Privat- und Strafrecht, sowie Proceß enthalten, dann die Statute [117]) von Apt (1252), Salon [118]) (1293) und die von Marseille. [119]) Die Verordnungen der Grafen von Provence griffen zwar hauptsächlich in die Staatsverwaltung und in das Gerichtsverfahren ein, waren jedoch theilweise auch für das Civilrecht nicht ohne Bedeutung. [120]) Eine sehr ausführliche Gesetzgebung ist uns so aus den Jahren 1253—1306 erhalten. Hiezu traten später noch die Entscheidungen,

---

[114]) Eine Bemerkung, die Beugnot gänzlich entgangen ist. In der Coutume von Alais finden sich, zum Theil in wörtlicher Uebersetzung, folgende Artikel der Coutume von Montpellier wieder: 5. 7. 11. 13. 22. 23. 32. 34. 35. 36. 39. 40. 41. 44. 52. 67. 68. 82. 84. 85. 90. 95. 116.

[115]) Eine Notiz über diese Coutume schrieb zuerst Beugnot in Bibl. de l'école des chartes II. 90. Abgedruckt wurde der Text mit einer Uebersetzung in Ol. III. 1457—1501. Zu Grunde liegt die in den königlichen Archiven sect. histor. aufbewahrte Handschrift K. 867 aus dem Ende des 14. Jahrhunderts.

[116]) Bei Giraud II. 185. [117]) Bei Giraud II. 128.

[118]) Bei Giraud II. 246.

[119]) Statuts de Marseille publiés par Fr. d'Aix. Marseille. 1656. 4.

[120]) Sie stehen bei Giraud Essai II. 1. Hervorzuheben sind hier die Statute Raymund Berengar's (1253) für Draguignan und Frejus, die Statuta Curiae Aquensis, die Statute Karl I., die Karl II., die Statute des Seneschalls Johannes Scoti (1288), die des Petrus de Ferrariis (1304) und die Statute des Statthalters Robert (1306).

welche Königin Johanna und König René, meist auf Ansuchen der Stände und im Verein mit denselben, über einzelne Punkte des Staats- und Privatrechts gaben. So entstanden die „Statuta Provinciae Forcalqueriique comitatuum" [121]) aus dem Jahre 1366, eine ziemlich ausführliche Sammlung der verschiedenartigsten Bestimmungen, theils in lateinischer, theils in provençalischer Sprache. Es tritt zwar auch hier das positiv provençalische Element überall zunächst hervor. Allein dabei war doch auch das römische Recht schon so tief eingedrungen, daß die Gesetzgeber überall die Abweichungen von einzelnen römischen Gesetzen [122]) besonders hervorhoben.

Ueber die Coutume der Dauphiné haben wir kein Rechtsbuch, sondern nur sehr isolirte Notizen in einzelnen Charten. In diesen tritt überhaupt mehr das politische Moment hervor, und so enthalten die Druckwerke, welche unter dem Namen Statuta Delphinalia [123]) öfters aufgelegt worden sind, fast nur Bestimmungen über das Verhältniß der verschiedenen Stände zu einander. Ueber die Coutumes endlich von Venaissin, Orange und Dombes existiren mehre Handschriften. [124])

---

[121]) Sie stehen im C. G. II. 1205. Sie sind commentirt in: Statuta Provinciae et Forcalquerii cum. comm. Lud. Massae. (Aquis Sext. 1598. 4.) Sie wurden in's Französische übersetzt und annotirt von Bomy (1620). Vergl. auch Morgues Les statuts et coutumes de Provence (Aix. 1642. 4.) und Julien Statuts de Provence. (Aix. 1778. 2. v. 4.)

[122]) Siehe z. B. die Erklärung der L. Dos a patre Cod. solut. matrim.

[123]) Statuta Delphinalia. Gratianop. 1619. 1623. 4. Sie sind sehr fehlerhaft abgedruckt, und eine neue Ausgabe nach den Handschriften, die Lelong III. 589 nachweist, sehr wünschenswerth.

[124]) Vergl. Lelong III. 459.

# Fünftes Kapitel.

Die Assises von Jerusalem verdienen insofern eine Stelle unter den Quellen des französischen Rechts, als Franzosen bei der Gründung des morgenländischen Königreichs die Hauptrolle spielten, ihren heimathlichen Institutionen hier Eingang verschafften und diese auch dann noch ein gewisses Uebergewicht behaupteten, als aus den übrigen europäischen Landen zahlreiche Schaaren nach dem heiligen Lande geströmt waren. [1]) Bald nachdem Gottfried von Bouillon an die Spitze des neuen Lehnstaates gestellt worden war, und man die Ländereien unter die Barone vertheilt hatte, mußte man darauf bedacht sein, das Reich zu constituiren. Gottfried war nur der Erste unter seinen Pairs, und diese nahmen thätigen Antheil an den neuen Einrichtungen. Die Kreuzfahrer hatten auf ihrem Durchzuge das Fürstenthum Antiochia und die Grafschaft Edessa gegründet. Syrien wurde zu einem Fürstenthum. Später machte man noch aus Tripolis ein neues Kronlehn. Diese vier Seigneurieen bildeten das Königreich Jerusalem. Der König war zugleich Fürst von Jerusalem, wie Hugo Capet König und Herzog von Francien gewesen war. Der neue König umgab sich mit denselben Kronbeamten, wie der König von Frankreich; die Großvasallen nahmen im Oriente dieselbe Stellung ein, wie in Frankreich, und so bot die politische Verfassung Jerusalem's das treueste Bild des französischen Lehnstaates dar.

Bald dachte man auch an die Redaction der Rechtsgebräuche und das stürmische Kriegerleben verhinderte nicht die Entstehung eines Werkes, welches man in dieser Art in Frankreich selbst nicht einmal versuchte. Gottfried beauftragte mit Zustimmung des

---

[1]) Siehe die Vorrede Beugnot's zu seiner Ausgabe der: Assises de Jérusalem ou recueil des ouvrages de jurisprudence composés pendant le treizième siècle dans les royaumes de Jérusalem et de Chypre. Tom. I. Assises de la haute Cour. Paris. 1841 f. p. I — LXXXVII.

Patriarchen von Jerusalem und der Barone einige rechtserfahrene Kreuzfahrer, die Rechtsgebräuche niederzuschreiben. Dieses Rechtsbuch wurde von den Baronen angenommen und so entstanden die Assises, d. h. Satzungen von Jerusalem. [2]) Die Satzungen des Adels- und die des Bürgerstandes wurden in zwei verschiedenen Urkunden niedergelegt. Diese Documente wurden auf das Prachtvollste ausgestattet und von dem König und den Baronen unterzeichnet. Das Andenken an alle Einzelnheiten dieser Handlung lebte lange Zeit in der Tradition fort, und so kommt es, daß wir über

---

[2]) Jean d'Ibelin ch. 1. Quant la sainte cité de Jérusalem fu conquise sur les ennemiz de la croiz et remise el poeir des feauz Jhesu Crist, en l'an de l'Incarnation nostre Seignor Jhesu Crist M et LXXXIX par un vendredi, par les pelerins qui se murent à venir conquerre la par le preeschement de la croiz, qui fu preeschiée par l'enortement de Pierre li Ermites, et que les princes et les barons qui l'orent conquise orent esleu à rei et à seignor dou roiaume de Jérusalem le duc Godefroi de Buillon, et ot receu la seignorie et ne vost estre sacré ne oint à roi el dit roiaume, por ce qu'il ne vost porter corone d'or là où le rei des reis Jhesu Crist le fiz de Dieu porta corone d'espines le jor de la Passion; il qui fu moult ententif et moult curious à metre le dit roiaume en bon point et en bon estat, et que ses homes et son pueple et totes manieres de genz alant et venant et demorant el dit roiaume fucent gardés et gouvernés, tenus et maintenus, menés et justisiés à dreit et à raison, eslut par le conseil dou patriarche de la sainte cité et yglise de Jérusalem, et par le conseill des princes et des barons, et des plus sages homes que il lors pot aveir, sages homes à enquerre et à saveir des genz des diverces terres qui là estoient les usages de leur terres; et tot quanque ciaus que il ot esleu à ce faire en porent saveir ne aprendre il mirent et firent metre en escrit, et aporterent cel escrit devant le duc Godefroi; et il assembla le patriarche et les autres avant dis, et lor mostra et fist lire devant eaus cel escrit; et après, par leur conseill et par leur acort, il concueilli de ciaus escris ce que bon li sembla, et en fist assises et usages que l'on deust tenir et maintenir et user au roiaume de Jérusalem, par les quels il et ses genz et son pueple et totes autres manieres de genz alanz et venans et demorans en son roiaume fussent gouvernés, gardés, tenus, maintenus et menés et justisiés à droit et à raison el dit roiaume.

diese Aeußerlichkeiten von Jean d'Ibelin nach Hörensagen weit mehr erfahren, als über den Inhalt der Urkunden selbst. Diese wurden in einer Lade verschlossen und im Schatzgewölbe der Kirche des heiligen Grabes aufbewahrt und hießen hienach *letres du sépulcre.* Diese Urkunden des heiligen Grabes konnten nur in Gegenwart von neun hochgestellten Personen, worunter auch zwei Geschworene der cour des bourgeois, geöffnet werden. [3]) Räthselhaft ist es nun freilich, welchen Zweck ein Satzungsbuch haben sollte, welches man so geheim hielt und dessen Zugang so sehr erschwert war. Deßhalb hat man auch versucht, [4]) die ganze Erzählung Jean d'Ibelin's als eine bloße poetische Ausschmückung hinzustellen, oder gar den Inhalt jener geheim gehaltenen Assises selbst auf ein bloßes Dooms-day-book oder Verzeichniß der Lehne zu reduciren, wozu aber gleichfalls kein genügender Grund vorhanden ist.

Die Jurisdiction des Königreichs war folgendermaßen organisirt. Unter einer haute cour, welcher der König oder ein Großbeamter präsidirte und die Vasallen des Reiches beisitzen konnten,

---

[3]) Jean d'Ibelin ch. 4. Après que le duc Godefroi et les autres qui après lui furent seignors et rois dou dit roiaume, orent les assises et les usages establis et les deus dites cours, si come il est avant dit, les queles assises, usages, costumes estoient escrites, chascune par soi de grant letres tornées, et la premiere letre dou comencement estoit enluminée d'or, et totes les rubriches estoient escrites, chascune par soi, vermeilles; et si estoient aussi bien les unes et les autres assises, des borgeis come de la Haute Court; et en chascune chartre avoit le sceau et le seignau dou rei et dou patriarche, aussi et dou visconte de Jérusalem, et les apeloit on *les Letres du Sepulcre*, porce que elles estoient ou Sepulcre en une grant huche. Et quant aucune fois avenoit que aucun debat estoit en la court d'aucune assise ou usage, par quoi il convenoit que l'on veist l'escrit, l'on ovroit la huche où estoient celles letres au mains devant neuf persones. Par estovoir convenoit que le rei i fust, ou aucun de ses haus homes en leuc de lui, et deus de ses homes liges, et le patriarche ou le prior dou Sepulcre en leuc de lui, et deus chanonines et le visconte de Jérusalem, et deus jurés de la court des Borgeis: et ensi estoient les dites assises, et usages et costumes faites et gardées.

[4]) Paulin Paris im Journal des Savants v. 1841. p. 291.

standen die Adeligen. Sie waren diesem Pairsgericht in persönlichen und dinglichen Verhältnissen unterworfen. Wie in Frankreich die Curia Regis, so war zugleich in Jerusalem die haute cour der Staatsrath des Königs. Unter der haute cour stand, jedoch ohne einen instanzlichen Zusammenhang, die cour des bourgeois zu Jerusalem. Sie war eine Art von Municipaljurisdiction, welcher der Vicomte von Jerusalem vorstand, und in welcher die Bürger als Jurati zu Gericht saßen. Während in Jerusalem das höchste Pairsgericht saß, war in den einzelnen Landschaften eine ähnliche Einrichtung getroffen worden. Gottfried hatte, als er das Fürstenthum Jerusalem in einzelnen Theilen an seine Vasallen als Lehn austhat, dem einen oder anderen derselben die Justizhoheit, oder, wie man im Oriente sagte, das „cour, coins et justice" verliehen. Hier wurde denn nach dem Vorbilde der haute cour von den Aftervasallen Recht gesprochen. Allein die Jurisdiction war nie dem Lehn von Rechtswegen inhärent, sondern beruhte auf einer Delegation, weßhalb denn auch der König in diesen Höfen präsidiren konnte. In den übrigen Städten gab es eine cour des bourgeois mit einem Vicomte an der Spitze, welche für alle nicht adeligen Europäer Recht sprach. Die Eingeborenen lebten nach ihrem angestammten Rechte und hatten ihre eigenen Tribunale unter dem Vorsitze ihrer Obrigkeiten (Reis). Die Institutionen der großen Kronlehen glichen gleichfalls allenthalben den Einrichtungen des Fürstenthums Jerusalem. So gab es auch in Antiochia eine haute cour und eine cour des bourgeois.

Die alten Satzungen mußten natürlich allmählig manchen Veränderungen entgegengehen. Jean d'Ibelin [5]) berichtet, Gottfried sowohl, als seine Nachfolger hätten mancherlei Verbesserungen eingeführt. Man zog hiebei nicht bloß die Rechtsverständigen im Oriente zu Rath, sondern suchte sich sogar aus der europäischen Heimath über die Rechtsgebräuche (us) zu belehren, wobei denn das französische Recht immer eine Hauptrolle spielte. [6]) Am thätigsten scheinen in dieser

---

[5]) Jean d'Ibelin ch. 13.

[6]) Philippe de Navarre ch. 71. Chantereau Lefebvre tr. des fiefs, pr. p. 53.

Beziehung gewesen zu sein die Könige Balduin I. (1100—1118) und Amalrich I. (1162—1173). Jenem verdankte man die berühmte Assise de cop apparent, welche gegen die wiederkehrenden Gewaltthaten der Ritter gerichtet war; der rechtskundige Amalrich erließ eine oft erwähnte Assise, welche manche Rechte der Barone auf das Wesentlichste beschränkte. Als Jerusalem in die Hände Saladin's fiel (1187), gingen die Urkunden des heiligen Grabes verloren. Wenigstens sagen dieß Philipp von Navarra und Jean d'Ibelin [7]) ausdrücklich. Die Behauptung dagegen, Guy de Lusignan, Balduin und Geoffroy de Villehardouin hätten diese Urkunden in ihre Staaten (Cypern, Constantinopel und Morea) gebracht, und den Text dieser Assises hier als Gesetz eingeführt, läßt sich nicht vertheidigen. [8]) Nicht diese alten Urkunden wanderten in die übrigen christlichen Reiche des Orients, sondern nur jene Rechtspraxis, die sich vermittelst und zum Theil sogar trotz jener Urkunden in Jerusalem gebildet hatte. Von Jerusalem nämlich verlegte man den Sitz der Regierung zuerst nach Acre. Hiehin wanderte die haute cour und die cour des bourgeois, deren Jurisdiction auch nach dem Verluste der Urkunden des heiligen Grabes fortbestand. Hatten diese doch so gut wie gar keine Oeffentlichkeit erhalten! Wie selten mag die haute cour ein Rechtsbuch consultirt haben, dessen Zugang mit so vielen Umständen umgeben war, und hatten nicht jene Tribunale das natürliche Streben, ihre Ansicht an die Stelle des Gesetzes zu setzen? Die übrigen Höfe hatten ohnehin von jenen Urkunden so viel wie Nichts erfahren, und waren lediglich auf die ungeschriebenen Gebräuche verwiesen. Gleichwie daher das praktische Recht Jerusalem's ebenso auf der Coutume beruhte, wie das des nördlichen Frankreichs, so hatte die Rechtstradition dort ganz andere Träger gefunden, als hier. Denn die Ritter des Orients waren ebenso erfahren im Rechte, als tapfer im Kampfe gegen die Ungläubigen, und so war die Coutume des Orients im Grunde eine viel lebendigere, als die Frankreichs. Wie man indessen hier anfing, die Arrets zu sammeln und die Lehnsge-

---

[7]) Philippe de Navarre ch. 47. Jean d'Ibelin ch. 273.

[8]) Beugnot l. c. pag. XXV—XXIX.

bräuche aufzuzeichnen, so auch in Acre und Cypern, wo die christlichen Ansiedler einen weit ruhigeren Aufenthalt fanden, als in Jerusalem.

So entstand im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, als die haute cour seit einiger Zeit in Acre residirte, und kurz nach der Errichtung der haute cour von Cypern, eine Sammlung der von diesen beiden Höfen erlassenen Arrets, womit man die Consultationen verband, die sie sich wechselseitig über schwierige Rechtsfragen mitgetheilt hatten. Diese Sammlung war in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts auf Cypern noch vorhanden. [9]) Hiezu gesellten sich noch andere Rechtswerke. Ein solches schrieb Gérard de Montréal, [10]) über den wir keine weiteren Nachrichten haben. So entstand das Werk des Philipp von Navarra. Er hatte an den Händeln des Orients thätigen Antheil genommen und widmete den Abend seines Lebens dem Rechtsstudium in den Lehnhöfen von Acre und Nicosia. Er starb im Jahre 1270. [11]) Gleich Defontaines richtete er sein Werk [12]) an einen Freund (pour un sien ami), und bezweckte er nicht sowohl eine systematische Abhandlung des Rechtsstoffes, als eine Reihe von Rechtsbelehrungen. Nur waltet der mächtige Unterschied ob, daß Defontaines uns bereits das Lehnwesen im Verfalle zeigt, während es sich bei Philipp von Navarra, trotz der Gesetze Amalrich's, noch in der höchsten Blüthe zeigt. Neben dem feudalen Organismus ist es aber die feudale Procedur, welche uns in diesem Werke am meisten interessirt. Diese Procedur war weit schwieriger, als das feudale Recht. Sie bestand im Oriente aus einer solchen Reihe von Sonderbarkeiten und Chicanen, sie war so complicirt, [13])

---

[9]) Canciani Barbaror. leges antiq. V. 131.

[10]) Philippe de Navarre ch. LVI.

[11]) Eine Notiz über sein Leben steht in der Histoire littéraire de la France XIII. 95, und bei Beugnot I. 475.

[12]) Das Livre de Philippe de Navarre steht bei Beugnot I. p. 475 bis 571 und besteht aus einem Prologe und 94 Kapiteln.

[13]) Ein recht auffallendes Beispiel einer lächerlichen Art, wie man das Urtheil über eine Sache in die Länge ziehen konnte, wird von Jean d'Ibelin (ch. 34) weitläufig ausgeführt nach den kurzen Bemerkungen Navarra's ch. 89 (de poser esgart): Ci après voz dirai d'aucuns

daß Navarra nicht umhin kann, seinem Freunde zu zeigen, wie man mit Feinheiten (semblant de raison) das gesunde Recht umgehen könne, und jenes Rechtswerk, welches den Zeitgenossen als ein sicherer Richtsteig durch das feudale Labyrinth dienen sollte, verdient in der That eben so sehr den Namen eines Chicanenspiegels.

Diese Arbeit Philipp's von Navarra bildete die Grundlage eines viel umfassenderen Werkes, welches Jean d'Ibelin zum Verfasser hatte. Dieser war jenem berühmten Hause entsprossen, welches während des dreizehnten Jahrhunderts in Syrien und auf Cypern eine so große Rolle spielte; er war Sohn Philipp's d'Ibelin, Statthalters von Cypern und Neffe jenes Sire de Baruth, gegen dessen Macht Friedrich II. vergeblich ankämpfte. Jean d'Ibelin zeichnete sich durch große Heldenthaten aus; er war Graf von Jaffa, Ascalon und Ramos; Joinville nannte ihn einen mächtigen, kühnen und rechtserfahrenen Herrn. Gleich Philipp von Navarra widmete Jean d'Ibelin den Abend seines Lebens, welches er im Jahre 1266 beschloß, dem Rechtsstudium und der Rechtspraxis. Er benutzte das Werk Philipp's von Navarra als Grundlage für eine etwas breitere Ausführung seiner eigenen Rechtserfahrungen. Während Philipp von Navarra [14]) erzählt, daß sich die Lehnhöfe um solche Rechtsaufzeichnungen nicht allzusehr kümmerten, hatte Ibelin weit mehr Erfolg; denn sein Werk [15]) wurde auf Cypern als Gesetz eingeführt. Es enthält in der That in 273 Kapiteln ein reiches Material, bietet übrigens dasselbe Gemisch von praktischen Ausführungen, von Rechtsbelehrungen und feinen Rathschlägen für das Verfahren vor der haute cour dar. Kurz nach Jean d'Ibelin

poins que je ne lo pas à user, se grant besoing ne li feist faire. Li uns des poins est, quant l'on veaut foïr et esloingner une choze, et l'on vient à poser sur esgart, posez vos d'autre choze et non pas de celle dont vostre aversaire est pozé; si passera l'esgart nuit. L'autre point est, se l'on se hast et requiere esgard d'aucune choze avant que son aversaire, et se l'aversaire requiert l'esgart d'autre choze, die tousjors le fuiant que, se la court l'esgarde, il veaut aver son esgart premier requis. Diese „fuites de plait" spielten eine große Rolle in den Höfen des Orients.

14) Philippe de Navarre ch. 66.

15) Das Livre de Jean d'Ibelin steht bei Beugnot I. p. 1—430.

schrieb Jakob d'Ibelin eine kurze, rein dogmatische (purement et sans plait) Uebersicht des Feudal-Rechts. [16]) Noch ein anderer Edelmann, Geoffroy le Tort, verfaßte über die Rechtspraxis ein Werk, [17]) von welchem uns jedoch nur Bruchstücke erhalten sind, aus denen hervorzugehen scheint, daß er, wie Jakob d'Ibelin, die Absicht hatte, einen Auszug aus Jean d'Ibelin zu liefern. Außerdem ist uns noch eine Clef des assises de la haute cour [18]) erhalten, welche theils bloße Ueberschriften der Kapitel Jean d'Ibelin's, theils kurze Rechtsregeln [19]) gibt, aus welchen man am schnellsten eine Uebersicht über den Rechtszustand gewinnen kann. Alle diese Arbeiten gingen vorzugsweise auf das processualische Bedürfniß hinaus, und weder Navarra, noch Ibelin dachten daran, das Staatsrecht zu behandeln, wozu auch kein großes Bedürfniß vorhanden war. Doch sind uns Bruchstücke eines Livre au Roy [20]) erhalten, welches von den Rechten des Königthums handelt und sich der Form nach wesentlich von jenen Rechtsbüchern unterscheidet. Das Livre au Roy gibt nämlich den Text der Satzungen selbst und gleicht mehr einem Gesetzbuche. Es ist zwischen den Jahren 1271 und 1291 redigirt. Der Verfasser war ohne Zweifel ein Jurist des Hofes von Acre; denn alle seine Untersuchungen gehen

16) Das Livre de Jacques d'Ibelin, aus 69 meist sehr kurzen Abschnitten bestehend, steht bei Beugnot I. 453—468.

17) Das Livre de Geoffroy le Tort steht bei Beugnot I. 435—450. Es besteht aus zwei Fragmenten, wovon das erste 32, das zweite 19 Kapitel zählt.

18) Die Clef des assises de la haute cour du royaume de Jérusalem et de Chypre, aus 290 Artikeln bestehend, findet sich bei Beugnot I. 573—600.

19) Hier einige Beispiele. ch. 32: Tous ceaus qui noient aucune choze en court e puis après la connoissent, sans ce que elle ait esté provée contre yaus par recort de court ou par garens ou autrement, seront ataint de fauseté faite en court et perdre vois et respons en court come homes ataint de fauseté; 65: En toutes garenties dou vaillant d'un marc d'argent ou plus, y a tornes de bataille; 142: L'on ne doit d'un mesfait souffrir deus paines, ne estre deus fois justiziés; 255: Qui ne peut fié deservir, ne peut fié acheter.

20) Bei Beugnot I. p. 601—644, aus 52 Kapiteln bestehend.

auf das Königthum von Jerusalem hinaus, während Cypern nicht erwähnt wird. Das Livre au Roy scheint Fragment eines vollständigen Werkes über die Feudalgesetzgebung des Orients zu sein; vielleicht mag es Gerard de Montréal zum Verfasser haben. Auf jeden Fall genoß es dasselbe Ansehen, wie das Werk Jean d'Ibelin's. [21])

Nachdem Acre in die Gewalt der Ungläubigen gefallen war (1291), flüchteten die Reste des morgenländischen Staates nach Cypern, und hier lebten dessen Institutionen fort. Guy de Lusignan hatte (1193) eine Dynastie gegründet, welche hier 302 Jahre lang herrschte. Hiehin wanderte denn auch die ganze Rechtspraxis. Es entstanden hier nach der Zeit Jean d'Ibelin's noch manche andere ähnliche Rechtsbücher, die uns jedoch nicht erhalten sind. Die Rechtsunsicherheit war am Ende so groß, daß das Werk Jean d'Ibelin's (1369) förmlich als Gesetz proclamirt, und ein Exemplar desselben auf ähnliche Art in der Cathedrale von Nicosia niedergelegt wurde, wie die Assises früher in dem Schatzgewölbe des heiligen Grabes. Auch nachdem Cypern an Venedig gekommen war (1489), behielt jenes Rechtswerk auf der ganzen Insel Gesetzeskraft, mit Ausnahme der Stadt Famagusta, welche die Genueser eroberten, und wo auch später, nachdem sie ihnen wieder entrissen worden war, genuesische Statuten galten. Das in der Cathedrale von Nicosia niedergelegte authentische Exemplar ging verloren. Doch gab es während des sechzehnten Jahrhunderts auf Cypern viele Abschriften dieses Werkes, die jedoch so sehr von einander abwichen, daß wiederum die größte Rechtsunsicherheit unvermeidlich war. Gegen diese sowohl, als gegen die Fortdauer der französischen Rechtssprache suchte nun die venetianische Regierung zu wirken. Es wurde (1531) in Folge eines Schreibens des Dogen Andrea Gritti an Franz Bragadino, Lieutenant des Königreichs Cypern, und an dessen Nachfolger Antonio Trevisani eine eigene Commission beauftragt, alle auf der Insel vorfindlichen Rechtsbücher zusammenzusuchen, hieraus die tauglichsten auszuwählen und ins Italienische

---

[21]) Siehe Canciani V. 231.

zu übersetzen. Die Commission führte sehr schnell ihren Auftrag aus. [22]) Sie wählte vier Pergamentbände aus, welche die besten Abschriften der Assises der haute cour, sei es in Form eines Richtsteigs (in pladeante) oder in der von Sentenzen (testi espressi) enthielten. Dorthin rechnete sie die Werke von Navarra und Jean d'Ibelin, hiehin die von Geoffroy, Jakob d'Ibelin und die clef. Ebenso wählte sie aus einer großen Zahl von Exemplaren der Assises der basse cour acht Handschriften als die vorzüglichsten aus. Sodann untersuchte sie noch das Werk Montréal's und die Sammlung der von beiden hautes cours gegebenen Arrets, und war der Ansicht, man möge die Uebersetzung dieser Werke, sowie des Navarra aufschieben, weil Navarra und die Sammlung der Arrets schon in dem Buche Jean d'Ibelin's enthalten seien. Die Commission fand ferner viele in französischer Sprache geschriebene Uebersetzungen der „lege civile" d. h. des römischen Rechts vor, die sie jedoch von der Uebersetzung in's Italienische ausschloß, weil die Coutume allein bei der haute cour zu entscheiden habe. [23]) Ebenso wurde eine Menge sonstiger, den dermaligen Rechtszustand nicht berührender, also veralteter Rechtsbücher zurückgewiesen. So überreichte denn die Commission dem Statthalter Trevisani zwölf Bände, wovon vier die haute cour, acht die cour des bourgeois betrafen. Die italienische Uebersetzung wurde alsbald begonnen. Den ersten Theil der Assises der haute cour übersetzte Florio Bustron, Notar und Geschichtsschreiber der Insel Cypern. Bald übersandte denn der Statthalter von Cypern eine Ausfertigung der italienischen Uebersetzung und je ein Exemplar der in seinen Händen gebliebenen französischen Rechtsbücher an den Rath der Zehn. Das französische Original wurde im Archive des Raths der Zehn niedergelegt, und der Druck der italienischen Uebersetzung zu Venedig bald zu Ende gebracht. Diese erste Ausgabe [24]) muß sehr selten gewesen sein; [25]) denn dem gelehrten Muratori war sie ganz

---

[22]) Ihr Bericht steht bei Canciani V. 129. [23]) Jean d'Ibelin ch. 111.

[24]) Sie erschien unter dem Titel: Il libro delle assise del reame de Hierusalem in Plaideante etc. Venet. 1535. f.

[25]) Ein Exemplar befindet sich auf der königl. Bibliothek zu Paris, ancien fonds franç. n. 8390 und 8391.

unbekannt. Canciani hat sie von Neuem abdrucken lassen.[26]) Diese Ausgabe von 1535 nun, veranstaltet zu einem politischen Zwecke hat sich in Europa nur wenig verbreitet.

In Frankreich selbst sah man die hohe Bedeutung dieses Monuments früh ein. Choppin [27]) citirt bereits die Assises, ohne jedoch die italenische Uebersetzung zu kennen. Labbé [28]) besaß eine Handschrift der Assises, die sich noch gegenwärtig auf der königlichen Bibliothek zu Paris vorfindet. Er kündigte die Absicht, sein Manuscript im Drucke herauszugeben, in einem Werke an, ließ jedoch nur den lignage d'outremer, d. h. ein genealogisches Werk über die vornehmsten französischen Familien des Orients, das sich hinter mehren Handschriften der Assises findet, und einen Auszug aus den wichtigsten Materien des Ibelin in 2 Theilen im Druck erscheinen. Sodann machte Du Cange in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Etablissements des heiligen Ludwig (1668) auf die Assises aufmerksam; er benutzte sie auch in seinem Glossar (1678) mit vielem Erfolge. Erst 1690 ließ La Thaumassière [29]) den französischen Text des Jean d'Ibelin drucken. Allein er bediente sich hiezu mehrer Handschriften, die nicht zu den besten gehörten. Ein Copist der Assises nämlich hatte zu Cypern die Idee gehabt, in das Buch Jean d'Ibelin's verschiedene Kapitel aus anderen Werken einzuschieben. Gerade diese Ausgabe war am meisten verbreitet und wurde von La Thaumassière ohne weitere Critik veröffentlicht. Doch war der Abstand zwischen dem Jean d'Ibelin und dem Eingeschobenen augenfällig; der Werke von Navarra, Geoffroy und Jacques d'Ibelin, die doch in der Ausgabe von 1535 übersetzt waren, geschieht keine

---

[26]) Canciani Leges barbar. antiq. II. 497; hier stehen die Assises der basse cour; V. 107 die der haute cour.

[27]) Choppin de legib. Andium municipal. pass.

[28]) Labbé l'abrégé royal de l'alliance chronologique de l'histoire sacrée et profane, avec le lignage d'outremer, les assises de Jerusalem et un recueil historique de pièces anciennes. Par. 1651. 2 v. 4.

[29]) Gaspard Thaumas de la Thaumassière Assises et bons usages du royaume de Jerusalem, par Messire Jean d'Ibelin, comte de Japhe et d'Ascalon, seigneur de Rames et de Baruth; à Bourges, et se vend à Paris. f. 1690.

Erwähnung. So stand die Sache, als Agier, Rath beim Chatelet, die Absicht faßte, eine vollständige Ausgabe der Assises zu veranstalten. Er erfuhr 1788 vom Abbate Morelli, Custos der Bibliothek von St. Marco, daß sich das französische Original der Assises noch in dieser Bibliothek befinde. Durch Vermittlung der Regierung wurde alsbald unter Aufsicht Morelli's eine treue Abschrift hievon genommen und diese 1790 der französischen Regierung in zwei Bänden zum Geschenke gemacht. Diese Abschrift nun wurde auf der königlichen Bibliothek zu Paris niedergelegt, verschwand jedoch während der Revolution. Im Jahre 1797 kam Frankreich in den Besitz des Originalwerkes zu Venedig, welches in der königlichen Bibliothek zu Paris bis ins Jahr 1815 blieb, ohne die Aufmerksamkeit eines Gelehrten auf sich zu ziehen. Unter der Restauration theilte die österreichische Regierung das, unterdessen nach Wien gewanderte, französische Originalmanuscript der französischen Regierung mit, welche hievon eine druckfertige Abschrift nehmen ließ. Unterdessen wurde auch 1828 die frühere Abschrift, welche aus der königlichen Bibliothek verschwunden war, wieder für dieselbe erworben. So konnte denn endlich im Auftrage der académie des inscriptions Beugnot die erste vollständige Ausgabe der assises de la haute cour veranstalten. [30]) Dieser prachtvoll ausgestatteten Edition liegt das Manuscript von Venedig zu Grunde, welches sodann durch Lesarten der anderen Handschriften ergänzt wird. [31])

Wir haben nun noch die Geschichte der *basse cour* näher zu betrachten. [32]) Seit Gottfried bestand in Jerusalem eine basse

---

[30]) Beugnot p. LXX. ff.

[31]) Dem Manuscripte von Venedig steht am nächsten ein anderes, welches ehemals dem Kanzler Séguier gehörte (Bibl. roy Saint-Germain, franç. n. 430). Eine schätzbare Handschrift ist sodann MS. S. Germain franç. n. 426. H. Drei anderen Handschriften (MS. fonds franç. n. $7348_3$ Baluze 396, MS. $7347_3$ Baluze 446 und MS. Dupuy ancien fonds n. 652), übereinstimmend mit dem von La Thaumassière gegebenen Text, scheint ein Vaticanisches Manuscript zum Vorbild gedient zu haben. Sie wimmeln von Fehlern und sind sehr lückenhaft. Die Münchner Handschrift (Kausler p. 353—395) enthält nur 52 Kapitel aus dem Livre au Roy.

[32]) Siehe Beugnot's Vorrede zu den Assises de Jérusalem tome II. Assises de la Cour des Bourgeois. Paris. 1843. f. pag. I—LXXIV.

cour oder cour des bourgeois, in welcher unter dem Vorsitze eines Vicomte Männer aus dem Volke über die Streitigkeiten der nicht zum Ritterstande gehörenden Kreuzfahrer richteten. Eine Urkunde, welche die Gebräuche der basse cour enthielt, wurde gleichfalls in der Kirche zum heiligen Grabe niedergelegt und war hier ebenso unzugänglich, wie die Urkunde der haute cour.[33]) Die Besitzungen der Kreuzfahrer dehnten sich immer mehr aus; es wanderten zahlreiche Colonen ein; in den Seestädten blühte der Handel und es gab hier neben jenen beiden Höfen eine wohlorganisirte Handelsjurisdiction, wie wir sie in Europa vergeblich suchen. Es bestand nämlich eine cour de la chaîne (so genannt nach den Ketten, womit man die Häfen zu versperren pflegte), welche zwölf aus den Handelsleuten gewählte Beisitzer bildeten, die in allen Seesachen ausschließlich entschieden. Die syrische Bevölkerung lebte, wie schon erwähnt, anfangs nach ihrem eigenen Rechte unter ihren besonderen Obrigkeiten (Reis) fort.[34]) Die Jurisdiction der Reis verschwand aber allmählig und an ihre Stelle trat die cour de la fonde (d. h. Bazar), welche aus einem bürgerlichen oder ritterlichen Baillif und sechs Beisitzern bestand, wovon vier aus der syrischen, zwei aus der fränkischen Bevölkerung genommen waren. Sie entschied alle sonstigen Handelssachen, die Partei mochte angehören, welcher Nation sie wollte, und Civilsachen der gemischten Bevölkerung in Syrien, und sprach nach den Assises der basse cour, und nicht nach dem früher in Syrien geltenden Gesetze Recht.[35]) Alle Criminalsachen der fränkischen Roture und der Syrier, ferner alle sonstigen Civilsachen über Eine Mark Silber hinaus, gehörten vor die cour des bourgeois, weil es in beiden zum Zweikampf kommen konnte. Die cour des bourgeois zu Jerusalem bildete übrigens, wie die dortige haute cour, das Conseil des Königs und hatte also zugleich eine gewisse administrative Stellung. In Sachen ihrer Competenz war sie souverain, und ein Instanzenzug an die haute cour fand nicht Statt. An allen namhaften Orten gab es übri-

---

[33]) Jean d'Ibelin ch. 2.
[34]) Jean d'Ibelin ch. 4.
[35]) Assises des Bourg. ch. 241.

gens eine cour des bourgeois; Jean d'Ibelin zählt 37 Städte auf, in welchen eine solche vorhanden war. [36])

Die Jurisprudenz der cour des bourgeois nun, wie sie sich vor dem Falle Jerusalem's (1187) ausgebildet hatte, ist im Wesentlichen in dem Livre des assises de la cour des bourgeois niedergelegt. Dieses Buch ist kein Gesetzbuch, sondern eine bloße Privatarbeit eines uns unbekannten Praktikers, die sich indessen durch ihre häufige Berufung auf Texte der positiven Assise allerdings einigermaßen der Form eines Gesetzbuchs nähert. Wann dieses Werk entstanden sei, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Der ohne Zweifel oft überarbeitete Text kann nicht wohl vor 1173, wo Amalrich I. starb, und nicht nach 1187, wo Jerusalem erobert wurde, entstanden sein, und fällt wahrscheinlich in die erste Hälfte der Regierung Balduin's IV. (1173—1180). Ob der Verfasser die Urkunden des heiligen Grabes bei seinem Werke benutzt habe, bleibt jedenfalls sehr zweifelhaft. Sie waren damals zwar noch vorhanden; doch werden sie nirgends im Werke selbst erwähnt. Dieses spricht allerdings von einem Gegensatze zwischen us und lei de Jerusalem; allein unter lei hat man nicht nothwendig gerade die Urkunden des heiligen Grabes zu verstehen; denn wir wissen, daß mehre Könige, namentlich Amalrich I. und Balduin IV., in der Gesetzgebung sehr thätig waren. Dieses Werk kann übrigens als eins der ältesten Rechtsbücher des Mittelalters betrachtet werden; früher waren nur Littleton (1050), die Regiam Majestatem (1124), die Leges Burgorum (1153); gleichzeitig war Glanvilla (1180). Das Livre des assises de la cour des bourgeois besteht aus 304 Kapiteln, die meist in französischer Sprache redigirt sind, und stellt, im Gegensatze zum eigentlichen Feudalrecht, die Coutume im engeren Sinne, oder das Recht der Roture dar, sowohl das Civilrecht, als das Criminalrecht, letzteres sogar weit ausführlicher, als dieß die assises de la haute cour thun. Während das Feudalrecht im Oriente ganz rein vom römischen Einflusse blieb, und es hier keine Macht gab, welche das römische Recht als eine Waffe

---

[36]) Jean d'Ibelin ch. 270.

gegen die Seigneurs benutzte, während Jean d'Ibelin [37]) das römische Recht nur ein einziges Mal, und zwar, wie es scheint, nicht nach eigener Kenntniß erwähnt, hatte das römische Recht oder die lei, wie man es auch nannte, bereits große Eroberungen im verwandten Gebiete der sonstigen Coutume gemacht; das Justinianeische Recht ging in vielen Materien sehr schnell in die dortige Praxis über und wird deßhalb in den assises des bourgeois entweder in französischer, freilich oft unbeholfener, Nachbildung, oder in Mittheilung der römischen Rechtsstellen selbst erwähnt. [38])

Die cour des bourgeois wanderte nach dem Falle Jerusalem's nach Acre und von da nach Cypern, wo sie zu Nicosia residirte. Hier bildete sich das Juristenrecht vollends aus. Doch lag den rechtskundigen Edelleuten diese Coutume natürlich weit ferner, als das feudale Recht. Die berühmtesten Juristen der basse cour waren hier Raimont de Conches und die Familie Antiaume. Das Livre des assises de la cour des bourgeois wanderte gleichfalls mit nach Cypern. Man betrachtete es hier jedoch immer nur als bloßes Rechtsbuch, nicht als Gesetzbuch, [39]) wie dieß auch noch die venetianische Commission [40]) anerkannte; obgleich nicht zu leug-

---

[37]) Diese merkwürdige Stelle verdient hier angeführt zu werden. Im Livre de Jean d'Ibelin chap. 192 heißt es: Et el code de l'empereor Justinien, qui est un des meillors livres de leis des empereors que il firent ancienement, establirent il que il vostrent que il fucent tenus par le monde, et que cel livre fu des autres livres de leis concuilli, et amendé et fait par grant sens et par grant estuide, et devize que les heirs dou traytor deivent plus grant peine soufrir que estre deserités dou fié dou traytor forjugié. Et ce que l'empereres Achades en dist as codes trovera l'on, qui querre le vodra, el noveime livre dou code, en la lei qui est apelée la lei Julie. *Et je cuit* que il dist en celle lei, que le traytor deveit morir de mort hontouse, et que toz ces biens deivent venir à l'empereor; et pluisors autres raisons y a par quei l'on deit entendre, que les heirs dou traytor sont et deivent estre de tos ces biens deserités.

[38]) Beugnot II., 170 not.

[39]) Phil. de Navarre ch. 87. Jean d'Ibelin ch. 2. Abrégé du Livre des Bourg. part. I. ch. 1.

[40]) Canciani V. 530.

nen ist, daß auf seiner Grundlage zu Acre und Nicosia die Coutume hauptsächlich ruhte. Es entstanden hier noch ähnliche Werke. Ein unbekannter Jurist, welcher unter Hugo IV. (1324 bis 1361) bei der basse cour zu Nicosia als Greffier, Beisitzer und Advocat vierzig Jahre lang gewirkt hatte, schrieb in hohem Alter einen Abrégé du livre des assises, welcher das frühere Werk mit der fortschreitenden Jurisprudenz in Uebereinstimmung setzen sollte. Dieser Abrégé, welcher im ersten Theile von dem Civilrechte, im zweiten vom Gerichtsverfahren handelt, ist weit systematischer, als die übrigen Werke jener Periode, hat jedoch, weil unter dem überwiegenden Einfluß vieler fremden Elemente entstanden, nur geringeres Interesse für die Rechtsgeschichte Frankreichs. Dieß sind die beiden einzigen Werke der Popularjurisprudenz, die uns aus Cypern erhalten sind. Das römisch-griechische Recht, das schon früher hier gegolten hatte, verbreitete sich indessen während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts immer mehr, namentlich in den zahlreichen französischen Uebersetzungen, wovon die venetianische Commission noch im Jahre 1531 viele vorfand. [41]) Die Könige von Cypern bildeten indessen die Gesetzgebung durch ihre „Bans et Ordonnances," die uns aus den Jahren 1286 — 1362 erhalten sind, weiter aus, und die Assises der cour des bourgeois wurden nicht weniger in griechischen Uebersetzungen auf der Insel verbreitet. In Folge der im Jahre 1531 erlassenen Aufforderung brachte man der Commission nur jene zwei Werke über die cour des bourgeois, jedoch in vielen sehr von einander abweichenden Handschriften. Der Bericht [42]) erwähnt zwar drei Werke, wahrscheinlich nur deßwegen, weil man die beiden Theile des Abrégé für zwei selbstständige Werke hielt. Mit einem französischen Exemplar dieser beiden Werke wanderte zugleich die theilweise von Florio Bustron gefertigte italienische Uebersetzung nach Venedig.

Erst in der neuesten Zeit war man bemüht, auch diese Assises in ihrer ursprünglichen Gestalt wiederherzustellen. Hiebei waren zunächst die drei französischen Handschriften zu Grunde zu legen. Die älteste Redaction enthält ohne Zweifel das Münchner Manuscript; sie wurde höchst wahrscheinlich gegen Ende des dreizehnten

---

[41]) Canciani V. 131. [42]) Canciani V. 130.

Jahrhunderts von einem Praktiker am Hofe zu Acre veranstaltet und mit mehren Einschiebseln und lateinischen Glossen interpolirt. Sie wurde zuerst von Kausler edirt, welcher die Lesarten der venetianischen Handschrift und Varianten aus der italienischen Uebersetzung hinzufügte. [43]) Dem vierzehnten Jahrhunderte gehören an die Handschriften zu Venedig und von St. Germain. Aus der ersteren hat zuerst Pardessus (1828) sieben sich auf das Handelsrecht beziehende Kapitel abdrucken lassen; [44]) sie wurde sodann edirt von Foucher, welcher zugleich die italienische Uebersetzung mit abdrucken ließ und Parallelstellen aus anderen Rechtsbüchern hinzufügte. [45]) Diese beiden letzteren Handschriften bieten einen Text, der von den lateinischen Einschiebseln und Glossen der Münchner Handschrift frei ist. Alle drei Handschriften geben übrigens in den ihnen gemeinschaftlichen Kapiteln so ziemlich denselben Text. Die Münchner Handschrift gibt die Assises der basse cour in 297, die venetianische gibt sie in 267 Kapiteln wieder; das unvollständige Manuscript von St. Germain enthält nur 78 Kapitel. Weit geringeren Werth haben die griechischen Handschriften. [46]) Sie stammen aus dem fünfzehnten Jahrhundert und enthalten übrigens eine Redaction, die derjenigen des Münchener Manuscripts sehr nahe steht. Der von Beugnot besorgten Ausgabe der Assises der basse cour [47])

---

[43]) Les livres des assises et des usages de Jerusalem sive leges et instituta regni Hierosolymitani, primum integra ex genuinis deprompta codicibus MSS. adjecta lectionum varietate cum glossario et indicibus edidit E. A. Kausler. Vol. I. Stuttgard. 4.

[44]) Pardessus Collection des lois maritimes I. 282.

[45]) Assises du royaume de Jérusalem (textes français et italien) conférées entre elles ainsi qu'avec les lois des Francs, les Capitulaires, les Etablissemens de S. Louis, le droit romain, suivies d'un précis historique et d'un glossaire, publiées sur un manuscrit tiré de la bibliothèque de Saint-Marc de Venise par Victor Foucher. Rennes. 1839 u. 1840. 2 v. 8.

[46]) Nämlich MS. Colbert 1390, dann MS. 465. Supplém. grec. Diese Handschrift gehörte früher der Klosterbibliothek auf dem Berge Athos. Aus einem anderen dort noch befindlichen Manuscript theilte Bruchstücke mit Zachariae Delineatio juris Gräco-Romani. Heidelb. 1839. p. 139 — 190.

[47]) Diese Assises stehen bei Beugnot II. p. 1 — 226, bei Kausler p. 43 bis 352, bei Foucher füllen sie den ganzen ersten Theil.

liegt die Münchener Handschrift zu Grunde, in welcher die Lücken aus den übrigen Handschriften ergänzt worden. Der Abrégé findet sich nur in der Handschrift zu Venedig vor. Die italienische Uebersetzung umfaßt nur den ersten Theil dieses Abrégé. Dieser wurde von den venetianischen Commissarien, übrigens nicht mit vollem Recht, el pladeante (le pledeant) genannt, während der zweite Theil la maniere dou plaidoier überschrieben ist. [48]) Nebst den bans et ordonnances [49]) der Könige von Cypern hat man neuerdings auch noch einige andere Documente veröffentlicht, [50]) nämlich mehre Kanzleiformeln, Urkunden über die Thronfolge und Regentschaft, über einen Streit zwischen König Hugo III. von Cypern und Philipp d'Ibelin wegen des Kriegsdienstes, sowie endlich den lignage d'outremer, welchen man im Mittelalter gewöhnlich als Anhang zu den Assises der haute cour abzuschreiben pflegte.

Nachdem die Kreuzfahrer (1204) Constantinopel erobert und hier den Grafen Balduin von Flandern zum Kaiser ausgerufen hatten, begann man alsbald dem neuen Staate seine Rechtsgebräuche urkundlich zu sichern. Die ganze Verfassung wurde überhaupt der von Jerusalem nachgebildet. Der Kaiser besaß den vierten Theil des Reiches gewissermaßen als Hausgebiet; die übrigen Theile wurden als Kronlehn der Republik Venedig und einigen Großen zugetheilt oder sonst als Lehn ausgethan. Wie die Verfassung, so adoptirte man auch das Recht von Jerusalem. Balduin wandte sich an den König und den Patriarchen von Jerusalem; diese theilten ihm die dort geltenden Rechtsgewohnheiten mit. [51]) Diese

---

[48]) Der Abrégé steht in seinen zwei Theilen bei Beugnot p. 226 — 352. Der pledeant bei Foucher II. p. 1 — 241, das Livre de plaidoyer ebenda p. 241 — 321. Ein kleineres Stück „de la bataille de murtre" steht bei Beugnot II. p. 327, Kausler p. 397 und Foucher II. p. 325.

[49]) Bei Kausler p. 403, Foucher II. p. 337 und Beugnot II. p. 352.

[50]) Beugnot II. p. 380. 397. 427. 439.

[51]) Daß nur von diesen, und nicht von den Urkunden des heiligen Grabes die Rede sein könne, möchte nicht zu bezweifeln sein. Die Stelle der neuerdings edirten Chronique de Morée (éd. Buchon. 1840. II. L. 2. p. 64) sagt jenes keineswegs, und die Chronik des Villehardouin (ch. 25) läßt gleichfalls jene Annahme nicht zu. Auch die Vorrede des Liber consuetudinum imperii Romaniae spricht nur von „usanze et assisie."

wurden sodann von den Baronen des Kaiserthums mit mehren Modificationen angenommen und als Gesetz für jene Einsassen publicirt, die nicht nach den „leze di Roma," d. h. dem römisch-griechischen Rechte lebten. Daß dasjenige Rechtsbuch, welches Canciani [52]) unter dem Titel Liber Consuetudinum Imperii Romaniae, Usanze dello Imperio di Romania, oder Assises de Romanie herausgegeben hat, jene Rechtsatzungen nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, wie sie unter Balduin für das lateinische Kaiserreich redigirt wurden, enthält, dürfte kaum zu bezweifeln sein. Dieses Werk erscheint vielmehr als eine sehr abgekürzte, mehr ennunciative Redaction jener Gewohnheiten, welche der Grossseneschall Gottfried von Villeharbouin für das ihm als Kronlehen zu Theil gewordene Fürstenthum Achaja verfertigen ließ (1210). Sie enthält an mehren Stellen Anspielungen auf Achaja, verräth aber sonst allenthalben eine große Verwandtschaft mit den Gebräuchen von Jerusalem. Der größere Theil ist dem Rechte der haute cour, der kleinere der casse cour entliehen. In welcher Sprache Balduin seine Satzungen, in welcher Gottfried von Villeharbouin die seinigen redigiren ließ, ist schwer zu bestimmen. Vielleicht in der französischen, vielleicht auch in der italienischen, da ja die Venetianer bekanntlich die eigentlichen Herren jenes Kaiserreiches waren. Canciani hat die Satzungen Gottfried's nach einem italienischen Codex herausgegeben, dessen man sich in Venedig selbst officiell zu bedienen pflegte. Venedig riß bekanntlich die meisten Besitzungen in Griechenland an sich und ließ eine Sammlung der vorhandenen Rechtsbücher durch Commissarien zu Negropont veranstalten (1421). Auch diese Assises de Romanie, welche in mehrfachen Beziehungen sich an die Coutume der Champagne, der Heimath Gottfried's anlehnen, können zur Erläuterung französischer Rechtsinstitute gebraucht werden.

---

Sie irrt jedoch darin, daß sie sagt, Balduin hätte deßhalb eine Gesandtschaft nach Jerusalem geschickt; der Venetianer Rannusio (Ramnusius de bello Constantinopolitano. Venet. 1634. L. III. p. 142) sagt dagegen richtiger, jene Gewohnheiten seien nicht von Jerusalem, sondern von Cypern gekommen, wo damals Amalrich herrschte.

[52]) Canciani III. p. 495 ff.

# Sechstes Kapitel.

So entsprach also während des Mittelalters der territorialen Zerrissenheit eine Coutume, die sich in buntester Abwechselung über die Landschaften verbreitet hatte. Während aber bis gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die meisten Seigneurieen mit der Krone vereinigt worden waren, und sich so die Einheit des politischen Regiments vorbereitete, behielten alle diese Territorien ihre bisherige Coutume bei. Auch nach dem Siege des Königthums war an eine durchgreifende Aenderung des positiven Rechts um so weniger zu denken, als jenes von seiner politischen Aufgabe vollauf in Anspruch genommen wurde. Niemand verlangte nach einer Einheit des materiellen Rechts, nach einem gleichförmigen Rechte für das ganze Reich. Nur die Sicherheit des provinzialen und particularen Rechts strebte man an. In der That war Nichts störender gewesen, als die außerordentliche Ungewißheit der Coutume. Eine an sich zweifelhafte Gewohnheit war durch die Einmischung des römischen Rechts noch unsicherer geworden; neben den allgemeinen Landrechten liefen zahllose Localgebräuche her. Der Beweis durch die Turbes war gar umständlich, kostspielig und unsicher. Hiedurch wurden die Processe vervielfältigt und in die Länge gezogen, und ein Zustand hervorgebracht, der vielleicht während der so langen, unruhigen Kriegszeiten nicht besonders auffiel, allein nach Beendigung der Kämpfe mit England, als sich das Bedürfniß einer besseren bürgerlichen Ordnung zu regen begann, doppelt auffallen mußte. Man fühlte, daß nun die Zeit gekommen sei, auch dem Kriegszustande des Rechts ein Ende zu machen.

Karl VII. sprach dieß zuerst aus; im berühmten Artikel 125 seiner Ordonnanz von Montil-lès-Tours (April 1453) entwarf er eine bewegliche Schilderung des bisherigen Zustandes, und verordnete, daß alle Coutumes des Reichs, durch die Praktiker der Landschaften aufgezeichnet, dem Könige zur Genehmigung und Veröffentlichung eingesandt werden und daß diese Texte dann allein mit

gesetzlicher Kraft versehen sein sollten. So war eine Generalreform vorbereitet, welche nicht bloß den Beweis der Coutume erleichterte, sondern den Charakter des Rechts änderte, indem nun ein festes Gesetz an die Stelle der beweglichen Gewohnheit treten sollte. [1]) Indessen konnte eine so umfassende Arbeit nur allmählig ausgeführt werden. Hiemit begann Philipp der Gute, welcher 1457 eine officielle Redaction der Coutumes der Grafschaft und des Herzogthums Burgund einleitete; diese Redaction wurde bereits 1459 vom Könige bestätigt. Ludwig XI. erneute den Befehl Karls VII.; damals wurden auf Betreiben des Baillif von Berry die Coutumes von Mehun-sur-Yèvre und vielleicht noch einige andere redigirt. Eine officielle Publikation erfolgte hingegen unter diesem König ebensowenig, als unter Karl VIII.; doch gaben des Letzteren Patentbriefe von 1493 und 1497 dem Ganzen eine neue Richtung. Der erste derselben schrieb die Art, wie die vorbereitenden Versammlungen gehalten und die Cahiers redigirt werden sollten, genau vor. In Gemäßheit dieser Vorschrift wurden damals mehre Coutumes entworfen; [2]) zu derselben Zeit erfolgte auch in mehren Landschaften, die dem König nicht unmittelbar unterworfen waren, eine Redaction von Coutumes. [3]) Jene so in den landschaftlichen Versammlungen entworfenen Coutumes waren sodann dem Könige einzusenden. Eine Commission von Rechtsgelehrten berieth über die Cahiers und gab ein Gutachten ab. Dieses mußte nochmals durch eine andere Commission, an deren Spitze damals der erste Parlamentspräsident De la Vacquerie stand, geprüft werden. Es war mit diesem Verfahren manchfacher Verzug verbunden. Deßhalb überließ es der Patentbrief von 1497 ganz der ersten Commission,

---

[1]) Die Geschichte der Redaction der Landrechte und deren Territorialbestand hat Klimrath Oeuvres II. 135 ff. trefflich geschildert. Wegen der Beweisstellen beziehen wir uns hiemit ein für allemal auf diese erschöpfende Arbeit.

[2]) Montargis, Chaumont und Melun, Ponthieu, Troyes (1494); Sens und Boulenois (1495); Amiens (1496).

[3]) Die von Hennegau (1483) unter Kaiser Max, die von Nivernois und Donziois (1490) durch den Herzog von Brabant, Grafen von Nevers, die von Bourbonnais (1493) durch Herzog Peter.

die Cahiers zu untersuchen und an Ort und Stelle die Coutume zu publiciren. Zwei Abgeordnete sollten sich deßhalb in jedes Baillage begeben, hier die drei Stände von Neuem versammeln und über den Bestand der Coutume definitiv entscheiden. Dieser Patentbrief enthielt auch darin einen Fortschritt, daß die Commission angewiesen wurde, nicht bloß auf Feststellung, sondern auch auf Verbesserung der Coutume Bedacht zu nehmen. Karl wurde vom Tode ereilt und konnte sein Werk nicht ausführen. Auch Ludwig XII. war anfangs noch zu sehr anderwärts beschäftigt; unter ihm wurde zuerst nur die Coutume von Bourbonnais publicirt (1500). Bald nahm jedoch der König mit aller Kraft eine Unternehmung auf, welche den Ideen seiner Regierung so sehr entsprach und ihm verdankte Frankreich die erste größere Masse officiell publicirter Coutumes. Ein Erlaß, von Blois datirt (1505), ordnete theils die Redaction der noch nicht redigirten, theils die Publikation der bereits geprüften Coutumes an. In Folge dessen wurde eine Reihe von Landrechten redigirt und eine andere Reihe zum Theil noch viel älterer Redactionen endlich publicirt. [4]) Auch unter Franz I. war man in dieser Hinsicht sehr thätig. [5]) Ebenso sorgte Karl V. in den von ihm erworbenen niederländischen Besitzungen für die Publication der dortigen Coutumes. [6])

Unter den Nachfolgern Franz I. schritt das Werk gleichfalls

[4]) Klimrath Oeuvr. II. 146. Publicirt wurden die Coutumes von Melun und Sens (1506); Ponthieu, Amiens, Touraine (1507); Chartres, Dreux, Anjou und Maine (1508); Troyes, Vitry, Chaumont und Meaux (1509); Paris, Auxerre und Auvergne (1510); (über die Coutume von Auvergne s. noch Van Praet catalogue I. 235. Gazette de France vom 13. October 1827. Haenel Catalogi librorum MSorum. Lips. 1830. 4. p. 500), La Rochelle, Angoumois und Poitou (1514).

[5]) Publicirt wurden unter ihm die Coutumes von Loudunois (1518), Saintonge (1520), Bordeaux, La Marche und Bourbonnais (1521), Blois (1522), Montargis (1531), Nivernois (1534), Berry, Senlis, Clermont en Beauvoisis und Valois, sowie Bretagne (1539).

[6]) Er erließ 1531 eine Ordonnanz über die Publication aller Coutumes seines sogenannten pays de Par-Deça. Publicirt wurden unter Karl die Coutumes von Lille, Mons, die allgemeinen von Hennegau (1533), die Coutumes von Ypern und Mecheln (1535), die Localcoutumes von

fort. Es wurden theils Coutumes publicirt, theils schon publicirte, insofern sie veraltete Bestimmungen enthielten, reformirt. Seit 1555 stand der Präsident Christoph de Thou 25 Jahre lang an der Spitze der Coutume-Commission. 7) Mit Heinrich III. war das große Werk der officiellen Redactionen der Hauptsache nach beendet. Unter Heinrich IV. und dessen Nachfolgern hielt man nur noch eine kleine Nachlese. 8) Unterdessen war auch noch unabhängig von den Königen von Frankreich eine Reihe von Coutumes redigirt worden. Philipp II. setzte in den Niederlanden das Werk Karl V. fort; die letzten Coutumes wurden hier von Karl II. von Spanien bestätigt. 9) Die Coutumes von Cambrai ließ (1574) der Erzbischof Ludwig von Berlaymont veröffentlichen; Ernst, Bischof Lüttich, verkündete die Statuten seines Landes (1582); Ferdinand, einer seiner Nachfolger, ließ die Coutumes von Bouillon (1628) und Lüttich (1642), Heinrich Robert von der Mark (1568) die Coutumes des Fürstenthumes Sedan aufzeichnen; die des Bisthums

---

Artois (1535), die allgemeinen von Artois (1540), nochmals neu redigirt (1544); endlich die Coutumes von Valenciennes (1540), St. Pol (1548), Tournay und Renaix (1552).

7) Publicirt wurden unter Heinrich II. die Coutumes von Boulenois (1550), Bearn (1551), Chateauneuf en Thimerais (1552), Etampes, Montfort, Mantes, Meulan, Vermandois, Dourdan (1556), Grand Perche (1558), Peronne und Amiens (1567). Reformirt wurden die Coutumes von Sens (1555), Touraine und Poitou (1559), Melun (1560), Auxerre (1561). Unter Karl IX. wurden die Coutumes des Herzogthums Burgund reformirt (1575). Unter Heinrich III. wurden publicirt die Coutumes von Eu (1580), Calais (1583) und Normandie (1585); reformirt die von Paris, Bretagne (1580) und Orleans (1583).

8) Reformirt wurde (1600) der Titel von Executionen in der Coutume der Normandie, publicirt die Coutumes von Chauny und Metz (1611), Chateaumeillant (1648), Thionville (1661), Bapaume (1670), Toul und Verdun (1746), Barège und Bigorre (1768).

9) Aufgezeichnet wurden die Coutumes von Courtrai (1557), Gent (1563), Namur (1564), Ham (1570), Binch (1589), Pais de l'Angle (1601), Ostende (1611), St. Omer (1612), Cassel (1613), Bourbourg, Furne, Oudenarde (1615), Nieuport (1616), Orchies (1617), Alost (1618), Brugge, Valenciennes, Hennegau (1619), Luxemburg (1623), Hesdin und Douai (1627), Termonde (1628).

Metz wurden 1601 redigirt. Auch in Lothringen und Bar ließen die dortigen Herzoge die Coutumes aufzeichnen. [10])

So war an die Stelle der schwankenden Gewohnheit ein schriftliches Recht getreten, welches die Coutume allenthalben erschöpfte. Denn bei der Redaction wurden die drei Stände aufgefordert, ihre Coutume vollständig anzugeben; hierüber fanden dann Verhandlungen statt, worüber die Commission in letzter Instanz entschied. Diese officiellen Redactionen erstreckten sich aber hauptsächlich auf den Inhalt der materiellen Coutume; am meisten tritt das Privat- und Feudalrecht hervor, weniger das Strafrecht; das formelle Recht, das Verfahren hingegen findet nur in den wenigsten Landrechten Berücksichtigung. Die Redactionen sind sich an Umfang sehr unähnlich; einige sehr kurz, andere weit ausführlicher; einige sehr verständlich, andere in ein verworrenes Jargon eingekleidet. Eben so abwechselnd ist die Reihenfolge des Rechtsstoffes. Nicht alle Coutumes erstrecken sich über alle Materien; sämmtliche Coutumes behandeln jedoch das Privat- und Feudalrecht; die meisten beginnen sogar mit einem Titel des fiefs oder über das Zustandsrecht der Personen. Diese Redactionen enthalten aber hauptsächlich die Coutume, d. h. das positiv-französische Gewohnheitsrecht, also auch das römische Recht, insofern es durch die Gewohnheit corrumpirt worden war; zuweilen werden jedoch auch solche römische Rechtssätze eingeflochten, die von ihrer Reinheit in der Praxis nichts eingebüßt hatten.

Ebenso verschieden an Ausdehnung waren die Landschaftsgebiete der Coutumes. Erst deren officielle Redaction gibt uns eine sichere Grundlage für den Territorialbestand der Coutumes, der in den sonderbarsten Linien die übrigen politischen, administrativen, gerichtlichen und kirchlichen Eintheilungen Frankreichs durchkreuzt. [11]) Frankreich zerfiel in vier Hauptgruppen, in das eigentliche pays

---

[10]) Die Coutumes von Lothringen (1594), Gorze und Marsal (1624, 1627); die von Clermont (1571), Bar (1579), Bassigny (1580), St. Mihiel (1598).

[11]) Eine treffliche Darstellung der Coutume in ihren territorialen Beziehungen gibt Klimrath Oeuvres II. 171 ff.

coutumier, in die Niederlande, in die Reichslande (terres d'empire), und das pays de droit écrit. Wir werden zunächst den Territorialbestand dieser Gruppen andeuten.

Das pays *coutumier* läßt sich selbst wieder in mehre Gruppen eintheilen, in die Coutumes des Nordostens, der Mitte, des Südens, Westens und Südostens. Betrachten wir zuerst die Coutumes des Nordostens. Im Centrum der Isle de France erstreckte sich die Coutume von Paris auf das Ressort des Chatelet, auf die Chatellenie Triel im Verin François und auf eine Reihe von Prevotés. Sogar in Meaux selbst, welches eine eigene Coutume hatte, stand der bischöfliche Palast und einige Lehne unter der Coutume von Paris. Mehre Chatellenien, die ehedem unter der Prevoté Paris gestanden und zu besonderen Baillages erhoben wurden, hatten eigene Coutumes.[12] Nördlich vom alten Ressort von Paris lag der alte Ressort von Senlis, wo drei allgemeine Coutumes galten, die von Senlis, Clermont en Beauvoisis und Valois mit verschiedenen Localcoutumes. In der Picardie galten fünf allgemeine Coutumes, die von Peronne, Ponthieu, Amiens, Boulenois und Calais, überall neben Localcoutumes. Das Artois hatte (seit 1509) seine allgemeine Coutume, neben der jedoch eine sehr bedeutende Zahl von Localcoutumes bestand, sowohl in den bedeutenderen Städten,[13] als in einzelnen Seigneurieen und Ortschaften. Zwischen Peronne und Vermandois lag das kleine Gebiet der Coutume von Chauny. Im Vermandois hatte die Coutume von Laon die größte Ausdehnung; neben ihr galten als locale die von Royen, St. Quentin, Ribemont und Couci. Die besonderen Coutumes von Soissons und Vervins dagegen waren verschwunden. In demjenigen Theile von Vermandois, der an die Champagne grenzte, galten zwei allgemeine Coutumes, die von Chalons und Rheims. In der Champagne war sonst der ganze Norden der Coutume von Vitry le Français[14] unterworfen. Im größten Theile von Bas-

[12]) Nämlich Etampes, Dourdan, Montfort und Mantes.

[13]) Arras, Aire, Bethune, Lens, St. Pol, Hesdin und Bapaume.

[14]) Diese galt in den Prevotés Vitry, Chateau-Thierry, Sainte-Menehould, Chatillon-sur-Marne, Fismes, Epernay, Rouvray, Passavant en Argonne, Vertus und Larzicourt.

signy galt die Coutume von Chaumont en Bassigny; einige Orte standen unter der von Sens. Außerdem nahm die allgemeine Coutume von Troyes ein ziemlich großes Gebiet ein, welches jedoch die von Sens in zwei Theile spaltete. Jene Coutume erstreckte sich nördlich bis nach Arcis sur Aube, und umfaßte westlich noch die Enclave Joigny, und in Burgund selbst die Enclave Isle-sur-Serain. Die Grenze zwischen den Coutumes von Troyes und Sens war übrigens sehr bestritten. Die allgemeine Coutume von Sens erstreckte sich über das Gebiet zwischen Troyes, Chaumont, Montargis, Auxerre und beiden Burgund, und in einem schmalen Streifen von Sens über Tonnerre nach Langres, und galt auch nordöstlich in einigen Theilen von Bassigny und Barrois, bis hier eigene Coutumes redigirt wurden. Hier galt also seitdem die Coutume von Clermont en Argonne, und westlich hievon die von Bar le Duc. Die Coutume von Bassigny erstreckte sich von Gondrecourt westlich bis nach Bourmont und La Marche und bildete so die Scheide gegen Lothringen. Westlich von der Champagne lag die Landschaft Brie; ein Theil davon stand unter der Pariser Coutume; sonst galten hier die allgemeinen Coutumes von Meaux und Melun.

Was nun die zweite Gruppe des pays coutumier, die Landschaften der Mitte betrifft, so stand der größte Theil von Gatinois unter der allgemeinen Coutume von Montargis, die man auch Coutume von Lorris oder Gatinois nannte. Sie hatte ein weites Gebiet und erstreckte sich von den Grenzen der Coutume von Melun herab von Nemours über Puisaye bis südlich von der Loire, nach Sancerre. Westlich von diesem Gebiete beherrschte die Coutume von Orleans die Landschaften Beauce und Sologne. Nordwestlich von Orleans lag das Gebiet der Coutumes von Chartres, Dreux, Chateauneuf en Thimerais, Grand Perche und Perche Gouet. Hieran schloß sich die Coutume von Blois, die als allgemeine sich von Dunois und Vendomois her südlich von der Loire gegen Sologne und Berry ausdehnte. Hieran reihten sich drei große Gebiete, nördlich das von Maine, dann das von Anjou und Touraine, welches letztere zum größern Theil auf dem linken Loireufer lag und westlich an das weit kleinere Gebiet der Coutume von Loudunois grenzte. Hieran stieß wieder die Enclave von Mirebeau

und Faye-la-Vineuse, die unter der Coutume von Anjou stand. Oestlich vom Gebiet von Montargis breitete sich das sehr weite von Auxerre aus, und südlich hievon das noch umfangreichere von Nivernois, welches an Bourbonnais, Berry und Franche-Comté stieß.

Der Süden des pays coutumier war folgendermaßen beschaffen. Die allgemeine Coutume von Berry erstreckte sich auf diejenigen Theile von Berry, die nicht unter Montargis, Blois oder Touraine standen. Localcoutumes galten in Issoudun, Dun-le-Roy, Mehun-sur-Yèvre und Vierzon und andern Orten. Südöstlich von Berry dehnte sich die Coutume von Bourbonnais über ganz Bourbonnais und einige Theile von Basse Auvergne aus. Die Coutume von Auvergne galt in ganz Auvergne, mit Ausnahme einiger Striche, die zum pays de droit écrit gehörten. Die Haute Marche stand unter einer eigenen allgemeinen Coutume; die Basse Marche gehörte zu Theil zum pays de droit écrit, zu Theil unter die allgemeine Coutume von Poitou. Diese letztere hatte eine große Ausdehnung und erstreckte sich auf ganz Poitou, auf die Petite Marche de Poitou mit Rochechouard, auf die Basse Marche mit Bourganeuf und Dorat. Südlich von Poitou stand Aunis und die Insel Ré unter der allgemeinen Coutume von La Rochelle. Hieran schlossen sich die Coutumes von St. Jean d'Angely und Angoumois. Alle bisher genannten Coutumes bildeten bis auf einige kleine Ausnahmen zugleich das große Ressort des Pariser Parlaments.

In der ganzen westlichen Gruppe des pays coutumier galten nur zwei allgemeine Coutumes, die der Normandie und der Bretagne. Dort [15]) wie hier [16]) gab es jedoch noch viele Localcoutumes.

Was nun endlich die südöstliche Gruppe des pays coutumier anbelangt, so galt im Herzogthum Burgund nur Eine allgemeine Coutume; diese umfaßte auch noch zwei Enclaven der Champagne, nämlich Bar-sur-Seine und Arc-en-Barrois, und erstreckte

---

[15]) So Caux, Jumièges, Gisors, Andely, Caen, Vire, Bayeux, Falaise, Evreux, Alençon.

[16]) Rennes, Goëllo, Vannes, Nantes, Rohan, Léon, Brouerec, St. Malo, Ploërmel.

sich südlich bis Chalons-sur-Saone und die Bresse Chalonaise. Ebenso galt auch in der ganzen Franche-Comté nur Eine allgemeine Coutume.

Betrachten wir nun die Coutumes der Niederlande. Im wallonischen Flandern finden wir zunächst die allgemeine Coutume de la salle, gouvernance, baillage et châtellenie de Lille mit mehr als dreißig Localcoutumes. Von dieser allgemeinen Coutume war wieder die der Stadt Lille (de la ville, taille, banlieue et échévinage) verschieden. Außerdem bestanden noch die Coutumes von Tournay, Douay und Orchies. Auch im deutschen Flandern gab es eine Masse von Coutumes; an der Grenze von Artois die Coutumes von Bourbourg, Cassel, Bailleul; längs des Meeres die von Bergues-Saint-Winor, Furnes, Nieuport und Ostende; von da östlich bis an die Lys die von Poperingue, Ypern und Rousselare; an der Lys und Schelde die von Courtray, Oudenarde, Gent; nordwestlich von Gent die von Brugge, Ecloo, Bouchaut; dann gegen Hennegau zu die von Renaix, Nineve, Alost, Termonde, und nördlich noch die von Waes. Die meisten dieser Coutumes bezogen sich subsidiär auf den gemeinen Gebrauch Flanderns, der jedoch nie aufgezeichnet wurde; in Ermanglung desselben konnte man sich auf das römische Recht berufen. Im Süden Brabant's herrschte die Coutume von Namur bis nach Charlemont und Givet hin. Hennegau zerfiel in zwei Theile; im südlichen herrschte außer der allgemeinen Coutume von Hennegau die von Valenciennes, im Norden die von Mons vor. Sonst galt an dieser Grenze noch die Coutume von Luxemburg und Chiny, namentlich in Thionville und Montmédy. In Bouillon galt noch eine eigene Coutume, unter der theilweise auch Sedan stand.

Was nun diejenigen ehemaligen deutschen Reichslande betrifft, die vorzugsweise terres de l'empire hießen, so galt im Herzogthum Cambrai eine eigene Coutume, ebenso im Fürstenthum Lüttich. In den drei Bisthümern bestanden die fünf allgemeinen Coutumes der Stadt Metz, des Baillage und Bisthums Metz, die von Gorze, Toul und Verdun. Das Barrois stand, von den Landschaften Bourmont und la Motte abgesehen, unter der allgemeinen Coutume von St. Mihiel. In Lothringen galten die drei allge-

meinen Coutumes von Lothringen (Nancy), Epinal und Marsal. Im Elsaß galt deutsch-römisches Recht.

Die vierte Hauptgruppe [17]) bildete das sogenannte Land des geschriebenen Rechts (terra juris scripti, pays de droit écrit), eine Bezeichnung, die zwar an sich nicht ganz richtig war, allein, schon im Edict von Pistes angedeutet, seit dem dreizehnten Jahrhunderte stehend wurde. Diese Hauptgruppe hatte ihren Namen von dem römischen Recht. Doch gab es auch hier Coutumes. In welchem Verhältnisse diese nun zum römischen Recht standen, welcher Unterschied sodann zwischen den Landschaften, die zum jus consuetudinarium und zum jus scriptum gehörten, überhaupt stattfand, darüber werden wir erst weiter unten handeln; hier ist es uns zunächst nur um den Territorialbestand dieser sogenannten terra juris scripti und um eine Uebersicht der daselbst geltenden Coutumes zu thun.

Zu diesem Lande gehörte unbestritten der ganze Süden, welcher unter den souveränen Höfen von Bordeaux, Pau, Perpignan, Toulouse, Aix und Grenoble stand, also die Guyenne und Gascogne, [18]) ganz Languedoc, [19]) Provence, Venaissin, Orange und Dauphiné. [20]) Die Grenze gegen die terra juris consuetudinarii oder das pays coutumier lief in folgenden Linien von Westen nach Osten: Zum Lande des geschriebenen Rechts gehörten die Insel Oleron, das Saintonge [21]) bis an die Charente (entre mer d. h. Gironde et Charente), während der nördlich hievon gelegene, gleichfalls noch unter dem Parlamente von Bordeaux stehende, Bezirk von St. Jean-d'Angely bereits zur Coutume gehörte; ferner das Perigord, während

[17]) Mornacius ad L. 1. D. de hered. petit. Claud. du Pré in Origin. Franc. L. 5. c. 5. p. 102. Dominicy de praerog. allod. cap. 7. Bouhier Cout. de Bourgogne ch. 5. n. 1 — 20. Klimrath Oeuvr. II. 220.

[18]) Ol. II. 38. 39. 268. 859 und pass.

[19]) Ol. II. 557. O. I. 567. III. 111. XII. 159. XIII. 231. Rec. XI. 106. Lafaille Annales de Toulouse pr. p. 117.

[20]) Arthur Duck de usu juris civilis. Lond. 1653. 8. L. 2. c. 8. n. 17. Bouche II. 488.

[21]) La Peyreire arrêts Lett. P. n. 14. Lett. M. n. 41. Lett. O. n. 49.

das nördlich hieran stoßende Angoumois zur Coutume zählte; dann das Limousin; [22]) von diesem gehörte zum geschriebenen Rechte noch die nördlichste Spitze bis nach Bellac, Rançon und Champanhac hin, und grenzte hier an die zum Gewohnheitsrechte gehörende Marche de Poitou und die Basse Marche. [23]) Einige hier gelegene Bezirke des geschriebenen Rechts gingen übrigens aus dem Ressort von Bordeaux in den von Paris über. Auch behauptete die Stadt Dorat in der Basse Marche, noch zum geschriebenen Recht zu gehören. Ein eigenes Bild bot die Auvergne dar. Im größeren Theile derselben galt die Coutume; doch zog sich im Süden der Auvergne eine Linie hin, [24]) die von Ussel her nördlich von Mauriac, Aurillac, Murat, St. Flour diesen südlichen Theil als Territorium des geschriebenen Rechts vom nördlichen auf das Schärfste schied; dieser südliche Theil schloß sich dann an Gevaudan und Velay an, die gleichfalls noch zum geschriebenen Recht gehörten; in jenem nördlichen Theile der Auvergne lagen übrigens noch einzelne zerstreute Enclaven des geschriebenen Rechts, wie Clermont, Billom, Issoire, Brioude und La-Chaise-Dieu. Ueberhaupt kamen hier eigenthümliche Verhältnisse vor; die Grenzlinie lief zuweilen mitten durch eine Stadt. [25]) In allen diesen Strichen des geschriebenen Rechts gab es überdieß zahlreiche Localcoutumes, und auch die allgemeine Coutume der Auvergne behauptete hier ein großes Ansehen. Zum geschriebenen Rechte gehörten endlich noch das Lyonnais, Forez, Beaujolais, Maconnais, Dombes, Bresse, Bugey und Valromey. [26]) Uebrigens standen auch diejenigen Striche von Auvergne und Basse Marche, die zum geschriebenen Recht gehörten, ebenso unter dem Parlamente von Paris, wie Lyonnais und Maconnais, während Bresse und einige angrenzende Landschaften dem Ressort von Dijon unterworfen waren.

---

[22]) Vergl. Ol. II. 4361. III. 319. 637. 781. 1419. La Peyreire Lett. J. n. 115.

[23]) Expilly Dict. des Gaules IV. 529.

[24]) Ol. II. 196. III. 1419. O. XIV. 364. Styl. P. P. VII. n. 69. Chop. A. I. 99.

[25]) Le Grand Voyage en Auvergne I. 90.

[26]) O. I. 567. Bouhier n. 20. Expilly plaidoy. 17. n. 30.

Während des Mittelalters hatte, wie wir bereits gezeigt haben, die Coutume des Südens ihren Ausdruck in einer außerordentlich großen Zahl von Chartes, Rechtsbriefen, Befreiungsbriefen, Privilegien und anderen Urkunden gefunden. Damals hatte es sich davon gehandelt, das positiv-französische Recht des Südens schriftlich zu fixiren; die Gesammtheit aller dieser Urkunden zeigt uns in der That eine ihrem Umfange nach nicht unbedeutende Masse von coutumiären Elementen. Im Verhältniß hiezu finden wir später im Süden nur noch eine sehr kleine Zahl von aufgezeichneten Coutumes. Das römische Recht nahm an Gewalt immer mehr zu und verdrängte eine gewisse Zahl von coutumiären Rechtssätzen aus der Praxis; andere dagegen behaupteten sich bis auf die Revolution in anerkannter Wirksamkeit. Die Berufung auf die Texte jener alten Urkunden scheint immer seltener geworden zu sein; diejenigen Sätze der Coutume, die sich fortwährend im Süden behaupteten, beruhten, eben weil es sich davon handelte, ob sie in ihrer Fortdauer anerkannt seien, vorzugsweise auf dem Gerichtsgebrauche, und deßhalb sind es vorzugsweise die Sammlungen von Arrets der Gerichtshöfe, aus denen wir die Zeugnisse für die spätere Coutume des Südens herzunehmen haben. Zur Zeit, als man nun im Norden die officielle Redaction der Coutumes begann, hatte sich zweifelsohne auch bereits im Süden ein in vielen Beziehungen fixirter Gerichtsgebrauch gebildet; in manchen Verhältnissen muß er jedoch auch noch sehr schwankend gewesen sein, und gewiß hätte es im Interesse der Rechtssicherheit gelegen, wenn man die so heilsame officielle Redaction auch auf den Süden ausgedehnt hätte. Allein hiezu gedieh es nicht. Hier wurden nur wenige Coutoumes redigirt, und unter diesen sogar die wenigsten officiell publicirt.

So bestand im Gebiete des Parlaments von Bordeaux in Saintonge (entre mer et Charente) eine Coutume (1520), die jedoch nicht officiell redigirt war und nur dann galt, wenn sie durch Notorietät unterstützt oder durch Einräumen der Parteien gebilligt war.[27] Für Agen gab es eine Coutume von ungewissem Alter.[28]

---

[27]) C. G. IV. 885. [28]) C. G. IV. 903.

Auch Clermont-Souverain hatte die seinige.[29]) Das Bazadois hatte seine Coutumes, deren officielle Redaction 1520 befohlen, jedoch wahrscheinlich nicht ausgeführt wurde.[30]) Dagegen wurden die Coutumes von Bordeaux und Bordelais (1520), Marsan, Tursan, Gabardan (1520), Acs (1520), St. Sever (1514) und Bayonne (1514) nebst einigen dortigen Localcoutumes officiell redigirt.[31]) Sonst galt noch gegen die Pyrenäen hin die Coutume von Labourd (1514), sowie die von Soule (1520).[32]) Im Bezirke des souveränen Hofes von Pau galten die Fors und Coutumes von Navarra[33]) und die von Bearn (1552).[34]) Im ganzen Ressort der souveränen Höfe von Toulouse, Perpignan, Aix und Grenoble sind nur sehr wenige spätere Coutumes hervorzuheben.[35]) Die Coutumes des Lyonnais und Maconnais wurden eben so wenig förmlich redigirt.[36]) Dagegen wurden die von Bresse, Bugey, Valromey und Gex unter Heinrich IV. (1601) officiell aufgezeichnet und bestätigt.[37])

Alle diese Coutumes bestanden in ihrer letzten Redaction bis auf die Revolution und wurden bis dahin nur noch durch die Jurisprudenz der Arrets und einzelne Ordonnanzen weiter ausgebildet oder aber abgeändert. Alle diese Coutumes behaupteten ferner,

---

[29]) Coutumes de Clermont-Souverain. Agen. 1596. 8.

[30]) Klimrath II. 225. [31]) C. G. IV. 905—977.

[32]) C. G. IV, 977—1101.

[33]) Fors et coustumes deu royaume de Navarra et stil de la Chancellaria. Orthez. 1545. 8.

[34]) Los Fors et costumas de Bearn. Pau (Jehan de Vingles) 1552. 4. und im C. G. IV. 1071.

[35]) La coutume de Barège conférée avec les usages du pays de Lavedan par Noguez. Toulouse 1761. 8. Coutumes des vallées de Barège, de Lavedan, ville de Lourde, pays de Rivière-Ousle, baronnie des Angles et du marquisat de Bénac, redigées en 1768. Toulouse 1769. 4. Libre de privilegis, usos y ordinacions de la villa de Perpinya. Perp. 1651. 4.

[36]) Klimrath II. 227.

[37]) Collet Explication des statuts, coutumes et usages de Bresse etc. Lyon 1698 f. Usage de Bresse, Bugey, Valromey et Gex, leurs statuts, stil et édits avec les questions pratiques par Revel. Macon 1663. 2. v. 4.

jede für ihren Ressort, eine unabhängige Herrschaft. Das Territorialprincip war schon längst an die Stelle der Persönlichkeit des Rechts getreten und gab die Richtschnur für die gebietliche Ausdehnung der Coutume. Es beruhte zunächst auf der Souveränität der einzelnen Seigneurieen, dauerte auch dann noch fort, nachdem diese ihre politische Existenz verloren hatten, und wurde von den Gerichtshöfen in seinen allgemeinen Grundzügen anerkannt. [38]) Es genügte jedoch nicht, um alle jene schwierigen Fragen zu beantworten, welche durch den Conflict der verschiedenen Coutumes so häufig entstanden; so mußte denn die Jurisprudenz nachhelfen und sie griff allenthalben zu der, theilweise eben aus jenem Princip hergeleiteten, Theorie von den persönlichen, dinglichen und gemischten Statuten, verlor sich übrigens hinsichtlich dieser sogenannten questions mixtes in alle jene Streitigkeiten, denen wir auch in der deutschen Literatur begegnen. [39])

Weit leichter war das Verhältniß der in einem und demselben Bezirke geltenden Coutumes festzustellen. Man ging hiebei natürlich vom Besonderen zum Allgemeinen, vom Weichbildrecht zum Landschaftsrechte über; man hielt sich zunächst an die Localcoutume, dann erst an die allgemeine. Die Frage, welche Coutume im Verhältniß zu einer besonderen als allgemeine zu betrachten sei, war eine factisch-territoriale; sie war in den meisten Coutumes ausdrücklich beantwortet worden; wo dieß aber nicht der Fall war, verstand sich doch das Zurückgehen auf die allgemeinen Landschaftsgebräuche von selbst; denn das Schweigen einer Coutume (coutume muette) ließ sich nur als eine solche Hinweisung erklären. Allein auch die allgemeinen Coutumes waren terri-

---

[38]) Das Parlament sprach sich hierüber zuerst 1312 aus. Nach Ol. II. 357 braucht ein Pariser Adeliger, der zu Beaucaire Güter besitzt, bei seiner letztwilligen Verfügung über dieselben auf das Pariser Recht in materieller Hinsicht keine Rücksicht zu nehmen.

[39]) Die Hauptwerke sind: Froland Memoires concernans la nature et la qualité des statuts, diverses questions mixtes de droit et de coutume et la pluspart des arrests qui les ont décidées. Paris 1729. 2. v. 4. Boullenois traité de la personnalité et de la réalité des loix, coutumes ou statuts par forme d'observations. Paris 1766. 2. v. 4.

torial abgegrenzt, und eine allgemeine, in einem einzigen Texte officiell dargestellte Coutume, die sich über ganz Frankreich erstreckt hätte, gab es nicht. Man hat zwar der Coutume von Paris eine solche Rolle zuschreiben wollen; allein offenbar gegen alle historische Berechtigung, und nicht ohne Verwechselung Frankreichs mit der Isle de France. Die Coutume von Paris galt nur da subsidiär, wo sie in dieser Eigenschaft ausdrücklich anerkannt war; so galt der Titel von den Lehnen in Calais;[40]) so die ganze Coutume (seit 1633) subsidiär in Charleville.[41]) Dagegen läßt sich auf der anderen Seite nicht leugnen, daß die Coutume von Paris, auch abgesehen von solchen Erklärungen der gesetzgebenden Gewalt, von mehren Gerichten des Nordens wirklich hie und da subsidiär angewandt wurde, was übrigens die Frage an sich noch nicht entschied und oft genug von höheren Instanzen umgestoßen wurde.

Allein die reiche Coutume hatte lange nicht das ganze Rechtsgebiet erschöpft; in Ermangelung derselben konnte man auch in den weltlichen Gerichten auf das canonische Recht recurriren. Dieses hatte während des Mittelalters seine Hauptrolle gespielt, die scharfen Ecken der Coutume abgeschliffen und war so selbst theilweise zur Coutume geworden. Insofern kam denn eine Berufung auf die Texte des canonischen Rechts in der späteren Praxis nicht mehr allzu häufig vor; abgesehen hievon war eine solche Berufung durch die Vorfrage bedingt, welche Theile des canonischen Rechtskörpers in Frankreich recipirt seien, eine Vorfrage, die wir bereits im vorigen Band erörtert haben.

Weit wichtiger war dagegen das Verhältniß der Coutume zum römischen Recht. Während des ganzen Mittelalters hatte zwischen beiden der Kampf angedauert. Er war eigentlich nur in gewissen Verhältnissen zu einem Ende gekommen; denn nur zu oft wußte man gar nicht, was eigentlich an sich Coutume sei, geschweige denn, in welchem Verhältniß diese zum römischen Recht stehe. Dieser Kampf hatte übrigens einen Ausgang genom-

---

[40]) C. Calais a. 22. Mornacius ad L. omnes de just. et jure.

[41]) Nach Patentbriefen des Herzogs von Mantua und Nivernois, Herrn von Charleville, vom 1. September 1633.

men, der durch die nationale Verschiedenheit des Südens und Nordens bedingt war. Auch dort hatte während des Mittelalters die Coutume im Vordergrund gestanden; diese Coutume des Südens hatte sich nur darin von der des Nordens unterschieden, daß sie eine nicht unbedeutende Masse römischer Bestandtheile traditionell bewahrte. Seit dem neuen Andrang aus Italien her entwickelte sich nun das an diese Traditionen sich anlehnende römische Recht mit großer Gewalt im Süden. Es ging, wie wir bereits erörtert haben, im zwölften und dreizehnten Jahrhundert in sehr viele Charten über, wurde in die Coutumes vielfach aufgenommen und erlangte durch die wissenschaftliche Pflege und die Umgestaltung der Gerichtsverfassung eine immer größere Herrschaft. Seit dem dreizehnten Jahrhundert wird die terra juris scripti allenthalben dem Norden entgegengesetzt, und zwar in der Art, daß man namentlich auch bei der Organisation des Pariser Parlaments auf diese Scheidung Rücksicht nahm, und für den Süden eigene Auditeurs anstellte und sonst auch bei dem Verfahren, namentlich bei den Appellationen, mancherlei Unterschiede machte. [42]) Dem Süden wurde zum öfteren die Geltung des römischen Rechts von den französischen Königen im Allgemeinen garantirt. [43]) Welches römische Recht war dieß nun?

---

[42]) Rigord. de gest. Phil. a. 1211. O. v. 1277 (O. XI. 354): Art. 17. Cil de la terre, *qui est governé de droict escript*, soient oïz par certains auditeurs de la cort, si comme il a été autrefois ordené. Ol. II. 39. a. 1286. (Arresta expedita pro rege Angliae art. 6). In terra, que regitur jure consuetudinario, poterit appellari a quocunque judicio, tamquam pravo et falso, et a defectu juris; set, *in terra que regitur jure scripto*, servabuntur in hoc jura scripta. (Beugnot p. 859. not.) Die große Ord. v. 1302 (O. XII. 353) erwähnt öfter die conseillers — establys — à oïr *la langue qui se gouverne par droict escrit*. (S. ferner O. I. 354. n. 59. 567. n. 19. 25.) In Ord. v. 1303 für Toulouse (O. I. 399) heißt es n. 14; Judei — Tolosae — conveniantur per christianos, et christiani per eos in personalibus, realibus, civilibus *et criminalibus* actionibus, et super hiis *jure civili* regantur.

[43]) So dem Languedoc 1356 (O. III. 111), 1437 (O. XIII. 231: se gouvernera nostre dit pays purement *par droict*), 1483 (Rec. XI. 106), 1498 (La Faille Annales p. 117: juger les causes civiles *et criminelles* selon le droit escrit). So 1486 der Provence (Bouche II. 488).

Nur dasjenige, welches der Gebrauch recipirt, und nur soweit, als er es recipirt hatte. Also nicht das Theodosische, welches als solches längst vergessen war, sondern das Justinianeische Recht, welches man auf den Universitäten trieb. Es war dieß zwar eine von einigen Gelehrten bestrittene Frage; allein alle Parlamente des Südens beantworteten sie in diesem Sinne, der auch mit dem ganzen historischen Proceß am besten übereinstimmt. [44]) Denn wenn Urkunden auch nur vom jus scriptum schlechthin reden, so kann man darunter doch wohl nur dasjenige verstanden haben, welches man im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte cultivirte, also das Justinianeische Recht.

Allein nie wurde der ganze Justinianeische Rechtskörper als solcher ausdrücklich für Gesetz erklärt; die Reception geschah nur allmählig; die Coutume wurde im Süden nur nach und nach zurückgedrängt und so das Gebiet des römischen Rechts nur ein erweitertes, nicht aber ein universelles. Dieses römische Recht galt also im Süden nicht in Bausch und Bogen, sondern nur insoweit es durch Reception angenommen und durch den Gebrauch selbst gewissermaßen zur Coutume geworden war. Das römische Recht galt im Süden nicht im Ganzen als Gesetz, sondern als ein angenommener Gebrauch; und diese Ansicht, die unverkennbar aus der ganzen Entwickelung des Mittelalters spricht, diese Ansicht haben sowohl die Könige [45])

---

[44]) Bernardi de l'origine et des progrès de la législation française p. 299. ff.

[45]) Ganz entscheidend ist hiefür die Ordonnanz von 1254 für Beaucaire (O. XI. 330): — jura scripta, quibus utuntur ab antiquo, volumus observari, non quod eorum nos obligat autoritas, seu astringat, sed quia *mores* eorum in hac parte ad praesens non duximus immutandas. Philipp IV. (1312) in seiner Ordonnanz wegen des Rechtsstudiums zu Orleans (O. I. 501) thut folgende Aeußerung: Super negotiis et causis forensibus que spiritualitatem et fidei sacramenta non tangunt, regnum nostrum consuetudine moribusque präcipue, non jure scripto regitur, licet in partibus ipsius regni quibusdam subjecti ex permissione nostrorum progenitorum et nostra juribus scriptis utantur *in pluribus, non ut juribus scriptis ligentur, sed consuetudine juxta scripti juris exemplar moribus introducta.*

zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, als auch selbst die damaligen romanistischen Praktiker [46]) ausgesprochen. Insofern aber eben im Süden die Coutume schneller nachgab und eine größere Masse römischen Rechts in die Praxis eindrang, um die Coutume zum größeren Theile zu vernichten, konnte man, lediglich auf dieses quantitative Verhältniß sehend, den Süden die terra juris scripti nennen, eine Ausdrucksweise, die nur cum grano salis und unter steter Berücksichtigung des ganzen Entwickelungsganges aufzufassen ist. Nur in diesem Sinne konnte man den Norden eine terra juris consuetudinarii nennen; denn dort im Norden war das quantitative Verhältniß gerade das umgekehrte.

Dieser technische Gegensatz erstreckte sich anfangs nur auf das eigentliche Frankreich. Allein im Grunde waren die meisten deutschen Grenzprovinzen in derselben Lage, wie der Süden, insofern nämlich, als dort das römische Recht anerkanntermaßen subsidiär, jedoch nirgends in seiner Totalität zur Anwendung kam. So in der Franche-Comté, wo zwar die Grafen vielfach die Hoheit der deutschen Kaiser bestritten, dagegen die subsidiäre Kraft des Justinianeischen Rechts wiederholt auf Bitten der Stände ausdrücklich anerkannten. [47]) Das römische Recht galt ferner unbestritten subsidiär in Elsaß und Lothringen, und nördlich hiervon nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Coutumes von Cambrai, Brabant und Hennegau. Ebenso verweisen die meisten Localcoutumes von Flandern ausdrücklich auf das römische Recht, welches in Ermanglung der (übrigens nicht aufgezeichneten) allgemeinen flandrischen Coutume zur Anwendung kommen sollte, manche [48]) jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, insofern es durch den Gebrauch recipirt sei.

Im nördlichen Frankreich nun, in der eigentlichen terra juris consuetudinarii, hatte das römische Recht den hartnäckigsten Kampf

[46]) Petr. Jacobi pract. rubr. 33. n. 21 sagt, im Süden folge die Beobachtung römischen Rechts usu et consuetudine. S. auch Glossa in can. de accus. 3. Qu. 5.

[47]) Vergl. Chevalier II. 14. Grappin p. 80.

[48]) C. Courtray, Renaix, Orchies, La Gorgue.

zu bestehen gehabt. Jene romanistischen Uebertreibungen, die wir bei der Schilderung der Rechtsbücher hervorgehoben haben, fanden sogar in den königlichen Ordonnanzen eine Opposition; sie begannen bereits für den Bestand der Coutume selbst besorgt zu werden, und konnten nicht umhin, diesen, wenn auch nur in sehr allgemeinen Ausdrücken, zu sichern. [49]) Die Könige begünstigten ostensibler Maßen das römische Rechtsstudium nur in dem Sinne, daß es ein allgemeines Bildungsmittel sein sollte. Das römische Recht, glänzend durch seinen Scharfsinn und reizend durch seine Darstellung, galt gewissermaßen als die Incarnation der allgemeinen Rechtslogik und wurde als eine erhabene Wissenschaft verehrt, die namentlich auch zur besseren Auffassung der Coutume und zur Belebung eines derselben fremden Gefühls ausgleichender Billigkeit dienen konnte. [50]) So wurde das römische Recht allmählig denn auch im Norden als das jus oder die lex schlechthin bezeichnet, drang in dieser Eigenschaft stellenweise in die Ordonnanzen [51]) ein, machte sich in den Parlamentssprüchen [52]) geltend und ging überhaupt aus den Schulen und Schriften immer mehr in die wirkliche Praxis über. Der

---

[49]) O. v. 1277 (O. XI. 354). Li advocats ne soient si hardis d'eus mesler d'aleguer droict escrit, là ou coustumes aient leu, mès usent de coustumes.

[50]) Philipp IV. sagt in der citirten O. v. 1312: Ut artium studia liberalium ad theologiae scientiam introducunt, sic legum et juris scripti dogmata perficiunt intellectum rationis, ad mores dirigunt, doctrinam praestant exequendae justitiae, *nec non praeparant ad consuetudinum intellectum.* — Placuit — antecessoribus, placetque nobis legum säcularium scriptique juris — in locis egregiis regni nostri studia frequentari, *präsertim ad doctrinam aequitatis et rationis fovendam, per quas in causis forensibus Regni hujus judicari consuevit,* ubi judicia, constitutiones, seu ordinationes progenitorum nostrorum et nostrae, quas omni consuetudini praeponimus, *deficiunt,* et *consuetudo certa non reperiatur,* ex qua fuerit judicandum.

[51]) Vergl. z. B. die von 1304. 1330. 1344 (O. I. 416. II. 59. 225). Ord. von 1344 (O. II. 220). Nulz ne doibt alleguer *loys,* canon, ni decret, se demandé ne li est par le president, et ansi se ce n'est en pure matière de droit.

[52]) S. z. B. Joh. Gall. Qu. 316. 275. 269. 191. 270. 61. Chop. A. I. 16.

Name terra juris consuetudinarii hatte daher eigentlich nur für das früheste Mittelalter einen rechten Sinn; damals kam in der That im Norden lediglich die französische Coutume zur Anwendung; später aber kam dort die Coutume und das römische Recht zur Anwendung; im Süden war aber ganz dasselbe der Fall. Da indessen das erwähnte quantitative Verhältniß unverkennbar war, so behielt man nur mit Rücksicht auf dieses den Gegensatz des pays du droit écrit zum pays du droit coutumier bei. Indessen hatte auch im Norden kein Gesetz erklärt, daß dort das römische Recht in Masse recipirt sei. Als nun die officiellen Coutumes den quantitativen Bestand der Gewohnheit festgestellt hatten, hätte eigentlich auch die so wichtige Frage wegen des Verhältnisses dieser Coutumes zum römischen Rechte sich den Redactoren darbieten müssen. In der That erklärten auch einige officielle Coutumes, wie die von Auvergne, La Marche und Bourbonnais, das römische Recht geradezu zum gemeinen Recht (droit commun); andere, wie die von Burgund, Melun, Sens, Etampes, Orleans, Tours, Vermandois, Rheims, Anjou und Angoumois, dann wohl auch Berry und Nivernois, verwiesen auf dasselbe, als ein subsidiarisches. [53]) Sehr viele Coutumes hingegen, namentlich auch die von Paris, Normandie und Bretagne, ließen sich auf diese Frage gar nicht ein. Allein auch in dieser letzten Classe von Coutumes kam das römische Recht nach der Praxis zur subsidiarischen Anwendung. [54]) Es hatte also der, sogar von den meisten Romanisten aufgestellte, Satz, [55]) das

---

[53]) S. Bouhier ch. 5. n. 20. Berriat S. Prix p. 223.

[54]) Vergl. Froland II. 974. Boullenois I. 192.

[55]) Baldus ad L. Nemo potest Cod. de sent. et interlocut. Thuanus hist. L. 35. (Hier die Aeußerung De l'Hopital's über die L. 8. D. de muner.) Pithou bei Rittershusen Comm. ad Novell. c. 7. n. 6.: „ut aequitatis ratio — comiter servatur, non autoritati et sanctioni ceditur." An. Robert Rer. judic. L. 2. c. 1. Chenu Tr. de singulières questions de droit Qu. 25. p. 254. Hiemit fällt von selbst das lächerliche Mährchen, wonach der „allegator juris Romani in judicio" geköpft werden sollte (Girard de l'estat des affaires de France L. 4. p. 308). Nur politische Irrlehren, z. B. diejenige, die einmal ein Advocat vor dem Parlament aus L. 1. D. de const. princip. ableitete, waren natürlich verpönt. S. Bodinus de republ. L. 6. c. 5.

römische Recht gelte in Frankreich nicht als positives Universalgesetz, nicht als sanctio, sondern bloß als bonnes raisons, als raison écrite, als Ausdruck der Rechtslogik, seinen guten Sinn. Freilich mußte die Frage entstehen, ob das römische Recht denn im Grunde dieß auch überall leiste, und wozu man eine geschriebene Vernunft brauche, über der doch jedenfalls wieder die ungeschriebene stände. Allein es war eben der Rationalismus des römischen Rechts, der diesem einen so glänzenden Sieg verschaffte. Bei einem Africanus und Papinianus konnte wohl das ganze Mittelalter in die Schule gehen; und während man hier lernte, die Fäden eines juristischen Raisonnements auf das Feinste auszuspinnen, eignete man sich zugleich auch alle jene positiven Institute des römischen Rechts an, die sich mit der Coutume verschmelzen ließen.

Hienach läßt sich erst zur Erörterung der so sehr bestrittenen Frage schreiten, welche Bewandtniß es eigentlich mit dem sogenannten gemeinen Rechte Frankreichs hatte, vorausgesetzt, daß man hiebei vom Inhalte der Ordonnanzen gänzlich abstrahirt. Während des Mittelalters scheint der Ausdruck: jus commune oder droict commun keine scharf abgegrenzte Bedeutung gehabt zu haben. Zuweilen verstand man hierunter das Recht des Nordens im Gegensatz zu demjenigen des Südens, [56]) zuweilen hieß gerade im Gegentheil das letztere das jus commune. [57]) Sodann wird in Quellen ganz derselben Periode im Norden [58]) das römische Recht jus commune genannt und denselben Namen führt es gleichzeitig auch im

---

[56]) O. v. 1302 (O. I. 354). Ordinamus eciam, quod si alique persone *provinciarum, que jure communi reguntur*, in parlamento nostro causas habeant, que jure scripto debeant terminari, sententia diffinitiva ipsarum secundum jus scriptum feratur. Laurière h. l.

[57]) O. v. 1315. O. I. 567.

[58]) Ol. II. 409. a. 1296 (für die Champagne): Quod eciam possessio libertatis predicte et prescripcio quantumcunque longa, eis prodesse non poterat nec debebat *de jure communi*, secundum quod dicebant prescripcionem locum contra functiones publicas non habere *maxime in proposito secundum consuetudinem Campanie*, quâ, ut dicebant, subjecti contra dominum Campanie in suis juribus quantumcunque longo tempore non prescribunt.

Süden. [59]) So wenigstens in der Sprache der Ordonnanzen, der Parlamentsverhandlungen und der städtischen Charten. Einen ganz besonderen Sprachgebrauch hat wieder Bouteiller, [60]) welcher bei seiner bekannten Vorliebe für den Romanismus und bei seiner Abneigung gegen das droict haineux gar nur denjenigen Rechtssätzen den Charakter eines droict commun beilegen will, worin zwischen Coutume und römischem Recht eine vollkommene Concordanz besteht. Im Angesichte dieser mittelalterlichen Sprachverwirrung muß man zuvörderst nothwendig die Frage aufwerfen, was eigentlich unter gemeinem Rechte zu verstehen sei; denn gerade die Vernachlässigung einer scharfen Fragestellung hat unter den französischen Juristen eine sehr unerquickliche Debatte hervorgerufen. Wenn es nicht zum Wesen eines gemeinen Rechts gehört, daß es einen gemeinrechtlichen legalen Codex gebe, worin sich dasselbe in ganz bestimmter Form niedergelegt finde, wenn es ferner nicht zum Wesen eines gemeinen Rechts gehört, daß die sämmtlichen demselben bekannten Rechtsinstitute in dem Lande, wo es ein solches ist, auch wirklich überall factisch im Gebrauche seien, wenn demnach das Wesen eines gemeinen Rechts weder in der Beschaffenheit und äußeren Erscheinung der Rechtsquellen, noch in der universellen Verbreitung der Rechtsinstitute zu finden ist, so kann es nur auf dem Gebiete der Rechtssätze gefunden werden. Gemeines Recht ist dasjenige, dessen Sätze auf alle irgendwo vorkommenden Rechtsinstitute zur Anwendung kommen müssen, sobald nicht particulare, demselben vorgehende Rechtsnormen vorhanden sind. [61]) Nach dem Vorbilde des bekannten deutschen Rechtssprüchworts konnte man in Frankreich sagen: Willkür bricht Recht (convenance vainc loy), Ordonnanzenrecht bricht Stadtrecht oder

---

[59]) Vergl. C. Montpellier a. 68. St. Roberti p. 77. St. Salon p. 263.

[60]) Bout. L. I. t. 1. Droict commun est — un droict qui *s'accorde* au droict escrit et à coustume, et que les deux sont *consonans ensemble*, si que le droict escrit soit *conforme avec* la coustume local, à tout le moins ne luy deroge, ny contrarie; car lors est ce droict *commun* et coustume tolerable.

[61]) Vergl. Gaupp's ebenso scharfsinnige, als geistreiche Schrift über die Zukunft des deutschen Rechts (Breslau 1847) § 8. 9.

Localcoutume, diese bricht die allgemeine oder Landschaftscoutume (coutume générale), diese bricht wieder das gemeine Recht. Gab es nun ein gemeines Recht für ganz Frankreich? Wir glauben allerdings, und zunächst war dieß die Coutume. Es gab eine Coutume, die, aus der Abstraction des Gemeinschaftlichen aller Landrechte gewonnen, auf der überall homogenen Rechtsbildung und der Analogie der Rechtsentwickelung beruhend, und in scharfen Zügen die Nationalität des französischen Rechts ausprägend, unleugbar auf das Prädicat eines gemeinen Rechts für ganz Frankreich Anspruch hatte. Die Darstellung eines solchen gemeinen Rechts versuchte zuerst Beaumanoir, [62]) freilich nur für die Isle de France und einige benachbarte Landschaften; die Juristen des sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderts, namentlich Choppin, griffen unter veränderten Umständen die Frage schon in größerem Umfange an, ohne jedoch den Süden gehörig zu beachten. Zwar gab es bis auf die Revolution Schriftsteller, welche die Existenz eines solchen gemeinen Rechts der Coutume (eines droit général français non écrit, wie es Coquille nannte) überhaupt leugneten, [63]) eine Ansicht, die sich nur durch eine Darstellung widerlegen läßt, wie wir sie in unseren Kapiteln über die speciellen Rechtsmaterien versuchen werden.

In Ermangelung des gemeinen Rechts der Coutume kam im ganzen Reiche das canonisch-römische Recht zur Anwendung, jedoch nur mit jenen Beschränkungen, die wir hinsichtlich der Reception dieses Rechts bereits mehrmals hervorgehoben haben. Insofern stand das canonisch-römische Recht als subsidiarisches im letzten Treffen und hatte gleichfalls auf das Prädicat eines gemeinen Rechts Anspruch. Hinsichtlich des Südens bestand hierüber eigentlich nie ein Zweifel. [64]) Nur darüber, ob das römische Recht auch im Norden als gemeines Recht gelte, entstand unter den Juristen Streit. Die eine Partei, welche die Existenz einer gemeinrechtlichen Coutume überhaupt leugnete, verfuhr ganz consequent, indem sie

---

[62]) Beaum. Prolog. „par le droict qui est communs à toz ès coustumes de France." Vergl. Beugnot's Note hiezu, welche die unrichtige Ansicht in La Thaumassière p. 361 widerlegt.

[63]) Berriat S. Prix p. 227. [64]) Chevalier II. 14.

zugleich das römische Recht für das alleinige gemeine Recht erklärte. Die andere Partei, welche die Existenz einer gemeinrechtlichen Coutume wenigstens für den Norden als ausgemacht statuirte, ging wieder darin zu weit, daß sie dieser Coutume allein den gemeinrechtlichen Charakter vindicirte und ihn nicht auch in letzter Instanz für das römische Recht in Anspruch nahm. Denn wenn man auch im Sinne dieser Partei ganz füglich behaupten konnte, das römische Recht komme im Norden nicht als jus oder sanctio, sondern nur als raison écrite oder nur par bienséance zur Anwendung, so wurde doch hiemit die Anwendung an sich zugegeben und eben die *raison* écrite lieferte einen so reichen und so vielseitig benutzten Stoff, daß man ihr jenes Prädicat nicht hätte vorenthalten sollen. Jene zuerst erwähnte Partei wurde im sechzehnten Jahrhundert namentlich vom Parlamentspräsidenten Peter Lizet und später von Bretonnier und Bouhier vertreten, welche jedoch auch darin viel zu weit gingen, daß sie dem römischen Recht eine seit den Zeiten der Römer ununterbrochen fortdauernde subsidiäre Kraft für den ganzen Norden vindicirten. [65]) Die andere Partei wurde von De Thou vertreten und fand an Molinäus, Bodin, Coquille, Pasquier, Umeau und Brodeau eifrige Vertheidiger. [66]) Uebrigens schickte man von beiden Seiten gar viel Unklarheit ins Feld und stritt sich gar sehr um Worte, deren Sinn man vorher hätte festsetzen sollen. Wie sich denn dieser ganze Streit hauptsächlich um den Norden drehte, so übersah man hierüber ganz den Süden, und keine Partei dachte daran, für denselben die Existenz einer gemeinrechtlichen Coutume zu behaupten, eine Existenz, die bei tieferem Studium so vieler jetzt erst zugänglichen Rechtsquellen uns unbestreitbar erscheint.

---

[65]) Vergl. Bretonnier in der Vorrede zu Oeuvres de Henrys; Bouhier observat. sur la coutume de Bourgogne I. ch. 2—8. Ferrière hist. du droit Romain ch. 28—30. Berriat S. Prix l. c.

[66]) S. Ulmus tractat. varii L. II. c. 8. Umeau war im 17. Jahrhundert Professor zu Poitiers.

# Siebentes Kapitel.

Dieß waren diejenigen Quellen, aus denen sich der breite Strom des Rechts in unzähligen Wendungen über die Ebenen Frankreichs verbreitete. Römisches und canonisches Recht, sowie Coutume, fremdes aber einheimisch gewordenes Recht und einheimische Gewohnheit, dieß war die Flüssigkeit, die durch alle diese Strombette hinabrollte und in verschiedener Mischung die Gestade des französischen Rechtswesens bespülte.

Es lag in der ganzen politischen Verfassung, daß durch eigentliche Acte der gesetzgebenden Gewalt anfangs weit weniger Rechtsstoff erzeugt wurde. Betrachten wir zunächst die Seigneurieen. Die Macht der Großvasallen war durch ihre Vasallen allenthalben so eingeengt, daß nur die wenigsten Rechtsnormen Product einer wahren Gesetzgebung sein konnten. Diese hatte mehr die Natur eines Vertrags, eines feudalen Pactus; sogar sehr viele von den Seigneurs ihren Hintersassen verliehene Rechtsbriefe hatten gewissermaßen diese Eigenschaft. Doch war das Verhältniß zu den Hintersassen noch dasjenige Gebiet, auf dem am ehesten von einer eigentlichen Gesetzgebung die Rede sein konnte. Hie und da erweiterten nun freilich manche Großseigneurs ihre Macht und erließen Gesetze aus eigener Machtvollkommenheit. Allein auch diese waren doch immer nur Werke des Augenblicks und bezweckten nur einzelne Verbesserungen und Abschaffung der auffallendsten Mißbräuche; von Einführung eines positiv-autonomischen Rechtsstoffs in größeren Massen war nirgends die Rede. Sehen wir von der politischen Tendenz dieser Gesetze ab, so ist es überdieß offenbar, daß im Grunde dem gerichtlichen Verfahren eine weit größere Berücksichtigung zu Theil wurde, als dem peinlichen oder bürgerlich-feudalen Recht. Das Ordonnanzenrecht aller dieser unzähligen Seigneurieen liegt in den Werken über die Provincialgeschichte, in den Cartularien, Rechtsbüchern und anderen Sammlungen zerstreut, ein weitschichtiges Material, zum Theil noch in Handschriften vergraben und

unentziffert. Auch nachdem eine Seigneurie mit der Krone incorporirt war, bestanden in der Regel dort die alten autonomischen Ordonnanzen in ihren Beziehungen zum materiellen Rechte fort, gingen ihrem wichtigsten praktischen Inhalte nach nicht selten in die officiellen Redactionen der Coutumes über und lebten so bis auf die Revolution fort. Ein großer Theil dieses Ordonnanzenrechts mußte freilich, insofern er sich den Tendenzen des Königthums nicht anpassen ließ, in Vergessenheit gerathen.

Weit wichtiger war natürlich dasjenige positive Recht, welches von dem täglich an Macht wachsenden Königthume ausging. In den königlichen Gesetzen ist die ganze Geschichte des Königthums aufbewahrt. Der König als Suzerain hatte anfangs freilich keine große Gewalt; deßhalb sind uns aus dem eilften und zwölften Jahrhundert nur wenige Ordonnanzen aufbewahrt. Erst im dreizehnten drängen sich diese Ordonnanzen immer mehr und finden in den Verordnungen Ludwigs des Heiligen ihren Culminationspunkt. Philipp der Schöne war noch thätiger; er erließ mehre Hundert von Ordonnanzen, theils allgemeinen, theils speciellen Inhalts. Wie das Königthum das ganze Staatsleben beherrschte, so erstreckte sich auch der Inhalt der Ordonnanzen auf alle Gebiete. Die meisten dieser Gesetze sind proprio motu erlassen; manche auch in Folge von reichsständischen Cahiers, und spiegeln in ihrer Darstellung ganz den unmethodischen Geist der Zeit ab. Nur selten war in den Ordonnanzen von einer gewissen Form die Rede; sie bieten dagegen meistens das sonderbarste Gemengsel von Bestimmungen über Kirche, Unterricht, Staats- und Feudalrecht, Polizei, Finanzwesen, Straf- und Civilrecht, sowie Verfahren dar. Es lag dieß freilich zum Theil am Mittelalter; der Boden war noch gar zu rauh; überall waren Usurpationen niederzuschlagen, neue Institutionen zu schaffen und das Netz der Souveränität auszubreiten. Später, als der Absolutismus vollendet war, konnte auch die Gesetzgebung weit freier wirken und die sogenannte classische Zeit wurde durch Gesetzwerke veredelt, die auch ihrer Form nach als Muster gelten können.

Die Bedeutung der Ordonnanzen für das öffentliche Recht ist bereits im vorigen Band ausführlich erörtert worden. Hier haben wir es nur mit ihrem Verhältniß zum bürgerlichen und peinlichen

Recht und Verfahren im Allgemeinen zu thun. Am meisten waren die Ordonnanzen für die Gerichtsfassung und das Verfahren thätig. Jene mußte erst geschaffen werden, dieses mußte reformirt werden, und stets wurde hier nachgeholfen. Fast alle Könige seit Ludwig dem Heiligen haben an diesem Werke fortgearbeitet. Weniger wurde für das Strafrecht gethan; es erschienen über dasselbe bloß vereinzelte Gesetze, die noch dazu weniger den allgemeinen, als den besonderen Theil des Strafrechts zum Gegenstande hatten, und in keiner Weise auf diesem von der Barbarei eingenommenen Gebiete eine Reform anstrebten, wie sie dem Gerichtswesen zu Theil wurde. Im bürgerlichen Recht, welches während des ganzen Mittelalters vorzugsweise dem Gewohnheitsrechte überlassen blieb, begann man erst im sechzehnten Jahrhundert eine größere Thätigkeit zu entfalten. Neben der Redaction und Reform der Coutumes versuchten die großen Ordonnanzen, namentlich die von L'Hopital erlassenen, einzelne durchgreifende Reformen. Das Feudalprivatrecht, die Lehre von den Substitutionen, Garantieen für den Verkehr, von den Civilstandsregistern, wichtige Bestimmungen über Handelsrecht, Hypothekenwesen, Restitution der Minderjährigen, Bürgschaft und Erbrecht, alle diese Materien wurden von L'Hopital geregelt. Die Zeit Ludwig XIV. schuf den Code Marillac, der neben einer exorbitanten Lehre vom Staatseigenthum manches Gute enthielt, jedoch schnell vergessen wurde. Die Zeit Ludwig XIV. war auf das Privatrecht nicht von großem Einfluß. Jenes Reformconseil, in welchem unter dem Vorsitze Colbert's Séguier, Püssort, Dormesson, Lamoignon, Bignon und Talon wirkten, richtete sein Augenmerk vornehmlich auf die Reform des Verfahrens. Doch entstand unter Colbert das wichtige Handelsgesetzbuch und wurde die Einführung einer Oeffentlichkeit im Hypothekenwesen versucht; daneben erschienen noch einige Verordnungen über Verjährung und Substitutionen. Die Verschiedenheit der Coutumes bestand fort. Indessen war jene Zeit so fruchtbar an Versuchen, daß man sich allmählig mit dem Gedanken vertraut machte, neben der Einheit des Verfahrens auch die des materiellen Rechts zu schaffen. [1]) Allein man blieb bei der bloßen

---

[1]) Dieß zeigt die Declaration von 1681 über das Eherecht in Burgund.

Vorbereitung stehen und kam nicht einmal über die Kritik des Particularen hinaus. Am verdientesten machte sich in dieser Hinsicht noch Lamoignon, welcher, von den berühmten Advocaten Auzanet und Fourcroy unterstützt, gewisse unentschiedene Punkte der Coutume beleuchtete, und in seinen arrêtés [2]) sehr beachtenswerthe Vorschläge zu einer Ausgleichung mancher sich entgegenstehenden coutumiären Bestimmungen machte. Freilich stand Lamoignon vorzugsweise auf dem Standpunkte der Coutume von Paris; und die wichtigen Untersuchungen, die seine arrêtés veranlaßt hatten, äußerten nur in einzelnen Verhältnissen einen andauernden Einfluß auf das Rechtsleben. So zur Zeit Ludwig XV., als der berühmte d'Aguesseau Kanzler war. [3]) Die Unmöglichkeit einsehend, jetzt schon die Einheit des Rechts im größeren Maßstabe herzustellen, verfuhr d'Aguesseau mit großer Vorsicht und griff aus der großen Rechtsmasse nur diejenigen Verhältnisse heraus, die in ihrem dermaligen Zustande bereits eine einheitliche Behandlung zuließen. So entstanden seine vortrefflichen Ordonnanzen über Schenkungen (1731), Testamente (1735) und Substitutionen (1747), Ordonnanzen, die zum Theil sogar noch auf den großen Gegensatz zwischen Norden und Süden Rücksicht nahmen. Diese Ordonnanzen hatten sich ihres Gegenstandes so sehr bemeistert, daß sie mit wenigen Veränderungen von den Redactoren des späteren Code civil nur copirt zu werden brauchten. In den Verordnungen Ludwig XVI. brach sich bereits der Einfluß der philosophischen Zeitideen Bahn. Was in einem durch die Verfassung der Monarchie so sehr gehemmten Zustand sich am Reformen durchsetzen ließ, das suchte der kühne Turgot zu verwirklichen. Einzelnen Verordnungen, die jenes droict naturel, welches in den Rechtsbüchern des Mittelalters bereits aufgetaucht war, zu verwirklichen suchten, gelang es, den starren Widerstand der positiven Normen zu brechen; allein die Zeit lag nur erst in den Geburtswehen der Revolution und mehre treffliche Projekte scheiter-

---

[2]) Rec. des arrêtés de Lamoignon Par. 1783. 2. v. 4.

[3]) Seine Werke sind von höchstem Interesse für die Wissenschaft der Gesetzgebung. Sie erschienen in 13 Bänden zu Paris 1759—1789, und dann zu Lyon in Octav.

ten an der Beschränktheit und am Sonderinteresse privilegirter Corporationen.

Die ältesten Ordonnanzen sind in lateinischer Sprache geschrieben; seit dem dreizehnten Jahrhundert, namentlich seit Ludwig IX., wurde die französische Sprache vorherrschend. Sie trugen übrigens verschiedene Namen. Die allgemeinen Gesetze hießen stabilimenta [4]) (établissements), oder wohl auch edicta, statuta, sanctiones pragmaticae; die Erlasse an Einzelne nannte man praecepta, [5]) chartae, literae, wohl auch auctoritas. [6]) Später hießen die allgemeinen Gesetze vorzugsweise ordonnances; die übrigen Erlasse édits, décrets, déclarations, lettres patentes, seltener statuts. Die Gesetze wurden von den königlichen Beamten in ihren Bezirken bekannt gemacht. Hiezu dienten ursprünglich die Assises der Baillifs und Prevot's; später bediente man sich des Anschlags an öffentlichen Gebäuden und anderer Mittel der Veröffentlichung. [7]) Die wichtigeren Ordonnanzen wurden auch in den öffentlichen Sitzungen der Gerichte verlesen; hiezu dienten die Mercurialsessionen; auch hatte über die Beobachtung der Ordonnanzen die Staatsbehörde jährlich ihre Berichte zu machen.

Die Masse der Ordonnanzen nahm allmählig dermaßen zu, daß sich das Bedürfniß einer Zusammenstellung der wichtigsten unter ihnen fühlbar machte. Den Anfang machte gewissermaßen Wilhelm Du Breuil, der in seinem Stylus Parlamenti die für seinen Zweck wichtigsten Ordonnanzen von Ludwig IX., Philipp III. und IV. und Ludwig X. wiedergab. Manche Ordonnanz findet sich auch wörtlich bei Bouteiller, im Grand Coutumier und in anderen gleichzeitigen Rechtsbüchern. Molinäus fügte in seiner 1549 veranstalteten Ausgabe des Stylus diesem noch viele Ordonnanzen von Philipp von

---

[4]) Dieses Ausdrucks soll sich zuerst König Robert bedient haben. Indessen ist das von Charondas besessene Manuscript der Etablissements dieses Königs uns nicht erhalten. S. Charondas sur Paris a. 18.

[5]) Bouq. X. 597. [6]) Besly p. 165.

[7]) Lettr. v. 1396. O. VIII. 112. Et ycelles voulons estre escriptes de grosse lettre et mises en tableaux en chascun siege et audience de noz baillages et senechauçiées, à ce que aucun n'en puisse avoir ignorance.

Valois und den späteren Königen bis auf Karl VIII. hinzu. Von nun an wurden die Sammlungen immer häufiger. Am Anfange des sechzehnten Jahrhunderts verarbeitete ein von einem uns unbekannten Verfasser veranstalteter Guidon des practiciens die wichtigsten Ordonnanzen Karl's VII. und VIII. und Ludwig's XII. zu einem praktischen Sammelwerke. [8]) Im Laufe desselben Jahrhunderts erschienen unter Andern auch die schon ziemlich umfassenden Sammelwerke von Rebuffi und Fontanon. [9]) Wie mangelhaft auch die Arbeit des Letzteren war, so verdiente sie doch den Vorzug vor der kurz darauf erschienenen Vergleichung (conférence) der Ordonnanzen von Guénois, welche nur als Tabelle benutzt werden konnte. [10]) Auf Veranlassung des Kanzlers Sillery revidirte La Roche Maillet die Sammlung Fontanon's, ohne jedoch dessen wesentliche Mängel, etwa durch Vergleichung neuer Handschriften, zu verbessern. [11]) Als authentische Gesetzsammlung hatte der Code

[8]) Das im Besitze Taillandier's befindliche Exemplar dieses Werks hat den Titel: Les ordonnances et statuts royaulx des feus roys Charles septiesme, Charles huytiesme et Loys douziesme que Dieu absolve — le premier livre, lequel livre se peust appeller le Miroeur judiciaire et le Guidon de tous practiciens. (Par. 1516. 4. Galliot du Pré.)

[9]) Zuerst ging aus der Presse der Etienne eine (anonyme) Sammlung hervor, die in 2 Foliobänden in chronologischer Folge die wichtigsten Ordonnanzen bis 1546 enthält. Ordonnances des Rois de France (Par. 1547. 2. v. f.) Die folgende Sammlung ist nach Materien geordnet: Les. édits et ordon. des Rois de France depuis l'an 1220 jusqu'à présent par Pierre Rebuffi. (Lyon 1573. f.) Dazu dessen: Commentarius in Constitutiones regias. (Lugdun 1580. f. Amstelod. 1668. f.) Der Pariser Parlamentsadvocat Fontanon unternahm mit Peter Pithou, Bergeron und anderen Juristen eine Sammlung der Gesetze von 1108 an; jedoch wurde diese durch Unterordnung unter beliebige Rubriken manchfach zerstümmelt: Les édits et ordonnances des Rois de France recueillis par Antoine Fontanon. (Par. 1580. 2 v. f.)

[10]) Pierre Guesnois La conférence des ordonnances royaux (Par. 1596. f.) Neue Ausgabe von Charondas (Par. 1606. f.), von Frerot (Par. 1617. f.), von verschiedenen Anderen (Par. 1660. Lyon 1660. Par. 1687. 3. v. f.) Abrégé de la conférence etc. par ordre alphabétique. (Par. 1653. 8.)

[11]) Diese neue Ausgabe von Fontanon erschien Par. 1611. 4 v. f.

Henri III. oder die sogenannten Basiliques nur geringen Werth. Heinrich III. hatte zwar die Absicht, die weitschichtigen Ordonnanzen sammeln und einfach zusammenstellen zu lassen. [12]) Er beauftragte hiemit den berühmten Barnabas Brissonius, der wegen seiner Opposition gegen die Sechzehn im Chatelet den Tod fand. Brissonius stellte nun in seinem Werke zwar das Wesentliche der alten Ordonnanzen zusammen, mischte jedoch auch vielerlei eigene Gesetzprojecte hinein, [13]) die sich übrigens, weil sie mit der Jahreszahl 1585 versehen sind, leicht erkennen lassen. Der König hatte die Absicht, dieses Werk als Gesetzbuch zu veröffentlichen; er unterwarf es der Durchsicht der Parlamente, allein die Religionskriege verhinderten die Ausführung. Ebenso war der sogenannte Code Henri IV. nur eine von Thomas Cormier veranstaltete Zusammenstellung des römischen Rechts mit französischem Civil- und Ordonnanzenrecht in 31 Büchern, ohne alle officielle Autorität. [14]) Auch der sogenannte Code Louis XIII. war eine bloße Privatarbeit des Herausgebers Corbin, welcher in 26 Büchern die Verordnungen Ludwig's XIII. nach Materien zusammenstellte. [15]) Die reichhaltigen Ordonnanzen Ludwig's XIV. erschienen theils einzeln, theils in Zusammenstellungen, und diese Arbeiten wurden dann von ihren Herausgebern Code Louis XIV. genannt. [16]) Ebenso veranstaltete ein Parlamentsadvocat eine

---

[12]) O. Blois art. 207.

[13]) Basiliques et code du Roi Henri III. redigé par Barnabé Brisson. (Par. 1587 f.) Auf Veranlassung des Kanzlers Chiverny besorgte Charondas eine neue Ausgabe, der er noch mehre neue Ordonnanzen und eine Conférence mit dem römischen, germanischen und Concilienrecht hinzufügte. Sie erschien Par. 1603. f. 1615. f. Andere Ausgaben erschienen von Frerot (Par.1611. f.), von La Roche Maillet (Par.1622 f.).

[14]) Le Code de Henry IV. recueilli par Thomas Cormier, reveu par M. J. S. (Genève 1613. 4.) Vergl. noch Louis Vrevin Notables Observations sur le Code de Henry IV. (Par. 1617. 8.)

[15]) Le Code de Louis XIII. contenant les ordonnances et les arrêts de ses cours souveraines par Corbin (Par. 1628. f.)

[16]) Code de Louis XIV. (Par. 1667. 1695. 4.) Abrégé alphabétique des édits etc. de Louis XIV. par H. B. (Par. 1685. 12.) Conférence des nouvelles ordonnances de Louis XIV. par Bornier. (Par. 1678. 4. 1737. 2. v. 4.) Les ordonnances de Louis XIV. (Lyon 1717. 4.)

Sammlung der Gesetze Ludwig's XV. als Code de Louis XV.[17]) Zur Zeit Ludwig's XIV. begannen übrigens die umfassenderen Arbeiten für eine vollständige Sammlung der königlichen Gesetze. Nach der Sammlung von Neron und Girard,[18]) wie sehr sie auch von Laurière und Ferrière verbessert worden war, zeigte die chronologische Tabelle Blanchard's,[19]) daß die Herausgabe von 20,000 Ordonnanzen unmöglich das Werk eines Privatmannes sein könne. Auf Befehl Ludwig's XIV. veranlaßte der Kanzler de Pont-Chartrain in allen Archiven Nachsuchungen nach den Gesetzen der Kapetinger[20]) und nun erst konnte die vollständige Herausgabe aller Urkunden in den sogenannten Ordonnances du Louvre[21]) erfolgen. Hieran arbeiteten nacheinander Laurière, Secousse, Villevault, Brequigny und Pastoret. Gegenwärtig erscheint unter Leitung des Instituts der ein und zwanzigste Band, der übrigens nicht über Ludwig XII.

---

[17]) Le Code de Louis XV. ou recueil des édits etc. depuis 1722 bis 1740 par Coqueley de Chaussepierre. (Par. 1740. 12. v. 12.) Eine kürzere Sammlung der Hauptordonnanzen erschien unter obigem Titel Grenoble 1754. 2. v. 12. Unter dem *Code Noir* versteht man das Reglement über Amerika von 1685. (Neron. II. 1104.) Es gibt auch einen: *Code Corse* ou rec. des édits etc. publiés dans l'Ile de Corse. (Par. 1778. 4.) Der *Code Le Tellier* ist eine Sammlung der unter Kanzler Le Tellier erlassenen Reglements. (Par. 1687. 2. v. 4) Der *Code Pont-Chartrain* eine ähnliche dieses Kanzlers (Par. 1712. 4.) Der sogenannte *Code Gillet* ist eine von Procureur Gillet veranstaltete Sammlung der die Parlamentsprocureurs betreffenden Reglements. (Par. 1714.)

[18]) Les édits et ordonnances des Rois de France par Neron et Girard (Par. 1647. 2. v. 4. Par. 1656. f.) Neue Ausgabe von Laurière und Ferrière. (Par. 1720. 2. v. f.)

[19]) Blanchard table chronol. contenant un recueil en abrégé des ordonnances — — depuis 1115—1688. (Par. 1688. 4.) Desselben Compilation chronologique etc. depuis 987 — 1715. (Paris. 1715. 2. v. f.)

[20]) Eine neue Tabelle wurde hienach edirt von Loger, Berroyer und Laurière: Table chronologique des ordonnances — — depuis Hugues Capet jusqu'en 1400. (Par. 1706. 4.)

[21]) Ordonnances des rois de France de la troisième raçe. (Paris 1723. ff. fol.)

hinausreichen wird. [22]) Eine für den Handgebrauch bestimmte Sammlung der wichtigsten Gesetze bis auf die Revolution wurde zulezt von Isambert und dessen Mitarbeitern veranstaltet. [23])

---

[22]) Zur bequemen Benutzung dieses bändereichen Werkes ist unentbehrlich: Table chronologique des ordonnances des Rois de France — jusqu'à Louis XII. inclusivement, suivie d'une table alphabétique pour en faciliter l'usage par Pardessus. (Par. 1847. fol.)

[23]) Isambert, De Crusy, Armet et Taillandier Recueil général des anciennes lois françaises. (Par. 1822—1833. 29 vol. 8.)

# Achtes Kapitel.

Werfen wir nun zum Schlusse noch einen Blick auf den Zustand der Rechtswissenschaft vom Mittelalter bis auf die Revolution. Es war während dieser Zeit in Frankreich dieselbe unheilvolle Spaltung eingetreten, wie in Deutschland. Das im Vordergrunde der Praxis stehende nationale Recht, das positiv französische, blieb entweder der bloßen Routine überlassen, oder erzeugte Werke, die sich lange nicht mit denjenigen messen konnten, welche die römischen Ueberlieferungen verherrlichten. Nur diese suchte man mit der Gloriola der Wissenschaftlich'eit zu umgeben. Hauptsitze dieses gelehrten Rechts waren die Universitäten, für welche das französische Recht so gut wie nicht vorhanden war, auf denen fast nur das römische und canonische Recht sich einer Cultur zu erfreuen hatte, die ziemlich verächtlich auf das einheimische Recht herabsah. Die Zahl der Universitäten hatte sich außerordentlich vermehrt. Unter den alten Universitäten hatte sich Paris zum höchsten Glanze erhoben. Hier war der Hauptsitz der Theologie und des canonischen Rechts. Das von Honorius III. ausgegangene Verbot, hier öffentliche Vorlesungen über das römische Recht zu halten, wurde wiederholt von den Königen bestätigt. [1]) Nur während der Religionskriege, wo das Reisen nach den anderen Hochschulen mit Gefahr verbunden war, machte man zeitweise (1568) eine Ausnahme, und so erhielt auch Cujas für seine Person das Recht, in Paris den Doctorgrad zu ertheilen. [2]) Indessen wurde, als sich die übrigen Universitäten hierüber beschwert hatten, das alte Verbot durch die Ordonnanz von Blois (1579) wiederhergestellt. [3]) Es wurde erst unter Ludwig XIV. (1679) definitiv aufgehoben und für die Hauptstadt des Reichs öffentliche Vorlesungen über römisches Recht ange-

---

[1]) Bulaeus II. 28. 530.
[2]) Crevier VI. 229.
[3]) Code Henry III. L. XI. t. 1. c. 3. Charondas h. l. Crevier VI. 324.

ordnet. [4]) So war dieses also mehre Jahrhunderte lang hauptsächlich auf die übrigen Hochschulen angewiesen. Im Süden lebte neben der berühmten Universität zu Toulouse auch die zu Montpellier fort. Eine Zeit lang bestanden auch während des Mittelalters Legistenschulen zu Vienne und Lyon. Sie scheinen allmählig eingegangen zu sein; dagegen entstanden Rechtsfacultäten zu Cahors (1332), Orange (1365), Aix (1409), Valence (1452), Bordeaux (1472), Perpignan (1683) und Avignon (1775). [5]) Im Norden war während des Mittelalters Orleans vorzugsweise université des lois und wurde auch noch später von vielen Ausländern, namentlich Deutschen, besucht. Daneben entstand eine Universität zu Angers (1398), [6]) und, während Heinrich von England für seine Besitzungen zu Caen eine Hochschule errichtete, [7]) erhob Karl VII. gleichzeitig Poitiers zur Universität (1431). [8]) Auch zu Nantes entstand (1460) eine solche. Alle diese Rechtsfacultäten wurden aber durch die 1464 gestiftete von Bourges überflügelt, wo im sechzehnten Jahrhundert die berühmtesten Juristen Alciat, Duaren, Balduin, Hotman, Le Conte, Ruffard, Doneau und Cujas wirkten. [9]) An diese Anstalten schloß sich eine Reihe anderer längs der östlichen Grenze, so Grenoble, (zuerst 1333 errichtet, dann nochmals 1542), [10]) Dole (1424), [11]) Rheims (1552), Douay (1561), Besançon (1564), Pont à Mousson (1572) und Nancy (1776). [12])

---

[4]) O. XIII. 57. Rec. XIX. 195. 401.

[5]) Göze Geographia academica p. 21. ff. Heumann Bibliotheca academica hinter seiner Ausgabe von Conringii antiquitates academicae. Meiners Geschichte der hohen Schulen I. 253.

[6]) O. VIII. 217.

[7]) O. XII. 176. Considerantes attencius, quod in dicionibus *nostris* Francie ducatuque Normanie, Burgundie et Britanie comitatu, insuper Campanie et Flandrie et patrie Picardie — nullum est studium in jure civili stabilitum.

[8]) O. XIII. 179.

[9]) Bulaeus V. 674. Meiners a. a. O.

[10]) Hier wurde schon 1270 auf das Eifrigste römisches und canonisches Recht getrieben, dessen Studium durch Humbert II. und Johann I. noch sehr gehoben wurde. Chorier p. 869. Valbonn. II. 425. pr.

[11]) Gollut Mem. p. 155.

[12]) Bulaeus VI. 525. Heumann p. 121.

Während man mit der Coutume mittelmäßige Experimente machte, wurde das canonische und noch mehr das **römische Recht** an diesen Sitzen der Gelehrsamkeit nach allen Richtungen hin bebaut; die herrlichsten Früchte wuchsen auf diesem Felde. Die hellsten und schärfsten Köpfe wandten sich den Problemen des römischen Rechts zu; seine Logik und imponirende Ausbildung zog die Denker an; so wurde sein Studium gewissermaßen zur Modesache und der französische Geist gefiel sich in jenen Feinheiten, welche der Coutume an sich fremd waren. Das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert lebte noch von den Erinnerungen der Glossatorenschule, deren Patriarch Bartolus auch in Frankreich der höchsten Autorität genoß. Gegen Ende des Mittelalters dagegen beleuchtete die erwärmende Sonne Italiens die Gefilde Frankreichs. Der frische Hauch der Wissenschaftlichkeit wehte über die Alpen. Franz I. pflegte mit sorgsamer Hand die zarte mediceische Pflanze. Zunächst wandte man sich der Reinigung der Texte und den Rechtsalterthümern zu. Während in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrunderts in Italien Torelli, in Spanien Antonius Augustinus hiefür wirkten, waren in Frankreich Budé, Alciat, Russard und Le Conte thätig und wurden die fleißigen Sammlungen des Aimar Ranconet von dessen Freunden Johann Du Tillet und Miräus auf das Eifrigste ausgebeutet. Toulouse galt noch als der Sitz der alten accursischen Weise; hier lehrte Coras mit vielem Beifall, hier wirkte Duferrier, der Lehrer des Cujas und Doneau. Zu Bourges, wo nach Eginhard Baro der berühmtere Duaren geglänzt hatte, entfaltete endlich Cujas die Strahlensonne seines Wissens. Er wußte den ganzen gelehrten Apparat zu beherrschen, er ergründete das römische Recht in allen seinen Evolutionen, und bei ihm finden wir den fein analysirenden Geist neben dem belebenden Hauche der Synthese. Der Schule des Cujas, unter dessen zahlreichen Adepten sich Peter du Faur, Labitte, die beiden Pithou, Bongars, Rigault, Maran, Janus a Costa, Karl Labbé, Peyresc, Merille, Fabrot, Petit und Gutherius einen Namen errangen, trat eine dogmatisch-systematische Schule entgegen, an deren Spitze Doneau stand, der neben Cujas zu Bourges wirkte. An Doneau schlossen sich namentlich Mercier und der paradoxirende Anton Faber an. Seit der Mitte des sieben-

zehnten Jahrhunderts verlor das römische Rechtsstudium allmählig von seinem Glanze. Damals schrieb d'Espeisses über römisches Recht ein Werk, dessen Anordnung der weit berühmteren Zusammenstellung Domat's (Les lois civiles dans leur ordre naturel, 1695) zu Grunde lag. Im achtzehnten Jahrhundert verstand es auch noch Pothier in seinen Pandecten die Erinnerung an die alte Glanzperiode wieder aufzufrischen.

Während so dem römischen Rechte auf den Universitäten die liebevollste Pflege zu Theil wurde, war für die übrigen Rechtszweige hier nur kümmerlich gesorgt. Erst 1775 wurde ein Lehrstuhl des Natur- und Völkerrechts zu Paris errichtet. [13]) An eine wissenschaftliche Behandlung des Staats- und Verwaltungsrechts war gar nicht zu denken; ebenso war das Strafrecht ganz verwaist; die Procedur überließ man der Praxis, die durch das Stage wenigstens für die Routine hinlänglich sorgte. [14]) Ebenso wurde die Coutume auf den Universitäten sehr stiefmütterlich behandelt. Vor der officiellen Redaction der Coutumes war ohnehin an ein eigentliches Studium nicht zu denken. Allein auch nachher wurde nichts Wesentliches geändert. Die vornehmen Romanisten und Antiquitätenkenner, selbst große Geister wie Cujas, isolirten sich und legten in coutumiären Fragen nicht selten eine außerordentliche Ignoranz an den Tag. Eine Verordnung von 1679 [15]) verordnete zwar die Errichtung von Lehrstühlen zur Erklärung der Coutumes und der Ordonnanzen. Diese Maßregel war jedoch hauptsächlich auf die Einschulung der sogenannten Geschäftsleute berechnet, und Niemand verstand es, das coutumiäre Studium auf die Gleichhöhe mit dem römischen Recht zu heben. Die geschichtliche Entstehung des französischen Rechts fand keinen tiefen und beredten Interpreten, und was man der Jugend gab, war nichts Anderes, als eine dürre dogmatisch-praktische Einleitung; die Wißbegierde war nicht groß und mußte sich also mit solchen Nothbehelfen begnügen. Auch die Era-

---

[13]) Gazette de France v. 1775. p. 148.

[14]) Seit der Ord. civile v. 1667 entstanden jedoch auch mehre Lehrstühle für den Proceß.

[15]) Rec. XIX. 195.

mina der Richter und Anwälte gingen hauptsächlich auf das römische Recht, und nur beiläufig auf das französische, welches man kaum des Prädicats einer Wissenschaft würdigte. [16])

Die Cultur des eigentlich französischen Rechts, die auf den Hochschulen keine sonderliche Aufmunterung fand, mußte sich eine andere Zufluchtsstätte suchen, und fiel demnach den Praktikern anheim. Aus deren Feder ging hauptsächlich jene Literatur hervor, die sich um das französische Recht lagerte, und deren imponirende Masse mit ihrem inneren Werthe in großem Mißverhältnisse stand. Diese Literatur warf sich sehr einseitig nur auf gewisse Gebiete; jene Fragen, die einen höheren Schwung oder ein tieferes historisches Eingehen erforderten, wurden allenthalben vernachlässigt, dagegen alles, was sich auf das Geschäftsmäßige bezog, mit Vorliebe behandelt.

Nächst den Ordonnanzen und geschriebenen Coutumes war die jurisprudence des arrêts zu einer wichtigen Materie geworden. So lange die Coutumes noch nicht redigirt waren, waren es die Arrets, welche die ungeschriebene Coutume gewissermaßen in eine geschriebene verwandelten; allein auch seit der officiellen Redaction der Coutumes bedurften noch unzählige Punkte einer näheren Festsetzung; die Auslegung dieser Coutumes, ihre Ergänzung aus den Landschaftsgebräuchen, die praktische Anwendbarkeit einzelner römischer Rechtssätze, ihr Verhältniß zu den Coutumes, die Interpretation der Ordonnanzen, alle diese Fragen mußten sich täglich vor Gericht darbieten. Sie wurden durch die Arrets entschieden, welche so am besten das Recht in seiner Fortbildung darstellten. Ein Arret erzeugte freilich keinen unabänderlichen Rechtssatz; allein aus einer Reihe von Precedents konnte doch ein beachtenswerthes Gewohnheitsrecht entstehen. Jeder souveräne Hof war für seinen Ressort selbstständig; so bildete sich für die verschiedenen Ressorts in ganz identischen Fragen nicht selten ein höchst eigenthümlicher Gerichtsgebrauch. Diese Arrets wurden von den Praktikern entweder in besonderen Sammlungen oder in einem periodischen sogenannten journal du palais zusammengestellt. Hieran schlossen sich die

[16]) Loyseau offices L. I. ch. 4. n. 30.: d'autant aussi que le droit françois n'a encore esté reduit *en art.*

Sammlungen von Consultationen und Plaidoyers; auch in Frankreich hielt man es stets für bequem, eine Sache mit solchen Autoritäten auszustaffiren. Als der älteste der Arretisten kann, wenn man von den Sammlern des früheren Mittelalters absieht, der berühmte Gui Pape (Guido Papae) betrachtet werden, welcher, um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts als Rath beim Conseil Delphinal angestellt, die Arrets dieses Gerichtshofes in einem Werke zusammenstellte und erläuterte, welches eine außerordentliche Verbreitung erlangte. [17]) Jeder souveräne Hof hatte seine eigene Literatur. Am zahlreichsten waren natürlich die Arretisten am Parlamente zu Paris, unter dessen großem Ressort auch einige Bezirke des geschriebenen Rechts standen. Einige der von den Arretisten dieses Parlaments veranstalteten Sammlungen erstreckten sich zugleich auf die jurisprudence des arrêts der übrigen souveränen Höfe. [18]) Hieran schlossen sich die Sammlungen für die

---

[17]) Ueber Gui Pape vergl. Niceron Mémoires XXXVI. Seine Decisiones parlamenti Delphinatus oder Gratianopolitanae erschienen zuerst Gratianop. 1490. f. Unter den späteren Ausgaben ist hervorzuheben die von Jean des Degrez. (Lugdun. 1511. 4.) Ein Nachdruck erschien unter anderen Franc. ad. M. 1573. 1609. f. Chorier übersetzte diese Decisiones ins Französische und fügte schätzbare Noten hinzu. (Lyon 1602. 4., letzte Ausgabe Grenoble 1769. 4.) Auch Ferrière besorgte eine Ausgabe, die unter allen die gesuchteste war. Gui Pape schrieb außerdem noch einen Commentar über die Statuta Delphinalia (1496. f.) und Consilia.

[18]) J. Lucius Placitorum Libri XII. (Par. 1553. f.) Annaeus Robertus Rerum judicatarum Curiae Parisiensis Libri IV. (Par. 1565. Fr. ad. M. 1590. 8.) Gill. Le Maistre Décisions notables. (Par. 1576. f.) Barnab. Le Vest Arrests celebres du parlem. (Par. 1612. 4.) Papon recueil d'arrests notables des cours souveraines de France par Chenu. (Par. 1610. 4.) Auch lateinisch, als Paponii Decisionum corpus, nunc primum cum notis Bergeronii, Tillerii, Chanutii, Faii, Tiraquelli, Molinaei, Rebuffi etc. (Fr. ad. M. 1624. f.) Ad eum observationes Bachovii. (Fr. ad. M. 1628. 4.) Bouguier arrests du parlement. (Par. 1629. 4.) Tournet arrests notables. (Par. 1631. f.) Louët recueil d'arrests notables du parlement. (Par. 1633.) Später mit schätzbaren Noten von Brodeau. Neueste Ausgabe von Rousseaud de Lacombe. (Par. 1742. 2. v. 4.) Cl. Henrys Recueil d'arrests. (Par. 1656. 1662. 4.) Cl. Le Maistre questions nota-

Jurisprudenz der souveränen Höfe von Toulouse, [19]) Rouen, [20]) Rennes, [21]) Bordeaux, [22]) Aix, [23]) Grenoble, [24]) Dijon und Dole. [25]) Neben den Grands Jours von Poitiers, [26]) hatten auch

---

bles. (Par. 1679. 4.) Suavi nouveau recueil de plusieurs questions notables. (Par. 1682. 4.) Recueil d'arrests pris des memoires de feu Mr. P. Bardet, avec les notes de Cl. Berroyer. (Par. 1690. 2. v. 4.) Ueber den handschriftlichen Nachlaß Bardet's s. Paul. Paris Manuscrits IV. 279. Jovet Bibl. des arrêts de tous les parlements. (Par. 1669. f.) Journal des principales audiences du parlement de Paris depuis 1623 par Charles du Fresne (Par. 1680. f.), fortgesetzt von mehren Anderen. Journal du palais ou recueil des décisions de tous les parlements et cours souveraines de France par Blondel et Gueret. (Par. 1713. 3. v. f.) Brillon dictionnaire des arrêts ou jurisprudence universelle des parlements de France. (Par. 1727. 6. v.)

[19]) Wegen der handschriftlichen Sammlungen s. Lelong III. 250. Alte Arrets von 1440—1490 sammelte Molinaeus Opp. III. 2114. Maynard notables questions de droit. (Par. 1600. f.) Lateinisch als Decisiones novae Tholosanae ed. Brückner. (Fr. ad. M. 1610. f.) La Roche Flavin arrests notables. (Tolose 1617. 4.) Arrests du parlement de Toulouse. (Toul. 1682. f.) Später zur Bibliothèque Toulousaine erweitert. (Toul. 1751. 2. v. f.) Journal du palais. (Toul. 1758. 6. v. 4.)

[20]) Froland recueil d'arrêts du parlement de Normandie. (Par. 1740. 4.)

[21]) Lelong. III. 247. Lesrat arrests notables donnez en la cour du parlem. de Bretagne. (Par. 1581. 4.) Hévin arrests du parlement de Bretagne, pris des memoires de Sebastien Frain. (Renn. 1684. 2. v. 4.) Poullain du Parc Journal des audiences. (Renn. 1737.)

[22]) Lelong III. 248. Nic. Boërii Decisiones Burdegalenses. (Lugd. 1551. Fr. ad. M. 1574. f.) La Peyrère decisions sommaires du palais. (Bord. 1689. 4. 1808. 2. v. 4.)

[23]) Stephani Decisiones Curiae Aquensis. (Aq. Sext. 1646. 4.) Boniface arrests notables. (Par. 1670. 2. v. f.) Fortgesetzt von Bezieux. (Par. 1750. f.) Janety Journal du palais. (Aix. 1782. 6. v. 4.)

[24]) Außer Guido Papae Decisiones noch Fr. Marci Aureae Decisiones in sacro Delphinatus senatu discussae. (Lugdun 1560. Fr. ad. M. 1624. f.)

[25]) Lelong. III. 243. 253. Bouvot Arrests de Bourgogne. (Genev. 1623. 4.) Grivelli Decisiones Seguanorum Senatus Dolani. (Genev. 1631. f.)

[26]) Recueil de tous les arrests de la cour des grands jours de Poictiers. (Poict. 1635.)

die souveränen Höfe von Flandern, Elsaß, Lothringen und den drei Bisthümern ihre Arretisten. [27])

Die Zahl der mittelalterlichen Rechtsbücher war sehr gering im Vergleich zu jener Masse von Werken, welche sich die Erläuterung der officiell redigirten Coutumes zur Aufgabe setzten. Immer noch mußten die localen Tendenzen vorwalten. Es kam zunächst darauf an, jede Coutume für sich in ihrer Totalität zu betrachten und in allen ihren Einzelnheiten zu verarbeiten. Die officiellen Redactionen waren sehr ungleich an Werth, und es war so dem Interpreten ein weiter Spielraum gegeben. Es gehörte hiezu mancherlei praktische Erfahrung, Vertrautheit mit der Ortssprache und den Ortsgebräuchen, und so wurde das Feld jeder einzelnen Coutume meist nur von Juristen bebaut, die sich in dieser Landschaft lange aufgehalten hatten. So entstand eine fruchtbare Literatur von Annotationen, Commentarien, Apostilles, Paraphrasen und Explicationen über alle bedeutenderen Coutumes. Der Text dieser Coutumes diente allenthalben als Thema, wozu man Erläuterungen lieferte; neben der Worterklärung liefen Hinweise auf andere Coutumes, gelegentliche geschichtliche Excurse, Verweise auf römisches Recht und die Ordonnanzen her. Jede irgend bedeutende Coutume fand wenigstens Einen Bearbeiter; an die wichtigeren Landrechte schloß sich eine ganze umfassende Literatur. Der älteste dieser Commentatoren war Nic. Boyer (Boërius), erst Advocat, dann Professor zu Bourges, dessen Commentar über die Coutume von Berry zuerst 1508 erschien. [28]) Als der berühmteste, wenn auch nicht grade gehaltvollste und gediegenste, galt dagegen Karl Du Moulin (Molinaeus), welcher als Parlamentsadvocat zu Paris (1566) starb. [29]) Er galt als der vornehmste Repräsen-

[27]) Vergl. Lelong l. c.

[28]) Boërii consuetudines Biturigum cum glossis. (Lugdun 1508. 8. 1529. 12. Paris 1531. 8.) Auch in Statuta regni Galliae ed. Dion. Gothofredus. (Francof. ad M. 1612 f.)

[29]) Thuanus hist. L. 38: Apud nos mense Septembri 1566 Carolus Molinaeus Lutetiae Parisiorum, unde ortus est, fatis concessit, juris antiqui et gallici consultissimus, cujus notae in jus consuetudinarium nostrum ac aliae doctissimae lucubrationes apud nos pro rati juris decisionibus habentur.

tant dieser ganzen praktisch-commentirenden Schule; er schrieb eine Abhandlung über die Lehne, einen Commentar über einen Theil der Pariser Coutume und erläuterte noch eine ganze Reihe anderer Coutumes. [30])

Indem wir nun die Reihe der Coutumes von Norden nach Süden durchgehen, heben wir unter ihren Commentatoren folgende als die vorzüglicheren heraus. Der berühmteste Commentator der Coutume von Bretagne war D'Argentré, zuletzt (1590) Präsidialpräsident zu Rennes. Während Molinäus dem römischen Rechte großen Spielraum ließ, fand das feudale Element in D'Argentré einen Vertreter, der ebenso gelehrt als Meister der Sprache war, und nur zuweilen die Polemik zu sehr auf die Spitze stellte. [31]) Ueber die Coutume der Normandie schrieben am besten Le Rouille, Terrien, Basnage und Houard, [32]) über die von Maine Brodeau, [33]) über die von Touraine Sainson. [34]) Ueber Anjou [35]) lieferte

---

[30]) Molinaei Commentarii in consuetudines Parisienses. (Par. 1539. 1554. 1576. f. Francof. 1575. Laus. 1576 f.) Molinaei Commentarii ad novam consuetudinem restituti a D. Gothofredo. (Paris 1596. f.) Seine Abhandlung über die Lehne erschien öfters; zuletzt als traité des fiefs edirt von Henrion de Pansey. (Par. 1773. 4.) Seine Gesammtwerke: Caroli Molinaei Opera omnia. (Par. 1681. 5. v. f.)

[31]) Bert. d'Argentré Commentarii in patrias Britonum leges ed. Car. d'Argentré. (Par. 1608. 1614. 1621. f.) Sodann: Hévin coutumes de Bretagne. (Rennes 1682. 12.) Coutume de Bretagne commentée avec les arrêts de Frain. (Renn. 1674. 4.) Andere Bearbeitungen der Coutume von: Abel (1689), Bigotière (1693), Sauvageau (1710), Poullain du Parc (1745).

[32]) Le grand Coutumier de Normandie par Le Rouille. (Par. 1539. f.) Terrien Commentaires. (Par. 1574. f.) Basnage Coutumes de Normandie. (Rouen 1678. 2. v. f.) Andere Bearbeitungen von: Tanneguy Sorin (aus Lessay, daher Sorinus Lessaeus) 1568, Pesnelle und Roupenel (1771), Roussel de la Berardière (1782).

[33]) Brodeau la coutume du Maine commentée. (Par. 1645. f.) Andere: Le Rouille (1535), Malicottes (1658), St. Vest (1778).

[34]) Consuetudines Turonensis bailliviae. (Par. 1547. 4.) Außer ihm schrieben noch Dion. Gothofredus, Boullay und Pallu; über Lodunois schrieb Le Prevost.

[35]) Renati Choppini de legibus Andium municipalibus libri III., item

Choppin einen Commentar, der zwar, wie alle Schriften dieses Autors, in einem sehr gespreizten Latein verfaßt, aber für uns durch die darin mitgetheilten Auszüge aus mehren gegenwärtig verschollenen älteren Rechtsbüchern von großem Werthe ist. Die Coutumes von Poitou, Angoumois, La Rochelle, Saintonge, La Marche, Bourbonnais und Auvergne brachten keine berühmten Namen hervor. [36]) Dagegen fand die Coutume von Berry an La Thaumassière, [37]) die von Nivernois an Guy Coquille [38]) zwei hochberühmte Commentatoren. Die sonstigen Coutumes von Mittelfrankreich fanden zahlreiche Interpreten. [39]) Der Coutume von Paris wurde natürlich die reichste Bearbeitung zu Theil. Außer Molinäus zeichneten sich auf diesem Gebiete aus Choppin, Charondas, Brodeau, Auzanet, Du Plessis und Laurière. [40]) Unter allen

---

praevius tractatus de summis Gallicarum consuetudinum regulis ad Henricum III., Regem Franciae et Poloniae. (Par. 1581. f.; neu erschienen 1595. f. 1600 f. 1611. f.) Seine Gesammtwerke erschienen in französischer Uebersetzung von Tournet. (Par. 1663. 5. v. f.) Ueber Anjou schrieben sonst noch Mignon (1530) und Dupineau (1618).

[36]) Ueber Poitou schrieben: Rat (1548) und Tiraqueau (1569), über Angoumois: Gondilland, Vigier und Souchet, über La Rochelle: Vigier, Huët und Valin, über Saintonge: Vignes, Maichin und Bechet, über La Marche: Calläus und Jabely, über Bourbonnais: Papon, Duret und Des Pommiers, über Auvergne: Aymo Publitius, Bessian, Durand, Prohet und Chabrol.

[37]) La Thaumassière Les anciennes et nouvelles coutumes du Berry et celles de Lorris. (Bourges und Par. 1680. f.) Desselben Nouveaux commentaires — avec un traité du franc-aleu. (Bourges 1701. 1750. f.) Außer ihm schrieben noch über Berry: Anglebermäus, Sainson, Labbé, Ragueau und Mauduit.

[38]) Guy Coquille coutumes du pays de Nivernois. (Par. 1605. 1610. 4.) Auch in seinen gesammelten Werken.

[39]) Ueber Auxerre schrieb: Bernier, über Montargis: L'Hoste, über Orleans: Tripault, Anglebermäus, Duret, La Lande, Fornier und Givès, über Blois: Du Pont (Pontanus), über Grand Perche: Gilles Bry, über Chartres: Tullus, Frerot, Couart und Du Lorens, über Etampes: Lamy, über Montfort: La Maury und Thourette.

[40]) Choppin de civilibus Parisiorum moribus ac institutis Libri III. (Par. 1596. 1603. f.) Uebersetzt von La Rochemaillet. (Par. 1614. 4.)

östlich und nordöstlich von Paris liegenden Landschaften [41]) hatte Artois [42]) den berühmtesten Commentator aufzuweisen. Unter sämmtlichen übrigen Commentatoren sind nur noch Pithou und Le Grand, welche über Troyes, sowie Chassanäus, Taisand und Bouhier, welche über Burgund schrieben, hervorzuheben. [43]) Im Land des geschriebenen Rechts hatten fast nur Bordeaux und Toulouse coutumiäre Commentare aufzuweisen. [44])

---

Coutume de Paris avec comm. de Charondas le Caron. (Par. 1598. 2. v. 4.) Brodeau coutume de Paris commentée. (Par. 1658. 1669. 2. v. f.) Auzanet. Oeuvres. (Par. 1711 f.) Du Plessis traité sur la c. d. P. (Par. 1726. 1754. 2. v. f.) Laurière texte des coutumes de Paris. (Par. 1777. 3. v. 8.) Die weniger bemerkenswerthen Commentatoren waren: Pithou, Fortin, Guerin, Tronçon, Ricard, Des Maisons, Jamet, Tournet, Labbé, Joly, Bobé und Le Maitre. Als Sammelwerk ist hervorzuheben: Cl. de Ferrière corps et compilation de tous les commentateurs sur la coutume de Paris. (Par. 1685. 1692. 3. v. f.) Neue Ausgabe von Camus. (Par. 1714. 4. v. f.)

41) Ueber Senlis schrieben: Bouchel, Ricard, St. Leu und La Forest, über Melun: Ballet, Rouillard, Champy und Savinien de la Fosse, über Valois: Bouchel, über Vermandois: Buridan und La Fons, über Peronne: Claude le Caron.

42) Adrien Maillart coutumes d'Artois. (Par. 1739 f.) Hier steht zugleich der ältere Commentator: Gosso ad consuetudines Atrebatenses. Antw. 1582. 4).

43) Ueber Ponthieu schrieben: Carant, Ollivier, Du Chesne und De la Gorgue, über Amiens: Heu, Du Fresne und Ricard, über Lille: Le Bouck, Le Donck und Patou, über Rheims: Buridan, über Chalons: Godot und Billecart, über Meaux: Sevoyé, Champy, Bobé und Le Conte, über Sens: Penon, über Troyes: P. Pithou les coutumes de Troyes. (Par. 1600. 4. Troyes 1609. 4.) Le Grand les cout. d. T., (zuletzt Par. 1737. f.) ferner: Rochette und Marcilly, über Vitry: Duchat, Bertus, Salligny und Husson, über Chaumont: Gousset, über Herzogthum Burgund: Chassanaeus consuet. ducatus Burgundiae. (Lugd. 1523 und öfter) Taisand coutume de Bourgogne. (Dijon 1698. f.) Bouhier les cout. de Bourg. (Dijon 1742. 2. v. f) Außerdem noch: Décousu, Rubys, Bouvot, Despringles, Begat, Villiers und Davot, über Grafschaft Burgund schrieben: Boguet, Petremont, Boivin und Dunod, über Lothringen Fabert.

44) Ferronus in cons. Burdigalens. (Lugd. 1540.) Automne commentaire. (Bord. 1621. 4.) Weit wichtiger ist (La Mothe) coutumes du

Nicht wenige unter diesen Commentarien erlebten wiederholte Auflagen. Die Texte der einzelnen Coutumes wurden sehr oft für sich abgedruckt. Es entstanden ferner Sammlungen der Texte der Coutumes. [45]) Guénois lieferte zuerst eine conférence des coutumes, d. h. eine vergleichende Zusammenstellung der über eine Materie in den verschiedenen Coutumes enthaltenen Artikel. [46]) Berroyer und Laurière edirten eine bibliothèque des coutumes, die neben einer schätzbaren Vorrede zu einem neuen coutumier général die vollständige Liste aller Coutumes und ihrer Commentatoren mittheilte. [47]) Hieran schloß sich endlich das coutumier général von Bourdot de Richebourg, [48]) ein Sammelwerk, welches die Texte fast sämmtlicher Coutumes, zum Theil mit schätzbaren Noten versehen, und die Protokolle über die Redaction enthält.

In den meisten dieser Werke hatte der interpretative Charakter vorgeherrscht. Das praktische französische Recht suchte man aus den Textworten heraus zu erklären, denen nur die wenigsten Interpreten eine tiefere historische Grundlage zu geben verstanden. Das römische Recht wurde nur zu oft auf das Unnatürlichste eingezwängt, zur Erklärung von Erscheinungen benutzt, die ihm im Grunde ganz fremd waren, und das germanische Element fast ganz ignorirt. Dieß war seit dem fünfzehnten Jahrhundert die herrschende Richtung. Hiegegen machte sich eine Reaction geltend, welche die romanistischen Uebertreibungen zu bekämpfen suchte, gegen die Unterordnung des nationalen Rechts unter das römische protestirte, die interpretative Methode zu einer comparativ-dogmatischen zu veredeln strebte und mit der Sonde der Kritik nach den allgemeinen Grundsätzen des nationalen Rechts suchte. Schon 1567 schrieb auf den Rath des Kanzlers de l'Hopital der gelehrte Fr. Hotman,

ressort de Guienne etc. (Bord. 1768. 2. v. 8.) Consuetudines Tolosae cum declarat. J. de Casaveteri. (Tol. 1544. 4.)

[45]) Les coutumes générales et particulières de France. (Par. 1567. 1581. 1604. f.)

[46]) Guénois conférence des coutumes. (Par. 1596 f.)

[47]) Berroyer et Laurière Bibliothèque des coutumes. (Par. 1699. 4.)

[48]) Bourdot de Richebourg Nouveau coutumier général ou corps des coutumes générales et particulières de France. (Par. 1724. 4. v. f.)

selbst ein Romanist, seinen Antitribonian, [49]) worin er reiches Licht über die Ursprünge des französischen Rechts ausgoß, und die so sehr verbreitete Meinung, als ob dieses dem römischen Rechte entsprungen sei, bekämpfte. Hotman fand an Maran, dem Schüler des Cujas, einen heftigen Gegner. Gleichzeitig arbeitete Guy Coquille, welcher bis 1603 als Geschäftsmann in Nivernois lebte, ein Werk aus, welches als die erste gediegene Darstellung des allgemeinen coutumiären Rechts gelten kann. Seine institution [50]) enthält in sehr präciser Form eine auf eine kritische Vergleichung gegründete Exposition des national-französischen Rechts. Um dieselbe Zeit etwa schrieb Choppin, der große Kenner der französischen Rechtsgeschichte, seine Abhandlung [51]) de communibus Francicarum consuetudinum präceptis, eine zwar sehr kurze, aber lichtvolle Darstellung einiger als gemeines französisches Recht zu betrachtenden coutumiären Rechtssätze. Weit größeren Ruhm erntete aber Anton Loisel, dessen Vertrautheit mit dem römischen Recht ihn nicht hinderte, das französische Recht in seiner nationalen Reinheit zu erfassen. Seine zuerst 1607 erschienenen institutes coutumières enthalten die Substanz des französischen Rechts in kurzen Sentenzen. Loisel sammelte die vorhandenen Rechtssprüchwörter, bildete aus der Vergleichung der Coutumes wohl auch manchen neuen Kernspruch und stellte die sonstigen Resultate seiner Studien in der Art von Rechtsregeln zusammen. Loisel hatte unstreitig eine tiefe Kenntniß der Coutume; sehr viele der von ihm aufgestellten Sentenzen enthalten daher wahrhaft das gemeine französische Recht; doch ist nicht zu verkennen, daß nicht alle Sätze Anspruch hierauf haben, daß sehr viele nur local sind und nicht generalisirt werden dürfen, daß andere an das Paradoxe streifen, und einige gradezu als trivial und abgeschmackt bezeichnet werden müssen. Der Eisen-

---

[49]) L'Anti-Tribonian ou discours sur l'estude des loix in den Opuscules de Hotmans. (Par. 1618. 8. p. 1.) Ins Lateinische übersetzt, Hamburg 1647. 8. und Leipzig 1704. 8.

[50]) Guy Coquille (Sieur de Romenay) institution au droict des François. (Par. 1607. 4.)

[51]) Choppin progymnasmata de communibus Francicarum consuetudinum präceptis A. I. 6.

hardt Frankreichs erlangte eine außerordentliche Verbreitung und mehre Nachahmer; so stellten auch L'Hommeau und Thaumassière Maximen des französischen Rechts zusammen. [52]) Loisel wurde eigentlich erst durch Laurière (— 1728) verständlich. Dieser erwarb sich außerordentliche Verdienste um die französische Rechtsgeschichte. Mit den gründlichsten Kenntnissen ausgerüstet, beleuchtete er die Coutume von Paris und einzelne Materien des französischen Rechts, arbeitete er Ragueau's Indice zu einem trefflichen Glossaire um, und edirte er den ersten Band der sogenannten Ordonnances du Louvre. Zu Loisel's Sentenzen schrieb er einen vortrefflichen Commentar, in welchem fast alle älteren französischen Rechtsquellen mit Geschick benutzt sind und die trefflichsten geschichtlichen Erläuterungen zu den Aphorismen Loisel's gegeben werden.

Eine Reihe von Schriftstellern setzte sich eine nicht weniger wichtige und schwierige Aufgabe, nämlich die Darstellung des nationalen Rechts in seiner Verschmelzung mit dem römisch-canonischen. Diese Aufgabe suchten nun Einige so zu lösen, daß sie sich an eine bestimmte Coutume anschlossen, mit dieser die übrigen Coutumes verglichen, und hieran das subsidiäre Recht anreihten. In dieser Richtung schrieben im achtzehnten Jahrhundert Bourjon, Davot und Poullain du Parc. [53]) Der erste legte seinem Werke die Coutume von Paris, der zweite die von Burgund, der dritte die von Bretagne zu Grunde. Andere beobachteten gerade das entgegengesetzte Verfahren; sie schlossen sich wenigstens der äußeren Methode und der Anordnung nach einem römischen Vorbilde an. In dieser Richtung schrieb Gregorius Tolosanus (1590) ein Syntagma des römisch-canonischen und französischen Rechts, und waren auch die

---

[52]) L'Hommeau Maximes générales du droit français divisées en trois livres, vermehrt von Challine. (Par. 1665.) Thaumassière maximes du droit coutumier. (Bourges 1691. 4.)

[53]) Bourjon Le droit commun de la France et la coutume de Paris réduits en principes. (Par. 1775. 2. v. f.) Davot Traités sur diverses matières du droit français à l'usage du duché de Bourgogne. (Dijon 1788. 4. v. 4.) Poullain du Parc Principes du droit français suivant les maximes de Bretagne. (Renn. 1779. 12. v. 8.)

Bemerkungen des Mornacius zu den Pandecten und zum Codex sehr beachtenswerth. Charondas[54]) versuchte in seinen unvollendet gebliebenen Pandectes françaises eine systematische Darstellung des gesammten französischen Rechts, des öffentlichen sowohl, als des Privatrechts, und zwar des letzteren nach der Anordnung der Institutionen. In dieser Richtung schrieben ferner Boucherell,[55]) Pasquier,[56]) Automne,[57]) Bugnyon,[58]) Cl. Ferriere,[59]) Mercier[60]) und Boutaric.[61]).

Die französische Praxis des achtzehnten Jahrhunderts fand in Pothier ihren höchsten Repräsentanten. Er war gleich groß auf dem Gebiete des römischen, wie des nationalen Rechts, welches letztere er in seinem Commentar zur Coutume von Orleans und in zahlreichen Abhandlungen über einzelne Rechtsmaterien beleuchtete. Pothier zeichnete sich nicht sowohl durch tiefe historische Rechtskenntnisse, als durch seine tiefe Einsicht in das praktische Recht aus. Das Mittelalter und die Genesis des französischen Rechts lag ihm in dunkler Ferne, dagegen war er unübertroffen in der feinen Zergliederung praktischer Rechtsmaterien; seine Ansichten waren ein so

---

[54]) Charondas Pandectes ou digestes du droit françois. (Par. 1607. 2. v. f.)

[55]) Boucherelli Instit. Justiniani cum jurisprudentia Gallica collationes. (Par. 1577)

[56]) Pasquier dictirte in hohem Alter (1609) seinem Enkel eine Interprétation des institutes de Justinien avec la conférence de chaque paragraphe aux ordonnances, coutumes etc. Die Handschrift ist nachgewiesen in Paulin Paris Manuscr. II. 185.

[57]) Autumni Censura gallica in jus Romanum. (Par. 1616.) Auch: Automne la conférence du droit françois avec le droit Romain. (Par. 1629.)

[58]) Bugnyon Legum abrogatarum tractatus. (Lugdun 1574. Brux. 1702. f.)

[59]) Cl. Ferrière la jurisprudence du digeste conférée avec les ord. roy. et les cout. (Par. 1677. 2. v. 4.) La jurisprudence du Code conférée. (Par. 1684. 2. v. 4.) Les institutes du droit françois. (Par. 1687. 2. v. 8.)

[60]) Mercier remarques du droit françois sur les institutes de Justinien. (Par. 1683. 4.)

[61]) Boutaric les institutes de Justinien conférées avec le droit français. (Par. 1738. 4.)

treuer Ausdruck der französischen Praxis, daß sie in vielen Beziehungen dem späteren Code civil zu Grund gelegt werden konnten. Was d'Aguesseau in legislativen Fragen, das war Pothier in dogmatischen; gleich jenem zeichnete sich auch dieser durch die Präcision und Eleganz seiner Sprache aus.

Seit dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts entstanden noch mehre kurze Lehrbücher des französischen Rechts, unter denen dasjenige von Argou [62]) am meisten gebraucht wurde. Prevot de la Jannès verfaßte ein Compendium mit Zugrundelegung des Klagensystems. [63]) Das Recht des Südens fand in den Lehrbüchern von Serres und Julien [64]) vorzügliche Beachtung. Zu diesen elementarischen Darstellungen traten endlich noch Glossarien [65]) und encyclopädische Werke [66]) in alphabetischer Ordnung.

---

[62]) Argou institution au droit françois, zuerst Par. 1692. Dann sehr verbessert von Boucher d'Argis. (Par. 1771. 2. v. 8.)

[63]) Prévôt de la Jannès principes de la jurisprudence française suivant l'ordre des diverses espèces d'action. (Par. 1770. 2. v. 8.)

[64]) Serres les institutions du droit français. (Par. 1753. 8.) Jullien Elémens de la jurisprudence. (Aix. 1785. 4.)

[65]) Ragueau indice des droits royaux et seigneuriaux (1585), erweitert als: Laurière glossaire du droit français. (Par. 1704. 2. v. 4.)

[66]) Bouchel bibliothèque ou trésor du droit françois, ed. Bescher. (Par. 1681. 3. v. f.) Ferrière dictionnaire de droit et de pratique. (Par. 1762. 2. v. 4.) Denisart collection de décisions nouvelles et de notions relatives à la jurisprudence (Par. 1769. 4. v. 4), zuletzt von Camus und Bayard (1783 — 1790). Guyot répertoire universel de jurisprudence. (Par. 1775 — 1786. 17. v. 4.)

# Neuntes Kapitel.

Wir gehen nunmehr zur Geschichte des französischen Privatrechts über. Sein Begriff war nach den verschiedenen Perioden ein höchst schwankender und kann daher stets nur durch Combination der jeweiligen entscheidenden historischen Verhältnisse gewonnen werden. Einestheils umfaßte er alle jene Institute, auf denen der gesellschaftliche Verkehr Frankreichs beruhte, mochten diese entweder nur ein neuer Ausdruck allgemein geltender Wahrheiten sein, oder dem positiven Rechtsboden Frankreichs angehören. Anderntheils gehörte auch das Feudalrecht gewissermaßen zum Privatrecht. Das Feudalrecht von seiner politischen Seite haben wir bereits ausführlich geschildert und dasselbe bis zu dem Augenblicke durchgeführt, wo es in das Patrimoniale überschlug. Von da an gehörte das Feudalrecht entschieden zum Privatrechte; doch sind es grade die noch beständig sich durchkreuzenden Tendenzen, welche die Darstellung dieses Rechtstheils außerordentlich erschweren.

Ueber die Quellen des Privatrechts haben wir hier nichts Specielles auszuführen. Hält man die Resultate unseres zweiten Bandes mit der in den bisherigen Kapiteln des vorliegenden Bandes gegebenen Darstellung zusammen, so hat man eine vollständige Uebersicht über die Tendenz und Reihenfolge der allgemeinen Quellen des Privatrechts. Specielle Rechtsquellen werden bei den einzelnen betreffenden Materien noch angeführt werden.

Im Allgemeinen kann man zwei Perioden des Privatrechts unterscheiden, die des Mittelalters und die der Neuzeit, die des ungewissen und unfertigen Rechts, und die des urkundlich bestimmten. Das Mittelalter kann man wieder abtheilen in die Zeit des herrschenden Feudalismus und die Periode der sich hervordrängenden Coutume und ihrer Verschmelzung mit dem römischen Recht. Die Neuzeit kann man eintheilen in die Periode der Coutume und die der Ordonnanzen. Jene sah die Redaction und Reform der Landrechte, diese erhielt ihren Charakter durch die tieferen Eingriffe der gesetz-

gebenden Gewalt in das Rechtsleben. Alle diese Perioden lassen sich jedoch nirgends scharf von einander trennen; auch haben sie keineswegs auf alle Rechtsinstitute einen gleichmäßigen Einfluß ausgeübt.

Sehr wichtig ist ferner die mit diesen Zeitabschnitten zu verbindende Rücksicht auf das Recht der verschiedenen Stände; im Privatfeudalrechte tritt weniger das Sonderrecht der Geistlichkeit, als das des Adels hervor; im Gegensatz zu diesem steht das Recht des dritten Standes, welches, obgleich eigentlich nur Recht eines Standes, doch zugleich als Recht des zahlreichsten Standes und im Gegensatze zu jenen Sonderrechten, in einem gewissen Sinne das gemeine Recht Frankreichs genannt werden kann. Dieser Gegensatz zieht sich, wie bereits zum Oefteren angedeutet, durch das ganze Rechtsgebiet; er war nicht bloß ein persönlicher, sondern ein sachlicher. In manchen Rechtsmaterien verliert er sich mit der Zeit gänzlich; in anderen büßt er nur seine scharfe Abgrenzung ein, und es entstehen auch in dieser Beziehung Uebergangsperioden und neutrale Gebiete, deren schwankender Charakter nicht leicht zu zeichnen ist.

Die Geschichte des französischen Privatrechts hat sich zur Aufgabe zu setzen, dieses nach seinen großen nationalen Zügen zu schildern. Allgemeine Rechtssätze, welche als Errungenschaft der ganzen europäischen Menschheit gelten, sind daher weniger hervorzuheben als jene, in denen sich die französische Originalität abspiegelt. Vor Allem haben wir daher nach dem gemeinen französischen Recht zu suchen, d. h. demjenigen, in welchem sich der französische Charakter am schärfsten ausgeprägt hat. Wir werden eine Untersuchung von Neuem aufnehmen, für die uns jetzt weit reichere Materialien zu Gebote stehen, als den Juristen des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts. Der eigenthümliche Charakter des französischen Rechts spricht sich aber vornehmlich in den Coutumes aus. Und so sind es auch diese, welche vorzugsweise unsre Aufmerksamkeit fesseln werden. Wir werden hiebei stets auf den bisher allzusehr vernachlässigten Gegensatz von Norden und Süden zurückkommen. Wo sich unter den Coutumes allzu große Abweichungen darbieten, können wir nur auf die bedeutenderen Landrechte Rücksicht nehmen; die Localcoutumes müssen wir allenthalben bei Seite liegen lassen, um

nicht den freien Blick auf die größeren coutumiären Gruppen zu hindern. Vom römisch-canonischen Rechte kann bloß Dasjenige in unsere Darstellung verflochten werden, was für die französische Praxis von Wichtigkeit war. Denn wir haben nicht das reine Justinianeische Recht zu schildern, sondern die weit schwierigere Frage zu beantworten, wie sich sein Verhältniß zum französischen Rechtsleben gestaltete.

Bei der Anordnung des Stoffs können wir nur von Rücksichten der Zweckmäßigkeit geleitet werden. Die unmethodischen Rechtsbücher des Mittelalters konnten uns hiebei am wenigsten als Führer dienen. Die Anordnung der officiellen Coutumes entsprach eben so wenig gerechten Anforderungen. Auch die sonstige französische Literatur bot uns in dieser Hinsicht kein lobenswerthes Muster dar. Loisel reihte seine Rechtsregeln ziemlich willkürlich an einander. Coquille's Institutionen sind ohne allen methodischen Halt. Auch das System in den Werken von Argou und Andern ist nicht zu empfehlen. Wir zogen es daher vor, das französische Privatrecht in einer ähnlichen Ordnung darzustellen, wie im ersten Bande das germanische. Wir werden somit nach einander handeln vom Personen-, Obligationen-, Sachen- und Erbrecht.

In der Lehre vom Personenrecht tritt uns zunächst entgegen das Verhältniß der Franzosen zu den Nichtfranzosen (aubains). Im Mittelalter, als sich Alles in Genossenschaften zurückzog, als sich die Pairsgruppen isolirten und die Städte sich gegen andere Städte und gegen die Seigneurieen abschlossen, bestand zunächst eine schroffe Scheidung zwischen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern solcher Genossenschaften. Am meisten trat diese in den Städten hervor, namentlich im Norden, wo die Commune ihren Mitgliedern solidarische Verbindlichkeiten und solidarische Rechte gegen alle Fremden (extraneos), mochten diese nun wieder Franzosen sein oder nicht, auferlegte. Nicht weniger aber auch im Süden. Der „hom estrainh" konnte kein öffentliches Amt in einer Stadt begleiten, oder hier eine Vormundschaft oder Verwaltung führen, oder eine Liegenschaft erwerben; [1]) er war von vielen son-

---

[1]) St. Arelat. a. 131. St. Salon p. 254. C. Albi a. 3—5.

stigen Gemeinschaftsrechten ausgeschlossen. [2]) Der Bürger, der von einem Fremden verletzt wurde, hatte an vielen Orten das Recht der Selbsthülfe, konnte hiezu den Beistand seiner Mitbürger in Anspruch nehmen und nöthigenfalls das „commune" selbst zur Rache aufrufen. [3]) Ein Fremder, der in der Stadt gegen einen Bürger Recht suchte, durfte sich durch keinen andern Bürger dieser Stadt hiebei vertreten lassen. [4]) Im Allgemeinen beobachteten die Städte unter sich die Reciprocität und verweigerten dem Fremden alle diejenigen Rechte, die ihren Angehörigen in dessen Heimath aberkannt wurden. [5]) Viele der mit dem Ortsbürgerrecht zusammenhängenden Gerechtsamen konnten sich bis auf die späteste Zeit erhalten; andere mußten allmählig verschwinden. Andrerseits hatten aber auch, wie wir bereits in der Geschichte des Lehnstaates bemerkt haben, die Seigneurs an allen nicht zu ihrer Seigneurie gehörigen Personen (albins, aubains) ein Recht geltend gemacht, welches, je nach der Verschiedenheit der Landschaften, zwischen einer Art von Obereigenthum und zwischen einer Vogtei schwankte. Je mehr nun das Königthum die Souveränität der Seigneurs überhaupt erschütterte, um so mehr mußte natürlich auch dieses Hoheitsrecht theils an seiner ursprünglichen Schroffheit verlieren, theils in das große Inventar des Königthums übergehen, unter dessen schützender Hand sich die Fremden unleugbar zu einer größeren Rechtsfähigkeit emporarbeiteten. Immerhin mußten aber gewisse Rechte fortbestehen, deren nur der Franzose theilhaftig werden konnte. Der Fremde konnte keine Staats- oder Kirchen-Aemter in Frankreich erlangen. Er war von gewissen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen, konnte weder testiren, noch von Todeswegen succediren; nur seine ehelichen Descendenten, die in Frankreich geboren waren und lebten oder auswärts geboren und in Frankreich naturalisirt waren, konnten ihn beerben; sonst fiel sein Nachlaß an den Fiscus. Der Fremde war vom Rechte der Güterabtretung ausgeschlossen, und mußte, wenn er keine Liegenschaften im Lande besaß, als Kläger vor Gericht Caution stellen. Der Fremde konnte nicht Solennitätszeuge sein

---

[2]) St. Salon p. 251. 260.
[3]) St. Arelat a. 16—18.
[4]) St. Arelat. a. 38.
[5]) St. Arelat. a. 5. 6.

und war in weit größerer Ausdehnung als der Inländer der persönlichen Haft in Civilsachen unterworfen. [6])

Den Einfluß der Ständegliederung auf die Rechtsfähigkeit haben wir in ihren verschiedenen Evolutionen gleichfalls schon erörtert. Die anfängliche Bedingtheit des vollen Rechts durch feudale Freiheit, die Entstehung des Adels, seine Abstufungen, seine persönlichen und dinglichen Rechte, sein Verhältniß zur Roture, alles dieß ist bereits dargestellt worden. Nur werden wir noch bei den einzelnen Lehren auf die speciellen Einwirkungen der Ständegliederung zurückkommen müssen. Ebenso haben wir die Lage und Rechtsfähigkeit der Serfs, Hörigen und Halbfreien, die Entstehung des freien Bürgerstandes, das Verhältniß der Alodiarien in ihren allgemeinen Beziehungen bei der Geschichte des Feudalismus, Königthums und Volksthums bereits hinlänglich erörtert. Hier möge nur noch Eine Bemerkung Platz finden. Die wahre Sclaverei kam nur noch in den französischen Colonieen vor; für diese erfolgte unter Ludwig XIV. das Edict vom 18. März 1685 oder der sogenannte code noir, der 1724 von Ludwig XV. noch erweitert wurde, ein Coder materieller Verwaltung, der den Namen der Religion entwürdigte und eine unmenschliche Strenge gegen die Sclaven sanctionirte. Nur für den Boden Frankreichs sollte das Wortspiel mit franc und Français zur Wahrheit werden. Hörige gab es hier noch bis auf die Revolution, aber keine Leibeigenschaft sollte mehr anerkannt werden. Der fremde Leibeigene, welcher Frankreich betrat, wurde hiedurch frei, und konnte nicht an das Ausland ausgeliefert werden. Nur für die Sclaven der französischen Colonieen bestand eine Ausnahme. Der Herr, der von hier seine Sclaven mit nach Frankreich brachte, brauchte nur bei seiner Ankunft eine Erklärung bei der Admiralität registriren zu lassen, um sein Eigenthumsrecht auch in Frankreich ausüben zu können. [7])

In Frankreich war die volle Rechtsfähigkeit von der Gemeinschaft mit der Kirche abhängig. Deßhalb hatte die Excommunication auch vor den weltlichen Gerichten den Verlust der wich-

[6]) Argou I. 10 ff.

[7]) Decl. v. 1738.

tigsten bürgerlichen Rechte zur Folge. Erst allmählig kam es dahin, daß der Excommunicirte hier als Kläger auftreten durfte. [8])

Gegen die Juden hatte während des Mittelalters die grausamste Verfolgung gewüthet. Spoliationen und Wuthausbrüche aller Art waren vom Volke ausgegangen, und die Könige beeiferten sich, so manchfachen Unbilden in einer Reihe unerquicklicher Ordonnanzen eine gesetzliche Sanction zu ertheilen. Mehrmals aus dem Reich vertrieben, kehrten die Juden wieder in dasselbe zurück, weil man ihrer Industrie nicht entbehren konnte; König Johann hatte ihnen noch 1360 exorbitante Privilegien verliehen, bis 1394 abermals der größere Theil der Judenschaft aus dem Reiche vertrieben wurde. Nur hier und da kamen von nun an bis zur Revolution noch Juden vor, und zwar bloß in Folge einer stillschweigenden Toleranz. Im Einklang mit diesen Maßregeln stand der ganze bürgerliche Rechtszustand der Juden. Der Jude galt im eigentlichen Frankreich stets als Fremder und stand als Höriger unter der Hoheit erst der Seigneurs, dann der Könige. Eine Folge hievon war eine Reihe vogteilicher Abgaben, die sich auf mißbräuchliche Weise nicht selten zur Confiscation des ganzen Vermögens steigerten. Die Ehe mit Christen und das gerichtliche Zeugniß gegen Christen war den Juden von jeher untersagt gewesen. [9]) Während des Mittelalters ließ man die Juden sehr oft überhaupt nicht als Kläger vor Gericht zu; später mußten sie als Fremde Caution stellen. [10]) Wo die Juden noch tolerirt wurden, hatten sie abgesonderte Wohnplätze; auch durfte ein Christ keinen Gesellschaftsvertrag mit einem Juden eingehen, oder bei diesem in Dienst treten. Der leibeigene Jude, der sich taufen ließ, konnte durch Zahlung von 12 Sols sich aus der strengen Leibeigenschaft befreien. [11]) Nur in den deutschen Grenzprovinzen, in Metz, Lothringen und Elsaß wurden die Juden in größeren Massen tolerirt. Obgleich sie auch hier zahlreichen Beschränkungen unterlagen, und an mehren Orten eine gewisse Zahl von Familien nicht überschreiten durften, war doch hie und da für eine

---

[8]) Charondas sur Bout. p. 43.

[9]) Et. I. 129. Beaum. XVIII. 8. XXXIX. 63.

[10]) Charondas sur Bout. p. 43. [11]) Charondas l. c. p. 760.

gewisse gemeinheitliche Vertretung, Verwaltung und Rechtspflege durch das Organ der Rabbiner gesorgt. [12])

Die Lage der Protestanten, [13]) die anfangs als Hochverräther verfolgt wurden, war um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts manchfachen Veränderungen entgegengegangen, welche durch sogenannte Pacificationsedicte herbeigeführt wurden. Erst das Edict von Nantes (1598) räumte den Reformirten eine Summe von politischen und bürgerlichen Rechten ein, gegen die sich unter Ludwig XIII. und XIV. nur zu schnell eine Reaction geltend machte, die, durch mehre Verordnungen vorbereitet, endlich in dem unheilvollen Revocationsedicte von 1685 und der Declaration von 1724 ihren umfassendsten Ausdruck fand. Ausschluß von allen politischen Rechten, Verbot der religiösen Gemeinheitsrechte, Unfähigkeit zu so manchen Acten des bürgerlichen Lebens, despotische Beschränkungen aller Art, dieß waren die Ursachen, welche Tausende zur Flucht aus dem Bereiche der Tyrannei trieben. Erst nachdem der Fanatismus seinen Durst gestillt hatte und ein gewisser Indifferentismus eingetreten war, konnte das Edict von 1787 erfolgen, welches den Protestanten bürgerliche und politische Rechte einräumte.

Die volle Rechtsfähigkeit war durch die Ehre bedingt. Im ältesten französischen Recht kann man, wie im deutschen, zwischen Echt- oder Friedlosigkeit, Rechtlosigkeit und Ehrlosigkeit unterscheiden. In die Echtlosigkeit verfielen Diejenigen, welche, wegen schwerer Vergehen angeklagt, binnen Jahr und Tag nicht vor Gericht erschienen. [14]) Sie wurden dann auf ewig geächtet (forbanis), ihr Vermögen wurde confiscirt, ihre Wohnung niedergebrannt; sie verwirkten überhaupt den Frieden (pès), waren von allen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen und konnten von Jedermann ergriffen werden. Doch konnte man sie nicht mehr, wie nach dem alten germanischen Recht, ungestraft tödten, sondern mußte sie der Justiz ausliefern. Diese Echtlosigkeit war stets nur Folge eines Urtheils; ein solches konnte im Mittelalter entweder von einem Pairshof oder

---

[12]) Ausführlich hievon Guyot Rep. v. Juifs.

[13]) Ueber das Nähere vergl. Guyot Rep. v. religionnaires.

[14]) Def. XIII. 14. Marn. E. p. 77. 123. 129. 195. P. p. 46. 51.

einem Territorialgerichte ausgehen, hatte dann aber stets nur eine Bannung aus der betreffenden Seigneurie zur Folge. Die Reichsacht konnte nur der König verhängen; und nach dem späteren Recht konnte er sogar den in einer Seigneurie Geächteten gegen den Willen von deren Herrn begnadigen. [15]) Die Rechtlosigkeit hatte den Verlust der wichtigsten allgemeinen politischen und processualischen Rechte zur Folge; man sprach dann von einem „perdre vois et respons en court." Ein solcher Verlust trat durch alle schwereren Vergehen ein, also, insofern das Lehnband verletzt war, durch die foi mentie oder die Felonie. [16]) Rechtlos wurde ferner, wer eines falschen Urtheils überführt wurde, oder einen Andern ohne Grund eines Verbrechens beschuldigte, wer im Zweikampfe unterlag. Der Rechtlose konnte nicht mehr vor Gericht als Zeuge oder Bürge, und noch weniger als Pair auftreten. Die Vilains oder Hörigen gehörten keineswegs zu den Rechtlosen in diesem Sinn. Die Acht- und Rechtlosigkeit hatte natürlich für alle Stände den Verlust der Ehre zur Folge. Die Ehre im engeren Sinne war jedoch eine höhere Stufe der Achtbarkeit und kam im Mittelalter eigentlich nur dem vollberechtigten Stande zu. Deßhalb konnte der Vilain zwar sein Recht, nicht aber eigentlich eine Ehre verlieren. Nur der Adel hatte eine Standesehre, die auf den zarten Gesetzen des Ritterthums beruhte. [17]) Indessen konnte natürlich auch ein Roturier durch schlechte, wenn auch nicht verbrecherische Handlungen anrüchig (disfamé) werden. Das römische Recht [18]) wurde nun

---

[15]) Bout. L. II. t. I. Charondas p. 660.

[16]) Def. XIII. 6 — 26. Jean d'Ibelin ch. 71. Clef des Assises ch. 279. Vergl. sächs. Landr. I. 51. Beaum. XXXIX. 30. Du Cange v. Responsum.

[17]) Def. XIII. 22. De tot les crimes dont *vilains* perdroit vie ou membre, s'il en iert provez, de cels quit-je bien qu'il perdroit *respons;* mès des autres *blasmes,* por ce qu'il ne sont mie *si honouré come li gentix homs, ne si ne sevent qu'est honeurs, et por ce ne sont-il mie si tenu de garder le,* ne n'en perdroient mie respons: car qui voudrait dire que vileins perdist respons en cort, por ce s'il enfuioit d'une bataille, ou se ses champions por heritage ou por mueble est recréanz?

[18]) Def. l. c.

im Mittelalter auch in diese Lehre eingepfropft, konnte jedoch nirgends in seiner ganzen Reinheit durchdringen. An die Stelle der Echtlosigkeit trat der bürgerliche Tod (mort civile), welcher so viele Aehnlichkeit mit der Capitis Deminutio hatte, an die Stelle der Rechtlosigkeit kam die Infamie. Der bürgerliche Tod war die Folge jeder rechtskräftigen Verurtheilung [19]) zu einer Capitalstrafe, sowie zu lebenslänglicher Verbannung aus dem Reiche oder zu lebenslänglicher Galeerenstrafe. [20]) Der bürgerlich Todte konnte weder eine Ehe eingehen, noch testiren oder erben; er wurde von seinen natürlichen Erben beerbt und war zu sonstigen bürgerlichen Rechtshandlungen unfähig. Auch die Infamie konnte stets nur Folge eines Urtheils sein, [21]) welches auf eine entehrende Strafe erkannte. Hiehin rechnete man nicht bloß temporäre Verbannung, Galeerenstrafe, Brandmarkung und Peitschenstrafe, sondern auch die sogenannte amende criminelle, amende honorable und den blâme. Der Infame wurde von öffentlichen Aemtern und Würden, sowie von der Fähigkeit zum Zeugniß ausgeschlossen, verlor aber sonst nichts von seiner Rechtsfähigkeit. Die Beurtheilung der Anrüchigkeit (infamie de fait, mauvaise réputation) blieb ganz dem richterlichen Ermessen anheimgegeben. [22])

Die so wichtige Lehre von der Beurkundung des bürgerlichen Standes erhielt erst im sechzehnten Jahrhunderte eine schärfere Ausbildung. Im Mittelalter mußte man, sobald es sich von Geburt, Alter, Ehe oder Tod handelte, zum Zeugenbeweis greifen, wobei denn auch Verwandte als tüchtige Zeugen erschienen; seltener kam es zur Besichtigung von Familienurkunden. [23]) Der

[19]) Der bürgerliche Tod konnte natürlich auch Folge einer geistlichen Professio sein, was nach den allgemeinen canonischen Rechtsregeln zu beurtheilen war. Beaum. LVI. 1. Ol. I. 529.

[20]) O. 1670. t. 17. a. 29. Maillart sur Artois p. 328.

[21]) Loyseau Offices L. 1. ch. 13. n. 50.

[22]) Ueber die eigenthümlichen Rechtsbeschränkungen, denen die Aussätzigen während des Mittelalters unterlagen, vergl. Beaum. XXXIX. 33. LVI. 2. Ol. III. 122. 170. 179. 396. 1055. St. Arelat. a. 96. A. C. Bourgogne a. 70. C. Hainaut (C. G. II. 37.)

[23]) Marn. E. p. 130. Def. XIV. 11. Beaum. XVI. 6. A. Usag. d'Art. XXIX.

Staat bekümmerte sich nicht im geringsten um die Constatirung jener Thatsachen; so fiel denn der Kirche allein die Ueberwachung jener wichtigen Abschnitte des menschlichen Lebens anheim, und zu einer Zeit, wo es eben nur christliche Bürger gab, hatten die von der Kirche über Taufe, Ehe und Tod ausgestellten Zeugnisse auch vor den weltlichen Gerichten vollkommenen Glauben. Diese Vermischung weltlicher und kirchlicher Attribute war so tief in die Sitten eingedrungen, daß auch das Königthum nie daran dachte, der Kirche ihre Competenz zu entziehen, sondern nur darauf ausging, diese mit größeren Garantieen zu umgeben. Nicht überall führten die Pfarrer ihre Register mit der erforderlichen Sorgfalt. Hiegegen schritt nun die Ordonnanz von Villers-Cotterets (1539) ein, welche die Bekräftigung der Geburts- und Sterberegister durch die königlichen Notarien vorschrieb und die Pfarrer anhielt, ihre Register an die betreffenden königlichen Beamten abzuliefern. Hiezu kam noch die Ordonnanz von Blois (1579), welche auch für die Ehen die Führung ordentlicher Register vorschrieb und es nochmals den Greffiers zur Pflicht machte, für die jährliche Einlieferung aller Register zu sorgen. Die notarielle Mitwirkung verschwand zwar allmählig; dagegen wurden unter Heinrich IV. Aemter eigener gardes civils des registres creirt, welche jedoch die Kirche allmählig an sich kaufte. Später kam nochmals die Ordonnanz von 1667 auf alles dieß zurück. Sie enthielt genaue Bestimmungen über die Führung der Register, regulirte die Gebühren und gab Vorschriften für den Fall des Verlustes der Register und deren Ersatz durch Zeugen oder Familienpapiere. Indessen kam die so oft vorgeschriebene Ablieferung der Register an die weltlichen Behörden nicht überall zur Ausführung; so z. B. zu Paris, wo man den Mangel an einem passenden Locale in den königlichen Greffes vorschützte.

---

# Zehntes Kapitel.

Im Eherecht suchten sich zwei Grundkräfte geltend zu machen. Auf der einen Seite die Kirche, die sich das ganze Gebiet des Eherechts zu unterwerfen und die gesetzgebende Gewalt mit der Jurisdiction zu vereinen bestrebte; auf der anderen das Gewohnheitsrecht mit seinen germanischen Erinnerungen. Im Grunde waren es jedoch nur die ehelichen Personenverhältnisse, in denen die Kirche eine wirksame und andauernde Macht ausübte; das eheliche Güterrecht hingegen beruhte auf der Coutume und war ebenso von jeher nur der weltlichen Jurisdiction unterworfen gewesen. Weit später traten erst die Ordonnanzen hervor; allein im Vermögensrechte führten sie nie eine durchgreifende Veränderung ein; im Personenrechte beschränkten sie sich darauf, die kirchliche Gesetzgebung zu unterstützen oder weiter auszubilden.

Die Verlöbnisse (esponsailles) wurden ganz nach canonischem Rechte beurtheilt. Nicht selten scheint mit ihnen ein Angeld (repentailles) verbunden gewesen zu sein; dann verlor der zurücktretende Theil seine Arrha. [1] Im Mittelalter war die Verlobung ganz junger Personen nicht selten. Sie konnte von den zu mannbaren Jahren Gekommenen, sobald nicht eine fleischliche Vermischung erfolgt war, wieder aufgehoben werden. Es wurde indessen den Geistlichen die Erkundigung wegen des Alters zu besonderer Pflicht gemacht. [2]

Auch in der Lehre von den Ehehindernissen war das canonische Recht vorherrschend. Die Kirche hatte die germanische Zählart nach Gliedern und Graden zu der ihrigen gemacht, und diese Computation ging denn auch in die Coutume überhaupt über. [3] Insofern siegte das germanische Princip auch im ganzen

---

[1]) Et. I. 124. Assis. des Bourg. ch. 163.

[2]) Assis. des Bourg. ch. 160. Beaum. XXXIV. 63.

[3]) Bout. L. 1. t. 79. 81.

Süden über das römische. Seitdem jedoch das römische Recht einen neuen Aufschwung genommen hatte, kam man in einigen Verhältnissen, wie z. B. im Erbrecht, in der Tutel, bei Recusation der Richter und mehren anderen Civilsachen auf die Computation des römischen Rechts zurück. [4]) Jener Zusammenhang des germanischen und canonischen Rechts zeigte sich in manchen Beziehungen. Mehre Volksrechte hatten den siebenten Grad für die Grenze der Verwandtschaft erklärt. Diese Ansicht wurde allmählig in ganz Frankreich angenommen, [5]) auch im Süden, wo sie ohnehin durch manche römische Analogieen unterstützt wurde. [6]) Auch der römische Stuhl befolgte diese Ansicht, und da man die Ehe unter Verwandten überhaupt als unstatthaft betrachtete, so war sie also bis in die siebente Generation verboten. [7]) Die Neuerung Innocenz III., welcher (1216) das Eheverbot auf das vierte Glied beschränkte, wurde auch in Frankreich praktisches Recht [8]) und blieb es hier bis auf die Revolution. Hinsichtlich der nachgebildeten Verwandtschaft, der Schwägerschaft und deren Berechnung, sowie der Dispensation von Ehehindernissen folgte man in Frankreich ganz den Stadien des kirchlichen Rechts. [9]) Ebenso hinsichtlich der übrigen Ehehindernisse, wie eines Ordensgelübdes, der Ordination, einer bereits bestehenden Ehe, einer vorhergegangenen Entführung und der mangelnden Ehemündigkeit. [10])

Uebrigens mußte das Recht, überhaupt eine Ehe einzugehen, von der Roture erst allmählig dem Adel abgestritten werden. Die Seigneurs betrachteten sich als die Herren ihrer

---

[4]) Charondas sur Bout. p. 471.

[5]) Leg. Norman. L. I. c. 30. § 1. Beaum. XLIV. 12.

[6]) Paul Sent. Rec. IV. 11. § 8. Isidor. Origin. IX. 6. (c. un. C. XXX. Q. 4.) und c. 6. C. XXX. Q. 5. (eine Stelle aus dem Breviar). Vergl. St. Salon p. 253.

[7]) C. 1. X. de consanguin. (IV. 14.) Bouq. XIV. 28.

[8]) Mansi Sacr. Conc. Coll. XXII. 908. Beaum. XVIII. Der Widerstreit des älteren und neueren Rechts findet sich noch in Assis. des Bourg. ch. 159. 161.

[9]) Assis. des Bourg. ch. 180. Bout. l. c.

[10]) Assis. des Bourg. ch. 159. Charond. sur Bout. p. 732.

Vilains und Hintersassen und ließen sich von diesen entweder hohe Gebühren bezahlen, oder übten selbst das verrufene droit de jambage, cuissage oder marquette aus. Sogar die Geistlichkeit hatte zuweilen eine Vorliebe für die süße Frucht der ersten Nacht. [11]) Viele Charten eiferten gegen diese Mißbräuche. [12]) Nicht selten pflegten auch die Seigneurs ihre Hintersassen zu gewissen Ehen zu zwingen. Auch hiegegen traten die Charten auf, und noch die Ordonnanzen des sechzehnten Jahrhunderts bestrebten sich, diese Ueberreste der Barbarei wegzuräumen. [13])

Der germanische Frauenkauf hatte zwar längst aufgehört. Da aber die Ehe eine Uebertragung des Mundiums auf den Ehemann zur Folge hatte, so mußten entweder die Eltern, oder aber die Verwandten und Vormünder der Braut ihre Einwilligung zur Ehe ertheilen. Diese Wirkung des Mundiums galt auch im Süden. Indessen galt der mangelnde Consens im Mittelalter nicht als trennendes Hinderniß; er hatte bloß eine Emenda zur Folge. [14]). Die Ehe war im Mittelalter formlos. Jedes Verlöbniß (esponsailles de futur) wurde durch fortgesetztes Beisammenleben zur Ehe. Jede Erklärung, augenblicklich eine Ehe einzugehen (esponsailles de present), war eine wirkliche Ehe. [15]) Daher das Sprüchwort:

---

[11]) Marquetta ex verbo March descendit, quod in priscâ Scotorum lingua equum significat; turpi quadam metaphorâ marchare virgines, id est equitare super eas, dicebant. Boërius enarrat semetipsum in Curia Bituricensi, coram Metropolitano, vidisse et audivisse quemdam *parochialem curatum, ex consuetudine* petentem primam habere carnalem sponsae cognitionem. Exempta est consuetudo, et in emendam damnatus Rector. Noch 1336 mußte man dem Bischof von Amiens verbieten, von Neuverehelichten eine Gebühr für die drei ersten Nächte zu erheben. (O. II. 117.)

[12]) Ch. Lorris. (O. XI. 200.) In nuptiis Lorriaci preco ex consuetudine nichil habebit, nec excubitor. C. Alais. a. 42. ses contrastz dels seinhors.

[13]) C. Montpellier a. 84. O. VIII. 50. O. Orléans a. 3. Blois. 181.

[14]) Ol. I. 711. Inhibitum fuit — burgensi Silvanectensi, ne quamdam puellam, existentem in custodia sua, aliquatenus maritaret absque assensu *amicorum* ipsius puelle. C. Montpellier a. 85. C. Alais a. 16. 42. St. Salon p. 259.

[15]) Ol. I. 460. Bout. l. c.

**Boire, manger, coucher ensemble est mariage, ce me semble.** Diese Formlosigkeit begünstigte zu sehr den Concubinat, der sich namentlich im Süden behauptete. [16]) Der Beweis der Ehe war schwer zu führen und in vielen Fällen mußte man Zuflucht zu einer Notorietät nehmen, die indessen mehr die äußere Thatsache constatiren, als die Absicht ergründen konnte. [17]) Deßhalb suchte die Kirche schon früh für eine gewisse Publicität zu sorgen. Wo es anging, ließ man die Brautleute mit ihren Verwandten schwören, daß ihnen kein Ehehinderniß bekannt sei, und eine dreimalige Proclamation, sowie die kirchliche Einsegnung folgen, [18]) eine Solennität, für die wenigstens die französische Geistlichkeit stets eifrig besorgt war. [19]) Sie konnte es indessen erst im sechzehnten Jahrhundert dahin bringen, daß die weltliche Gesetzgebung Principien aufstellte, welche das alte Recht im öffentlichen Interesse wesentlich veränderten; gleichzeitig schritt auch die allgemeine kirchliche Gesetzgebung in diesem Sinne ein.

So erschien 1556 ein Edict Heinrich II., [20]) welches den Eltern das Recht verlieh, ihre Söhne und Töchter, die ohne jener Einwilligung eine Ehe eingingen, zu enterben; auch Bevormundete waren verpflichtet, die Einwilligung ihrer Vormünder und nahen Verwandten einzuholen. Uebrigens sprach sich weder das Edict, noch mehre andere auf dasselbe gebaute Verordnungen klar darüber aus, ob die von den Söhnen oder Töchtern unterlassene Einholung der elterlichen Einwilligung die absolute Nichtigkeit der Ehe zur Folge haben sollte, oder ob diese bloß in der Enterbung bestehen sollte; auch die Praxis war hierüber keineswegs entschieden; die eine oder die andere Folge trat übrigens nur dann ein, wenn Männer bis zum dreißigsten und Frauen bis zum fünf und zwanzigsten Jahre die Consenseinholung versäumt hatten; waren sie über

---

[16]) Cujac. ad Cod. L. 5. t. 26. de concub. in Opp. V. 575. 953.

[17]) A. Usag d'Art. T. 12. „par le reson de le renomée."

[18]) Assis. des Bourg. ch. 162.

[19]) C. 27. X. de sponsal. (Innocent. III. Episcop. Belvac.) C. ult. X. de cland. spons. C. ult. X. qui matr. accus. poss.

[20]) Ed. contre les mariages clandestins. (Néron I. 351.) Vergl. O. Blois. a. 1576. a. 41. (Rec. XIV. 392.) Decl. v. 1639. (Rec. XVI. 522).

diese Jahre hinaus, so bedurften sie jedenfalls nur eines sogenannten acte respectueux und eines Avis oder Rathschlags. Die Bevormundeten, welche die Einwilligung ihrer Verwandten und Vormünder umgangen hatten, trafen von jeher schwere Strafen. [21]) Auf dem Tridentinischen Concil drang die französische Geistlichkeit darauf, die elterliche Einwilligung für ein Essentiale der Ehe zu erklären, jedoch ohne Erfolg. Es dauerte lange, bis die bekannte Bestimmung dieses Concils, welche zum Wesen der Ehe die Erklärung vor Pfarrer und zwei Zeugen forderte, in die Praxis überging. Manche Gerichtshöfe betrachteten immer noch die formlosen sponsalia de praesenti als eine gültige Ehe. Deßhab verbot die Ordonnanz von Blois (1579) [22]) den Notarien, Urkunden über solche sponsalia de praesenti aufzunehmen, untersagte den Pfarrern, eine Ehe einzusegnen, bei welcher der elterliche oder vormundschaftliche Consens fehlte, und verlangte dreimalige Proclamation, Erklärung vor Pfarrer und vier Zeugen und Einregistrirung. Allein auch diese Ordonnanz fand großen Widerstand in den Parlamenten. Sie mußte durch den Code Marillac (1629), durch ein Edict [23]) von 1639 von Neuem eingeschärft und durch mehre Verordnungen [24]) Ludwig XIV. vervollständigt werden, bis endlich eine gesicherte urkundliche Basis für diesen wichtigen Act gewonnen war.

Dem Manne stand das Züchtigungsrecht über seine Frau zu, welches zu einer Zeit, wo die Troubadours ihre laxe Moral predigten, wenigstens die Juristen als sehr streng hinzustellen sich bemühten. [25]) Das Königthum suchte im siebenzehnten Jahrhundert auf jede Art zur Ehe aufzumuntern. Ludwig XIV. verlieh den Roturiers, die sich in voller Kraft verheiratheten, oder zehn Kinder erzeugten, Freiheit von der Taille, den Edelleuten unter ähnlichen Voraussetzungen sogar eine jährliche nicht unbedeutende Rente. [26])

---

[21]) Charondas sur Bout. p. 726.
[22]) O. Blois art. 40 ff.
[23]) Néron I. 901. [24]) Néron II. 238. 287. 290.
[25]) Beugnot sur Beaum. I. 73.
[26]) Edict von 1666, aufgehoben 1683. Néron II. 81.

Man sah bald das Zweckwidrige einer solchen Prämienausschreibung ein und gab diese Populationsexperimente wieder auf.

Die Lehre von der **Separation der Ehe** wurde ganz nach kirchlichem Recht behandelt.[27] Bei Sävitien konnte schon im Mittelalter die weltliche Macht einschreiten, und in Nothfällen auch die Alimentationsfrage provisorisch bestimmen.[28]

Im Allgemeinen hatte das Mittelalter dem **weiblichen** Geschlechte ein weit **größeres bürgerliches und politisches Recht** gegeben, als dieß nach dem früheren germanischen Recht der Fall war. Die Jungfrau, die zu ihren Jahren gekommen, konnte ihre Rechte in eigenem Namen (selbmundia)[29] ausüben. Nur für die allerwichtigsten Fälle war sie zuweilen noch an die Einwilligung ihrer männlichen Verwandten gebunden. Die selbstständige Jungfrau, welche eine Territorialjustiz hatte, konnte in ihren Assisen präsidiren und schiedsrichterliche Gewalt ausüben.[30] Sie konnte selbstständig vor Gericht auftreten. Das Weib hatte nach germanischem Recht der Zeugnißfähigkeit vor Gericht entbehrt; auch dieß hörte im späteren Mittelalter auf. Nicht weniger wichtig war die feudale Capacität des weiblichen Geschlechts. Dieses war ferner mit nicht geringen sonstigen Vorrechten begabt worden. Das Weib war nach vielen Coutumes von der persönlichen Haft in Civilsachen frei, zahlte bloß die Hälfte der sonstigen Amendes und war von manchen anderen Strafen ganz eximirt. Eine eigenthümliche Erscheinung waren ferner die zahlreichen Privilegien,[31] welche den **Wittwen** zustanden. Viele Coutumes empfahlen eine besondere Milde gegen Wittwen. Sie waren, namentlich wenn sie keine rüstigen Kinder hatten, von der Taille und Aide und anderen Gefällen frei. Vor Gericht geladen, hatten sie den weiten Termin von Jahr und Tag. Auch scheint man ihr Wort besonders heilig

---

27) Assis. des Bourg. ch. 180. Bout. L. II. t. 8.

28) Arr. Seacc. Michael. Cadom. a. 1225. ap. Chop. P. 298. Ol. III. 31.

29) Vergl. LL. Langob. Rothar. c. 205.

30) Et. I. 45. Def. XVIII. 74. Bout. L. II. t. 3. J. Faber ad tit. J. de legit. patron. tut. n. 4.

31) C. Bigorre a. 31. Gr. C. Norm. ch. 42. O. V. 89. XI. 224. 266. Ol. I. 72. 981. C. G. III. 932.

gehalten zu haben; denn während sonst das weibliche Geschlecht im frühesten Mittelalter nicht leicht zum gerichtlichen Zeugniß zugelassen wurde, sollte doch das Wort einer Wittwe die Aussage eines Zeugen entkräften können.

Nur das Mundium des Ehemannes über seine Frau hatte während des Mittelalters an Stärke gewonnen; denn es hatte auch im ganzen Süden das römische Recht verdrängt. Die Eheleute galten gewissermaßen als Ein Fleisch und Ein Blut und hatten nur Ein Vermögen, über welches bloß der Herr (baro), d. h. der Mann gültig verfügen konnte. [32]) Es war der Satz: le mari est bail de sa femme ein wahrhaft gemeinrechtlicher, der sich über ganz Frankreich erstreckte. [33]) Diese Gewalt war jedoch keine absolute, sondern allenthalben nur Folge eines Vergleichs zwischen dem stärkeren Rechte des Mannes und den nicht weniger zu schützenden Interessen der Frau. Nur der Ehemann hatte eine solche Gewalt; nach einigen wenigen Coutumes kam sie jedoch schon dem bloßen Bräutigam zu. [34]) Eine Folge dieser Gewalt war, daß die Ehefrau kein Rechtsgeschäft eingehen und noch weniger vor Gericht auftreten durfte ohne Consens ihres Mannes. Ein Rechtsgeschäft, bei welchem diese Einwilligung umgangen war, galt als schlechthin nichtig. Jene Gewalt erstreckte sich übrigens allenthalben auch auf das Testirrecht der Ehefrau. [35]) Nur die Handelsfrau konnte sich in Sachen ihres Geschäftes auch allein gültig verpflich-

---

[32]) Gr. C. Norm. ch. 15. L'homme et la femme sont deux en *une* chair et que leur possession ne doibt estre que une, de quoy le mary a la seigneurie.

[33]) Siehe überhaupt Assis. des Bourg. ch. 132. Wegen des Nordens: Et. I. 147. Beaum. XLIII. 22. Dem. 20. 35. 76. 289. A. C. Sept. de Bourges a. 48. Gr. C. L. II. ch. 27. A. C. Bourgogne ch. 64. 79. C. Beaune ch. 52. C. Dijon (Perard p. 356). Wegen des Südens: C. Montpellier ch. 54. Cons. Tolos. Rubr. de debit. C. Limoges a. 74. Bordeaux ch. 1. Bei den Officialitäten wurde dieser Satz nur allmählig anerkannt. J. Faber ad L. 1. Cod. de bon. mat. n. 3.

[34]) C. Art. 87. Auvergne XIV. 1.

[35]) C. Montpellier ch. 54. Normand. 417. Art. 86. Bar. 108.

ten, eine gleichfalls gemeinrechtliche [36]) Norm. Auch gestattete man der Ehefrau, in Criminalsachen selbstständig zu klagen, [37]) und supplirte von Gerichts wegen leicht die Einwilligung des abwesenden, unfähigen oder sich weigernden Ehemannes. Die Gewalt des Mannes dauerte so lange, als die Ehe währte. Indessen erlangte die Ehefrau durch die gerichtliche Separation oder die Interdiction des Mannes eine relative Freiheit, bedurfte aber dann immer noch der gerichtlichen Autorisation, um vor Gericht auftreten zu dürfen (ester en jugement).

Während das germanische Mundium als Bail sich so den Norden wie den Süden unterthänig machte, trat indessen im eigentlichen Güterrecht der Unterschied zwischen dem Land der Coutume und des geschriebenen Rechts auf das Entschiedenste hervor. Im Süden wucherten die corrumpirten römischen Traditionen, mit einigen germanischen Instituten vermischt, während des Mittelalters in ihren allgemeinsten Umrissen fort, wurden durch das frisch auflebende römische Recht von Neuem belebt und bildeten so, jedoch allenthalben mit einer Coutume verbunden, ein eigenthümliches Güterrecht bis auf die Revolution. Ganz anders im Norden; hier war im Gebiete des Güterrechts die Coutume fast alleinherrschend und ließ dem römischen Recht nur sehr geringen Spielraum. Hier gaben die germanischen Institutionen den Grundton an. Die Coutume benutzte sie, um auf dieser Unterlage ein eigenthümliches System zu erbauen, welches die Grundsätze des Mundiums mit den billiger Weise zu wahrenden Interessen der Ehefrau in Harmonie zu setzen hatte. Die Coutume führte ein System der Gütergemeinschaft ein; das germanische Recht hatte nur eine Gemeinschaft der Errungenschaft in sehr beschränktem Sinne gekannt; diese wurde durch die Coutume generalisirt und daneben noch die Gemeinschaft der fahrenden Habe eingeführt. Das germanische Recht hatte die Lie-

---

36) Assis. des Bourg. ch. 132. A. C. Bourgogne ch. 64. C. Tolosae C. Bordeaux l. c. C. Paris 135. Anjou 510.

37) Et. l. c. Nul fame n'a reponse en cour laie, puis que ete a seigneur, se ce n'est du fet de son corps. Dieß kam später außer Gebrauch.

genschaften der Frau dem Dispositionsrechte des Mannes entzogen; sie blieben es auch nach der Coutume und fielen nicht in die Gemeinschaft. Der Ehemann war nach älterem Rechte als Mundwald gewissermaßen absoluter Herr über das Vermögen der Frau gewesen, welches nur unter dieser Beschränkung nach Auflösung der Ehe an die Frau oder deren Erben zurückfiel. Auch nach der Coutume war die Frau eine uxor viro cooperta. Die Ehegatten als solche hatten gewissermaßen nur Ein Vermögen, wie sie auch nur Ein Fleisch und Blut waren. Die Ehe begründete eine Einheit, die unidad des spanischen Rechts, die *union* conjugale, die nur erst später durch die *association* conjugale verdrängt wurde. Nach der Coutume war also der Ehemann Herr der Gemeinschaft; nur er konnte sie rechtsgültig verpflichten; die Ehefrau konnte ohne ihn nicht rechtsgültig handeln. Gegen diese vorwiegende Gewalt des Mannes mußte jedoch die Ehefrau gesichert werden; sie konnte Güterseparation beantragen, wenn der Mann schlecht wirthschaftete und nach seinem Tode auf eine Gemeinschaft verzichten, an deren Verwaltung sie bei seinem Leben keinen Antheil nehmen konnte. So konnte also das Princip der Gleichheit, welches während der Ehe nothwendig durch den Bail des Ehemannes paralysirt werden mußte, nach der Auflösung der Ehe wieder hergestellt werden. Neben diesem System galt nun noch das Institut des Douaire, welches, gleichfalls auf altgermanischem Unterbaue ruhend, der Wittwe einen gesetzlichen Anspruch auf einen gewissen Theil von den nicht als Errungenschaft geltenden Liegenschaften des Mannes verlieh und so gleichfalls ein noch weit wirksameres Gegengewicht gegen den Bail des Mannes bildete. Dieß waren die Grundzüge des coutumiären Systems, welches wir im Mittelalter nur in ziemlich zerstreuten Fragmenten erblicken und welches uns, durch die Jurisprudenz verfeinert, erst im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert in vollendeter Ausbildung entgegentritt. Dieses germanisch-französische System des Nordens und das romanisch-französische des Südens erlitt übrigens durch Localcoutumes manchfaltige Modificationen. Obwohl sich beide Systeme in einigen Landschaften verschmolzen, so herrschte doch allenthalben ein Gegensatz, der zu verwickelten Collisionsfällen Veranlassung geben mußte, Fragen, welche die Gesetzgebung nicht

beantwortete, sondern der bekannten Theorie von den Statuten überließ. [38])

Wir werden nun zuerst das Güterrecht des Nordens, dann dasjenige des Südens näher betrachten. Das System der Gütergemeinschaft (communauté des biens) hatte sich mit der Zeit fast in allen Landschaften des Nordens festgesetzt; nur in der Normandie, Auvergne und Haute Marche galt ein eigenthümliches Recht, auf welches wir noch zurückkommen werden. Indessen handeln die Rechtsquellen des Mittelalters weit weniger ausführlich von dieser Materie, als man erwarten sollte. [39]) Dagegen wird sie in fast allen officiellen Coutumes ziemlich ausführlich behandelt; auch in den sogenannten coutumes muettes trat das nun zu schildernde System ein, welches allenthalben auf eine analoge Art galt, und in der Coutume von Paris, die in dieser Beziehung einen so großen Einfluß auf die Redaction des code civil erlangte, vorzugsweise seine Vertretung fand. [40]) Die Gütergemeinschaft fand überall

---

[38]) Der früheste Fall eines solchen Conflicts wird unseres Wissens in einer (von Bordier in Bibl. de l'école des chartes III. 57 mitgetheilten) Urkunde von 1322 erwähnt. Das Territorialprincip scheint ehedem unbedingt gegolten zu haben; deßhalb mußte das Ehepaar, welches zu Figeac unter romanischem Güterrecht wohnte und nach der Isle de France übersiedeln wollte, erst bei dem Könige darum einkommen, daß es den Eheleuten gestattet sein möge, im Norden zu wohnen, ohne dem dortigen Güterrecht unterworfen zu sein. Diese Erlaubniß ertheilte denn auch der König in der angeführten Urkunde. Aus Masuer Pract. tit. de dote et matrimonio n. 4. sieht man bereits die Einwirkung römischer Ideen, und die Andeutung des Satzes, daß die Güterrechte allenthalben nach dem im ersten Domicile des Mannes geltenden Rechte zu beurtheilen seien.

[39]) Eine der ältesten Spuren findet sich wohl in C. 2. X. de donat. inter vir. et uxor. (Urban III. a. 1186) und in C. 10. X. de consuetudine (Honor. III. a. 1223), wo gewisse ins Güterrecht eingeschlichene Mißbräuche zu Rochelle gerügt werden. (Siehe Alteserra Rer. Aquit. L. III. c. 18.) Die Assises von Jerusalem sind für Frankreich nur mit Vorsicht zu benutzen.

[40]) Ueber die Coutume von Paris während des Mittelalters siehe Dem. 153. 161. 247., sodann die von Bordier mitgetheilten Fragmente in der Bibl. de l'école des chartes, endlich J. Faber ad § 1. J. de acquis. per arrogat. Cynus ad L. 1. Cod. de S. Tr. Joh. Andreae ad

in Ermanglung abweichender Ehestiftungen stillschweigend Statt. Nach einigen Coutumes trat sie nur durch Zusammenleben während Jahr und Tag ein, hatte dann aber eine rückwirkende Kraft; [41]) nach den meisten Coutumes hingegen schon mit der ehelichen Einsegnung. [42]) Die Gemeinschaft umfaßte alle von beiden Theilen inferirten Mobilien, [43]) dann die ganze während der Ehe gemachte Errungenschaft (conquêts, acquêts), mochte diese nun aus Immobilien oder Mobilien bestehen, auf onerosem oder lucrativem Titel beruhen, [44]) endlich die Nutznießung derjenigen Immobilien, die einer oder der andere Ehegatte in die Ehe inferirt hatte. Der Mann allein war während der Ehe Herr der ganzen Gemeinschaft und konnte darüber willkürlich verfügen. Alle Mobiliarklagen der Frau waren Theil der Gemeinschaft, und konnten mithin von da an nur vom Manne angestellt werden. Den Mobiliarklagen stellte man die sich auf die Immobilien der Frau beziehenden possessorischen Klagen gleich. [45]) Der Mann konnte jedoch nur unter Lebenden über die ganze Gemeinschaft verfügen; da diese mit seinem Tode aufhörte, konnte er auch nur über seinen Antheil an der Gemeinschaft testiren. Allein auch eine Verfügung unter Lebenden konnte, wenn sie offenbar fraudulos war, angefochten werden. [46]) Dagegen waren die Immobilien der Frau dem Dispositionsrecht

---

Duranti Spec. tit. de instrum. edit. § compendiose. Ancharan. Consil. 103.

[41]) Beaum. XXI. C. Gr. Perche 102. 103. Loudun. XX. 1. Maine 508. Anjou 511. Bretagne 424. 469. Dreux 48—50.

[42]) Coquille institut. p. 185.

[43]) Paris 220. ff. Argou II. 33.

[44]) Das älteste Gesetz über die Errungenschaft ist das 1219 von Philipp August erlassene. Siehe sodann Et. I. 136. Ol. I. 565. Assis. des Bourgeois ch. 183. A. C. Bourgogne rubr. de acquestibus. Charondas sur Bout. p. 559.

[45]) A. C. Bourgogne ch. 16. Item le mari puet faire sa voulentey des biens de sa femme sans son consentement durant le mariage. C. Beaune ch. 52. Selon coustume et stille le mari puet intanter et demander en jugement tous actions personelles pour sa femme, les perdre et gaigner. Dem. 70. 124. 152. Cout. not. 14. 163. 175. A. C. Bretagne ch. 82. C. Paris 125. Xaintonge tit. 8.

[46]) Du Molin sur Paris a. 225.

des Mannes gänzlich entzogen. Er konnte ohne der Frau Einwilligung in keiner Art über diese Liegenschaften [47]) verfügen; er konnte nicht einmal in Bezug auf sie vor Gericht petitorisch auftreten; die Frau mußte vielmehr selbst klagen, sich jedoch hiezu entweder vom Manne oder vom Gerichte autorisiren lassen. [48])

Auf der anderen Seite hatte die Gemeinschaft auch für die entsprechenden Schulden aufzukommen. Es fielen in die Gemeinschaft alle beiderseitigen bei Eingehung der Ehe existenten Mobiliarschulden. Der Mann konnte also für diese Schulden der Frau sogleich belangt werden, weßhalb man sagte: Qui épouse le corps, épouse les dettes. [49]) Es lasteten auf der Gemeinschaft ferner alle Schulden, welche die Ehefrau mit Einwilligung des Mannes, und welche dieser allein contrahirte. Der Mann konnte also die Gemeinschaft willkürlich belasten; auch die aus seinen unerlaubten Handlungen entstandenen Ansprüche waren von der Gemeinschaft zu tragen; nur

---

[47]) J. Faber ad § fuerat J. n. 2. de actionib. C. Paris 226. Chop. P. p. 158. Die Frage, in wiefern die Gatten ihre Liegenschaften gegenseitig vertauschen durften, oder ob ein veräußertes Grundstück der Frau durch ein anderes ersetzt werden könne, wurde schon früh verschiedentlich beantwortet. Ol. I. 149. 990.

[48]) Dem. 20. 77. Cout. not. 161. 176. Bordier n. 21. p. 402. Item de consuetudine generali maritus est procurator legitimus et necessarius sue uxoris, quare habet exercicium omnium accionum uxoris sue competentium: quod est verum de judiciis possessoriis, quare saisinam uxori competentem maritus deducit in judicium eciam nomine suo; quoad hereditagia vero vel meram proprietatem, licet ea deducat in judicium pro uxore, hoc est tamen nomine uxoris; et sic non est proprie ejus procurator de jure communi.

[49]) Assis. des Bourgeois ch. 133. Bien sachés que c'il avient que un home prent une feme veve, et cele feme deit aucune dete por sei ou por son baron l'autre qui mors est, celuy qui prent la feme veve est tenus par dreit de payer tout ce qu'ele devra, ou por sei ou por son autre baron. Ensement se une feme prent baron, et celuy baron deit aucune dete, ou por sei ou sa feme qui morte est, ceste feme que il prendra est tenue de paier cele dete, ce elle a de quei, par dreit et par l'assise dou reaume de Jérusalem.

durften jene nicht den bürgerlichen Tod zu Folge haben, weil alsdann das Urtheil die Gemeinschaft selbst zugleich aufhob.

Das Vermögen der Frau wäre nun so freilich fast ganz in der Hand des Mannes gewesen. Allein sein unbedingtes Recht wurde wieder gelähmt durch die Rechtswohlthat der Separation und des Verzichts. Es wäre unbillig gewesen, wenn man die Frau genöthigt hätte, ruhig der Verschleuderung ihres Vermögens und dem Ruine der Familie zuzusehen. Sie konnte also, wenn der Mann schlecht wirthschaftete, auf gerichtliche [50]) Gütertrennung (séparation des biens) dringen. Die Frau erhielt dann ihr Eingebrachtes zurück, oder, wenn sie kein solches hatte, eine Pension, die man gewöhnlich auf die Hälfte des zu erwartenden Douaire bestimmte und midouaire nannte. Dagegen mußte, weil die Gütertrennung nur wegen Verschleuderung zugelassen wurde, und der Mann einer Verschleuderung eigentlich nicht geziehen werden konnte, so lange die Gemeinschaft vortheilhaft war, die Frau auch, um ihr Eingebrachtes zurückziehen zu können, auf die Gemeinschaft für Vergangenheit und Zukunft verzichten. Jedoch bedurfte auch die separirte Gattin in der Regel immer noch gerichtlicher Autorisation, um vor Gericht auftreten zu können. [51])

Die Gütergemeinschaft wurde von Rechtswegen durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod eines der Gatten aufgelöst. Nahm die Frau oder ihre Erben die Gemeinschaft an, so mußte in der Regel zur Theilung geschritten werden. Die Schulden der Gemeinschaft wurden dann zur Hälfte zwischen dem überlebenden Gatten und den Erben des Verstorbenen getheilt, der Frau der Werth ihrer stipulirten Sonderillaten vorweg zugewiesen, sodann die Summen, die von einem während der Ehe veräußerten Immobile des Mannes oder der Frau eingegangen, abgezogen (remploi) und der verbleibende Activrest gleich getheilt. [52]) Zuweilen hatte der überlebende Gatte bei der Theilung der (acceptirten) Gemeinschaft noch ein

---

[50]) Eine bloß vertragsmäßige vorübergehende Separation that den Rechten des Mannes keinen Eintrag. A. Const. du Châtelet a. 24.

[51]) C. Orléans a. 198.

[52]) Dem. 153. 161. Cout. not. 15. 83. 139. 167.

Voraus (préciput) aus der Gemeinschaft. Dieses Voraus stand nach einigen Coutumes nur dem Adel, nach anderen auch der Roture zu, trat bald nur dann ein, wenn keine Kinder da waren, bald auch dann, wenn welche da waren. Dieses Voraus bestand entweder in einem Theil oder dem Ganzen der fahrenden Habe. Im letztern Fall lag auf dem Voraus die Haft für die gesammten Mobiliarschulden; in beiden Fällen haftete das Voraus übrigens vorzugsweise für die Erziehung der Kinder. [53])

Die Annahme der Gemeinschaft scheint für die Frau nach der ältesten Coutume eine Nothwendigkeit gewesen zu sein. Da jedoch der Mann die Gemeinschaft willkürlich belasten konnte, so verlangte es die Billigkeit, daß die Frau sich von Schulden lossagen und einer Gemeinschaft entschlagen konnte, bei deren Verwaltung sie nicht mitzureden hatte. So kam im ganzen Gebiete der Coutume das Recht des Verzichtes (faculté de renoncer et reprendre) auf. An manchen Orten stand es ursprünglich bloß den adligen Frauen zu, und wurde erst allmählig auf die Roture übertragen, [54]) an anderen

---

[53]) Vergl. C. Paris 238. Anjou 283. Argou II. 152.

[54]) Ol. II. 240. Constituta coram Rege relicta Bouchardi de Monte-Morenciaco, quondam *militis:* audita de novo morte dicti mariti sui, ut dicebat, renunciavit parti ipsam contingenti de bonis mobilibus, sibi et marito suo communibus, tempore quo decessit, — dicens consuetudinem Francie notoriam et approbatam talem esse, quod, ex quo renunciabat parti dictorum mobilium — non tenebatur, nec racione dotalitii sui, nec racione sui hereditagii, ad solvendum aliquid de debitis que ipsa et ejus maritus debebant, tempore quo decessit. Gr. C. L. II. ch. 41. La raison pourquoi le privilège de renonciation fut donné, ce fut parceque le mestier des homes nobles est d'aller ès guerres et voyages d'outremer, et à ce s'obligent et aucunes fois y meurent, et leurs femmes ne peuvent estre de léger acertenées de leurs obligations faites, à cause de leurs rançons et de leurs plejeries — pour ce ont le privilège de renonciation et ont d'usage, si comme le corps est en terre, de jetter leur bource sur la fosse, et de ne retourner à l'hostel où les meubles sont; mès vont gèsir autre part, et ne doibvent emporter que leur commun habit et sans autre chose. Et par ce elles et leurs héritiers sont quittes à tousjours des dettes. Mès s'il y a fraude tout soit petite, la renonciation ne vaut riens. Vergl. Monstrelet. L. I. ch. 18. 19. Chop. P. II. 393.

Orten scheint ein solcher Unterschied nicht bestanden zu haben. [55]) Die Frau, welche verzichten wollte, mußte die gemeinschaftliche Wohnung augenblicklich verlassen, und, nur das Allernothwendigste mit sich nehmend, als Symbol der Lossagung Gürtel, Börse oder Schlüssel auf das noch frische Grab des Mannes legen. An die Stelle dieser Symbole trat später eine binnen 40 Tagen abzugebende gerichtliche Erklärung, welcher binnen 3 Monaten die Errichtung eines Inventars folgen mußte. Uebrigens konnte nach einigen Coutumes die Frau sogar dann, wenn sie verzichtete, gewisse Theile ihrer Aussteuer, oder deren Surrogate, ihren Ring, gewisse Kleider und Geräthschaften, also ihre Frauengerade, als Voraus wegnehmen. [56])

Der überlebende Gatte hatte als solcher zugleich die Nutznießung desjenigen Theils der Gemeinschaft, der den Kindern des Verstorbenen zugefallen war, und überhaupt die Verwaltung ihres Vermögens. War nun keine ordentliche Theilung erfolgt, und saß der Ueberlebende mit den Kindern in ungetheilten Gütern Jahr und Tag beisammen, so wurde hiedurch schon im Mittelalter die Gemeinschaft stillschweigend fortgesetzt. [57]) Nach dem neueren Recht sollte

---

Charondas sur Bout. II. 21. Noch in der Coutume von Paris von 1510 stand dieses Recht nur den adeligen Frauen zu; die von 1580 verlieh es auch der Roture. Das alte ausschließliche Recht der Adeligen ist übrigens noch sanctionirt in C. Senlis 147. Valois 97. Troyes 12. Chaumont 7.

[55]) A. C. Bourgogne a. 3. Item, *la femme* prent son dohaire tout franc, sans paier aucune chose des debtes de son mari, se elle ne sentremet de mobles: et se elle se descinct sur la fosse de son dit mari, elle renunce à tous mobles et acquetz et ne emporte que son dohaire tant seulement.

[56]) Bout. L. I. tit. 98. Item ont elles par droict de veufve le meilleur habit à elles appartenant, l'anneau de mariage, le fermail et les aornements de chef, leur lict estoffé, et courtine s'elle y est, et un lict pour leur demoiselle servant, selles sont dames ou damoiselles nobles, de tous hostieux un et le meilleur que prendre voudroit, reservé vaisselle d'or ou d'argent et beste vive.

[57]) Eine Sentenz des Parlouër aux bourgeois v. 1293 bei Chop. P. p. 159 erwähnt dieses Recht noch nicht; dagegen finden sich schon früh Spuren in Anjou (Chop. A. II. 396) sodann bei Dem. 248 und haupt-

diese continuation de communauté nur zu Gunsten der minderjährigen Kinder stattfinden. Hatte der überlebende Gatte kein Inventar errichten lassen, so konnten die Minorennen die Gemeinschaft fortsetzen. Man wollte hiedurch den Ueberlebenden zur Ziehung eines Inventars nöthigen und so das Vermögen der Kinder, welche durch die bloß natürliche Vormundschaft nicht hinlänglich geschützt schienen, sicher stellen. Die Minderjährigen hatten also die Wahl, sie konnten die Gemeinschaft fortsetzen, wenn sie ihnen vortheilhaft schien, sie konnten aber auch darauf verzichten. [58]) Diese Fortsetzung fand auch in den coutumes muettes Statt. Uebrigens war sie in den meisten Coutumes auf die Roture beschränkt und fand nur ausnahmsweise beim Adel Statt. [59])

Unter den Landrechten, welche die Gütergemeinschaft überhaupt ausschließen, sind die von Auvergne und Haute Marche und der Normandie hervorzuheben. Die beiden ersteren [60]) stellen ein Dotalsystem auf und geben dem überlebenden Manne als gaigne coutumière nur einen gewissen Antheil an den Kleidern und Geräthschaften der Frau. In der Normandie [61]) war die Gütergemeinschaft schlechthin verboten; dagegen hatte die Coutume der Frau gewisse Vortheile zugewiesen, die auf keine Art von den Ehegatten erhöht werden konnten. Die Wittwe nahm die Hälfte derjenigen Errungenschaft, die in Bürgergütern (bourgages) bestand; an der aus sonstigen Gegenständen bestehenden Errungenschaft waren die Rechte nach den Landschaften verschieden. Die Wittwe hatte

---

sächlich im Gr. C. L. II. ch. 40. Nota que par usage et coustume deux conjoints ou affins, demeurans ensemble par an et jour, sans faire division ou protestation, ils acquierent l'un avec l'autre communauté, quant aux meubles et conquêts; et pour ce, si deux conjoints ont un fils, et après l'un d'iceux conjoints va de vie à trepas, et depuis à icelui fils demeuré avec le survivant sans faire inventaire, partage, ne division, tout ce que le survivant a conquêté, il reviendra à communauté avec le fils.

[58]) C. Paris 240.

[59]) Vergl. C. Orléans 216. Poitou 234. Angoumois 42. Meaux 61. Bassigny 55.

[60]) C. Auvergne XIV. 3. Haute-Marche 299.

[61]) C. Normand. a. 329. 390 ff.

ferner einen Theil an den Mobilien und mußte hienach auch für die entsprechenden Mobiliarschulden aufkommen. Im Falle eines Verzichts hatte sie stets Anspruch auf ein Voraus. Das während der Ehe der Frau angefallene Mobiliarvermögen gehörte dem Manne, der jedoch einen Theil davon zur Anschaffung von Sonderliegenschaften für die Frau verwenden mußte. Der überlebende Mann hatte, wenn ein Kind aus der Ehe geboren war, die Nutznießung am gesammten Vermögen der Frau.

Die von den Eltern der sich verheirathenden Tochter in die Ehe mitgegebene Aussteuer hieß während des Mittelalters vorzugsweise maritagium, mariage avenant, und seitdem das römische Recht sich auch im Norden verbreitet hatte, dos oder dot. Indessen handeln nur die wenigsten Coutumes ausführlich vom Maritagium.[62]) Es konnte in Mobilien oder Immobilien bestehen und wurde so allmählig in das System der Gemeinschaft eingepaßt. Die inferirte bewegliche Aussteuer fiel in die Gemeinschaft und wurde mit dieser getheilt; die liegenschaftliche Aussteuer hingegen blieb Eigenthum der Frau und mußte nach deren Tod ihren Erben oder Verwandten zurückgegeben werden. Die Hingabe einer Aussteuer galt allenthalben als vorläufige Abtretung eines Erbtheils (avancement d'hoirie). Sie mußte daher mindestens bei der künftigen Erbtheilung eingeworfen werden und konnte, wenn sie das coutumiäre Maß überschritt, von den Miterben angegriffen werden. In einigen Coutumes galt sogar die Aussteuerung als vollständige Erbtheilung; hier konnte natürlich von einem Einwerfen nicht weiter die Rede sein. Eine Pflicht der Eltern zur Hingabe einer Aussteuer konnte deßhalb nach der Coutume nicht vorkommen, und auch da, wo an die Stelle des Maritagium's die dos trat, sagte man: ne dote qui ne veut. Diese römische Dos, die sich so mit dem Maritagium verschmolz, mußte natürlich in der Coutume viel von ihrer Ursprünglichkeit einbüßen und sich den Grundsätzen der Gemeinschaft unterordnen.

---

[62]) Vergl. Ch. Laon a. 1128. Et. II. 11. Marn. E. p. 13. P. p. 15. Beaum. LXX. 5. Am ausführlichsten C. Normandie 357—365. 537—545.

Dagegen erhielt ein anderes Institut, die germanische Dos, durch die Coutume weit schärfere Ausbildung. Schon in der germanischen Periode pflegte der Mann seiner Frau bei Eingehung der Ehe im libellus dotis gewisse Grundstücke zur Dos zu verschreiben. In Ermangelung einer verabredeten Dos trat nach mehren Volksrechten eine gesetzlich normirte ein. Daneben kam die Morgengabe vor. Beide Institute verschmolzen sich allmählig; die Morgengabe wurde unter diesem Namen nur noch in den deutschen Grenzprovinzen erwähnt, hier aber schon ganz identisch mit der donatio propter nuptias oder dem dotalitium gebraucht. [63]) Die Lebsucht der Wittwe erhielt dagegen in Frankreich allgemein den Namen maritagium, dos, [64]) dotalitium oder douaire; in einigen Gegenden wurde das Douaire nur beim Adel angewandt; da nannte man nun die Lebsucht einer Wittwe aus der Roture ein vivelotte oder Witthum. Schon die Capitularien [65]) hatten es den Pfarrern zur Pflicht gemacht, bei der Einsegnung darauf zu sehen, daß der Frau ihre Dos ausgesetzt werde. So wurde auch während des ganzen Mittelalters die Dos bei der Kirche (à porte de moustier) bestellt, wobei man sich einer stereotypen Formel [66]) bediente. Allein

---

[63]) Siehe den Ehevertrag von 1253 bei Chevalier I. 349. pr. n. 40. — So auch im Innern Frankreichs. Siehe den Ehevertrag von 1265 bei Coquille instit. p. 213.

[64]) Das Wort dos konnte die Ausstattung einer Jungfrau von Seiten ihres Vaters oder ihrer Verwandten bedeuten. (Siehe Charte Laon a. 1128.) Auch übersetzte man umgekehrt die dos der römischen Rechtsstellen gradezu mit douaire. (Siehe L. 42. D. de jud. et ubi quisq. und Def. XXIX. 21. 32.) Unter der dos des Mittelalters verstand man aber gewöhnlich die germanische in ihrer Umgestaltung als douaire. Dieß hieß aber auch dotalitium, eine Uebersetzung, gegen die freilich die Romanisten mancherlei einzuwenden hatten. Ol. II. 74. 94. 223. Charondas sur Bout p. 565.

[65]) Cap. L. 7. c. 79. Eam sponsare et legitime dotare debet.

[66]) Sie lautet bei Beaum. XIII. 12. Du douaire qui est devisés entre mes amis et les tiens, te deu. Ebenso in Et. I. 11. Lelong III. 574. gibt aus den Handschriften von Droz und Chifflet Nachrichten über das Douaire in Burgund; das Ritual in Besançon lautete: De mon corps je vous honore, de cet anneau je vous épouse, de mes biens je vous doue.

auch in Ermangelung einer solchen Verabredung (später douaire préfixe) trat die Coutume mit ihrer Milde auf und räumte der Wittwe gewisse Rechte am Nachlasse ihres Mannes ein. Das Douaire kam zwar fast in allen Coutumes vor; doch war seine Größe verschieden bestimmt. Nach den Assises betrug das Douaire der adeligen Wittwe (franche dame) die Hälfte vom ganzen Nachlaß des Mannes. [67]) Eine viel größere Garantie gewährte jenes Recht, welches sich in Frankreich selbst ausbildete. Für einen Theil Frankreichs hatte Philipp August (1214) die Größe des Douaire auf die Hälfte derjenigen Liegenschaften bestimmt, welche der Mann bei Eingehung der Ehe besaß. [68]) Allein dieses sogenannte establissement le Roy Philippe scheint selbst auf den Domänen doch nur einen geringen Einfluß ausgeübt zu haben. Allenthalben kam es nämlich sowohl hier, als in anderen Landschaften dahin, daß das Douaire der adeligen Wittwe im Drittel der bei Eingehung der Ehe vom Manne besessenen Immobilien bestand, das der Roturière hingegen in der Hälfte. [69]) Dieser Unterschied hing mit dem Erbrecht zusammen; denn allenthalben erlangten die Erben des Adligen nothwendig die Gewähr von zwei Drittel

---

[67]) Jean d'Ibelin ch. 177. Jacques d'Ibelin ch. 68. Geoffroy le Tort ch. 16. De totes choses, quel qu'elles seient, *meubles et estables*, que l'on li treuve, ce il est *chevalier*, sa feme en deit aveir la meitié, ce est puisque l'on a paiée la dette dou mort.

[68]) Diese Ordonnanz ist nur in Bruchstücken erhalten, (siehe Beaum. XIII. O. I. 38. 46.) und es ist ungewiß, ob sie aus dem Jahre 1214 oder 1219 stammt. Auch dürfte nicht wohl anzunehmen sein, daß Philipp August auf seinen Domänen das gesetzliche Douaire überhaupt zuerst eingeführt habe. Die Stelle wenigstens, die Charondas sur Bout. p. 556 aus seinem vieil practicien à la main, dem angeblichen Guido aus der Zeit Philipp I. oder II. (tit. des jugemens) anführt, läßt sich wohl nur auf eine Bestimmung des Maßes beziehen. Die Stipulirung der Hälfte für die Frau kommt grade in den Eheverträgen des Nordens häufig vor (siehe den Ehevertrag von 1040 bei Canciani II. 231. not. 5. Bignon ad Marculph II. 15.); es scheint also, als ob Philipp August nur eine bereits bestehende Gewohnheit in Gesetzworte eingekleidet habe.

[69]) Et. I. 13. 24. 133. Defont. XXI. A. Usag. d'Art. XXXIII. 1. A. C. Sept. de Bourges art. 2. Gr. C. L. II. ch. 27.

seiner Liegenschaften; deßhalb konnte der adeligen Wittwe nur noch Ein Drittel als Douaire verbleiben. [70]) Auch im anglonormanischen Recht und in der Bretagne betrug das Douaire nur ein Drittel. [71]) Anders in Burgund; hier betrug das Douaire der Adeligen die Hälfte, das der Coutumiers hingegen ein Drittel. [72]) Nach einigen Coutumes fiel auch eine Quote der vom Manne während der Ehe durch Erbrecht entweder von der absteigenden, [73]) oder aber auch von der Seitenlinie [74]) ererbten Liegenschaften in das Douaire. Das Recht auf das Douaire wurde nach den meisten älteren Coutumes erst durch die Beschlagung [75]) der Decke erworben; später trat an deren Stelle ziemlich allgemein der Moment der priesterlichen Einsegnung. [76]) Der positive Anspruch auf die Auslieferung des Douaire wurde erst durch den Tod des Mannes begründet; daher das Sprüchwort: Jamais mari ne paya douaire. [77]) Während des Lebens des Mannes war das Douaire noch pendent (égaré) und wurde durch das frühere Ableben der Frau hinfällig (caduc). Der Mann war zwar Herr des Douaire; jedoch konnte, wenn eine Verschleuderung vorlag, die Frau Sicherheitsmaßregeln beantragen, [78]) was oft auf das schon erwähnte mi-douaire hinauslief. Ueber das Eigenthum am Douaire selbst konnte der Mann nur mit Zustimmung der Frau verfügen. [79]) Hatte er es einseitig veräußert, so

---

[70]) Siehe Laurière in O. I. 220.

[71]) Marn. Et. p. 3. Vidua dotem suam habebit usque ad terciam partem hereditatis donatorie, excepto capitali masuagio quod heredi remanebit. Gr. C. Norm. ch. 101. Glanvilla VI. 1. A. C. Bretagne ch. 31.

[72]) Lelong III. 574.

[73]) C. Paris 247. Sens 262. Auxerre 208. Orléans 218. Senlis 175. Blois 189. Laon 32. 38.

[74]) Touraine 326. 328.

[75]) Gr. C. Norm. ch. 101. Bordier n. 15. p. 423. C. Valois 102. Dreux 43.

[76]) Bordier l. c.

[77]) Coquille instit. p. 219.

[78]) Assis. des Bourg. ch. 171. C. Maine 331.

[79]) Parlamentsarret v. 1268 bei Chop. P. p. 165. In omnibus his de quibus vir, cum ducit uxorem, est saisitus, vel quae, durante matrimonio inter eos, ipsi marito ex successione proveniunt, uxor post

konnte die Wittwe sich entweder an die Erben des Mannes halten, [80]) oder mit einer dinglichen Klage vom Besitzer vindiciren. [81]) Hatte der Mann das Douaire belastet, so mußten es die Erben wieder frei machen (degager). [82]) Die Wittwe hatte bloß die Nutznießung des Douaire, zog die Früchte, mußte dagegen alle auf dem Douaire haftenden dinglichen Lasten tragen. [83]) Das Eigenthum selbst fiel an die Kinder aus der Ehe; diese erhielten es ganz frei, sobald die Mutter gestorben war. [84]) In einigen Coutumes jedoch war das Douaire zeitweises Eigenthum der Wittwe (viager à la femme) und erlosch mit deren Tod, ohne auf die Kinder überzugehen. [85]) Das Douaire war im Mittelalter vielfach begünstigt. Es stand unter der Cognition der Officialitäten oder der Prävention der königlichen Beamten. [86]) Im Processe selbst war alles auf den Schutz der Wittwe abgesehen; die Termine waren deßhalb sehr abgekürzt und leicht konnte auf die bloße Klage der Frau hin Sequestration eintreten. [87]) Auch das spätere Recht suchte der Wittwe stets durch ein Provisorium zu helfen. In einigen Gegenden des Nordostens hatte nur die adelige Wittwe ein Douaire, die Roturière dagegen ein Vivelotte oder vitalitium (Witthum), welches übrigens dem Douaire in den meisten Beziehungen gleich stand. [88])

---

mortem mariti habet dotalitium suum, ad usus et consuetudines Franciae, quantumcunque de iis maritus alienaverit, nisi ipsa expresse consenserit alienationi hujusmodi et renunciaverit dotalitio suo.

[80]) Assis. des Bourg. ch. 170. Abrégé ch. 37.

[81]) Dem. 216. Marn. P. p. 151—153. A. C. Bretagne ch. 31—35. Chop. P. p. 175.

[82]) Marn. E. p. 89.

[83]) Beaum. XIII. 7. C. Touraine 331. Nivernois 9. Bourbonn. 257.

[84]) C. Paris 249. [85]) C. Senlis 163.

[86]) O. XI. 40. Et. I. 18. Reg. Majest. L. 2. c. 16. A. C. Sept. de Bourges a. 10.

[87]) Beaum. XIII. 3. Bout. L. I. t. 99.

[88]) Bout. L. I. t. 98. Vivelotte si est le droict que les femmes ont en terres tenues en cotterie après la mort de leurs maris sur les heritages venans de par eux. Der Vieil practicien à la main bei Charondas p. 564.

Die gesetzlichen Vortheile der Frau waren im Allgemeinen durch deren eheliche Treue bedingt. Die Frau, welche den Mann böslich verlassen oder sich des Ehebruchs schuldig gemacht hatte, verwirkte hiedurch ihr Witthum und verlor allenthalben auch ihre gesammte eingebrachte fahrende Habe an den Mann, der hieraus seiner Frau etwa nur die nothwendigsten Alimente zu bestreiten hatte. [89]) Wurde hingegen das Vermögen des Mannes confiscirt, so scheint es nach einigen anderen Rechtsquellen, als ob auch das Douaire hiedurch annullirt worden wäre. [90]) Nach einer anderen Ansicht, die später ziemlich allgemein in die Praxis überging, erschien jedoch das Douaire als unangreifbar und konnte am wenigsten durch Vergehen des Mannes für die Wittwe verloren gehen. [91]) Die Bestimmungen des römischen Rechts über die Verletzung des Trauerjahrs gingen hie und da in die Praxis über. Die Wittwe, die sich innerhalb des Trauerjahres weiter verheirathete, wurde zwar nicht infam, verlor aber alle vom verstorbenen Gatten herrührenden Güter, namentlich auch ihr Douaire. [92]) Eine ähnliche Verwirkung trat auch durch Unzucht während des Trauerjahrs ein. Diese Normen suchte man sowohl im Norden, als im Süden geltend zu machen. Jedoch konnten der Wittwe durch königliche Briefe alle nachtheiligen Folgen erlassen werden. [93])

---

[89]) Gr. C. Norm. ch. 101. A. C. Bretagne ch. 34. Masuer tit. de dote § sed an mulier. Bordier l. c. n. 18. p. 425. In La Rochelle erhielt ehedem die Ehebrecherin ihre Hälfte von den Gütern des Mannes; diese Coutume wurde von Honor III. (C. 10. X. de consuetud.) gerügt.

[90]) Marn. E. p. 196. Livre au Roi ch. 21.

[91]) Parlamentsarret von 1360 aus dem Livre blanc du Chastelest bei Chop. P. p. 179. Bordier n. 11: Cousuetudo est secundum quosdam quod maritus delinquens nedum hereditagia propria forefacit, sed eciam mobilia, et omnia (quae sunt) conquestus communes inter ipsum et uxorem suam; et ratio, quia ipsorum dominus est et ipsos potest vendère vel aliquos alienare invita muliere. Dotem autem non forefacit, quia vendere vel alienare non potest, eciam volente muliere, de jure.

[92]) Die Coutumes haben den Termin von Jahr und Tag. Assis. des Bourg. ch. 166—169. C. Bretagne art. 454.

[93]) Ein solcher von 1317 steht bei Laurière sur Loisel I. 221.

Auch bewirkte mit der Zeit eine usuelle Interpretation der bekannten canonischen Rechtsstelle, daß die Verletzung des Trauerjahrs als solche gar keine civilrechtlichen Folgen mehr hatte. Durch eine sonstige anderweitige Ehe verlor nie die Frau ihr Douaire, sondern mußte bloß Caution stellen. Die Strafen, welche das römische Recht dem Wittwer oder der Wittwe gedroht, welche zur weiteren Ehe schritten, gingen größtentheils in das Recht des Südens über, und suchten auch im Norden einzudringen. Hier griff zuletzt ein vom Kanzler de l'Hopital veranlaßtes Edict (1560) [94]) ein, wonach der zur zweiten Ehe schreitende Theil seinem neuen Gatten nicht mehr als einen Kindestheil verschreiben oder hinterlassen durfte.

Das gesetzliche Güterrecht konnte durch Eheverträge vielfach abgeändert werden. Diese wurden gewöhnlich vor den beiderseitigen Verwandten eingegangen. [95]) Hiebei bediente man sich bis spät ins Mittelalter hinein der alten Traditionssymbole; [96]) später war die Errichtung einer Urkunde und notarielle Beglaubigung die Regel, wobei denn auch gewöhnlich die beiderseitigen Verwandten zugezogen wurden. [97])

Es konnte im Ehezärter ein Douaire bestellt werden; dann sprach man von einem douaire préfixe. Seitdem sich das gesetzliche Douaire in den Landrechten vollends ausgebildet hatte, entstand in vielen die Bestimmung, daß das verabredete Douaire die Größe des gesetzlichen (douaire coutumier) nicht übersteigen dürfe. [98])

War bei der Abschließung der Ehe kein Vertrag errichtet worden, so konnten die Ehegatten auch später keinen mehr errichten; sie konnten dann das coutumiäre Recht nicht mehr abändern. Ebenso wenig konnte ein bei Eingehung der Ehe errichteter Vertrag während

---

[94]) Edit sur les secondes noces et sur les donations y relatifs v. 1560. Néron I. 366. Fon. I. 751.

[95]) Marn. E. p. 2. — per conatos enim et amicos fiunt sponsalia.

[96]) Bignon ad Marculph l. c.

[97]) Die Großen pflegten ihre Eheverträge vor dem Könige einzugehen; die von den Staatssecretären beglaubigten Ehezärter hatten notarielle Kraft und eine Hypothek zur Folge. Decl. v. 1692. Néron II. 238.

[98]) C. Normand. 371. Chaumont 148. Auxerre 211. Poitou 259.

der Ehe abgeändert werden (contre-lettres sont nulles); man wollte hiedurch verhüten, daß ein Gatte den anderen übervortheilte. [99]) Doch ließ man in manchen Landrechten solche Abänderungen alsdann zu, wenn die beiderseitigen Verwandten ihre Zustimmung gaben.

In Bezug auf die Güterrechte waren herkömmliche Bestimmungen (clauses ordinaires) folgende: Man konnte die Gütergemeinschaft einfach ausschließen. Diese Clausel war dann ganz gegen die Frau; sie hatte keinen Theil an der Errungenschaft; der Mann dagegen hatte immer noch die Nutznießung am Vermögen der Frau. Man konnte die Gütertrennung stipuliren; dann wurde die Frau gewöhnlich im Allgemeinen zur selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens autorisirt; ihre Liegenschaften konnte sie jedoch auch alsdann nicht ohne specielle Autorisation des Mannes alieniren. Man konnte die clause de reprise oder de reprendre franchement et quittement einrücken. Die Frau hatte nämlich auch ohne Verabredung die Rechtswohlthat des Verzichts, verlor aber durch deren Gebrauch ihre inferirten Mobilien; deren Rückerstattung mußte ihr also durch eine besondere Stipulation gesichert werden. Nicht selten kam auch die Bestimmung vor, daß jeder Theil seine vor der Ehe eingegangenen Schulden allein zu tragen habe. Die Frau konnte einem Theil ihrer Mobilien die Immobiliareigenschaft beilegen (stipulation de propres) und umgekehrt gewisse Liegenschaften zu Mobilien erklären (ameublissement). Sie konnte ihr Voraus (préciput) erhöhen, oder besondere Verabredung über den Ersatz veräußerter Liegenschaften (remploi de propres aliénés) treffen.

Die Eheverträge konnten verschiedene Schenkungen enthalten. Die der ausstattenden Eltern an ihre Kinder waren der Insinuation nicht unterworfen. Die Ehegatten konnten sich gegenseitig beschenken; natürlich durfte hiedurch das Anrecht der Erben nicht verletzt werden. Es konnten sogar zu Gunsten der künftigen Kinder Schenkungen errichtet werden; hier ging man von dem sonst

---

[99]) C. Paris 258.

so nothwendigen Requisit der Acceptation gänzlich ab. Von dem Verbote sich nach eingegangener Ehe zu bevortheilen (s'avantager) machten die gegenseitigen Schenkungen (dons mutuels) eine nur scheinbare Ausnahme. Sie waren nach mehren Coutumes unter der Voraussetzung einer gewissen Gleichheit gestattet; die geschenkten Gegenstände durften dem Werthe nach nicht allzu verschieden sein; die Gatten durften dem Alter nach nicht mehr als zehn Jahre von einander abstehen, auch durfte kein Kind aus der Ehe vorhanden sein. [100])

Wir haben bereits beiläufig einige coutumiäre Institute erwähnt, welche auch im Süden zur Geltung gekommen waren; wir haben dessen Recht nun noch näher zu betrachten. Es zeigt sich allenthalben in einer Mischung, worin die römischen Elemente ein gewisses Uebergewicht über die coutumiären behaupten, jedoch nirgends in ihrer Reinheit erscheinen. So galt im Süden namentlich die Lehre vom Mundium; die Frau konnte allenthalben nur mit Zustimmung des Mannes gültig Rechtsgeschäfte eingehen; [101]) nur bei der Veräußerung und Verwaltung der Paraphernalien war der Consens des Mannes nicht erforderlich; [102]) auch stand die Handelsfrau im Süden unter denselben Normen, wie im Norden. [103])

Das im Allgemeinen geltende römische Dotalsystem konnte vertragsmäßig abgeändert werden; die Ehegatten konnten sich einer oder der anderen coutumiären Gütergemeinschaft unterwerfen; diejenige der Pariser Coutume wurde in den späteren Zeiten im Süden besonders häufig stipulirt. Die römische Dos hieß im Süden theils Dos, theils Dotalitium; mit dem letzteren Worte bezeichnete man aber gewöhnlich nur die Donatio propter Nuptias. [104]) Man unterschied im Allgemeinen ganz nach römischem Vorbilde das Dotal- von dem Paraphernalvermögen. Anfangs scheint auch im Süden

---

[100]) C. Paris 280. Nivern. ch. 23. a. 27.

[101]) C. Bayonne tit. II. a. 39.

[102]) Guy Pape Qu. 468. Boniface Tom. I. L. 7. t. 4. ch. 2.

[103]) C. Alais a. 9. Si deguna femena mena mestier e, per aquel, si obligua, ab voluntat de so marit, qu'en sia fort ben tenguda.

[104]) Menard hist. de Nîmes I. 134. pr. n. 105.

die Regel gegolten zu haben: ne dote qui ne veut. Die freiwillige Hingabe einer Dos von Seiten der Eltern an die sich verheirathende Tochter galt in der Regel zugleich als Erbabfindung; die dotirte Tochter mußte sich mit dieser ihrer Aussteuer begnügen und konnte den Geschwistern gegenüber selbst dann kein Erbrecht auf das Vermögen der sie ausstattenden Eltern geltend machen, wenn sie bereit war, ihre Dos zu conferiren; bei der von den Geschwistern ausgegangenen Aussteuer trat ein ähnliches Verhältniß ein; dieser Ausschluß vom Erbrechte war jedoch durch eine genügende Aussteuer bedingt und diese setzte in der Regel eine ausdrückliche Erklärung oder einen eidlichen Verzicht der Ausgesteuerten voraus. [105]) Erst allmählig fielen diese Normen in Vergessenheit; die römischen Regeln über die den Eltern obliegende Dotationspflicht kamen in Aufnahme und gleichzeitig auch die römischen Grundsätze von der Collation. [106]) Bestellte die Frau aus ihrem eigenen Vermögen eine Dos, so galt in dieser Beziehung in den ältesten Coutumes [107]) eine Unbeschränktheit, die in manchen Beziehungen gleichfalls erst durch das römische Recht verdrängt werden wußte. Der Mann besaß nur diejenigen Gegenstände als Dos, die ihm in dieser Eigenschaft übertragen worden waren. Er war während der Ehe Eigenthümer der Dos und konnte die beweglichen Dotalsachen frei veräußern. Unbewegliche Dotalsachen konnten nach der ältesten Coutume alsdann rechtsgültig veräußert werden, wenn die Verwandtschaft der Frau hiezu einwilligte; [108]) zuweilen genügte sogar der eidliche

---

[105]) C. Montpellier a. 12. 54. 58. 90. C. Alais a. 9. 12. 18. St. Salon p. 248.

[106]) Observ. sur Henrys Qu. 52. tom. I. liv. 4.

[107]) C. Montpellier a. 5. Omnis mulier, puella, vel vidua potest omnia sua bona dare in dotem tam primo quam secundo viro, licet infantes habuerit.

[108]) C. Montpellier a. 14. Fundus dotalis alienari non potest ab aliquo maritorum vel ab ejus uxore, nisi cum consilio parentum mulieris, vel eis deficientibus, proximiorum ejus; et si alienatus fuerit cum consilio parentum mulieris, vel — poximiorum ejus, valet alienatio. C. Alais a. 17. D'onor que sia donada en dot non puesca alienar, per lo marit ni per la moller, si non o fazia ab cosel de sos parens, o, si aquil eron mort, ab cosel de sos prop-

Consens der Frau allein. [109]) Später folgte man im Allgemeinen der Lex Julia; nur im Lyonnais, Maconnais, Forez und Beaujolais war es aus gewissen Rücksichten des Verkehrs der Ehefrau gestattet, sich für den Mann zu verbürgen und zu diesem Behufe Dotalimmobilien zu veräußern. [110])

An manchen Orten schien sich eine Art coutumiärer Gütergemeinschaft ausbilden zu wollen; hiegegen wurde aber wiederholt verordnet, daß das Eigenthum der Dotal- und Paraphernal-Liegenschaften in keiner Art für die Schulden des Mannes zu haften habe. [111]) Der Mann zog die Früchte der Dos und mußte mit dieser ordentlich wirthschaften. Hinsichtlich der Restitution der Dos nach beendeter Ehe folgte man im Allgemeinen dem römischen Rechte. Die Frau verlor ihr Anrecht durch Ehebruch. [112]) Nach einigen Coutumes fiel die Dos, wenn die Frau zuerst starb, schlechthin an den Mann; [113]) nach anderen erhielt er bloß einen lebenslänglichen Nießbrauch daran; [114]) oder aber er lucrirte, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden waren, das Eigenthum der Mobilien und den Beisitz an den Dotalimmobilien. [115]) Auch war das Dispositionsrecht der Frau über die an sie zurückgefallenen Dotalimmo-

dans. Et si la honor era alienada ab cosel de sos parens, o, si aquil eron mort, ab cosel de sos propdans valla l'alienansan.

[109]) St. Salon p. 254.

[110]) Dieser Gebrauch wurde durch eine Decl. von 1664 (Néron II. 74) bestätigt.

[111]) Rescript von 1401 für Beaucaire und Ufez. O. VIII. 449.

[112]) Cons. Tolosae Rubr. de dotibus § 1.

[113]) Cons. Tolosae l. c. § 2. Si uxor vel alius ejus nomine dedit dotem viro suo — et uxor traducta praemoriatur, dictus maritus lucratur dotem et donationem propter nuptias. C. Bordeaux ch. 4.

[114]) C. Montpellier a. 118. Res immobiles que in dotem viro traduntur, si premoriatur uxor, vir debet uti et tenere in tota vita sua, nisi pactum in contrarium reclamaverit.

[115]) C. Limoges a. 76. Consuetudo — quod si uxor, quae suscepit prolem ex viro suo, decedat, maritus lucratur dotem perpetuo, si dos consistat in mobilibus; et si consistit in immobilibus, lucratur ad vitam, dummodo partus vixerit per diem et noctem, ita quia dies qua proles nascitur pro tota die accipitur, et eodem modo nox qua proles nascitur, accipitur pro tota nocte, quacunque hora proles nascatur.

bilien, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden waren, mit Rücksicht auf die Stammgutseigenschaft beschränkt. [116]) Wegen der Restitution der Dos hatte die Frau ihr Pfandrecht, welches sogar in seiner privilegirten Eigenschaft schon früh practisch wurde. [117]) Diese letztere erhielt sich jedoch auf die Dauer nur im Ressort des Parlaments von Toulouse. Alles, was nicht Dos war, nannte man (biens) paraphernaux oder adventifs. Hierüber hatte der Mann nur diejenigen Rechte, die ihm von der Frau eingeräumt waren. Nach einigen Coutumes war er jedoch von Rechtswegen Nutznießer vom ganzen Vermögen der Frau, und brauchte deßhalb keine Rechnung abzulegen, ohne daß jedoch hiedurch eine Gemeinschaft der Schulden entstanden wäre. [118]) Auch wegen der Paraphernen hatte die Frau ihre gesetzliche Hypothek.

Neben der römischen Dos kamen aber auch im Süden mancherlei Verhältnisse der germanischen Dos vor. Es war hier, wie im Norden, Sitte der Frau gewisse Gegenstände zu verschreiben, die sie als Wittwe für ihre Lebsucht lucriren sollte. [119]) Dieses Institut hatte eine entfernte Aehnlichkeit mit einem römischen Institute und erhielt daher den Namen dotalitium, donatio propter nuptias, sponsalitium oder agentiamentum. [120]) Es beruhte in der Regel auf einer ausdrücklichen Stipulation, welche den Betrag

---

[116]) Stat. Bragerac ch. 127.

[117]) Verordn. Ludwig des Heiligen v. 1254 (bei Alteserra Rer. Aquit. l. c.). Verordn. Philipp des Schönen von 1294 an den Seneschall von Beaucaire (Menard hist. de Nîmes I. 134 preuv. n. 105.) Mandamus — quatenus mulieres sub vobis commorantes, ypothecas priores habentes pro suis dotaliciis — in bonis maritorum suorum — praeferatis ceteris creditoribus posteriores habentibus ypothecas — maxime cum illa terra, in qua sita sunt bona praedicta, a jure scripto regatur.

[118]) C. Bordeaux ch. 4.

[119]) Siehe den Ehevertrag des Gafen Raimund von Toulouse bei Alteserra Rer. Aquit. l. c.: Et ob amorem tui atque decorem filiorum procreandorum dono tibi in tuo *sponsalitio et donatione* civitatem Rutenis — sicut mea lex est, et insuper dono in *dotalitio* Vivarium civitatem, sicut lex mea Romana est.

[120]) Ch. Villefranche (1256) in O. VII. 480. Cons. Tolosae l. c.

und die übrigen Modalitäten festzusetzen hatte.[121]) In Ermangelung einer solchen Verabredung trat aber noch kraft der Coutume ein gesetzliches Witthum ein, welches in den späteren Zeiten gemeinlich den Namen augment de dot führte und in den meisten Landschaften des Südens eingebürgert war. Es richtete sich nach der Größe der Dos und betrug gewöhnlich deren Hälfte. So im ganzen Bezirk des Toulouser Parlaments.[122]) In Lyonnais, Forez und Beaujolais sowie Dombes betrug, wenn die Dos in Geld bestand, das Augment die Hälfte, wenn sie in Liegenschaften bestand, das Drittel. Aehnliche Verhältnisse traten in Bresse, Bugey und Valromey ein.[123]) In der Dauphiné hatte der Adel ein höheres Augment, als die Roture. Wo das Augment nicht von der Coutume normirt war, trat das Ermessen des Richters ein, welcher allenthalben darauf zu sehen hatte, daß der Wittwe aus dem Nachlasse des Mannes ein anständiger Unterhalt gewährt wurde.[124]) Ein gesetzliches Preciput der Wittwe war im Süden nicht allgemein. Doch war es gebräuchlich, der Wittwe im Ehezärter eine Summe als sogenannte bagues et joyaux zuzusichern; dieser Vortheil sammt dem Augment hieß dann gains de survie. Nur im Lyonnais, Forez und Beaujolais wurde der Vortheil der bagues et joyaux unmittelbar durch das Gesetz deferirt; er betrug beim Adel ein Zehntel, bei der Roture ein Zwanzigstel der Dos.

---

[121]) C. Montpellier a. 75. Dotes vel hereditates, vel propter nuptias donationes, vel sponsalitie largitates, equis passibus non ambulant, sed pro libitu conferentium, ex utraque parte vel ex una sola, valeant. C. Alais a. 17. Dotz, heretatz, donazons per nossas, so que s hom dona per espozalizi, anon per eguals passes; mas aisi con o volran cil que o darant de cascuna de las partz o de l'una sola, et vallan.

[122]) Ch. Villefranche l. c.

[123]) Guichenon ch. 13.

[124]) Cons. Tolos. Rubr. de assignamentis uxorum.

# Eilftes Kapitel.

Wie das französische Eherecht vom germanischen Mundium ausging, so beherrschte dieses auch die übrigen Gebiete des französischen Familienrechts, die väterliche Gewalt und die Vormundschaft. Jedoch erfolgte auch hier eine ähnliche Zersetzung. Die germanischen Grundsätze lebten vorzugsweise im Norden fort, hie und da von dem neu eindringenden römischen Recht durchbrochen. Im Süden erschien das Mundium dagegen in weit schwächeren Farben. Das Wort Mundium verschwand allmählig aus den französischen Rechtsquellen und wurde durch andere identische Bezeichnungen ersetzt. Man sagte: bail, garde, garde gardienne, mainbournie, advouerie, vouerie, voultrie, lauter Worte, die im Allgemeinen ganz identisch waren, jedoch daneben noch in engeren Kreisen eine technische Bedeutung erlangten.

Das Mundium hatte ehedem nur vom waffenfähigen Manne ausgeübt werden können. Der Feudalismus, der dem weiblichen Geschlechte eine Gewähr an Liegenschaften verlieh, übertrug dagegen auch der Mutter ein wirksames Mundium. Früher hatten alle Weiber unter perpetueller Geschlechtsvormundschaft gestanden; diese erhielt sich nur noch für die Ehefrau; die übrigen traten mit erlangter Großjährigkeit heraus. Das Mundium wurde zwar nach wie vor von einem einzelnen Familiengliede ausgeübt. Indessen bestand doch die Mitwirkung der gesammten Familie fort; nur verlor der Familienrath seine frühere politische Tendenz und nahm eine mehr privatrechtliche an. Das Lehnwesen führte das Mundium des Seigneur über den minorennen Lehnerben ein, und verwandelte sodann das eventuelle Mundium des Königs in eine Gewalt, die jedem Seigneur über alle in seiner Seigneurie befindlichen Schutzbedürftigen zustand. Hiezu trat noch die eigenthümliche Ständegliederung des Mittelalters. Der Adel hatte in vielen Beziehungen ein eigenthümliches Recht, die Roture das ihrige. Beide Stände begegneten sich wieder auf gewissen Gebieten, auf denen sich die

Verschiedenheit des Rechts ausglich. Das Mundium war nach wie vor Recht und Pflicht der Vertretung; so war auch allenthalben hiemit zugleich die Gewähr und Nutznießung am Vermögen des Schutzbedürftigen verbunden. Alle diese Grundsätze wurden allmählig in den einzelnen Landschaften ausgebildet und fanden erst in den officiellen Coutumes ihren Abschluß. Die positive Gesetzgebung erlaubte sich nur sehr wenig Eingriffe und überließ fast Alles der Macht der Gewohnheit. Wir müssen daher auch hier die Coutume in den Vordergrund stellen, das römische Recht und die Gesetze in den Hintergrund, und bei jener überall den großen Gegensatz zwischen Norden und Süden festhalten.

Es standen nur Schutzbedürftige unter dem Mundium. Dieses endete also, sobald der Mündling ein Alter erreicht hatte, welches ihn zur Betreibung seiner Angelegenheiten befähigte. Daher die Verschiedenheit der Mündigkeitstermine nach dem Stande. Der Lehnsbesitzer oder Adelige konnte nicht eher mündig heißen, als bis er wehrhaft war. Erst alsdann durfte er nach Rittersitte die Waffen führen und konnte er das Lehn abdienen. So trat der Adelige erst mit dem 21. Jahre aus dem Mundium, die Adelige hingegen gelangte mit dem 15. Jahre zum Lehnbesitz und zur Selbstständigkeit. [1]) Insofern der Adelige ein Vilenage besaß, war in Bezug auf dieses auch eine adlige Mündigkeit nicht denkbar; der Adelige und die Adelige wurden in dieser Beziehung in demselben Termine mündig, wie die Roture; denn in Bezug auf solche Besitzungen konnte der Adel nicht wohl ein geringeres Recht haben, als die Roture. [2]) Der Vilain, Roturier oder Coutumier konnte seinen Geschäften, dem Ackerbau, Handel u. s. w. weit früher obliegen, als der Adel dem Ritterdienste. Deßhalb wurde der Roturier mit dem 15., die Roturiere hingegen mit dem 12. Jahre mündig. [3]) Besaß jener oder diese hingegen Lehne, so trat in Beziehung

---

[1]) Ol. I. 15. Et. l. 17. Livre Li Estatu bei Chop. P. p. 289. Dem. 249. Gr. C. L. II. ch. 42. — Fleta L. I. c. 9. § 4. Fortescue de laud. leg. Anglic. cap. 44.

[2]) Dem. 249. Gr. C. L. II. ch. 42.

[3]) Beaum. XV. 14. 22. Et. I. 142. Livre Li Estatu l. c. Homs cous-

auf diese wiederum der adelige Mündigkeitstermin ein. [4]) Im Süden traten im Mittelalter ganz dieselben Termine ein, [5]) welche hier noch die Erinnerungen des burgundischen und westgothischen Volksrechts für sich hatten.

Dieses System war offenbar etwas künstlich, der Termin für die Roture zu kurz gegriffen und eine Einwirkung des römischen Rechts nicht zu vermeiden. So begann man denn zuerst im Süden die Lehre aufzustellen, daß Diejenigen, die mehr als 12 oder 14, aber weniger als 25 Jahre alt seien, immer noch zu gewissen wichtigen Rechtsgeschäften unfähig seien, bis am Ende die Ansicht, daß erst das 25. Jahr zu Rechtsgeschäften überhaupt fähig mache, eine ziemlich allgemeine wurde. Erst dann konnte man vor Gericht auftreten, sich ohne Consens der Verwandten verheirathen, eine Tutel übernehmen; erst dann erlosch die väterliche Gewalt. [6]) Doch galten hieneben die besonderen römischen Termine für einzelne Handlungen, wie Testamente u. s. w., sowie auch hie und da ein besonderer feudaler Mündigkeitstermin [7]) zuweilen noch fortbestand. Im Norden erfolgte eine ähnliche Revolution. In den geistlichen Gerichten wollte man die alten Termine nicht anerkennen und gab Jedem bis zum 25. Jahre einen Curator zur Seite. [8]) Bei den weltlichen Gerichten suchten die Juristen das römische Recht mit seiner den Minorennen unter 25 Jahren zu ertheilenden Restitution einzuführen oder solche Minorennen geradezu für unfähig zu Rechtsgeschäften zu erklären; [9]) in einigen Landschaften, wie in der Auvergne, drangen

tumiers si est bien en aage, quant il a passet XV. ans, d'avoir sa terre et don retenir de service de seigneur et de porter garentisemens. Il n'a pas aage de soy combattre, devant qu'il ayt XXI. an passé, se il ne voloit de son bon gré. A. C. Champagne et Brie a. 5. A. Usag. d'Art. XXX. 7. Dem. 249. A. C. Sept. de Bourges a. 5. 47. A. C. Bretagne ch. 80.

[4]) Et. I. 73.

[5]) C. Montpellier a. 90. Cons. Tolos. Rubr. de minoribus. C. Alais bei Beugnot p. 105.

[6]) C. Montpellier a. 90. C. Alais bei Beugnot p. 105. Stat. Salon bei Giraud II. 259. C. Bordeaux tit. 1.

[7]) C. Xaintonge tit. 2. [8]) A. C. Sept. de Bourges a. 47. 71.

[9]) A. Usag. d'Art. XXVIII. 1. A. C. Bretagne. 74. 84.

die Stände auf eine Abänderung des alten Rechts. So tritt uns denn in den officiellen Coutumes ein gänzlich verändertes System entgegen. Die Lehnsmündigkeit tritt hienach bald mit dem 11. oder 12. (bei dem weiblichen Geschlecht) und mit dem 14. oder 15. Jahre (bei dem männlichen Geschlecht) ein; bald schwankt sie zwischen dem 18. und 21. (bei Männern) und dem 14. und 18. (bei Weibern); bald tritt sie ohne Unterschied des Geschlechts mit dem 21. Jahre ein. Alles dieses findet denn auch bei den selteneren Fällen der garde bourgeoise Statt. Im Gegensatz hiezu trat die Volljährigkeit des gemeinen Rechts in den meisten Coutumes mit dem 25. Jahre ein. Andere Coutumes statuiren hingegen das 21., 20., 18. oder 17. Jahr, und zwar bald für beide Geschlechter, bald nur für das eine oder andere Geschlecht; zuweilen wird auch in einer und derselben Coutume ein kürzerer Termin für die gewöhnliche Verwaltung des Vermögens, ein längerer für die Veräußerung der Liegenschaften statuirt. [10])

Das Mundium war ein Ausfluß der Familieneinheit. Diese bestand aber nur unter ehelichen Blutsverwandten, und die Coutume wollte, daß auf keine Art das Band der Natur durch eine Fiction des Rechts ersetzt würde. Denn auch die salische Affatomie hatte sich allmählig verloren; die symbolische Aufnahme in eine Familie vor dem Mallum war außer Gebrauch gekommen. Die Romanisten suchten zwar im Mittelalter die römische Adoption einzuschwärzen. [11]) Allein sie wollte doch nie recht in die Sitten eindringen und mehre Coutumes [12]) enthielten ausdrücklich den Satz: adoption n'a lieu. Man wollte hiemit jedoch nicht sowohl ein Verbot verhängen, als das gemeine französische Recht aussprechen, wonach die Adoption nicht einmal eine künstliche Verwandtschaft, also auch kein Ehehinderniß, kein väterliches Mundium und kein Erbrecht begründete. [13]) Indessen konnte in Eheverträgen aller-

---

[10]) Das Nähere ist gut zusammengestellt in Klimrath Oeuvres II. 247.

[11]) Bout. L. I. t. 94. Er sagt indessen selbst: sachez que cette matière qui chet *plus en droict escrit qu'en coustumier*, et n'en est pas souvent accoustumé à user.

[12]) C. Lille t. 16. a. 4. Oudenarde t. 20. a. 20.

[13]) Masuer tit. de probat. n. 34. Benedicti ad cap. Raynutius verb. et

dings Etwas der Art vorkommen. Man konnte stipuliren, daß die Ehegatten Namen und Wappen des Gebers tragen und ihm wie seine Kinder succediren sollten. Man nannte dieß association oder affiliation. Allein es war auch dieß keine vollkommene Adoption, sondern nur eine Species der institutions contractuelles, die nach einigen Coutumes überdieß nur ein Erbrecht in die fahrende Habe des Gebers begründete. [14]) Es kamen im Mittelalter auch Bruderschaftsverträge vor; allein auch sie begründeten keine Verwandtschaft, sondern nur eine Gütergemeinschaft. [15])

Die Familie war ein Verein ehelicher Blutsverwandten. Die Frage, welches Kind als ein eheliches gelte, wurde in der Praxis im Allgemeinen nach den rationalen römischen Sätzen beantwortet. Der Streit über den Status gehörte im Mittelalter vor die geistlichen Gerichte und wurde erst allmählig den weltlichen Tribunalen zugewiesen. [16])

Von dem droit de bâtardise in seiner Stellung zur Verfassung haben wir schon im vorigen Bande gehandelt und erwähnt, wie sich die Lage der Bastarde, die während des Mittelalters an so vielen Orten als Halbfreie, wenn nicht als Hörige gegolten, durch den Einfluß des Königthums allmählig gebessert hatte. Die oberherrliche oder vogteiliche Gewalt der Seigneurs verschwand allmählig, und so kam es dahin, daß der Bastard, dessen Vermögen ehedem der Grundherr gewöhnlich als vacantes Gut an sich zog, von seinen ehelichen Kindern vollständig beerbt wurde, über seine Hinterlassenschaft letztwillig verfügen konnte und auch zum Erwerb von Liegen-

uxorem. Eguin. Baro ad J. tit. de adopt. Molinaeus ad. c. un. X. de congnat. legali und ad Cons. Paris. § 2. glos. 2. n. 10. Charondas sur Bout. p. 537.

[14]) Masuer tit. de societate n. 7. Aufreri decisiones Tholosanae Qu. 452. C. Xaintonge tit. 1.

[15]) Siehe die Urkunde von 1464 (bei Papon hist. de Provence III. pr. n. 55), eine fraternité, geschlossen zwischen zwei Bürgern aus Genf und Lyon: „Affrayaverunt et abinde — tanquam fratres haberi — voluerunt — ac si essent fratres carnales — mutua et solemni stipulatione interveniente inter eos . . . . .“

[16]) Marn. E. p. 55. Beaum. XVIII. Dem. 11.

schaften zugelassen wurde. [17]) Der Bastard konnte zwar eine (eheliche) Familie begründen, galt aber selbst als elternlos und stand in keinem rechtlich anerkannten Familienverhältniß zu seinen natürlichen Verwandten; in Verhältniß zu diesen existirte kein droit de lignage et parenté, und man sagte: neque genus neque gentem habent bastardi. [18]) In Folge dessen konnte der Uneheliche (außer seinen eigenen ehelichen Kindern) Niemanden ab intestato beerben, namentlich auch seine Mutter nicht, was nur an einigen Orten in Folge des römischen Rechts abgeändert wurde. [19]) Ebensowenig konnten die bloß natürlichen Verwandten einen Bastard beerben. Dessen Wittwe hatte jedoch die sonst gebräuchlichen Gütergemeinschafts- und Witthumsrechte. [20]) Indessen war in Folge des canonischen Rechts dem Vater die Alimentationspflicht auferlegt worden; anfänglich brauchte der Vater sein uneheliches Kind nur auf drei Jahre zu alimentiren, [21]) später kam die allgemeinere Regel auf: Qui fait l'enfant, le doit nourrir. Auch durfte der von seinem Vater anerkannte Bastard das väterliche Wappen tragen, in welchem jedoch ein heraldisches Abzeichen (armes barrés à gauche) anzubringen war.

Der Makel der unehelichen Geburt konnte nur durch Legitimation gehoben werden. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe ging aus dem römischen und canonischen Recht in die französische Praxis über. [22]) Die Sitte, die unehelichen Kinder bei der Eingehung der Ehe mit dem Mantel (poile) zu bedecken, kam auch in Frankreich vor. [23]) Die so Legitimirten erlangten in der Regel vollständiges Familien- und Erbrecht; doch war die Frage, ob diese Fiction auch eine Primogenitur zu Folge haben könne, nicht unbe-

---

[17]) Ol. I. 496. 686. 846. 913. O. I. 189. 338. Bout. L. I. t. 95. Charondas h. l. p. 544. C. Chalons 2. Lorris 6. Bretagne 277. 480.

[18]) Et. II. 28. Beaum. XVIII. 2. 19. Eguin. Baro ad L. ult. D. de statu hom. Charondas l. c.

[19]) Abrégé des Assis. de la C. des Bourg. ch. 60. Bout. l. c.

[20]) Et. I. 97. II. 30. Dem. 239. 242. Bout. l. c.

[21]) C. Montpellier a. 13. C. Alais bei Beugnot p. 106.

[22]) Def. bei Marn. p. 496. Gr. C. Norm. ch. 27. Beaum. XVIII.

[23]) Martene de antiq. eccles. ritib. II. 608.

stritten. [24]) Adulterine und incestuose Kinder konnten im Mittelalter nicht legitimirt werden; die spätere Praxis wich, ohne jedoch als eine constante gelten zu können, hievon manchfach ab. Aus dem römischen Recht ging ferner die Legitimation durch Rescript des Regenten in die Praxis über. Die Urkunde des Königs mußte beim Rechnungshofe registrirt werden. Die königliche Macht trieb mit solchen Urkunden vielfachen Mißbrauch, so daß die Frage, ob ein durch Rescript Legitimirter dieses Privileg gegen diejenigen Verwandten geltend machen könne, welche hiezu ihre Einwilligung nicht gegeben hatten, zwar von einigen Coutumes bejaht, von vielen Juristen hingegen verneint wurde. [25]) Wo diese letztere Ansicht galt, war denn der Erfolg der Legitimation nur der, den Makel der unehelichen Geburt in anderen, als bloß privatrechtlichen Rücksichten zu tilgen und das droit de bâtardise zu beseitigen.

Die germanischen Volksrechte, welche ehedem in Gallien gegolten, hatten die Rechte und Pflichten des Mundiums mehr im Allgemeinen angedeutet, als ins Einzelne ausgeführt. Durch die Standesverhältnisse hatte dieses eine eigenthümliche Färbung erhalten und zerfiel in zwei große Classen, den Bail beim Adel und die Garde bei der Roture. Indessen wurden diese Begriffe nicht in allen Landschaften scharf von einander geschieden und gingen oft in einander über.

Betrachten wir zuerst den Bail des Mittelalters. Dieser Bail (ballum, baillium) war nichts anders, als das Mundium über den minderjährigen Lehnbesitzer. Der Bail trat daher in der Regel nur dann ein, wenn ein Minorenner ein Lehn erbte und in Bezug auf dieses zu vertreten war. Trat ein solcher Fall ein, so konnte, wie schon im vorigen Band angedeutet worden, nach mehren Coutumes der Seigneur selbst das Lehn in seine Hand nehmen und es für seinen Dienst ausbeuten, mußte dagegen den Lehnerben alimentiren, erziehen und ihm das Lehn mit erreichter Mündigkeit restituiren. Dieser lehnsherrliche Bail (der wohl zu unterscheiden ist von der

---

[24]) Bout. l. c.

[25]) Def. l. c. O. XV. 64. XVI. 80. Bout. L. I. tit. 95. Charondas p. 545. Gall. Qu. 298. Boër. Decis. 122. Coquille Qu. 28.

dem Seigneur zustehenden Obervormundschaft) findet sich in seiner vollen Consequenz nur in den Assises von Jerusalem und im anglo-romanischen Rechte; in den meisten Landschaften Frankreichs verschwand er, um dem Rechte der Verwandten Platz zu machen.

Dieser Bail der Verwandten war im Grunde ein ähnliches Recht, wie das des Seigneur. Dieser Bail war zwar der Theorie nach darauf berechnet, zugleich das Interesse des Seigneur und des Lehnerben zu wahren. Das Lehn erhielt einen provisorischen Besitzer, der dem Herrn alle Dienste leisten, der Mündling einen Vertreter, der seine Rechte wahren sollte. Allein in der Praxis war doch der Bail in Bezug auf den Mündling mehr ein Recht, als eine Pflicht, er lief weniger auf eine allgemeine Vertretung hinaus, als auf eine Ausbeutung im Interesse der Verwandten; der Bail war allenthalben zu einer reinen Speculation geworden, welche scandalöse Debatten unter den Verwandten herbeiführte, von denen sich jeder bereichern wollte. Der Bail war ein lucratives Recht. Kein Verwandter war verpflichtet, einen Bail zu übernehmen. [26]) Jeder Verwandte konnte der Reihe nach überlegen, was dabei herauskam; wer einmal den Bail übernommen hatte, konnte sich nicht wieder davon losmachen; er setzte sich großem Verluste aus, ebenso groß konnte aber auch der Gewinn sein. Wollte sich aber kein Verwandter dem Bail unterziehen, so blieb natürlich dem Lehnsherrn nichts übrig, als selbst den Bail zu übernehmen; jedoch lief der Seigneur nie solche Gefahr, wie die Verwandten; denn er brauchte für die Schulden nicht zu haften. [27]) Der Inhaber des Bail (baillistre) übte am Lehne des Mündlings eine Art provisorischer Gewähr aus; über das Lehneigenthum selbst konnte er zwar nicht verfügen; dagegen zog er sämmtliche Früchte des Lehns und hatte zugleich das volle Eigenthum an der sämmtlichen fahrenden Habe des Mündlings. Er konnte über diese ganz frei verfügen

---

[26]) Beaum. XV. 3. 4. Bordier n. 9. p. 400. Nullus eciam supervivens tenetur suscipere gardam vel baillium suorum liberorum vel aliorum de genere suo, nisi ei placeat.

[27]) Beaum. XV. 13—21.

und erst allmählig kam es dahin, daß wenigstens die Mobiliarerbschaft des Mündlings nicht angegriffen werden konnte. Der Baillistre brauchte weder wegen der Früchte, noch wegen der fahrenden Habe Rechnung abzulegen; es war lediglich seine Sache, wie er diese Ausbeute mit seinen sonstigen Pflichten in Uebereinstimmung brachte. [28]) Nur das Lehneigenthum mußte er dem Mündling nach geendetem Bail ungemindert zurückerstatten. Indessen zeigen uns die gerichtlichen Verhandlungen, daß auch diese Operation nicht immer so schnell von Statten ging und daß die Baillistres ihr an sich exorbitantes Recht noch weit über diese Grenzen auszudehnen suchten. [29]) Dagegen war der Baillistre gehalten, dem Seigneur den Lehndienst zu leisten und das Lehn hiefür in gutem Stand zu halten. [30]) Er mußte ferner den Mündling alimentiren und ihn standesgemäß erziehen. [31]) Er nahm alle Früchte und Mobilien an sich und mußte dagegen auch für alle Mobiliarschulden des Mündlings haften. Deßhalb mußte der außer des Bezirks wohnende und keine hinlängliche Sicherheit darbietende Baillistre auf Anstehen der Verwandten Caution leisten, und durfte nicht eher vom Lehn Besitz ergreifen, als bis dieß geschehen war. Die Pflicht zur Deckung der Mobiliarschulden lag in so hohem Grade dem Baillistre ob, daß sogar umgekehrt alle Gläubiger, die sich nicht an ihn gehalten hatten, später nicht einmal mehr gegen den Mündling selbst auftreten durften, [32]) was man so ausdrückte: Qui bail prend, quitte le rend.

Der Bail war also keine vollständige Vertretung, keine Tutel oder Curatel, sondern nur ein durch das Feudalsystem theils geschwächtes, theils auch wieder übertriebenes Mundium. Ueberhaupt war

---

[28]) Beaum. XIV. XV. Vergl. Dem. 185. 250. 281. 360. Cout. not. 25. 28. 100. 157. A. C. Sept. de Bourges a. 5.

[29]) Ol. II. 55.

[30]) Beaum. XV. 2. 11. 12. A. Usag. d'Art. XXX. 8. Dem. 281. 360. Cout. not. 25. 28.

[31]) Beaum. XV. 3.

[32]) Ol. I. 472. Beaum. XV. A. Us. d'Art. XXXI. Marn. P. p. 6. 7. — Ord. touchant le bail et le rachat dans les coutumes d'Anjou et du Maine v. 1246 in O. I. 58. Bout. p. 529.

die juristische Persönlichkeit des Mündlings während des Bail nur halb vorhanden. Das Recht wachte nur über die Lehne des Mündlings. Hier war es aber auch so streng, daß über solche Liegenschaften während des Bail überhaupt kein petitorischer Proceß fortgesetzt oder angefangen werden konnte. Denn man fürchtete doch zu sehr, das ganze Vermögen des Mündlings dem Baillistre anheimzustellen. Da dieser jedoch eine Lehngewähr ausübte, so war es ihm auch gestattet, seinen Mündling in possessorischen Klagen zu vertreten. [33]) Bis zu beendigtem Bail blieb also die causa proprietatis suspendirt, angefangene Streitigkeiten wurden so lange (unbeschadet des beiderseitigen Rechts) sistirt und konnten erst nach geendetem Bail, wenn also der Mündling nöthigenfalls mit eigener Hand sein Lehn vor Gericht vertheidigen konnte, wieder aufgegriffen werden. [34]) Mobiliarklagen konnten auf der andern Seite gegen den Bail als Vertreter gar nicht angestellt werden; er mußte vielmehr für die Mobiliaransprüche als Selbstschuldner aufkommen. Es war dieß ein gemeines Recht des ganzen Landes der Coutume.

---

[33]) Marn. E. p. 8. 9. Tant comme li orfelin est en la subjection d'aucun, nule chose n'est ferme, qui soit fete de son *heritage*. Ol. II. 320. 322. 361. Def. XIII. 2. Beaum. XV. 9. Et. I. 71. 73. A. Usag. d'Art. III. 16. Se enfès est sous-aagé, il ne puet plaidier. Ne on ne le puet emplaidier, tant que il soit en bail, *de hiretage* qu'il tiegne, dont ses peres fust tenans et prenans, quant il ala de vie à mort, un an devant sa mort; et encore fust ensi que plais en fust meus et entamès au vivant dou pere, devant ce qu'il ara acompli son aage. Et s'il l' avoit tenu mains d'un an, il ne convenroit mie attendre l'aage de l'enfant. Styl. P. c. 17 de causa proprietatis § 2. 3. Item in causa proprietatis minor in subagio constitutus litigare non tenetur, nec causam coeptam cum praedecessore continuare, *sed illa dormiet absque praejudicio partis* — —. c. 32 de minoribus § 1 — 4. C. Bourgogne bei Perard Rec. p. 360. Li hoirs moindre d'aaige ne respond mie de heritaiges, jusqu'il soit aaigiez — —. Gr. C. L. II. t. 42. Bout. L. I. t. 93.

[34]) Livre Li Estatu bei Chop. P. p. 286. Se on demande à un baron — aucune chose, et il n'estoit pas encor chevaliers, et il deist à ciaus qui le demanderoiet: Je ne vous fas nul tort, *mès je demant l'attente d'estre chevaliers, ains que je vous responde; il lauera l'attente* — —.

Ein weit rationaleres Recht war das Mundium der Roture oder die sogenannte Garde. Wenn diese auch in einigen Landschaften [35]) ein ebenso erorbitantes Recht begründete, wie es im Bail des Adels lag, so war dieß doch nur Ausnahme. Allenthalben erschien der Inhaber der Garde mehr als wahrer Vogt und Pfleger seines Mündlings. Der Inhaber erhielt nie ein Eigenthum an den Mobilien und durfte ebensowenig die Früchte des Roturesguts zu seinem eigenen Nutzen verwenden. Dagegen brauchte er aber auch nicht für die Schulden des Mündlings in eigenem Namen zu haften, sondern hatte bloß für treue Verwaltung zu sorgen und am Ende seiner Garde deßhalb Rechnung abzulegen. Jeder Seitenverwandte, der eine Garde übernahm, mußte wegen seiner Verwaltung Caution stellen. [36]) Die Mobiliarklagen trafen nie den Gardien als Selbstschuldner; hinsichtlich der Immobiliarklagen galt übrigens doch eine ähnliche Norm, wie beim Bail des Adels. [37]) Besaß nun ein Roturier theils Roturegüter, theils Lehne, so trat in Bezug auf jene die Garde mit ihrem Termine, in Bezug auf diese der Bail mit dem seinigen ein. Beide Gewalten konnten in derselben Hand vereinigt sein, oder auch verschiedenen Personen zustehen. Ganz dasselbe fand beziehungsweise Statt, wenn ein Adeliger theils Lehne, theils Roturegut besaß. [38]) Doch konnte den Roturiers ausnahmsweise

---

[35]) Masuer pract. tit. de tutel. § 1. Chop. P. p. 283.

[36]) Beaum. XV. 7. 10. A. Usag. d'Art. XXXI. 5. Entre les non-nobles enfans sousaagés, qui n'ont terre que censives, qui demeurent orfenes de pere ou de mere ou de tous deux, n'a nient de bail, mais garde; comme *d'aus garder*, par l'acort des amis communs, et de *leur faire prousiter les moebles*, et ceux monteploïer et employer le monteploïement à aus norrir, sans amenrir, et faire aprendre mestier. A. C. de Champ. et Brie a. 5. A. C. Sept. de Bourges a. 5. Bordier n. 7. p. 400. Burgenses qui habent gardam suorum liberorum *non faciunt fructus suos nec solvunt eciam debita* sed tenentur reddere compotum ususfructus et aliarum rerum adveniente ligitima etate.

[37]) Assis. des Bourgeois ch. 15. Mais puisque li fis familias est d'aage, ce est puis qu'il a quinze ans, bien peut puis en cort appeller tous homes et *tout son dreit* demander. Dem. 185. 281. 360. Cout. not. 28. 100. 157. Styl. P. l. c.

[38]) Beaum. XV. 7. 10. 23. Bordier l. c. n. 7. p. 100.

das Recht des Adels verliehen werden. Den Bürgern von Paris hatte so unter anderen adeligen Rechten Karl V. (1351) auch dasjenige verliehen, ihre garde bourgeoise wie einen Bail auszuüben; dieses Vorrecht stand jedoch nur den Eltern, nicht aber anderen Ascendenten oder den Seitenverwandten zu. [39])

Der Bail oder die Garde über Minderjährige stand zuerst dem Vater zu. Er konnte sich natürlich niemals allen jenen Verbindlichkeiten entziehen, welche die Natur der Sache jedem ehelichen Erzeuger auferlegte. Aehnliche Verhältnisse traten der Mutter gegenüber ein; doch stand es dieser frei, ob sie die (vermögensrechtliche) Garde oder den Bail selbst übernehmen wollte oder nicht. [40]) War der Mündling elternlos, so wurde der Bail und die Garde den sonstigen Verwandten nach derselben Ordnung deferirt, nach welcher ihnen das Erbrecht in das eine oder andere Lehn,. oder die sonstigen Besitzungen zustand. In der Regel konnte zwar ein Mündling nur Einen Baillistre und nur Einen Gardien haben. [41]) Da jedoch ein Mündling Lehne oder Roturegut besitzen konnte, welches von der Seite des Vaters oder aber der Mutter angefallen war und auf die eine oder die andere Seite zurückfallen mußte, so konnte ein Verwandter von einer Seite den Bail an einem Lehn, ein Verwandter von einer andern Seite den Bail an einem andern Lehn haben. [42]) Ganz dasselbe Verhältniß konnte auch bei der Garde, sei es des Adels oder aber der Roture, stattfinden. Es wurde also der Bail oder die Garde mit Rücksicht auf das Gut je

---

[39]) O. V. 418. XIII. 143. — ilz soient tenus pour nobles, pourveu que ilz ne porront avoir le bail de leurs parens mendres d'ans en ligne collateral, mais ilz porront avoir, se bon leur semble, *la garde* de leurs enfans et neveux en ligne *directe, au regart des heritaiges, ilz feront les fruix leurs.* Gr. C. Item par l'usage et coustume notoire en la ville et ban lieue de *Paris* le survivant de deux maries, tant soyent ilz gens de poste, ha la garde de leurs enfans, et fait les fruicts siens de leurs heritaiges, en les nourissant, tout ainsi comme il est acoustumé entre nobles. Chop. P. p. 282.

[40]) O. I. 58. Et. I. 17. Ol. I. 111. 726.

[41]) Beaum. XV. 21. Le bail ne se depart pas.

[42]) Beaum. XV. 5.

der nächsten Sippschaft, und in dieser dem im Grade zunächst Stehenden deferirt. [43]) Indessen konnte die eventuelle Gewähr der entfernteren Verwandten unter der provisorischen Gewähr eines näheren nicht leiden. Wenn mithin der nähere (als Baillistre oder Gardien) mit den Liegenschaften schlecht wirthschaftete, so konnten die entfernteren [44]) ihn vom Bail oder der Garde entfernen. Auf der andern Seite zeigte sich aber gerade bei den Seitenverwandten der Zwiespalt zwischen ihrem lucrativen Interesse und der Sorge für die Person des Mündlings. Man mißtraute allenthalben demjenigen, der das Vermögen ausbeutete, und deßhalb wurde dem näheren Verwandten, der die Gewähr ausübte, gewöhnlich noch ein entfernter Verwandte als eigentlicher Vormund, der die Person des Mündlings selbst unter seinen Schutz zu nehmen hatte, zur Seite gegeben. [45])

Der Bail oder die Garde dauerte übrigens nur so lange, als das Bedürfniß des Schutzes vorhanden war. Diese Gewalt endete also mit der Mündigkeit des Schützlings; bei Weibern mit deren Verheirathung, weil dann der Ehemann das Mundium erwarb. Auch verlor die Wittwe, die sich anderwärts verheirathete, nach einer ziemlich allgemeinen Coutume [46]) den Bail über die Kinder erster Ehe, der dann an die Verwandten des verstorbenen Mannes fiel.

Wie aber ein jeder einzelne Baillistre und Gardien nur ein Recht ausübte, welches eventuell jedem anderen Familienmitgliede anfallen konnte, so stand auch gewissermaßen die Gesammtheit der Familie über dem Einzelnen. Sie hatte ein natürliches

---

[43]) Marn. E. p. 11. 12. Beaum. XV. 7. 21. Ol. I. 155. 888. A. C. Bretagne ch. 123.

[44]) O. v. 1246 in O. I. 58. Et. I. 17. cil à qui *le retort de la terre* devroit avenir.

[45]) Marn. E. p. 11. 12. Glanvil. L. 7. c. 11. Reg. Majest. L. 8. c. 47. Fortescue de laud. leg. Angl. p. 104. — O. v. 1246. a. 5. Et. I. 17. 137. A. Usag. d'Art. l. c.

[46]) So die Coutume der Picardie C. 2. X. de appellat. (Gregor IX. a. 1232), so ein 1243 zu Rouen gefälltes Urtheil (Chop. P. p. 288). A. C. de Sept. de Bourges a. 63. Abweichend sind A. Usag. d'Art. XXX. 8. C. Anjou 157.

Interesse am Vermögen und Wohlergehen des Mündlings und mußte bei allen wichtigen sich hierauf beziehenden Fragen gehört werden. Dieses eminente Recht der Blutsfreunde (amici carnales, amis) war tief in die gesammte Coutume und das Recht des Südens eingedrungen. Deßhalb konnten die Liegenschaften eines Mündlings nur mit Zustimmung der Verwandten (avis des parens) veräußert werden. [47]) Kein Mündling durfte sich ohne Consens des Familienraths verheirathen, eine Norm, die sich, auch nachdem der Frauenkauf längst verschwunden war, sowohl beim Adel wie bei der Roture erhielt, und im Norden wie im Süden galt. [48]) Nur der Vater war in dieser Hinsicht bei der Verheirathung seiner Kinder ungebunden; dagegen mußte die Mutter und alle anderen Verwandten, die den Bail nahmen, allenthalben Caution stellen, daß sie den Consens der Verwandten nicht umgehen würden; neben der Verwirkung dieser Caution trat nicht selten noch eine hohe Amende ein. [49]) Auch die sonstigen Interessen des Mündlings hatte der Familienrath möglichst zu überwachen. Er konnte daher unter Umständen von jedem einzelnen Baillistre oder Gardien Caution verlangen [50]) und mußte in den Fällen, wo die Garde nicht schon nach gemeinem Rechte eintrat, Bestellung eines Vormundes oder Vogtes anordnen. [51]) Auch konnte der Familienrath den Bail oder die Garde von einem Verwandten auf den andern übertragen, wenn jener seinen Pflichten nicht nachkam oder in Echt- oder Rechtlosigkeit fiel. [52])

---

[47]) C. Montpellier a. 14. Dem. 12. O. IV. 595.

[48]) Jean d'Ibelin ch. 228. O. v. 1246. a. 2. Et. I. 61. Beaum. XV. 31. Ol. I. 711. Marn. P. 6. — C. Montpellier a. 85. C. Alais bei Beugnot p. 106. Stat. Salon bei Giraud II. 259.

[49]) C. Montpellier l. c. — Ille, qui eam duxerit sine consilio jam dictorum, incidat in miseratione domini persona ejus et tota sua substancia. C. Alais l. c.

[50]) Beaum. XV. A. Usag. d'Art. XXX. 10—12.

[51]) A. Usag. d'Art. III. 15. Li hom forsenès ne puet — plaidoier — mais si tu avois vieu plait contre lui — raisons est, que on li donist, par l'assentement de la justice *et de ses amis*, loiaux deffendeurs, qui le plait maintiegnent.

[52]) Beaum. XXI. 11—16.

Das bisher geschilderte Recht galt in seiner ganzen Starrheit während des Mittelalters hauptsächlich nur im Norden. Ganz anders gestaltete sich indessen allmählig das Recht des Südens. Hier scheint der feudale Bail schon früh seine coutumiäre Eigenthümlichkeit eingebüßt zu haben. Es drang schon in den ältesten Stadtrechten [53]) das römische Recht mit großer Macht hervor, und wurde in den meisten seiner, dem Bail schnurstracks entgegenlaufenden, Grundsätze allmählig im ganzen Süden recipirt, nur in einigen Punkten von germanischen Traditionen und anderen Coutumes durchbrochen. Eine solche germanische Tradition war der Familienrath, welcher im ganzen Süden fast dieselben Rechte ausübte wie im Norden. Es galt so im Süden [54]) die römische väterliche Gewalt (poesté), nur in einzelnen Härten durch die Coutume gemildert. Es galt die Lehre von den römischen Peculien, [55]) und dem hieran dem Vater zustehenden Nießbrauch. Es galt das Macedonianische Senatusconsult mit gewissen Einschränkungen, es galt die Unfähigkeit der Familienkinder zu testiren, und der Vater zog ihren Erwerb. Die väterliche Gewalt war ihrer Dauer nach fast ebenso unbeschränkt wie nach römischem Rechte; nur galt an den meisten Orten die Emancipation durch Heirath, selbstständiges Geschäft oder getrennte Wohnung. Es galt ferner im Wesentlichen die römische Tutel und Cura. Jene endete mit dem zwölften oder aber vierzehnten Jahre. Es gab nach römischem Recht eine testamentarische, gesetzliche und dative Tutel. Allenthalben stand den städtischen Behörden (in Concurrenz mit dem Familienrath) die Oberaufsicht über die Vormünder zu. Der Tutor repräsentirte ganz nach römischem Rechte die volle Persönlichkeit des Unmündigen. [56]) Die Pflichten des Tutors wurden ganz nach

---

[53]) C. Montpellier a. 7. C. Alais a. 10. 19. St. Arelat. a. 64. 116 bis 118. Pr. Apt. p. 139. St. Salon p. 255. Cons. Tolosae Rubr. de tutor. et curat.

[54]) Argou I. 21. 28. 44. 71.

[55]) Peculium hieß im Französischen des Mittelalters chatel. Def. XXI. 63. XXIX. 29.

[56]) Von der testamentarischen Tutel sagt C. Montpellier a. 7: Si deinceps aliquis habens infantes impuberes, in testamento suo *gadiatores*

römischem Rechte beurtheilt. Ueber einzelne Fragen, wie die Veräußerung der Mobilien und Früchte, sowie andere Verwaltungsverhältnisse, [57]) hatten manche Statute eigenthümliche Bestimmungen. Der aus der Tutel Entlassene konnte selbstständig über seine fahrende Habe und die Früchte seiner Liegenschaften verfügen und fiel nicht nothwendig unter eine Cura; dieser bedurfte er aber, wenn er vor Gericht auftreten wollte und nur deßhalb war deren Bestellung für Jeden bis zum 25. Jahre im Süden gebräuchlich.

Dieses römische Recht drang auch in den Norden ein, fand hier aber an der Coutume großen Widerstand und konnte ihn nur theilweise überwinden. Es begann so ein eigenthümlicher Proceß, der sogar in den officiellen Coutumes uns noch manchfach entgegentritt. Am wenigsten war der Bail eine wahre Gesammtvertretung

---

aliquos fecerit, illi gadiatores intelliguntur esse *tutores* illorum infantium impuberum, nisi in eodem testamento aliquem esse voluerit tutorem specialiter et expressim. Ebenso C. Alais a. 19. Die testamentarische Tutel hieß in Rechtsurkunden des Südens sponderagium oder spondaraticum, der testamentarische Tutor hienach spondalius, spondarius oder spondalarius. (Cons. Tolos. l. c. Du Cange h. v.) Der gadiator (zunächst hauptsächlich Testamentsexecutor) hieß im Romanischen: gazier. Germanische Spuren in sonderbarer Mischung mit römischem Recht finden sich in C. Alais a. 10. Dels tuadors. Li tuador delz testaments et aquill que sian dat per la cort e li legetime eventari sian fag, segunt aquo que sia manifestat als pruesmes et al magors d'aquelz majors e neus al honestz vezis: plus, si obs es, als p . . . . dels menors, si li amic delz menors o volon; que en aissi las causas delz menors sian salvas et entieiras, ni non puescon esset engannat de lurs causas.

[57]) Das Recht der Vormundschaftbestellung oder Bestätigung stand den Grundherrn oder städtischen Behörden zu (Pr. Apt. p. 139). Wer bereits eine Tutel über einen Mündling geführt hatte, konnte über denselben keine Curatel mehr ausüben, wenn nicht im Testament anders verfügt worden war (St. Arelat. a. 117). Hinsichtlich der Veräußerung von Pupillenvermögen heißt es gewöhnlich in den Charten: mobilia et fructus vendantur ad inquantum, tribus tubiciniis. Die Notare hatten hierüber die betreffenden Urkunden aufzunehmen (St. Arelat. a. 64. 116. St. Salon p. 255). Kein Vormund darf, ehe er vor Gericht Rechnung abgelegt hat, dem Pupillen einen Eid abverlangen super aquitatione tutele vel cure (St. Arelat. a. 118).

der Schutzbedürftigen; dagegen stand die Garde den rationalen Grundsätzen des römischen Rechts weit näher. Die nächste Wirkung des römischen Rechts war nun die, daß die früher so große Zahl derjenigen Verwandten, denen der Bail oder die Garde überhaupt zustehen konnte, immer mehr zusammenschmolz, und daß dieses Recht in den meisten Coutumes fast nur noch den Ascendenten oder gar nur den Eltern blieb. Der Hülflose war im Mittelalter allein dem Schutze der Familie überlassen geblieben. Der Staat hatte fast nirgends in Verhältnisse des Familienlebens eingegriffen, die man durch das Gleichgewicht, welches die Controle der Familienglieder unter sich halten sollte, hinlänglich gesichert glaubte. Auf diesem Gebiete nun erfuhr das staatliche Recht, theilweise selbst durch feudale Precedents, eine große Erweiterung. Allenthalben [58]) hatte es nämlich der Feudalismus dem Seigneur zur Pflicht gemacht, für die im Bereiche seiner Grundherrlichkeit wohnenden Unmündigen, deren Bail oder Garde kein Verwandter übernehmen wollte, zu sorgen, ihnen Vertreter (tuteurs) zu bestellen, ja sie sogar im Nothfalle durch eine von den Unterthanen zu erhebende Taille zu ernähren. Allein es mag dieß ein frommer Wunsch geblieben sein. Vielleicht gelang es erst dem eindringenden „droit commun," diesen Normen eine größere Geltung zu verschaffen. Die Gewalt der Seigneurs ging aber gleichzeitig allmählig in die Hände des Königthums über, und bei den königlichen Beamten [59]) fanden die Hülflosen gewiß mehr Schutz, als bei den Seigneurs. Einen nicht geringen Einfluß auf diese Veränderung hatte die Emancipation des dritten Standes. Die städtischen Gemeinheiten galten überall als die natürlichen Vertheidiger der Wittwen, Waisen und Minorennen, wie so viele Charten jener Zeit zeigen, [60]) und so gingen auch hier Königthum und Volksthum

---

[58]) Beaum. XV. 2. 12. Selon droit commun li sousaagés sont en garde *du seigneur, en qui justice ils sont.* XVII. 2—5. A. Usag. d'Art. XXXI. 1—5: s'ils n'avoient amis qui les vausissent prendre en garde: li *Sire* le doit fere et aus mettre en mains *d'aucuns Preud'ommes,* qui en sachent rendre compte d'an en an.

[59]) O. V. 310.

[60]) Beugnot sur Beaum. XV. An einigen Orten konnten sogar nur die

Hand in Hand, um einem gesunden staatlichen Recht den Sieg zu verschaffen. Alles dieß war mehr Frucht einer spontanen Entwickelung, als Werk der Gesetzgebung. Diese beschränkte sich fast nur darauf, einzelnen Reformen Spielraum zu verschaffen. So war jenes Recht, wonach gegen einen Unmündigen oder von ihm überhaupt keine petitorische Immobiliarklage angestellt werden konnte, ein sehr fühlbarer Mißstand. Hier griff nun eine Ordonnanz [61]) von 1330 ein, wonach in allen solchen Fällen besondere Curatoren zu bestellen waren, welche, unabhängig vom Gardien oder Baillistre, den Liegenschaftsstreit für den Unmündigen auszufechten hatten.

Der Bail und die Garde gingen zwar im Allgemeinen in die officiellen Coutumes über, verloren jedoch hier viel von ihrer Eigenthümlichkeit. Zuweilen wurden beide Worte ganz identisch gebraucht, zuweilen hieß der nutznießliche Bail der Ascendenten Garde, zuweilen hingegen die Garde der Collateralen (ohne die Nutznießung) Bail. [62]) Die Zahl der Verwandten, denen das eine oder andere Recht überhaupt zustehen konnte, hatte sich sehr verringert. Einige Coutumes, wie die von Paris, gaben die garde noble (oder den Bail) dem überlebenden Ehegatten und den übrigen Ascendenten, die garde bourgeoise nur den Eltern. [63]) Andere Coutumes gaben die Garde und den Bail außerdem noch eventuell den Seitenverwandten, [64]) andere wiederum bloß den Eltern gemeinschaftlich. Das alte Recht erhielt sich sonst nur in schwankenden Umrissen; bald erstreckte sich der Bail nur auf die Lehen, bald auch auf andere Liegenschaften; ebenso hatte auch die Garde zuweilen ihre ehemalige Grenze des Roturegutes überschritten. Auch die alte Theorie von der Art der Nutznießung, von der Quan-

---

Schöffen Tutoren oder Curatoren sein, was wegen mancher Mißstände allmählig abkam (Bout. p. 60). Die Zuziehung der Prudommes zu wichtigen Handlungen des Bail selbst wurde allgemein gebräuchlich. A. C. Sept. de Bourges a. 6.

[61]) O. II. 63.

[62]) Siehe Laurière in O. I. 58. Klimrath Oeuvres II. 290.

[63]) C. Par. 265. Calais 126. Abweichend sind Etampes 89. Dourdan 124. Reims 230.

[64]) So C. Melun, Orléans, Artois, Mante, Amiens. Klimrath l. c.

tität der Mobilien, die dem Nutznießer anfielen, und der damit in Verbindung stehenden Schuldenhaft hatte sich manchfach modificirt.[65]) Darin gab sich namentlich ein großer Fortschritt kund, daß man den Gardien und Baillistre allenthalben zur Ziehung eines Inventars über die fahrende Habe anhielt. Es herrschte jedoch noch immer in den Coutumes darin eine gewisse Uebereinstimmung, daß der Baillistre und der Gardien als solche nicht zugleich von Rechtswegen wahre Vormünder waren. Es trat also auch dann eine Vormundschaft ein, wenn ein Baillistrie oder Gardien ein Amt angenommen hatte, nämlich für diejenigen Verhältnisse, welche dem Bail oder der Garde an sich nicht unterworfen waren. Indessen konnte nach den neueren Coutumes der Baillistre und Gardien zugleich Vormund sein; allein nothwendig war diese Verbindung keineswegs.

Hält man diese Gesichtspunkte fest, so läßt sich die so bestrittene Frage über die väterliche Gewalt des französischen Rechts (d. h. des in den nördlichen Gegenden geltenden) leicht beantworten. Es bestand von jeher eine väterliche Gewalt, insofern es der Coutume nicht einfallen konnte, dem Vater die Ausübung derjenigen Rechte zu untersagen, die ihm die Natur seiner Stellung und der allgemeine europäische Gebrauch anwiesen. Natürlich mußte die steigende Cultur die Auswüchse der Barbarei, wie z. B. den Verkauf und die Verpfändung der Kinder [66]) entfernen. Auch der Mutter mußten von jeher gewisse ähnliche Befugnisse zustehen, wie sie die Natur der Sache und das germanische Mundium mit sich brachten. Diese elterliche Gewalt hieß wohl auch im allgemeinsten Sinne vouerie oder mainbournie. [67]) Es bestand aber keine väterliche Gewalt im Norden, insofern man hiemit die starren römischen Begriffe verbindet, wie dieß schon die Glossatoren bemerkt haben, [68]) und sie wurde in diesem Sinne auch durch das spätere

---

[65]) Vergl. Klimrath l. c.

[66]) Labbe Bibl. Ms. II. 573. Marn. E. p. 128.

[67]) Dipl. a. 1212. in Hist. de Châtillon preuv. p. 52. Bout. I. 100.

[68]) Gloss. ad. tit. J. de patr. potest. „aliae gentes (Franci) ut prorsus absolutos filios tenent." Die häusliche Gewalt, wie sie in der

römische Recht nie eingeführt. So sagt eine Coutume in officieller Redaction geradezu: puissance paternelle n'a lieu; andere Coutumes erwähnen zwar die väterliche Gewalt, ohne ihr jedoch alle Wirkungen des römischen Rechts beizulegen. Es bestand also nie eine Einheit der Person wie nach römischem Recht. Der Vater konnte dagegen am Vermögen des Kindes Rechte ausüben, welche noch über die Befugnisse der römischen Gesetze hinausgingen. Er konnte sich also als Gardien oder Baillistre die Mobilien, zuweilen sogar die dem Kinde angefallenen Mobiliarlegate, aneignen; [69]) er mußte für die Mobiliarhändel des Kindes einstehen; er zog umgekehrt als Mundwald die dem Kinde zufallenden Amendes. [70]) Allein alles dieß war nur Folge des germanischen Mundiums und erstreckte sich nicht weiter, als dessen coutumiäre Umbildung. Insofern ihm aber der Bail oder die Garde nicht ein anderes Recht verlieh, erschien der Vater nur als natürlicher Vormund (tuteur naturel) [71]) seiner Kinder. Er hatte also nicht das Eigenthum oder den Nießbrauch, sondern bloß die Verwaltung über das Vermögen seiner Kinder und mußte hierüber Rechnung ablegen. Es gab so wenig eine specifisch römische väterliche Gewalt, daß die Wittwe über ihre Kinder im Grunde ganz dieselben Rechte ausübte, wie sie ihrem Manne zugestanden hatten.

Insofern nun die Eltern von Rechtswegen Vormünder ihrer Kinder waren, ging die Vormundschaft gewissermaßen in der elterlichen Gewalt auf. Von einer besonderen Bestellung von Vormündern konnte erst dann die Rede sein, wenn die Kinder elternlos waren; hier hat denn das römische Recht weit mehr eingegriffen, ohne jedoch mit allen seinen Sätzen durchzubringen. So mußte sich namentlich

hier folgenden Stelle geschildert wird, galt natürlich auch im Norden. C. Carcassone a. 65. Domestica furta vel rapine vel injurie domestice corrigantur a dominis seu a magistris, ita quod non teneantur reddere curie; — domesticos autem intelligimus: uxorem, servos, libertos, mercenarios, filios vel nepotes, discipulos, scolares, auditores et omnes mares et feminas qui sunt de familia.

[69]) Ol. I. 716. Beaum. XV. 31. Dem. 248. Bordier n. 2. p. 407. Gr. C. L. II. t. 40. A. C. Champagne et Brie a. 21.

[70]) A. C. Bretagne ch. 123.

[71]) A. C. Bretagne ch. 77.

der Unterschied zwischen Tutel und Curatel verwischen. Es wird zwar im Allgemeinen erwähnt, daß jene bis zum 12. oder 14. Jahre, diese von da an bis zum 25. Jahre dauere. [72]) Und in der That trat nach einigen Coutumes der Mündling mit 12 oder 14 Jahren aus der Vormundschaft und konnte im Allgemeinen rechtsgültig handeln; nur um vor Gericht aufzutreten, um seine Liegenschaften zu veräußern, sowie zu anderen wichtigen Handlungen bedurfte er eines jedesmals zu bestellenden curateur ad hoc, aux causes oder tuteur aux actions immobiliaires. Um nun diese Weitläufigkeit zu vermeiden, erstrecken manche Coutumes die Tutel ohne weiters bis auf das 20. oder 25. Jahr; [73]) andere sagen, daß vom 12. oder 14. Jahre bis dahin ein Curator schlechthin nothwendig sei, oder bemerken ausdrücklich, daß zwischen Tutel oder Curatel gar kein Unterschied bestehe. Im Lande der Coutume, wo die väterliche Gewalt nicht im römischen Sinne galt, mußte auch der Satz aufkommen: toute tutelle est dative. So oft eine Bevormundung nöthig war, mußte die gerichtliche Behörde im Vereine mit dem Familienrath einschreiten; sie konnten zwar eine testamentarische Tutel [74]) bestätigen, waren aber hiezu nicht schlechthin verpflichtet. Bei der Uebernahme der Vormundschaft konnten die römischen Excusationen nur mit Modificationen geltend gemacht werden. [75]) Der Tutor brauchte fast nirgends wegen seiner Amtsführung Bürgen zu stellen. [76]) Dagegen hatte der Mündling eine gesetzliche Hypothek an den Liegenschaften des Vormundes; und dieser zuweilen umgekehrt eine Hypothek am Vermögen des Mündlings wegen der ihm gemachten Vorschüsse. Der Tutor mußte ein getreues Inventar ziehen lassen, wobei als gesetzlicher Contradictor die Staatsbehörde zugegen sein mußte. [77]) Der Tutor mußte einen Amtseid schwören.

---

[72]) A. Const. du Châtelet a. 72. 82.

[73]) Charondas sur Bout. p. 62.

[74]) Vergl. O. I. 22.

[75]) Masuer tit. de tutor. Bout. p. 59.

[76]) Dieß verlangen zwar Masuer l. c. und Bout. l. c. Allein die Bürgenstellung erhielt sich nur in einigen Coutumes. A. C. Bretagne ch. 69. In der Normandie nach einem Reglement v. 1673. Siehe Charondas l. c. p. 61. Chop. P. p. 293.

[77]) Charondas p. 63.

Allenthalben ernannte man noch einen subrogé tuteur, der gleichfalls der Ziehung des Inventars beiwohnen mußte, und die Interessen des Pupillen gegen seinen Tutor zu wahren hatte. [78]) Auch kamen Honorartutoren und bei hohen Familien besondere Vormundschaftsräthe vor. Bei der Veräußerung der Liegenschaften hatte nach neuerem Rechte außer dem Familienrathe noch das Gericht mitzuwirken und die Zulässigkeit der Alienation genau zu untersuchen. [79]) Die fahrende Habe war in der Regel zu versteigern und der Erlös hypothekarisch anzulegen. [80]) Der Tutor hatte übrigens den Pupillen überall vor Gericht zu vertreten und brauchte erst nach völlig beendigter Tutel über seine Geschäftsführung Rechnung abzulegen. [81]) Die Rechte und Obliegenheiten eines Curators waren beziehungsweise ganz dieselben.

Auch die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand drang in die französische Praxis ein. Diese nahm allenthalben das Erforderniß und den Beweis der Läsion sehr leicht und gestattete jedem Minorennen gegen Geschäfte, die er nicht als Mündiger beschworen hatte, [82]) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. [83]) Spätere Ordonnanzen erschwerten die Wiedereinsetzung gegen einzelne Acte, z. B. den gerichtlichen Vergleich. [84]) Die Restitution wurde anfangs bald binnen vier Jahren, bald binnen Jahr und Tag verjährt; ein Gesetz von 1520 bestimmte, daß ein Majorenner nach dem Ablauf von 10 Jahren, von erlangter Großjährigkeit an gerechnet, keinen während seiner Minderjährigkeit vorgenommenen Act mehr angreifen dürfe. [85]) Für die Restitution gegen Urtheile war die sogenannte requête civile eingeführt. [86])

Die Curatel über Geistesabwesende oder Verschwender wurde anfangs, wie es scheint, gewöhnlich durch besonders zu erwir-

---

[78]) Argou I. 51. [79]) A. C. Bretagne ch. 71.
[80]) O. Orléans 1560. a. 102.
[81]) A. C. Bretagne ch. 75. Charondas p. 63.
[82]) Beaum. XV. 8.
[83]) Beaum. XVI. 11. A. Usag. d'Art. XXVIII. A. C. Bretagne ch. 71 bis 73. Chop. P. p. 294. 297.
[84]) Edict v. 1561. Fon. I. 767. [85]) O. v. 1520. a. 40.
[86]) O. v. 1667. t. 35. a. 35.

kende königliche Briefe begründet. [87]) Später genügte die gerichtliche Interdiction; hiebei war der Familienrath zu vernehmen, eine Enquête über die entscheidenden Thatsachen zu veranstalten und dann das erlassene Interdictionsurtheil den Notarien zu insinuiren. [88]) Außerdem kamen allmählig noch auf die Curatel über eine liegende Erbschaft [89]) und über Abwesende überhaupt, sowie noch verschiedene Arten von Curatelen ad hoc, z. B. die cura in litem oder zur Räumung einer Liegenschaft (cure à la chose déguerpie). [90]) Als Rest der Barbarei erblickte man noch im siebenzehnten Jahrhundert bei Processen gegen Selbstmörder eigene curateurs aux cadavres. [91])

Bail, Garde und Vormundschaft erloschen nicht bloß durch den Eintritt der verschiedenen Alterstermine, sondern auch durch jene Emancipation, die man im Gegensatze zu der (engeren) römischen die französische nennen dürfte. Der Vater konnte seine Kinder aus seiner Gewalt entlassen. Man nannte dieß mettre hors son enfant de son pain et de son pot, man bediente sich in den Urkunden wohl auch der römischen Formel: esto tui juris, gab dem Kinde ein praemium emancipationis mit, sprach von einem ponere extra patriam potestatem, von einem paterfamilias sui juris existens, lauter Wendungen, die nur in dem verdorbenen Sinne der Coutume zu erklären sind. [92]) Man

---

[87]) Ol. III. 201. Sie lauteten: ne tanquam cum fatuo et dissipatore aliquis contraheret.

[88]) Argou I. 74.

[89]) A. C. Bourgogne a. 141 „curatour ès biens."

[90]) Bout. L. I. t. 13. (Cure des expatriez.) Die Lehre von der Abwesenheit beruhte, wie auch in Deutschland, vornehmlich auf dem Gerichtsgebrauche, der übrigens in vielen Beziehungen höchst streitig war. Im Allgemeinen trat mit dem 100sten Lebensjahre die Vermuthung für den erfolgten Tod ein. Indessen konnte schon weit früher, z. B. nach 7, 9 oder 10 Jahren seit dem Verschwinden einer Person (C. Anjou 269. Maine 287) provisorisches Erbrecht an deren Vermögen erworben werden. Ueber das Nähere siehe Guyot v. absents. Die cura in litem oder extra litem wird erwähnt in Pr. Apt. p. 139.

[91]) O. v. 1670. t. 21. a. 1. 2.

[92]) Siehe die Urk. v. 1299 bei Morice Mém. I. 1136, die aus dem vier-

nahm hierüber vor den Baillifs, geistlichen Gerichten oder Notarien Urkunden auf, die anfangs jedoch nicht zum Wesen dieser Emancipation gehörten. Nach späterem Recht konnte die Emancipation nur vor Gericht geschehen; nur in einigen Landschaften genügte notarielle Erklärung. [93]) Alles dieß galt vom Norden, wie vom Süden; indessen waren solche Emancipationen nicht eben häufig, weil sich nach der Coutume wenig Veranlassung dazu bot. [94]) Auch von der Mutter und den Ascendenten konnte unter Umständen eine solche Emancipation ausgehen. [95]) Es gab aber auch noch eine Emancipation von der Tutel und Curatel. Der Familienrath konnte einen Minorennen für selbstständig erklären; hierauf konnte die königliche Kanzlei Emancipationsbriefe (lettres d'émancipation) bewilligen, die vom Richter des Domicils nach vorgängiger Untersuchung zu bekräftigen (entheriner) waren. [96]) Um diese Jahrgebung zu erlangen, mußte jedoch der Minderjährige allenthalben das 18. Jahr zurückgelegt haben; auch dann konnte er seine Liegenschaften noch immer nicht ohne einen besonderen Curator veräußern. Die Einwilligung zur Emancipation konnte auch stillschweigend dadurch geschehen, daß die Eltern, Ascendenten, Verwandten oder Vormünder ihre Einwilligung zur Verheirathung eines Minorennen gaben. Man drückte dieß so aus: Feu et leu font mancipation, enfans mariés sont tenus pour hors de pain et pot, le mariage émancipe. Es war dieß ein gemeinschaftliches Recht des Nordens [97]) und Südens. [98]) Durch die Ehe wurde eine neue Haushaltung errichtet, eine Familie begründet, und es wäre eigentlich ein Widerspruch gewesen, wenn die Coutume mit dem Rechte zur Ehe nicht auch die Rechte aus der Ehe verbunden hätte. Deßhalb galten allenthalben die Ehegatten als selbstständig, sie konnten

---

zehnten Jahrhundrrt bei Chevalier II. 589. preuv. n. 26. Vergl. noch D'Achery Sp. VIII. 263. Perard Rec. p. 521. Bout. L. I. t. 100.

[93]) So zu Toulouse. [94]) Charondas sur Bout. p. 572.

[95]) Bout. l. c. [96]) Decl. v. 1657. Rec. XVII. 355.

[97]) A. C. Bourgogne a. 19. Dem. 236. Bout. L. I. t. 100. Gr. C. L. II. ch. 29. Boërii Decis. 197.

[98]) C. Montpellier a. 53. *Filius* conjugatus vel *filia* maritata voluntate patris *intelligitur* emancipatus. Cons. Tolos. Rubr. de emancipat.

ihr Vermögen autonomisch verwalten und vor Gericht auftreten; nur die so hoch gestellte Lehnjährigkeit (majorité féodale) wurde dadurch nicht interrumpirt; auch hinsichtlich der Veräußerung der Immobilien galten bis zur erreichten Großjährigkeit noch allenthalben Beschränkungen. Die Frau wurde freilich nur emancipirt, um unter die Gewalt ihres Mannes zu treten, neben welcher die väterliche Gewalt natürlich nicht fortdauern konnte. [99]) Da indessen die Ehemündigkeit weit früher begann, als die gewöhnliche Großjährigkeit, so verlangten manche Coutumes wenigstens für den Mann ein etwas höheres Alter; [100]) andere machten die Emancipation copulativ von der Ehe, von diesem Alter und außerdem noch von einem getrennten Haushalt abhängig. Die ganze Verschiedenheit der Landrechte besteht überhaupt nur darin, daß sie entweder eines oder das andere dieser Requisite, oder sie alle zusammen verlangen. [101]) Das Recht des Südens hatte sich indessen mit der Zeit einigermaßen von seiner germanischen Grundlage entfernt und stellte allenthalben für die Emancipation durch Ehe weit strengere Bedingungen auf. Eine ähnliche Emancipation trat unter ähnlichen Bedingungen auch dann ein, wenn ein Haussohn, auch ohne sich zu verehelichen, mit Zustimmung der Eltern einen selbstständigen Haushalt anfing, Waffendienste nahm oder Geistlicher wurde. [102])

---

[99]) Vom römischen Standpunkt aus betrachtet, war dieß unerklärlich, woher sich die sonderbare Bemerkung schreiben mag bei J. Faber ad. J. tit. de Scto. Tertull. n. 3. De consuetudine regni Franciae uxor transit in potestatem viri, nec tamen eam eximit a potestate patris.

[100]) A. C. Bretagne ch. 67. 81.

[101]) Klimrath II. 277. 297.

[102]) Bout. L. I. c. 100. C. Bordeaux c. I. Die nördlichen Rechtsquellen sprechen von einem état honorable. C. Douai ch. 7. a 2.

# Zwölftes Kapitel.

Gleichwie das germanische Recht in der Lehre von den Verbindlichkeiten nur wenig Eigenthümliches darbot, so tritt uns in der feudalen Periode eine ähnliche Erscheinung entgegen. Diese Zeit hatte mehr mit dem Zustande der Personen und Sachen zu thun, und belästigte den Verkehr mehr mit financiellem und despotischem Druck, als daß sie für diesen Verkehr selbst eigenthümliche Normen geschaffen hätte. So wurde es dem eindringenden römischen Rechte ein leichtes, dieses ganze Gebiet in Besitz zu nehmen. Die Juristen des Mittelalters sahen sich von einer scharf ausgeprägten Coutume verlassen, experimentirten deßhalb an der Natur der Sache herum und nahmen so unbedenklich alle jene Sätze des römischen Rechts an, welche mehr das jus gentium, als das jus civile darstellten. In den meisten Beziehungen trafen jene Juristen zwar das Richtige; allein manche Verhältnisse blieben ihnen doch durchaus unklar, und so drang auch viel Mißverstandenes und Schiefes in die Praxis ein. Keines der mittelalterlichen Rechtsbücher behandelte übrigens das Obligationenrecht in seiner Totalität. Die meisten begnügten sich mit einer Erörterung der am häufigsten vorkommenden Verhältnisse und verloren sich hiebei in eine Casuistik, die, wenn sie nicht gerade ganz mißglückte, doch immerhin leichter war, als die weit mehr Uebersicht erfordernde Darstellung eines ganzen Systems. Auch die officiellen Coutumes nahmen meist bloß auf specielle praktische Verhältnisse Rücksicht. Das Ordonnanzenrecht endlich war gleichfalls sehr zersplittert und betrachtete das Obligationenrecht mehr von seiner formellen und processualen, als von seiner materiellen Seite. Die französische Rechtsgeschichte muß natürlich die Kenntniß des reinen römischen Rechts voraussetzen und kann nur dessen eigenthümliche Auffassung in der französischen Praxis in Betracht ziehen.

Ueberall mußte das römische Recht suchen sich den Sitten anzuschmiegen und es wurde in der Praxis vielfach theils durch locale

Bedürfnisse, theils durch nationale Gewohnheiten modificirt. Die Reception galt überhaupt mehr dem römischen Rationalismus, als dem römischen Positivismus und jener Subtilität, welche mit der Rohheit oder Gemüthlichkeit des Mittelalters unvereinbar war. Nicht selten sanken römische Grundlehren zu einem Schematismus herab, den man überdieß nicht einmal recht zu benutzen verstand. So erwähnte man zwar im Allgemeinen die Entstehung der Verbindlichkeiten aus Verträgen und Quasiverträgen, aus Delicten und Quasidelicten, verstand es aber kaum, diese Eintheilung für die Darstellung selbst fruchtbar zu machen. So wußte z. B. Bouteiller [1]) aus den Quasidelicten gar nicht recht klug zu werden; manche Juristen rechneten dahin nur die culposen Vergehen im Gegensatz zu den dolosen; einige Coutumiers endlich brachten das so verständliche römische System mit dem coutumiären, nämlich der Eintheilung in bewegliche und unbewegliche Rechte, in eine eigenthümliche Verbindung und setzten so der Verwirrung die Krone auf. [2])

Nach den meisten älteren Coutumes war mit jeder Forderung das Recht der Selbsthülfe verbunden. [3]) Der Gläubiger hatte sehr oft nicht bloß innerhalb seiner Gewähr, sondern auch außerhalb derselben die Befugniß zur Pfändung, wenigstens dann, wenn ihm nicht eine augenblickliche Gerichtshülfe zur Seite stand. Diese Selbsthülfe mußte allmählig aus dem Rechtsleben verschwinden; zuerst wohl in den Communes, wo sie mit der inneren Sicherheit nicht verträglich war, und nur noch gegen Fremde ausgeübt werden konnte; sodann allmählig in den anderen städtischen Gemeinheiten, [4])

---

[1]) Bout. L. I. t. 2. 5.

[2]) C. Borgoine bei Perard Rec. p. 360. Dem. 353. A. Const. du Châtelet a. 29. A. C. Bretagne ch. 53. Vergl. St. Arelat. a. 18.

[3]) Ch. Laon a. 1128. Rec. I. 139.

[4]) Vergl. C. Bigorre a. 9. Montpellier a. 29. 32. Alais a. 5. 6. St. Arelat. a. 16 — 18. 39. C. Vesdun (C. G. III. 1009) Chascun bourgeois de la franchise peut gager son plege cognu et son debte cognu, sans moy et sans mon Chastellain et sans achoison. C. Martel a. 19. C. Charroux (a. 1247. Giraud II. 402. a. 19): Li home de Charros pouent prendre les choses à lor deptor par co que il lor devent, sans monstrer à seignourage de chose cognogüe, se li deptres no deffent de par le senhor.

und so konnte nur schrittweise das in den Etablissements Ludwig's des Heiligen ausgesprochene Verbot der Selbsthülfe in der Praxis durchbringen. [5])

Was die Form der Verträge betrifft, so konnte am wenigsten die römische Stipulation in Frankreich Anklang finden. Auch im Süden war das coutumiäre Element vorherrschend; jede beweisbare Einwilligung begründete einen Vertrag und jedes Pactum war auch ohne Stipulation klagbar. [6]) Hiemit hing denn auch die Rechtsregel zusammen: toutes actions sont de bonne foy, die um so leichter Eingang fand, als sich das canonische Recht und die geistlichen Gerichte durchaus gegen das römische Formularwesen erklärt hatten. [7]) Formen waren anfangs bloß nöthig, um den Beweis zu sichern. Deßhalb zog man Zeugen zu, welche häufig zugleich als Garanten [8]) eintraten und unterschrieben. Allein selbst durch Zeugen wurde der Beweis nur insofern gesichert, als sie später aus einem etwaigen über ihre Glaubwürdigkeit entstandenen Zweikampfe siegreich hervortraten. Man suchte überhaupt den Urkunden die größtmögliche Publicität zu geben; wichtige Urkunden ließ man vom Könige oder Grafen bestätigen, oder errichtete sie in öffentlichen Versammlungen, an öffentlichen Orten oder im Freien. [9]) Man sah vornehmlich auf die Jugend der Zeugen und gab ihnen kleine Geldstücke [10]) oder nach ripuarischer Sitte Ohrfei-

---

[5]) Et. I. 118. 134. Car nus ne se doit fere justice, ne de son deteur ne doit nus prendre sans justice, se ses detierres ne li bailloit de sa bonne volenté. Vergl. St. Salon p. 249.

[6]) Bout. L. I. t. 27 unterscheidet zwar eine action *stipulaire* von einer action *nice* (d. h. aus einer simple convenance); allein dieser Unterschied war eben so wenig praktisch, wie die von ihm gleichfalls angeführte actio popularis. Vergl. Charondas p. 166.

[7]) C. Dilecti X. de judiciis.

[8]) Man unterschied die bloßen audientes et videntes von den fidejussores ac testes. Guérard Cart. S. Père p. 165. 185. 228. 275. 450.

[9]) Vor einem Stadtthor oder der Kirchenthür, an Sonn- und Festtagen auf dem Markte, vor den Einwohnern eines Kirchspiels, auf der Brücke, auf der Heerstraße. Beispiele bei Guérard Cart. S. Père p. 167. 172. 246. 510. 566. 581. 652.

[10]) Guérard p. 220. not. 6. Juvenibus quoque, bibrachium ex more

gen,[11] damit sie sich des Geschehenen um so länger und lebhafter erinnerten. Man beobachtete ferner während der ganzen Feudalzeit bei Errichtung von Urkunden alle jene Symbole, welche bereits die germanische Sitte eingeführt hatte; es bezogen sich die meisten auf die Uebertragung der Gewähr.[12] Die Parteien selbst pflegten Gedächtnißregeln zur Hülfe zu nehmen. Graf Ponce III. von Toulouse spaltete sich (1045) den Nagel am Daumen, um eine Schenkung zu bekräftigen,[13] ein Ritter Hugo besiegelte (1181) eine Urkunde mit Haar aus seinem Barte.[14] Am Ende der Urkunde ließ man zuweilen noch die stipulatio subnixa einfließen[15] und drohte jedem Anfechter mit den größten Uebeln, dem Verluste des Gesichts, der Pest und dem Aussatz (mal royal).[16] Die Urkunden selbst pflegte man auf eigenthümliche Art in der Mitte durchzuschneiden und jeder Partei ihren Antheil zu geben (chartae divisae, partitae, partie de chirographe).[17] Bei dem Verluste einer Urkunde kam dasselbe Verfahren vor, wie früher nach germanischem Recht.[18]

Alles dieß schildert uns auf das Lebhafteste die Naivität der alten Zeit, die auf jede Art sann, die unvertilgbare Rohheit des

---

poscentibus, ob hujus rei memoriam et recordationem projecit ipse Drogo unum denarium.

11) Col. sus. d. h. colaphum suscepit in Dipl. a. 1034. (Gall. Christ. XI. instr. col. 201.) Du Cange v. auris.

12) Erschöpfend handelt hievon Guérard l. c. Siehe auch Dissertation sur les cérémonies symboliques usit ées dans l'ancienne jurisprudence française. (Par. 1828.)

13) Bouq. XI. préf.

14) Arcere I. 129. „cum tribus pilis barbae meae."

15) Charta pignoris a. 1209 in Chartarium Ulciense p. 115.

16) Eine Urkunde aus dem eilften Jahrhundert hat folgenden drastischen Schluß: Si quis vero hoc eorum bonum opus calumniari aliquando praesumpserit, cum Nerone, qui Petrum apostolum crucis stipite extinxit, et coapostolum ejus Paulum gladio necavit, in inferno transus, perpetuis ignibus, nisi resipuerit, crucietur, et a vermibus nuncquam morituris sine fine conrodatur. (Guérard p. 85. 138.)

17) Du Cange v. chirograph. Mabillon de re diplom. L. I. c. 2. A. Usag. d'Art. L. 21.

18) Menard hist. de Nimes preuv. No. 6. p. 18.

Rechts zu mildern. Erst nachdem der Zweikampf zu weichen begann, konnten die Urkunden, die früher eigentlich nur durch die Zeugen galten, eine selbstständige Bedeutung erlangen. Die Officialitäten, die Clercs, die sonstigen Beamten und die Notare, [19]) sowie die städtischen Behörden [20]) begannen nunmehr eine geregelte Wirksamkeit zu entfalten; vor ihnen wurden die wichtigsten Urkunden aufgenommen oder aber bekräftigt. Indessen brachte es die Rivalität der geistlichen und weltlichen Macht mit sich, daß man den von den Officialitäten beglaubigten Urkunden vor den weltlichen Gerichten keine unbedingte authentische Kraft beilegte. [21]) Hievon abgesehen genoß übrigens in Folge des erhöhten Verkehrs und des gebesserten Rechtszustandes jedes öffentliche (obligation sous scel authentique) oder gerichtlich anerkannte Instrument großer Rechtsvortheile. Wer es ohne Grund ableugnete, fiel in eine hohe Strafe; überhaupt konnte aus einer solchen Urkunde jedes Gericht ohne weiteres Verfahren die schleunigste Execution verhängen [22]) oder den Schuldner zur Sicherleistung anhalten (requerir qu'il garnisse la main, obligation sujette à garnison). Mit der Zeit kam es dahin, daß nur den mit königlichem Siegel versehenen Urkunden eine solche Executivkraft im ganzen Reiche zustand; der Siegel der geistlichen Behörden verlor diese Kraft ganz, der der Grundherrn behielt sie nur innerhalb ihrer Gebiete. [23])

Die urkundliche Feststellung gehörte also nach dem ältesten Rechte am wenigsten zum Wesen der Verträge; [24]) sie war nur

---

[19]) Morice II. préf. ch. 3. Genaue Vorschriften über Aufnahme der cartae in forma publica sammt einer Taxordnung für die Notare finden sich bereits in C. Alais a. 4. 22. St. Arelat. a. 64. 97. St. Roberti p. 65.

[20]) A. Usag. d'Art. l. c. „pardevant Eschevins." A. C. Bourgogne a. 142.

[21]) Beaum. XXXV. 17. 18. Indessen gab es hievon mancherlei Ausnahmen. Vergl. Beaum. XXXIX. 60. 61. und Arr. Parl. Paris. bei Molin. Opp. III. 2147. No. 77. Literae sigillatae sigillo *archiepiscopi* Bituricensis et officiarii sui facient plenam fidem in Bituria in curiis *secularibus* prout extitit consuetum.

[22]) A. C. Bourgogne a. 151. Beaum. XXXV. 2. Dem. 23. 104. 111. 340.

[23]) A. C. Septaine Bourges a. 27. O. 1539. Rec. XII. 635.

[24]) Bouq. X. 550. Beaum. XXXIV. 60. Bout. L. I. t. 26.

ein Mittel, einen sonst sehr schwierigen Beweis überflüssig zu machen. Sogar im Süden waltete anfangs diese Ansicht noch in der Art vor, daß diejenigen Fälle, in welchen das römische Recht die schriftliche Form absolut verlangt hatte, hier in dieser Eigenschaft keineswegs anerkannt wurden. [25]) Indessen wurde denn doch allmählig in einzelnen Landschaften die Urkunde als wesentlich bei einzelnen Rechtsgeschäften eingeführt. Die Coutumes waren hierüber sehr abweichend, und man sah in dieser Beziehung bei einem sogenannten Conflict der Gesetze schon früh auf dasjenige Gesetz, welches am Orte der Errichtung des Actes galt, [26]) woran sich später die so verwickelte Theorie der gemischten Statute anschloß.

Erst die Ordonnanzen des sechzehnten Jahrhunderts brachten in dieser ganzen Materie eine durchgreifende Veränderung hervor. Nach dem Rechte des Mittelalters hatte der Satz [27]) gegolten: témoins passent lettres, d. h. der Zeugenbeweis ist stärker als der Urkundenbeweis. Nun aber kam es allmählig dahin, daß die schriftliche Form für Rechtsgeschäfte absolut vorgeschrieben und nicht einmal durch einen Gegenbeweis mittelst Zeugen zerstört werden konnte. Die Ordonnanz von 1539 hatte schon für Schenkungsacte die schriftliche Aufnahme als wesentlich vorgeschrieben. Diese Vorschrift wurde nun erweitert und generalisirt vom Kanzler L'Hopital, dem Frankreich so viele heilsame Reformen verdankt. Um dem oft sehr langwierigen Zeugenverfahren vorzubeugen, um den Verkehr mit schützenden Garantieen zu umgeben, welche die Existenz eines Geschäfts schnell als liquid hinstellen und hiemit einen beschleunigten Rechtsschutz verbinden sollten, erließ zuerst die Ordonnanz von Moulins [28]) (1566) die allgemeine

---

[25]) C. Montpellier a. 75. Per nuncupationes omnes contractus vigent, in quibus *leges* requirunt literarum consignationes.

[26]) Assis. Rom. ch. 150. 170.

[27]) Beaum. l. c. J. Faber ad L. 15. Cod. de fide instrum.

[28]) O. Moulins art. 54. Pour obvier à la multiplication des faits que l'on a vus ci-devant être mis en avant en jugement, sujets à preuve de témoins et reproches d'iceux, dont adviennent plusieurs inconvéniens et involutions de procès, avons ordonné et ordonnons que dorénavant *de toutes choses excédant la somme ou valeur*

Bestimmung, wonach für alle Geschäfte, die den Werth von hundert Livres übersteigen, die Errichtung von Urkunden als wesentlich vorgeschrieben und ein hiegegen etwa durch Zeugen zu führender Gegenbeweis ausgeschlossen wurde. Anfangs freilich erschien dieses Gesetz den Geschäftsleuten hart, drückend und rechtswidrig; sie gewöhnten sich indessen allmählig an eine Norm, welche sich stets als eine der wohlthätigsten für den gesicherten Verkehr erwiesen hat. Die Ordonnance civile von 1667 [29]) führte diese Lehre noch im Detail aus, welches mit geringen Abänderungen in den Code civil übergegangen ist. Ein Zeugenbeweis sollte bloß dann zulässig sein, wenn der Anfang eines schriftlichen Beweises vorlag, ferner bei allen jenen Geschäften, bei welchen die Errichtung einer Urkunde nicht wohl thunlich war, so z. B. beim nothwendigen Depositum, beim Receptum u. dergl., sodann endlich, wenn der Anfechter einer Urkunde gegen diese den Fälschungsbeweis unternahm (s'inscrire en faux).

Die Urkunden selbst konnten entweder Privaturkunden (actes sous seing privé) oder öffentliche (actes sous scel authentique) sein. In den ältesten Zeiten vertrat gewöhnlich der Siegel die Unterschrift; daher stammte denn die (übrigens nicht unbedingt richtige) Ansicht, wonach damals bloß Adelige solche öffentliche Urkunden ausstellen konnten, [30]) weil nur sie im Besitze der Siegelmäßigkeit waren. Bei den öffentlichen Urkunden war stets die Unverletztheit des Siegels ein Hauptpunkt; doch genügte es allenfalls, wenn der Siegel auch nur zur Hälfte erhalten war; auf die Unverletztheit der Fäden sah man weit weniger. [31]) Es erließen

---

*de cent livres pour une fois payées*, seront passés *contrats par devant notaires* et témoins par lesquels contrats *seulement* sera faite et reçue toute preuve des dites matières, sans recevoir aucune preuve par témoins, *outre le contenu au dit contrat, ni sur ce qui serait allégué avoir été dit ou convenu avant icelui, lors et depuis;* en quoi n'entendons exclure les conventions particulières et autres qui seraient faites *par les parties sous leurs seigns, sceaux et écritures privées.*

[29]) O. 1667. tit. 20.

[30]) Def. XV. 22. Beaum. XXXV. 18. Mabillon l. c.

[31]) Ol. I. 859. Beaum. XXXV. 10.

die Ordonnanzen zahlreiche Bestimmungen über die Form der öffentlichen Instrumente. Man verlangte die Assistenz von zwei Notaren oder von Einem Notar und zwei Zeugen; in der Urkunde mußte Namen, Stand und Wohnort der Parteien, Ort und Zeit der Errichtung angegeben und die Unterschrift der Parteien, sowie des Notars und der Zeugen vorfindlich sein. [32]) Die Aufdrückung des Gerichtssiegels war nur deßwegen nothwendig, um aus der Urkunde die schnellste Execution betreiben zu können.

Ein besonders bei den Officialitäten häufig gebrauchtes Bestärkungsmittel der Verträge war der Eid; man nannte das eidliche Versprechen im Mittelalter aramir oder fides plivita; [33]) die Rechtsquellen wiederholen übrigens in dieser Beziehung nur die bekannten Bestimmungen des römischen und canonischen Rechts. [34]) Auch die Conventionalstrafe (paine) wird zuweilen erwähnt und z. B. von Beaumanoir nach ihren verschiedenen Richtungen betrachtet; damals hatte der Seigneur, unter dem die säumige Partei stand, von Rechtswegen einen Antheil an der Conventionalstrafe; eine Ansicht, die in den späteren Rechtsquellen nicht fortleben konnte.

Wie die Verträge nach dem ältesten Rechte formlos waren, so erschien auch jeder Vertrag seinem materiellen Inhalte nach (von besonderen Rücksichten abgesehen) als klagbar. Dieser aus der

---

[32]) O. 1539. a. 67. O. Blois 1579. a. 165 ff.

[33]) C. Montpellier a. 68. 116. Du Cange sur Et. II. 26.

[34]) Def. XV. 5. Beaum. XXXIV. 38. XXXVIII. 15. Cout. not. 13. 17. 60. 95. Dem. 138. 151. O. v. 1302 in O. I. 340. Eine eigenthümliche Anwendung enthält C. Montpellier a. 68. Petitio usure de denariis pro denariis nulla est, nec audiri debet, nisi cum sacramento vel fide plivita sit promissa, et hoc est jus commune, ut in christianis et judeis sacramentum et fides plivita in danda usura servetur. a. 90. Pactiones et conventiones et absolutiones quas puelle faciunt patri et matri, vel patri tantum, vel matri post mortem patris, de bonis suis, vel parentum, tempore quo maritant eas, etiamsi minores XXV. annis fuerint, in perpetuum valeant, dum tamen sacramento firmate fuerint; sed in omnibus aliis casibus circa mares et feminas etas XXV. annorum spectetur, sicut jus scriptum est.

Einfachheit germanischer Sitte hergenommene Satz ging in die frühesten Rechtsmonumente über. Man hatte hiefür das, übrigens nicht ganz adäquate, Rechtssprüchwort: convenance vaint loi, welches man vielleicht richtiger so gefaßt hätte: convenance vaut loi, [35]) denn man wollte ja nicht bloß ausdrücken, daß ein Geding das (nicht prohibitiv entgegenstehende) Landrecht brechen oder besiegen könne, sondern schlechthin als Gesetz unter den Parteien zu betrachten sei. Ueber die Voraussetzungen der inneren Gültigkeit der Verträge wiederholen (wenn man von der dem Personenrechte angehörenden Fähigkeit der Contrahenten absieht) die ältesten Rechtsquellen meist nur die rationalen Sätze des römischen Rechts, so in der Lehre von den Vertragsobjecten, von der Unmöglichkeit zu deren Leistung, vom Untergang des Objectes u. dergl. mehr. [36]) Es verstand sich ferner eigentlich von selbst, daß ein Vertrag, der auf einem ungesetzlichen oder unsittlichen Grunde (laide cause) beruhte, nicht klagbar war, [37]) und daß jede Obligation auf irgend einem bestimmten Grund (causa debendi) beruhen müsse. [38]) In der Lehre von den Bedingungen bieten die Rechtsquellen ebensowenig Bemerkenswerthes, [39]) als hinsichtlich der Frage über die Erfüllung der Verbindlichkeiten zu rechter Zeit und am rechten Ort. [40]) Nur ist hervorzuheben, daß bei einer verabredeten Lei-

---

[35]) Beaum. XXXIV. 2. Toutes convenences sont à tenir et *por ce* dit on: *Convenence loi vaint.* Assis. des Bourg. ch. 103. Sachés que tous convenans, que les houmes font entre iaus deivent estre tenus, por ce que les convenans ne soient contre lei ne contre bonnes coustumes, car convenent venque lei. ch. 123: Les covenanz fais et provés si comme il deivent, deivent estre tenus et maintenus, car on dit: covenant vainc loi. Vergl. noch Def. XV. 6. A. Usag. d'Art. VII. 14.

[36]) Assis. des Bourg. ch. 38. Beaum. XXXIV. 53. Vergl. Ol. III. 202. 876. 859. Die letztere Stelle erwähnt metum, qui debuit cadere in constantem virum.

[37]) Gr. C. Norm. ch. 90. Def. XV. 1—5. Beaum. XXXIV. 3. A. Usag. d'Art. VII. 13.

[38]) Gr. C. Norm. ch. 88. 90. Def. XV. 13. Beaum. XXXV. 22.

[39]) Beaum. XXXIV. 5. 58. Ol. III. 108. 200. 880. 955.

[40]) Beaum. XXXIV. 61. LV. 5. C. Montpellier a. 16. St. Arelat. a. 2.

stungsfrist die Regel: dies interpellat pro homine (échéance vaut interpellation) nicht hinsichtlich der Verzugszinsen galt; diese liefen in der Regel erst vom Tage der Klage an, während die übrigen Folgen der Mora bei Versäumniß eines bestimmten Termins allerdings schon früher eintreten konnten. [41]) Mit onerosen Verträgen war in der Regel die Pflicht zur Evictionsleistung (garantie) verbunden. Diese war in ihrer ältesten Gestalt aufs Innigste mit dem Institut der Gewähr verflochten, und nach germanischer Sitte konnte allenthalben der aufgerufene Gewährsmann den Proceß zum seinigen machen und im eigenen Namen auftreten. Es hingen hiemit viele schwierige Fragen zusammen, welche mehr ins Gebiet des Proceßrechts streiften. [42]) Später drang das römische Recht mit seiner generalisirten Theorie allenthalben ein. [43])

Was die Lehre von der Uebertragung der Obligationen betrifft, so nannte man im Gegensatze zur Delegation die Cession: transport. Bei der letzteren scheinen die Grundsätze von der Gewähr eigenthümlich eingewirkt zu haben. Die Gewähr an einer (unkörperlichen) Forderung konnte nur so vollständig übertragen werden, daß man gewissermaßen ihren Besitz übergab; der Besitz der Forderung gegen den Schuldner war aber erst dann erworben, wenn diesem die Anzeige der Uebertragung geschehen war; so entstand der gemeinrechtliche Satz: Un simple transport ne saisit point, et faut signifier le transport à la partie et en bailler coppie auparavant que d'exécuter. [44]) Erst durch diese Signification erwarb der Cessionar das Eigenthum an der Forderung, die bis zu diesem Augenblick immer noch als Eigenthum des Cedenten galt. [45]) Aus

---

[41]) Argou I. 175.

[42]) Grundsatz war es: De ce que je doi garantir, cil à qui je doi garantir, ne pot pledier en mon damace sans moi apeler, et s'il en plede et il pert, li damaces est siens. Beaum. XXXIV.

[43]) Styl. P. tit. de garendo und de dilat. dat. pro gar. Masuer pract. tit. de dilat. Dem. 140. 145. Cout. not. 67. 68. 114. Bout. L. I. t. 28. C. Paris a. 102. 104.

[44]) So C. Paris a. 108. Noch bezeichnender sagt C. Xaintonge tit. 5: transport simple sans apprehension de fait ne saisit.

[45]) Ant. Faber Conjecturae L. 12. c. 2 — 7. Du Moulin sur Blois art. 263. Laurière sur Paris l. c.

dem römischen Recht entlehnte man das Verbot der Cession an einen Mächtigeren, welches allerdings bei der oft sehr parteiischen Rechtspflege auch in Frankreich nicht ohne guten Grund war. [46]) Diejenigen Rechtsverhältnisse, welche das römische Recht so scharf als cessio necessaria oder legalis, als jus offerendi und successio in locum creditoris, als delegatio und beneficium cedendarum actionum schied, wurden von der französischen Praxis unter dem generischen Worte: subrogation zusammengefaßt, ohne daß jedoch hiedurch in der Sache selbst erhebliche Modificationen eingeführt worden wären. [47])

Die Lehre von der Tilgung der Verbindlichkeiten konnte in der Coutume nur zu wenig erheblichen Abweichungen Veranlassung geben. Die alten Coutumiers erörterten die Grundsätze von der Zahlung und z. B. die Frage, inwiefern aus der Rückgabe der Schuldurkunde auf Zahlung zu schließen sei, ganz nach den allgemeinen Gesetzen. [48]) Bei der Entrichtung jährlicher Gefälle wurde schon früh durch die Entrichtung der in den letzten drei Jahren fälligen Termine eine starke Vermuthung für die geschehene Zahlung der früheren Termine begründet. [49]) Die Justinianeische Bestimmung über die Ausdrücklichkeit der Novation ging nicht in die französische Praxis über, welche mehr auf die Absicht, als die Worte sah. [50]) Die Einrede der Compensation war nach der ältesten Coutume nicht zulässig. Man befolgte den Grundsatz, jeder Beklagte müsse zuerst seine Verbindlichkeit vollständig erfüllen, ehe

---

[46]) Transport de dette litigieuse à personne puissante ou officiers, autres que parents héritiers présomptifs, est nul. Dem. 192. Cout. not. 142.

[47]) Argou II. 422.

[48]) Marn. E. p. 89. Def. XV. 22. Beaum. XXXIV. 21. 22. XXXV. 27. 28. A. C. Sept. Bourges ch. 136. Stat. Salon Giraud II. 260. Bout. L. I. t. 49.

[49]) C. Borgoine bei Perard p. 360. Se Martins doit a Pierre cinc sols chascun an, et Pierre die que Martins ne les ait paiez, dix ans hay passez: se Martins preuve les trois derniers ans passez paiez, c'est assez. Ebenso A. C. Bourgogne ch. 66.

[50]) Charondas Reponses L. VII. ch. 74 und sur Bout. L. I. t. 48.

er den Kläger in Anspruch nehmen könne. Die Compensation konnte nicht einmal durch eine Wiederklage in demselben Processe geltend gemacht werden, wenigstens dann nicht, wenn der Kläger und der Beklagte unter verschiedenen Seigneurs standen. Denn sonst wäre offenbar Einem Seigneur eine Rechtssache entzogen worden, auf deren Verhandlung vor seinem Gericht er nach feudalen Grundsätzen ein wohlerworbenes Recht hatte. [51]) Anders bei den geistlichen Gerichten; hier war die Compensation und Wiederklage zulässig und ging von da allmählig ins gemeine Recht Frankreichs über. [52]) In der Lehre vom Verzicht unterschied man den allgemeinen und besonderen; jenem legte man nur geringe Kraft bei. [53]) Deßhalb die so außerordentlich häufigen Verzichtsclauseln in den Urkunden und das Bemühen der Juristen, alle möglichen Rechtswohlthaten herbeizuziehen, auch dann, wenn sie zu dem einzelnen Rechtsverhältniß gar nicht paßten. [54])

Auch die römische Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Rechtsgeschäfte drang allmählig in die Coutume ein, wurde hier jedoch gleich anfangs von den Interpreten vielfach mißverstanden [55]) und erhielt durch den Sieg des Königthums eine eigene Gestalt. Der König erschien als die Quelle des Rechts und der Gnade, nur er sollte nach der Ansicht der Coutumiers das Recht haben, ein an sich gültiges Rechtsgeschäft aufzuheben, und zwar um so mehr, als das römische Recht in Frankreich nur durch Toleranz des Königs gelte, welcher so gewissermaßen an die Stelle der römischen Imperatoren getreten sei. [56]) Nach dieser Ansicht hätte man freilich bei jeder aus irgend einem römischen

---

[51]) Assis. des Bourgeois ch. 51. Bout. L. I. t. 60.

[52]) Dem. 136. 187. Cout. not. 111. 120. C. Paris 105. Dourdan 56.

[53]) Beaum. XXXV. 29. Marn. P. p. 53. Dem. 154.

[54]) Siehe z. B. die Urkunde von 1480, worin Margaretha von Anjou ihre Rechte an Lothringen, Bar und Provence dem König cedirt. O. XVIII. 585.

[55]) Def. XIV. 27. XVII. 2. Beaum. XXXIV. 3. 23 ff. A. Usag. d'Art. XXXII.

[56]) Coquille instit. p. 8. Imbert Enchiridion v. contractus.

Gesetz hergeleiteten Klage erst den König um Erlaubniß fragen müssen; allein das Mißverständniß war einmal vorhanden und wirkte auf lange Zeit hinaus. Obwohl nämlich die römischen Restitutionsgründe im Allgemeinen von der französischen Praxis [57]) angenommen wurden, so mußten doch in jedem einzelnen Fall erst besondere Briefe (lettres de rescission) bei der königlichen Kanzlei gelöst werden. Es war dieß indeß eine bloße für den Fiscus einträgliche Formalität; denn immerhin war von dem competenten Gerichte nun noch zu entscheiden, ob diese nur ganz allgemein ertheilten Briefe auf den vorliegenden Fall Anwendung erleiden sollten. Auch wurden diese Briefe gewöhnlich nur an die königlichen Richter gerichtet, weßhalb denn die grundherrlichen Gerichte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eigentlich gar nicht ertheilen konnten. [58])

Auch unterschied das französische, ebenso wie das englische Recht, nie scharf genug zwischen der von Rechtswegen eintretenden Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts und zwischen dessen Aufhebbarkeit mittelst einer Klage. In manchen Fällen nämlich, wo eigentlich ein Rechtsgeschäft an sich schon nichtig gewesen wäre, galt die Regel: voies de nullité n'ont point de lieu, d. h. man konnte nicht ohne Weiteres den Richter angehen, diese Nichtigkeit auszusprechen, sondern mußte auch hier bei der Kanzlei um Briefe einkommen, die denn mehr im Allgemeinen zu einer Nichtigkeitsklage autorisirten, als die Nichtigkeit selbst (en connaissance de cause) aussprachen. [59]) Hievon waren nur diejenigen Geschäfte ausgenommen, deren Nichtigkeit die Coutume oder eine Ordonnanz besonders ausgesprochen hatte; auch bedurfte es bei der Anfechtung mittelst der Einrede der Nichtigkeit keiner Kanzleibriefe. Diese

---

[57]) Die clausula generalis drückt A. Usag. d'Art. XXXII. 16. so aus: Bien s'accorde nostre usage à la loi, qui dit generaument, que en toutes les causes, que la justice verra raisonable occasion de restablir cieus, qui sont en aage, faire le puet.

[58]) Masuer tit. de liter. Aufreri ad Styl. P. tit. de defectu super act. personal. Guid. Pap. Qu. 135. Arr. Parl. Par. a. 1523 bei Molinaei Opp. III. 2178. O. 1501. a. 44. O. 1535. a. 134. Charondas sur Bout. p. 164. 390.

[59]) Rebuffi in const. regias trat. de restit. praef. gl. 1. n. 12.

mußten nach der Ordonnanz von 1510 in allen Fällen binnen zehn Jahren nach der betreffenden Thatsache gelöst werden.

Die Lehre von der erlöschenden Verjährung war, wenn man von dem germanischen Termine von Jahr und Tag absieht, hauptsächlich aus dem römischen Rechte geschöpft. Die Klagen wurden deßhalb in der Regel binnen 30 Jahren verjährt. Daneben gingen manche kürzere oder längere Verjährungstermine des römischen Rechts in die französische Praxis über.[60] Auch wurden theils durch die Coutume, theils durch Ordonnanzen[61] noch manche abweichende Verjährungsfristen eingeführt.

Eine Eigenthümlichkeit des französischen Obligationenrechts waren die zahlreichen Amendes (emendae). Diese hatten ihren Ursprung theils im germanischen Rechte, theils in der Ansicht, daß jede Falschheit im Rechtsstreite geahndet werden müsse und jede Richtachtung einer Verbindlichkeit als ein Vergehen zu betrachten sei, theils in der Macht der Seigneurs, welche dann, wenn eine Sache durch den Zweikampf entschieden wurde, stets ihren Vortheil zogen und diesen auch in minder bedeutenden Sachen zu wahren suchten.[62] Die Amende nämlich fiel an den Seigneur und war nach dem Stande der Parteien verschieden.[63] Sie wurde übrigens in allen weltlichen Gerichten erhoben, namentlich auch im Süden von den städtischen Behörden. Eine solche Amende zahlte Derjenige, welcher seine Schuld im Termin nicht entrichtete, sie dem Kläger ohne Grund ableugnete, oder eine schon bezahlte Schuld noch einmal verlangte. Fast überall, wo ein Contractbruch vorlag, mußte eine Amende entrichtet werden.[64] Seit dem Mittelalter wurden diese Amendes übrigens

---

[60]) Beaum. VIII. Dem. 143. 294. A. C. Septaine Bourges a. 166. Bout. L. I. t. 20. handelt von dem „laps de temps."

[61]) Z. B. die von drei Jahren für gewisse Anrechte in Toulouse. Lettr. a. 1372. O. V. 562.

[62]) Beaum. XXV. 4. C. Montpellier a. 16: hoc ideo statutum, ut aliquis non retineat jus alterius.

[63]) Bei dem Adel gewöhnlich 60 Livres, bei der Roture 60 Sous. Zu Montpellier betrug die Amende jedesmal das Viertel vom Werthe des Streitgegenstandes.

[64]) C. Chatelblanc a. 20. Item qui debitum creditori negaverit, pro-

immer seltener, und der halb strafrechtliche Charakter des Obligationenrechts verlor sich allmählig, um den reineren Grundsätzen des römischen Rechts Platz zu machen.

---

bato debito tres solidos debet. Ol. II. 334. Egidius Olearius de Castro Nantonis condempnatus fuit domino Regi in *ducentis libris* Parisiensibus pro eo quod bis pecierat quoddam debitum. Etwas Aehnliches in A. C. Septaine Bourges a. 33. Andere Beispiele in Ol. II. 62. 104. 109. 147. 329. 358. 371.

# Dreizehntes Kapitel.

Wir gehen nun zu den einzelnen Verträgen über. Nach den ältesten Coutumes war ein Kauf erst dann verbindlich, wenn ein förmlicher Handschlag (palmata, paumée) erfolgt, ein Gottespfennig (denarius Dei) gegeben, oder ein Theil des Preises bezahlt oder die Sache selbst übergeben worden war. [1]) War ein Angeld (arrha, erres) gegeben, so konnte man zuweilen gegen Verlust desselben vom Handel zurücktreten. [2]) Es war in den meisten Fällen Abschluß und (wenigstens theilweiser) Vollzug des Vertrags innig verbunden, weßhalb auch bei Immobilien nicht selten der Kauf erst durch Uebertragung der Saisine perfect erschien. [3]) Die Frage von der Eviction bot nichts besonders Bemerkenswerthes dar. [4]) Die Frage über Gewähr des Verkäufers für die Fehler und Mängel

---

[1]) Assis. des Bourgeois ch. 27—41. C. Montpellier a. 100. Emptio vel venditio non valet sine palmata, vel sine solutione pretii, particulari vel universali, vel sine rei traditione. C. Alais a. 101. Leg. municipal. Arelat. a. 191. Stat. Salon (Giraud II. 254). Beaum. XLIV. 34.

[2]) Assis. des Bourgeois ch. 27. 28. Assis. Rom. ch. 204. C. Charroux a. 14. C. Montpellier a. 101. Arris datis, penitens eas amittit; accipiens penitens eas in duplum restituit. C. Alais a. 41. De compra e de palmada. Donam que calque vegada s'esdeveinan de mercat et, en la compra, palmada sia donada, sia tenguda 'l compra; pero si l'una de las partz de la compra sen vol partir, li dezena part del pres establit rezema la palmada, e parta s des. lieurament de la compra, si pero l'engans de lui o l'ampla colpa non dampnava plus l'autra part que feria li dezena part del pres; e si palmada non es donada e lla compra, li drechura escricha sia tenguda.

[3]) Assis. des Bourg. ch. 28. 29. Beaum. XXXV. 20. Marn. P. p. 112: Vente d'yretage ne fait à tenir, comment que saisine et dessaisine en soit faite.

[4]) Vergl. Def. XV. 69. Beaum. XXXIV. 9 u. 10. Marn. P. p. 113: Tout vendères doit warandir.

der verkauften Sache wurde in den ältesten Rechtsquellen hauptsächlich mit Bezug auf den Handel mit Thieren erörtert. Nach einer ziemlich verbreiteten Gewohnheit [5]) mußte der Verkäufer auf Jahr und Tag Gewähr leisten. Dieser Termin fand sich schon in einigen Formeln der Karolingischen Zeit vor, wurde jedoch in manchen Coutumes vielfach abgekürzt. [6]) An diese coutumiäre Theorie lehnte sich nun das römische Recht mit seiner redhibitorischen Klage, während die ästimatorische in der Praxis weit seltener gewesen zu sein scheint. Die Rescission wegen Verletzung über die Hälfte wurde erst allmählig durch die Romanisten eingeführt [7]) und konnte nach einem ziemlich allgemeinen Gebrauche [8]) nur bei dem Verkaufe von Liegenschaften und nur vom Verkäufer nachgesucht werden. Er mußte deßhalb, wie bei allen Resolutionsklagen, von Altersher zuerst königliche Kanzleibriefe erwirken, welche es dem Käufer freizustellen hatten, ob er nicht das Mangelnde am Preise nachzahlen wolle. Bei öffentlichen Verkäufen war eine Rescission schlechthin ausgeschlossen, insofern sie nicht aus einem sonstigen Restitutionsgrunde nachgesucht werden konnte. [9]) Das

---

[5]) Assis. des Bourgeois ch. 33 ff. Jean d'Ibelin ch. 80. 82. 112. 132. Navarre ch. 80. Clef des Assises ch. 172.

[6]) St. Bragerac ch. 113. C. S. Sever tit. 7.

[7]) C. Montpellier a. 39. „Penitus rescindatur, vel pretium suppleatur." C. Carcassone a. 39. Ol. I. 258 (a. 1307), p. 94 (a. 1323); III. 1179 (a. 1317) „Enormiter lesos et deceptos fuisse et esse, in contractu predicto, eciam ultra medietatem justi precii." Marn. P. p. 112.

[8]) So legte man nämlich die bekannte L. 2. Cod. de resc. emt. vend. aus. Siehe Styl. P. c. 19. § 10. Item curia non consuevit alicui literas concedere nec alicui aliquid adjudicare *pro deceptione ultra dimidiam justi pretii in rebus mobilibus facta.* Et est *talis* consuetudo *generalis* in *tota* lingua Gallicana. Aufrerius ad h. l. Masuer pract. tit. de emptione et venditione. Paul. de Castro Cons. 19. Chop. P. p. 13. Charondas sur Bout. p. 165. Nur die Coutume von Montpellier a. 39 gestattete eine Klage bei Mobilien, und schloß sie bei Immobilien aus. Nach C. Limoges a. 45 mußte eine Klage wegen Verletzung binnen 14 Tagen angebracht werden.

[9]) Ass. Rom. c. 172. Marn. P. p. 94. Observat. sur le plaidoyer 7. de Henrys.

Eigenthum an der Sache ging erst mit der geschehenen Tradition über, so bei Liegenschaften, wie bei Fahrniß.[10]) Da aber Abschluß des Vertrags und Vollzug gewöhnlich zusammenfiel, und an die Stelle der alten förmlichen Uebertragung der Saisine allmählig eine dem römischen Rechte nachgebildete fingirte Tradition trat, welche in den seit dem Mittelalter immer häufiger werdenden schriftlichen Kaufacten gewöhnlich als geschehen erwähnt wurde, so konnte auf diese Art jene Doctrin vorbereitet werden, wonach der bloße Abschluß des Vertrags Gefahr und Eigenthum der Sache auf den Käufer übertrug. Der Verkäufer hatte wegen seines Kaufpreises ein Privileg an der Liegenschaft.[11]) Auch an Mobilien fand ein Privileg Statt, welches jedoch gegen Dritte nicht schlechthin wirksam war. Nach einigen Coutumes galt der Satz: delivrance de la chose argue payement, d. h. bei Mobilien bewirkt die Uebergabe eine Vermuthung für geschehene Zahlung.[12]) Auch stritt bei zweifelhafter Fassung des Kaufgeschäfts die Vermuthung gegen den Verkäufer (qui vend le pot, dit le mot).

Ein Institut von der größten praktischen Bedeutung war der sich zunächst an das Kaufgeschäft anschließende Retract, insbesondere die Erblosung und der grundherrliche Retract. Dieses Institut wurde sowohl in den Rechtsbüchern, als in den Coutumes auf das Ausführlichste behandelt und hier zu einer Casuistik ausgebildet, die den vielgestaltigen Verhältnissen des täglichen Verkehrs entsprach. Betrachten wir zunächst den Verwandtenretract oder die Erblosung (retrait lignager). Ueber deren Entstehung haben die älteren französischen Juristen eine Reihe unhaltbarer Behauptungen aufgestellt; die Herleitung von einem angeblichen gallischen oder aus dem römischen Rechte,[13]) die Ansicht, Karl der Große oder gar

[10]) Def. XVII. 18. Puis k'il n'ot onkes le saisine des coses, sans coi nul n'aquiert la sengnorie.

[11]) C. Paris 170. 176. 177.

[12]) C. Sens 254. Bassigny 96.

[13]) In dieser Beziehung kann man höchstens zugeben, daß an einigen Orten des römischen Reichs (nicht nothwendig in Gallien) eine Art von beschränkter Protimise gegolten habe, die überdieß im Jahre 391 allgemein aufgehoben wurde. L. Dudum Cod. de contrah. emt. vendit.

Ludwig der Heilige hätten dieses Institut erst durch ein bestimmtes Gesetz eingeführt, [14]) sind sehr hinfällige Hypothesen. Die Erblosung war vielmehr auch in Frankreich ein Institut germanischer Gewohnheit, welches sich auf eine ganz analoge Weise fortbildete, wie in Deutschland. Jeder konnte seine Errungenschaft, wie nach germanischem Rechte, so nach der mittelalterlichen Coutume frei veräußern. Das Stammgut hingegen unterlag, als Gesammteigenthum der Familie, der eventuellen Gewähr der Erben. Der jeweilige Besitzer konnte dieses Anrecht der Erben in keiner Weise beeinträchtigen. Letztwillige oder freigebige Verfügungen, die hiegegen angingen, waren insoweit nichtig. Auch sonstige onerose Veräußerungen unter Lebenden konnte der Besitzer nur mit Zustimmung der Anerben (par le gré de son hoir) vornehmen. [15]) Diese wurden zum Geschäfte zugezogen, waren bei der Errichtung der Urkunde zugegen, oder wohnten der gerichtlichen Auflassung bei, verzichteten hiebei auf ihre eventuelle Gewähr [16]) und erhielten vom Veräußernden nicht selten hiefür ein Geschenk. [17]) Waren sie hiebei übergangen oder war ihnen keine Gelegenheit zum Vorkauf geboten, so konnten sie binnen Jahr und Tag Einsprache erheben. [18]) Nach altgermanischer Sitte machte jedoch der Fall der echten Noth (pauvreté, necessité jurée) eine Ausnahme; diese mußte aber vor dem Seigneur bewiesen, von dem Besitzer und einigen Eideshelfern beschworen werden; [19]) auch war der Consens der Anerben alsdann nicht erforderlich, wenn es sich bloß davon handelte, an die Stelle eines Stammgutsstückes eine Liegenschaft von gleichem oder höherm

---

[14]) Vergl. Choppin de domanio L. I. t. 23.

[15]) A. Usag. d'Art. XXIV. 1 — 12.

[16]) A. Usag. d'Art. l. c. Li hoir — die quel droit il a en cel héritaige — et qu'il le raporte en le mein dou signeur.

[17]) Guérard Cart. S. Père p. 238. 253. Sehr jugendlichen Familiengliedern, deren künftigen Widerspruch man befürchtete, gab man vier Deniers in die Hand. p. 574. 576.

[18]) Marn. P. p. 148.

[19]) A. Usag. d'Art. XXIV. 13. Et doit y estre luy tiers de mains, qui jurecent, que tel sairement boin l'a fait. Ebenso Marn. P. p. 113.

Werthe zu setzen (pour acheter plus suffisant hiretage). Dieses alte Recht erhielt sich nur in einigen nordöstlichen Landschaften, wo das germanische Element entschieden hervortrat, auf die Dauer; hier war also auch nach den späteren Coutumes das Recht des Besitzers, Stammgut mit onerosem Titel zu veräußern, auf die angegebene Art beschränkt. [20]) In den übrigen Landschaften hingegen nahm die Sache eine andere Richtung; die förmliche gerichtliche Auflassung verschwand hier; es kam eine sehr formlose Tradition dafür auf; die Erhärtung der echten Noth vor Seigneur und Pairs, die Zuziehung der Verwandten zur förmlichen Gewähr mußte zu einer Zeit immer seltener werden, wo es darauf ankam, die Liegenschaften in freien Verkehr zu bringen; [21]) das Anrecht der Verwandten wurde aber keineswegs ganz aufgehoben; es äußerte sich nunmehr nur darin, daß sie in eine onerose Veräußerung des Stammgutes durch Zahlung des Kaufpreises eintreten konnten; dieß war der Verwandtenretract, welcher in den Coutumes so verschiedene Namen führt. [22]) Bei diesem Retract sah man mehr auf die Stammgutseigenschaft, als auf sonstige sachliche Unterschiede; er war den Lehnen, Aloden, Zinsgütern und sonstigen Besitzarten gemeinschaftlich; er galt ebenso in den städtischen, wie in den ländlichen Gemeinden. [23]) Die romanisirenden Juristen betrachteten den Retract zwar als ein droit haineux, konnten aber seine Existenz nicht wegleugnen und zogen ihn deßhalb gleichfalls in den Bereich ihrer Untersuchungen. [24])

---

[20]) Bout. L. I. t. 67. C. Boulenois 92. 124. Ponthieu 19. Artois 70.

[21]) Vergl. Histoire de Bethune L. II. c. 7. L. IV. c. 1. Chantereau Le Fèvre Tr. des fiefs. p. 93.

[22]) Bezeichnungen waren retrait, retrait lignager, proximité, proismeté, presme, rescousse, retenue, chalonge (von calumnia, Anfechtung) revocatio per bursam, avoir hiretage par le borse (Ol. I. pass.), retinere jure torni (d. h. par tour de bourse in C. Limoges a. 79).

[23]) Ch. Beauvais a. 1182. Amiens a. 1190. (O. XI. 266.) C. 8. X. de in integr. restit. (wo zu lesen ist Peronensis und nicht Parisiensis). Die Existenz der Erblosung im Oriente wurde ehedem geleugnet; allein die Assises (Assis. des Bourg. ch. 30. Abrégé ch. 33) erwähnen sie.

[24]) Def. XVII. 3. Odofredus ad L. Dudum Cod. Petr. de Bella Pertica ad L. 9. Cod. de collat.

Die Erblosung hatte ihren Hauptsitz in den Coutumes des nördlichen und des mittleren Frankreich; allein die Lehre von den Stammgütern hatte auch im Süden Wurzel gefaßt, und so finden wir die Erblosung gleichfalls in zahlreichen Stadt- und Landrechten des Südens. [25]) Ein Gesetz Heinrich's III. (1581), welches die Erblosung im ganzen Reiche einführen wollte, kam indessen hinsichtlich des ganzen Südens nicht zur Ausführung. [26]) Uebrigens gestaltete sich das Recht in den Landschaften höchst verschiedenartig; es wurde hie und da über seinen ursprünglichen Zweck ausgedehnt und verlor sich in eine reiche Abwechslung von localen Bestimmungen. Wir können hier nur die Grundzüge dieses Instituts darstellen.

Der Retract fand in der Regel nur bei Stammgütern (bona patrimonalia, propres, biens avitins, papoaux) Statt, nicht aber bei solchen Gütern, die in der Hand des veräußernden Besitzers Errungenschaft gewesen waren (en conquest ne gist retraict). [27]) Die Erblosung in Errungenschaft ließen jedoch mehre Coutumes zu. [28]) Nur Liegenschaften konnten die eine oder die andere Eigenschaft haben; deßhalb fand in Bezug auf fahrende Habe keine Erblosung Statt; doch waren besonders kostbare Mobilien zuweilen den Immobilien hierin gleichgestellt. Den Retract

---

[25]) Für den Süden war die L. Dudum Cod. insofern von Bedeutung, als man die praktische Bedeutung des hier ausgesprochenen Verbots in Zweifel zog. Die Erblosung wird übrigens erwähnt in C. Montpellier a. 59 und Stat. de Provence (Chop. P. p. 274 — lous plus prochans en affinitat et parentela puessan retenir lour bens vendus), im Dauphiné und Maconnais (Guid. Pap. Qu. 257. Corbin traité du patronage I. 969), in Bragerac (St. Bragerac ch. 39 ff. C. G. IV. 1018), Quercy (Dominicy de praerogat. allod. c. 2. n. 6), Limoges (C. Limoges a. 41. 70), sowie in C. Bordeaux ch. 2. S. Sever t. 5. Bayonne t. 5. C. loc. du Mont-de-Marsan. C. Xaintonge t. 6 und Acs.

[26]) Ed. 1581. Fon. I. 486. Brisson Code Henry L. VI. t. 16. a. 1.

[27]) Beaum. XLIV. 2. Et. I. 159. Cout. not. 16. 57. C. Paris 129. C. Limoges und S. Sever l. c.

[28]) Hieher gehörten Maine, Touraine, Anjou, Lodunois, Poitou, Saintonge, Normandie und Bretagne.

ausüben konnten nur die erbfähigen Blutsfreunde des Veräußerers, also nur Diejenigen, die mit ihm durch eheliche Zeugung und innerhalb des zum Erbrechte berechtigenden Grades verwandt waren; [29]) der Retract fand nur nach Analogie des Erbrechts Statt, also mit der nöthigen Rücksicht auf das verschiedene Successionsrecht in Errungenschaft und Stammgut; bei letzterem konnten nur Diejenigen die Erblosung ausüben, welche von der Linie waren, von welcher das Gut herrührte [30]) und in den sogenannten coutumes souchères nur die Nachkommen des ersten Erwerbers. [31]) Der nähere Verwandte ging in der Erblosung dem entfernteren vor; gleich nahe Verwandte mußten sich nach Verhältniß ihres Erbrechts in die Erblosung theilen; [32]) so nach den älteren Coutumes, während nach den neueren gewöhnlich die Prävention entschied. [33]) Der Retract fand in der Regel nur beim Verkaufe Statt, namentlich auch beim Zwangsverkaufe; ferner alsdann beim Tausche, wenn Geld (soulte) herausbezahlt wurde, oder das Geschäft bloß zur Simulation eingegangen worden war. [34]) Der Retract konnte in der Regel gegen jeden Käufer ausgeübt werden; es konnte also in denjenigen Coutumes, wo nicht der Satz galt: lignager sur lig-

---

[29]) Marn. E. p. 104. Beaum. XLIV. Stat. Bragerac a. 42. A. C. Bretagne ch. 46.

[30]) Et. I. 154. Beaum. XLIV. 7. 15. Bout. L. I. t. 70. A. C. Bretagne. C. loc. du Mont-de-Marsan: le plus prochain du vendeur de l'estoc et ligne dont descendent les biens vendus.

[31]) Hiehin gehörte die Coutume von Mantes, Melun, Montargis, Dourdan u. a. m.

[32]) Marn. E. p. 184. O. sur le retrait lignager en Normandie (a. 1278) in O. I. 309. Et. I. 161. Beaum. XLIV. 25. A. Us. d'Art. XXIV. 9. Livre Li Estatu bei Chop. P. p. 273.

[33]) J. Faber § si plures J. de legit. agnat. succ. In den Coutumes, wo noch wie ehedem die Nähe des Grades entschied, sprach man von einem: venir entre la bourse et les deniers; so in Maine, Anjou, Touraine.

[34]) Vergl. Et. I. 153. Ol. I. 498. II. 174. Beaum. XLIV. 4. Dem. 145. A. Us. d'Art. XXIV. 11. Gr. C. L. II. t. 5. C. Paris 150. C. Acs l. c. Ueber die Frage wegen vente avec pacte de réméré, oder bail à rente non rachetable lauten die Entscheidungen sehr verschieden.

nager n'a droit de retenue, auch der nähere Verwandte vom entfernteren retrahiren. [35]) Indessen hatte doch die Jurisprudenz des Parlaments entschieden, daß gegen den König als Käufer die Erblosung nicht ausgeübt werden könne. [36]) Der Retract hatte die Einräumung des Besitzes gegen Zahlung des Kaufpreises zum Zwecke. Das Ansuchen war daher gegen den jeweiligen Besitzer zu richten, [37]) und hatte die Natur einer actio in rem scripta. [38]) Die Retractklage [39]) war nach mehren Coutumes summarisch zu verhandeln. [40]) Der Retrahent mußte gegen Uebergabe der Liegenschaft [41]) dem Käufer den Kaufpreis sammt den Unkosten (loyaux cousts) ersetzen. In Beziehung auf die Modalität des Kaufpreises trat der Retrahent nach der älteren Coutume vollkommen an die Stelle des Käufers, [42]) mußte sich jedoch nach neuerem Rechte zu einer liquiden Zahlung herbeilassen. [43]) Die vor Anstellung der Klage vom Beklagten percipirten Früchte blieben diesem; über sonstige Fragen, wie über Ersatz der Reparaturen, Verwendungen u. s. w. enthielten die Coutumes manches Eigenthümliche. [44]) Die gerichtliche Durchfechtung der Retractsklage war (im Gegensatz zu einer außergerichtlichen Vereinbarung) insofern von Vortheil, als der siegende Kläger als wahrer Retrahent vollkommen an die Stelle des

---

[35]) Et. I. 161. Marn. P. p. 98. C. Paris a. 156. Laurière h. l.

[36]) Arr. Parl. Par. Nro. 80 in Molinaei Opp. III. 2147.

[37]) Dem. 142. Cout. not. 144.

[38]) So Coquille Instit. p. 363. Einige Coutumes erklärten die Klage sonderbarer Weise für eine rein persönliche.

[39]) Formel einer solchen in A. C. Bretagne ch. 47: Je me plege que je suis plus presme à tel achapt ou prisaige, comme tel a faict.

[40]) Stat. Bragerac ch. 43. C. Limoges l. c.

[41]) Lag ein Gut im Bereiche mehrer Seigneurs, so konnte ein theilweiser Retract nicht stattfinden; ebenso wenn mehre Liegenschaften verkauft waren, von denen nur einige dem Retract unterworfen waren. (Retrait lignager ne se reconnoit à quartier.) Marn. E. p. 183. A. Const. du Châtelet a. 84.

[42]) Et. I. 159. Livre Li Estatu bei Chop. P. p. 264. Beaum. XLIV. 37.

[43]) C. Paris 136. 137. Laurière h. l.

[44]) Vergl. Et. I. 156. Beaum. XLIV. 30 ff. Dem. 213. 214. C. Paris 134. 146.

Käufers trat, also keiner Investitur bedurfte und keine Alienationsgebühren entrichtete. [45]) Ganz nach den germanischen Precedents und den Grundsätzen der Gewehr mußte im Mittelalter die Retractklage binnen Jahr und Tag (von der geschehenen Auflassung an) angestellt werden. [46]) Hiebei wurde auf Minderjährige und Solche, die außerhalb eines Bisthums oder Gerichtssprengels wohnten, billige Rücksicht genommen. [47]) Bis jetzt unerklärt ist die Bestimmung der Assises von Jerusalem, welche die Frist von Jahr und Tag bloß den Abwesenden gestatten, für alle übrigen Fälle hingegen die sonderbare Verjährung von sieben Tagen eintreten lassen. [48]) Auch in den meisten der späteren Coutumes war der Termin von Jahr und Tag vorherrschend. Einige Landrechte sprechen jedoch von einer Frist von 30, [49]) 40, 60 oder 90 Tagen, oder von Einem Jahr und Einem Monat. [50]) Die Frage, von welchem Augenblicke an diese Frist laufe, ob von dem der gerichtlichen Auflassung und Investitur, von dem der Tradition oder der Abschließung des Vertrages, oder aber seiner gerichtlichen Insinuation und Publication, wurde in den ausgebildeten Landrechten sehr verschieden beantwortet. [51])

Nächst der Erblosung war der oberherrliche Retract (retrait seigneurial) der wichtigste; er konnte bei Lehen (retrait

---

[45]) Beaum. XLIV. 39. 50.

[46]) C. Montpellier ch. 59. Marn. E. p. 92. Livre la Reyne bei Brodeau sur Par. tit. du ret. lign. Beaum. XLIV. 9. 14. Et. I. 154. Ol. I. 234. A. Us. d'Art. XXIV. 10. Dem. 82. 217. 284. Cout. not. 145. 149. Bout. L. I. t. 27. Gr. C. L. II. ch. 34. J. Faber ad § 1. J. de empt. vend.

[47]) Def. XVII. 14. Et. I. 156. Livre Li Estatu bei Chop. P. p. 259. Et se aucuns achetoit d'un autre, qui eust lignage hors dou païs et hors de l'Eveschié, et cil venist demander l'achat et apres ce, que li ans et li jours seroit passez: cil, qui ce auroit acheté, ne s'empasseroit pas ainsint vers luy par terme, *ainçois auroit l'achat cil qui demanderoit par les deniers paians.* Et se li autres avoit en ce mis nice amendement, il les rauroit par loial prueue, et n'en renderoit riens de ce qu'il en auroit levez. Car drois, ne raisons ne dit mie, que on l'alast semonre hors del Eveschiet.

[48]) Ass. des Bourg. ch. 30.

[49]) So Stat. Provence l. c.

[50]) So Stat. Bragerac l. c.

[51]) Guyot Rep. m. retrait.

féodal) und bei Zinsgütern (retrait censuel) vorkommen. Die Entstehung dieses Retracts hing auf's Innigste mit der Geschichte der Saisine zusammen. Bei der Auflassung legte der Veräußerer sein Recht in die Hand des Seigneurs nieder; es war daher nicht befremdend, daß dieser, der allein durch die Ertheilung der Investitur die Veräußerung zu einer gültigen machte, in den Vertrag selbst eintreten konnte. Hiezu kam noch bei Lehen die Innigkeit des Lehnbandes und die Abgeschlossenheit der Lehngruppen gegen Fremde. So treffen wir denn den Lehnretract schon sehr früh im südwestlichen Frankreich, [52]) im Norden [53]) und in den Assises von Jerusalem, [54]) sowie in sehr vielen späteren Coutumes; der zinsherrliche Retract hingegen erscheint weit weniger ausgebildet. [55]) Der oberherrliche Retract stand dem Seigneur nur insofern zu, als er dem Käufer nicht die Gewehr ertheilt oder sich mit ihm wegen der Gefälle abgefunden hatte (reçu les droits domaniaux, chevi et composé ou baillé souffrance). [56]) Der Seigneur konnte den Retract entweder selbst oder durch einen Cessionar gegen jeden Käufer ausüben; nur das Anrecht der Blutserben war ein stärkeres (le seigneur n'a retenue sur le lignager). [57]) Der oberherrliche Retract verjährte nach Verschiedenheit der Landschaften bald binnen 40 Tagen, bald binnen Jahr und Tag, unter gewissen Bedingungen sogar erst binnen 30 Jahren. [58])

Außerdem bildeten sich in manchen Landschaften noch andere Arten von Retract aus; so in der Picardie und in Flandern die

---

[52]) Consuetud. monasterii Regulae a. 977. (Labbé Bibl. MS. II. 744. Gir. Ess. II. 511) art. 3. Statutum est quod si quis possessiones, quas tenet in feudo de ecclesia, vendere voluerit, cum assensu prioris vel praepositi faciat: *et prior ipse, si voluerit, emat;* alioquin, cui voluerit, vendat, salvo jure ecclesiae. Vergl. C. Limoges a. 41.

[53]) Beaum. Ll. Et. I. 157. [54]) Jean d'Ibelin ch. 38.

[55]) Et. I. 153. Dem. 204. 251. Guyot h. v.

[56]) Beaum. LI. 20. 21. Gr. C. L. II. t. 27.

[57]) Beaum. LI. 22. Ol. I. 666. Et. I. 157. Livre Li Estatu bei Chop. P. p. 277. J. Faber ad tit. J. de emptione. Cujacius ad L. II de feud. t. 4.

[58]) Laurière sur Paris a. 20 ff.

Marklosung (retrait de bourgeoisie) [59]) und das Gespilderecht (reprinse à titre d'esclesche oder de frareuseté). [60])

Der Verkäufer einer Liegenschaft konnte auch für sich selbst einen Rückkauf bedingen; man sprach dann von einem retrait conventionnel oder dem sogenannten réméré. Nach Ablauf der bestimmten Zeit konnte in diesem Falle der Verkäufer gegen Ersatz des Preises und der Kosten die Sache wieder an sich ziehen. Die unterdessen gezogenen Früchte blieben dem Käufer. Durch den Eintritt des verabredeten Termins wurde der Kauf schlechthin aufgelöst und der Verkäufer hatte eine dingliche Klage gegen den dritten Erwerber der Sache. War keine Zeit zur Ausübung des réméré bestimmt, so erlosch dieser im Verhältniß zum Käufer binnen 30, im Verhältniß zum dritten Erwerber binnen 10 oder aber 20 Jahren. In einigen Landschaften hielt man sich jedoch nicht genau an die für den Rückkauf stipulirte Zeit und ließ auch nach deren Ablauf noch immer ein réméré zu; deßhalb mußte nach dem Gerichtsbrauch der Erwerber, wenn er sich hiegegen ganz sicher stellen wollte, eine richterliche sentense de purification auswirken. [61])

Die Lehre vom Tausch (eschange, mutacion), die an sich nichts besonders Bemerkenswerthes darbot, wurde sehr wichtig im Ehe- und Erbrechte, wo es sich handelte, inwiefern ein eingetauschtes Grundstück an die Stelle des veräußerten als Theil des Stamm- oder Sondergutes trete. [62])

Unter dem bail des Obligationenrechts verstand man im allge-

---

[59]) Erlaß Karl VI. (1393) an die Stadt Amiens. (O. VIII. 637.)

[60]) C. Lille 19. In Cypern war, um die Anhäufung des Besitzes zu begünstigen, ein ähnliches Recht unter Nachbarn eingeführt; Abrégé des Assis. des Bourg. I. ch. 33.

[61]) Tiraquellus de retr. conv. § 1. gl. 10. n. 21. Henrys T. II. L. 3. q. 4. Argou II. 252.

[62]) Im Romanischen sagte man escambi. C. Alais a. 54. Dem. 1. Se aucun permue de son heritage *but à but*, tel heritage — ne muë en rien sa nature, mais est propre heritage de celuy à qui il est baillé, comme estoit celuy même qu'il a baillé à lencontre. A. Const. du Châtelet a. 80: „faire eschange de leurs heritages encontre but à but sans nule solucion faire — *sans soulte* — —.

meinsten Sinne den Ueberlassungsvertrag, mochte dieser nun die Dienste einer Person, oder die Benutzung einer Sache zum Gegenstande haben. Hiehin gehörte also vor Allen der bail à louage, [63]) d. h. der Mieth- und Pachtvertrag. Auch hierin folgte man mit der Zeit im Allgemeinen dem römischen Rechte, mußte jedoch gar Manches (wie dieß noch die Gesetzgebung der Revolution gethan hat) dem Ortsgebrauche überlassen.

Die Miethe persönlicher Dienste mochte, so lange die Hörigkeit so sehr verbreitet war, nicht sehr häufig vorkommen. Wo indessen die Dienstmiethe oder das Gesinderecht in den ältesten Quellen vorkommt, zeigt sich das Loos des gemietheten Gesindes nicht weniger hart, als das der Hörigen. Natürlich; denn nur ein Höriger trat in ein solches Verhältniß, und die Dienstmiethe war im Grunde nur eine zeitweise Cession des oberherrlichen Rechts. Weil nun diese der schon vorhandenen Unterwürfigkeit noch einen besonderen Rechtsgrund hinzufügte, war das gemiethete Gesinde in manchen Fällen sogar noch schlimmer daran, als der einfache Hörige. [64]) Vielleicht war dieß nur eine Anomalie des überseeischen Rechts; denn in Frankreich selbst war das Recht weit milder. [65])

Was die Sachenmiethe betrifft, so wurden die allgemeinen Fragen, wie die von der Tragung des Zufalls, von der Reduction des Pachtzinses wegen Mißjahre und Unfälle (vimaires genannt von vis major) u. s. w. in der Praxis allenthalben nach römischem Rechte entschieden. [66]) Ebenso befolgte man auch den Satz: Kauf

---

[63]) Beaum. XXXVIII. des cozes bailliés par loier.

[64]) So nach Assis. des Bourgeois ch. 88. 112. Der Herr hatte ein ausgedehntes Züchtigungsrecht über das Gesinde. Entlaufenes Gesinde war der Felonie schuldig; man durchbohrte ihm die Hand mit glühendem Eisen, eine grausame Strafe, die ein Herr sonst nicht einmal gegen seinen eigenen entlaufenen Leibeigenen anwenden konnte. Vergl. Bans et ordonn. des Rois de Chypre p. 375.

[65]) St. Arelat. a. 184. C. Bayonne tit. 7. Vergl. Perreciot de l'état I. 490.

[66]) Assis. des Bourg. ch. 92. ff. Beaum. XXXVIII. A. C. Sept. de Bourges ch. 101 — 107. Juden als Miether waren im Mittelalter in einer besonders schlimmen Lage, weil der allgemeine Haß sie sogar

bricht Miethe (vendage passe louage), wogegen sich nach dem ältesten Recht der Miether nur durch Uebertragung einer Art von Gewehr sicher stellen konnte.[67]) Das Detail der Lehre von der Hausmiethe, vom Zahlungstermin, von der Aufkündigungszeit, stillschweigenden Fortsetzung, Reparaturen u. dergl. war in den Coutumes sehr verschieden normirt.[68]) In vielen Landschaften konnte der Miether seinen Vertrag aufheben, wenn er ins gelobte Land ziehen oder in ein Kloster gehen wollte; zuweilen erlosch auch die Miethe durch den Tod des Miethers. Umgekehrt konnte der Vermiether den Vertrag aufheben, wenn er selbst das Gebäude für sich, für seine Familie oder aus sonstigen Gründen bedurfte.[69]) Daher das Sprüchwort: mort et mariage rompent tout louage, welches indessen im späteren Rechte allenthalben seine Geltung verlor. Insofern die Güter der Frau dem Fruchtertrage nach in die Gemeinschaft fielen, konnte der Mann dieselben auf die Dauer der Ehe auch verpachten. Zuweilen wirkte ein solcher vom Manne allein eingegangener Vertrag noch auf einige Zeit nach aufgelöster Ehe fort.[70]) Der Eigenthümer hatte schon nach der ältesten Coutume die Gewehr an Allem, was sich auf dem Gute oder im Hause befand.[71]) Diese

---

für einen bloßen Zufall leicht verantwortlich machte. Marn. E. p. 144. Brussel p. 601.

[67]) Beaum. XXXIV. 13.

[68]) Dem. 279. Stat. Bragerac ch. 119—121. C. Bordeaux tit. 3. Vergl. St. Arelat. l. c.

[69]) Assis. des Bourg. ch. 69. 94. 95. Arr. Parl. Paris. n. 146 bei Molin. Opp. III. 2181. C. Limoges a. 36. Lorraine XII. 27. Vergl. C. Alais a. 25. Montpellier a. 82. Dominus vel locator domus potest inquilinum expellere de domo pro propria domini vel locatoris stagua, nisi conventio ad hoc reclamet; et si non solverit pensionem, potest eum de domo auctoritate sua ejicere, et domum claudere, et omnia inquilini que intus invenerit pro sua pensione retinere. In dieser Stelle ist, wie C. Alais zeigt, nicht non potest, sondern bloß potest zu lesen.

[70]) C. Paris 227. Sens 275. Blois 179. Coquille Qu. 105. Cujacius ad L. 25. § fin D. solut. matrim. Mornacius ad L. 9. Cod. de locato conducto.

[71]) Assis. des Bourg. ch. 96. Beaum. XXXIV. 16. XXXVIII. 9. St. Arelat. a. 88.

Gewehr verschmolz sich allmählig mit dem stillschweigenden Pfandrecht (privilège) an den Illaten und Invecten des Miethers und den Früchten des Pachtgutes. Dieses Pfandrecht wirkte jedoch gewöhnlich nur dann gegen dritte Besitzer, wenn die betreffenden Gegenstände nicht allzu lange Zeit aus dem Bereiche des Eigenthümers geschafft worden waren. [72]) Ueberdieß war jeder Miether, wenn er nicht eine augenblickliche Aufhebung seines Vertrages gewärtigen wollte, verpflichtet, hinreichende Möbel in das Haus zu schaffen (garnir la maison). [73]) Notarielle Mieth- und Pachtverträge hatten überdieß nach neuerem Rechte ein Generalpfand am Vermögen des Schuldners zur Folge.

Eine besondere Schattirung des Bail war die Viehverstellung (bail à chaptel, cheptel), [74]) welche zugleich an mehre andere Vertragsformen streifen konnte. Es konnte eine bloße Dienstmiethe gegen einen bestimmten Lohn vorliegen, wo dann der Eigenthümer des Viehs allein die Gefahr trug; es konnte ein „eisern Vieh" stipulirt werden (bail à cheptel de fer), wo das zu einem Gute gehörige Vieh in jedem Falle nach einer gewissen Abschätzung zurückgegeben werden mußte; es konnte das Vieh von zwei Personen hergegeben und Zuwachs (croît), sowie Verlust zu gleichen Theilen getragen werden (cheptel à moitié); endlich konnte auch Jemand seinem Theilnehmer Vieh zur Pflege geben, so daß der letztere, ohne jedoch den Zufall zu tragen, einen gewissen Antheil am Zuwachse zog und dagegen auch einen verhältnißmäßigen Verlust zu tragen hatte; dieß war der bail à cheptel schlechthin, der übrigens noch manchfache Modificationen erleiden konnte. [75])

---

[72]) Plac. a. 1367 bei Lucius Placit. L. 10. t. 3. c. 1. C. Paris 171. Coquille Qu. 68.

[73]) Bailly in Bibl. de l'école des chartes III. 13.

[74]) Chaptel (im Englischen chattels) stammt her von capitalia oder catalla, welches Wort: Viehstücke bedeutet. Vergl. Du Cange h. v.

[75]) Bout. L. I. t. 63. Veu des locations, il ensuit de mettre sa terre en gaignage, qui n'est chose en vente, ne en loyer, ne en achapt; si doit estre sceu que plusieurs mettent leur heritage à gaignage à autre, *ou leurs bestes*, par si qu'ils en ont la moitié des profits et le gaigneur, qui sur ce fait tous despens, a l'autre

Die Lehre vom Gesellschaftsvertrage (compaignie) erörtern die alten Coutumiers allenthalben ganz nach der Natur der Sache, mit Benutzung der leitenden Grundsätze des römischen Rechts. [76]) Eigenthümliche Verhältnisse wurden begründet durch die Gemeinschaft aller Güter, die im Mittelalter sehr häufig gewesen zu sein scheint. Eine solche Gemeinschaft konnte (von der Ehe abgesehen) durch einen förmlichen Vertrag stipulirt werden, der zuweilen fraternitas hieß. [77]) Seit der Ordonnanz von Moulins war hiefür notarielle Eingehung vorgeschrieben; eine Folge hievon bestand auch darin, daß die im Mittelalter so häufige stillschweigende Gütergemeinschaft (communauté taisible oder tacite) immer seltener wurde. [78]) In mehren Landschaften war nämlich während des Mittelalters die Coutume entstanden, wonach durch das factische Zusammenleben mehrer Personen während Jahr und Tag (manoir ensanle, à un pain et à un pot) eine Gemeinschaft der gesammten Fahrniß entstand. Diese Coutume war nur das getreue Bild einer volksthümlichen Ansicht; das längere Zusammenwohnen unter einem Dache, die Benutzung eines gemeinschaftlichen Heerdes erzeugte schon factisch eine Gemeinschaft, die durch den Umstand, daß nach längerem Beisammenleben bei untereinander gerathener Fahrniß die Antheile des Einzelnen nicht leicht mehr auseinandergesetzt werden konnten, einen rechtlichen Anstrich erhielt. [79]) Ein solches Verhältniß konnte unter Freien vorkommen; hier erhielt es sich vornehmlich in Bezug auf die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern, erlitt

---

moitié, par si que les bestes sont prisées et le conquest se depart à moitié, le bailleur premier ayant prins son principal. Besonders ausführlich handelt hievon C. Nivern. tit. des chaptels. Vergl. Argou II. 295.

[76]) Die Assis. des Bourg. ch. 111—114 sind in dieser Beziehung ziemlich verworren; um so vorzüglicher dagegen die Darstellung in Beaum. XXI. Siehe auch C. Bayonne tit. 3.

[77]) Siehe die Urk. von 1464 bei Papon hist. de Provence III. preuv. n. 55.

[78]) C. Bourbonn. a. 267. Laon 266. Reims 385. Coquille Instit. p. 171.

[79]) Beaum. XXI. 5. „puisque li meubles de l'un et de l'autre sont meslés ensanle.“

jedoch mehre Modificationen im Interesse der letzteren. Weit häufiger kam eine stillschweigende Gemeinschaft vor unter den Hörigen. Wie sehr auch der Rechtsverkehr der Hörigen, wenn er die Grenzen des grundherrlichen Bezirks (mittium) überschreiten wollte, beschränkt war, standen doch dem Verkehre innerhalb der Seigneurie, also unter den Hörigen einer und derselben Herrschaft, weit geringere Hindernisse entgegen. Wenigstens die Uebertragung der Fahrniß konnte hier leicht von Statten gehen; so entstanden auf dem Lande unter den Roturiers Gemeinschaften im Interesse der Landwirthschaft, auf ein Zusammenwirken manchfaltiger Kräfte berechnet, Gemeinschaften mit einer fast socialistischen Färbung, wo Jeder nach seinen Fähigkeiten beschäftigt wurde, und der Leitung eines Obmanns (maître de la communauté) untergeben war. Die Seigneurs duldeten gern einen Associationsgeist, der für die Hebung des Ackerbaues nicht ohne ersprießliche Folgen war, und die Familien zu Gruppen vereinigte, die Keiner verlassen konnte, ohne die Früchte seiner Arbeit einzubüßen. [80])

Das Depositum wurde in den älteren Quellen noch nach dem Vorgange des salischen Rechts commande (auch recoumandises) genannt, jedoch gleichfalls überwiegend schon nach römischen Rechtsgrundsätzen behandelt. Nur pflegte man dem Depositar einen weit größeren Fleiß vorzuschreiben und ihm eine strengere Haft zur Pflicht zu machen, als dieß nach römischem Recht der Fall war. [81]) Unter prest verstand man anfangs sowohl das römische Commodatum, als das Mutuum. Das Commodatum behandelten die ältesten Quellen ganz nach römischem Vorbilde. [82])

Der Begriff des Darlehns konnte natürlich von demjenigen,

---

[80]) Vergl. Beaum. l. c. C. Nivern. XXII. Bourgogne IX. 17. Xaintonge VII. Poitou 231. Auxerre 201. Sens 299. La Marche 231. Coquille Qu. 58.

[81]) Pr. Apt. p. 142 „pro comanda aut depositione." Assis. des Bourgeois ch. 106—111. Beaum. XXXVI. (de cozes baillés en warde). A. C. Bretagne ch. 182.

[82]) Assis. des Bourgeois ch. 42. Beaum. XXXIV. 18—20. XXXVII. 2—7. Bout. L. I. t. 26.

welchen das römische Recht gab, nicht wesentlich abweichen. [83]) Dagegen waren einzelne Coutumes darin eigenthümlich, daß sie in Schuldurkunden nicht streng auf specielle Angabe der causa debendi sahen, [84]) zuweilen zur Gültigkeit der Urkunden eine von drei zu drei Jahren vorzunehmende Erneuerung verlangten [85]) und die Einrede des nicht gezahlten Geldes nie in ihrer römischen Eigenthümlichkeit zuließen. [86]) Die Lehre vom Macedonianischen Rathschluß ging zwar im Allgemeinen in das Recht des Südens über, wurde aber hier wieder durch die Sitte manchfach beschränkt. [87]) Aus dem canonischen Rechte ging in das gesammte französische Recht über das Verbot, Zinsen bei Darlehen zu stipuliren; es wurde vorzüglich durch die geistlichen Gerichte aufrecht erhalten. [88]) Aus dem römischen Rechte recipirte man das Verbot der Zinsen ultra alterum tantum. [89]) Das canonische Zinsenverbot wurde allmählig auch von der weltlichen Gesetzgebung anerkannt [90]) und bestand, wie sehr auch viele Schriftsteller dagegen eiferten, [91]) bis auf die Revolution fort; nur zu Gunsten gewisser Handelsgeschäfte bestanden einzelne Ausnahmen. [92]) Ebenso waren alle zur Umgehung dieses Geschäfts intendirten Verträge verboten, namentlich die Antichresis und (mit gewissen Ausnahmen) das Mortgage. [93])

In Folge dieses Zinsenverbots bildete sich das Institut des Rentenkaufs, wie im europäischen Recht des Mittelalters, so auch in Frankreich aus. Es schien der Kirche nicht wucherlich,

---

[83]) Beaum. XXXVII. 1. Assis. des Bourgeois ch. 50. Ol. III. 116. 118. 336. 639.

[84]) Cons. Tolos. Rubr. de fide instrum.

[85]) St. Cur. Aquensis p. 19. St. Arelat. a. 39. St. Salon p. 257.

[86]) Cons. Tolos. l. c. Bout. L. I. t. 55. „exception de pecune non nombrée."

[87]) C. Limoges a. 82. [88]) Et. I. 86. Beaum. LXVII.

[89]) C. Montpellier a. 116. C. Alais a. 24.

[90]) O. 1312. O. Blois a. 202. Argou II. 266.

[91]) Molinaeus de usuris n. 9—16, 528—538. Grotius de J. B. et P. c. 12. n. 20.

[92]) Edict v. 22. December 1665.

[93]) C. 4. 6. X. de pignorib. C. 1. X. de feud. Laurière sur Paris a. 99.

wenn Jemand ein Kapital bei einem Andern anlegte, um sich selbst von den Einkünften zu erhalten. Um hiebei jedem Mißbrauch zu begegnen, wurde festgesetzt, daß nicht der Hingeber des Kapitals, sondern der Empfänger desselben, dieser aber wann er wollte, dasselbe auffündigen und sich durch Rückzahlung von der Leistung der jährlichen Rente befreien könne. Es war dem Gläubiger unbenommen, zu seiner Sicherheit die Rente auf ein Grundstück zu radiciren, und sie hiedurch in eine jedem Besitzer folgende dingliche Last zu verwandeln. Dieses so sehr verbreitete Geschäft erschien dem canonischen Rechte als völlig erlaubt, [94]) und so entstand ein Mittel, wodurch man, als sich neben dem Grundbesitz Kapitalreichthum zu bilden anfing, die Maximen der Kirche mit den Bedürfnissen des Verkehrs in Uebereinstimmung brachte. Man suchte zwar eine Zeit lang die Ansicht gelten zu machen, als ob der Rentenkauf nur dann erlaubt sei, wenn der Schuldner bestimmte Immobilien dazu anwies, deren Früchte für die Rente hafteten, so daß diese letztere mehr als ein Verkauf von Früchten, denn als Zins für ein Kapital erschien. [95]) Diese Ansicht konnte nicht durchdringen, und es war nur Sache des Gläubigers, durch den Immobiliarbesitz des Schuldners für seine Sicherheit zu sorgen. Dieser allgemeine Gang des europäischen Rechts wiederholte sich auch in Frankreich.

In der ältesten Zeit kam hier der Rentenkauf gewöhnlich nur in der Form eines census consignativus vor; es wurde eine Reallast in der gewöhnlichen Form der Saisine [96]) oder Auflassung bestellt; als Reallast folgte, wenn das Grundstück vom ursprünglichen Schuldner veräußert wurde, die Pflicht zur Zahlung der Rente jedem neuen Besitzer. [97]) Allmählig kam der Gebrauch auf, daß

---

[94]) C. 1. 2. X. comm. de emt. et vend.

[95]) Die Bulle Pius V. (1568) des Inhalts: Statuimus censum, seu annuum reditum, creari constituive nullo mode posse, nisi in re immobili, aut quae pro immobili habeatur, et de sui natura fructifera, et quae nominatim certis finibus designata sit" wurde in Frankreich nicht beachtet. Tiraquellus de retractu municipali § 1. gloss. 6. n. 15. Coquille Qu. 121.

[96]) C. Senlis a. 201. ff. Lodunois XX. 6. Anjou 476.

[97]) Godefroy hist. de Charles VIII. preuv. p. 418. Coquille Qu. 295. Cujacius ad L. ult. § praeterea Cod. de jure dotium.

der Rentenschuldner zur Sicherheit der Rente entweder die Gesammtheit seines Vermögens oder nur gewisse Immobilien hypothekarisch verschrieb. [98]) Endlich konnte auch ohne solche Sicherheit ein Rentenkauf abgeschlossen werden, welcher dann eine bloß persönliche Verbindlichkeit zur Folge hatte. [99]) Nach dem neuesten Recht hatte sich die Theorie folgendermaßen gestaltet: [100]) Der Empfänger des Kapitals (sort principal) erwarb hieran unwiderrufliches Eigenthum; er schuldete nicht das Kapital, sondern nur die Rente; doch konnte er jenes aufkündigen. Hierin lag der wesentliche Unterschied vom Darlehn; jede Clausel, welche den Hingeber des Kapitals zu dessen Rückforderung ermächtigte, [101]) vernichtete den Vertrag als solchen. Die Rente durfte in ihrem Verhältniß zum Kapital nicht das durch die Ordonnanzen vorgeschriebene Verhältniß überschreiten; [102]) der Rentenschuldner hatte die unverjährbare Befugniß, das Kapital abzutragen; dieses mußte in Geld und nicht in fahrender Habe, die einem wandelbaren Preis unterworfen war, hingegeben werden; auch die Rente sollte nur in Geld zahlbar sein, weil andere Gegenstände, die einen wandelbaren Werth hatten, keine Gewähr für das in den Ordonnanzen vorgeschriebene Verhältniß zwischen Kapital und Rente leisteten; nach einer Ordonnanz von 1566 wurden deßhalb alle vorher als in einer anderen Species zahlbar errichteten Renten in Geldrenten verwandelt; [103]) die Rückstände (arrérages) verjährten einzeln je in fünf Jahren. [104])

Die gewagten Geschäfte führten den allgemeinen Namen: contrats aléatoires. Aus Spielen konnte nicht geklagt werden; was im Spiele verloren worden war, konnte zurückgefordert wer-

---

[98]) Dem. 221. 277. 364. Cout. not. a. 43. Gr. C. L. III. t. 25. Covarruvias L. 3. Var. c. 7. n. 6. Papon Arrest. L. 15. a. 14.

[99]) Coquille Qu. 33. Laurière sur Paris a. 99.

[100]) Argou II. 266.

[101]) Hiezu hatte jedoch der Gläubiger dann ein Recht, wenn ihn der Schuldner in Bezug auf die zu gebende Sicherheit betrogen hatte, oder später insolvent wurde.

[102]) Dieses wechselte mehrmals und war zuletzt nach dem Edict von 1665 fünf Procent (le denier vingt).

[103]) O. 1565. Rec. XIV. 183. [104]) O. 1510. a. 71.

den;[105]) aus einem Darlehen, welches zum Behufe eines Spiels gegeben worden, fand keine Klage auf Rückforderung Statt.[106]) Spiele zu Leibesübungen standen, insofern es sich nicht von allzugroßen Summen handelte, vielfach unter abweichenden Normen.[107]) Wetten waren dagegen klagbar; doch war die klagbare Summe zuweilen durch Coutumes speciell limitirt.[108])

Die Lehre vom Receptum der Wirthe und Fuhrleute behandelte man im Allgemeinen nach römischem Recht.[109])

---

105) Ol. III. 833.

106) C. Montpellier a. 67. Si pecunia detur ludentibus mutuo, creditor contra recipientem vel contra fidejussorem nullam hebeat actionem, nec inde audiatur; sed si pignus inde habeat, habet inde retentionem.

107) Molinaeus de usuris qu. 100.

108) C. Limoges a. 41. Item consuetudo est in dicto castro, quia, si aliquis cum altero facit *espisionem*, non tenet nisi ad valorem sextarii vini infra villam.

109) Beaum. XXXVI. 6. 7. Def. XIX. (des taverniers et des hosteliers k'on baille les coses à warder et pour faire sauf). A. Us. d'Art. LVI. 1—19. Bout. L. I. t. 59. Masuer tit. de expensis § 14. Arr. v. 1575 bei Charondas Réponses. L. 7. rép. 172. Mercure franç. v. 1736. p. 1263. 1742.

# Vierzehntes Kapitel.

Besonders häufig wird im Mittelalter der Schiedsvertrag (mise) erwähnt. So lange die Staatsgewalt noch im Entstehen begriffen war, ließen die Parteien ihre Sache viel eher von gewählten Richtern austragen, als daß sie die so gefahrvolle Bahn des Gerichtszwangs betraten. Nicht selten begann die königliche Gewalt da, wo sie noch nicht als herrschend auftreten konnte, mit einer vermittelnden Rolle, wurden die königlichen Beamten selbst zu Schiedsrichtern gewählt und so gewissermaßen ein freiwilliges Assurement hervorgebracht. [1]) Daher denn die große Rolle, die der Schiedsvertrag in den alten Rechtsquellen spielt. [2]) Bei Eingehung eines Compromisses machten sich gewöhnlich die Parteien zu einer Conventionalstrafe verbindlich. Einige Rechtsquellen des Nordens verlangen diese sogar als wesentlich, [3]) während dieß im Süden nicht der Fall war. [4]) Das Verfahren vor den Schiedsrichtern (miseurs, auditeurs, arbitres) war auf Beschleunigung berechnet; deßhalb schienen zwar Essonien, nicht aber Contremands zulässig. Nach den meisten Coutumes war der Ausspruch der Schiedsrichter unumstößlich. [5]) Indessen kam doch theils nach dem Vorgange des canoni-

---

[1]) Vergl. A. C. Bourgogne a. 295. Ol. I. 492. MS. Wolfenbüttel bei Delpit p. 426. Die St. Roberti p. 75 verbieten dagegen dem Richter schlechthin, ein Schiedsamt zu übernehmen.

[2]) C. Charroux a. 16. Alais a. 19. Dels harbitres. Donam que li home d'Alest puescon plaigar denant arbitres elegutz, si premieiramens clams non era fagz a la cort, e'ls harbitres per drechura puescon venir als jutges. Def. XVIII. A. Usag. d'Art. LV. Beaum. XLI. Marn. E. p. 138. 142. A. Const. du Châtelet a. 26. Bout. L. II. t. 3.

[3]) Def. Beaum. A. Const. du Châtelet l. c.

[4]) Cons. Tolos. Rubr. de arbitriis.

[5]) C. Montpellier a. 112. C. Borgoine bei Perard Rec. p. 360: L'on ne puet apeller d'arbitres. Ebenso A. C. Bourgogne a. 295. (Giraud Ess. II.)

schen Rechts eine Appellation an die Officialitäten, [6]) theils durch Einfluß des Königthums eine Berufung an die ordentlichen weltlichen Gerichte [7]) immer mehr in Gebrauch. Die letztere wurde allmählig ausschließlich zur Regel und durch mehre Ordonnanzen des sechzehnten Jahrhunderts näher bestimmt. Die Berufung ging seitdem an die souveränen Gerichtshöfe, bei geringeren Sachen an die Präsidialgerichte. Jedoch mußte immer erst provisorisch die schiedsrichterliche Sentenz vollzogen, sowie Kosten und Conventionalstrafe berichtigt werden; diese letztere wurde selbst dann, wenn der Schiedsspruch entkräftet wurde, nicht wieder herausgegeben. [8])

Die Bürgschaft (plegerie, plevine) wird in den alten Rechtsquellen ausführlich behandelt. Sie spielte im Mittelalter überhaupt eine große Rolle. Die einfachen Verbindlichkeiten waren oft so kraftlos, daß man sie auf jede Art durch Zuziehung möglichst vieler Garantieen zu stärken suchte. Wenn Urkunden errichtet wurden, traten gewöhnlich zugleich Mehre als Bürgen ein. [9]) Das gerichtliche Verfahren begann in manchen Fällen mit Stellung von Bürgen. Die Mitglieder einer Feudalgruppe waren in gewissen Fällen verpflichtet, entweder für den Seigneur oder für die Mitvasallen als Bürgen einzutreten. Als die Lehnbande erschlafften, suchte sich jeder dieser Bürde zu entziehen; daher denn die zahlreichen Streitigkeiten, welche die Juristen des Mittelalters veranlaßten, diesen Gegenstand auf das Ausführlichste zu behandeln. [10]) Die Bürg-

---

[6]) A. Const. du Châtelet a. 26. Et se li arbistres dit: je le vous ai dit par droit, lors puët dire la partie: j'apel de ce droit devant le prevost de ce lieu, ou devant l'official, ou maire.

[7]) Ol. II. 325. Cum Yterius de Turre-Alba, armiger, arbitrium prolatum a comite Marchie contra ipsum, tanquam iniquum et durum, peteret temperari et reduci ad arbitrium boni viri —. Vergl. noch Ol. II. 55. 266. 308. 325. Dem. 10.

[8]) O. v. 1510. a. 34. O. 1535. a. 16. 30. O. 1560. a. 1. Charondas sur Bout. p. 700.

[9]) Pour en respondre en cas de chalange. Besly p. 104.

[10]) Jean d'Ibelin ch. 117—130. Navarre ch. 79. Assis. des Bourgeois ch. 67—86. Regiam Majestatem L. I. c. 18. L. III. c. 1. Quoniam attachiamenta c. 11. Britton ch. 105. Siete Partidas P. V.

schaft erschien wegen der persönlichen Gefahr, die damit namentlich auch wegen des Zweikampfs verbunden war, als eine höchst persönliche Verbindlichkeit, die nicht auf die Erben überging. So wenigstens die einfache Bürgschaft (simple plevine). [11]) Doch konnte ein Bürge auch als Selbstschuldner (solutor) eintreten oder zugleich ein Pfand bestellen; in diesem Falle, sowie alsdann, wenn die Klage gegen den einfachen Bürgen bereits anhängig gemacht war, haftete denn auch der Erbe. [12]) Uebrigens konnte jeder Bürge (fidejussor, zuweilen auch accessorius oder constitutor genannt) auf einen Proceß rechnen, was man sprüchwörtlich so ausdrückte: plege plaide. [13]) Der Bürge konnte den Gläubiger nicht erst an den Hauptschuldner verweisen, sondern vielmehr nach mehren Coutumes sogleich von jenem (auch ohne gerichtliche Beihülfe) ausgepfändet werden. Der Gläubiger mußte sich hiebei nur keine Ueberschreitung seiner Forderung zu Schulden kommen lassen und brauchte sich auch auf die Einrede der Theilung unter mehren Bürgen nicht einzulassen. [14]) Alle diese Eigenthümlichkeiten der rohen Coutume mußten allmählig dem römischen Rechte weichen. Auch die einfache Bürgschaft ging später schlechthin auf die Erben über, [15]) ebenso wurde die Einrede der Vorausklage und der Theilung von der Praxis

---

t. 11. — Et. I. 100. 116. 118. Beaum. XLIII. Def. VII—IX. Gr. C. Norm. ch. 60. Du Cange v. plegius.

[11]) Gr. C. Norm. l. c. Se le plege meurt, la plevyne meurt: car simple plevyne n'oblige pas les hoirs. C. Montpellier a. 13. Heredes seu filii fidejussorum non tenentur de fidejussione ab eis facta, post mortem eorum, nisi lis cum eo qui fidejussit fuerit contestata —.

[12]) Def. IX. 5. Beaum. XLIII. 4. St. Salon p. 249.

[13]) Jean d'Ibelin ch. 118. Vergl. St. Arelat. a. 20. St. Cur. Aquensis p. 23.

[14]) Assis. des Bourgeois ch. 72. Gr. C. Norm. l. c. Regiam Majestatem L. III. c. I. § 10. Beaum. XLIII. 15. C. Montpellier a 73. C. S. Dizier a. 289.

[15]) Jedoch nicht vor Bouteiller's Zeit. In L. I. t. 101 (de pleiges, que les clers nomment: fidejusseurs, les ruraux: pleigerie) unterscheidet er noch nach altem Recht zwischen der pleigerie simple und der von ihm so getauften pleigerie stipulaire oder accidentelle. Die römische Theorie findet sich nur in einzelnen Zügen in A. C. Châtelet a. 71. 74. A. C. Sept. de Bourges a. 130.

allmählig zugelassen. [16]) Nach den ältesten Coutumes konnte sich auch das weibliche Geschlecht gültig verbürgen; nur war bei der Ehefrau natürlich der Consens des Mannes nöthig. [17]) Indessen drang das römische Recht auch in diese Lehre ein und kam wenigstens im Süden zur Herrschaft. [18]) Auch im Norden suchte es sich festzusetzen. Hier wurden die Verzichte auf den Vellejanischen Rathschluß und ähnliche Bestimmungen immer häufiger; [19]) sie spielten eine große Rolle in den notariellen Formeln und die römische Theorie scheint, wenn auch nicht überall, doch hie und da in die Praxis eingedrungen zu sein. Indessen waren hiemit so manche Mißstände verbunden, daß ein durch den Juristen Jakob Lechassier veranlaßtes Edict Heinrich's IV. (1606) den Notaren verbot, ferner dergleichen Clauseln zu gebrauchen, und die weiblichen Bürgschaften

---

[16]) In C. Montpellier a. 73 hieß es noch: Fidejussores sine remedio epistolae divi Adriani solvere coguntur; ganz anders war schon das Recht in Leg. mun. Arelat. c. 10. Constit. curiae Aquensis p. 20 und in St. Salon p. 249. Nach einer (verloren gegangenen) Ordonnanz v. 1261 sollten in den königlichen Domänen die Hauptschuldner vor den Bürgen ausgeklagt werden.

[17]) C. S. Dizier a. 289. Feme puet-elle aplegier se elle a mari? Nenil, se li maris ne li a otroiée à faire loial marchié de ses chozes.

[18]) Cons. Tolosae Rubr. de debitis. Chevalier I. pr. n. 37. C. Montpellier a. 38. Si mulier fidejusserit pro aliquo, tenetur in illis casibus in quibus *leges* permittunt; nam secundum leges, viget intercessio femine, creditoris ignorantia et obligantis se scientia, largitione, rei proprie ratione, renuntiatione, pignoris et ypothece remissione, secundo post biennium cautione, coram tribus testibus instrumento post emissa confessione, libertate, dote; et si exerceat officium, et gratia illius intercedat, vel voluntate mariti, efficaciter obligatur.

[19]) Ol. II. 211. a. 1282. Item, madame dou Bos et Henris, ses fius, s'en establissent plege, laquelle dame renonça à la loy Velleyn et à tous privileges pour les dames. Notariatsordnung von 1303. (O. I. 416. art. 16.) Mulieribus volentibus renunciare Vellejano, vel Legi Juliae fundi dotalis, in vulgari quod dicitur vel significatur, per nomen exponent, et idem de rusticis et aliis juris ignaris, cum apponi continget in instrumentis aliqua verba ministerium juris importantia —.

auch ohne den Verzicht für rechtsverbindlich erklärte. [20]) Dieses Edict sollte zwar für das ganze Reich gelten, wurde aber hie und da erst später registrirt und kam z. B. in der Bretagne erst vom Jahre 1684 an in Vollzug. [21])

Eine eigenthümliche Lage hatte im französischen Recht die Lehre von den Schenkungen; sie bildete ein neutrales Gebiet, auf dem sich das Obligationen- und Erbrecht begegnete. Schon während der germanischen Periode war dieß der Fall gewesen; testamentum wurde damals für Schenkung gebraucht; die letztwillige Verfügung wurde umgekehrt ebenso oft donatio genannt; die so zahlreichen donationum epistolae enthielten ebenso viele freigebige Verfügungen unter Lebenden, als von Todeswegen; die Formen beider Rechtsgeschäfte waren dieselben, oder vielmehr beide waren gleich formlos; [22]) nur im Interesse des Beweises suchte jeder Schenker für Oeffentlichkeit seiner Verfügung zu sorgen; wie beim Kauf, so war auch bei Schenkungen unter den Lebenden der Abschluß des Vertrags mit dem Vollzuge gewöhnlich verbunden; an einer geschenkten Liegenschaft wurde sogleich die Gewehr übertragen, wofür so vielerlei Symbole hergebracht waren; wer fahrende Habe verschenkte, übergab gewöhnlich zugleich den Besitz derselben. Aus allen diesen Erscheinungen des täglichen Verkehrs entstanden ebenso viele Rechtssätze, deren feinere Ausbildung jedoch nur zu bald durch die Stürme des Feudalismus unterbrochen wurde. Indessen lebten manche dieser germanischen Erinnerungen in der Coutume unverkennbar fort, geriethen jedoch in demselben Augenblick, in dem sie uns zuerst in den Rechtsbüchern [23]) des Mittelalters entgegentreten, mit dem neu eindringenden römischen Rechte in Conflict. Dieses mit seinen scharfen Begriffsbestimmungen stand in gar vielen Beziehun-

---

[20]) Néron I. 722. Mercure franç. I. 342. Pasquier Recherches L. 9. ch. 41.

[21]) Néron II. 188

[22]) C. Montpellier a. 74. Donatio inter vivos carens legitimis documentis, in infinitum valet. Vergl. sodann noch oben Bd. I. S. 289. 309.

[23]) Jean d'Ibelin ch. 144. Navarre ch. 63. Assis. des Bourg. ch. 213 ff. Def. XXXIV. Beaum. XII. XIV. LXX. Bout. L. I. t. 45. Laurière sur Paris II. 315 ff.

gen in schroffem Gegensatz zum Gewohnheitsrechte; das Rechtsleben trat vermittelnd dazwischen; es kam zu Transactionen und eigenthümlichen Gestaltungen; die Grundzüge des Rechts blieben indessen echt national, und sogar im Süden konnte das römische Princip nur in gewissen Verhältnissen siegend hervortreten. Dieser Kampf, von dem uns die Rechtsbücher des Mittelalters ein so lebhaftes Bild gewähren, zeigt sich in den späteren officiellen Coutumes als beendet; fast keine derselben läßt eine so wichtige Lehre unerwähnt. Seit dem sechzehnten Jahrhundert nahmen einzelne Ordonnanzen die formelle Seite der Schenkungen in Angriff, bis endlich Kanzler D'Aguesseau, nachdem er mit den Parlamenten deßhalb conferirt hatte, die Substanz des gesammten Reichsrechts in seiner berühmten Ordonnance des donations (1731) zusammenfaßte,[24]) welche dem jetzigen Code civil zur Grundlage gedient hat.

Analysiren wir nun die französische Theorie nach ihren historischen Grundlagen und nach ihren verschiedenen Richtungen. Die Schenkung kann definirt werden als ein in bestimmten Formen abzuschließender Vertrag, durch welchen eine Partei sich gewisser ihr gehörender Güter sofort und unwiderruflich begibt, zum Vortheil der anderen Partei, welche die Verfügung annimmt. Die Schenkung konnte entweder unter Lebenden oder von Todeswegen geschehen. Die letztere war widerruflich; indessen hatten über die Form derselben sich in der Praxis vielerlei Streitigkeiten erhoben, welche durch die so sehr schwankenden Bestimmungen des römischen Rechts nicht wenig befördert wurden. [25]) Eine solche Schenkung wurde, wenn sie in die Form eines Contracts eingekleidet war, von Manchen sogar geradezu für ungültig erklärt; [26]) um alle Weiterungen abzuschneiden, verordnete nun D'Aguesseau, [27]) daß es in Zukunft nur zwei Formen für freigebige Verfügungen

---

[24]) D'Aguesseau Oeuvres XII. XIII.

[25]) A. Faber de error. pragm. Dec. 43. c. 6. Mazius singular. opinion. L. 5. c. 12.

[26]) Molinaeus sagt: Donatio mortis causa *nullo modo* valet, quando est in forma contractus; juste institutum est in odio suggestionum.

[27]) Ord. des donat. a. 1 — 3.

geben solle, nämlich die Testamente und die nunmehr zu erörternde Schenkung unter Lebenden (donation entre-vifs).

Eine Hauptbedingung der Schenkung bestand darin, daß sich der. Schenker sofort und unwiderruflich seiner Rechte am Vertragsobjecte begab. Dieser Grundsatz war wohl vorzugsweise coutumiären Ursprungs. Zwar hatte auch das vorjustinianeische Recht verordnet, daß die Schenkung erst durch die Tradition perfect werde, und war die Verordnung Justinian's, welche aus einem bloßen Schenkungsvertrage eine Klage gestattete, nie in die französische Praxis eingedrungen. Allein immerhin mag die Vermuthung gestattet sein, daß diese Justinianeische Verordnung nur deßwegen nicht in die Praxis überging, weil sich in dieser bereits ein sehr starkes einheimisches Recht festgesetzt hatte. [28]) In den ältesten coutumiären Rechtsquellen war es entschieden ausgesprochen, daß Eingehung des Vertrags und Einräumung der Saisine gleichen Schritt halten sollten, daß somit der bloße Vertrag nicht klagbar sei; deßhalb sagte man: Nul don n'est parfait, qui est fait en dit, sans estre par fait, [29]) oder: donner et retenir ne vaut. [30]) In der Tendenz stimmten die Coutume und das ältere römische Recht überein. Man wollte leichtsinnigen lucrativen Veräußerungen zuvorkommen; der Schenker sollte sich mit Versprechungen nicht übereilen; erst die Hingabe der Sache sollte für den Ernst seines Willens den Beweis führen. Wenn nun auch die französischen Praktiker die actuelle unwiderrufliche Veräußerung als die Grundlage der Schenkung betrachteten, so verfehlten sie dennoch nicht, nach dem Vorgange des römischen Rechts auch den Gesichtspunkt zu urgiren, die Schenkung sei ein Vertrag; diese Anschauung führte denn dazu, daß keine Schenkung ohne ausdrückliche Acceptation auf Gültigkeit Anspruch machen konnte. [31])

---

[28]) Cujac. Obs. L. X. c. 28.

[29]) Abrégé des Ass. de la haute cour. ch. 194. Ass. des Bourg. ch. 214: Don ne vaut sans saisine de la chose. Vergl. Glanvil L. 7. c. 1. Bracton L. 2. c. 17. 20.

[30]) A. C. Champagne et Brie a. 44: Par droit commun et par coustume de Champaigne, donners et retenirs ne vaut riens. Vergl. Gr. C. L. II. c. 28. C. Par. 273. 274.

[31]) Laurière sur Paris art. 273.

Nach dem älteren Rechte war vielfach Zweifel, ob die Errichtung einer öffentlichen Urkunde zum Wesen der Schenkung gehöre; indessen war doch etwa seit dem sechzehnten Jahrhundert die notarielle Eingehung durch die Sitte hervorgebracht; die Ordonnanz von 1731 schrieb die Errichtung in notarieller Urkunde als absolute Bedingung jeder Schenkung vor; auch mußte bei Strafe der Nichtigkeit die Urschrift des Actes (minute) in den Händen des Notars bleiben. [32]) Die Annahme der Schenkung mußte gleichfalls entweder in demselben notariellen Acte oder in einem späteren und zwar mit ausdrücklichen Worten (gewöhnlich: présent et acceptant) von dem Beschenkten oder dessen Bevollmächtigten geschehen. Ohne diese Annahme war die Schenkung hinfällig und erlosch durch den Tod des Schenkers von selbst. [33]) Gegen die Versäumniß dieser Annahme von Seiten ihrer Vormünder wurden Minderjährige nicht restituirt; [34]) doch war ihnen der Regreß unbenommen. Aus dem römischen Rechte entlehnte man das Erforderniß der Insinuation der Schenkungen, welches durch verschiedene königliche Verordnungen [35]) näher modificirt wurde. Die Insinuation wurde nicht erfordert bei Schenkung beweglicher Sachen, wenn diese sogleich übergeben wurden oder den Werth von 1000 Livres nicht überstiegen; alle übrigen Schenkungen unter Lebenden, selbst die remuneratorischen, waren der Insinuation unterworfen. [36]) Diese konnte nur bei den königlichen Bailliages und Senechausséen oder anderen diesen gleichstehenden Gerichten geschehen; sie mußte vor demjenigen Gerichte vorgenommen werden, unter dem der Schenker sein Domicil hatte; bei Liegenschaften außerdem noch vor dem Gerichte der gele-

---

[32]) Ord. des donat. a. 1. Tous actes portant donations entre-vifs seront passés par devant notaires et il en restera minute à peine de nullité.

[33]) O. 1539. a. 133. Decl. v. 1549. O. 1731. a. 5.

[34]) Im Süden hatte sich ein entgegengesetzter Gebrauch gebildet, der durch die O. des donat. a. 14. 32. aufgehoben wurde. Vergl. Maynard L. 2. ch. 54. D'Olive L. 4. ch. 4. Cambolas L. 2. ch. 27.

[35]) Vergl. Pr. Apt. p. 139. O. 1539. O. 1566. a. 58. Decl. v. 1613. Edict v. 1645. Ord. des don. a. 19—33.

[36]) Ord. donat. a. 22. 29.

genen Sache. [37]) Die Insinuation mußte binnen vier Monaten nach geschehener Annahme bewerkstelligt werden, hatte dann aber rückwirkende Kraft; eine später erfolgte Insinuation wirkte nur von ihrem Datum an. [38]) Der Schenker selbst konnte indessen die Einrede der unterlassenen Insinuation nie vorschützen; auf diese Thatsache konnten sich nur die Erben, Legatare und Gläubiger des Schenkers, sowie dritte Erwerber einer Liegenschaft berufen, um die Schenkung hiedurch als nichtig anzufechten. [39])

Die persönliche Befugniß, eine Schenkung zu errichten, beruhte theils auf allgemeinen Gründen, theils auf besonderen. Fremde konnten gültig Schenkungen errichten und daraus erwerben. Nach einzelnen Coutumes, in denen die Volljährigkeit mit dem 25. Jahre eintrat, konnten Minderjährige mit dem 20. Jahre gültig ihre Mobilien oder einen Theil derselben verschenken. [40]) Schenkungen, welche ein Kranker während seiner letzten Krankheit errichtet hatte, galten entweder nur als Testamente [41]) oder wurden als ganz kraftlos betrachtet. [42]) Die relative Unfähigkeit, eine Schenkung anzunehmen, beruhte auf jener Ansicht des Gesetzes, welches alle Schenkungen zu Gunsten Derjenigen, die eine gewisse Herrschaft über den Schenker ausübten, als erschlichen betrachtete. Deßhalb waren Schenkungen von Bevormundeten an ihre Vormünder oder Verwalter (mit Ausnahme der nicht weiter verheiratheten Ascendenten), dann an Lehrer, Erzieher u. s. w. ungül-

---

[37]) Ord. donat. a. 23.

[38]) Ord. donat. a. 26.

[39]) Nach einigen Gewohnheiten des Südens gehörte ehedem außer der Insinuation noch zum Wesen der Schenkung die Errichtung vor einem Baillif, Chatelain und in Gegenwart von drei nahen Verwandten des Schenkers, oder vor drei sonstigen Zeugen aus der Pfarrei, oder aber vor den Consuln des Ortes. So in Dauphiné und Provence. Vergl. Stat. Delphinal. tit. de donat.

[40]) Laurière sur Paris a. 172.

[41]) C. Par. 277. Toutes donations, encore qu'elles soient conçues entre-vifs, faites par personnes gisans au lit malades, de la maladie dont ils décedent, sont reputées faites à cause de mort et testamentaires, et non entre-vifs.

[42]) O. 1731. a. 4. Argou II. 271.

tig. [43]) Ganz analog wurde von den Arrets das Verhältniß der Kranken zu Aerzten, Chirurgen und Apothekern, von Parteien zu ihren Anwälten, von Beichtkindern zum Beichtvater aufgefaßt. Bedeutende Geschenke von Eltern an uneheliche Kinder, von Männern an ihre Concubinen waren aus Gründen der Sittlichkeit gleichfalls verboten. Richter und Beamte sollten von ihren Amtsuntergebenen keine Geschenke erhalten, ein Verbot, dessen öftere Einschärfung zeigt, wie wenig es gehalten wurde. [44]) Alle zur Umgehung dieser Verbote simulirten Geschäfte, namentlich die Zuwendung durch untergeschobene Personen, waren gleichfalls mit Nichtigkeit bedroht. [45])

Eine Schenkung konnte nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen widerrufen werden. Man hatte diese schon früh dem römischen Rechte nachgemodelt. [46]) Den Widerruf wegen nachgeborener Kinder (survenance d'enfants) entlehnte man aus der L. Si unquam Cod. de revoc. donat., an welche sich übrigens in den verschiedenen Parlamenten eine reiche Casuistik anlehnte. D'Aguesseau erst schnitt die Hauptcontroversen ab; nach der Ordonnance des donations sollte der Widerruf von Rechtswegen und zwar ex tunc stattfinden, und die Schenkung auch durch den Tod der nachgeborenen Kinder nicht wieder aufleben; die Ordonnanz entschied gegen Cujas, daß selbst der Schenker auf den Vortheil der L. Si unquam nicht verzichten könne, der nur durch dreißigjährige Präscription verloren ginge. [47]) Wegen Undankbarkeit des Beschenkten fand aus den im römischen Recht aufgestellten Gründen eine auf Rescission der Schenkung ex nunc hinzielende Klage Statt. [48])

Was nun endlich die Forderungen aus Delicten und Quasidelicten betrifft, so bieten die Coutumes manche Modificationen des römischen Rechts dar. Die Feinheiten der Aquilischen

---

[43]) Ord. 1539. a. 131. Decl. 1549. C. Par. 276. Jacob. Gothofredus de salario c. 7. n. 4 ff.

[44]) Beaum. XXXIV. 33. O. 1319. O. Orléans a. 43. 77. Moulins 19. Blois 114.

[45]) Arr. de réglem. v. 15. Febr. 1729.

[46]) Bout. L. I. t. 45. Charondas p. 168.

[47]) Ord. des donat. a. 39 — 46.

[48]) Bout. l. c. nennt sie action d'ingratitude, die königlicher Briefe bedurfte.

ler und Aehnliches konnte nicht in die französische Praxis übergehen, welche die Lehre vom Ersatze nach viel laxeren Grundsätzen [49]) beurtheilte und hiebei zuweilen von Ansichten ausging, welche an den sogenannten objectiven Gesichtspunkt des germanischen Rechts erinnerten. [50]) Am häufigsten handeln noch die Rechtsquellen vom Thierschaden. Wurde ein Mensch durch ein Thier getödtet, so konnte dessen Besitzer, wenn ihm diese schlimme Gewohnheit (male tesche) bekannt war, nach Umständen willkürlich, zuweilen sogar mit dem Strange bestraft werden. [51]) Konnte sich der Besitzer eidlich reinigen, so hatte er nur den sogenannten relief d'un homme, [52]) d. h. hundert Sols und eilf Deniers zu zahlen; in allen Fällen aber wurde das Thier confiscirt, fiel als deodandum an die Justiz, welche zuweilen noch eine symbolische Execution an ihm vornahm. [53]) Das System der Noxalklagen in seiner römischen Eigenthümlichkeit ging nur in die wenigsten Coutumes über. [54]) Allgemein hergebracht war dagegen das Pfändungsrecht, welches der Grundbesitzer an den auf seinem Eigenthum Schaden stiftenden Thieren ausüben konnte (prise de bestail en dommage). [55])

Wir haben nun noch zum Schlusse die Entstehung des französischen Handels-, Wechsel- und Seerechts zu beleuchten. Welchen nachtheiligen Einfluß der Feudalismus auf den Handel ausgeübt hatte, haben wir im vorigen Bande bereits zur Genüge erörtert. Sobald an die Stelle der Willkür die Ordnung zu treten begann, beeilte sich die Staatsgewalt, den Verkehr unter ihren Schutz zu nehmen. Das alte Coutumier der Normandie [56]) erzählt uns, wie ehedem die Barone die Handelsleute um die Wette aus-

---

[49]) Et. I. 66—69.

[50]) Ass. des Bourg. ch. 157.

[51]) Et. I. 121.

[52]) Et. I. 104. 121.

[53]) Guy Pape Dec. 238. Jul. Clar. Sent. L. 5. § fin. qu. 99.

[54]) Bout. L. I. t. 37. Charondas p. 266. A. C. Bretagne a. 595. C. Acs t. 11. a. 41. S. Sever ch. 18. a. 21.

[55]) C. S. Dizier a. 245. Se aucuns troeve bestes ou gent en son damage, puet les il penre de s'auctorité, sens le congié dou bailli, et mener en sa maison? Il y puet bien mener les bestes, mais l'ome non. C. Bayonne tit. 2.

[56]) Marn. E. p. 14.

plünderten, und proclamirte hiegegen den Herzogsfrieden (pès le Duc). Alle Rechtsbücher beeilten sich, den Seigneurs auf das Nachdrücklichste den Schutz des Handels zur Pflicht zu machen, und gestatteten ihnen, von den sonst so strengen coutumiären Fristen abzugehen, sobald ein durchreisender Handelsmann als Kläger auftrat. [57]) Die königliche Gewalt wußte diese Tendenz auf das Kräftigste zu unterstützen. Sie suchte die feudale Rechtlosigkeit ausländischer Handelsleute zu entfernen. Die Hanse, die kastilischen und italischen Handelsleute erhielten zahlreiche Rechtsbeneficien; man hob das Aubainerecht, das Droit de Prises, die Wirksamkeit der Lettres d'Etat in Bezug auf diese Handelsleute auf, sprach sie von manchen drückenden Gefällen frei, stellte sie überall unter den Königsfrieden und verlieh ihnen meistens zugleich eine von Angehörigen ihrer Nation auszuübende Gerichtsbarkeit, ein Gegenstück zu der englischen Jury de medietate linguae. [58])

Mit dem Handel entstanden auch besondere Handelsüsancen, die im Grunde weit weniger vom römischen Rechte zu leiden hatten, als andere Materien des Civilrechts. Es war sogar eine Ansicht der Glosse, welche in mehre Statute überging, [59]) daß man in Handelssachen nicht sowohl auf die apices juris, als auf die „guten Gebräuche" zu sehen habe, eine Ansicht, die noch dadurch

---

[57]) C. Carcassone a. 16. Beaum. XXV. 1.

[58] Nach dem Privileg für die Kastilier (von 1364. O. IV. 421) wurden in der Normandie alle Civilhändel der Kastilier unter sich ausschließlich von deren selbstgewählten (kastilischen) Seerichtern entschieden. Die Civilhändel der Kastilier mit Franzosen dagegen gehörten z. B. zu Harfleur vor den dortigen französischen Hafencapitän, welcher jedoch zwei kastilische Prudhommes als Beisitzer zuziehen mußte. Die Berufung ging dann nach Rouen an die juges conservateurs des privilèges des Castillans.

[59]) Bartolus ad L. fidejussor § quaedam D. mandati. Baldus ad L. Si pro ea Cod. eod. Statuta Provinciae: Mercantiarum seu mercium causae ex non scripto terminantur consilio mercatorum. — Item, quia ubi de bona fide agitur, non eo venit de apicibus juris disputare: statuimus quod de causis mercantiarum officiales, vocatis mercatoribus expertis, causas ipsas ex non scripto terminent et decidant, consilium ipsorum mercatorum sequentes.

bestärkt wurde, daß in den eigentlichen Sitzen des Handels, den Städten, gewöhnlich die angesehensten Einwohner entweder an sich schon bei den Gerichten thätig waren, oder doch bei allen Handelsfragen besonders zugezogen wurden, und gewiß eher ex aequo et bono, als nach fremdem Recht zu entscheiden Veranlassung fanden. Die Quellen des französischen Handelsrechts sind zunächst die allgemeinen Rechtsquellen, vor allen die zahlreichen Rechts- und Stadtcharten, welche hie und da eine oder die andere Handelsfrage berühren. Im Ganzen gewähren sie indessen keine sonderliche Ausbeute; denn sie beschäftigen sich weit mehr mit dem Handel in seiner Beziehung zur Staatsgewalt, als mit dem commerciellen Privatrechte. Auch die Coutumiers des Mittelalters wenden diesem Rechtszweig im Ganzen keine sonderliche Aufmerksamkeit zu, und begnügen sich theilweise damit, ganz unpraktische römische Rechtsstellen zu übersetzen. [60]) Dagegen ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die in diesen Coutumiers enthaltenen originalen französischen Rechtssätze, wie z. B. über Vindication der Fahrniß u. dergl., auch im Handelsverkehr angewandt wurden und theilweise grade durch ihn entstanden. [61])

Ein Hauptsitz des Handelsrechts waren die großen Messen, namentlich die von Lyon und der Champagne. Die Sentenzen der dortigen Consulargerichte sind uns jedoch nicht erhalten und so haben wir über die einzelnen Sätze des hier entstandenen Handelsrechts nur dürftige Nachrichten. In Frankreich fanden sich jene Erscheinungen vor, aus denen sich die Entstehung des Wechselrechts erklären läßt. Auf den großen Messen wurden

---

60) So Def. XXIX. 2. 3. wegen des Forums aus einem Kaufgeschäft; so Bout. L. I. t. 58, wo Stellen „pro socio" verdollmetscht werden (de compaignie de marchandise); L. II. t. 16. (des marchans et des marchandise) handelt von Zöllen und dem Verbot des Aufkaufs.

61) Aus Beaum. XXXIX. 69 ersehen wir, daß jede Versicherung über die Zahlungsfähigkeit eines Andern als Bürgschaft galt, eine Gewohnheit, die später nur noch für den Meßverkehr galt. Pr. Apt. a. 28 enthält bereits eine Bestimmung über Beweiskraft der Handelsbücher. Avem carta que los cartolaris delz merchantz de la dicha ciutat sien crezutz e y sie donada fe entro la quantitat de sinquanta soutz.

die Handelsgeschäfte gewöhnlich unter öffentlicher Autorität eingegangen und mit dem Meßsiegel (scel de foire) versehen; aus ihnen (contrats de foire) fand die schleunigste Execution mittelst eines mandement de foire und der Personalhaft Statt. [62]) Auf der anderen Seite gab es auf den meisten Messen gewisse, unter öffentlicher Autorität angestellte, Wechsler (campsores), [63]) welche den Fremden entweder ihr Geld umwechselten oder Anweisungen auf ihre Geschäftsführer an anderen Orten gaben. Diese Wechsler genossen, weil sie ihres Geschäfts wegen eine bedeutende Caution stellen mußten, mit ihren Briefen und Scheinen großes Zutrauen. Aus diesen beiden Elementen entstand das Wechselgeschäft. Als ein bequemes Verkehrsmittel breitete es sich immer mehr aus, ging in die Hände der zahlreichen Juden und Lombarden über, und seine Vortheile kamen allmählig auch den außer den Messen gezogenen Wechseln zu Statten. Das Wechselrecht entstand so etwa im Laufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts und blieb, von keinem der damaligen Coutumiers erwähnt, sich ganz selbst überlassen. Auch die Ordonnanzen gedachten des eigentlichen Privatwechselrechts lange Zeit gar nicht. Erst die Verordnung [64]) von 1462, worin Ludwig XI. der Stadt Lyon ihre Messen von Neuem bestätigte, erwähnte die lectres de change in den bestimmtesten Ausdrücken. Im sechzehnten Jahrhundert begann die Gesetzgebung sich dem Handelsrecht mehr zuzuwenden. Die Ordonnanz von 1560 veranlaßte

---

[62]) O. I. 414. 794. 800. II. 200. 206.

[63]) O. I. 426.

[64]) O. XV. 644. art. 8. Si par occasion d'aucunes lectres touchant lesdictes eschanges faictes esdictes foires pour payer et rendre argent autre part, ou des lectres qui seront faictes ailleurs pour rendre argent esdictes foires de Lyon, lequel argent ne seroit payé selon lesdictes lectres (en faisant aucune protestacion, ainsi que ont accoustumé faire marchands frequentans foires, tant à nostre royaume que ailleurs) audict cas, ceux qui seront tenus payer ledit argent, tant du principal que des dommages et interest, pourront estre et seront contraints à les payer, tant à cause des changes, arrière-changes, que autrement, ainsi que on accoustume de faire ès foires de Pesenas, Bourges, Genève et autres foires de ce Royaume.

die Niedersetzung von Schiedsgerichten, schärfte die Strafen gegen Banqueroutteurs und führte die Personalhaft in allen Handelssachen ein; seit 1563 wurde die Consularjurisdiction in immer mehr Städten errichtet. Colbert, der Schöpfer der französischen Industrie, wurde auch der Gesetzgeber des Handels. Von wohlerfahrenen Handelsleuten, namentlich von Savary, unterstützt, veranlaßte er [65]) die große Ordonnance du commerce von 1673, welche an die Stelle der oft disharmonirenden Usancen zum ersten Mal ein einheitliches Recht setzte und sich in zwölf Titeln über das ganze Handelsrecht verbreitete. [66])

Weit reicher flossen die Quellen des französischen Seerechts. Unter den allgemeinen Rechtsquellen des Mittelalters war es Petrus (Exceptiones legum romanarum), welcher, sich noch an das alte Recht anschließend, zuerst von einigen Fragen des Seerechts handelt. [67]) Am Ausführlichsten handeln sodann hievon die Assises des bourgeois, [68]) welche sich zwar hie und da an das römische Recht anlehnen, allein schon weit mehr Elemente des sich nun gestaltenden gemeinen europäischen Seerechts enthalten. In Frankreich wurden mehre der wichtigsten Seerechte des Mittelalters aufgezeichnet. Hier entstand vor dem vierzehnten Jahrhundert das Oleronsche Seerecht (Le roole des jugements d'Oleron), welches, von unbekannter Hand [69]) aus Usancen, Urtheilen u. dergl. zusammen-

---

[65]) Vorhergegangen waren 1660 und 1664 zwei weniger bedeutende Edicte über das Wechselrecht. (Rec. XVIII. 28.)

[66]) Rec. XIX. 92—107. Die Ordonnanz Titel 1. handelt von Handelsleuten und Lehrlingen, Tit. 2. von Bankagenten und Mäcklern, Tit. 3. von Handelsbüchern, Tit. 4. von Gesellschaften, Tit. 5. von Wechseln und Scheinen, Tit. 6. vom Wechselziehen und Rückwechsel, Tit. 7. von der persönlichen Haft, Tit. 8. von der Gütertrennung, Tit. 9. von Einreden und Anstandsbriefen, Tit. 10. von der Güterabtretung, Tit. 11. von Faillite und Banquerott, Tit. 12. von der Consularjurisdiction.

[67]) Petri Except. leg. rom. II. 32 (vom foenus nauticum), IV. 68 (vom receptum).

[68]) Assis. des Bourg. ch. 43—49, handelt von Seewurf, Berechnung der Havarie, Dingung der Seeleute, Bergelohn, Tragen der Gefahr. Siehe auch Siete Partidas P. V. t. IX. ley. 1. 2.

[69]) Die Ansicht, wonach Richard Löwenherz oder Eleonore (Herzogin von

gestellt, in Frankreich selbst Gesetzkraft [70]) erlangte und seine Wirksamkeit bald noch weit über die Grenzen dieses Landes hinaus erstreckte. Nächstdem war für Frankreich der Guidon de la mer von großer Bedeutung. Auch dieser war nur eine von Privathand veranstaltete Sammlung von Rechtsbelehrungen über See- und Versicherungssachen; dieses Rechtsbuch war ursprünglich für den Handelsstand von Rouen bestimmt, erlangte aber allmählig in ganz Frankreich großes Ansehen. [71]) Diese beiden Hauptquellen bildeten nur Ringe in der großen Kette der mittelalterlichen Seerechte; die Usancen der handeltreibenden Völker ergänzten sich gegenseitig; so berief man sich im Auslande auf die Autorität der französischen Usancen, und so nahm man auch in Frankreich keinen Anstand, den Usancen des Auslandes, insofern sie ein jus gentium bildeten, subsidiäre Kraft beizulegen. Die wichtigste Stelle unter diesen letzteren Quellen nahm das gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts zu Barcellona gesammelte Consolato del mare ein. [72])

Die Gesetzgebung beschäftigte sich lange Zeit ausschließlich mit der politisch-administrativen Seite des Seewesens. Die älteste allgemeine Verordnung [73]) von 1400, die von 1517, das Edict von 1583, die betreffenden Abschnitte der größeren allgemeinen Ordonnanzen, wie namentlich auch der Code Marillac, verbreiteten sich hauptsächlich über die Unterdrückung der Seeräuberei, über Schifffahrtspolizei, Rechte der Admiralität u. dergl. und überließen das Privatseerecht seiner eigenen Ausbildung. Colbert suchte auch in

Guyenne) diese Sammlung auf officiellem Wege veranlaßt haben soll, ist gegenwärtig allgemein aufgegeben. Selden Mare clausum L. II. c. 24. § 4. Morissot Histoire générale de la marine L. II. c. 18. Pardessus Collection des loix maritimes p. 290.

[70]) Dieß verordnete ein königliches Edict von 1364. Pardessus p. 301.

[71]) Cleirac Us et coutumes P. II. p. 179—290. Valin Comm. sur l'ordonn. de la marine I. 15.

[72]) Capmany Memorias historicas del antiguo commercio de Barcelona p. 32—34. Codigo de costumbres maritimas (discurso del editor) p. XXI.

[73]) O. VIII. 460. Die ältesten Spuren einer Localgesetzgebung dürften sich wohl in St. Arelat. a. 140 vorfinden.

diese Materie Einheit zu bringen. Nachdem er das Handelsrecht codificirt hatte, schuf er auch ein einheitliches See= und Versicherungsrecht für ganz Frankreich. Es geschah dieß in der Ordonnance de la marine [74]) von 1681, bei deren Redaction Le Bayer am meisten betheiligt war. Diese Ordonnanz gilt als das vorzüglichste Werk damaliger Codification; es verbreitet sich in fünf Büchern, mit weit größerer Ausführlichkeit als die Ordonnance du commerce, über alle Materien des Seerechts und des Seepolizeirechts, und bildet [75]) die Grundlage des heutzutage noch gültigen Rechts.

---

[74]) Buch I. handelt von der Admiralität, den Seebeamten und Consuln, deren Competenz und dem Verfahren in Seesachen. Buch II. von den Seeleuten und Seeschiffen. Buch III. von den Seeverträgen, namentlich von der Charte=Partie, Befrachtung, Conossement, Policen, Fracht u. dergl., Lohn, grosse aventure, Versicherung, Havarie, Seewurf, Prisen, Repressalien und Marque=Briefen. Buch IV. von der Hafen= und Seepolizei und dem Strandrecht. Buch V. von der Fischerei. Trefflich schrieb hierüber Valin Nouveau Comment. sur l'ordonnance de la marine. La Rochelle 1760. 2. v. 4.

[75]) In der Zwischenzeit erschien noch eine Verordnung über die Kriegsmarine (1689), eine Declaration über Assecuranzrecht (1779), über Consulate (1776. 1781), über Schifffahrtspolizei (1784. 1786).

# Fünfzehntes Kapitel.

Wir gehen nunmehr zu einer geschichtlichen Schilderung des französischen Sachenrechts über.

Der große Gegensatz zwischen persönlichen und dinglichen Rechten, also zwischen jenen, die eine Person nur gegen eine bestimmte andere, und jenen, die sie gegen Jedweden verfolgen kann, ist in der Natur der Verhältnisse so tief begründet, daß er auch den Coutumes des Mittelalters nicht fremd bleiben konnte. Allein das germanische Recht und seine Ableger, das deutsche, englische und französische Recht, heben diesen Gegensatz nicht in der Art hervor, wie dieß im römischen Rechte der Fall ist. Der Coutume liegt vielmehr ein anderes System zu Grunde, welches zwar in manchen Beziehungen auf das römische hinausläuft, in anderen jedoch einen auffallenden Contrast zu diesem bildet. Es ist dieß der Gegensatz zwischen beweglichen und unbeweglichen Rechten (droits mobiliers, immobiliers), ein Gegensatz, welcher in den Grundlehren der Coutume zwar tief ausgeprägt erscheint, jedoch von den Coutumiers des Mittelalters, weil diese sich mehr der Sache, als der wissenschaftlichen Methode bewußt waren, nicht überall in seiner tactischen Bedeutung für das Rechtssystem hervorgehoben wird. Es hängt dieser Gegensatz offenbar mit der ganzen Verfassungsgeschichte auf das Innigste zusammen. Wie weit wir hinaufsteigen in die Urzeiten, überall bestand ein Recht an den Liegenschaften weit früher, als ein Recht an der fahrenden Habe. Jene bildeten die Basis der Verfassung und zugleich den Grundstock des Familienvermögens. Der politischen und öconomischen Bedeutung der Liegenschaften entsprach auch ihre Existenz im Rechte; die liegenschaftlichen Verhältnisse waren weit früher geregelt, als die der fahrenden Habe, die deßhalb auch nie auf einen so kräftigen Rechtsschutz Anspruch machen konnte, wie die Immobilien. Indessen hatten auch die Mobilien mit der Zeit ihr Recht erhalten, und es kam nun nur noch darauf an, in welcher Weise die Coutume diese uralte

Scheidung auffassen würde. Während das römische Recht zwischen persönlichen und dinglichen Rechten unterschied, bei letzteren aber auf die Qualität des Objectes kein Gewicht legte, unterschied die Coutume gerade im Gegentheil zwischen beweglichen und unbeweglichen Rechten, und diesem Gegensatze entsprach auch eine ähnliche Scheidung in bewegliche und unbewegliche Klagen. Unter beweglichen Rechten verstand die Coutume eineStheils jedes dingliche Recht an einer Mobilie, anderntheils jedes persönliche Recht schlechthin, mochte dieses nun mit der fahrenden Habe unmittelbar zusammenhängen oder nicht. Persönliche Rechte hingegen, welche auf Leistung einer Liegenschaft hinausliefen, rechnete man zu den unbeweglichen Rechten. Unter die letzteren zählte man natürlich auch alle rein dinglichen Rechte an Liegenschaften; diesen rein dinglichen Rechten stellte man endlich die gemischten Rechte gleich; neben Eigenthum, Pfandrecht und Servituten standen Retract, Zehnten, Zins, Frohnden, Bannrechte und dergleichen Rechtsverhältnisse, die man später nach Analogie der actiones in rem scriptae beurtheilte. [1]) Es

---

[1]) Gr. C. Norm. ch. 51. De tort faict. Tort faict est oultrage, qui est faict à aulcun de quoy tous les contendz naissent, ainsi comme les ruisseaux naissent de la fonteine. Tout contendz est engendré de tort qui a esté faict à la personne d'aulcun ou à sa possession. *Et pour ce dict len que les ungs des contendz sont personnelz et les aultres de possession.* Tort est faict à la personne — ou par faict ou par dict. (Vergl. ch. 67 ff.) ch. 87. (De querelle de possession.) *Les unes des querelles de possession sont de meuble, les aultres de terre.* — Querelle *de meuble* est quand il y a contendz entre aulcuns pour aulcune possession mouvable, si comme P. demande à R. douze deniers *qu'il luy doibt.* — Querelle de meuble est, — se N. se planict de L. qui à tort — *luy detient son asne.* — De *ces* querelles les unes sont de *debte*, les aultres de *convenant*, les aultres de *choses adirées*, les aultres de dommage faict, les aultres de promesse, les aultres de *choses tollues*, les aultres de *namptissement*, les aultres de larrecin. ch. 88. (De querelle de debte.) Querelle de *debte* est faicte, quand aulcun se plainct de *meuble*, de quoy ung aultre est obligé à luy. ch. 91. (De possession non mouvable). Les querelles *de possession qui n'est pas mouvable* naissent quand contendz est meu — de tort qui est faict *par la raison du lieu.* Vergl. Styl. P. cap. 32 de minoribus § 1 — 4.

gab also persönliche Rechte im Sinne des römischen Systems, die zu den liegenschaftlichen im Sinne der Coutume gehörten, und umgekehrt war nicht jedes unbewegliche Recht im Sinne der Coutume grade nothwendig ein dingliches Recht im Sinne des römischen Systems. Im Mittelalter hatte dieses coutumiäre System seinen tiefen Sinn. Die Immobilien und Mobilien hatten in vielen Beziehungen ihr eigenes Sonderrecht. Die Gewehr mit allen ihren Sprößlingen, das Eigenthum, das Pfandrecht, das Erbrecht, das Mundium mit dem Familienrecht, das System der Stammgüter und der Retract, diese und viele andere Institute liefen auf eine Spaltung zwischen Immobilien und Mobilien hinaus; das privatrechtliche Verhältniß beider war nicht allein ein verschiedenes, auch ihre processualische Geltung beruhte auf abweichenden Grundsätzen. [2]) Diesem Systeme trat nun die neu eindringende römische Wissenschaft mit dem ihrigen entgegen; seitdem wandte sich die wissenschaftliche Thätigkeit dem römischen Rechte zu; so wurde das coutumiäre System, welches ohnehin nur in den rohesten Umrissen vorhanden war, allmählig zurückgedrängt, um dem römischen Platz [3]) zu machen; dieses nahm in den wissenschaftlichen Werken mit seiner Scheidung persönlicher und dinglicher Rechte die erste Stelle ein; es kleidete die Coutume gewissermaßen in ein neues Gewand, ohne jedoch die Spuren des alten Rechts ganz verwischen zu können.

Zunächst sind im Sachenrechte noch folgende Eintheilungen hervorzuheben. Es gab körperliche und unkörperliche Sachen. Die letzteren konnten je nach der Natur ihres Gegenstandes entweder zu den Mobiliar= oder Immobiliarrechten gehören. [4]) Zu den letz-

---

[2]) Marn. E. p. 148. Se un homs demande héritage, cil qui le tient ne li pueit pas demander chatel, devant que la première querelle soit terminée.

[3]) Dieß tritt schon in einer eigenthümlichen Mischung mit dem coutumiären hervor bei Def. XIII. 1—5. XXXII. 1—6. und waltet ganz entschieden vor im Practicien escrit à la main (bei Charondas sur Bout. p. 152) und bei Bout. L. I. t. 27.

[4]) Ueber die Renten sagt C. Paris a. 94. Rentes constituées à prix d'argent, sont réputées immeubles jusqu'à ce qu'elles soient rachetées.

teren zählten die im Verkehre befindlichen sogenannten offices domaniaux, wie die Greffes, Notariate u. s. w. Auch die erblichen Finanzämter und Gerichtsstellen galten allenthalben (nur nicht in Bezug auf das Douaire) als Immobilien. [5]) Der Schutz der res sanctae und religiosae war in der Coutume schon vor dem neuen Eindringen des römischen Rechts begründet. Ueber die Benutzung einzelner res communes des römischen Rechts erschienen in Frankreich manche specielle Ordonnanzen. [6]) Die res publicae, wie die schiffbaren Flüsse, Häfen, Straßen, Wälle, Gräben u. dergl., standen meistens im Eigenthum der königlichen Domäne oder einzelner Gemeinden. Der schon im germanischen Recht ausgesprochene Schutz befriedeter Sachen, wie der Pflüge, Mühlen, Marksteine, Deiche u. s. w. dauerte auch in der Coutume fort. [7])

Die Eintheilung der körperlichen Sachen in bewegliche und unbewegliche mußte schon früh die Aufmerksamkeit der Coutumiers auf sich ziehen. Auch die officiellen Coutumes ergingen sich allenthalben in einer ziemlich erschöpfenden Feststellung. Die Liegenschaften hießen heritages, fonds, bien fonds, très fonds, immeubles, die fahrende Habe catel, catheux (englisch chattels), meubles. [8]) Zu den unbeweglichen Sachen rechnete man auch die hängenden Früchte, die Fische in Gräben oder Teichen, Alles, was wand-, band-, nied- oder nagelfest an Gebäuden, überhaupt Alles, was für eine Liegenschaft auf ewig bestimmt war (immeubles par destination). [9]) Ausnahmsweise wurden die Früchte oder gewisse Früchte

---

[5]) C. Paris 95. Office vénal est réputé immeuble et a suite par hypothèque.

[6]) Ord. de la marine L. 4. t. 9. a. 29. Daß durch Verjährung kein Sonderrecht hieran erworben werden konnte, verordnete schon C. Alais a. 30: „non vedar per lonc uss."

[7]) Marn. E. pass.

[8]) Catel oder catalla stammt von capitalia, welches im allgemeinsten Sinne das ganze Vermögen, im engeren Sinne die in Thieren (capita) bestehende fahrende Habe bezeichnet. Spelman Gloss. h. v. Bout. p. 434.

[9]) Beaum. XXIII. Bout.: Les coulons dans le colombier se pevent clamer comme heritage, ores qu'ils voisent aux champs. Autre chose est, s'ils delaissent à retourner plus de trois jours. Item

nach gewissen Jahreszeiten, sowie namentlich Holz und Fische nach dem Ablauf einer gewissen Zeit in manchen Coutumes für Mobilien erklärt, wenn auch eine eigentliche Separation vom Grund und Boden noch nicht vorgegangen war. Auch wurden zuweilen liegenschaftliche Sachen in gewissen Beziehungen, namentlich bei der Theilung einer Ehegemeinschaft oder einer Erbmasse, für fahrende Habe erklärt. Solche Zwitter führten in den nordöstlichen Landschaften vorzugsweise den Namen catheux. [10]) Weit seltener wurden umgekehrt Mobilien für Immobilien erklärt. [11]) Ueber das Detail aller dieser Fragen herrschte übrigens in den Coutumes die bunteste Abwechslung.

Das Institut der Gewehr (saisina, saisine), welches die alten Volksrechte und Capitularien nur in seinen allgemeinsten Umrissen gezeichnet hatten, ging während des Mittelalters seiner weiteren Ausbildung entgegen, und erlangte im coutumiären System Frankreichs eine ähnliche Stellung, wie die sesine des englischen, die Gewehr des deutschen Rechts. Die gemeinsame germanische Wurzel hatte sich weithin unter der europäischen Oberfläche ausgedehnt und namentlich auch in Frankreich jenes üppige Laubwerk emporgetrieben, welches bald in regelrechten Gängen, bald in wildverwachsenen Gruppen den ganzen Rechtsboden überdeckte. Die Saisine war für das materielle Recht des Mittelalters ungefähr das, was der Zweikampf für das formelle Recht war. In jener rohen Zeit entschied die persönliche Kraft in letzter Instanz über das formelle Recht; im materiellen Recht aber sah man mehr auf die Aus-

---

les conilz de garenne sont heritage. — Aussi poissons de vivier, estang ou de fossé entour d'une forteresse sont heritage: autrement s'ils sont de fleuves ou rivieres. Schiffe galten als Mobilien. Edict v. 1666. Neron II. 80. Vergl. über das Einzelne Balduin. ad § in iis autem J. de rer. divis. Gr. C. L. II. ch. 20. 34. C. Paris a. 88. 95. Laurière h. l. Chop. A. I. 195. Cujac. ad L. 241. D. de R. J.

[10]) A. Usag. d'Art. XL. Bout. L. I. t. 74. C. Beauquesne a. 10. Bleds verds jusques à la mymay sont réputez immeubles; et depuis ledit temps sont réputez catheux, et après pied couppé, meubles. Vergl. Klimrath II. 252.

[11]) Z. B. nach C. Normand. 519 sind Schiffe nach der Saisie Immobilien.

übung, als auf den abstracten Rechtsbegriff. Der ganze Rechtszustand war ohnehin nur ein Provisorium; die Besitzstörungen, namentlich die gewaltsamen mit bewaffneter Hand, waren an der Tagesordnung; daher denn die große Rolle, welche der Schutz des Besitzes im Mittelalter spielen mußte. Auf der anderen Seite waren, von dem bloß factischen Naturalbesitz abgesehen, die Rechtsbegriffe noch so wenig geläutert, daß man unter der saisine oder Herrschaft über eine Liegenschaft auch alle jene Rechte begriff, die in einer solchen Herrschaft enthalten sein konnten; nicht als ob das Mittelalter gewisse Abstufungen zwischen den Grundrechten gar nicht gekannt hätte; im Gegentheil waren damals die Keime zu allen diesen Instituten vorhanden. Sie waren noch in der Entwickelung begriffen; das rohe Bewußtsein mußte sich erst allmählig daran gewöhnen, das abstracte Recht schärfer von seiner Ausübung zu scheiden, und jenen Paralogismus zu vermeiden, welcher die Rechtsverhältnisse mehr nach ihrer äußeren Seite, als nach ihrem inneren Gehalte zu beurtheilen pflegte. Daher denn die Vieldeutigkeit der Worte estre saisi und saisine, welche ebenso gut eine bloße factische Gewehr, d. h. den Besitz an und für sich, bezeichnen konnten, als eine juristische Gewehr, d. h. ein wahres dingliches Recht. Jene Gewehr benannten einige Schriftsteller der neueren Zeit wohl auch saisine de fait, diese Gewehr hingegen saisine de droit, Ausdrücke, die übrigens der Technik der alten und neuen französischen Rechtsquellen ganz fremd waren. Die Vieldeutigkeit jener Worte macht denn diese Materie zu einer der allerschwierigsten des gesammten französischen Rechts, und über manche Verhältnisse haben sich die Rechtsquellen, eben weil sie etwas an sich Unklares wiederzugeben hatten, so unklar ausgedrückt, daß eine gesunde Critik nothwendig Anstand nehmen muß, Schärfe der Begriffe da zu suchen, wo sie vielleicht nie vorhanden war.

Gegen die alten Volksrechte gehalten, hatte übrigens die Coutume die Zahl der zu einer Saisine fähigen P e r s o n e n sehr erweitert. Die Gewehr war e h e d e m nichts Anderes gewesen, als die Wehrhaftigkeit im Verhältniß zu Sachen. Nur dem wehrhaften Freien stand ehedem eine Gewehr zu; war einem wehrlosen Freien oder dem weiblichen Geschlechte eine Gewehr angefallen, so wurde

diese vom nächsten Blutsfreunde ausgeübt. Nach der Coutume hingegen konnte auch der Wehrlose und das weibliche Geschlecht auf eigenen Namen hin eine Saisine ausüben; zwar hatte auch diese Saisine nur insofern einen praktischen Werth, als sie nöthigenfalls durch den Zweikampf vertreten werden konnte; hier hatte aber die Coutume durch die Zulassung von Stellvertretern gesorgt. Neben den Freien konnten nun auch die Hörigen, für welche die Coutume ein rechtlich geschütztes Besitzthum schuf, eine Gewehr hieran ausüben; neben der Gewehr an Alod und Lehnen entstand nun auch eine Gewehr an Roturegütern und Vilenage.

Der Begriff der Saisine, als einer Herrschaft über Liegenschaften und Alles, was in deren Bereich war, blieb in der Coutume derselbe und wurde allen hier entstandenen neuen Verhältnissen angepaßt. Eine solche Herrschaft konnte entweder mit Grundherrlichkeit oder mit bloßen Privatrechten verbunden sein. Aus jener entwickelte sich eine Reihe von Rechten, die wir im Verlaufe dieses Werkes zum Theil schon beleuchtet haben, so das Strandrecht, das Recht über herrenlose Sachen, ja sogar an manchen Orten ein gewisses Obereigenthum über Personen, die in die Gewehr kamen. Zu den privatrechtlichen Consequenzen zählen das Recht der Pfändung auf der Liegenschaft, die Befugniß, eine aus der Gewehr entfernte Sache augenblicklich zu verfolgen und das hieraus entstandene droit de suite, sowie das Recht des Ueberfalls und Ueberhangs, welches auch im Süden vorkam. [12]) Umgekehrt legte sich die Saisine in der Bedeutung von factischem Besitz um die meisten Rechtsinstitute. Es gab eine Saisine an der Territorialjurisdiction nach ihren verschiedenen Stufen, eine Saisine am Zollrecht, an anderen Gefäll- und Souveränitätsrechten, am Patronat- und Zehntrecht u. s. w. [13]) Ebenso gab es aber auch eine negatorische Sai-

---

[12]) Vergl. C. Alais a. 15. St. Arelat. a. 33—37. St. Salon p. 260.

[13]) Saisina justiciae de sanguine, banno et latrone in Ol. I. 14. Saisina justiciae melleiarum, in cheminis, appellationum cognitionis, assisiae proclamandae u. s. w. in Ol. II. 318. 324. 341. 353. 670 und pass. Sesine de presentement d'yglise in Marn. E. p. 21. 141.

sine, z. B. an der Freiheit von Gefällen, Zöllen und dergleichen mehr. [14])

Der Saisine, als dem praktischsten Institute der Coutume, wurde auch in den Rechtsbüchern des Mittelalters eine entsprechende Behandlung zu Theil, und war natürlich auch in den Sammlungen gerichtlicher Entscheide, namentlich der Curia Regis, ein bedeutender Platz angewiesen. Die unabhängig von einander redigirten Rechtsbücher und Coutumiers gelangten in der Hauptsache allenthalben zu demselben Resultate; jedenfalls war die coutumiäre Theorie vor dem Eindringen des römischen Rechts weit einfacher, als nachher. Die römische Besitztheorie mit ihren feinen Distinctionen und der Lehre von den Interdicten suchte man auf eine eigenthümliche Art mit der Coutume zu verschmelzen; die heterogensten Begriffe wurden vermischt und so entstand eine sehr verderbliche Verwirrung, die uns namentlich in den Rechtsbüchern aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts entgegentritt. Das römische Recht konnte indessen nur in gewissen Beziehungen die Coutume in der Praxis verdrängen; die Grundsäulen der Coutume bestanden ziemlich unversehrt fort bis auf die Revolution. Das coutumiäre Recht tritt uns zwar nur in den Monumenten des Nordens massenhaft entgegen; allein die Spuren der germanisch-französischen Saisine können wir theilweise auch im Süden verfolgen; nur wirkte hier die corrosive Kraft des römischen Rechts weit schneller und sicherer, als im Norden. Die Ordonnanzen endlich haben an dem Producte des Gerichtsgebrauches nur wenig geändert und sich fast nur mit der processualischen Seite der Saisine beschäftigt. Wir werden nun zuerst von der factischen und der juristischen Gewehr an Liegenschaften, sodann von der Saisine an der Fahrniß handeln.

Der Gedanke, daß der einfache physische Besitz einer Liegenschaft als Besitz geschützt werden müsse, lag den Rechtsquellen des Mittelalters so nahe, daß sie es fast nicht der Mühe werth erachteten, diesen Grundsatz so nackt hinzustellen, sondern ihn nur in seiner Anwendung zeigten. Die saisine in diesem Sinne war die

---

[14]) Saisina franchisiae pedagii in Ol. II. 353.

einfache factische Innehabung einer Sache, die natürliche Herrschaft über dieselbe; die dissaisine jede Handlung, welche diese Herrschaft beeinträchtigte, sei es durch bloße Störung oder durch gänzliche Entziehung; doch wurde der Ausdruck dissaisine gewöhnlich nur für den letzteren Fall gebraucht. Die Frage nun, unter welchen Voraussetzungen ein Besitz zu schützen sei, und welche Rechtsmittel dem dissaisirten Besitzer zur Seite ständen, war für die Rechtsbücher die praktische; allein nur stufenweise konnte sich die Coutume aus ihren rohen Fundamenten emporheben, und nur allmählig die Besitztheorie aus ihrem Halbdunkel hervortreten und gewisse feinere Schattirungen offenbaren. Am rohesten zeigt sich uns das Recht in den alten anglo-normanischen Quellen, sowie in den Assises von Jerusalem; zweifelsohne waren aber dort bereits die Keime zu gewissen Distinctionen vorhanden, die uns erst in denjenigen Rechtsquellen, die gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts in der Isle de France aufgezeichnet wurden, schärfer entgegentreten.

Die einfachen Sätze der anglo-normanischen Quellen [15]) waren folgende: Jede Saisine einer Liegenschaft war als solche geschützt, und die ohne gerichtliche Autorisation vorgenommene Dissaisine konnte zu einer Klage Veranlassung geben. [16]) Wer sich in der Saisine befand, konnte sich gegen den Angreifer oder Störer der Selbstvertheidigung bedienen und Gewalt mit Gewalt vertreiben. Unterließ dieß der Besitzer und verlor er also den Besitz an den Dejicienten, so konnte und mußte er gegen diesen possessorisch klagen; [17]) diese Klage war aber nur so lange gestattet, als die Dissaisine selbst eine neue, d. h. als seit der Entsetzung noch nicht Jahr und Tag abgelaufen war; nach Ablauf dieser Zeit war nur noch ein petitorisches Rechtsmittel zulässig. [18]) Da die Eigenmacht unzulässig

---

[15]) Glanvilla L. XIII. 32—39. Britton c. 42—54. Fleta L. IV. c. 1 bis 18. (Vergl. mit Reg. Majest. L. III. 36. Ouoniam attachiam. c. 53.) Marn. E. p. 15. 17. 20. 22. 53. 54. 73. 153. Gr. C. Norm. ch. 93 ff.

[16]) Marn. E. p. 20. Nus n'ost desvestir home d'aucune chose forz par l'ordre des jugemenz.

[17]) Fleta L. IV. c. 1.

[18]) Glanvilla L. XI. c. 33.

war, so mußte auch der neueste [19]) Besitz geschützt werden. Der neueste Besitz konnte indessen vom Entsetzer gegen den Dissaisirten nur provisorisch geltend gemacht werden, und mußte der stärkeren possessorischen Klage des letzteren weichen. Die Quellen sagen nun freilich bloß, daß diese Klage durch Nichtgebrauch binnen Jahr und Tag erlosch; [20]) allein eben deßwegen, weil nun Niemand mehr possessorisch klagen konnte, war der Besitz von Jahr und Tag ein als solcher schlechthin unangreifbarer Besitz, eine vorzugsweise Saisine. Wo nun überhaupt von einer possessorischen Klage die Rede sein konnte, mochte es sich von einer bloßen Störung [21]) oder einer Dejection handeln, bediente man sich nach anglo-normanischem Rechte des breve novae dissesinae (brief de nouvelle dissaisine). Die Form eines breve war die dort gebräuchliche Art, einen Proceß einzuleiten. Der Kläger hatte dem Gerichtsherrn seine Klage vorzutragen, und dieser fertigte hierauf den Befehl (breve) an die betreffende Unterbehörde aus, das weitere auf Beschleunigung berechnete Verfahren einzuleiten. Hiebei zeigte sich in jenen Landen eine bemerkenswerthe Eigenthümlichkeit. Den Zweikampf bei allen Besitzstreitigkeiten zulassen, hieß geradezu zur Eigenmacht auffordern; [22]) deßhalb mußte das Recht schon früh auf einen Ausweg sinnen, um die Saisine nicht ihres eigenthümlichen Werths zu entkleiden; dieser Ausweg wurde in England durch König Heinrich's II. Gesetzgebung angebahnt. Wie in so manchen anderen Fällen die Gewohnheit den Zweikampf durch Zeugenaussagen verdrängen ließ, so schrieb sie auch in Sachen der Saisine ein ähnliches Verfahren vor, anfangs vielleicht nur electiv, später aber als ein ausschließlich anwendbares. [23]) Es war dieß das Verfahren per recognitiones, par requenoissanz oder recognoissans. Hienach hatte der Unterbeamte, dem der Kläger sein breve vorzeigte, sich von diesem Bürgen wegen Fortsetzung des Streits stellen zu lassen, und konnte je nach den Umständen das streitige Grundstück

---

[19]) Marn. E. p. 20. 53. Gr. C. Norm. ch. 93. 95.
[20]) Marn. E. p. 54. Gr. C. Norm. ch. 94.
[21]) Fleta L. IV. c. 1. Marn. E. p. 15.
[22]) Beaum. XXXII. 27. 28. [23]) Marn. E. p. 17. 73.

unter Sequester legen. Dann wurden zwölf gesetzliche Mannen aus der Nachbarschaft (de visneto, du voisiné) beauftragt, die dem Breve zu Grunde liegenden possessorischen Verhältnisse zu untersuchen; von dem Ausspruche dieser Recognitores hing es nun ab, welcher von beiden Parteien die Saisine zuzusprechen sei. [24])

Während sich die anglo-normanischen Rechtsquellen über diese Verhältnisse ziemlich ausführlich verbreiteten, faßten sich die Assises von Jerusalem [25]) weit kürzer. Doch scheinen ihnen dieselben Ideen zu Grunde zu liegen; nur hatte man im Oriente statt des Termins von Jahr und Tag den weit kürzeren von vierzig Tagen; auch kannte man dort nicht die anglo-normanische Zahl von zwölf Geschworenen, ließ vielmehr die Enquête gewöhnlich nur von zwei bis drei Lehnsmannen vornehmen.

In allen diesen Bestimmungen ist noch nichts vom römischen Rechte zu entdecken; ebenso stellen die gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts in der Isle de France und den benachbarten Landschaften entstandenen Rechtsbücher nur das rein coutumiäre Recht dar, dieses jedoch bereits in einer höheren Ausbildung. Namentlich Beaumanoir gibt uns die schätzbarsten Aufschlüsse über die coutumiäre Theorie seiner Zeit; gegen seine systematische Anschauung müssen die mehr rhapsodischen Erörterungen der übrigen Rechtsquellen sehr in den Hintergrund treten. Die Weiterbildung der coutumiären Theorie geschah gewiß nur auf dem Wege des Gerichtsgebrauchs, nicht auf dem der Gesetzgebung. Nach Beaumanoir [26]) soll zwar Philipp der Kühne ein Etablissement (novele constitution) über die Materie der Saisine erlassen haben; allein aus Beaumanoir wenigstens ist nicht zu ersehen, was an dieser Verordnung eigentlich Neues war; auch ist es sehr unwahrscheinlich,

---

[24]) Marn. E. p. 22. 53. Gr. C. Norm. ch. 93—95.

[25]) Jean d'Ibelin ch. 64. 155—157. Clef des Assis. de la haute cour ch. 70. 77. Assis. des Bourg. ch. 31. 222. Abrégé ch. 15.

[26]) Beaum. XXXII. 1. 3. 28. Dieses Etablissement wird in keinem gleichzeitigen Schriftsteller auch nur erwähnt. Mit welchem Recht dasselbe von Laurière (zu Et. I. 4 und im Glossaire du droit franç. I. 274) Ludwig dem Heiligen zugeschrieben wird, ist nicht zu ersehen. Vergl. Beugnot sur Beaum. I. 466.

daß der König bedeutende Reformen im materiellen Besitzrecht eingeführt habe; vielleicht beschränkte er sich darauf, das Verfahren näher zu bestimmen.

Diese neuere Coutume nun unterschied weit schärfer, als die ältere, zwischen den verschiedenen Arten der Besitzverletzung. Es trat nunmehr einerseits die Störung des Besitzes (torble, trouble) und andererseits die Besitzentsetzung (dessaisine) hervor. Diese letztere konnte entweder mit Gewaltthat (forcia, force) verbunden sein oder nicht. Jede Störung oder Entsetzung galt alsdann als eine neue (nouvelle dessaisine, force, nouviax torbles), wenn seit der Verletzung noch nicht Jahr und Tag verflossen war. Nicht weniger wichtig war die schärfere Ausprägung des Gegensatzes zwischen Besitz schlechthin und Besitz von Jahr und Tag. Jeder Besitz, gleichgültig auf welche Weise er begonnen hatte, war als solcher geschützt, und sollte dem Inhaber nur durch Richterspruch entzogen werden können.[27]) Jeder Besitzer konnte einen eigenmächtigen Angriff auf seinen Besitz zurückweisen; gelang dieß dem Besitzer nicht, und hatte er seinen Besitz an den Entsetzer factisch verloren, so konnte jener sich gegen diesen nur noch einer recuperatorischen Besitzklage bedienen, und durfte nicht selbst wieder zur Gewalt schreiten.[28]) Dem Dissaisirten stand die querelle oder clameur de nouvelle dessaisine zu, welche ihrer ganzen Tendenz nach mit der Spolienklage des canonischen Rechts,[29]) sowie gewissermaßen mit dem interdictum unde vi zusammenfiel und auch réintegrande genannt wurde. Der Satz: Spoliatus ante omnia restituendus wurde von den Coutumiers so wiedergegeben: Nus ne doit en nulle cort pleder desesis[30]) und von den Charten anerkannt.[31]) Der Dissaisirte mußte diese Klage binnen

---

[27]) Beaum. XXXII. 23. XLIV. 51. Assis. Rom. ch. 9.

[28]) Beaum. XXXII. 26.

[29]) C. 3. (Redintegranda sunt omnia expoliatis vel ejectis episcopis). C. III. Q. 1. C. 2. 4. X. de ord. cognit.

[30]) Et. II. 6. Def. XXI. 50. A. Usag. d'Art. VIII. 1. Gr. C. L. II. ch. 18.

[31]) Ch. Roye a. 1183. a. 15. (O. XI. 229.) Si quis suam teneuram tenuerit, de qua vis ei inferatur, major reddet ei aut heredi suo teneuram, undecumque sit de hereditate aut de alio jure, ita ut destitutus restituatur, deinde causa ubi tractari debuerit, tractetur.

Jahr und Tag anstellen; versäumte er diese Zeit, so war, wenn er sich bloß auf seinen einfachen Besitz als solchen stützen wollte, kein weiteres possessorisches Rechtsmittel denkbar, vielmehr hatte nun der Besitz des Entsetzers den Charakter eines unangreifbaren Possessoriums angenommen.

Es tritt nämlich nunmehr in den Quellen die Ansicht ganz entschieden hervor, daß nur der Besitz, der Jahr und Tag gedauert habe, auf einen unbeschränkten Rechtsschutz Anspruch habe. Mochte ein solcher Besitz auch von Anfang an ein widerrechtlicher gewesen sein, so konnte doch der Lauf der Zeit und die Fortdauer eines der Welt offenkundigen Zustandes die Heilung von Fehlern herbeiführen, deren nicht zu gehöriger Zeit geschehene Rüge dem früheren Besitzer nicht ohne Grund zum Vorwurfe gereichen konnte, eine Ansicht, welche namentlich in den Gemeinde- und Stadtrechten des Mittelalters ihre Unterstützung finden mußte. Der Besitzer von Jahr und Tag wurde in seiner Saisine unbedingt geschützt. Er hatte, wenn er entsetzt war, natürlich die querelle de nouvelle dessaisine ebensogut, wie jeder spoliirte einfache Besitzer. Der Besitzer von Jahr und Tag konnte aber außerdem wegen eines jeden sonstigen Verlustes seiner Saisine (gleichfalls dissaisine genannt), sowie namentlich auch wegen jeder Störung (trouble) seines Besitzes zu Rechtsmitteln greifen; nur mußten diese gleichfalls binnen Jahr und Tag ins Werk gesetzt werden. Gleichwie nun die einem solchen Besitzer von Jahr und Tag zustehenden Klagen ein ganz verschiedenes Petitum haben, also entweder auf Restitution oder auf Manutention gerichtet sein konnten, so sprach man auch von einer clameur, von einer complainte de nouvelle force, de nouvelle disseisine oder aber de nouveau trouble. [32]) Das Verhältniß [33]) des einfachen

---

[32]) Man sagte clamor, clameur, claim, querimonia. (A. C. glosée d'Anjou et du Maine bei Brodeau sur Paris II. 83.) Die A. C. Bourgogne a. 89 spricht von einem cas de nouvelle despouille et perturbacion ou opposition de saisine und sagt a. 307: Lon appelle dessaisine ·nouvelle spoliacion ou nouvel trouble qui est fais dedans lan.

[33]) Beaum. XXXII. 22 ff. Vergl. A. Usag. d'Art. XVIII. 6. Ol. III. 234. Dem. 40. 82. 143. 413. Charondas sur Bout. p. 109.

Besitzes zum Besitz von Jahr und Tag war demnach nun folgendes: Der einfache Besitz als solcher war gegen die Angriffe Desjenigen geschützt, welcher bereits früher im Besitz von Jahr und Tag gewesen war. Gegen solche Angriffe hatte der einfache Besitzer seine Beschwerde wegen nouvelle dessaisine, und der durch diese Beschwerde Belangte mußte also in Bezug auf den neuesten Besitz unterliegen; dagegen war diesem Beklagten sein besseres Besitzrecht vorzubehalten, [34]) und er konnte, als Kläger auftretend, auf das Fundament seines früheren besseren Besitzes hin siegen, ganz abgesehen von dem durch dieses ganze Verfahren nicht präjudicirten Petitorium. Der Besitz von Jahr und Tag dagegen hatte ein absolutes Possessorium zur Folge und konnte von Niemanden auf dem Wege einer bloßen Besitzklage angefochten werden; er schützte übrigens keineswegs gegen ein stärkeres Petitorium, er galt nur „sauf la propriété et le droit," wie sich die Quellen ausdrücken. [35]) Wenn Derjenige, welcher im Petitorium siegen konnte, zuerst zum Possessorium griff und hierin unterlag, so mußte er, wenn er anders

---

[34]) Gr. C. L. II. ch. 21. Qui succombe en la nouvelleté, il peut intenter libelle sur simple sesine; car il n'a pas perdu la sesine simplement, mais il en est reculé et debouté, entant que touche cette qualité de nouvelleté seulement.

[35]) Gr. C. L. II. ch. 21. A. C. Bretagne ch. 37. Nul ne peut venir par voye de *plégement* contre celuy, qui est en saisine paisible par an et jour. Vergl. A. C. Bourgogne a. 308. Se aucun fait adjourner aultre devant son juge, et fourme sa demande sur cas de spoliacion, *se li adjournemenz est faiz dedeans lan*, cilz qui est adjournez sera tenus de respondre, et naura point jour dappensement. Et ce est a entendre en tout cas; soit que lon demande heritages ou biens meubles ou chatelz, quant li adjournemens est faiz deans lan. *Mes ou cas que lannee seroit passee*, li adjournemens seroit faiz a grant deffence entre heritaiges dune part et biens mobles et chatelz dautre; car ou cas de heritaige li adjournez *ne seroit tenuz de rendre sur le possessoire*, ains en sera cellui qui fait faire ladjournement du tout exclus, *sauf a lui la propriete et le droit dicelle.* Mes ou cas de moebles et de chatelz sera bien tenuz de respondre; tout a voyes il aura ses fuites et ses loingnes, selon la coustume — — combien que aucunes des choses dessus dictes soient contre droit.

den Uebergang des Possessoriums in ein rechtskräftiges Petitorium in der Hand seines Gegners hindern wollte, diesen binnen Jahr und Tag im Petitorium vorladen lassen. [36])

Wie verschieden auch die französische und die römische Besitzlehre war, so konnten doch die Versuche nicht ausbleiben, beide mit einander zu verschmelzen. In den Rechtsbüchern des vierzehnten Jahrhunderts, namentlich im Grand Coutumier aus der Zeit Karl's VI., finden wir bereits allerlei Parallelen zwischen saisine und possessio und das Bestreben, die Interdictslehre den französischen Rechtsmitteln zu accomodiren. So tauchten denn manche ganz unverdaute Ansichten auf, von denen es übrigens theilweise zweifelhaft bleibt, ob sie auf die Praxis einen großen Einfluß ausgeübt haben. Man suchte das römische Gegenstück zur einfachen Saisine und glaubte dieses in der possessio naturalis zu finden; diese Parallele war freilich so unbeholfen, daß man nach einem besseren Ausdrucke suchte und diesen in der possessio momenti, momentaria zu finden wähnte. Den Besitz von Jahr und Tag nannte man vraie saisine, entière saisine oder droite tenue und man stellte diese eigentliche Saisine zuweilen (übrigens mit ebensowenig Recht) mit der possessio civilis zusammen. Diese eigentliche Saisine konnte nun nach der Ansicht mancher Coutumiers für ihren dermaligen Inhaber durch dessen Dejection factisch aufhören; allein rechtlich hörte sie nicht auf, weil diese eigentliche Saisine die schlechtere Saisine des Entsetzers immer wieder besiegen, und also nicht gegen den Willen des Inhabers perimirt werden konnte (das römische animo retinere). [37]) In Folge dieser eigenthümlichen Anschauung galt die Entsetzung aus der wahren Saisine eigentlich nur als eine Störung derselben, und so hatte nach dieser Auffassung der Besitzer von Jahr und Tag sowohl für den

---

[36]) Dem. 413. Saisine et possession, gaignée par droit et par jugement, par tenure paisible après an et jour, *trait à soy et gaigne la propriété de le hiretage*, et ne seroit partie, qui ha perdu la possession, receuë *à demander* après an et jour.

[37]) Livre de justice et du plet bei Klimrath Travaux II. 356. Styl. P. XVIII. 3. Cout. not. 181. Gr. C. L. II. ch. 21. Masuer tit. 10. 11.

Fall der factischen Entsetzung, als für den der Störung, nur noch ein einziges Rechtsmittel, die nun sogenannte *complainte en cas de saisine et nouvelleté*, so daß die complaintes de dessaisine, de force oder de trouble unter ihrer bisherigen Bezeichnung ganz außer Gebrauch kamen. Als Veranlassung dieser unerheblichen Namensveränderung wird Simon de Bucy genannt, welcher unter Karl von Valois Präsident des Pariser Parlaments war. [38]) So konnte man die römischen Interdicte im französischen Systeme einigermaßen unterbringen; hienach entsprach diese Complainte im neueren Sinne dem römischen interdictum uti possidetis zwar formell, aber nicht materiell; der einfachen Saisine oder possessio momentaria hingegen wurde als interdictum momentarium, als momenti actio das interdictum recuperandae possessionis an die Seite gestellt. [39])

Die Besitzklagen waren anfangs nach Verschiedenheit der Verhältnisse entweder vor den Vasallenhöfen, grundherrlichen oder königlichen Gerichten anzustellen. Die Competenz verblieb am Ende den letzteren ausschließlich; für gewöhnliche Fälle waren die königlichen Niedergerichte zuständig; die Besitzstreitigkeiten der Eximirten konnten nie in erster Instanz vor das Parlament gezogen werden; hier hatten vielmehr die Baillifs und Seneschalle einzuschreiten. [40]) Das Verfahren sollte möglichst summarisch (sine strepitu et figura) sein; deßhalb schloß man mancherlei Essonien aus; ein einziger Defaut genügte zur Verurtheilung; man ließ zuweilen sogar nicht autorisirte Ehefrauen zur Klage zu; die sonst so sehr privilegirten lettres d'état sollte man einer Complainte nicht entgegensetzen

---

[38]) Gr. C. L. II. ch. 21. Pithöus ad L. Sal. Tit. 47. Chop. P. p. 321. Brodeau sur Paris II. 84.

[39]) Gr. C. L. II. ch. 21. J. Faber ad § retinendae J. de interdict. Chop. P. p. 321. Cujac. ad Tit. Cod. unde vi.

[40]) Livre blanc du Chastelet bei Chop. P. p. 321. Reglem. v. 1353 in O. II. 542. not. Querelae super novis disseisinis in parlamento non veniant, sed quilibet senescallus, baillivus in baillivia sua, vocatis secum bonis viris, adeat locum et sine strepitu et figura, sciat et se informet. Ed. Crémieu a. 1536.

können. [41]) Der Gang des Verfahrens selbst [42]) war in Frankreich von derjenigen Procedur, welche uns die anglo-normanischen Quellen schildern, nur in wenigen Punkten abweichend. Der Kläger trug dem Richter seine Klage vor und hatte sogleich Bürgschaft de prosequenda lite zu stellen; hierauf wurde der Beklagte vorgeladen, um sich auf die Klage zu erklären; hiebei konnte es zu einem Augenscheine des Streitobjects kommen; bei dringender Sachlage wurde dieses unter Sequester gelegt (mis en main le Roi); [43]) erfolgte dieß nicht, so mußte der Besitzstand provisorisch bestimmt werden; konnte der Kläger sein besseres Besitzrecht sogleich liquid machen, so wurde er ohne weiteres provisorisch in Besitz gesetzt; [44]) auch dann, wenn eine solche Bescheinigung nicht sogleich beizubringen war, konnte unter Umständen der Kläger, wenn er Bürgen de restituendo stellte, den provisorischen Besitz erlangen; dieß war natürlich dann ausgeschlossen, wenn der Beklagte seinerseits nicht weniger starke Vermuthungen anführen konnte. [45]) Diese provisorische Zuerkennung eines Besitzes, verbunden mit der eventuellen Wiedereinsetzung, hieß recréance. [46]) Hierauf wurde die Rechts- und Thatfrage weiter verhandelt und im Urtheil über das Possessorium definitiv entschieden. Der Zweck des summarischen Verfahrens wurde in der Praxis nur zu oft durch Gestattung von vielerlei Terminen (jours) vereitelt und die Ordonnanzen suchten deßhalb seit dem vierzehnten Jahrhundert, die Richter stets auf das Wesen des Verfahrens zurückzuführen und sahen sich veranlaßt, den

---

[41]) Gr. C. Norm. ch. 97. Marn. P. p. 20. A. C. Champagne et Brie a. 52. Dem. 347.

[42]) Et. I. 65. A. Usag. d'Art. XX. Beaum. XXXII. pass. A. C. Bourgogne a. 81. 88. 89. 144. 145. 214.

[43]) Jean d'Ibelin ch. 64. Beaum. XXXII. 23. XLIV. 51.

[44]) Beaum. XXXII. 4. Il le doit faire resaisir *tout à plain,* avant qu'il en oïe nules deffenses du déffendeur.

[45]) C. Dijon bei Perard Rec. p. 359. Nulle recreance ne se fait — ne nulle desesine, quant cilz qui detient, vuet prouer suz piez la cause porquoy il detient.

[46]) Beaum. LIII. Et. II. 4. 5. 9. Laurière h. l. A. Usag. d'Art. III. 24—29. Styl. P. XVIII. Dem. 31. Cout. not. 123. Gr. C. l. c. Masuer tit. 11.

Rechtsmitteln in Sachen einer recréance oder réintegrande den Suspensiveffect zu versagen, und die schon von Beaumanoir [47]) als unzulässig geschilderte, von der Praxis aber nicht selten gestattete Cumulation [48]) des Petitoriums und Possessoriums zu verbieten.

Eine so wichtige Materie mußte auch in den officiellen Coutumes einige Berücksichtigung finden; allein, gleichwie die ganze Besitzlehre von jeher eine schwankende Stellung zwischen dem materiellen und formellen Rechte einnahm, und sich die Landrechte im Grunde nur wenig auf das Proceßrecht einließen, so gedachten sie auch der Besitzklage lange nicht mit derjenigen Ausführlichkeit, welche sie oft an anderen Materien ganz unverhältnißmäßig verschwenden. Die Spolienklage oder réintegrande wurde in den Landrechten fast gar nicht erwähnt und blieb der Wissenschaft überlassen, welche hierüber nichts wesentlich Neues zu Tage fördern konnte. [49]) Das zweischneidige Rechtsmittel für den Besitzer von Jahr und Tag hieß, wie ehedem, gewöhnlich complainte en cas de saisine et de nouvelleté, claim de retablissement, oder aber plègement oder applègement. [50]) In der Normandie bedeutete clameur de haro auch das Hülfesuchen eines im Besitze Verletzten. Die Bedingungen, unter welchen die Complainte zulässig war, waren ganz dieselben, wie im Mittelalter; sie wurde allenthalben nur dem Besitzer von Liegenschaften oder liegenschaftlichen Gerechtsamen gestattet, nur Demjenigen, welcher dieselben Jahr und Tag ruhig und öffentlich besessen hatte; sie wurde veranlaßt durch jeden factischen Eingriff, mochte dieser eine bloße Störung oder eine Entsetzung zur Folge haben; nach einigen Coutumes stand jedoch schon ein bloßer Rechtseinspruch (trouble de droit) der fac-

---

[47]) Beaum. XXXII. 29.

[48]) Es war hierüber vielfacher Streit. (Vergl. Cujac. Observ. L. II. c. 35. Merill. Observ. L. VII. c. 18). Zuletzt entschied die Ord. v. 1667: les demandes en complainte ou en réintegrande ne pourront être jointes au pétitoire.

[49]) Argou II. 266. Prévôt de la Jannès I. 32.

[50]) A. C. glosée d'Anjou et du Maine bei Brodeau sur Paris II. 83. Vieil practicien à la main bei Charondas sur Bout. p. 198. A. C. Bretagne ch. 37.

tischen Besitzverletzung gleich; die Complainte hatte die Aufrechthaltung oder Herstellung des früheren Zustandes und sonstige Entschädigung zu Folge und mußte endlich, wie ehedem, binnen Jahr und Tag (von der besitzverletzenden Handlung an gerechnet) angestellt werden. [51])

Diese ganze Lehre von der factischen Saisine war zunächst auf dem coutumiären Boden entstanden. Ueber die Entwickelung im Süden haben wir nur sehr dürftige Nachrichten. Zunächst ist es auffallend, daß der Ausdruck *saisina* in den mittelalterlichen Rechtsquellen der südlichen Landschaften fast gar nicht vorkommt, daß sich diese vielmehr für Gewehr (als Herrschaft über eine Liegenschaft) gewöhnlich des Wortes deffensio (im Romanischen zuweilen bayla) bedienen, oder possessio schlechthin sagen, und das im Norden so oft vorkommende Wort disseisina gewöhnlich mit invasio wiedergeben. [52]) Hieraus allein läßt sich indessen nicht der Schluß ziehen, als ob eine der coutumiären Theorie des Nordens ähnliche Gewohnheit sich im Süden nicht habe materiell ausbilden können, und zwar um so weniger, als gewisse Grundsätze der noch zu erörternden Rechtsgewehr im Süden eine unbestrittene Herrschaft erlangten. Wenn nun andererseits nicht zu leugnen ist, daß in der Lehre von der factischen Saisine das römische Recht schon früh im Süden in einzelnen Verhältnissen zu anerkannter Geltung kam, [53]) so sind wir doch keineswegs zu der Vermuthung berechtigt, die römische Theorie

[51]) Ueber das Detail vergl. Guyot Rep. in den betreffenden Artikeln.

[52]) St. Arelat. a. 33—37. 166. C. Albi a. 20. Die einzige Stelle, worin der coutumiäre Ausdruck vorkommt, ist unseres Wissens St. Caroli II. p. 28: Statuimus quod nullus sit *disazitus* de aliqua re — nisi de auctoritate judicis.

[53]) Ol. III. 235 (a. 1307). Cum, coram bajulo et judice curie *Montis-Pessulani* illustris regis Majoricarum, controversia mota fuisset inter Johannem de Monte-Arnaldo et Guillermam, ejus socrum, ex una parte, et Jacobum de Alba, de Monte-Pessulano apothecarium, ex altera, super eo quod predicti Johannes et Guillerma asserebant se, in quadam domo bassa dicti Jacobi et depressa, jus habere servitutis alcius eam non tollendi et luminibus non officiendi cuidam eorum alte domui, *et se esse in possessione vel*

sei mit allen ihren fast überfeinen apices juris in die südliche Praxis eingedrungen; man mußte sich hier gar Vieles erst für den praktischen Gebrauch zurecht legen. Die Lehre vom Spolium und der Reintegrande mußte zunächst eine große Verbreitung gewinnen; sodann scheint es, als ob aber auch die coutumiäre Ansicht von der Saisine von Jahr und Tag eine immer größere Herrschaft im Süden erlangt habe, wie die von der Complainte handelnden Ordonnanzen und die Coutumes von Soule, Bayonne und Labour bezeugen. [54]) So war demnach Alles für ein wahrhaft gemeines Recht vorbereitet, welches in der Ordonnance civile von 1667 eine diesem Charakter entsprechende Sanction erhielt. [55])

Eine sonderbare Rolle spielte im coutumiären System der sogenannte *cas de simple sesine*, [56]) welcher zwischen einem Possessorium und Petitorium schwankte. Diese complainte de simple saisine wird erst im vierzehnten Jahrhundert erwähnt; sie soll von Simon de Bucy der L. Sed ei D. de condictione triticiaria nachgebildet und bestimmt worden sein, Demjenigen, der wenigstens zehn Jahre im Besitz gewesen war, und, von der Dissaisine an gerechnet, nicht binnen Jahr und Tag geklagt hatte, eine weitere Frist von zehn Jahren zu gestatten, um eine Saisine, welche er so als indebitum gegeben, wieder zu erlangen. Dieses zwitterhafte Rechtsmittel schwankte also zwischen einer persönlichen Klage, einer petitorischen auf Acquisitivverjährung beruhenden Vindication, und

---

*quasi dicte servitutis*, predicto Jacobo contrarium asserente, et dicente domum suam predictam esse liberam ab omni servitute — — — etc. etc.

[54]) Siehe das von Karl VI. (1409) für Dauphiné erlassene Reglement (O. IX. 447). C. Soule XXX. Bayonne XII. Labour XVI.

[55]) Ord. civ. XVIII. Si aucun est troublé en la possession et jouissance d'un héritage, ou droit réel, ou universalité de meubles, qu'il possédait publiquement sans violence, à autre titre que de fermier ou possesseur précaire, peut dans l'année du trouble former complainte en cas de saisine et nouvelleté contre celui qui lui a fait le trouble. — Celui qui aura été dépossédé par violence ou voie de fait, pourra demander la réintegrande par action civile, ordinaire ou extraordinaire, même par action criminelle.

[56]) Vergl. Laurière sur Paris art. 98.

einer Besitzklage mit verlängerter Verjährungsfrist, und scheint übrigens in der Praxis auf bedeutenden Widerstand gestoßen zu sein. Denn während das Grand Coutumier, welches uns von dieser Mißgeburt die erste Nachricht gibt, den cas de simple saisine bei allen liegenschaftlichen Rechten angewandt wissen will, beschränkt ihn doch bereits der gleichzeitige und dem römischen Rechte nicht weniger holde Bouteiller auf die Servituten. Der cas de simple saisine wird nur in den wenigsten officiellen Coutumes erwähnt und hier zumeist auf (unkörperliche) Grundgerechtsame oder gar nur auf Grundrenten beschränkt, bei welch letzteren der Gläubiger nicht selten aus Rücksichten eine Mahnung unterließ und so leicht aus Humanität seine Complainte verlor. [57])

Die Saisine bezeichnete nicht bloß den factischen Besitz als solchen, sie war zugleich die Hülle, in die man die manchfachsten dinglichen Rechte einkleidete. Die ältesten Quellen gebrauchen das Wort saisine in beiden Bedeutungen, und nur die neuere Wissenschaft hat sich zur Erleichterung den Gegensatz zwischen *saisine de fait* und *saisine de droit* geschaffen. [58]) Dem Mittelalter waren diese Bezeichnungen fremd; damals war der vage Ausdruck saisine im Gegentheil ganz entsprechend jenem Halbdunkel, welches noch über den Rechtsbegriffen lagerte. Saisine bezeichnete demnach nicht bloß die factische Herrschaft über eine Liegenschaft, sondern auch den Inbegriff der an derselben überhaupt denkbaren Rechte in allen ihren Abstufungen. Aus dem bloßen Besitze konnte allerdings im Laufe der Zeit ein wahres Grundrecht entstehen; allein

---

[57]) Gr. C. L. II. ch. 21. Bout. L. I. t. 31. C. Paris a. 98. Quand aucun a joui et possédé aucune *rente* paravant et depuis dix ans, et par plus grande partie d'icelui temps, s'il est troublé et empêché en la possession et jouissance d'icelle, il peut intenter et poursuivre le cas de simple saisine *personelle* contre celui ou ceux qui l'ont troublé, et requérir être mis en la possession, en laquelle il étoit paravant ladite cessation.

[58]) Einige Spuren dieses Sprachgebrauches finden sich indessen in A. C. Bourgogne a. 62. Se aucun me vent heritaige et, devant ce quil me ait baille la possession, le vent a un autre, et lui en baille *la possession de fait*, je ne pourroie demander a celui qui tient la dite possession, mais a celui qui ma vendu.

ebenso mußten sich dem Rechtsbewußtsein viele Verhältnisse darbieten, wo der bloße Besitz vor der höheren Rechtsidee zurücktreten mußte. Auf der anderen Seite wiederum konnte sich die Anschauung des Mittelalters nicht leicht ein dingliches Recht denken, wenn dasselbe nicht bei seiner Errichtung gewissermaßen handgreiflich gemacht und durch irgend ein äußeres Zeichen in eine gewisse Verbindung mit Grund und Boden gebracht worden war. Diese Manifestation lag aber in der Rechtsgewehr, und so verlor sich von dieser Seite wieder der Rechtsbegriff in die Sphäre des bloß Aeußerlichen. Während der germanischen Periode hatte sich dieser innige Zusammenhang bereits im Institute der Auflassung gezeigt. Eine Rechtsgewehr konnte aber nicht bloß durch den Willen der Parteien errichtet werden, sie konnte auch unmittelbar aus gewissen Verhältnissen entspringen, mit deren Existenz gewisse Anrechte auf eine Liegenschaft coincidirten. Diese unmittelbar auf dem Gesetze beruhende Gewehr tritt uns erst in der Coutume in voller Blüthe entgegen und zeigt uns, wie das Sachenrecht auf den Grundpfeilern des Familienrechts ruhte. Dem gemeinschaftlichen Anrechte aller erbfähigen Blutsfreunde entsprach der Satz: le mort saisit le vif, welcher das eventuelle Recht des nächsten Blutsfreundes durch den Tod des zu Beerbenden in ein wirkliches verwandeln ließ; diesem gemeinschaftlichen Anrechte und dem Mundium entsprach die Saisine, welche der Baillistre am Vermögen seines Mündlings ausübte; das Mundium des Ehemanns hatte für diesen eine Saisine am Vermögen der Frau zur Folge; dieser Saisine folgte hinwiederum die Gewehr der Wittwe an ihrem Douaire. In allen diesen Fällen war eine Rechtsgewehr vorhanden, deren Inhalt sich nach der Individualität der einzelnen Verhältnisse richten mußte.

Hievon abgesehen, konnte eine Rechtsgewehr nur durch gerichtliche Auflassung constituirt werden, ein Institut, welches aus der germanischen Periode in die feudale herüberwanderte und sich hier den so manchfachen neuen Verhältnissen anschmiegte. Es waren die Alode zum größeren Theil verschwunden; sie hatten den Lehnen und hörigen Gütern Platz gemacht; die Rechtsgewehr war mithin in der feudalen Zeit weit seltener auf Uebertragung des vollen Eigenthums, als auf Erwerbung eines getheilten Eigen-

thums gerichtet; der vollen Eigengewehr (propriété) stand auch noch in einem anderen Sinne die abgeleitete, lediglich oder Nutzgewehr entgegen, die bei Errichtung einer Reallast, Servitut oder eines Pfandrechts vorkommen konnte.

Eine Rechtsgewehr konnte nur dann mit voller Wirkung übertragen werden, wenn die von der Coutume vorgeschriebenen Formen hiebei beobachtet wurden. Diese waren aber keine anderen, als die germanischen in feudaler Färbung. Wie ehedem die Verfügungen über Grundeigen vor dem Mallum verlautbart werden mußten, welches ihnen allein seine Sanction ertheilen konnte und den nächsten Erben Gelegenheit gab, Einsprache zu erheben, so konnte auch nach der Coutume das Grundeigenrecht [59]) nur vor dem feudalen Mallum constituirt werden. Dieses bildete der Seigneur anfangs mit seinen feudalen Pairs oder aber mit seinen hörigen Hintersassen; seit dem Verschwinden der Pairie geschah die Handlung vor dem Seigneur und seinen Beamten allein. Diese erinnerte auf das Lebhafteste an die alten germanischen Gebräuche. [60]) Die Parteien traten vor den Seigneur und die versammelten Pairs und erklärten hier ihre Willensmeinung; die Anwesenden konnten Einsprache erheben; wenn eine solche nicht erfolgte oder gar die Anwesenden als Wehrbürgen sich am Rechtsgeschäft betheiligten, so trat das Friedewirken ein; der Seigneur nahm das Rechtsgeschäft unter seinen Schutz und die Parteien übertrugen sich gewöhnlich mittelst jener Symbole, die das germanische Recht eingeführt hatte, den factischen Besitz, in den der neue Erwerber vom Seigneur noch förmlich eingewiesen wurde. Für diesen Act hatte man folgende Bezeichnungen: investitura, advesture, devest et vest, desheritance et

---

[59]) Gr. C. L. II. ch. 20. Il fault que le vendeur ou son procureur se dessaisine devant le seigneur *censier* après la vente: et en signe de dessaisinement doit bailler audit seigneur un festu. Et adonc l'acheteur doit requerir audit seigneur dedans le temps de la saisine, en disant: Monseigneur je vous requier que vous me saissisiez.

[60]) Marn. P. p. 122. A. Const. du Châtelet art. 83. A. C. Champagne et Brie art. 44. A. C. Bretagne ch. 40. Besonders drastisch sind hier die A. Usag. d'Art. XXIV. 5 — 12.

adheritance, dessaisine et saisine, ensaisinement, mise en possession, nantissement, appropriance, inféodation, werp, wovon guerpitio, guerpissement und déguerpissement abstammen. [61]) Ohne die Auflassung konnte von einem Erwerb eines dinglichen Rechts nie die Rede sein. Hatten auch die Parteien unter sich die Tradition vorgenommen, so entstand hieraus ein Besitz mit bloß possessorischen Rechtsmitteln; ein dingliches (petitorisches) Recht hingegen war dann nicht einmal dem Tradenten gegenüber vorhanden, und dieser etwa nur persönlich verpflichtet, sich zu jener gerichtlichen Auflassung nachträglich noch herbeizulassen. [62]) Wenn nun auch die Auflassung allein ein dingliches Recht constituirte, so war dieses doch nicht immer ein unangreifbares. Vielmehr mußte, da auch mittelst eines gerichtlichen Acts der Tradent im Grunde doch kein größeres Recht übertragen konnte, als er selbst gehabt hatte, jedem Dritten eine billige Zeit gestattet werden, damit er entweder früher vorhandene bessere Ansprüche, oder erst durch die Auflassung selbst existent gewordene Rechte geltend machen könnte. Dieser Termin war der von Jahr und Tag; binnen dieses Zeitraums hatte bei

[61]) Die Einweisung durch den Seigneur geschah gewöhnlich mittelst eines Stabes, eines Zweiges, oder einer Ruthe (par bâton, verge, fétu). Diese Symbole wechselten aber auch die Parteien unter sich, wobei der Stab in zwei Stücke gebrochen wurde. Die Adeligen ließen auf dem Stabe ihre Namen und Wappen einschneiden; auch erhob der Veräußerer, auf die Ceremonieen der Messe anspielend, den Stab gewöhnlich erst über sein Haupt, ehe er zerbrochen wurde. (Jean d'Ibelin ch. 144. Abrégé des Assis. des Bourg. ch. 22. Guérard Cart. S. Père p. 526. 572.) Sehr gebräuchlich war auch unter den Parteien die Uebergabe einer Scholle (scotatio, livrament de fust et terre; C. 2. X. de consuetud. C. Sole tit. X. a. 4.) Bei der Uebergabe an eine Kirche legte man einen Ring, ein Messer, oder sonst eine Geräthschaft auf den Altar. Auch übergab man zuweilen einen Riemen mit drei Knöpfen. (Guérard l. c. Arcere I. 129. Chorier L. II. ch. 21. Favyn hist. de Navarre p. 731.)

[62] A. C. Bourgogne a. 62. Marn. P. p. 122. Dem. 189. 203. 221. Cout. not. 53. 54. 72. 124. 135. Vieil practicien à la main bei Charondas sur Bout. p. 121. Saisine vide est, quand aucun baille à un autre la possession vide de la chose, sans en faire vest et devest dans la loi du Seigneur.

den nachbarlichen Verhältnissen des Mittelalters Jeder Gelegenheit, die Veräußerung zu erfahren und seine Ansprüche geltend zu machen; binnen dieser Zeit erloschen nach altem Recht in der Regel alle liegenschaftlichen Klagen. Ausnahmen fanden nur zu Gunsten der Minderjährigen, der Kreuzfahrer und gewisser anderer Personen Statt, die ein Essonium vorschützen konnten. Wie aber der einfache Besitz durch Jahr und Tag zu einem definitiven Possessorium wurde, so entstand auf der anderen Seite aus der Rechtsgewehr, zu welcher ein Besitz von Jahr und Tag gekommen war, ein unangreifbares dingliches Recht, das Lawheft oder Laghahäfda des skandinavischen Rechts, wofür das alte französische Recht keinen recht entsprechenden generellen Ausdruck hat, und von Neueren die Bezeichnung vraie saisine de droit vorgeschlagen worden ist. [63])

Jede Gewehr an einer Liegenschaft umfaßte zugleich die auf derselben befindliche fahrende Habe; die Herrschaft über den Boden hatte zugleich eine Herrschaft über Alles zur Folge, was sich auf dessen Oberfläche befand. Die Consequenzen dieses Princips hat in großer Fülle das deutsche und englische Recht gezogen; nicht weniger aber auch das französische. Daher denn jenes Fang- oder Pfändungsrecht, welches sich in den verschiedensten Beziehungen zeigte; so konnte der Seigneur wegen seiner oberherrlichen Rechte auf

---

[63]) Vergl. Ivo Carnot. Ep. 30. Loix de Beaumont a. 24. Possession par an et jour en paix sans contredit des hommes de la ville se tiendra en paix dès en avant. Ch. Noyon: Si quis terram vel domum vel quamlibet tenuituram, presente adversario suo nec contradicente, per annum et diem tenuerit, postea sine contradictione possidebit. Ch. Abbeville: Si quis emerit, vel invadiaverit terram vel reditus aliquos, et per annum et diem, vicinis videntibus, tenuerit, si ille qui reclamaverit, sciverit vel scire *potuerit*, nisi infra diem et annum reclamaverit, de caetero non audietur. Vergl. noch Ch. Roye, Pontoise, S. Quentin, La Rochelle in O. XI. Ass. des Bourg. ch. 31. Abrégé ch. 15. Def. XVII. 11. A. Us. d'Art. III. 16. XXVI. 5. Beaum. XV. 1—5. XXXII. Dem. 38. 39. 40. 84. 143. 413. Cout. not. 133. 150. 181. C. S. Dizier a. 285. Tenure vaut d'un an et jour en tel maniere que, se cil qui tient est mis en possession par bailli et par eschevins, il ne serat pas devestus, s'il l'a tenu un an. A. C. Bretagne ch. 37.

seinem Territorium die Beschlagnahme ausüben, [64]) so jeder Eigenthümer Fremde pfänden oder Vieh, welches auf seiner Gewehr Schaden stiftete, so jeder Grundeigenthümer wegen Zins- und Pachtzieler und jeder Vermiether wegen des Miethgeldes das Bestrickungsrecht ausüben. [65])

Die Gewehr war in dieser Beziehung untheilbar und territorial abgeschlossen. Wie das Grundeigenthum unter unzählige Besitzer vertheilt war, so ergab sich als nothwendige Folge, daß, wo eine Gewehr aufhörte, zugleich eine andere Gewehr beginnen mußte. Indessen mußte doch eine getrennte Gewehr über Fahrniß alltäglich vorkommen und sogar die bei weitem häufigere sein; denn sonst hätte Niemand Fahrnißeigenthümer sein können, der nicht zugleich Grundeigenthümer gewesen wäre. Für beide Fälle nun stellte die Coutume einen gemeinschaftlichen Grundsatz auf. Wer die Gewehr an einer Liegenschaft besaß, verlor die Gewehr der auf derselben befindlichen Mobilien, sobald diese den Zustand der superficiellen Pertinenz verlassen hatten und auf eine andere Liegenschaft gerathen waren. Wer die getrennte Gewehr an einem Fahrnißstück hatte, verlor jene, sobald er dieses nicht mehr im actuellen Besitz hatte. [66]) Nur die Gewehr gab überhaupt ein Recht; deßhalb war ein abstractes Eigenthum ohne Besitz nicht denkbar; deßhalb war nur der Besitzer der Fahrniß geschützt, und ein von diesem Besitze unabhängiges Eigenthum daran nicht anerkannt. Deßhalb existirte das Mobilieneigenthum eigentlich gar nicht als dingliches Recht; denn gegen wen sonst hätte man etwa eine Vindication anstellen können, als gegen den Besitzer, der eben als solcher überall die siegreiche Einrede seiner eigenen Gewehr entgegenstellen konnte; ebensowenig konnte man aber gegen den Besitzer selbst mit einer Besitz-

---

[64]) Def. XXI. 9.

[65]) A. C. Rheims a. 1250. (Giraud II. 418.) Saucuns a maison a loyer, il puet penre wage de loyer, sans mespanre envers le seigneur, si on ne li deffant. Def. XXI. 9. Beaum. XXXIV. 16. XXXVIII. 9.

[66]) A. C. Septaine de Bourges a. 56. L'en garde par coustume que *saisine de meuble se perd en ung moment*, et saisine de heritage par an et jour qu'il l'a tenu paisiblement.

klage angehen; verlorener factischer Besitz war zugleich ebendeßwegen ein rechtlich vernichteter.

Indessen wäre es unnatürlich gewesen, wenn man nicht Demjenigen, welcher den Besitz seiner Fahrniß wider oder ohne seinen Willen verloren hatte, Mittel zur Wiedererlangung eingeräumt hätte. Das alte germanische Recht hatte dem Eigenthümer, wenn er die Spur der ihm entzogenen Sache unmittelbar verfolgen konnte, eine Art Selbsthülfe gestattet und sonst durch das filtortis oder die intertiatio gesorgt. Die späteren deutschen Rechtsquellen ließen zwar gleichfalls in der Regel keine Vindication oder keinen „Anevang" bei Fahrniß, sondern bloß eine persönliche Forderung zu; nur bei dieblichem oder raublichem Bruch der Gewehr konnte der Eigner wohl von jeher seinen „Anevang" ausüben; und diesem Verhältniß wurden allmählig gewisse Fälle gleichgestellt, wobei ohne Vorkommen einer eigentlichen Contrectation doch ein strafbares diebliches Behalten vorlag.[67] Eine ähnliche Richtung nahm die Coutume Frankreichs. Dem deutschen Anevang entsprach das droit de suite. Ein Anevang von Fahrniß in der Hand eines dritten Besitzers war auch in Frankreich in der Regel nicht statthaft. Ein solcher Anevang konnte nur dann erhoben werden, wenn die Sache dem bisherigen Eigner geraubt oder gestohlen oder sonst wider seinen Willen entzogen (desmanée) worden war; nach den meisten Coutumes auch alsdann, wenn sie ihm ohne seinen Willen abhanden gekommen war, wenn er sie verloren hatte.[68] Das

---

[67]) Def. XII. 3. Se aucuns requiert une chose comme sienne, *et ne dit plus*, nostre usage ne reçoit mie tel claim, se la partie ne le reçoit par sa volenté: mès s'aucuns requiert aucune chose qui soit sienne, il doit dire: Je requier cele chose come moie *qui m'a esté mal tolue*, ou que j'ai *desmanée, ou autre reson,* par quoi *ele parti de lui outre son gré.*

[68]) Assis. des Bourg. ch. 231. Bien sachés que c'il avient que uns hons ait une soue beste *perdue*, ou aucun autre aver meuble, — la deit recouvrer par en telle maniere, que il doit mostrer par deus guarens, qui jurent sur sains, que cele beste ou celuy aver est de celuy qui le demande, et qu'il l'en virent saisi et tenant. Et puis doit celuy qui demande la chose jurer sur sains que il

Verfahren bei diesem droit de suite trug in den ältesten Zeiten noch gar manche Spuren der Selbsthülfe; diese mußten sich allmählig verlieren; [69]) das droit de suite wurde zu einem reinen Rechtsmittel, wobei jedoch immer noch gewisse Symbole an die alten Zustände erinnerten. So pflegte der Kläger den Anevang an der Sache dergestalt auszuüben, daß er sie vor Gericht für die seinige erklärte und zum Zeichen dessen vier Deniers auf dieselbe legte. [70]) Alsdann wurde sie gewöhnlich sequestrirt (antierce, antiercement) oder aber einer Partei provisorisch gegen Caution zum Besitz überwiesen (recrue). [71]) Dem Klagesuchen oder Unterwinden (adveu) des Klägers und seinem Eigenthumseide konnte der Beklagte mit seinen Ansprüchen entgegentreten (contre adveu) und hiezu seiner Gewährsmänner (garants) sich bedienen, durch welche er den Vorwurf des unredlichen Erwerbs zu elidiren suchen mußte. Konnte der Beklagte keine Gewährsmänner stellen, so mußte er die Sache ohne weiteres herausgeben; benannte er hingegen Gewährsmänner, so war diesen eine Frist zur Vertretung anzuberaumen und dann die Sache zwischen ihnen und dem Kläger zu verhandeln. [72])

Uebrigens konnte das Rechtsmittel der suite alsdann nicht

---

cele beste *ne vendy* ni ne fist vendre, *ne dona* ni ne fist donner, *ni engaga* ni ne fist engager, *ni presta* ni ne fist prester, *mais que enci l'a perdue come il a dit.* Gr. C. L. II. ch. 18. 21. L. III. ch. 23.

[69]) Beaum. XXXVIII. Livre de justice et de plet bei Klimrath Oeuvres II. 392. Je puis prandre à mon hoste par le loïer de meson *en* la meson; et *hors* non sans justice.

[70]) Se aucuns baille aucune chose en gages, et ele soit emblée, et cil qui la chose est, l'antierce por emblée *et meste quatre deniers d'entiers,* il l'aura à preves de prodes homes que la chose fust soe. Livre de justice et de plet bei Klimrath Oeuvres II. 397.

[71]) C. Orleans a. 454. La chose mobiliaire estant vue à l'oeil peut estre entiercée sauf le droit d'autrui. — Aucun ne peut entrer, ne faire entrer sergent ne autres personnes en maison d'autrui pour faire entiercer et enlever les biens estant en icelle maison, *sans estre autorisé de justice.*

[72]) Jean d'Ibelin ch. 31. Et. I. 91. II. 12. 17. Bout. L. I. t. 35. A. C. Bretagne ch. 120.

angewandt werden, wenn der dritte Besitzer die dem Eigner noch so unrechtmäßig entzogene Sache unter Umständen erworben hatte, die in ihm den Glauben eines rechtmäßigen Erwerbs in hohem Grade erregen mußten. Ein solcher Glaube wurde vornehmlich alsdann präsumirt, wenn die Sache in öffentlichem Verkehr (in carreria), auf Messen oder Märkten erstanden worden war. [73]) Diese Regel wurde übrigens in den Localcoutumes verschiedentlich modificirt; denn zuweilen bewirkte ein solcher Erwerb nur soviel, daß der Besitzer die Sache gegen Restitution des Kaufpreises herausgeben mußte; [74]) zuweilen hingegen reinigte er den Besitzer überhaupt nur vom Verdachte der Mitwissenschaft. [75]) Hatte hingegen der Eigner seine Fahrniß freiwillig aus seiner Gewehr entlassen, hatte er die Fahrniß einem Andern, wenn auch unter Bedingung der Rückgabe, überantwortet, so konnte ein droit de suite nicht zugelassen werden. Der Eigner mußte sich dann lediglich mittelst einer persönlichen Klage an seinen Contrahenten halten; hier allein hatte er seinen Glauben zu suchen und der dritte Erwerber konnte den vindicirenden ursprünglichen Veräußerer auf das „Hand muß Hand wahren" verweisen. Dieß sogar dann, wenn der Mittelsmann die Sache unterschlagen hatte; [76]) so wenigstens nach der ältesten Coutume, während nach manchen späteren Landrechten im Falle einer solchen Unterschlagung allerdings die Vindication gestattet war, welcher indeß der dritte Besitzer in gutem

---

[73]) Et. II. 17. Beaum. XXXIV. 47.

[74]) C. Montpellier a. 20. Si quis forte a fure vel a non domino rem aliquam furatam, vel raptam, vel alienam, *publice venalem bona fide* putans esse illius qui vendit, emerit, si postea verus dominus veniens rem esse suam probaverit, facto sacramento ab emptore quod nescisset furatam vel alienam esse, et non possit venditorem exhibere, *dominus rei restituit emptori solum hoc quod in ea emptor dedit, et rem suam recuperat.* Cons. Tholos. Rubr. de emptione. Privilegien für Vienne (1391), Gordon (1396) und Beauvoir (1397) in O. VII. 424. VIII. 76. 161. Vergl. Et. II. 17. Ass. Rom. ch. 208. A. C. Bretagne ch. 119.

[75]) Bout. L. I. t. 35.

[76]) Assis. des Bourg. ch. 231. Def. XII. 3. Et. I. 165. Beaum. XXXI. 13. Gr. C. L. II. ch. 23.

Glauben nur nach Restitution des Kaufpreises Folge zu leisten hatte. [77])

Wiewohl alle diese Grundsätze uns zunächst nur in den coutumiären Rechtsquellen des Nordens entgegentreten, so dürfen wir doch annehmen, daß sie im Wesentlichen auch im ganzen Süden gegolten haben, wo sie überdieß noch durch mehre königliche Erlasse [78]) verbreitet wurden. Hie und da suchte man hier im Süden zwar die dieser gemeinen Coutume so schroff entgegenstehende römische Theorie vom Besitz und vom Eigenthum auch in Bezug auf Fahrniß geltend zu machen; [79]) allein das römische Recht konnte doch in dieser gemeinrechtlichen Materie nie mit ganzer Stärke durchbrechen. Nach dieser coutumiären Theorie mußte die Ausdehnung der an Fahrniß mit absolutem Erfolge überhaupt constituirbaren dinglichen Rechte eine sehr beschränkte sein; denn wenn sogar die Vindication nur unter sehr einengenden Bedingungen zugelassen wurde, so konnte natürlich von anderen dinglich-petitorischen Klagen nur unter ähnlichen Einschränkungen die Rede sein. Man trug zwar allmählig die römischen Begriffe in die Coutume formell hinüber; allein hiedurch wurde an dem coutumiären Klagensystem praktisch gar nichts geändert, am wenigsten dachte man daran, das römische Klagensystem in folle zu recipiren. [80])

Das coutumiäre Recht faßte man in der Kürze in der Regel: les meubles n'ont pas de suite zusammen, und diese Regel ging

---

[77]) A. C. Septaine de Bourges a. 54. Le gaige *baillé à faire chez un ouvrier*, lequel le vend ou engaige et s'en fuye, celui à qui sera la besogne, l'aura à son parfait par son serment, *en payant* l'ouvrage loyalment. Bout. l. c.

[78]) O. VII. 424. VIII. 76. 161.

[79]) Das für die Dauphiné erlassene Gesetz von 1408 spricht von einer possessoria condictio in re mobili. Guid. Pap. Quaest. 212. Chop. P. p. 15.

[80]) Sehr verworren drückt sich hierüber aus die A. C. Sept. Bourges a. 55. L'en garde par coustume à Bourges, que en demande de meuble n'a *seulement* que *quatre* actions, en prest, en depost, en despouille et en larrecin; car combien que de *droict* y ait une aultre action, que l'en appelle *reivendication*, elle a lieu en court laye, et est action reelle, à laquelle on a trois garans.

als gemeinrechtliche in die meisten officiellen Coutumes [81]) über. Doch drang in einigen Landrechten das römische Recht mehr hervor; da ließ man denn eine révendication, eine actio ad exhibendum, ein entiercement oder einen aveu zuweilen nach weit laxeren Grundsätzen zu, als dieß in der alten Coutume der Fall gewesen war. Wir haben bis jetzt die petitorisch-dingliche Klage [82]) bei Fahrniß im Auge gehabt. Hatte aber die erwähnte Regel auch den Sinn, daß bei Fahrniß überhaupt keine possessorische Klage zugelassen werden sollte? Die Coutumes sprechen sich hierüber nicht ganz klar aus. [83]) Insofern aber da, wo ein Recht überhaupt nicht gedacht werden konnte, noch viel weniger ein Besitz auf Rechtsschutz Anspruch machen konnte, durfte die Complainte in derjenigen Allgemeinheit, wie sie bei Liegenschaften vorkam, unmöglich bei der fahrenden Habe zugelassen werden. [84]) Denn nicht jede Besitzstörung oder Entziehung konnte ohne weiteres als mit jenen Kennzeichen behaftet erklärt werden, welche das petitorische droit de suite ausnahmsweise begründeten. Die auf violence oder voie de fait gegründete Spolienklage oder die réintegrande hingegen wurde wohl unbedenklich bei Fahrniß zugelassen. [85])

Eine besondere Anwendung jener Regel ergab sich für das

---

[81]) C. Reims 406. Maine 161. 436. Anjou 146. Etampes 167. Melun 325. La Rochelle 20. Saintonge 114. Guyot Rep. h. v.

[82]) Suite war die generische Bezeichnung; der eigentliche Name war hingegen: saisie-révendication, im code civil bloß révendication.

[83]) Vergl. C. Anjou 426. Sedan 263. Poitou 399.

[84]) C. Orleans a. 489. Pour simples meubles on ne peut intenter complainte, mais pour université de meubles, comme en succession mobilière.

[85]) C. Normandie a. 55. Clameur de haro se peut intenter tant pour meubles que pour héritage; vergl. C. 3. c. 3. q. 1. C. 2. (Cum dilectus filius) X. II. 11. „in praedis *animalium* et aliis" mit Et. II. 6. Nus ne doibt en nulle cort pledier desesis; mès il doibt demander sesine en toute oeuvre, ou doibt savoir se il la doibt avoir, et droict dit que il la doibt avoir. Et n'ést mie tenus de respondre desesis ne desponiblés, ne le sien tenant, ne fere nule connoissance, ne response, ne defaulte nule, selon droict escrit en Decretales en titre: De l'ordre des connoissances, en les Decretales qui commencent *„cum dilectus filius,"* *„super spoliatione"* et par tout le livre, et selon *l'usage de Cort laye*. Ord. civ. XVIII. 2.

Pfandrecht in dem gemeinrechtlichen [86]) Satz: les meubles n'ont pas de suite par hypothèque, d. h. der Gläubiger konnte nur durch actuelle Uebergabe der Fahrniß ein auch gegen Dritte wirksames Pfandrecht an Fahrniß erwerben; nur das Faustpfand begründete ein absolut dingliches Recht. Für das Executionsverfahren ergab sich eine Anwendung jener Regel insofern, daß der Gläubiger die vom Schuldner bereits aus dem Besitz gegebene Fahrniß nicht mehr auf dem Executionswege durch eine zu verhängende Saisie beim dritten Besitzer bestricken konnte. Eine rechtskräftig mit Execution oder Arrest bestrickte Sache ging dagegen stets nur mit diesem ihrem Onus auf dritte Besitzer über. [87])

Ausnahmsweise war die fahrende Habe hinsichtlich der dinglichen Klage und der Besitzrechtsmittel den Liegenschaften schlechthin gleichgestellt. Nämlich dann, wenn es sich von einer idealen Gesammtheit von Mobilien handelte, wie im Erbrechte, oder wenn der Angriff auf Fahrniß zugleich eine solche liegenschaftliche Gewehr verletzte, die vorzugsweise auf die Herrschaft über Fahrniß angewiesen war, z. B. bei Störung einer Territorialjurisdiction durch eigenmächtige Auspfändung und dergl. [88])

---

[86]) Dem. 165. Cout. not. 23. Haec consuetudo probata fuit ut notissima. Masuer tit. 30. de subhast. et execut. n. 9: Mobilia alienata non possunt capi vel distrahi, nec in eis cadit hypotheca, ideo dicitur gallice: que meuble n'a point de poursuite. Boërius in Cons. Bituric. t. 7. a. 2: Ista consuetudo est *generalis in regno* Franciae. Coquille Qu. 63.

[87]) Cout. not. 3. Le meuble saisi et executé en quelque main qu'il passe, va à la charge de l'arrest et mainmise.

[88]) Gr. C. L. II. ch. 21. Jaçoit ce que l'en die, que pour meubles l'en ne puisse pas intenter le cas de nouvelleté, toutes fois si faict bien en deux cas. Primo *en cas de succession universelle, supposé qu'il n'y ait que meubles*; secundo se tu prens en ma justice un pourceau ou autre meuble *en justiciant*, tu me troubles en ma justice, à raison de quoy l'action de nouvelleté me compète; mès si je me fonde *seulement super re mobili*, non competeret interdictum uti possidetis. C. Paris a. 97. Aucun n'est recevable de soi complaindre et intenter le cas de nouvelleté pour une chose *mobiliaire particulière*, mais bien pour *université* de meubles, comme en succession mobiliaire. Chop. P. p. 327.

# Sechszehntes Kapitel.

Wie die Saisine in abwechselnden Gruppirungen das ganze älteste Sachenrecht bedeckte, so mußte namentlich auch der Begriff des Eigenthums lange Zeit im Schatten jenes verworrenen Laubwerks lagern. Nicht als ob das älteste Recht so unnatürlich gewesen wäre, diesen Begriff ganz zu ignoriren; es begnügte sich nur damit, ihn gewissermaßen als eine potenzirte Saisine hinzustellen oder als ein bloßes Petitorium dem Possessorium der einfachen Saisine entgegenzusetzen. Wo daher die ältesten Quellen die propérité oder propriété erwähnen, geschieht es fast nur, um ihr Verhältniß als „fonz de querele" zur Saisine zu bestimmen; [1]) zuweilen wird auch saisine und propriété ganz identisch gebraucht und gesagt, man könne durch Besitz von Jahr und Tag eine *saisine* erwerben, deren Verlust im Petitorium (plet ordené) selbst nur wieder als Verlust einer *propriété* de l'heritage geschildert wird, woneben denn die (römische) Acquisitivverjährung von 10 Jahren als Erwerb von „propriété et saisine" erscheint. [2]) So vag liefen noch die Begriffe im dreizehnten Jahrhundert durcheinander. Schon damals hatte das römische Recht unleugbar einen gewissen Einfluß in dieser Materie erlangt, und so kam man mit der Zeit allerdings dahin, so heterogene Begriffe sich schärfer entgegenzusetzen, und das reine Sachenrecht vom bloßen Besitzrecht zu scheiden. Hiemit stellte sich gleichfalls die Eintheilung in jus ad rem und jus in re ein, welche übrigens in den Rechtsquellen des vierzehnten Jahrhunderts noch ziemlich verketzert wird. [3]) Wie sehr übrigens der mit der Zeit

[1]) Def. XXI. 10. Marn. E. p. 73. [2]) Beaum. XXIV. 4.

[3]) Def. XXI. 43. spricht von der propérité als einer droiture en la chose. Bout. L. I. t. 1. sagt in seiner verworrenen Art: *Droict à la chose* est avoir l'usufruict sur aucune propriété, ou sur aucun gage certaine somme de deniers de prest, ou de nampt, et à autre appartient la propriété, ou le propre gage: car deux choses sont,

immer selbstständiger hervortretende Begriff des Eigenthums sich nach römischem Vorbilde modelte, so konnte er sich doch nie von seiner ehemaligen innigen Verbindung mit der Saisine ganz los-sagen. Die contumiäre Scheidung zwischen der Wirksamkeit der Saisine an Liegenschaften und an Fahrniß erhielt sich bis auf die späteste Zeit, und so war sogar im Süden der Umfang des Eigenthums an der Fahrniß weit beschränkter, als er es nach römischen Begriffen hätte sein dürfen.

Diese Beschränkung trug vorzugsweise einen privatrechtlichen Charakter; auf der anderen Seite aber unterlag das Grundeigenthum (ganz abgesehen von der Theilung in Obereigenthum und Untereigenthum und den hiemit zusammenhängenden Lehen- und Hörigkeitsverhältnissen) manchfachen Einschränkungen, die ihren nächsten Grund in der ehemaligen politischen Herrschaft des Feudalismus hatten und Gerechtsame erzeugten, die aus der Hand der Seigneurs theilweise in die des Königs übergingen, also aus Seigneuralrechten zu wahren Regalien wurden, und so gewissermaßen das eminente Recht zuerst des Lehnstaats, dann des Königthums darstellten. Die Entstehung dieser grundherrlichen Gerechtsame (droits de seigneurie et de justice), die also nur theilweise zu (königlichen) Regalien wurden, haben wir im ersten und zweiten Bande vielfach erörtert und bereits die Ansicht, als ob sie bloß auf Usurpation beruht hätten, widerlegt. Es war dieß eine bei den französischen Schriftstellern sehr beliebte Erklärungsart; und es war gar leicht, Alles dem Faustrecht zuzuschieben, wenn man sich nicht die Mühe nehmen wollte, der wahren geschichtlichen Entwickelung nachzuspüren. Diese führt aber zu folgender Anschauung: Das echte Eigen umfaßte nach germanischen Ansichten alle diejenigen Gerechtsame, welche später als besondere Regalien galten. An die Stelle der coordinirten echten Eigen trat die Hierarchie der Lehnsbesitzungen.

---

l'une usufructuaire, l'autre propriété. *Droict en la chose* est avoir droict en la propriété en cas réel, ou en la propre chose, comme le droict d'hypotheque ou de gage. Lesquels deux droicts, sçavoir le droict à la chose est appellé *jus ad rem*, le droict en la chose *jus in re*.

Jene Gerechtsame gingen mithin auf alle diejenigen Mitglieder des Lehnsverbandes über, die, obgleich einer höheren feudalen Macht untergeordnet, sich noch eine gewisse feudale Souveränität gerettet hatten. Verlieh ein solcher Herr seine Besitzung nach Lehnrecht, so dachte er gewiß am wenigsten daran, zugleich so wesentliche feudale Souveränitätsrechte zu veräußern. Wurde ihm eine Besitzung zu Lehen offerirt, so befand sich der Besitzer gewöhnlich in einer solchen Lage, daß er auf seine Eigenrechte verzichten und froh sein mußte, wenn er sein feudum oblatum nur nach Lehnrecht behalten konnte; dieß war denn freilich die Stelle, wo Usurpationen nicht selten gewesen sein mögen. Wenn aber die niederen Lehne den Charakter des echten Eigens einbüßten, so mußte umsomehr auf den Zinsgrundstücken und hörigen Gütern die ganze Wucht der feudalen Hierarchie lasten; wie die höheren Lehen im Verhältniß zu den niederen gewisse Reservatrechte besaßen, so waren wiederum die niederen Lehen den hörigen Besitzungen auf eine analoge Art übergeordnet. So kam es denn, daß die ehemaligen Consequenzen des echten Eigens bei einer Reihe von feudalen Seigneurs verblieben, namentlich auch im Süden, wo zwar ehedem vom germanischen Eigen nur in geringerem Maße die Rede gewesen war, wo aber die feudale Analogie zu ähnlichen Resultaten führte. Hieran schloß sich nun der Kampf zwischen Feudalismus und Königthum. Der Feudalstaat mußte seine politische Souveränität an das Königthum abtreten und rettete überdieß nur einen Theil der Consequenzen des echten Eigens; alles Uebrige fiel in die Hand des Königthums und bildete hier, in den Pfeilerbündel der droits royaux eingestemmt, einen Complex von Rechten, welche der deutsche Sprachgebrauch im engeren Worte R e g a l zusammenfaßt.

Es tritt uns zunächst das W a s s e r r e g a l entgegen. Das eminente Eigenthum der Seigneurs an den größeren Wasserstraßen gab sich während des Mittelalters in den manchfachen Gefällen kund, welchen die Schifffahrt unterworfen war. Die meisten höheren Seigneurs hatten eine Art Gewehr an den öffentlichen Flüssen, so weit diese ihr Gebiet durchliefen, eine Gewehr, die sich nur Demjenigen öffnete, welcher die oft übertriebenen Gefälle entrichtete. Das Königthum suchte sich allmählig in den Besitz dieses Obereigenthums

zu setzen, und, obgleich hie und da die grundherrlichen Gefälle fortbestanden, galt doch der Satz: les rivières *navigables* sont au *roi* seit dem sechszehnten Jahrhundert allgemein,[4]) d. h. das Obereigenthum des universellen Staates war an die Stelle des particularen Lehnstaats getreten. Daß sich die Seigneurs auch das Oberrecht an den meisten nicht schiffbaren Gewässern aneigneten, lag ganz in der Natur des Feudalismus, welcher die Ausflüsse des echten Eigens fast nur zu Gunsten der Lehnhierarchie beibehielt. Dieß war denn ein Obereigenthum, in dessen Besitz der Feudalkörper vom Königthum nur wenig gestört wurde. Die Grenze zwischen kleinen Flüssen und Bächen war übrigens schwer zu ziehen und diese letzteren blieben an vielen Orten dem Grundeigenthum, auch dann, wenn dieses nicht mit Grundherrlichkeit oder Gerichtsbarkeit verbunden war.[5]) Hiedurch mußte denn die römische Lehre von der Accession eine große Beschränkung erleiden. Aus dem eminenten Eigenthum folgte das Recht auf dasjenige Land, welches der Fluß an's Ufer ansetzte; daher die Regel der Coutume: la rivière ôte et donne au haut justicier, die beziehungsweise durch die Worte: au roi erweitert werden mußte. Doch galt diese Regel nicht überall; in manchen Landschaften fiel die Accession dem Grundeigenthümer zu und dieser war nur verpflichtet, deßhalb seinem Seigneur Aveu zu leisten.[6]) Die Anlieger an öffentlichen Flüssen waren gehalten, einen Leinpfad von einer gewissen Breite frei zu lassen.[7])

Ein ähnliches Schicksal hatte das Fischereirecht. Insofern dieses in öffentlichen Flüssen ausgeübt werden sollte, war es im Mittelalter durch die Seigneurs vielfach beschränkt und ging später als Regal ausschließlich auf das Königthum über, dessen Ordonnance des eaux et forêts (1669) sich über das Detail weitläufig ausließ. Inwiefern die Seigneurs die Hoheit über die kleineren Gewässer behielten, stand denn auch das Fischereirecht nicht den Grundeigenthümern, sondern den Inhabern der Grundherrlichkeit oder den Gerichtsherren zu. Auch konnte kein Grundeigenthümer

---

[4]) Charondas sur Bout. p. 580. [5]) Charondas l. c.
[6]) C. Norm. a. 195. Coquille Inst. p. 40.
[7]) Ord. 1669. XXVIII. 7.

ohne Einwilligung seines Seigneur einen Fischteich anlegen, vielmehr genöthigt werden, dem Seigneur, der einen Teich anlegen wollte, gegen Entschädigung das erforderliche Land herzugeben. [8])

Das Geschichtliche des Forst- und Jagdregals im Zusammenhang mit der Verfassung haben wir bereits im vorigen Bande [9]) erörtert. Für die Verwaltung der Privatforste wurden, wie wir dort gesehen haben, allmählig vom Königthume gewisse Normen vorgeschrieben, die eine forstpolizeiliche Richtung hatten. Privatforste konnten entweder im Eigenthum von Seigneurs oder anderen Personen oder von Gemeinden stehen. Dieses letztere Eigenthum war an vielen Orten in der Art zu Gunsten der Seigneurs beschränkt, daß diese von jedem aus dem Wald veräußerten Holzschlage einen gewissen Antheil in Natur oder eine Abgabe in Geld zogen. Dieser Antheil war nach den Landschaften sehr verschieden bestimmt und hieß gruerie. [10]) Dieses Recht stand hie und da auch dem Könige im Verhältniß zu seinen Vasallen zu; so in der Normandie, wo diese, um ihre Forsten ungehindert gebrauchen zu können, sich zur Entrichtung eines sogenannten tiers et danger verstehen mußten. [11]) Mit dem Jagdrecht, dem Privilegium der Aristocratie, war auch das Recht verbunden, Gehege (garennes) und Taubenschläge (colombiers) anzulegen; beide Gerechtsame waren jedoch im Interesse der Landwirthschaft mit der Zeit manchfach beschränkt worden. [12])

Im innigsten Zusammenhang mit allen diesen Gerechtsamen stand das den Seigneurs und beziehungsweise dem Könige zustehende Recht auf alle herrenlose Gegenstände (biens vacans). [13])

---

[8]) Vergl. Guyot Rep. in den betreffenden Artikeln.

[9]) Seite 364. Vergl. noch Stat. Arelat. a. 27. Ol. III. 19. 119. 225. 1272.

[10]) Guyot Rep. v. gruerie. [11]) Guyot Rep. h. v.

[12]) A. C. Bourgogne a. 160. 234—258. C. Beaune a. 14. Siehe über das Nähere Guyot Rep. v. garennes, colombier. Barginet hist. du gouvern. féodal p. 283.

[13]) Man sagte hiefür auch in manchen Gegenden biens abaeus, die, so lange sie ihren wahren Eigner noch erwarteten, sich en abeyance befanden. Vergl. A. C. Poictou ch. 74. Houard anc lois des Franc. I. 676. Gloss. h. v.

Fahrniß, deren Eigenthümer nicht bekannt war, nannte man insbesondere: choses adirées, estrejures, épaves, choses gayves; das Recht dieselben zu occupiren hieß: cas d'aventures, guerb des choses adirées oder droit d'épaves. Dieses Occupationsrecht stand nach der Verschiedenheit der Landschaftsgebräuche dem Inhaber der niederen [14]) oder mittleren [15]) oder höheren [16]) Gerichtsbarkeit zu. Meist übten jedoch nur die Seigneurs der letzteren Klasse dieses Recht aus, welches sich auch noch unter der Herrschaft des völlig ausgebildeten Königthums hie und da erhielt. Es wurde die Occupation gewöhnlich erst nach Ablauf von 40 Tagen, oder von Jahr und Tag eine rechtskräftige. Bis dahin konnte der wahre Eigenthümer sein Recht geltend machen. Er war hiezu durch öffentlichen Ausruf an drei Sonntagen aufzufordern. [17]) Jeder Finder war gehalten, den Fund dem Beamten des Seigneur oder aber des Königs anzuzeigen; die Sache wurde dann nach Ablauf jener Termine verkauft und dem Finder gewöhnlich ein Drittel vom Erlös zugesprochen. [18]) Hinsichtlich der vom Meere ausgeworfenen Sachen (wereq, varec) galten eigenthümliche Grundsätze. So gehörte z. B. in der Normandie Gold und Silber dem Herzoge, andere Gegenstände dem Seigneur des betreffenden Küstenstrichs; der Seigneur mußte stets dem herzoglichen Baillif Anzeige machen, und durfte die Sachen nicht vor Ablauf von Jahr und Tag sich definitiv zueignen. [19]) Nach dem späteren gemeinen Seerechte gehörte überall ein Drittel dem Könige, ein Drittel dem Admiral und ein Drittel Demjenigen, der die ausgeworfene Sache auffand. [20])

---

[14]) Beaum. LXIX. 24. C. Norm. a. 604. Chop. A. I. 185.

[15]) Bout. L. I. t. 36.

[16]) Arr. v. 1269 bei Chop. A. I. 390. Gr. C. Norm. ch. 19. A. C. Bretagne ch. 149. Dem. 252. C. Paris 167. O. III. 404. XV. 81.

[17]) Gr. C. Norm. ch. 19. Choses gayves sont qui ne sont appropriées à aulcun usage de homme et qui sont trouvées, que aulcun ne reclame siennes; si les doibt len garder ung an et ung jour.

[18]) O. V. 682. O. v. 1669. T. 31. a. 16. 17. Prévôt de la Jannès principes I. 43.

[19]) Marn. E. p. 49. Gr. C. Norm. ch. 17.

[20]) O. de la marine tit. des naufrages a. 29.

Hiemit hing ferner das Oberrecht an Metallen und Fossilien zusammen. Dieses begründete einerseits das Bergregal, wovon wir schon im zweiten Bande gehandelt haben; andererseits ein eminentes Eigenthum an jedem werthvollen Funde. Nach einigen Coutumes gehörte jeder Fund von Metall ganz dem Suzerain; [21]) nach anderen Coutumes wurde der Fund zwischen Suzerain, Grundherr und Finder getheilt. [22]) Zuweilen unterschied man auch nach der Qualität der Metalle, so daß gefundenes Gold (fortune d'or) ganz dem Könige, gefundenes Silber ganz dem Haut-Justicier oder Grundherrn gehörte, und nur an anderen Metallen dem Finder ein Antheil zugesprochen wurde. [23]) Die Coutumes waren auch hinsichtlich der Anwendung dieser Regeln auf Schätze sehr abweichend; [24]) zuletzt war es ziemlich allgemein Sitte, daß jeder Schatz zum Drittel zwischen dem Finder, Grundeigenthümer und Haut-Justicier oder aber König getheilt wurde. [25]) Das Occupationsrecht in Bezug auf herrenlose Thiere hieß vorzugsweise droit d'épaves und insbesondere hinsichtlich der Bienen (ehedem eptes genannt) abollagium. Diese gehörten ehedem, sobald sie entflohen waren und nicht augenblicklich verfolgt wurden, dem Seigneur des Ortes, wo sie sich nunmehr niederließen. [26]) Später unterschied man zwischen wilden und zahmen Bienen und ließ hinsichtlich der letzteren kein Occupationsrecht mehr zu. [27])

Aus dieser Darstellung ersieht man, daß die vom römischen Rechte aufgestellten Erwerbarten des Eigenthums vielfach

---

[21]) Marn. E. p. 50. Gr. C. Norm. ch. 18. C. Amiens bei Laurière sur Et. I. 90. A. C. Septaine Bourges a. 16.

[22]) Assis. des Bourgeois ch. 283. Assis. Rom. ch. 155.

[23]) Et. I. 90. Ol. I. 451. 521. A. C. Bretagne ch. 153.

[24]) Arr. v. 1261 bei Chop. A. I. 509. Inventa fuit pecunia — in muro cujusdam domus. Baillivus voluit eam pecuniam habere. Placuit Regi, quod ipsa pecunia redderetur *domino*, nisi certa et manifesta consuetudo inveniatur in contrarium in ipsa terra.

[25]) Bacquet droits de justice ch. 32.

[26]) J. Faber ad § apium J. de rer. divis. Balduin ad J. h. t. Du Cange sur Et. I. 163. Chop. A. I. 195.

[27]) Guid. Pap. Qu. 218. Charondas sur Bout. p. 258.

durch die Coutume ausgeschlossen oder modificirt wurden, wie denn das römische Recht in den so eben erwähnten Materien auch im Süden keineswegs im Vordergrunde der Praxis stand. Wir haben nun noch zwei Verhältnisse darzustellen, in welchen umgekehrt das römische Recht die Coutume zurückdrängte. Wir sprechen von der römischen Tradition in ihrer Stellung zur altcoutumiären Auflassung und von der Acquisitivverjährung. Jenes Verhältniß betrifft den Erwerb von Liegenschaften, dieses sowohl die Immobilien, als die Mobilien.

Die altcoutumiäre Theorie von der Auflassung, eine der wichtigsten germanischen Errungenschaften Galliens, hatte auf das Trefflichste für die Sicherheit der Rechtstitel an Liegenschaften gesorgt. Ein Erzeugniß des Rechtslebens im Volke, hatte diese Theorie eine unbedingte Oeffentlichkeit aller Rechtstitel bei allen Arten von Besitzungen zur Folge, eine Oeffentlichkeit, die ebenso dem Erwerber eines Grundstücks, wie allen Denjenigen zu Statten kam, die hierauf sonstige dingliche Rechte radiciren wollten. Die Auflassung war zwar hauptsächlich auf die Uebertragung der Eigengewehr berechnet, diente aber nicht weniger zur Errichtung sonstiger dinglicher Rechte. [28] Wir haben indessen schon bei der Geschichte des Lehnstaats diejenigen Umstände erwähnt, welche das Institut der Auflassung wenigstens formell verändern mußten; die Theilnahme der Pairs verlor sich immer mehr, und es blieb eine bloße Handlung vor dem Seigneur oder dessen Beamten übrig; diese Veränderung ergriff die Lehne und nicht weniger die hörigen Güter; von den Alodien hören wir natürlich im Norden nur sehr wenig. Die alten Symbole verloren sich gleichfalls mehr und mehr und es blieb am Ende nichts übrig, als ein einfacher schriftlicher Act vor der grundherrlichen Behörde. Dem alten System, dessen Solennitäten auf diese Art geschwächt wurden, suchte nun noch das römische Recht den Gnadenstoß zu geben. Die Theorie von der Tradition, als einer bloß unter den Parteien vorzunehmenden Handlung, drang allmählig ein; consequent sagte man anfangs noch, die Tradition könne die Saisine nicht über-

---

[28]) Vergl. C. Dijon bei Pérard Rec. p. 358. Dem. 189. 203. 221. Cout. not. 53. 72. 124. 135.

tragen und bewirke also eine saisine *vuyde;* [29]) allein mit der Zeit kam man zu dem Axiome: appréhension de fait équipolle à saisine. Hienach stand die außergerichtliche Tradition in allen Wirkungen der ehemaligen Auflassung gleich. Dieser Satz galt in einer großen Zahl von Landschaften; [30]) hier war die Auflassung ganz außer Gebrauch gekommen, sowohl bei Lehnen, als bei hörigen Gütern; die einfache Tradition übertrug das Eigenthum und constituirte ein gegen Dritte wirksames dingliches Recht. Freilich mußte der der Tradition vorausgehende Vertrag unter Umständen vor Notar und Zeugen eingegangen werden; allein diese Form konnte nie diejenige Rechtssicherheit zur Folge haben, welche die Auflassung gewährt haben würde. Eine weitere Folge dieser Verschmelzung bestand darin, daß in diesen Landrechten das Retractsjahr vom Augenblicke der Tradition zu laufen anfing; in einigen Coutumes lief es sogar schon vom Momente des Vertragsabschlusses. [31]) In einigen Coutumes, z. B. der von Paris, war die Erwirkung der alten Auflassung in der Art in den Willen des Erwerbers gestellt (ne prend saisine qui ne veut), daß sie nur zur Erreichung gewisser Vortheile, z. B. der Verjährung gegen Erblosung, zur Purgation von gewissen dinglichen Lasten oder Anstellung der Complainte vor Ablauf von Jahr und Tag erforderlich war. [32])

In der Bretagne war an die Stelle der Auflassung die sogenannte appropriance getreten. Hier konnte der Erwerber, dessen Vorgänger einen ruhigen Besitz von Jahr und Tag für sich hatte,

---

[29]) Charondas sur Bout. p. 121 sagt: Quant à la saisine vuide, dont parle cest autheur, les autres practiciens n'en font mention, *sinon celuy que j'ay escrit à la main, qui dit:* que c'est, quand aucun baille à un autre la possession vuide de la chose *sans en faire* vest et devest ens de loy ou de seigneur, c'est à dire sans en avoir passé contract ny fait saisine et dessaisine *entre les mains des hommes de loy ou de seigneur:* dont on tire l'argument ex L. non idcirco C. de contrah. emptione.

[30]) Hierhin sind zu rechnen Anjou, Maine, Blois, Orleans, Lorris, Montargis, Grand Perche, Dreux, Berry, Auxerre, Haute Marche, Nivernois, Bourbonnais, Auvergne, Chartres, Grafsch. Burgund.

[31]) So in Auxerre, Berry, Haute Marche, Maine, Anjou, Sens.

[32]) Dem. 221. Gr. C. L. II. ch. 21, C. Paris a. 82. Laurière h. l.

dadurch das Eigenthum an der Liegenschaft erwerben, daß er seinen Rechtsanspruch an drei Sonntagen nach dem Hochamte am Orte der gelegenen Sache (trois bannies par trois dimanches) öffentlich ausrufen und seinen Titel auf den nächsten allgemeinen Assisen des Bezirks bestätigen ließ, wodurch jede bis dahin nicht erhobene Einsprache Dritter niedergeschlagen wurde. [33]) Das alte System der Auflassung erhielt sich in seiner Stärke nur in einigen nordöstlichen Landschaften, den sogenannten pays de saisine et nantissement, wie Picardie, Artois, Vermandois, Senlis, Valois, Ponthieu, Calais, Laon und Rheims. Hier konnte überhaupt kein dingliches Recht (von der Verjährung abgesehen) ohne die alte Form, die man hier voyes (Rechtswege) nannte, constituirt werden. Hier mußten auch in der spätesten Zeit noch die Parteien die Auflassung (dessaisine et saisine, devest et vest, issue et entrée, desheritance et adheritance, exfestucation et infestucation), welche in ihrer Totalität rapport d'heritage hieß, vor den Schöffen (la loy) des Orts und dem betreffenden Beamten vornehmen lassen; dieser Auflassung stand bei Executionen die mise de fait oder main-assise als Einweisung, und bei der Succession eines Erben oder dem Anrechte eines Mundwalds das sogenannte relief gleich. [34]) Zwar waren in diesen Coutumes die alten Worte beibehalten worden; doch war die Handlung der Auflassung selbst einigermaßen verändert; die Symbole waren außer Gebrauch gekommen; es genügte eine Erklärung der Parteien vor den betreffenden Baillifs, Schöffen, Greffier und Zeugen, worüber bloß ein Protocoll aufgenommen wurde. Auch konnte die einfache Erklärung des Grundherrn die Saisine übertragen. Er schrieb dann auf den Contract die Worte: Ensaisiné l'acquéreur au présent contrat und machte hievon im

---

[33]) A. C. Bretagne ch. 40. Nouv. a. 269—280.

[34]) Maillart sur Artois p. 213. Pour acquérir droit réel en aucuns héritages soit à tiltre de succession, don, achat, eschange, ou aultre aliénation, il est requis faire appréhension de fait — autrement, sans appréhensions par relief, mise de fait, ou par dessaisine et saisine nul ne peut vaillablement par succession ne autrement transmettre ne transporter héritage de son chef en autre personne.

Grundbuche Vormerkung. Man sprach in diesem Falle von einem ensaisiner le contrat.

Der Seigneur bezog allenthalben für seine Mitwirkung gewisse Gefälle, die unter dem Namen saisine, chambellage u. s. w. vorkamen und neben denen nach der speciellen Natur des Vertrags noch andere Abgaben entrichtet werden mußten, z. B. die ventes. [35]) Um die Uebersicht über den Besitzwechsel an Krongütern zu erleichtern, wurden seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts Grundbücher eingeführt, in welche jeder neue Erwerber seinen Rechtstitel einzutragen hatte; auch diesen Act nannte man ensaisinement. [36])

Das zweite nunmehr zu besprechende Verhältniß ist die Acquisitivverjährung. In dieser Beziehung hatte die Gesetzgebung schon während der germanischen Periode mehre dem römischen Rechte entlehnte Bestimmungen eingeführt, von denen es aber zweifelhaft bleibt, ob sie sich während der feudalen Periode erhielten. Während des Mittelalters war die coutumiäre Verjährung von Jahr und Tag eine wahrhaft gemeinrechtliche, innerhalb welcher Ansprüche auf eine Liegenschaft gewöhnlich erloschen, wodurch zugleich das Anrecht des Besitzers verstärkt wurde. Daneben kam, jedoch nur sehr particulär, zuweilen eine Acquisitivverjährung von sieben Jahren vor. [37]) Jene kurze Frist war den Verhältnissen jener Zeit nicht unangemessen. Der Verkehr unter den verschiedenen Seigneurieen war damals nicht bedeutend und den engen nachbarlichen Verhältnissen mochte auch ein kurzer Termin entsprechen. Im dreizehnten Jahrhundert hatten sich diese schon erweitert; ein lebhafter Verkehr kam auf und vermittelte das Eindringen der römischen Acquisitivverjährung, welche uns bereits in den damaligen Rechtsquellen als practisch entgegentritt. Indessen sprechen sich dieselben über das Verhältniß zur Verjährung von Jahr und Tag nicht näher aus;

---

35) Dem. 189. 203. 234. Gr. C. L. II. ch. 25. En censive, selon l'usage de Paris, l'acheteur doit les ventes et la saisine au Seigneur foncier; — — pour saisine, tant soit le marchié grand ou petit, l'on ne paie pour tout le marchié fors douze deniers — —.

36) Guyot Rep. h. v.

37) So in der Umgegend von La Rochelle. Arcere I. 50 — 54.

ebensowenig wie über die Bedingungen, unter denen eine zehn- oder zwanzigjährige [38]) und dreißigjährige [39]) Präscription stattfand. So zeigt sich denn auch in den späteren Coutumes eine große Verschiedenheit der Ansichten. In den meisten Landrechten galt, wenn ein Titel vorhanden und der Besitzer in bona fide war, die Acquisitivverjährung von 10 Jahren unter Anwesenden (d. h. im Bereiche derselben Baillage Wohnenden), [40]) die von 20 Jahren unter Abwesenden, und, wenn kein Titel vorhanden war, die von 30 Jahren. [41]) Dieses System war sogar in einigen Coutumes angenommen, die sich sonst zum Systeme des Nantissement neigten, nämlich für das Franc-Aleu und gewisse dingliche Lasten. Ein anderes System, welches hauptsächlich in Mittelfrankreich und im Südosten galt, ließ unter allen Personen ohne Rücksicht auf einen Titel nur die Verjährung von 30 Jahren zu. [42]) Das Landrecht der Normandie kannte nur eine vierzigjährige Präscription der Eigenthumsklage; in der Bretagne mußte man, wenn ein Titel vorhanden war, 15 Jahre nach der Besitzergreifung und 10 Jahre nach dem Aufgebote besessen haben; war kein Titel vorhanden, so galt die Verjährung von 40 Jahren. [43])

---

[38]) C. Charroux a. 12. Quod si sepe nommale Karrofenses aliquas pecunias vel possessiones per *viginti annos et unum diem* manu tenebunt, — possessor libere et absolute de cetero teneat. a. 51. Tos hom de Charros ne deit respondre à autre de negun heritaige que il ait partengu par ci pacisiablement par XX. ans et un jour de mentre que il ne siet defailhis de droit devant le seignor de qui il le tient, si doncques cil qui le trait en cause ne soit de son lignage. Vergl. Beaum. VIII. 8. XXIV. 4. Ol. I. 488. 492. A. Usag. d'Art. XXI.

[39]) Carta consul. Arelat. Marn. P. p. 122. Par longue saisine acquiert on droit de propriété par l'espasse de XXX. ans. A. C. Bourgogne a. 134.

[40]) Mornacius ad L. 12 Cod. de praescriptione longi temporis.

[41]) O. XV. 405. Dem. 106. 222. 232. Cout. not. 99. 130. 152. Bout. L. I. t. 47.

[42]) A. C. Septaine Bourges a. 37. C. Orléans 260. Montargis XVII. 1. Nivernois XXXVI. 1. Berry XII. 1. Auvergne XVII. 1. Bourgogne Duché XIV. I. Argou instit. I. 263.

[43]) C. Norm. 60. 521. Bretagne 271—282.

Liegenschaften der Krone konnten nach altem Recht in 100 Jahren ersessen werden; [44]) nach späterem Recht aber galt das Domäne als unveräußerlich und schlechthin unverjährbar. [45]) Liegenschaften der Kirche und frommen Stiftungen wurden nach einem allgemeinen Gebrauch in 40 Jahren durch Verjährung erworben. [46]) Zwischen Lehnherren und Vasallen, zwischen Grundherren und Hintersassen konnte keine Acquisitivverjährung in Bezug auf das pflichtige Gut stattfinden. Ebensowenig konnten die feudalen oder oberherrlichen Rechte (cens et rentes *féodales et seigneuriales*) durch Verjährung erlöschen; dieß galt jedoch von diesen Gerechtsamen nur im Ganzen, und nicht von einzelnen Terminen oder Gefällen. [47]) Sonstige grundherrliche Lasten (cens et rentes *foncières*) waren der Verjährung allerdings unterworfen.

Wenn auch der Besitzer von Fahrniß durch seinen Besitz allein schon in so vielen Fällen sicher gestellt war, so konnte doch unter Umständen, wo ein droit de suite ausnahmsweise gestattet gewesen wäre, eine Acquisitivverjährung von Mobilien von Wichtigkeit werden. Hiebei entstand unter den Praktikern des Mittelalters die sonderbare Idee, als ob die Usucapio sich auf die Mobilien, die Präscriptio hingegen sich auf Immobilien beschränkt hätte. [48]) Dieser Redegebrauch ging in manche Coutumes über; in mehren Landrechten ließ man eine solche Usucapio in 3, in anderen hingegen erst in 5, 10 oder 20 Jahren zu. [49])

---

[44]) Charondas sur Gr. C. L. II. ch. 10.

[45]) O. du domaine (1566) a. 26.

[46]) Carta Consul. Arelat. Hec autem sunt possessionum consuetudines, quod possessiones que a possessoribus sunt detente per XL. vel per XXX. annos, *secundum diferentiam quam inter seculares et ecclesiasticos honores inspici oportet*, si nulla rationabili interruptione fuerint interrupte, sine ulla molistatione, ipsis possessoribus a consulibus custodiantur et deffendantur. Ol. I. 492. A. C. Sept. Bourges a. 37. Bout. l. c. C. Paris a. 123.

[47]) C. Paris a. 124. Le détenteur ne prescrit point le *droict* de cens contre son Seigneur, mais il en prescrit la *quotité* et les *arrérages*. Deciani Cons. L. I. c. 2. n. 45. Guid. Pap. Qu. 284. n. 2.

[48]) Charondas sur Bout. p. 97.

[49]) Boërius ad cons. Biturig. tit. de präscript. § 7. Imbert L. I. c. 35.

Betrachten wir nun das Grundeigenthum in seinen verschiedenen Besitzverhältnissen. Ihren innigen Zusammenhang mit der Verfassungsgeschichte haben wir in den früheren Bänden ausführlich geschildert. Der Feudalismus hatte die während der germanischen Periode noch ziemlich einförmigen Anrechte unendlich vervielfältigt und drei Hauptklassen: die Alodien, die Lehen und Feudastra, die hörigen Besitzungen aufgestellt. Jede Besitzart hatte, wie wir bereits vielfach gesehen, einen gewissen Einfluß auf den persönlichen Rechtszustand des Besitzers, und ebenso umgekehrt. Jede Besitzart wurde zu einer scharf ausgeprägten Individualität ausgebildet, deren privatrechtliche Seite wir nunmehr zu schildern haben.

Aus den Kämpfen des Mittelalters waren nur die Alodien einigermaßen unversehrt hervorgegangen. Ihre Geschichte haben wir in den Abschnitten vom Lehnstaate, Königthum und Volksthum hinlänglich beleuchtet. Wir haben ferner im ersten Bande die verschiedenen Bedeutungen erklärt, welche das Wort alode unter der germanischen Herrschaft und dann in den feudalen Uebergangszeiten gehabt hatte. Feudale Abhängigkeit oder sonstige Hörigkeit hatte die Liegenschaften dermaßen überzogen, daß man das volle echte Grundeigenthum gewissermaßen nur als eine Negation des Feudalismus auffaßte und es zuweilen franc-fief nannte. [50]) Häufiger war der Ausdruck aleu, welcher jedoch auch von erblichen Lehen angewandt wurde. Am bezeichnendsten war hingegen das Wort francum allodium oder franc-aleu; hierunter verstand man schlechthin das romanische oder germanische Alod, insofern es von den meisten Lasten des Feudalismus frei geblieben war, als das echte Grundeigenthum, zwar frei von allen hörigen und feudalen Grundlasten, wohl aber möglicherweise unterworfen der sonstigen Souveränität eines Seigneur. Das Franc-Aleu bildete also den unmittelbaren Gegensatz zu Lehen und Censives. Man erkannte es daran, daß es keinen eigentlich feudalen oder hörigen Grundlasten unterlag. Dagegen konnte es mit sonstigen dinglichen Lasten, wie z. B. einer ewigen Rente,

[50]) Assis. des Bourg. ch. 249.

belastet sein, ohne seine Natur zu verlieren. Dagegen konnte und mußte es sogar dem einen oder anderen Grade einer Territorialjurisdiction unterliegen, ohne jedoch hiedurch seine Freiheit einzubüßen. [51]) Was die königliche Krone im Staatsrechte, das waren die Alodien im Privatrechte, Besitzungen, die man von Gott zu Lehen trug, Sonnenlehen. [52]) Die Doctrin [53]) unterschied zwischen franc-aleux d'origine und de concession; jene waren die uralten Alodien, diese hingegen Besitzungen, die aus dem Lehnverbande oder aus der Zinshörigkeit durch Alodification (zu welcher nach der feudalen Theorie der Consens aller Oberherren bis zum König hinauf erforderlich war) in den Stand der Vollfreiheit getreten waren. Auch konnten Lehen nur in Bezug auf eine gewisse Person und nur für deren Besitzzeit durch Concession die alodiale Eigenschaft annehmen. Dieß war hauptsächlich bei Vergebungen an die Kirche und milde Stiftungen hergebracht (franche-aumône) und die Doctrin sprach dann von einem franc-aleu personnel, welches nach Ablauf jener Besitzzeit wieder in seine ehemalige Abhängigkeit zurückkehrte. [54]) Uebrigens waren grade die alten Alodien eben so wenig vom Einflusse des Feudalismus ganz frei geblieben, als sie sich selbst bestrebten, denselben zu befördern. Die großen Alodien wenigstens (und nur diese konnten während der drangvollen Feudalzeiten hiebei in Betracht kommen) hatten nur in sofern mitten unter den Netzen der feudalen Hierarchie einen Werth, als von ihnen selbst wieder eine Reihe von Lehen und Zinsgütern relevirte. Die größeren Alodien hatten

---

[51]) Beaum. XXIV. 5. Alues ce c'on tient sans rendre à nului nule redevance. Livre pour monstrer bei Chop. P. p. 67. Franc-aleu est heritage tellement franc, qu'il ne doit *point de fons de terre*: et d'iceluy n'est aucun seigneur *foncier* et ne doibt vest ne devest, ventes, dessaisines, ne autres servitudes quelconques. Mais quant est à *justice*, il y est bien subject à *toute* jurisdiction. Dem. 17. 371. C. Melun 105. Orléans 255. Reims 139. Budaeus ad L. Herennius D. de eviction.

[52]) Bout L. I. t. 84: Tenir en franc-aleu c'est tenir de Dieu soulement et ne devoir cens, rente ou relief, ni autre redevance que ce soit, à vie ou à mort.

[53]) Henrion de Pansey Diss. féod. m. aleu.

[54]) Beaum. XLV. 26. Marn. E. p. 39. 82. 117.

je nach den Umständen ein volles oder beschränktes Baronierecht und standen in dieser Hinsicht den adeligen Lehen ganz gleich. Daher die Eintheilung in aleu noble und roturier. Jenes unterschied sich darin vom Lehen, daß es keinen Oberherren anerkannte und wurde, eben weil es darauf ankam, das herrschende Alod in der Familie des Stammherrn zusammenzuhalten, nach den aristokratischen Normen des Lehnrechts vererbt, [55]) welches der Zersplitterung entgegenarbeitete und in der an Uebergängen so reichen mittelalterlichen Zeit von selbst auf alle mit den feudalen Tendenzen irgend verwandte Besitzungen überging. Den Gegensatz hiezu bildete das aleu roturier, d. h. das nackte Echteigen ohne eine Grundherrlichkeit über andere Besitzungen. Dieses aleu roturier stand dem Begriffe eines romanischen Grundeigens am nächsten und war, wo es unter vorherrschend germanischen Einsassen vorkam, das alte germanische Alod, welches der umherlagernde Feudalismus einiger wesentlicher Rechte entkleidet hatte. Dieses aleu roturier bildete das freie Grundeigenthum des dritten Standes, und wurde hier denn auch nach den die Gleichheit und Zersplitterung begünstigenden Normen des Landrechts vererbt. [56]) Der Hauptsitz dieses aleu befand sich in den Städten, und bildete hier die Klasse der Bürgergüter (bon aburgensia, burgensatica), welche dem burgage tenure Englands entsprach. [57])

Uebrigens mußte die Frage, ob ein einzelnes Grundstück überhaupt ein Franc-Aleu sei oder nicht, zu vielen schwierigen

---

[55]) Gr. C. L. II. ch. 33. C. Paris a. 68. Franc-aleu, auquel il y a justice, censive, ou fief *mouvant de lui, se partit* comme fief noble; mais où il n'y a fief mouvant de lui, justice ou censive, *il se partit* roturièrement. C. Vitry 19. Troyes 53.

[56]) C. Châlons 165. Ein ähnliches Erbrecht galt in England für das gavelkind.

[57]) Benedicti ad Cap. Raynutius Decis. 2. n. 6: Allodia in praesenti regno dicuntur burgensatica, seu burgensia, in quibus nullum jus princeps habet, nisi protectionis et supremae jurisdictionis. Quorum *plenum* dominium pertinet possessori, qui proprie dicitur burgensis, a bonis suis burgensibus, id est franchis et liberis, quae habet et de quibus vivit et statum suum conservat.

Untersuchungen Veranlassung geben. Im Norden hatte der Feudalismus die Allodialität allenthalben zerstört und an die Stelle der vom natürlichen Recht vorgeschriebenen Vermuthung für die Freiheit des Grundeigens jene Regel gesetzt, die Beaumanoir [58]) so ausdrückt: selon nostre coustume nuls ne puet tenir alleux. Man wollte hiemit nicht sagen, daß hier Allodialität überhaupt unmöglich sei, sondern nur, daß sie auf einem besonders zu erweisenden Rechtsgrunde beruhen müsse. Gewöhnlich faßte man diese Regel in die Worte: nulle terre sans seigneur, ein Axiom, welches die Seigneurs zuerst ausbeuteten, welches dann die königlichen Beamten ebenso zu Gunsten des Königthums fruchtbar zu machen suchten. So schlich sich diese Regel, weil sie allen herrschenden Interessen nach einander diente, von selbst in die Praxis ein, ohne jedoch je durch ein allgemeines Gesetz sanctionirt zu werden, und fand in den officiellen Coutumes eine urkundliche Anerkennung. Einige sprechen die Regel nulle terre sans seigneur gradezu aus. [59]) Hier mußte in jedem einzelnen Fall das Franc-Aleu durch besonderen Titel begründet werden; jeder Seigneur konnte gegen alle in seiner Seigneurie enclavirten Besitzungen die Vermuthung geltend machen; war eine Besitzung nicht enclavirt, so sprach die Vermuthung für den König, als souverain fieffeux du royaume. In mehren der übrigen Coutumes, welche jene Vermuthung nicht ausdrücklich aussprachen, wurde die Regel: nulle terre sans seigneur doch von der Praxis bis auf Gegenbeweis supplirt. [60]) Einige Coutumes, wie die von Troyes, Chaumont, Chantemarle, Auxerre und Nivernois sprachen im Gegentheil die Vermuthung für die Freiheit des Grundeigenthums aus. Hier lag es dem Seigneur ob, seinen Titel zu beweisen (tous héritages sont réputés francs, s'il n'appert du contraire oder nul seigneur sans titre). Dieser Satz galt übrigens auch in den Landschaften Vitry, Bourbonnais, Burgund und Auvergne, hier jedoch nur in Folge des Gerichtsgebrauches. [61])

[58]) Beaum. XXIV. 5.

[59]) Angoumois 35. Poitou 52. Blois 133. Melun 97. Senlis 262. Meaux 189. Peronne 102. Bretagne 328.

[60]) Argou I. 157.

[61]) Guyot Rép. m. aleu. franc-aleu.

Der Hauptsitz des wahren Franc-Aleu war der Süden und die hieran stoßenden Grenzprovinzen, wie namentlich die Franche-Comté. [62] Hier war die Vermuthung für die Freiheit des Grundeigens tief in der ganzen Rechtsentwickelung begründet, sich anlehnend an gewisse römische Traditionen, die nie ganz vertilgt werden konnten; hier war der Satz nul seigneur sans titre das Resultat eines Kampfes, der nicht weniger erbittert geführt wurde, als im Norden. Hier war die Allodialität ein Panier, welches die meisten Schriftsteller mit siegreicher Begeisterung vertheidigten und mit Stolz emporhoben, und die Ständeversammlungen selbst zu dem ihrigen machten. Indeß suchten die Beamten seit dem vierzehnten und mehre dem Fiscalitätsgeist huldigende Schriftsteller seit dem sechzehnten Jahrhundert der Meinung Eingang zu verschaffen, daß das Franc-Aleu wenigstens im Verhältniß zum Königthum eines besonderen Titels bedürfe. Es entstand hierüber ein sehr gelehrter Streit, der an zwei Jahrhunderte währte, in welchem aber die Vertheidiger der absoluten Allodialität die gewichtigeren Gründe für sich hatten. [63]

---

[62]) Ferron sur Bordeaux tit. de fiefs. 8. § 7. Alteserra Rerum Aquitanicar. L. 3. c. 17. Dunod p. 388. Menestrier p. 94.

[63]) Dieser Streit begann mit dem Werke von Marrier Le franc-aleu de Languedoc. (Par. 1554. 16.) Hieran schloß sich die Schrift Loyseau's über die Seigneurieen, welche den Süden aufhetzte. Die wichtige Schrift Galland's erschien zuerst anonym (Par. 1629. 8.) unter dem Titel: „Contre le franc-aleu sans titre prétendu par quelques provinces au préjudice du Roi," dann als Galland Tr. du franc-aleu et origine des droits seigneuriaux. (1637. 4.). Man hat noch von ihm: Le franc-aleu noble et roturier de Languedoc (Toulouse 1641. 4). Gegen Galland traten auf: Defos in seinem Traité du comté de Castres, des seigneurs et comtes d'icelui et du franc-aleu (Toulouse 1633. 4.) namentlich aber Caseneuve; dieser schrieb zuerst anonym die Instructions pour le franc-aleu de Languedoc (1641. 4.), dann sein größeres Werk: Le franc-aleu de Languedoc (Toulouse 1645. f.). Diese große Controverse veranlaßte noch andere Schriften: so Dominicy de praerogativa allodiorum, dann Alteserra de origine feudorum (in dessen Opp.) La Thaumassière Le franc-aleu de Berry am Schluß seines Nouveau commentaire sur les cout. de Berry (Bourges 1701. f.). (Gensollen) Le franc-aleu de

Die Alode waren nur sehr isolirte Inseln, welche hie und da dem breiten und reißenden Strome des Feudalismus widerstanden. Die bei weitem größere Zahl der Liegenschaften befand sich in einem Feudalnexus; gegen diese Unmasse der Lehen und Feudastra kam die geringe Zahl der Alode fast gar nicht in Betracht. Entstehung und Ausbildung des Lehnwesens haben wir bereits im vorigen Bande hinlänglich geschildert; wir haben dort gesehen, wie der anfangs vorwiegend politische Charakter des Lehnrechts sich allmählig in einen privatrechtlichen verlor und wie nach vollendeter Patrimonialität im Laufe des Mittelalters das Lehn eigentlich weiter nichts war, als ein Besitzthum mit einem Ober- und Untereigenthum (propriété directe und utile), ein Besitzthum, bei dem es sich fast nur noch von der Feststellung der sogenannten lucrativen Rechte handelte. Die Entstehung dieser Rechte, sowie das allmählige Erlöschen so mancher altfeudalen Obliegenheiten, den Uebergang höchst persönlicher Verpflichtungen zu Grundgefällen oder Geldleistungen haben wir bei der Geschichte des Lehnstaates sattsam beleuchtet, und das dort Gesagte erschöpft zugleich das Wesentliche derjenigen Materien, die man zum Privatrechte der Lehen zählen könnte.

Den Gegensatz zu den Lehen bildeten die hörigen Grundstücke (censives), in deren Lasten sich die verschiedenen Grade der Hörigkeit kundgaben. Die Entstehung dieser Lasten, ihr Verhältniß zum persönlichen Rechtszustand, ihren Einfluß auf die Verfassung, die hartnäckigen Kämpfe über Existenz und Umfang der Hörigkeit, das Verhältniß der verschiedenen hörigen Besitzungen zu einander, den Mansus (meix), die Hostise, das Vilenage, das Roturegut, das Gut der Main Morte und ähnliche Besitzarten, alles dieß haben wir in den früheren Bänden bereits zu erklären gesucht. Hier ist es uns nur noch hauptsächlich um die privatrechtliche Seite dieser Institute zu thun. Auf dieser Masse von Besitzungen, die theils unter die hörigen Hintersassen, theils unter die Halbfreien,

---

Provence. (Aix 1732. 4.) Furgole Tr. de la seigneurie et du franc-aleu (Par. 1767. 8.) (Polverel) Mem. sur le franc-aleu de Navarre (Par. 1784. 4.)

theils unter den Bürgerstand vertheilt waren, lastete bis auf die Revolution jene Wucht von grundherrlichen Rechten, die, während des Mittelalters hauptsächlich ein Kennzeichen der feudalen, zuweilen auch allodialen Souveränität, später allmählig jenen privatrechtlichen Charakter annahmen, dem der Ausdruck Realrechte und andererseits Reallasten entspricht. Allerdings konnten auch Lehen mit einer oder der anderen dieser Lasten beschwert sein; und in der That kreuzten sich während des Mittelalters diese Grundbeschwerungen in der Art, daß es oft schwer hielt, Lehn von Censive zu unterscheiden, und daß es eine nicht geringe Zahl Feudastra gab, welche zwischen beiden Gattungen in der Mitte standen. Allein dieß war doch nur eine Ausnahme, und die Individualität einer Besitzart ließ sich doch leicht an ihren eigenthümlichen Lasten erkennen.

Unter den Lasten der Censive werden wir hier nur die wichtigsten erörtern; denn minutiöses Detail aller dieser Verhältnisse wäre ebenso ermüdend als uninteressant. Zu den wichtigsten Grundrechten zählten die Zwangs- oder Bannrechte (bannerie, bannalités), welche, der karolingischen Periode noch unbekannt, im Mittelalter, sowohl im Norden als im Süden, als eine sehr gewöhnliche Gerechtsame aller Seigneurs, namentlich auch der bloßen Vavasseurs, erscheinen.[64]) So gab es einen Mühlenbann (bannum moltae, molin bannier) in der Art, daß der Seigneur allein das Recht hatte, den Bau oder Betrieb einer Mühle zu bewilligen,[65]) oder daß die Einsassen (banniers) verpflichtet waren, ihren Bedarf bei der grundherrlichen Mühle zu holen, und ihn nicht einmal zu Hause auf andere Art bereiten durften.[66]) Jede Uebertretung wurde

---

[64]) Ihre frühere Existenz sieht man aus den sie theilweise aufhebenden Charten. C. Alais a. 22. Donam a trastotz que puescon francamens molre ó coire on si volran, ses contrastz dels Seinors et dels bailos e d'autres. C. Charroux a. 22. Negun home de Charros ne doit moldre à molin ni cuire à four, for lay o il vouldra. Vergl Et. I. 108. Bout. L. I. t. 40. Rec. V. 289. St. Bragerac ch. 131. St. Provinciae pass. Julien Comm. sur les statuts de Provence I. 86.

[65]) Marn. E. p. 44. Arr. Scaccar. Falesiae a. 1215 bei Chop. P. p. 81. Livre Li Estatu bei Chop. A. I. 224.

[66]) Ol. I. 744. A. C. Anjou bei Chop. A. I. 221. C. Chatelblanc a. 26.

mit Confiscation oder Pfändung bestraft. Zuweilen standen die Seigneurs in einer Art Reciprocität, so daß sie ihre Unterthanen wegen Uebertretung des Bannrechts sogar auf fremdes Gebiet verfolgen konnten, und sich für diese Verletzung eines fremden Territoriums nur symbolisch zu entschuldigen brauchten. [67]) Ferner gab es noch einen Backofenzwang (four bannal), Kellerzwang (pressoir bannal), Weinzwang (ban-vin), das Recht auf einen Wucherstier (taureau bannal) und andere Gerechtsame der Art. [68]) Die meisten derselben erhielten sich auch in den officiellen Coutumes. Nach einigen [69]) waren die Bannrechte von Rechtswegen mit jeder feudalen Seigneurie verbunden; andere Landrechte verlangten vom Seigneur stets einen besonderen Rechtstitel; so die Coutume von Paris, deren Ansicht in dieser Beziehung für die coutumes muettes als maßgebend betrachtet wurde. [70])

Nächstdem die Frohnden (corvatae, corvedae, corveja, corvées), [71]) die, zunächst ein Product der schon in Gallien so sehr verbreiteten Hörigkeit, im Mittelalter eine noch größere Ausdehnung erhielten, und im Süden nicht weniger verbreitet waren, als im Norden. [72]) Die Frohnden wurden zu den verschiedensten Zwecken benutzt; vielerlei Arten von Arbeit mußten bald mit den Händen, bald mit Vieh, Karren u. s. w. geleistet werden. [73]) Die persön-

---

[67]) Gr. C. Tit. de saisine de fief: „il fera restitution par signe."

[68]) Livre Li Estatu bei Chop. A. I. 209. — Livre pour monstrer bei Chop. A. I. 208. Aucuns haultz Justiciers ont quatre fois l'an *ban de vin*, une *taverne banniere*, item de leurs droictz ils ont *pressoir bannier, four bannier et toreau bannier*. A. C. Anjou bei Chop. A. I. 228. Le Seigneur peut contraindre ses subgiez dedens cinq lieues de tourner à son *moulin fouleres* — et si le Sieur ou ses officiers trouvent lediz subgit portant drap fouler ou en rapportant ailleurs, — le pevent prendre comme confisqué.

[69]) C. Angoumois 29. Anjou 15. Bretagne 370. Grand-Perche 25. La Marche 301. Poitou 34. Tours 17.

[70]) C. Paris a. 71. Laurière h. l.

[71]) Guérard Cart. S. Père p. 128. 246.

[72]) Chop. P. p. 115. Julien l. c. Henrion de Pansey Dissertat. féod. m. corvées.

[73]) Guérard p. 230.

lichen Frohnden waren gewöhnlich mit dem niedersten Grade der Hörigkeit verbunden, weßhalb auch allenthalben der Satz galt: tout mainmortable est corvéable et taillable. Dieser Satz wurde zwar in den wenigsten älteren Coutumes ausdrücklich ausgesprochen; allein die Frohnden verstanden sich anfangs ebenso wie die Taille bei dieser Klasse von Hörigen ganz von selbst. [74]) Erwarben Freie ein frohnpflichtiges Grundstück, so mußten sie den Dienst durch Stellvertreter leisten. [75]) Uebrigens wurde in den späteren Coutumes manche Milderung eingeführt; in einigen konnte der Frohnpflichtige seine Pflicht verjähren; jeder Anwendung von Zwang sollten mehrmalige Aufforderungen (semonces de faire corvée) vorausgehen. Auch betrachteten viele Coutumes die Frohnden nicht mehr als eine mit dem hörigen Besitze nothwendig verbundene Folge, sondern verlangten von den Seigneurs, wie bei den Bannrechten, Begründung ihres Anspruchs durch besonderen Rechtstitel. [76])

Wo diese Gerechtsame vorkamen, waren sie allenthalben ein Zeichen der hörigen Natur eines Grundstücks; allein im Grunde fiel doch Alles auf den Grundzins (cens) zurück, dem am Ende in irgend einer Gestalt jedes hörige Land unterworfen war. Der Grundzins war eine in Geld, Thieren oder Früchten jährlich zu zahlende, auf dem Gute dinglich haftende Abgabe, als Anerkennung der Unterwerfung unter eine Grundherrlichkeit. Der Cens war eine dingliche Last, die als Recht im Ganzen durch keine Verjährung [77]) erlöschen konnte, und allenthalben als untheilbar auf dem Gute lastete. [78]) Nur nach den Assises von Jerusalem verlor der Zinsherr, welcher binnen Jahr und Tag seinen Zins nicht erhob, sein oberherrliches Eigenthum am Gute überhaupt. [79])

---

[74]) Bouhier sur Bourgogne ch. 60.

[75]) A. C. du Châtelet a. 7. C. Nivernois ch. 8. a. 17.

[76]) C. Paris a. 71.

[77]) C. Montpellier a. 48. Gr. C. L. II. ch. 10. C. Paris 124. 355. Dagegen konnten die einzelnen Rückstände allerdings verjährt werden.

[78]) Dem. 276. Cout. not. 165.

[79]) Assis. des Bourgeois ch. 105.

Dagegen konnte umgekehrt der Zinsmann, der seinen Zins nicht entrichtete, sein Anrecht am Gute selbst verwirken (incidere in commissum). So wenigstens nach dem ältesten Rechte, [80]) während nach den meisten späteren Coutumes diese Folge erst dann eintrat, wenn eine mehrmalige Aufforderung vergeblich gewesen war; [81]) zuweilen traf auch den säumigen Zinsmann überhaupt nur eine gesteigerte Amende, ohne Verwirkung des Untereigenthums selbst. [82]) Der Zins mußte in der Regel vom Zinsmann dem Zinsherrn an bestimmten Terminen gebracht werden (rendable et portable). Den säumigen Zinsmann traf jedesmal eine Amende, die nach den Coutumes sehr verschieden war. [83]) Der Zinsherr hatte sowohl wegen der Rückstände, als der Amendes ein Pfändungsrecht (droit de gagerie). Er brauchte hiezu keiner gerichtlichen Beihülfe, konnte sich vielmehr aus den Früchten des Grundstücks und der sonstigen auf demselben befindlichen Fahrniß des Schuldners selbst bezahlt machen [84]) und deßhalb, wenn ein Zins auf einem Hause ruhte, darauf dringen, daß dieses stets mit hinreichender Fahrniß versehen sei. [85]) Erst allmählig trat an die Stelle dieses Pfändungsrechts eine gerichtliche Procedur (im Mittelalter actio de canone non soluto genannt), wobei eine besonders summarische Behandlung zur Pflicht gemacht war. [86])

Der Zins war entweder lediglich ein Zeichen der Recognition,

---

[80]) Regino de discipl. eccles. L. I. c. 40. St. Arelat. a. 135.

[81]) Marn. P. p. 95.

[82]) Et. I. 162. „payer l'amende du gage de sa loy." Assis. Rom. ch. 192. Stat. Salon (Giraud II. 256). C. Anjou 178.

[83]) C. Charroux a. 13. St. Arelat. a. 135. Salon p. 256. Beaum. XXX. Chop. P. I. 95. A. I. 171.

[84]) Dem. 264. 277. 316. Cout. not. 3. 6. 36. 44. 81. Chop. A. I. 173. P. I. 97.

[85]) Siehe die Notiz über einen Proceß von 1316 (Wailly in Bibl. de l'école des chartes III. 13). Li proprietoire sont tenuz de garnir leurs mesons si souffisamment, que li censiers y puissent prendre pour le cens, ou à delessier tel droit comme il y ont.

[86]) St. Salon p. 256. St. Bragerac ch. 72. „de pleno absque strepitu judiciario."

oder nebenbei noch ein besonderes lucratives Recht für den Seigneur. In jenem Fall hieß er cens schlechthin oder chef-cens, droit-cens; in diesem Fall war ein Nebenzins, ein Zinszuwachs vorhanden und man sprach deßhalb von einem cens costier, surcens oder croix de cens. Unter surcens verstand man jedoch auch den Fall, wenn ein Zinspflichtiger sein Eigenthum weiter auf Zins verlieh. Ein solcher Vertrag war in den meisten Coutumes verboten (cens sur cens n'a point de lieu) oder lief, wo er gestattet war, eigentlich mehr auf ein einfaches Rentenverhältniß hinaus. [87]) Der Zins konnte entweder auf einem Gute als Ganzem ruhen, oder eine specielle Last einzelner Theile desselben sein; in jenem Fall sprach man von gros cens, in diesem von menu cens. [88])

Der Zins konnte entweder in Geld oder in Früchten verabreicht werden. Letzteres war sehr häufig und der Zinsherr hiedurch weit gesicherter, als bei dem während des Mittelalters sehr vielen Schwankungen unterworfenen Werthe der alten Sous und Deniers. Bestand der Zins in Früchten, so sprach man von campi pars, campi partum, campartium, campardus oder *champart*, von terragium oder *terrage*, von agrarium oder *agrier* (arrage); von tasque oder *tâche*, von droit de *quart*, dîmes, von *vingtain* u. s. w. Alle diese Stipulationen konnten natürlich ins Unendliche wechseln. [89]) Der Champart wurde meist nur von Getreide erhoben, nicht aber von Wein, Gemüse, Baumfrüchten oder Holz. Doch gab es hie und da auch einen solchen Champart; der von Wein hieß z. B. complant (in Poitou), teneau (zu Chartres) oder carpot (in Bourbonnais). Zuweilen kam der Champart neben

---

[87]) Ol. III. 4. A. C. Bourgogne a. 26. Lon ne puet mettre censiue sur censiue, car le premier lemporte.

[88]) Guyot Rep. h. v.

[89]) Guérard p. 119. 431. 655. Et. I. 99. 163. Ol. I. 511. 852. Beaum. XXX. 29. Marn. P. p. 113. Vergl. C. Carcassone a. 122. Honores et haereditates omnium habitantium — — permaneant cum libertatibus et decimis et agrariis et quartis et servitiis et censibus consuetis ab antiquo, et nichil augeatur, nullaque servitus injungatur eisdem. St. Salon p. 250. „servitia censualia seu *tascas*."

einem in Geld zu entrichtenden Cens vor; auch da, wo der Champart allein auf einem Gut lastete, galt er allenthalben als champart *censuel*, d. h. als Beweis für das directe Eigenthum des Berechtigten. [90]) Nach dem älteren Rechte ging der Champart dem Zehnten vor; in den späteren Coutumes war zuweilen das Gegentheil der Fall. Eine wichtige Frage war die, ob der Besitzer eigenmächtig die Culturart des Zinsguts ändern dürfe. [91])

Neben diesen Lasten, welche auf so manchfache Art das dominium utile des Zinsmanns einschränkten, kamen noch gewisse andere Gefälle vor, die sich, analog den Lehnverhältnissen, auf die Veränderungen im Besitze des pflichtigen Guts bezogen. Nur mit Berücksichtigung dieser grundherrlichen Gefälle hatte der Zinsmann ein freies Verfügungsrecht über sein Untereigenthum. Man sagte: Censive porte louz, rettenue et admende. Wie nämlich bei Veränderungen im Lehnbesitze das sogenannte Quint entrichtet wurde, wie hiebei ein retrait seigneurial vorkam, so hatte, so oft sich im Besitze des Zinsgutes eine Mutation zutrug, der Zinsherr einerseits ein jus praelationis oder eine rettenue, [92]) und andererseits, wenn er der Veräußerung freien Lauf lassen wollte, ein Anrecht auf ein gewisses oberherrliches Gefälle. Dieses trug seinen Namen von der Zustimmung (laudatio) des Herrn und hieß hienach gemeinlich laudamen, laudimium, louz oder lods, im Romanischen lauzisme; [93]) insofern das Gefälle vornehmlich beim Verkaufe vor-

---

[90]) C. Orléans 143.

[91]) Vergl. Ol. I. 511. 852. C. Mantes 5. Berry X. 25. Montargis VII. 3.

[92]) St. Salon p. 256. A. C. Bourgogne a. 27. Censive porte louz, rettenue et admende, et sils sont pluseurs seigneurs dune meisme cense par indivis dont li ung y ait plus, li autre moins, chacun seigneur emportera ès louz et autres prouffiz censaulx telle porcion comme il a en la cense. Hie und da hatte indessen auch der Zinsmann ein Vorkaufsrecht, wenn der Grundherr sein Obereigenthum veräußerte. Vergl. St. Salon p. 250.

[93]) C. Montpellier a. 66. Carcassone a. 119. Alais a. 54. Establem que per escambi o per donation lauzisme non sia demandatz. Pr. Apt. p. 142. St. J. Scoti p. 41. St. Salon p. 256.

kam, sagte man schlechthin: lods et ventes [94]) und begriff hierunter im allerweitesten Sinne sogar das streng-feudale Quint. Gleichwie sich nun die Zinsgüter über ganz Frankreich erstreckten, so kam auch jenes Institut der lods et ventes nicht weniger im Süden, als im Norden vor. Jeder Seigneur konnte die Abgabe im Bereiche seiner Censive erheben; auch der König, welcher eine in der Censive eines Grundherrn stehende Liegenschaft erwarb, war zur Entrichtung jener Abgabe verpflichtet. [95]) Dieselbe wurde gewöhnlich nur beim Verkaufe erhoben, nicht aber bei Schenkung, Beerbung, Einräumung einer Aussteuer; [96]) bei Tausch oder Theilung fand sie gewöhnlich nur alsdann Statt, wenn von einer Partei Geld herausbezahlt wurde, und alsdann nur für diesen Betrag (soulte d'argent). Ueber das ganze Detail, sowie über die Frage, wie es z. B. bei Auflösung eines Geschäfts (heritages venduz non vuerpiz) oder aber beim Wiederkauf zu halten sei, bildete sich eine eigenthümliche Jurisprudenz auf der Grundlage der manchfach unter einander abweichenden Coutumes aus. [97]) Die Abgabe betrug gewöhnlich das Zwölftel vom Kaufpreise und war in der Regel vom Käufer zu entrichten; zuweilen zahlte jedoch der Verkäufer ein Zwölftel als ventes, der Käufer ein anderes Zwölftel als lods. [98]) Der Seigneur hatte

---

[94]) Ch. Lorris: redditis vendicionibus. (O. XI. 200.) Guérard Cart. S. Père p. 247. Man sagte: vendicio, vendagia oder venta. Vergl. St. Bragerac a. 42. C. Limoges a. 67. S. Sever tit. 8.

[95]) Siehe ein Beispiel von 1388 (für Paris) bei Galland franc-aleu p. 32.

[96]) C. Montpellier a. 14. 66. Alais a. 54. Carcassone a. 15. 119. Si aliqui habeant immobilia communia et ea dividant, ex illa divisione non competit domino Carcassonae vel ejus feualibus laudamen, *nisi una pars revertat alteri pecuniam*, quia *ex illis tornis* tantum competit domino vel ejus feualibus laudamen. St. Salon p. 256.

[97]) Nach A. C. Sept. Bourges a. 4. wurde die Abgabe auch beim Erbgang erhoben. Vergl. sonst noch Livre pour monstrer bei Chop. P. p. 70. Dem. 197. J. Faber ad § 1. J. de empt. vendit.

[98]) Die Rechtsquellen des Südens sprechen häufig von einem trezenum. Pr. Apt. p. 142. St. J. Scoti p. 40. 41. St. Salon p. 256. Vergl. noch C. Limoges l. c.

wegen seines oberherrlichen Rechts auf diese Abgabe das gewöhnliche Rechtsmittel der Bestrickung oder Pfändung, oder aber später den Weg der gerichtlichen Klage.[99]) In den particularen Coutumes kamen statt des Ausdrucks lods et ventes noch manchfache andere Bezeichnungen vor; so z. B. accordement (im Berry), essogne (zu Reims), double cens oder relevoison (in Orleans), marciage (im Bourbonnais), plect seigneurial (im Dauphiné), remuage (im Lyonnais) und namentlich accaptes oder arrière-accaptes (in Languedoc und Guyenne).[100])

Nächst den Zinsen war noch die Grundrente (rente foncière) eine sehr gebräuchliche Reallast. Die Grundrente[101]) unterschied sich darin vom Zins, daß bei ihr kein oberherrliches Recht vorbehalten wurde, also auch von lods et ventes oder der Verwirkung (commise) nicht die Rede war. Der Zins war gewöhnlich eine sehr mäßige Abgabe, weil er mehr auf eine Anerkennung des Obereigenthums, als auf eine ausgedehnte Nutznießung berechnet war; die Grundrente dagegen umfaßte allenthalben einen großen Theil des Gutsertrags. Sie unterschied sich ferner darin von der Emphyteuse, daß der Besitzer der Liegenschaft nicht zu Meliorationen verpflichtet war und den Grund und Boden als Eigner besaß. Die Grundrente konnte entweder durch einen besonderen Vertrag (contrat de bail à rente) errichtet werden; sie konnte Folge einer Erbtheilung sein (par manière de soulte de partage) oder in einem Testamente ihren Ursprung haben. Kam die Grundrente neben einem Zins[102]) vor, so hieß sie wohl auch gros cens oder surcens, weil

---

[99]) A. C. Bourgogne a. 31. Gr. C. L. IV. Ausi peut le justicier foncier mettre le gason de l'heritage en sa main par default de ventes non payées; et si c'est un hostel, mettre l'huys hors des gons. C. Paris 82. Chaumont 60.

[100]) Du Cange v. accordabiles denarii. Guyot Rep. in den betreffenden Artikeln.

[101]) Auch sie hatte in den Coutumes manche eigene Namen, z. B. about in C. Ponthieu a. 32. Metz tit. 4. a. 30. Man sagte: Rente ne pourte louz, rettenue, ne admende. A. C. Bourgogne a. 28.

[102]) A. C. Bourgogne a. 30. Et sil advient que aucun baillast son heritaige censaul a aucun a rante perpetuelle, il conuiendra que li

der eigentliche Zins der Quantität nach viel geringer war, als die Rente. Der gros cens oder surcens hatte einen gewissen seigneuralen Anstrich; wo deßhalb die Rente ohne jenes Nebengefälle vorkam, sprach man von einer simple rente foncière. Die Grundrente als dingliche Last folgte jedem neuen Besitzer; der frühere Besitzer haftete nach geschehener Veräußerung nur persönlich für die während seiner Besitzperiode verfallenen Rückstände (arrérages). Der Berechtigte konnte entweder possessorisch oder petitorisch klagen. Er hatte also eine complainte oder den cas de simple saisine, [103]) oder aber er konnte eine persönliche Klage wegen arrérages oder eine hypothekarische Klage anstellen. [104])

Alle diese auf dem Boden der Coutume entstandenen Institute ließen der römischen Emphyteuse (emphytéose, bail emphytéotique) nur wenig Spielraum übrig. Im Norden kam sie in ihrer römischen Eigenthümlichkeit nur selten vor; wollte man hier ein ähnliches Recht constituiren, so bediente man sich des Grundrentenvertrags und fügte diesem die Meliorationsclausel hinzu. Auch war da, wo die Emphyteuse vorkam, der Gebrauch allgemein gegen die Privation (commise) wegen dreijähriger Rückstände; in diesem Falle begnügte man sich mit bloßen Amendes, wie beim Cens. [105]) Weit häufiger war die Emphyteuse im Süden, wo sie jedoch durch die Coutume gleichfalls manche Zusätze erhielt. Sie hieß an vielen Orten, namentlich im Dauphiné, agapitum oder albergamentum. Hier im Süden stand die Emphyteuse der Censive sehr nahe. So mußte namentlich bei einer Veräußerung von Seiten des Emphyteuta das lods et ventes an den Seigneur entrichtet werden. [106])

---

sires de la censive si consente et que la cense soit departie et mise tant sur leritaige comme sur la rante, pour ce que tout doit mouvoir de lui.

[103]) Dem. 38. Petr. Jacobi pract. tit. de interdicto uti possidetis.

[104]) Cout. not. 43. Gr. C. L. II. ch. 25. C. Par. 84. 85.

[105]) A. C. Septaine de Bourges a. 162.

[106]) Ol. III. 437. 1214. St. Salon p. 257. Si vero aliqua popularis persona rem quam habuerit liberam et francam *in emphiteosim seu accapitum perpetuum* alteri dare voluerit, emphiteota seu

Der Obereigenthümer hatte das Vorkaufsrecht (droit de prélation), welches an manchen Orten die Natur eines coutumiären retrait censuel annahm. [107]) Auch im Süden konnten an vielen Orten die strengen römischen Privationsfälle nicht durchdringen. [108])

---

accaptor det decem octo denarios pro libra totius accapiti nostrae curiae. Vergl. Guid. Pap. Cons. 123.

[107]) Observat. sur Henrys tom. 2. liv. 5. qu. 22.

[108]) St. Arelat. a. 88. Salon p. 256. Bragerac a. 59. 60. C. Limoges a. 69.

# Siebenzehntes Kapitel.

Für die Dienstbarkeiten (servitudes) [1]) hatte das älteste Recht, sich theilweise auf germanische Grundlagen stützend, manche coutumiäre Normen erzeugt. Die Eintheilung in persönliche und in Grunddienstbarkeiten war der Sache nach zwar der ältesten Coutume bekannt, wurde aber von dieser nirgends in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung hervorgehoben. Die persönlichen Dienstbarkeiten (usufruit, usage, habitation) kamen allmählig unter die Herrschaft des römischen Rechts, welches jedoch durch einzelne coutumiäre Sätze hie und da beschränkt wurde. So war der gesetzliche Nießbrauch in der Coutume sehr häufig, namentlich als Folge des Mundiums des Ehemanns oder der Blutsfreunde, und näherte sich in dieser Beziehung gar sehr einer Leibzucht; die hiehin einschlagenden Fragen waren von den Coutumes umständlich regulirt. [2]) Sonst folgte man hinsichtlich des Nießbrauchs dem römischen Rechte, welches auch die alten Ideen von einer abgeleiteten Gewehr allmählig in den Hintergrund drängte. [3]) Diejenigen Rechte, welche die Coutume unter dem Namen usagia oder usages zusammenfaßte, unterschieden sich zum Theil wesentlich vom römischen usus; sie waren meistens dingliche Servituten und hatten ihren Grund entweder im Gemeinderecht oder in besonderen Concessionen, welche die Befugnisse der Berechtigten (usagers) normirten. [4])

---

[1]) Servitude bezeichnete im älteren Rechte eigentlich nur die persönliche Unfreiheit (Beaum. XLV.) und wurde erst nach und nach durch die Bestrebungen der Legisten stehender Ausdruck für Dienstbarkeiten (des Sachenrechts). Auch das Wort: esancia wurde zuweilen identisch mit servitus gebraucht. Ol. III. 1103.

[2]) Ueber den Nießbrauch an Waldungen haben die verschiedenen Forstordnungen zahlreiche Bestimmungen getroffen.

[3]) Def. XXI. 46. Bout. L. I. t. 56.

[4]) Z. B. das droit de pâturage, glanage, chauffage, vaine pâture u. s. w. Vergl. A. C. Bourgogne a. 47. 50. 52. C. Beaune a. 4.

Weit ausführlicher verbreitet sich die Coutume über die Grunddienstbarkeiten, einen Gegenstand, der sich überall an die localen Bedürfnisse, an die Verhältnisse des Bauwesens und der Agricultur anschließen mußte. Es entwickelte sich in dieser Beziehung ein eigenthümliches Recht, welches uns bereits in den Rechtsbüchern des dreizehnten Jahrhunderts entgegentritt, und in den officiellen Landrechten so ausführlich behandelt wird, daß denjenigen Bestimmungen des römischen Rechts, welche den Bereich dieser allgemeinen Rechtsansichten überschritten, im Norden gewiß nur ein geringer Spielraum übrig blieb. Coquille [5]) überschreibt seinen Abschnitt von den Grunddienstbarkeiten so: des servitudes réelles et droicts prédiaux ès villes et champs. Eine besonders praktische Lehre war die von der Scheidemauer (mur mitoyen). [6]) Die Coutume sprach sich darüber aus, unter welchen Voraussetzungen eine solche Mauer für gemeinschaftlich zu halten sei, ein Nachbar zu deren Errichtung und Unterhaltung beizutragen habe, inwiefern ein Nachbar den andern zur Abtretung des Miteigenthums an der Mauer nöthigen könne, welche Werke gegen diese angelehnt werden könnten und wie es mit deren Erhöhung zu halten sei. Auch über die Anlage von sonstigen Scheidewänden oder Hecken, sowie über die Gemeinschaft der Gräben hatte sich ein großes coutumiäres Material verbreitet. [7]) Manche locale Eigenthümlichkeit zeigte sich in den

---

[5] Coquille Inst. p. 142 — 164.

[6] Ass. des Bourg. ch. 153 — 156. Chop. P. p. 124. Beaum. XXIV. 22. Vorzüglich aber Gr. C. L. II. t. 38. und Cout. not. 77. 78., woraus die Coutume von Paris art. 188 — 214 geflossen ist, die selbst wieder zur Quelle des Code civil wurde. Von den übrigen Coutumes hat Coquille l. c. weitläufig gehandelt. Die Frage von der dem Nachbarn obliegenden Pflicht zur Ausbesserung eines baufälligen Hauses wird behandelt in Ol. III. 1008. — Die operis novi nunciatio wird zwar schon früh im Norden erwähnt, büßte hier gewiß viel von ihren römischen Subtilitäten ein. Ol. III. 1376 (a. 1318): Conquerente coram nobis dilecto et fideli nostro Remensi archiepiscopo, super eo quod Hugo de Cameraco, civis Remensis, in domo suâ de Vado-in-Jardo, juxta Remis, quamdam turrim construere cepisset, et, ex parte ipsius archiepiscopi, *sibi novum opus nunciatum* fuisset."

[7]) C. Paris a. 209. 210. Guyot h. v.

Ansichten über den Wich (vuide, intervalle, isolement, ruelle), [8]) der zwischen der Grenze und den Anlagen zu halten sei, über das Anbringen unentbehrlicher Fenster (jours) oder bloßer Aussichtsfenster (vues). [9]) Hieran schlossen sich die Bestimmungen über Traufen und Gossen (droit d'égouts). [10]) Allgemein nahm die französische Praxis den Satz an, daß Demjenigen, der zu seinem Grundstücke auf eine andere Art nicht gelangen könne, die Nachbarn einen Weg über ihre Besitzungen nach vorgängiger Entschädigung einzuräumen hätten. [11]) Die Coutume kannte demnach eine große Zahl gesetzlicher Servituten, wozu noch aus dem römischen Rechte die aus der Lage des Ortes herrührenden manchfachen Beschränkungen des Eigenthums kamen.

Eine Servitut konnte sonst nur durch einen besonderen Titel bestellt werden, also durch richterliches Decret, Testament oder Vertrag. [12]) Die Frage, inwiefern eine Servitut durch Verjährung erworben werden könne, beantworten die Coutumes sehr verschieden. Die ältesten Rechtsbücher verwarfen meistentheils die Verjährung in

---

[8]) Gr. C. l. c. Chop. de sacra politia L. II. t. 2. a. 15. Coquille l. c.

[9]) C. Montpellier a. 37. Si quis habet honus in pariete ex inferiori parte, libere potest edificare in superiorem partem, et obscurare lumina ejus, dum tamen pro rata reddat expensas superiorum parietum; et nemo in pariete possit fenestram subtus tegulas facere; et si facta fuerit, obscuretur, nisi vigor pacti ad hoc reclamaverit. Pr. Apt. a. 52. Deguna persona non ausa far fenestra que regardi en ostal, o en ort d'autre, si non que aya del sol entre la fenestra una canna daut; e que si se fazie, deu esser cledada en cayre per spasi de torn en torn. Beaum. XXIV. 24. Cout. not. 156. Gr. C. l. c. C. Paris a. 199. 202.

[10]) A. C. Reims a. 12. Tenure de noc (gouttière) sor mur communs ne vaut riens. Beaum. XXIV. 22. A. C. Sept. Bourges a 45. 88. Marn. P. p. 163.

[11]) Masuer pract. tit. de servitut. Chop. P. p. 119. C. Bretagne 659. Auxerre 117.

[12]) Ein solcher wurde zuweilen vermuthet, wenn ein Eigenthümer zwei Liegenschaften besaß, die er in ein Dienstbarkeitsverhältniß zu einander gebracht hatte, und dann eine veräußerte. Nach einigen Coutumes mußte jedoch eine solche destination de père de famille auf urkundlichem Beweise beruhen. Guyot. h. v.

Bezug auf Traufen, Fensterrecht und dergl. [13]) Das eindringende römische Recht mit seinen bekannten Controversen [14]) vergrößerte noch die Ungewißheit. Unter den officiellen Coutumes hielten einige am Satze: servitudes ne portent point saisine et possession fest und verwarfen entweder jede Acquisitivverjährung, oder nur gewisse Arten derselben. Andere ließen zwar die Verjährung im Allgemeinen zu, machten aber bald für städtische, bald für ländliche Servituten, entweder bei unbewohnten Grundstücken, oder aber bei verborgenen Servituten eine Ausnahme. Wieder andere Coutumes kannten nur eine oder die andere Art der Verjährungsstufen von 10, 20, 30 oder 40 Jahren, oder gar nur eine unvordenkliche Verjährung. [15]) Im Süden galt zwar die römische Acquisitivverjährung im Allgemeinen, jedoch herrschten unter den Romanisten über manche Hauptfragen heftige Controversen. [16]) Die Extinctivverjährung trat dagegen allgemein ein, und zwar nach Verschiedenheit der Fälle und Landschaften in 20, 30 oder 40 Jahren. [17])

Das Nachbarrecht mußte besonders häufig zur Einnahme eines Augenscheins und zu gutachtlichen Berichten beeidigter Sachverständiger (rapports de jurés) führen, [18]) deren Functionen an mehren Orten in ein förmliches erbliches office verwandelt wurde. [19]) Ueber das Verfahren in Grenzstreitigkeiten (plet des bornes, bornage, cerquemanement) enthält die Coutume nichts Bemerkenswerthes. [20])

---

[13]) A. C. Reims l. c. Beaum. XXIV. 15. Dem. 387. Cout. not. 8. 78. 156. 173. Gr. C. l. c.

[14]) Masuer pract. tit. de praescript. § 1. Chop. P. p. 118. Laurière sur Paris a. 186.

[15]) Siehe das Nähere bei Guyot v. servitude.

[16]) Vergl. Jan. a Costa ad L. 14. D. de servitut. Cujacius ad Tit. Cod. de praescript. tempor.

[17]) C. Paris 186. Orléans 226. Ponthieu 115. Normand. 608.

[18]) Hievon handelt St. Arelat. a. 132. Gr. C. tit. des cas de peril et rapport des jurez und ein alter Stil de maçonnerie aus der Zeit Karl VIII. Chop. P. p. 120.

[19]) So zu Paris durch ein Edict von 1606. Diesen Geschworenen standen außerdem noch besondere greffiers des bâtiments oder clercs de l'ecritoire zur Seite. Laurière sur Paris II. 158.

[20]) Jean d'Ibelin ch. 247. Et. I. 134. Beaum. XXX. Charondas sur Bout. p. 164.

Das älteste französische Pfandrecht lehnte sich durchaus an die germanischen Grundsätze an, neben denen in den Anfängen des Mittelalters die römische Theorie namentlich auch im Süden fast gänzlich in Vergessenheit gerathen war. Die allgemeine Bezeichnung für Pfand war in den Rechtsquellen: pignus, im Romanischen peinoira, [21]) wadium, vadimonium, waige, [22]) gatgium, gage, [23]) nannium, nans. [24]) Von einer obligatio oder obnoxiatio war in den Quellen weit seltener die Rede. Die Ausdrücke: nannium, nans waren hauptsächlich in der Normandie und theilweise auch im Beauvoisis im Gebrauche. Uebrigens bezeichneten alle jene Worte anfangs sowohl das Pfand an fahrender Habe, wie an Liegenschaften. Für das Faustpfand an Mobilien kam in den späteren Zeiten das Wort gage vorzugsweise in Gebrauch.

Das Pfandrecht an fahrender Habe mußte der ganzen Anlage des französischen Sachenrechts gemäß sich in manchen wichtigen Verhältnissen vom liegenschaftlichen Pfandrechte unterscheiden. Ein solches Pfandrecht an fahrender Habe konnte nach allgemeinem Gebrauch entstehen durch Pfändung. Der Gläubiger konnte in gewissen Fällen seinen Schuldner und dessen Bürgen, zuweilen jedoch nur seinen fremden Schuldner, mit eigener Hand auspfänden (pignorare, im Romanischen: destreiner, peinorar); [25]) der Grundeigner hatte zum Schutz seiner Gewehr ein Pfändungsrecht an Menschen und Thieren, die hierin Schaden anstifteten; [26]) der Grundherr hatte ein ähnliches Anrecht wegen seiner grundherrlichen Gefälle. [27]) Ein gesetzliches oder stillschweigendes Pfandrecht kannte die älteste Coutume nicht. Sonsthin konnte ein wirksames Pfand an fahrender Habe nur durch wirkliche Uebergabe derselben an den Gläubiger bestellt werden, also durch Einräumung der Pfandge-

---

[21]) C. Alais a. 6. 49. [22]) Marn. P. p. 41. Ol. III. 639.

[23]) Guérard Polypt. Irmin. II. 364. [24]) Du Cange Glossar. h. v.

[25]) C. Bigorre a. 9. Alais a. 5. 15. St. Salon p. 249.

[26]) St. Arelat. a. 35. 37.

[27]) C. Charroux a. 45. „en fait boni pengnore." Wollte der Ausgepfändete das Pfand wieder einlösen, so mußte er wegen der Mora eine Amende zahlen, die in diesem Falle desgages hieß.

wehr. [28]) Der Gläubiger erlangte durch die Uebergabe nicht das Eigenthum an der Sache, sondern bloß einen potenzirten Besitz, der eventuell auf den Verkauf des gage und auf Befriedigung aus dessen Erlös hinauslief. [29]) Dritten gegenüber mußte der Gläubiger als Inhaber der Gewehr für die in derselben befindlichen Fahrnißstücke einstehen und für den durch dieselben angestifteten Schaden haften. [30]) Dritten gegenüber hatte der Gläubiger aber auch alle aus der Gewehr entspringenden Anrechte; er konnte die Fahrniß, die wider oder ohne seinen Willen aus seiner Gewehr gekommen war, mittelst des droit de suite bei dem dritten Besitzer nach jenen allgemeinen Regeln verfolgen, die wir bei der Lehre von der Gewehr bereits erörtert haben; er war unter denselben Bedingungen gegen ein droit de suite Dritter seinerseits vollkommen gesichert. [31]) Im Verhältniß des Gläubigers zum Schuldner begründete das Faustpfand gewisse eigenthümliche Verbindlichkeiten. Jener übernahm durch die Gewehr zugleich die Gefahr der Sache; ging daher das Pfand verloren, so erlosch zugleich die Hauptforderung selbst. [32]) Der Gläubiger konnte die Gewehr so lange behalten, bis der Schuldner ihn befriedigte. Leugnete er diesem, der die Zahlung anbot, die Pfandeigenschaft des Objects ab, so verlor er alles Anrecht auf das Pfand, hiemit zugleich seine Hauptforderung und fiel in eine Amende. [33]) Kam der Schuldner seiner Verbindlichkeit nicht nach, so mußte sich der Gläubiger zunächst an das Pfand halten, und es war ihm nicht gestattet, gegen den Schuldner selbst zuvörderst auf Einlösung des Pfandes (redimere), also auf die Hauptforderung selbst zu klagen. [34]) Das Faustpfand war dann ein verfallenes (gage

---

[28]) C. Chatillon p. 363. Chatelblanc p. 423. St. Salon p. 259. „pignora ducibilia et portabilia sibi obligata et tradita."

[29]) C. Montpellier a. 40. Alais a. 6. 49. Beaum. LXVIII. 10.

[30]) Ass. des Bourgeois ch. 56. Livre au Roi ch. 49.

[31]) St. Bragerac ch. 104. C. locale du Mont-de-Marsau.

[32]) Ass. des Bourgeois l. c.

[33]) Ass. des Bourgeois ch. 228. Gr. C. Norm. ch. 22. De gaiges et achaptz nyez. Beaum. LXVIII. 10.

[34]) C. Montpellier a. 40. Alais a. 6. Aquel que metra peinoras non sia costregz de *rezemer*, si en convinen non era, can tot li pei-

abandon); das Gericht hatte den Gläubiger zum Verkaufe zu ermächtigen, welcher nach Ablauf gewisser Fristen öffentlich zu geschehen hatte (crier gage abandon, ad inquantum). [35]) Der Mehrerlös war dem Schuldner zurückzuerstatten, und der Gläubiger hatte wegen sonstiger Forderungen kein Retentionsrecht; [36]) lag ein Mindererlös vor, so stand dem Gläubiger die persönliche Nachklage gegen den Schuldner zu. [37]) Alle diese Sätze waren gemeinrechtliche und galten namentlich auch im Süden.

An Liegenschaften konnte nach den ältesten Gebräuchen nur durch förmliche gerichtliche Auflassung [38]) ein Pfandrecht errichtet werden. Es mußte also dem Gläubiger die Pfandgewehr auf solenne Art übertragen werden. [39]) Der Gläubiger erhielt den vollen Besitz der Sache und hiemit zugleich den Fruchtgenuß derselben. Nach den meisten Coutumes mußte sich jedoch der Gläubiger die Früchte auf seine Forderung anrechnen lassen, [40]) worin unzweifelhaft eine

---

nora valria mens que no i prestaria hom —. Beaum. LV. 6. Marn. P. p. 41.

[35]) Ass. des Bourgeois ch. 55. Livre au Roi l. c. Clef. des assises de la haute cour ch. 145—147. C. Montpellier a. 40. Anno elapso potest creditor pignus mobile distrahere, nisi debitor commonitus solverit. C. Alais a. 6. St. Cur. Aquens. p. 22. St. Salon p. 259. C. Chatelblanc a. 32.

[36]) C. Alais a. 6. Ni per autre deute non puessa esser retenguda.

[37]) Ch. Riom a. 1270. (O. XI. 495.) a. 34. Si ille qui vendiderit publice et plus offerenti et bona fide acceperit amplius quam fuerit debitum ipsius, debet illud quod superest reddere illi cujus erat pignus; si vero minus acceperit quam fuerit debitum, potest residuum exigere a debitore.

[38]) Ass. des Bourgeois ch. 32.

[39]) Charta pignoris a. 1209 im Chartarium Ulciense p. 115. — Hoc pignus promisit dominus abbas — *varentare et defendere* ab omni homine sub duplici poena cum stipulatione subnixa.

[40]) Vergl. C. Alais a. 49. De peinoiras e dels frutz de las peinoiras. Donam neus que, en aissi con entro aissi es tengut per costuma, e nostra terra, e gardat, qu'els frugz de las peinoiras non siau comprat el captal; ni'l deuteires no sia destregz de rezemer las peinoiras; pero en aissi es vers, si autre covinens non es entre els. Lo deuteire, servat l'orden de drechura, puesca vendre la peinoira, o per la lei convencional.

Einwirkung des canonischen Rechts zu erkennen ist. Die Pfandgewehr hatte also gewöhnlich ein vif gage zu Folge, welches sich mit der Zeit, wie man sagte, von selbst bezahlte. [41]) Den Gegensatz hiezu bildete das mortuum wadium oder mortgage, wobei der Gläubiger die Früchte zu seinem ausschließlichen Gewinn (en perte du débiteur) zog. [42]) Ein solches todtes Pfand war als wucherliches Geschäft verboten; doch war es nach der Coutume ausnahmsweise in einigen Fällen gestattet, nämlich dann, wenn ein Vater für die Aussteuer seiner Tochter oder aber ein Erstgeborener zur Abfindung seiner jüngeren Geschwister eine Liegenschaft verschrieb, oder wenn man eine Schenkung an milde Stiftungen sicher stellen wollte. [43]) Nicht selten war, namentlich zur Umgehung dieses Verbotes, die Verpfändung virtuell und nominell ein Verkauf auf Wiederkauf. [44]) Wurde die verpfändete Liegenschaft nicht zur bestimmten Zeit eingelöst, so trat beziehungsweise ganz dasselbe Verfahren ein, wie bei der Feilbietung von fahrender Habe; nur war hiebei nicht selten der sonst gebräuchliche Termin von Jahr und Tag bedeutend verlängert. [45]) Diese Grundsätze galten anfangs namentlich auch im Süden, wo die altrömische hypotheca an Liegenschaften vom

---

[41]) Assis. des Bourgeois ch. 32. Bout. L. I. t. 25. Laurière sur Paris I. 273.

[42]) Beaum. LXVIII. 11.

[43]) Def. XV. 14. Bout. l. c. Le vieil practicien à la main bei Charondas ibid. p. 142.

[44]) Ol. III. 107. 118.

[45]) Loix de Beaumont a. 34. Ass. des Bourgeois ch. 32. Ch. Noyon a. 1181. (O. XI. 224. art. 12.) C. Montpellier a. 40. Alais a. 6. Aquel que metra peinoras non sia costregz de rezemer, si en covinen non era, can tot li peinora valria mens que no i prestaria hom, ni per autre deute non puesca esser retenguda. E, *por tres an* serau passatz, lo crezeire, ab mandamen de la cort, pot vendre *la cauza non movvol*, por el deutor sera fadiatz, e s'en paguar de son deute, si covinens non era encontra. E deguns hom, per la cauza venduda, non sia tengutz d'eviction, si'l deuteires hoc e sos heres. *Cauza movevols, por un an es passatz*, si pot vendre per crezedor, por lo fadiatz ser' el deutor.

wadium und pignus mit ihrer germanischen Pfandgewehr gänzlich verdrängt worden war. [46])

Dieser feste Boden des alten Rechts wurde nun allmählig vom römischen Recht gelockert und unterwühlt; dieses drang vom Süden her in die Coutume des ganzen Landes ein und brachte eine sehr mißliche Revolution hervor, ohne jedoch die Scheidewand, welche das ältere Recht zwischen dem Pfandrecht an beweglichen und unbeweglichen Sachen gezogen hatte, ganz niederreißen zu können; wenigstens im Norden, während im Süden das römische Recht freilich weit mehr wirkte.

Was nun das Pfandrecht an Mobilien betrifft, so hatte die alte Coutume nichts von gesetzlichen Pfandrechten oder Privilegien gewußt; diese drangen nun vom Süden her allenthalben ein, [47]) so das Vorzugsrecht des Fiscus, [48]) das der Ehefrau wegen ihrer Dotalforderungen, [49]) das Pfandrecht der Verpachter und Vermiether, [50]) sowie manche andere römische Normen. Indessen konnten die römischen Grundsätze nur künstlich in das so einfache coutumiäre System eingeschoben werden. Es blieb die bisherige gemeinrechtliche Stellung des Faustpfandgläubigers unangetastet. Nur der Besitzer eines gage war schlechthin für seine Forderung gesichert. Er brauchte es nicht herauszugeben, als bis er aus demselben für seine Forderung befriedigt war. Kein dem Schuldner etwa ertheiltes Moratorium konnte dieses Anrecht entkräften; der Faustpfandgläubiger ging den sonst privilegirten Gläubigern und auch denjenigen

---

[46]) Chartarium Ulciense l. c. Marca Béarn p. 391. 454.

[47]) C. Montpellier a. 12. Salvis privilegiis a lege indultis. a. 34. Omnes res et facultates ejus libre distribui debent suis creditoribus, salvis privilegiis actionum a lege indultis, et nulla carta, nullum privilegium nullave facta securitas, impetrata vel impetranda, his debitis aliquatenus praejudicare. a. 36. 41. C. Alais a. 7. Totz los pretz, per resons dels deutes, vengutz em paga alz crezedors, *sals los preveleyis dels demandaments que legz donon*. St. Salon p. 265.

[48]) O. v. 1333. O. II. 95. [49]) O. v. 1303. O. I. 399.

[50]) Def. XV. 21. Beaum. XXXIV. 16. 17. Das Privileg von 1391 von Karl VI. für Vienne. O. VII. 424. art. 38. 39.

vor, denen der Schuldner ein früheres Generalpfand eingeräumt hatte [51]) und konnte auch beim Concurs des Schuldners aus dem Faustpfand eine vorzugsweise Befriedigung verlangen. [52]) Der Satz: les meubles n'ont pas de suite par hypothèque blieb nach wie vor ein wahrhaft gemeinrechtlicher, so daß also die bloß gesetzlichen Pfandrechte nur insofern einen Werth für den Gläubiger hatten, als sich der Schuldner im Besitze des damit behafteten Gegenstandes befand. [53]) Die bisherige coutumiäre Theorie ging aber noch folgenden Aenderungen entgegen. Aus dem römischen Rechte entlehnte man das Verbot der lex commissoria und die Grundsätze vom periculum rei; nach der Jurisprudenz konnten auch Forderungen verpfändet werden; jedoch mußte nicht bloß die Urkunde dem Pfandgläubiger übergeben und der Schuldner in Kenntniß gesetzt, sondern auch über das Ganze ein notarieller Act aufgenommen werden. Sodann endlich erließ die Ordonnance du commerce (1673) für das ganze Reich die Bestimmung, daß, wenn ein Darlehn gegen Faustpfand gegeben würde, nothwendig ein notarieller Act zu errichten sei, welcher die Summe und das Pfand genau zu bezeichnen habe. Die Unterlassung dieser Form hatte in der Praxis nur dem dritten Besitzer gegenüber eine Folge. [54])

Aus dem römischen Rechte drangen die stillschweigenden Generalpfandrechte [55]) in die Coutume ein; diese erstreckten sich zugleich auf die fahrende Habe des Schuldners; allein nach der eben erwähnten Regel waren sie nur insofern wirksam, als sich diese

[51]) Cout. not. 253. Bout. L. I. t. 102.

[52]) C. Paris 181. Calais 248. Bourbonnais 68. Abweichend war indessen C. Montpellier a. 12. 34. 36. 40. 41.

[53]) A. C. Septaine de Bourges a. 55. Dem. 165. Cout. not. 23. 141. Lucius Placit. L. X. t. 3. n. 1. Chop. Lib. de commun. Galliae consuet. praeceptis p. 2. t. 1. n. 4. Wegen des Südens siehe C. Limoges l. c. Ferronius in cons. Burdigal. L. II. t. 8. § 20. Expilly Plaidoyers X. 4.

[54]) O. de commerce VI. 8. 9. Rec. XXX. 101.

[55]) A. C. Bourgogne a. 210. 211. Se ung home est obligiez generaulment a pluseurs crediteurs, le crediteur aura excecucion sur tous ses biens, non obstant que les biens du debteur soient obligiez a autre pour especial.

fahrende Habe noch in der Hand des Schuldners befand. Unter mehren Pfandgläubigern entschied zunächst die in den einzelnen Coutumes verschieden bestimmte bevorzugte Stellung; sodann das Alter (les premiers vont devant). Insofern es sich von einer im Besitze des Schuldners befindlichen Mobiliarmasse handelte, konnten aber nächstdem noch manche andere Vorrechte (privilèges) in Erwägung kommen. Diese waren theils eine Nachahmung der römischen privilegia exigendi, theils ein eigenthümliches Erzeugniß der französischen Praxis, und begründeten einen der Mobiliarhypothek ähnlichen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus der Masse. Hiehin rechnete man die Gerichtskosten, [56]) die Begräbnißkosten, die Forderungen der Vermiether und Verpächter aus dem Mieth- und Pachtcontract, die Forderungen der Verkäufer einer beweglichen Sache wegen des rückständigen Kaufpreises, die Forderungen der Gastwirthe und Fuhrleute aus dem Receptum, die Ansprüche der Aerzte, Chirurgen und Apotheker wegen ihrer Verwendungen für die letzte Krankheit, den Liedlohn für das letzte Jahr, sowie endlich gewisse Alimentenforderungen. Uebrigens waren nicht alle diese Forderungen in allen Coutumes privilegirt, und ebenso war die Rangordnung dieser Privilegien nach den einzelnen Coutumes sehr verschieden. [57]) Im Süden waren fast alle römischen gesetzlichen Pfandrechte und Privilegien in Bezug auf die fahrende Habe anwendbar; im Norden herrschte in dieser Beziehung eine gewisse coutumiäre Beschränkung.

Nicht weniger unheilvoll war der Einfluß, welchen das römische Recht auf das Immobiliarpfandrecht ausübte. Alle jene Garantieen, mit denen die so einfache Coutume dieses wichtige Institut umgeben hatte, wurden allmählig entfernt, und an die Stelle des gesunden alten Rechts trat ein raffinirtes Zwitterrecht mit kläglicher Unsicherheit und Verworrenheit. Die alte Form der Uebertragung der Pfandgewehr durch gerichtliche Auflassung verschwand in den meisten Provinzen des Nordens; im Süden mußte

---

[56]) St. Salon p. 265.

[57]) Vergl. Dem. 176. Cout. not. 50. C. Paris 171 — 177.

sie sich um so schneller verlieren. Diese alte Form erhielt sich nur in jenen Landschaften, die man pays de saisine et de nantissement nannte. Hiehin zählte man Artois, Valois, Rheims, Calais, Senlis, Clermont, Amiens, Peronne, Ponthieu, Boulenois und einige andere. Hier konnte auch in der späteren Zeit eine Hypothek nur durch symbolische Bestellung der Pfandgewehr constituirt werden. Hiemit mußte jedoch nicht nothwendig die Uebertragung des Besitzes verbunden sein; es genügte vielmehr der Eintrag des Actes in ein Grundbuch, aus welchem die auf einer Liegenschaft ruhende Last vollkommen ersehen werden konnte. [58]) In allen übrigen Landschaften konnte ohne gerichtliche Verlautbarung eine Hypothek gültig durch bloßen Vertrag bestellt werden. [59]) Auf diesem Wege konnte nicht bloß eine Specialhypothek, sondern auch eine Generalhypothek entstehen. [60]) Indessen war die urkundliche Errichtung doch allgemein Sitte, und im sechzehnten Jahrhundert wurde es förmlich ausgesprochen, daß ein Pfandrecht an Liegenschaften nur durch eine öffentliche Urkunde erworben werden könne.

Eine sehr eigenthümliche, erst seit dem fünfzehnten Jahrhundert hervortretende Ansicht der Praxis war die, daß auch ohne ausdrückliche Verpfändung jede notarielle Urkunde von selbst ein allgemeines Pfandrecht am Vermögen des Schuldners mit sich bringe. Eine bloße Privaturkunde begründete ein Pfandrecht erst von dem Augenblicke an, wo der Schuldner vor Richter oder Notar seine Unterschrift anerkannt hatte, oder der Aechtheitsbeweis geliefert worden war. [61])

Eine fernere Eigenthümlichkeit des französischen Rechts war die

---

[58]) A. Usag. d'Art. V. 22. Bout. L. I. t. 25. Maillart sur Artois art. 75. Eine Hypothek konnte in diesen Coutumes noch begründet werden durch die mise de fait, d. h. die durch richterliche Verfügung erfolgende Nachtung und Immission, und die main assise, d. h. die allgemeine Bestrickung der Güter eines Schuldners. Diese sogenannten oeuvres de loi hat Ludwig XV. (1771) aufgehoben. Rec. XXII. 547.

[59]) Vergl. Beaum. XXXVIII. 11. Bout. L. I. t. 25.

[60]) C. Montpellier a. 12.

[61]) O. v. 1539. a. 92. C. Paris a. 107. 164. 165. Laurière h. l. Coquille Qu. 192.

gerichtliche Hypothek, die zuerst in den Ordonnanzen des sechzehnten Jahrhunderts näher erwähnt wird. Jedes gerichtliche Urtheil hatte vom Tage seiner Publication oder aber Insinuation an ein allgemeines Pfandrecht am Vermögen des verurtheilten Schuldners zur Folge. [62])

Am meisten Verwirrung erzeugten in Bezug auf das Recht der Immobilien die stillschweigenden Pfandrechte und Privilegien des römischen Rechts, welche aus dem Süden [63]) in den ganzen Norden eindrangen, sich sogar im pays de saisine et de nantissement festsetzten [64]) und das noch einigermaßen feste System dieser Landschaften durchlöcherten. So entstand eine Reihe von privilegirten General- und Specialhypotheken, von einfachen gesetzlichen General- und Specialhypotheken, und endlich von sogenannten créances privilégiées oder privilèges, d. h. Ansprüchen auf vorzugsweise Befriedigung aus der Immobiliarmasse. So tauchten allenthalben auf die Pfandrechte des Fiscus, der Ehefrau wegen der Dos, des Douaire und der Vergütung für Veräußerung ihres Sonderguts (remploi), [65]) das Pfandrecht der Minorennen am Vermögen der Vormünder, und dieser am Vermögen der Minorennen wegen der für letztere gemachten Auslagen, das der Kirche und milden Stiftungen am Vermögen der Verwalter, das der Legatare und Fideicommissare wegen ihrer Vortheile aus letztwilligen Verfügungen, das der Verkäufer einer Liegenschaft an derselben und Derjenigen, welche Geld zur Anschaffung einer Liegenschaft oder zur Wiederher-

---

[62]) O. Moulins a. 53. Decl. v. 10. Juli 1566. Rec. XIV. 214. Ord. civile XXXV. 11. Rec. XVIII. 175. Laurière l. c.

[63]) C. Montpellier a. 12. Si quis dederit generalem regressum super bona vel res suas, et postea aliquam rem de bonis suis vendiderit, vel specialiter obligaverit, ille, cui est vendita vel specialiter obligata, potior est, *salvis privilegiis a lege indultis.* Vergl. Dem. 132. 160. Cout. not. 20. 62. Gr. C. L. II. ch. 17.

[64]) Die gesetzliche Hypothek der Frau und der Minorennen erwähnt C. Peronne 269. Laon 124. Reims 182. Sämmtliche stillschweigende Pfandrechte werden sogar zugelassen in C. Amiens a. 139.

[65]) Ol. III. 1194. Dicta bona — tanquam sibi ypothecata et obligata. Dem. 94. 137. 175. 215. 218.

stellung eines Gebäudes hergeliehen. Hieran reihten sich noch die privilèges der Lehns- und Zinsherren am Gute wegen ihrer obherrlichen Rechte, das Pfandrecht der Miterben wegen Eviction ihrer Erbtheile, die Begräbnißkosten, insofern die fahrende Habe nicht ausreichte und noch einige andere Vorrechte. Uebrigens fanden sich nicht alle diese stillschweigenden Pfandrechte in allen Coutumes vor; nicht überall galten dieselben Privilegien, und ebensowenig war die Rangordnung der einzelnen Vorrechte überall übereinstimmend festgesetzt. [66])

Zur Geltendmachung seines Anrechts hatte der Pfandgläubiger seine *Pfandklage*. [67]) Diese, insofern sie gegen die Erben des Schuldners gerichtet wurde, war untheilbar und jeder derselben mußte nach einem in ganz Frankreich angenommenen Satze als Sammtschuldner aufkommen. [68]) Der Pfandklage, *insofern sie überhaupt* gegen dritte Besitzer gerichtet werden durfte, konnte je nach den Umständen die Einrede der persönlichen oder dinglichen Vorausklage entgegengesetzt werden. Der Pfandbesitzer konnte, wenn er in gutem Glauben war, die Freiheit vom Pfandnexus verjähren. Diese Verjährung konnte der Gläubiger durch eine auf Anerkennung seines Pfandrechts hinzielende Klage (action d'interruption) unterbrechen. [69])

Dieses sonderbare, zum Theil höchst verworrene Mischrecht bestand im Wesentlichen bis auf die Revolution fort. Wohl wäre es Aufgabe der Ordonnanzen gewesen, hier eine Radicalkur zu versuchen. Statt dessen vermehrten sie durch ihre Einschiebsel in das coutumiäre Recht nur noch die Unsicherheit des Hypothekenrechts. Erst der scharfe Geist Colbert's durchschaute die Erbärmlichkeit des Systems der geheimen und allgemeinen Hypotheken, welches dem

---

[66]) Coquille Instit. p. 380. Argou I. 170.

[67]) Vergl. Ol. III. 456. 639. 1094.

[68]) Joh. Gall. Qu. 64. Item fuit dictum per dominum Arnaldum primum praesidentem, contrą magistrum Joannem de Nully placitantem, quod non est recipienda nec fuit consuetudo recepta, quod *hypothecaria divideretur in persona haeredum pro portionibus haereditariis*. Dem. 167. C. Paris 333.

[69]) Argou l. c.

Credite so empfindliche Wunden schlug. So erschien denn gleichzeitig mit der großen Ordonnance du commerce (1673) ein Edict, welches die Publicität der Hypotheken, die bisher nur im pays de nantissement bestanden hatte, auf ganz Frankreich ausdehnte. Kaum war diese Verordnung erschienen, als der Adel, dessen Vermögensstand nun an das Licht der Oeffentlichkeit treten sollte, hierüber in laute Beschwerden ausbrach; schon nach Einem Jahre mußte in Folge der Remonstrationen der Aristocratie jenes Edict wieder aufgehoben werden, und eine tiefe Nacht bedeckte wiederum das alte Recht mit seinen mystischen Einrichtungen. Während Colbert sich so vergebens bemühte, die Sicherheit des Darleihers zu erhöhen, sorgte doch der Gerichtsgebrauch für eine gewisse Sicherheit des dritten Erwerbers. Es war nämlich durch die Praxis ein Verfahren eingeführt worden, mittelst dessen man ein Grundstück von den darauf haftenden Pfandlasten reinigen konnte. [70]) Dieses Verfahren wurde durch ein Edict von 1771 weiter ausgebildet. Wenn nämlich der Erwerber einer Liegenschaft seinen Titel obrigkeitlich (par lettres de ratification) bestätigen und ihn auf die im Edicte näher angegebene Weise öffentlich bekannt machen ließ, so erloschen alle diejenigen Pfandrechte, welche nicht in Folge dieser Bekanntmachung zu gehöriger Zeit angemeldet wurden. In diesem Zustande schleppte sich das Recht in die Revolution hinein, die freilich den meisten Mängeln abhalf, allein ebensowenig dem Ideale einer vollkommenen Gesetzgebung nahe kam.

---

[70]) Bei diesem Verfahren hatte man die L. 6. Cod. de remiss. pignor. benutzt.

# Achtzehntes Kapitel.

Das französische Erbrecht gewährt uns das lebhafteste Bild von einem Zusammenwirken aller jener Grundkräfte, die auf anderen Rechtsgebieten oft nur vereinzelt erscheinen. Das Erbrecht ruhte gleichfalls auf germanischen Grundlagen, ganz entschieden im Norden, in hohem Grade aber auch im Süden; denn hier war das romanische Recht in den Anfängen des Mittelalters sehr zurückgetreten und mußte erst durch die Bemühungen der Legisten des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts auf's Neue in Scene gesetzt werden. Erst seit dieser Zeit trat der Gegensatz zwischen Norden und Süden in scharfen Zügen hervor, ein Gegensatz, der übrigens nicht in allen Instituten gleich sehr ausgeprägt wurde und in manchen Beziehungen eine Identität nicht ausschloß, die noch in den spätesten Zeiten auf die gemeinschaftliche Wurzel hindeutete. Die Grundsätze des germanischen Erbrechts, wie wir sie im ersten Bande dargestellt haben, lebten aber nur in ihren allgemeinsten Umrissen in der Coutume fort. Auch hier gab es ursprünglich nur eine gesetzliche, und keine testamentarische Succession. Jene beruhte auch hier auf der Blutsfreundschaft und ehelichen Geburt; die Wehrhaftigkeit war eine Bedingung des germanischen Erbrechts gewesen; in der Coutume war sie es nicht mehr; da war nicht bloß der Schwertmagen, sondern auch der Spillmagen erbfähig, nur stand dieser in manchen Beziehungen hinter jenem zurück. Der große Gegensatz zwischen Errungenschaft und Stammgut wirkte auch in der Coutume fort und erhielt hier eine genauere Ausbildung. Ebenso war die eventuelle Gewehr der Blutsfreunde hier durch manchfache Institute gesichert, wie denn die Coutume auch die Erinnerung an die altgermanische Erbordnung bewahrte und eine Aufeinanderfolge der Sippen oder Parentelen kannte.

Alle diese Grundsätze erhielten sich jedoch, wie gesagt, nur in ihren allgemeinsten Umrissen und wurden auf das Verschiedenste theils durch allgemeine, theils durch örtliche Verhältnisse umgestaltet.

Hiehin gehörte vor Allem die Ständegliederung, die sich im Mittelalter auf eine so eigenthümliche Art ausbildete und dem Adel ein Sonderbesitzthum schuf und zugleich ein Erbrecht, welches durchaus vom aristocratischen Geiste beseelt sein mußte. Daher denn die so manchfachen Abweichungen zwischen dem Erbrechte in Lehen und dem in Alodien. Einen noch schrofferen Gegensatz zum Erbrechte in Lehen bildete die Succession in die Güter der Roture. Das Besitzthum der Vilains und Roturiers ging allmähiig aus einem fast rechtlosen in ein vom Rechte geschütztes über; wie sehr aber seine Verhältnisse zur grundherrlichen Gewalt verschieden waren, so trug dieses Erbrecht doch allenthalben einen gleichen plebejischen Charakter, der sich weit mehr dem römischen Rechte näherte, als das feudale Erbrecht. Diese Gegensätze standen sich im Mittelalter am schroffsten gegenüber; allein schon damals hatten beide Gebiete begonnen, ihre Grenzen zu verwirren, und so kam es, daß allmählig manche Grundsätze des feudalen Erbrechts auf die Roture übergingen und ebenso umgekehrt. Neben der Ständegliederung und der ihr entsprechenden Scheidung der Besitzverhältnisse lief noch eine andere Grenzmarke hin, die in beiden Gebieten wieder das Recht der Liegenschaften von dem der fahrenden Habe trennte und auch hier also die großen germanischen Principien bewahrte. Hie und da war auch diese Grenzmarke von der Macht der Verhältnisse niedergerissen worden und das Recht der Immobilien hatte sich mit dem der Mobilien vermischt.

Der Einfluß des römischen Rechts auf diese Coutume war nach den Landschaften sehr verschieden. Nur im Süden gelang es dem römischen Rechte mit Macht durchzudringen; allein auch hier konnte es die Coutume nie ganz zerstören; allenthalben waren in der spätesten Zeit noch coutumiäre Ruinen über die südlichen Gaue verbreitet, Trümmer der Scheidung in feudales, alodiales und höriges Besitzthum, Ueberreste des Stammgutsystems, der eventuellen Gewehr, der Trennung zwischen Mobilien und Immobilien; fast nirgends kam das römische Recht in seiner Reinheit zur Anwendung; viele seiner Sätze gingen gar nie in die Praxis über, weil sie eine stärkere Gewohnheit antrafen, oder wurden von einer späteren Gewohnheit wieder zerstört. Ganz anders im Norden; hier war der

Erfolg nur der, daß das römische Recht die scharfen Ecken der Coutume abschliff, die schroffen Gegensätze der Gewohnheit milderte und deren Lücken ausfüllte; hier waltete überall die farbenreiche Coutume vor, und nur hie und da sah man einige römische Tinten auf dem Mosaikboden des vielgestaltigen nationalen Rechts.

Die Ordonnanzen endlich waren im Ganzen keine sehr ergiebige Quelle für das Erbrecht. Dieses war überwiegend ein Product spontaner Entwickelung, eines Kampfes gewaltiger Stoffe und einer Ausgleichung der sich entgegenstehenden Rechtsinteressen. Nur hie und da versuchten sich einzelne Ordonnanzen an manchen Erbverhältnissen, ohne jedoch eine durchgreifende Veränderung anzustreben; erst im sechzehnten Jahrhundert wurden Bestimmungen der gesetzgebenden Gewalt häufiger und erzeugten einzelne Normen, die für das ganze Reich als gemeines Recht gelten sollten; das achtzehnte Jahrhundert endlich schloß mit einigen ausführlichen Ordonnanzen, die der Meisterhand D'Aguesseau's entflossen. Aus dieser Skizze ersieht man schon, wie schwierig die Darstellung dieser Verhältnisse sein muß; wollen wir uns nicht in Irrgängen verlieren, so müssen wir uns auch hier auf eine Darstellung der leitenden Grundsätze beschränken, und jedes einzelne Institut in seiner geschichtlichen Ausbildung für sich betrachten; die Natur der Sache bringt es mit sich, daß wir zuerst vom gesetzlichen Erbrecht, und dann von dessen Abänderung durch Verfügungen handeln.

Die älteste Coutume kannte, gleich dem germanischen Rechte, eigentlich nur eine gesetzliche Erbfolge. Das ganze Erbrecht ruhte auf der Einheit der Familie; diese war zur Succession ausschließlich berufen, und besaß deßhalb ein Anrecht, welches auf keine Art durch eine Verfügung des Besitzers geschmälert werden konnte. Die Coutume ließ zwar auch testamentarische Verfügungen zu; allein diese begründeten ebensowenig wie in England ein wahres Erbrecht; diesseits, wie jenseits des Canals ging man von dem Cardinalsatze aus: solus Deus heredem facere potest, non homo. [1]) Als allgemein angenommener Ausdruck für Blutserbe

[1]) Glanvilla L. VII. c. 1. Potest itaque quilibet sic totum quaestum

wurde hoir gebraucht. [2]) Das Anfallen einer Erbschaft in absteigender Linie hieß descendement, [3]) das in der Seitenlinie eschoite, esqueance; [4]) jenes hieß auch eschéance droite, dieses escheance non droite oder laterale. [5]) Nur die Familie hatte ein wahres Erbrecht. Die Gesammtheit der Familienglieder hieß lignage. In Folge älterer Rechtssatzungen erstreckte sich auch im Mittelalter die Verwandtschaft nur bis zu einem gewissen Grade und konnten mithin nur die Verwandten bis zum vierten, [6]) fünften [7]) oder aber siebenten [8]) Grade als Blutserben auftreten. Diese Verschiedenheit war wohl nur eine scheinbare und hing, wie wir schon beim Ehe- und Retractrechte bemerkt haben, mit der abweichenden Art, wie man die Grade überhaupt berechnete, zusammen.

Nur durch eheliche Zeugung wurde die Familie begründet. Deßhalb standen die Unehelichen in keiner Familie; sie konnten Niemand, namentlich auch ihre Mutter oder mütterlichen Verwandten nicht, beerben, [9]) noch andere mit dem Blutserbenrecht zusammen-

---

donare in vita sua, sed nullum haeredem inde facere potest, — — quia solus Deus heredem facere potest, non homo.

[2]) Alte Charten schreiben zuweilen aier oder ayer; selten ist der Ausdruck escangier. Siehe A. C. Hainaut v. 1534. ch. 65. a. 2.

[3]) Beaum. XIV. 2.

[4]) Beaum. XIV. 3. Et. I. 20. 21. Laurière sur A. Const. du Châtelet a. 66.

[5]) A. C. Norm. ch. 25. Hievon ist jene escheance zu scheiden, die auf einem Rückfallsrechte oder anderen Titel beruhte, die sogenannte escheance d'aventure oder par fortune, z. B. das Rückfallsrecht des Lehnherrn.

[6]) Beaum. XIV. 3.

[7]) C. S. Dizier a. 288. Comment est dis aucuns qui muert sans hoir, quant il n'a ne parens ne cousins; cousins en tiers ou en plus jusqu'à quint sont-il dit hoir, selonc la coustume de la ville d'Ypre? Oil.

[8]) Gr. C. Norm. ch. 25. Savoir debvons, que le lignage s'entend jusqu'au septiesme degré.

[9]) Das gemeine Recht bezeugen Et. I. 97. Beaum. XVIII. Gr. C. Norm. ch. 27. Dem. 239—242. Masuer § item naturales tit. de succession. A. C. Bretagne ch. 264—268. Chop. P. p. 245. Nach Assis. des Bourgeois ch. 60. sollen zwar die adulterini (avoutres)

hängende Befugnisse ausüben, wie z. B. den Familienretract. [10]) Doch konnten die Bastarde eine eheliche Familie begründen und wurden von ihren Kindern ganz nach den sonstigen Regeln beerbt. Starb ein Bastard ohne erbfähige Nachkommen, so fiel sein Nachlaß je nach den Umständen entweder an die Seigneurs, oder an den König. [11]) In Folge des römischen Rechts wurde jedoch in einigen Coutumes den Bastarden ein wahres Erbrecht in den Nachlaß der Mutter und der mütterlichen Verwandten verliehen. Inwiefern die Adoption und Legitimation zu einem wahren Familienbande führen konnte, haben wir bereits in unserem Kapitel vom Familienrechte angedeutet.

Unter den Gründen, welche das Erbrecht ausschlossen (empeschement de succession), heben wir folgende hervor: Unfähig waren Diejenigen, welche zur Strafe der bürgerliche Tod traf oder die ein Ordensgelübde abgelegt hatten; [12]) während des Mittelalters waren auch die Aussätzigen gewissermaßen zu den bürgerlich Todten zu rechnen. [13]) Fremde (aubains) konnten in Frankreich kein wahres Erbrecht ausüben. Wie nach germanischem Recht, so konnte auch nach der Coutume die „blutige Hand," die sich an einem Verwandten vergriffen hatte, diesen nicht beerben. [14]) Hieran reihte sich die Theorie von den römischen Indignitätsfällen, von denen

ihre Mutter beerben. Allein aus der Mühe, welche sich dieses Kapitel gibt, sieht man, daß dieß eine ganz neue Doctrin war.

[10]) Et. I. 98. Car le bastard ne puët rien demander ne par lignage, ne par autre raison pour sa mauvaise condicion.

[11]) A. C. Sept. de Bourges a. 66.

[12]) Die „en religion" Befindlichen waren zu betrachten „comme mort au monde." (Gr. C. Norm. ch. 27.) Die Weltgeistlichen waren erbfähig. (Beaum. XII. 45.) Die karolingische Norm, wonach die Verwandten nur diejenigen Güter erhielten, welche ein Weltgeistlicher bei seinem Eintritte in die Kirche besaß, die später erworbenen aber dieser gehörten, wurde durch eine Ord. v. 1385 aufgehoben, und den Weltgeistlichen zugleich das Recht, über ihr ganzes Vermögen letztwillig zu verfügen, verliehen. Siehe J. Faber § is vero J. de rer. div. J. Gall. Q. 122. Charondas sur Bout. p. 607. Le Roye Institut. du droit canonique p. 353.

[13]) Gr. C. Norm. ch. 27. [14]) Marn. E. p. 80.

übrigens nur die allerwichtigsten in einzelne Coutumes übergingen. Daß das weibliche Geschlecht nach der Coutume nirgends (mit Ausnahme der königlichen Krone) vom Erbrechte absolut ausgeschlossen war, haben wir bereits mehrfach erwähnt, und namentlich in Bezug auf Lehen zu erklären gesucht. Wie sich dieses Verhältniß im Detail gestaltet habe, können wir erst in der nun zu veranstaltenden Erörterung der einzelnen Materien näher erklären.

Das französische Recht kannte, gleich dem englischen Recht, keine Universalsuccession im Sinne der römischen Jurisprudenz, sondern nur eine Singular- oder Specialsuccession. Das Vermögen eines zu Beerbenden wurde nach gewissen Bestandtheilen gesondert und in jeden derselben nach einer seiner Natur angemessenen Norm succedirt; virtuell konnte nun freilich hiebei eine Universalsuccession herauskommen; allein es war dieß keine rechtliche Nothwendigkeit. Diese Bestandtheile standen auch keineswegs in einem aliquoten Verhältniß zu einander; vielmehr mußte der Natur jedes Objectes streng Rechnung getragen werden.

Betrachten wir nun diese Bestandtheile näher, so werden wir zunächst auf den durchgreifenden Unterschied zwischen Stammgut und Errungenschaft geführt. Da in der Regel nur Immobilien die Stammgutseigenschaft hatten, so konnte nur die Errungenschaft theils aus Immobilien, theils aus Mobilien bestehen, welche beide deßhalb in vielen Beziehungen sich gleichgestellt waren. Das Stammgut konnte aus Lehen, Aloden, Bürgergütern oder hörigen Besitzungen bestehen; die Errungenschaft konnte eben so vielerlei Elemente begreifen; für alle diese konnten, abgesehen von der Stammgutseigenschaft, besondere Successionsarten gelten; ebenso für die fahrende Habe. So waren im Erbrecht die verschiedenartigsten Rechtsinteressen auf's Innigste verschlungen.

Die Scheidung der Liegenschaften in Stammgut und in Errungenschaft war, wie wir bereits im ersten Bande bemerkt haben, ebenso tief in der politischen Verfassung der Germanen begründet, wie von durchgreifendem Einfluß auf das Privatrecht gewesen. Die Grundzüge des germanischen Rechts wurden nun von der Coutume weiter ausgeführt und über fast ganz Frankreich ausgebreitet. Wie sich früher terra aviatica, hereditas paterna, alode parentum und

comparatum, adtractum oder conquisitum entgegengestanden hatten, so nach der Coutume die propres und conquêts oder acquêts. [15]) Die propres nannte man auch vorzugsweise heritages oder eschoites, [16]) sonst auch bona patrimonalia, biens avitins, papoaux. Jede Liegenschaft war in der Hand ihres ersten Erwerbers Errungenschaft. Er konnte ein solches Besitzthum frei veräußern, ohne daß die Bluterben ein Widerspruchs- oder Näherrecht geltend machen konnten; ebenso wurde die Errungenschaft nach Gesetzen vererbt, die, wie wir noch sehen werden, einen weit größeren Kreis von Verwandten umfaßten, als dieß bei dem Stammgut der Fall war. [17])

War hingegen eine Liegenschaft einmal in Erbgang gekommen, so war sie von nun an Stammgut; [18]) sie bildete das Erbgut der Familie des ersten Erwerbers; sollte eine solche Liegenschaft veräußert werden, so mußte die Familie ihre Einwilligung zur Uebertragung der Gewehr geben, oder konnte sonst die Erblosung geltend machen. Ebensowenig konnte der Familie von Todeswegen ihre eventuelle Gewehr wirksam entzogen werden. Das Stammgut hatte den Zweck, in der Familie des Erwerbers einen unveräußerlichen Grundstock zu bilden; deßhalb waren nur Diejenigen hiezu berufen, welche ihre Descendenz vom ersten Erwerber darthun konnten. [19]) Es tritt uns die Anwendung dieser Grundsätze anfangs besonders bei den Lehen entgegen. Ein erst erworbenes Lehn konnte der Besitzer (mit Einwilligung des Seigneurs) frei veräußern; das Successionsrecht in ein solches Lehn stand an

---

[15]) Conquêts und acquêts waren im Gegensatz zu dem Stammgut identisch. Im Eherecht unterschied man hingegen folgendermaßen: acquêts sind die vor der Ehe von einem Ehegatten errungenen Güter; conquêts die während der Ehe errungenen. Jene bildeten das Sondergut des Ehegatten, diese fielen in die Gemeinschaft. Doch hielten einige Coutumes diesen Unterschied nicht fest. Laurière sur Paris art. 220.

[16]) Jean d'Ibelin ch. 144. 145. Philippe de Navarre ch. 73. 74. Def. XXXIII. 12. Beaum. XIV. 31.

[17]) Vergl. Jean d'Ibelin l. c. Gr. C. Norm. ch. 25.

[18]) Dem. 145. Heritage d'acquêt échu par succession devient propre.

[19]) Et. I. 154. Beaum. XLIV. 7. 15. Bout. L. I. t. 70. A. C. Bretagne ch. 46.

sich eigentlich auch den Ascendenten und den Seitenverwandten dieses Besitzers zu.[20]) Allein auf der anderen Seite bestand gerade beim Lehn eine herkömmliche Clausel darin, es nur dem Vasallen und seiner Descendenz zu verleihen, während eine Clausel zu Gunsten aller Verwandten weit seltener war.[21]) War nun auch die erstere Clausel nicht ausdrücklich in einen Lehnbrief aufgenommen, so wurde sie doch allenthalben subintelligirt und so kam die Praxis zu dem Resultate, daß die sonst von der Succession in Errungenschaft geltenden Grundsätze bei Lehen keineswegs unbedingt zur Anwendung kamen. Hievon abgesehen bestanden übrigens sowohl bei Lehen, als bei sonstigen Besitzungen die Consequenzen des Stammgutssystems in Folgendem: Da nur die Descendenz des ersten Erwerbers in das Stammgut succediren konnte, so galt auch in Frankreich die Regel: paterna paternis, materna maternis; ein von väterlicher Seite angefallenes Stammgut konnte nicht an die mütterlichen Verwandten des Sohns fallen, weil hiedurch das Gut aus der Blutsfreundschaft zu der Schwägerschaft übergegangen sein würde. Deßhalb konnten auch Halbgeschwister als solche nicht succediren.[22]) Ein vom Vater angefallenes Stammgut konnte nicht auf die Mutter oder die mütterlichen Ascendenten übergehen, und ebenso umgekehrt. Dieß drückte man durch die Regel aus: les propres ne *remontent* pas. Diese Regel sollte indeß nur verhindern, daß das Stammgut außerhalb der Descendenz des ersten Erwerbers fiele, und schloß also innerhalb dieser Descendenz ein Aufsteigen in eine Seitenlinie keineswegs aus.[23]) Diese Grundsätze über Anfall des Stammguts waren den

[20]) Jean d'Ibelin l. c.

[21]) Jean d'Ibelin ch. 145. Et. I. 113.

[22]) Gr. C. Norm. 25. L'en doibt savoir, que si heritage descend à aucun de par son pere et il a un frere ou un cousin de par sa mere seulement, cil frere ou cil cousin n'aura point cet heritage, car il ne vient point de son antecesseur.

[23]) Abrégé des Assis. des Bourg. ch. 53. Beaum. XIV. 23. Bracton L. II. c. 29. n. 1. Descendit quasi ponderosum quid cadens deorsum, recta linea vel transversali, et nunquam reascendit ea via quâ descendit post mortem antecessorum, a latere tamen ascendit

Lehen, Allodien, Bürgergütern und Vilenages gemeinschaftlich.[24]) Allein diese Gemeinschaft schloß hinwiederum die der Natur dieser Besitzarten angemessenen Successionsordnungen keineswegs aus. Auch ist zu bemerken, daß keineswegs alle Coutumes jene Sätze streng festhielten, daß vielmehr das Stammgut in manchen Beziehungen der Errungenschaft und den Mobilien sehr genähert wurde.

Die Successionsordnung in das Stammgut bot übrigens, wenn man von den eben geschilderten Normen absieht, keine erhebliche Abweichung dar von derjenigen Ordnung, welche in Bezug auf Errungenschaft und fahrende Habe galt. Wir haben diese letztere Ordnung nun näher zu betrachten; sie war gewissermaßen die Erbfolge des gemeinen Rechts, in Bezug auf welche die Stammgutserbfolge nur als eine Sonderfolge erschien.

Die Grundzüge der germanischen Erbfolge sind uns in den Coutumes unverkennbar aufbewahrt. Wie jedoch schon die in Gallien geltenden Volksrechte manche eigenthümliche Erscheinungen dargeboten hatten, so mußten umsomehr die Coutumes zu reichen Gestaltungen emporsprossen, als im Mittelalter so manche neue Elemente hinzugetreten waren. Die ältesten Coutumiers deuten auf die Reste der alten Parentelenordnung hin. Man sah zunächst auf die Nähe der Linie, und in dieser auf die Nähe des Grades; in jeder Linie wurde so lange succedirt, bis alle Verwandte dieser Sippschaft gerufen waren; erst alsdann wurde eine andere Linie oder Sippschaft berufen.[25]) Man verfuhr so nicht bloß bei Leh-

---

alicui propter defectum heredum inferius provenientium. A. C. Dijon bei Pérard Rec. p. 357: Li échoite ne monte pas. Cout. not. a. 185. A. C. Champagne a. 54. Masuer tit. de success. n. 8. Eine Hauptstelle ist Bout. L. I. t. 76.

[24]) Cujacius ad cap. 59. lib. 4. Feudor. Laurière sur Paris a. 312.

[25]) Am klarsten drückt sich aus Gr. C. Norm. ch. 99. (De brief de prochaineté de ancesseur.) Il convient veoir que la prochaineté des hoirs soit gardée à avoir la saisine aux ancesseurs. L'ainsné filz est le plus prochain hoir de son pere et ceulz qui descendent de luy. Et quand *celle lignée* fault, la *seconde lignée* est la plus

nen, [26]) sondern auch bei Bürgergütern, Roture und Vilenage. [27]) Der Alode konnte natürlich bei dem Rechtszustande des Nordens nur selten Erwähnung geschehen. Diese Parentelenordnung nun, welche uns freilich mehr der Sache, als dem Namen nach entgegentritt, und die hiemit verbundene germanisch-canonische Berechnung nach Sippschaften mußte in den späteren Coutumes allmählig verschwinden, in welchen die römischen Grundsätze einigermaßen hervortraten. [28]) Allein das römische Recht nagte mehr an der Hülle, als am Kern der Coutume, welche bis auf die späteste Zeit die Reste des alten Rechts aufbewahrte. Wir haben nun das in Frankreich entstandene Mischrecht darzustellen, welches uns am deutlichsten wird, wenn wir die verschiedenen Klassen der Verwandten nach einander durchgehen.

Die erste Stelle in der Erbordnung nahmen natürlich die Descendenten des Erblassers ein. Unter mehren Descendenten wurde im Anfang des Mittelalters immer nur der nächste gerufen, welcher die entfernteren in der anderen Linie ausschloß. Das während der germanischen Periode theilweise eingeführte Repräsentationsrecht konnte sich, wie es scheint, auf die Dauer nicht behaupten; die Feudisten stellten den Satz auf: à mort ne peut rien échoir; [29]) man konnte also auch keine Gewehr erben, zu deren Uebertragung die Mittelsperson fehlte. Dieser Satz galt nicht bloß bei Lehen, sondern auch bei anderen Besitzungen. Erst seit dem dreizehnten

---

prochaine, et ainsi doibt len entendre des *aultres lignées*, soient masles ou femelles. Tant que la premiere lignée dure, aulcun qui soit de l'aultre, ne doibt avoir la saisine de son ancesseur. Sonstige Andeutungen finden sich in den bei den einzelnen Verwandtenklassen anzuführenden Belegstellen.

[26]) **Jean d'Ibelin ch. 175. Ass. Rom. ch. 32. Regiam Majest. L. II. c. 34. Beaum. XIV.**

[27]) **Ass. Rom. ch. 38. Et. I. 130. 140. Bout. L. I. t. 78. A. C. Sept. Bourg. a. 21. A. C. Bretagne ch. 43.**

[28]) Vergl. **Dec. du parlouër aux bourgeois a. 1287** bei **Laurière sur Paris III. 172. Cragius de feudis Lib. I. t. 4. § 9. Basnage sur Normandie a. 246.**

[29]) **Ass. de la haute cour ch. 65. 176. Livre au Roi ch. 43. Marn. E. p. 24.**

Jahrhundert drang aus dem römischen Recht das Repräsentationsrecht allmählig in die Praxis [30]) ein und wurde nicht selten, da diese lange Zeit unentschieden schwankte, durch ausdrückliche Stipulationen in Eheverträgen ergänzt. [31]) In den späteren Coutumes bildete die Repräsentation in absteigender Linie das gemeine Recht Frankreichs; einige wenige Landrechte schlossen indeß die Repräsentation ganz aus, [32]) andere ließen sie nur bei Liegenschaften oder bei Stammgütern zu. [33]) Insofern nicht sonstige Umstände eine Abweichung erheischten, wurde unter Descendenten nach Köpfen und gleich getheilt, und, wo die Repräsentation eintrat, nach Stämmen.

Eine Ungleichheit wurde begründet durch den Vorzug des männlichen Geschlechts und die Rechtsqualität des zu theilenden Gutes; also meist nur bei Liegenschaften, nicht aber bei fahrender Habe, welche allenthalben gleich vertheilt wurde. [34]) Eine Ungleichheit kam vorzüglich bei Lehen und unter Lehnbesitzern, sonach unter den Adeligen vor. Die Succession in Alode, Bürgergüter, Roture und Vilenage hingegen ruhte von Haus aus auf weit freieren Grundsätzen. Das weibliche Geschlecht stand hier ganz dem männlichen gleich; und es war hiebei von einem Voraus zu Gunsten eines oder einer Erstgeborenen, von Primogenitur oder Majorat nicht die Rede. [35]) Ganz anders bei den Lehen und den an deren Stelle getretenen adeligen Besitzungen. Das Wesentliche dieses Successionsrechts haben wir bereits bei der Geschichte des Feudalismus angeführt. Bei diesen Besitzungen ging von Alters her das männliche Geschlecht dem weiblichen vor; doch hatten die weiblichen Descendenten allenthalen den Vorzug vor den männlichen Seiten-

---

[30]) Beaum. XIV. 10. 27. Ol. II. 453.

[31]) Dem. 238. 282. Laurière sur Paris III. 83.

[32]) C. Artois 93. Boulenois 75. Ponthieu 8.

[33]) Laurière l. c. III. 99. Guyot Rép. v. réprésent.

[34]) Abrégé des Ass. des Bourg. ch. 53 — 60. Ass. Rom. ch. 38. Et. I. 130. 140. Def. XXXIV. 12. A. Usag. d'Art. XXXIX. Beaum. XIV. 6. 11. Marn. P. p. 145. Bout. L. I. t. 78. A. C. Sept. Bourg. a. 21. A. C. Bretagne ch. 43.

[35]) Siehe oben II. 250.

verwandten. Bei diesen Besitzungen hatte im Mittelalter das Waffeninteresse allenthalben zur Untheilbarkeit, diese zum Majorat oder zur Primogenitur, diese wieder zum Paragium und zu ähnlichen Instituten geführt. Diese Institute waren dinglich-feudal; denn die adeligen Erben, welche das Lehn ihres Vaters nach diesen Normen theilten, succedirten in den sonstigen Nachlaß desselben nach andern für dessen einzelne Bestandtheile geltenden Regeln. [36]) Die Lehen verloren zwar allmählig ihren militärischen Anstrich; allein der aristocratische Geist blieb derselbe und suchte nun in Vermögensverhältnissen eine Stütze, die ihm seine Stellung in der Verfassung nicht mehr gewährte. So kam es denn, daß sich das Recht der Erstgeburt und ähnliche Institute allmählig noch weiter ausdehnten, als dieß im Mittelalter der Fall gewesen war, daß das Sonderrecht des Lehns auf eine ganze adelige Verlassenschaft ausgedehnt wurde und sogar die hörigen Besitzungen und Mobilien ihre ursprüngliche Natur verleugnen mußten, um in der Hand des Adels dessen Tendenzen zu dienen. Diese Institute fanden sogar bei den Bürgern Nachahmung; bei der Theilung der Bürgergüter galt hie und da, auch dann, wenn sie nur wieder unter Roturiers vertheilt wurden, die Primogenitur und analoge Institute. Die officiellen Coutumes zeigen uns in dieser Beziehung eine außerordentliche Abwechslung. [37]) Nicht geringere Verschiedenheit herrschte hier über die Frage ob, wie dieses Erstgeburtsrecht bei einer oder der anderen Art von Besitzungen qualitativ ins Werk zu setzen sei, wieviel das Voraus betrage, wie dasselbe im Verhältniß zu männlichen oder weiblichen Nachgeborenen wechsele, und wie diese abzufinden seien. [38])

In Ermanglung von Descendenten fiel die Erbschaft an die Ascendenten und Seitenverwandten; hier trat denn der Unterschied zwischen Stammgut, fahrender Habe und Errungenschaft auf das Entschiedenste hervor. Das Stammgut konnte nicht auf-

---

[36]) Ass. de la haute cour ch. 148. 150. Livre au Roi ch. 37.

[37]) Vergl. Laurière sur Paris I. 55. III. 108. Argou I. 466.

[38]) Klimrath Oeuvres II. 313 ff. hat die äußerst reichhaltigen landrechtlichen Bestimmungen in 13 Klassen dargestellt und die näheren Belege beigebracht.

steigen; ein Ascendent konnte hiezu kein Erbrecht geltend machen. [39]) Das Stammgut fiel an diejenigen vollbürtigen Seitenverwandten des Erblassers, die vom gemeinschaftlichen Stammvater herstammten. Die Regel: propre ne remonte pas hatte nicht den Zweck, die Ascendenten absolut auszuschließen; denn wenn solche Seitenverwandte oder wenn Seitenverwandte inner eines gewissen Grades fehlten, scheint nach manchen Landrechten nichts dem Erbrechte der Ascendenten entgegengestanden zu haben. [40]) Hatte ein Ascendent schon bei Lebzeiten Grundstücke an seinen Descendenten abgetreten und starb dieser ohne Nachkommen, so trat zu Gunsten des überlebenden Ascendenten ein Rückfallsrecht (droit de retour) ein; denn, wie sich Beaumanoir ausdrückte, schien es unbillig, daß der Ascendent zugleich sein Kind und sein Besitzthum verlöre; vielleicht war man auch zweifelhaft, ob ein solches Gut als Errungenschaft oder als Stammgut zu betrachten sei. Dieses Rückfallsrecht wird zwar in den ältesten Quellen nur im Hinblick auf Lehen [41]) übrigens als ein gemeinrechtliches Institut anerkannt, [42]) und fand sich ebenso in mehren anderen Ländern hervor; [43]) die Coutume dehnte es allmählig auf alle anderen einem Descendenten abgetretenen Güter aus. [44])

Die Ascendenten, die in der Regel vom Stammgut ausge-

---

[39]) Bout. L. I. t. 76. C. Paris a. 312. En succession en ligne *directe* propre heritage ne remonte et n'y succedent les pere et mere, ayeul ou ayeule.

[40]) Beaum. XIV. 3. 23. 24. C. Paris a. 315. Si le fils fait acquisition d'heritages — et il décede délaissant à son enfant les dits héritages et ledit enfant décede après sans enfans et descendans de lui *et sans frères et soeurs*, l'ayeul ou l'ayeule succèdent aux dits heritages en pleine propriété et excluent tous autres collateraux.

[41]) Beaum. XIV. 22. Def. XXXIII. 13.

[42]) Ol. I. 716. a. 1268 — per usus et consuetudines Francie.

[43]) Forum Aragonum Lib. 6. tit. de success. Coquille Qu. 167. Cujacius ad L. IV. Feud. t. 59.

[44]) C. Paris a. 313. (Les ascendans) toutefois succèdent *ès choses* par eux données à leurs enfans decedans sans enfans et descendans d'eux.

schlossen wurden, waren somit vorzugsweise auf Errungenschaft und fahrende Habe angewiesen. Sie schlossen in dieser Beziehung nach vielen Coutumes sämmtliche Seitenverwandten des Erblassers aus. Ein Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen fand unter den Ascendenten nicht Statt; eben so wenig ein Vorrecht des Alters, vielmehr wurde gewöhnlich schlechthin nach Köpfen getheilt, nicht nach Linien. [45]) Manche Coutumes stellten jedoch abweichende Grundsätze auf und riefen die Ascendenten entweder schlechthin im Verein mit den nächsten Seitenverwandten, [46]) oder zogen nur die Eltern, nicht aber die entfernteren Ascendenten, den Seitenverwandten vor, oder beschränkten die Eltern überdieß noch auf die Mobilien; [47]) andere Landrechte gaben den Ascendenten außer dem Erbeigenthum an der fahrenden Habe noch einen Nießbrauch an den Liegenschaften, oder ließen diese unter Ascendenten und Seitenverwandten in die Halbscheid gehen. [48]) Die alte Parentelenordnung, also die Erbfolge der Eltern, dann der Geschwister, hierauf der Großeltern, dann der Oheime, Tanten und Vettern des Erblassers erhielt sich in der Bretagne, während in der Normandie umgekehrt die Geschwister und Neffen des Erblassers dessen Vater, und die Onkel und Tanten des Erblassers dessen Großeltern ausschlossen. [49])

Die Seitenverwandten erbten hienach in der Regel das Stammgut mit Ausschluß der Ascendenten, die fahrende Habe und Errungenschaft hingegen erst dann, wenn keine Ascendenten vorhanden waren, oder wenn diese auf ihr Recht verzichteten. [50]) Der dem Grade noch nähere Seitenverwandte schloß in der Regel den entferntер stehenden aus. [51]) Handelte es sich von

[45]) Beaum. XIV. 23. Ol. I. 494. Cout. not. 30. 90. 184. Dem. 293. A. C. Sept. Bourges a. 62. C. Paris a. 311. Argou I. 452.

[46]) C. Bourbonn. 314. [47]) C. Anjou 270. Maine 255.

[48]) Argou I. 451.

[49]) C. Bretagne a. 594. C. Normandie a. 241. 242. Coquille Instit. p. 299.

[50]) Beaum. XIV. 23. Cout. not. 30. 99. 184. Dem. 293. A. C. Sept. Bourges a. 62. C. Paris a. 311.

[51]) Jean d'Ibelin ch. 175. Ass. Rom. ch. 32. Regiam Majest. L. II.

Lehen, so schloß überdieß der männliche Seitenverwandte die in demselben Grade stehende weibliche Verwandte aus. Auch fand nicht selten zu Gunsten des Aelteren ein Voraus Statt. [52]) Handelte es sich von Aloden, Bürgergütern oder Vilenage, so war das männliche und weibliche Geschlecht gleichberechtigt, und es fand hier kein Voraus Statt. Dasselbe war auch bei der fahrenden Habe schlechthin der Fall. [53]) Doch war particularrechtlich das Recht des Voraus zuweilen, ebenso wie bei der Theilung unter Descendenten, von den Lehen auf andere Besitzarten ausgedehnt. Die Repräsentation mußte nach der ältesten Coutume in der Seitenlinie noch weit größeren Schwierigkeiten unterliegen, als da, wo es sich bloß vom Erbrecht in absteigender Linie handelte. [54]) Die späteren Coutumes [55]) verwarfen bald die Repräsentation in der Seitenlinie, bald ließen sie dieselbe zu; einige Coutumes gestatteten sie zu Gunsten der Geschwisterkinder alsdann, wenn sie mit Onkel oder Tante concurrirten, wo dann nach Stämmen getheilt wurde. Andere Coutumes gestatteten die Repräsentation nur in Bezug auf Immobilien, nicht aber auf Fahrniß; wieder andere nur in Bezug auf Stammgut, nicht aber auf Errungenschaft; wieder andere endlich nur bei Lehen, nicht aber bei Bürgergütern. [56]) Der Unterschied

---

c. 34. n. 2. Gr. C. Norm. ch. 25. A. C. Champagne et Brie a. 54. Notorische Gewohnheit von Paris aus den Ordonnances vieilles à la main de la ville de Paris et de la prévòté de l'eau bei Chop. P. p. 234.

[52]) Et. I. 10. Beaum. XIV. 11. Cout. not. 71. Gr. C. L. II. ch. 27. 29. A. C. Champagne et Brie a. 8.: Suers ne prent neant en eschoite qui viegne de costé contre ses frers. C'est assavoir de l'écheance qui viegne de fief.

[53]) Abrégé des Assis. des Bourg. ch. 53—60. Assis. Rom. ch. 38. Beaum. XIV. 611. Et. I. 130. 140. Marn. P. p. 145. A. Usag. d'Art. XXXIX. Bout. L. I. t. 78. A. C. Sept. Bourges a. 21. A. C. Champagne l. c. D'echeance — de censives une sour prent contre son frere.

[54]) Ass. de la haute cour ch. 65. 176. Livre au Roi ch. 43.

[55]) Die bekannte Controverse zwischen Azo und Accursius war hiebei nicht ohne Einfluß; eine entschiedene Praxis bildete sich jedoch auch in Frankreich nicht aus. Vergl. Laurière sur Paris art. 320.

[56]) Das Nähere bei Guyot. Rép. m. répresent.

zwischen Voll- und Halbbürtigkeit kam insofern in Betracht, als es sich von Stammgut oder aber Mobilien und Errungenschaft handelte. Das Stammgut mußte stets bei seiner Linie bleiben und konnte nie an Seitenverwandte fallen, die nicht von dieser abstammten. In Bezug auf Fahrniß und Errungenschaft dagegen galt die Regel: les meubles et acquêts ne regardent point de côté, d. h. vollbürtige und halbbürtige Seitenverwandte hatten ein gleiches Erbrecht. [57]) In Folge romanistischen Einflusses statuirten jedoch nicht wenige Coutumes auch in letzterer Beziehung einen Vorzug der vollen Geburt (double-lien) vor der halben. [58])

Waren keine erbfähigen Blutsfreunde vorhanden oder verzichteten die berufenen auf ihr Erbrecht, so fiel nach der ältesten Coutume das Vermögen (von der Last des Douaire abgesehen) an den Seigneur kraft des droit de déshérence, später an den königlichen Fiscus. Es fand ursprünglich kein gegenseitiges Erbrecht der Ehegatten Statt, kein Erbrecht in den ganzen Nachlaß des verstorbenen Gatten. Dieses Erbrecht, auf dem römischen unde vir et uxor beruhend, drang erst allmählig in die Coutumes ein und ging dann allenthalben dem Rechte des Seigneur oder des Fiscus vor. In einigen Coutumes jedoch schlossen Seigneur und königlicher Fiscus das gegenseitige Erbrecht der Ehegatten schlechthin aus, wodurch jedoch dem Douaire kein Abbruch geschah. [59])

Nach dem Geiste der Coutume konnte nur den Blutsfreunden ein wahres Erbrecht zustehen. Sie waren zwar nicht nothwendige Erben im Sinne des römischen Rechts; dagegen hatten sie kraft altgermanischer Ansicht ein gewisses Anrecht auf die Erbmasse, welches, während des Lebens des Erblassers nur ein eventuelles, durch dessen Tod in ein actuelles überging und durch einseitige Verfügungen nicht geschmälert werden konnte. Das Verhältniß des dem Erblasser zustehenden Verfügungsrechts zu diesem

[57]) A. C. Sept. Bourges a. 62. Bout. L. I. t. 78. Gr. C. L. II. ch. 40. C. Paris 340. 341.

[58]) Siehe das Nähere hierüber, sowie über andere Modificationen bei Guyot Rep. m. double-lien.

[59]) C. Anjou 268. C. Bourbonnais a. 328. Argou I. 482.

Anrechte der Blutsfreunde haben wir nun näher zu betrachten. Wir abstrahiren hiebei von jenen Schranken, welche das oberherrliche Recht jedem Erblasser setzen konnte, wie dieß hinsichtlich der Lehen, Vilenages, Zinsgüter und ähnlicher Besitzungen der Fall war. So war z. B. die Verfügung über Lehen anfangs an die oberherrliche Einwilligung gebunden, welche allmählig nach vollendeter Patrimonialität der Feudalbesitzungen überflüssig wurde; [60]) so war auch mit den übrigen Besitzarten eine ähnliche Veränderung vorgegangen. Dagegen war für jenes Verhältniß die Scheidung in Stammgut und Fahrniß einerseits, sowie Errungenschaft andererseits von der höchsten Bedeutung. Das Stammgut hätte eigentlich seiner Natur nach stets in seiner Totalität unangreifbar bleiben sollen; denn, wenn man bei jedem Uebergange eine Verringerung gestattete, so konnte es nach einer Reihe von Todesfällen zu einem sehr geringfügigen Besitzthum zusammenschrumpfen. Indessen ging die Coutume schon früh von dieser Strenge ab und gestattete jedem Besitzer (gewöhnlich jedoch nur nach dem periodischen Ablauf einer längeren Frist) [61]) die letztwillige Verfügung über einen Theil des Stammguts, ohne Rücksicht auf die sonstige Besitzart der in demselben enthaltenen Liegenschaften. Dieser freie Theil wurde zuweilen auf ein Drittel [62]) oder ein Viertel, [63]) meist aber auf ein Fünftel (quint) [64]) normirt, und diese letztere in der Isle de France geltende Norm von hier aus auf manche Landschaften des Südens übertragen. [65]) Ueber Fahrniß und Errungenschaft

---

[60]) Ass. de la haute cour ch. 245. Coquille Instit. p. 380.

[61]) Bout. L. I. t. 76. Si peux sçavoir qu'un fief par coustume localle ne doit estre quintié qu'*une fois* au vivant de souvenans. Lequel vivant est entendu selon l'opinion d'aucuns, *dedans soixante ans une fois;* car si plus souvent pouvoient estre quintiez, dedans bref temps tous les fiefs vendroient à *si petits parchons de quintage,* qu'en la fin ne seroient riens en valeur n'en revenuë de fief.

[62]) Marn. E. p. 198. Gr. C. Norm. ch. 36. Livre la Reyne bei Chop. A. II. 323. Def. XXXIV. 4. A. C. Bretagne ch. 42.

[63]) A. C. Sept. Bourges a. 8.

[64]) Marn. P. p. 122. Cout. not. 7. Dem. 149. 237.

[65]) So z. B. wegen Alby Chop. P. p. 201.

dagegen hatte der Erblasser freies Testirrecht,[66]) und kein Blutsfreund konnte nach der ältesten Coutume eine hierüber getroffene Verfügung angreifen.

Es war dieses coutumiäre System ganz verschieden vom römischen Pflichttheils- und Notherbenrecht. Dieses sah nur auf einen aliquoten Theil der Erbschaft, rief nur eine beschränkte Zahl von Verwandten, die es gegen die Lieblosigkeit des Testators schützen wollte, und betrachtete den Pflichttheil überhaupt nur als eine Beschränkung des an sich absoluten Testirrechts. Ganz anders die Coutume; nach ihr war z. B. in der Seitenlinie eine weit größere Zahl von Blutsfreunden zum unangreifbaren Erbrecht gerufen; nach ihr stand das Anrecht der Familie als das herrschende Princip da und das Testirrecht des Erblassers nur als eine Concession; nach der Coutume war nicht der vom Erblasser Eingesetzte ein prima facie Erbe, sondern die Blutsfreunde; nicht diese brauchten mittelst einer Inofficiositätsklage jenem erst die Erbschaft abzustreiten; vielmehr waren sie von Rechtswegen Erbeigenthümer der Erbschaft, und als solche im Verhältniß zum Bedachten in der günstigen Lage der Besitzer. Indessen lag gerade in der coutumiären Trennung zwischen Stammgut und dessen Gegensatz der Keim, aus dem sich theils wegen Rücksichten der Billigkeit, theils nach römischem Muster ein eigentliches Pflichttheilsrecht entwickelte. Es konnte sehr leicht in einem einzelnen Falle ein Mißverhältniß zwischen Stammgut und Fahrniß sowie Errungenschaft entstehen. War jenes sehr gering oder gar nicht vorhanden, diese hingegen sehr bedeutend, so wäre es eine Unbilligkeit gewesen, wenn letztere dem Anrechte der Familie ganz entzogen gewesen wären. Gegen solchen Mißbrauch hatten schon die germanischen Rechtsquellen geeifert [67]) und auch die Coutumiers wollten dann wenigstens den Kindern und Eltern einen billigen Antheil (soustenanche) gesichert sehen. [68]) Jenes Mißver-

---

[66] Beaum. XII. 3—5. 17. Et. I. 8. Def. XXXIII. 3. Dem. 149. Cout. not. 7.

[67]) L. Rip. XLVIII. Cap. in leg. Rib. mitt. a. 803. c. 9. Pertz Monum. III. 118.

[68]) Def. XXXIII. 3. XXXIV. 10. 11. Beaum. XII. 17. 18.

hältniß mußte um so häufiger vorkommen, je mehr sich neben dem liegenschaftlichen Reichthum der Aristocratie der Mittelstand emporschwang, dessen Wohlstand weniger auf der Gebundenheit glänzender Stammgüter, als auf der beweglichen Masse der Capitalien beruhte [69]) So sah man sich denn genöthigt, gewisse Theile des ehedem freien Vermögens zu Gunsten bald der nächsten, bald auch der entfernteren Verwandten für unangreifbar zu erklären; so tritt uns in den ausgebildeten Landrechten ein großer Reichthum von Bestimmungen entgegen. [70])

In sehr vielen Coutumes, wie zu Paris, [71]) finden wir das alte System. Hier galt die Fahrniß, Errungenschaft und das Fünftel (quint) vom Stammgut als verfügbarer Theil (quotité disponible), alles Uebrige hingegen als unangreifbarer Erbtheil der Blutsfreunde. Hier fand noch zu Gunsten der Kinder ein Pflichttheil (légitime) Statt, der in der Hälfte desjenigen Erbtheils bestand, den ein Kind ohne die vom Ascendenten errichtete Disposition erhalten haben würde. [72]) Nach der Coutume von Sens konnte Derjenige, welcher bloß Mobilien besaß, nur über deren Viertel testamentarisch verfügen; ebenso nach der Coutume von Bar, wo außerdem noch der verfügbare Theil des Stammguts auf ein Sechstel beschränkt wurde. [73]) Nach der Coutume von Montfort war unter allen Umständen nur das quint des Stammguts freier Theil. [74]) Einige andere Coutumes bestimmten den testamentarisch verfügbaren Theil des Stammguts bei Lehen auf ein Fünftel, bei Zinsgütern hingegen auf ein Viertel oder Drittel. Eine andere Gruppe von Landrechten fixirte den verfügbaren Theil auf die Fahrniß, Errungenschaft und das Drittel des Stammguts. Die Grundzüge dieses Systems finden sich in den Coutumes von Champagne, Maine, Touraine,

[69]) Charondas sur Bout. p. 610.
[70]) Vergl. das Nähere bei Klimrath Oeuvres II. 302.
[71]) Noch zu Orleans, Auxerre, Nivernois, Grand Perche, Valois, Melun, Amiens, Mantes, Senlis u. s. w. Klimrath l. c.
[72]) C. Paris a. 298. Laurière h. l.
[73]) C. Sens 68. 109. Bar 98. 168.
[74]) C. Montfort 87. 145.

Anjou, Lodunois, Poitou, Aunis, Saintonge, Angoumois, Bretagne und Normandie. Modificationen kamen hier jedoch in der Art vor, daß der Testator, welcher Kinder hatte, entweder über die Hälfte der Mobilien zu Eigenthum und die Hälfte der Errungenschaft zu Nießbrauch testiren, oder überhaupt nur über das Drittel seines ganzen Vermögens und in diesem Drittel nur über Fahrniß zu Eigenthum disponiren durfte. Auch fand hier zuweilen ein eigenthümliches Nachrücken in das Stammgut Statt; hatte nämlich der Testator kein Stammgut, so trat die Errungenschaft an dessen Stelle, und in deren Ermangelung die Fahrniß, so daß, wenn bloß Errungenschaft oder Fahrniß vorhanden war, die Verfügung hierüber auf ein Drittel beschränkt stand. [75]) In den nach Süden belegenen Coutumes gab sich theilweise ein überwiegender Einfluß des römischen Rechts kund. Hier war der verfügbare Theil ein idealer Theil der ganzen Erbmasse ohne Rücksicht auf deren einzelne Bestandtheile und betrug bald ein Viertel, bald ein Drittel, bald die Hälfte. [76]) Im Herzogthum und in der Grafschaft Burgund endlich gab es keinen verfügbaren Theil im coutumiären Sinn, sondern einen (römischen) Pflichttheil, der nach römischem Recht bald ein Drittel, bald die Hälfte des Vermögens betrug; Seitenverwandte hatten keine legitima. [77])

Der Geist der Coutume scheint verlangt zu haben, daß ein wahres Erbrecht nicht bloß qualitativ allein durch Gesetz und Blutsfreundschaft begründet werden, sondern auch quantitativ über der Willkür erhaben sein sollte. Unbedenklich mußte dieß vom Stammgut gelten, welches Niemand gegen die coutumiären Normen unter seine Nachkommen vertheilen konnte. [78]) Der Testator konnte zwar innerhalb der coutumiären Grenzen über Errungenschaft und Fahrniß frei zu Gunsten der Ehefrau und Fremder verfügen. Dagegen

---

[75]) Klimrath Oeuvres II. 305.

[76]) So beziehungsweise in den Coutumes von Bourbonnais, Auvergne, Haute-Marche und Berry.

[77]) C. Bourgogne VII. 2. 4. 7. 9. Chassanaeus h. l. Molinaei Consil. 46.

[78]) A. C. Rheims a. 1250. a. 3. Hons et fame ne peuvent faire de leur heritage naissant leur enfans l'un meilleur de l'autre. Gr. C. Norm. ch. 36.

widersprach es der Coutume, wenn er durch eine Verfügung darüber eine Ungleichheit im Erbrechte seiner Blutsfreunde hätte einführen dürfen. [79]) Diese Ansicht finden wir am Entschiedensten in den Coutumiers des dreizehnten Jahrhunderts; sie ging mit gewissen Modificationen in die officiellen Coutumes über. Es war hienach zwar dem Testator unverwehrt, eines seiner Kinder vor dem anderen zu bedenken; allein eine solche Verfügung konnte das Erbrecht nicht alteriren; das bedachte Kind mußte dann entweder unter Verzicht auf sein Erbrecht sich bloß an diese Verfügung halten, oder, wenn es als Erbe auftreten wollte, seinen Vortheil in die gemeinschaftliche Masse werfen. [80]) Die meisten Coutumes haben diese Norm indeß nur in Bezug auf die absteigende Linie festgehalten; [81]) einige Landrechte haben das alte Recht für das Verhältniß in aufsteigender Linie und unter Seitenverwandten beibehalten.

Die Sonderung des Vermögens nach der Besitznatur seiner verschiedenen Bestandtheile mußte während des Mittelalters auf den Erwerb der Erbschaft großen Einfluß erlangen. Der Satz: le mort saisit le vif, welcher in dieser Fassung als gemeinrechtliche Norm seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts erscheint, war ganz im Geiste des germanischen Rechts begründet. Er hatte eine staatsrechtliche Grundlage; denn, gleich wie nur der mit hinreichendem Besitze angesessenen Familie die Vollfreiheit zustand, gleichwie ferner der Besitz gewissermaßen als Pfand für die Obliegenheiten der Familie galt, so lag auch die Continuität dieses Besitzes im öffentlichen Interesse. Die privatrechtliche Wurzel dieses Satzes aber beruhte in jenem Gesammtanrechte der Familie, welches so viele germanische Institute beherrschte. [82]) Jene staatsrechtliche Grundlage

[79]) Ein Arret des Prevot von Paris (1293) sagt: Que par la coustume de France home ne fame en sa derniere volenté por cause de testament ne puet fere *de ses hers* l'un prieur de l'autre, des biens *meubles et immeubles* que il ait. Chop. P. p. 239. Le Roux de Lincy hist. de l'hôtel de ville II. 121. 122. Vergl. Et. I. 8. Def. XXXIII. 13. XXXIV. 10. Beaum. XII. 4. Bout. L. I. t. 75.

[80]) Gr. C. Norm. l. c. Dem. 286.

[81]) Bordier No. 24. p. 434. C. Paris a. 303.

[82]) Vergl. oben I. 306.

blickte noch hier und da in den späteren mittelalterlichen Rechtsquellen durch; [83]) die privatrechtliche entsprach aber ebenso sehr der Tendenz des coutumiären Rechts, welches gleichfalls eine eventuelle Erbgewehr kannte, d. h. ein Anrecht der gesammten Blutsfreunde, welches nur des Ablebens eines Blutsfreundes bedurfte, um in der Person des nächsten alsbald mit voller Kraft existent zu werden. Diese Ansicht konnte, so lange mit der Alodialeigenschaft der Besitzungen keine durchgreifende Veränderung vorgegangen war, auf keine Schwierigkeiten stoßen, und verbreitete sich vom Norden her über den Süden. Als aber die Alode durch Lehen und hörige Güter verdrängt worden waren, entstand nun am größeren Theil der Grundbesitzungen ein oberherrliches Anrecht, mit welchem jene alte Ansicht einen Vergleich einzugehen hatte. Sie bestand ohne Zweifel hinsichtlich der Alodien fort; ebenso hinsichtlich der Fahrniß. Anders hinsichtlich der Lehen und hörigen Güter. Die Lehngewehr fiel nach dem ältesten Rechte mit dem Ableben des Besitzers an den Seigneur zurück; dieser erhielt einen provisorischen Besitz am Lehn, einen Besitz, den der Lehnerbe nur auf dem Wege der Abfindung erlangen konnte. Diese Abfindung führte zum Relief und anderen Gebühren und war mit der Lehnhuldigung verbunden, nach welcher erst der Seigneur den Vasallen in das Lehen einsetzte. Ob diese Einsetzung nun in Bezug auf alle Blutsfreunde absolut erforderlich war, ist schwer zu entscheiden, weil wir über Entstehung des Lehnerbrechts überhaupt nur wenig nähere Nachrichten besitzen. Nur soviel ist ersichtlich, daß zuerst zu Gunsten der Descendenten [84]) eine Aenderung eintrat, später zu Gunsten der Seitenverwandten. [85]) Mit der vollendeten Patrimonialität der Lehen, seit dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, war diese Revolution beendigt; der Satz: le mort saisit le vif galt in Bezug auf Lehen nach gemeinem Rechte in der Art, daß sich jeder Blutsfreund in den Besitz setzen konnte, ohne sich deßhalb eines Vergehens gegen den Seigneur schuldig zu machen. [86]) Fast ganz dieselben Stadien mußte dieser

---

[83]) D'Achery Sp. III. 540. [84]) Jean d'Ibelin ch. 151.

[85]) Reg. Majest. L. III. c. 28. n. 1. Gr. C. L. II. ch. 21.

[86]) A. C. Rheims (Giraud II. 418). Si il eschiet à aucuns heritage

Satz in Bezug auf die hörigen Güter durchlaufen; das stärkere grundherrliche Recht mußte allmählig gebrochen werden, zuerst zu Gunsten der Descendenten, dann der übrigen Seitenverwandten; [87]) indessen gab es noch zu Demares' Zeiten mancherlei Coutumes, welche nur eine vom Seigneur zu übertragende Erbgewehr kannten; [88]) sieht man nun von diesen immer seltener werdenden localen Coutumes ab, erwägt man, wie die Emancipation des dritten Standes eine Masse von Bürgergütern schuf und die Gebundenheit der Roturebesitzungen zu entfernen strebte, [89]) so ist es augenscheinlich, daß die Regel: le mort saisit le vif, welche bisher nur an den Alodien und der Fahrniß einen Gegenstand gefunden hatte, ein weit größeres Gebiet einzunehmen begann und sich über die Gesammtheit des Vermögens [90]) erstrecken mußte. Dieß ist auch die Auffassung, welche wir in den officiellen Coutumes finden, die es oft nicht einmal der Mühe werth erachten, eine Regel zu wiederholen, die als eine der Grundsäulen des französischen Gewohnheitsrechts zu betrachten war und die nur einige Romanisten, welche so vornehm auf das einheimische Recht herabblickten, aus der römischen Jurisprudenz herleiteten. [91])

Sieht man von diesen durch die Natur der Besitzverhältnisse begründeten Unterschieden ab, so war der Sinn des Satzes: le mort saisit le vif [92]) kein anderer als der: Der Todte bewehrt den

d'amis charneis, il puet entrer en la saisine, *sans meffait au signeur.* Ol. I. 453. Dem. 21. 52. 234. 285. Mort saisit son hoir vif, combien que particulièrement il y ait coutume *locale,* où il doit prendre saisine du *seigneur.* Bordier n. 25. p. 433. A. C. Châtelet a. 11. A. C. Sept. Bourges a. 38.

[87]) Abrégé des Ass. des Bourgeois ch. 54.

[88]) Dem. 21. 52. 234. 285. [89]) Cout. not. 72.

[90]) Bordier n. 25. p. 433.

[91]) Cujacius ad L. cum miles D. ex quib. caus. Pithoeus ad tit. 16. Coll. leg. Mos. et Rom. (Par. 1689) p. 66.

[92]) Jean d'Ibelin ch. 151. Ol. I. 469. (a. 1259) Cum per consuetudinem terrae mortuus debebat vivum saisire. Et. II. 4. Li usages — — si est tiex que li mort sesit le vif. Dipl. a. 1322 ap. Miraei Cod. dipl. Belg. L. II. c. 82. Se esse saisitum per consuetudinem patriae notoriam, quod mortuus saisit vivum. A. C. Bourgogne a. 17. Li mort saisit le vif son hoir. Dem. l. c. Mort saisit son

Lebenden, d. h. mit dem Tode des Erblassers succedirt der überlebende Blutsfreund von Rechtswegen, auch ohne Kenntniß vom Anfall der Erbschaft und ohne eine Erklärung über seinen Antritt, in das gesammte Anrecht des Erblassers. Auf den Erben gingen ipso jure alle übertragbaren Rechte des Erblassers über. Was übertragbar sei oder nicht, darüber erklärt sich die Coutume nirgends näher; hierüber entschied die Individualität des Rechtsverhältnisses. Auf den Erben gingen von Rechtswegen über die petitorischen Anrechte des Erblassers, sodann aber auch die Saisine, welche demselben zugestanden hatte. Hatte der Erblasser eine rechte Gewehr bereits erworben, so ging diese ohne weiteres über. Hatte der Erblasser den Erwerb einer rechten Gewehr erst begonnen, so konnte der Blutsfreund diesen Erwerb von Rechtswegen fortsetzen, und der Erbanfall galt als ein selbstständiger Titel, um die dem Erblasser zugestandene bloß einfache Saisine mit der Zeit in eine wahre Rechtsgewehr zu verwandeln. Der Blutsfreund erwarb als solcher von Rechtswegen die Saisine und konnte sich also auch eigenmächtig in den actuellen Besitz setzen. Freilich konnte dieser Besitzergreifung ein ebenso actueller Besitz eines Dritten entgegenstehen. Alsdann mußte der Erbe zum Rechtsmittel wegen seiner Gewehr greifen. Hiezu genügte der Beweis der Blutsfreundschaft mit dem Erblasser und der fernere Beweis, daß derselbe sich innerhalb des letzten Jahres im Besitz des beanspruchten Gegenstandes befunden habe. Wurde dieser Beweis erbracht, so war der Blutsfreund vom Richter unmittelbar in den actuellen Besitz einzuweisen. Im anglo-normanischen Recht bediente man sich hiezu des breve de morte antecessoris, welchem eine recognitio de morte antecessoris folgte, d. h. eine durch zwölf Geschworene über jene Umstände zu führende Untersuchung. [93]) Ein ähnliches Rechtsmittel wird auch in den ältesten Rechtsquellen der sonstigen Landschaften Frankreichs erwähnt. [94])

---

hoir vif. Dieser Satz galt entschieden als gemeinrechtlicher für ganz Frankreich, auch für den Süden. C. Rheims a. 1481 bei Varin arch. législ. p. 712. „coustume générale du royaulme."

[93]) Glanvilla L. XIII. Gr. C. Norm. ch. 98.

[94]) Vergl. Def. XIV. 4. Dem. 21. 52. 234. A. Usag. d'Art. VI. 1. Marn. P. p. 11. A. C. Sept. Bourges a. 38. 64. Gr. C. L. II. ch. 40.

Dem in diesem Verfahren unterliegenden Gegner stand es indessen frei, zu beweisen, daß er im Verhältniß zum Erblasser eine bessere Gewehr innegehabt hatte; er mußte diesen Weg sogar binnen Jahr und Tag beschreiten, wenn er nicht zugeben wollte, daß sich auch die Gewehr des Erben in eine unangreifbare verwandle.

Seit dem stärkeren Eindringen des römischen Rechts erlitt diese coutumiäre Ansicht mehr formelle, als materielle Veränderungen. Indem man sich bestrebte, die bisher aus der Saisine entstandenen Rechtsmittel in dem System der römischen petitorischen und possessorischen Klagen unterzubringen, [95]) blieb man doch im Wesentlichen bei der alten Ansicht stehen, daß auf den Blutsfreund nicht bloß Eigenthum, sondern auch Besitz von Rechtswegen übergehe, [96]) und es wird ihm demnach eine „possession" oder „vraie possession" zugeschrieben und er wird als „vestuz" bezeichnet. [97]) Der Blutsfreund konnte sich somit in den actuellen Besitz derjenigen Sachen setzen, die der Erblasser bei seinem Ableben wirklich besessen hatte, und konnte gegen den Dritten, der selbst unterdessen den Besitz ergriffen hatte, sich der possessorischen complainte en saisine et nouvelleté oder des cas de nouvelleté bedienen, eines Rechtsmittels, welches zwar materiell ein remedium adipiscendae possessionis war, formell aber dem interdictum uti possidetis gleichgestellt wurde, und jedenfalls binnen Jahr und Tag anzubringen war. [98])

Der Satz: le mort saisit le vif galt in der Regel zu Gunsten der ganzen erbfähigen Blutsfreundschaft, sowohl in der ab- und aufsteigenden Linie, als in der Seitenlinie. Doch gab es einige Landrechte, welche die Saisine der Seitenverwandten und Ascendenten von der gerichtlichen Einweisung abhängig machten und jenen Satz nur zu Gunsten der Descendenten gelten ließen. [99]) Einige Coutumes fassen den Satz überhaupt näher so:

---

[95]) Vergl. Ol. I. 500. II. 645.

[96]) C. Rheims a. 1481 bei Varin p. 667. Les héritiers — ont en tout droit possessoire et pétitoire —.

[97]) Gr. C. L. l. c. C. Rheims p. 662.

[98]) Gr. C. L. II. ch. 21. 40. C. Rheims p. 794.

[99]) A. C. Bretagne a. 558. Nouv. a. 540.

Le mort saisit le vif *son plus prochain* héritier habile à lui succéder. [100]) Hatte diese Fassung den Sinn, daß der Blutsfreund, welcher eine Klage aus der Gewehr anstellte, schlechthin den (negativen) Beweis zu führen hatte, daß kein näherer Blutsfreund vorhanden sei? Schwerlich. Dieß wäre eine sehr unpraktische Ansicht gewesen, mit der sich die auf schleunigen Schutz gerichtete Natur der Complainte schwerlich in Uebereinstimmung bringen ließ. Vielmehr galt wohl in der Regel jeder erbfähige Blutsfreund Dritten gegenüber als bewehrt, [101]) und konnte sich auf den Beweis dieser Verwandtschaft überhaupt hin der petitorischen und possessorischen Rechtsmittel aus dem Erbrechte mit voller Wirksamkeit bedienen. Dagegen konnte, wenn ein entfernterer Erbe gegen einen Dritten die Erbschaftsklage angestellt hatte, ein näherer Erbe seinerseits interveniren, und ebenso konnte bei Streitigkeiten mehrer Blutsfreunde unter sich natürlich nur die Nähe des Grades den Ausschlag geben. [102]) Die Regel: le mort saisit le vif galt übrigens nur zu Gunsten der Blutsfreunde als Intestaterben (hoirs); die Testamentserben waren keine eigentlichen Erben, und konnten den Besitz der ihnen überwiesenen Gegenstände nur durch Vermittlung der Intestaterben erlangen, denen man indessen hie und da auch die Vertragserben gleichsetzte. [103])

Ein Blutsfreund bedurfte also zur Erwerbung der Erbmasse keines förmlichen Antritts. Gab er indessen eine dahinzielende

---

[100]) Marn. P. p. 107.

[101]) Dieser Schluß liegt sehr nahe, wenn man folgende Stellen vergleicht. C. Rheims p. 999. L'héritier par bénéfice d'inventaire, ores qu'il feust le plus prochain du deffunt, est exclud par l'héritier simple venant dedans l'an que ledict héritier par bénéfice d'inventaire aura présenté ses lectres. Masuer XXXII. 28. C. Laon 72. Orléans 338. Calais 132. Melun 271.

[102]) C. Rheims p. 662.

[103]) Def. XXIII. 16. A. C. Sept. de Bourges a. 64. „L'en garde en Berry — que se aulcun faict don à sa vie ou laiz à la mort d'aulcun sien heritaige, — *le hoir a la saisine*, se celluy qui faict le don ou le laiz en meurt vestu et saisi, et le donataire ou le legataire, se il luy plaist, *ensuirra le hoir comme tenant*.

Erklärung [104]) ab, so war der Erfolg eigentlich nur der, daß er nunmehr auf die Erbschaft nicht mehr verzichten konnte. Ein Verzicht stand sonst jedem Erben frei, und für dieses Verhältniß haben die Coutumes die Regel: il ne *se porte* héritier qui ne veut, [105]) welche bezeichnender ist als die gleichfalls vorkommende Wendung: il *n'est* héritier qui ne veut. Ausnahmsweise gab es indessen doch einige Coutumes, welche wenigstens bei einer Delation an die Seitenlinie den Erwerb der Erbschaft von einer Erklärung des Erben abhängig machten und bis zur Abgabe dieser Erklärung Alles in suspenso ließen. [106]) Zum Behufe des Verzichts konnte er sich der Rechtswohlthat des Inventars und der Deliberationsfrist bedienen. Beide waren dem römischen Rechte entlehnt und werden zuerst in den Rechtsquellen [107]) des vierzehnten Jahrhunderts erwähnt. Die Frist zur Errichtung des Inventars betrug drei Monate, die Bedenkzeit 40 Tage. [108]) Wie sich die Grundsätze des römischen Rechts mehr im Süden ausbreiteten, so gewann hier auch das beneficium inventarii den Schein einer wahrhaft gemeinrechtlichen Rechtswohlthat. [109]) Anders im Norden. [110]) Hier behandelte man dieses beneficium auf dieselbe Art, wie die Lehre von der Restitution; man verlangte die Erwirkung königlicher Briefe (lettres du roi), und deren bestätigenden Vollzug durch die Gerichtsbehörden (enterinement).

Wenn der nähere Blutsfreund auf die Erbschaft verzichtete, so wurde diese dem folgenden gerade so deferirt, als ob jener nie vorhanden gewesen wäre. Das Accrescenzrecht der Römer konnte in der Coutume nie recht Wurzel fassen, weil diese weniger auf das Vermögen als Ganzes, denn auf die einzelnen Bestandtheile des-

---

[104]) Auch durch concludente Handlungen. C. Senlis a. 156. Melun a. 272.

[105]) C. Paris a. 316. Laurière h. l.

[106]) C. Poitou a. 278. Nul n'est héritier qui ne veut, et n'est tenu de renoncer ni faire autre declaration, s'il n'était ajourné pour declarer, s'il se veut porter héritier.

[107]) Dem. 50. 71. 121. Bout. L. I. t. 77. Masuer tit. XXX. n. 28.

[108]) O. 1667. tit. 7. Vergl. C. Orléans a. 337. Normand. a. 235.

[109]) Verordn. Karl V. (1367) für Dauphiné. Rec. V. 289.

[110]) Bout. L. I. t. 77. Charondas p. 452.

selben sah, und auch hiebei wieder Vorzugsrechte festsetzte, die den Miterben unter keiner Bedingung zu Statten kommen sollten. Zwar sprachen einige Coutumes und Juristen von einem Accrescenzrecht; dieß ist jedoch nur von solchen Fällen zu verstehen, wo sich die Coutume eben dem römischen Rechte näherte, z. B. bei der Theilung von Roturegütern oder unter Nachgeborenen. [111])

Während der Aufnahme des Inventars und der Bedenkzeit brauchte der Erbe den Erbschaftsgläubigern nicht Rede zu stehen. Die sonstigen Folgen dieser Rechtswohlthat waren ganz die des römischen Rechts. Nur darin war die Coutume eigenthümlich, daß sie in manchen Fällen den entfernteren Erben, der die Erbschaft unbedingt antreten zu wollen erklärte, dem näheren Erben, der sie nur mit Inventar annehmen wollte, vorzog. Dieser Vorzug, der freilich nicht in allen, sondern nur in einigen Coutumes [112]) vorkommt, war allerdings eine eigenthümliche Durchbrechung der Successionsordnung, beruhte aber andererseits auf einer billigen Berücksichtigung der Interessen der Gläubiger, denen es allerdings angenehmer sein mußte, einen unbedingt haftenden Erben zu finden. [113]) Doch war es hiebei wieder eigenthümlich, daß weder Descendenten, noch Vertragserben, die mit Inventar antraten, auf diese Art verdrängt werden konnten. Sonst mußte der entferntere Erbe seine unbedingte Annahme dem näheren binnen einer bestimmten Frist (gewöhnlich eines Jahres) anzeigen, worauf dieser nähere selbst wieder binnen einer anderen (kürzeren) Frist auf das Inventar verzichten konnte. [114])

Die Miterben konnten im ungetheilten Besitz der Erbmasse bleiben. Hieraus entstand im Mittelalter nach Ablauf von Jahr und Tag eine Art Gütergemeinschaft, ein wechselseitiger Antheil an Gewinn und Verlust. [115]) Indessen eine noch so lange stillschwei-

---

[111]) C. Paris 310. C. Bourbonn. 323. Lucius Placit. Lib. 8. tit. 10. c. 2. Molinaeus in Cons. Paris. § 9. gloss. 4. Laurière sur Paris art. 310.

[112]) Vergl. namentlich C. Rheims a. 308. bei Varin p. 999.

[113]) Masuer tit. XXXII. n. 28.

[114]) C. Laon 72. Orléans 338. Calais 132. Melun 271.

[115]) A. C. Sept. Bourges a. 22. des contraulx de freres communs. L'en garde — se deux ou plusieurs enfans communs sont ensemble,

gende Gemeinschaft konnte doch die von der Coutume aufgestellte Norm der Erbtheile nicht vernichten; diese konnte durch keine Art von Verjährung (longhe tenue) unter den Erben perimirt werden. 116) Kein Theilnehmer war verpflichtet, in der Gemeinschaft zu bleiben; 117) vielmehr konnte er zu jeder Zeit die todte Masse (formort, formoture) gewissermaßen in lebende Theile auseinandergehen lassen. 118) Die Theilung selbst konnte entweder auf dem Wege der außergerichtlichen Verständigung (à l'amiable), oder auf dem der Klage erfolgen. Ließ sich hiebei ein Theiler (parsonnier) eine Arglist zu Schulden kommen, indem er z. B. dem anderen seine Verwandtschaft ohne Grund ableugnete, so verlor er dafür sein Erbrecht. 119) Diese mittelalterliche Norm, die mit so vielen anderen Erscheinungen des processualischen Strafrechts übereinstimmt, scheint sich später verloren zu haben. Die gerichtliche Theilung war alsdann schlechthin nothwendig, wenn Minderjährige oder Abwesende concurrirten. Die unter Siegel gelegten und mit Werthangabe ins Inventar eingetragenen Mobilien wurden gewöhnlich alsbald öffentlich versteigert, und dann zur Vertheilung der Loose und der Liegenschaften geschritten. Hiebei machte denn nicht selten der Erstgeborene die Loose, und zu Gunsten des jüngsten Miterben fand ein Kürrecht Statt. 120)

Bei der Erbtheilung konnte die Einwerfung (rapport) zur Sprache kommen, welche im Norden auf ganz eigenthümlichen Grundsätzen beruhte. Viele Coutumes gingen nämlich von dem Grundsatze aus, daß der Ascendent das Erbrecht seiner Descendenten quan-

et l'ung d'eux face contraict tel dont prouffit en vienne, les autres sont personniers ou prouffit; et aussi se les contraulx sont dommageux, ils sont personniers ou dommaige; car ils ne peuvent gaigner que l'autre ne gaigne, ne perdre que l'autre ne perde.

116) A. Usag. d'Art. XXI. XXVII.

117) A. C. Sept. Bourges a. 93. „nul n'est commun ensemble qui ne veult, et par ainsi qui ne veult faire partaige de gré, il se faict par justice."

118) A. Us. d'Art. l. c.

119) Marn. E. p. 130.

120) Marn. E. p. 127. 182. Gr. C. Norm. ch. 26. Et. l. 128. C. Touraine 266. 271. Anjou 279.

titativ nicht verändern dürfe; [121]) die gesetzliche Norm schloß jede Bevorzugung in Bezug auf das Erbrecht aus; deßhalb mußte der Descendent, welcher miterben wollte, Alles, was er mittelst lucrativen Titels vom Ascendenten erhalten hatte, in die gemeinschaftliche Masse einwerfen; anzurechnen waren also die Schenkungen unter Lebenden, namentlich die Ausstattung, und die Schenkungen von Todeswegen, d. h. die Legate. In diesen Coutumes galt consequent für dieses Verhältniß in absteigender Linie die Regel: nul ne peut être héritier et légataire oder donataire ensemble; wollte hienach der beschenkte Miterbe seine Schenkung ganz behalten, so mußte er anderseits auf sein Erbrecht verzichten. [122]) Eine sehr bedeutende Anzahl von Landrechten hielt an diesem Systeme fest. [123]) Eine andere Reihe von Coutumes bot jedoch auch bemerkenswerthe Abweichungen dar; hier wurden nämlich auch die Erben in der Seitenlinie zum Einwerfen verpflichtet; diese Pflicht beschränkte sich hie und da auf Liegenschaften oder Stammgut; zuweilen waren Schenkungen in Heirathsverträgen von der Collation überhaupt befreit. [124]) Eine Reihe von Coutumes erkannte zwar die Collationspflicht im Allgemeinen an, suchte jedoch dem Erblasser die Mittel in die Hand zu geben, die Vorzüge des Erstgeburtsrechts durch von dem Ein-

---

[121]) C. Rheims (a. 1250.) a. 3. Gr. C. Norm. ch. 36. Def. XXVIII. 13. Beaum. XII. 4. XIV. 5. Et. I. 8. Arr. von 1299 aus dem MS. Cayer des ordennances de la ville de Paris et de la prevosté de l'eaue bei Chop. P. p. 199. Le Roux de Lincy hist. de l'hôtel de ville II. 121. Bout. L. I. t. 75.

[122]) Gr. C. Norm. l. c. Dem. 286. A. C. Bourgogne tit. de collacionibus. a. 12 — 15. Item les filles partent ensamble les biens de pere et mere se il n'y a masle, soient mariees ou non, et appourteront les mariees leur mariage ou lequipollant. Se les mariees ont riens acquiz, elles ne mettront riens en partaige de leur acquest. C. S. Dizier a. 236. Uns hons maria ses filz ou ses filles et retint un fil en sa garde, après il muert. Demandé fut se li autre enfant marié doivent partir au mueble et à la maison, come maisons soit muebles. Respondu fut: Raportent ce qu'il ourent en mariage, ou autrement il ne partiront pas.

[123]) Siehe das Nähere bei Guyot Rep. v. rapport.

[124]) Argou I. 450.

werfen befreiende Verfügungen zu Gunsten der Nachgeborenen zu mildern. [125]) Eine andere Reihe von Coutumes endlich nahm die Schenkungen und Legate schlechthin vom rapport aus; es war hienach eine Bevorzugung der Blutsfreunde gestattet, die sich jedoch nur über den der freien Disposition unterworfenen Erbtheil erstrecken konnte. Unter diesen Landrechten nun gestatteten einige eine solche Bevorzugung nur in der Seitenlinie und nur hinsichtlich der Mobilien, andere kannten eine Collationspflicht nur hinsichtlich der den Kindern überwiesenen Aussteuer. [126])

Die Frage, welcher Erbe für die Schulden des Erblassers zu haften habe und in welchem Verhältnisse dieß stattfinden sollte, mußte bereits in der ältesten Coutume große Schwierigkeiten darbieten, welche durch das Eindringen des römischen Rechts [127]) nur noch vermehrt wurden. Denn die Coutume betrachtete die Erbschaft nicht als Ganzes und zerlegte es nicht in aliquote (ideale) Theile, sondern sah lediglich auf die Beschaffenheit der einzelnen Bestandtheile. Regel scheint es nun gewesen zu sein, daß zunächst derjenige Erbe, welcher die Fahrniß oder die Errungenschaft an sich nahm, für die Schulden zu haften habe. [128]) Auch war es eine Erinnerung an das altgermanische Recht, wenn dieser Erbe für die Schulden nur insoweit aufzukommen hatte, als der Werthbetrag der ihm angefallenen Erbschaftsstücke reichte. [129]) Die Legate lasteten gleichfalls auf diesen Bestandtheilen, und trafen nur Denjenigen, welcher Erbe war, und nicht Andere, welche nach dem Tode des Erblassers sonst ein Recht an dessen Vermögen ausübten. [130]) Soviel war andererseits gewiß, daß das Stammgut

---

[125]) Hiehin gehören die Landrechte von Anjou, Maine, Touraine, Lodunois, Bretagne, Artois, Ponthieu u. a. m. Guyot l. c.

[126]) Vergl. Prévôt de la Jannès principes I. 84.

[127]) Ol. I. 907.

[128]) Ass. Rom. ch. 124. Et. I. 15. Beaum. XII. 6. A. C. Sept. Bourges a. 62.

[129]) Gr. C. Norm. ch. 38. „querelle de debte" „aulcun n'est tenu à respondre de la debte de son ancesseur de plus vaillant, que ce qu'il a et que son heritaige vault." Andere Rechtsquellen wissen von einer solchen Beschränkung Nichts. Beaum. XV. 4.

[130]) Et. I. 15. Gentilfame ne met riens en l'aumosne son seignour.

nicht unbedingt für die Schulden auffkommen mußte. Denn der Besitzer hatte über dieses Gut keine freie Verfügung, und die ganze Tendenz des Instituts wäre vereitelt worden, wenn er den Stammgutserben schlechthin hätte belasten dürfen. Deßhalb brauchte dieser nie zu den Vermächtnissen beizutragen;[131]) für sonstige Schulden haftete er bloß dann, wenn Fahrniß und Errungenschaft nicht ausreichten, und auch dann nur mit dem verfügbaren Theile des Stammguts.[132]) Indeß scheint hier das römische Recht allmählig eine Aenderung eingeführt zu haben, indem es, wahrscheinlich zuerst in den Städten, die Strenge des Stammgutssystems milderte,[133]) und den Satz einzuschwärzen suchte, daß jeder Erbe nach seinem Antheile, sogar mit seinem eigenen Vermögen, hafte. Das Verhältniß des römischen Rechts zur alten coutumiären Theorie gestaltete sich nun mit der Zeit folgendermaßen: In den meisten Landrechten hatte jeder Erbe nach Maßstab[134]) seiner Erbvortheile zu den Erbschulden beizutragen. Er haftete nach diesem Antheile für die persönlichen Schulden; für die hypothekarischen Schulden haftete er, weil die hypothekarische Klage untheilbar war, dem Gläubiger gegenüber in solidum vorbehaltlich des Regresses gegen die Miterben.[135]) Den Blutsfreunden, als eigentlich gesetzlichen Erben, standen hierin diejenigen Legatare, denen eine Quote der Erbmasse vermacht war, gleich (légataires universels sont tenus pour héritiers). Nach dieser Theorie hätte eigentlich auch der Erstgeborene, der ein bedeutendes Voraus nahm, im Verhältniß zu diesem Voraus haften müssen. Allein nach einer ziemlich allgemeinen Gewohnheit hatte er doch nicht mehr zu den Schulden beizutragen, als die übrigen Miterben.[136]) In einigen

---

[131]) Assis. Rom. ch. 124.

[132]) Vergl. Beaum. XII. 6. Def. XXXIII. 15.

[133]) Vergl. A. C. Sept. Bourges art. 3.

[134]) C. Paris a. 332. Les héritiers d'un défunt en pareil dégré, tant en meubles qu'immeubles, sont tenus personellement de payer et acquitter les dettes de la succession chacun pour telle part et portion qu'ils sont héritiers d'icelui défunt, quand ils succèdent également. Coquille Qu. 136. 194.

[135]) Cout. not. 18. 26. 86. Dem. 159. 167. Laurière sur Paris a. 333.

[136]) C. Paris a. 334. Laurière h. l. Cujacius ad L. 8. 9. D. de legatis II.

Landrechten blieben die Ansichten des alten Rechts vorwiegend; hier hafteten die Schulden nur auf der Fahrniß, [137]) oder nur auf der Errungenschaft [138]) oder auf beiden zugleich; hier blieb der Erbe des Stammguts, insoweit dieses unangreifbar war, auch von den Schulden frei.

Wir haben nun das Erbrecht des Südens noch näher zu betrachten. Wir stoßen hier auf eine Coutume, die in den Anfängen des Mittelalters allenthalben mit derjenigen des Nordens übereingestimmt zu haben scheint. Wir können dieß freilich für den ganzen Süden nicht geradezu beweisen, sondern müssen uns begnügen, aus einer Zusammenstellung der hie und da zerstreuten Bruchstücke annäherungsweise ein Bild des coutumiären Rechtszustandes zu entwerfen. Der Unterschied zwischen Norden und Süden besteht darin, daß hier das römische Recht einen sehr bedeutenden, dort hingegen nur einen geringen Theil des coutumiären Rechtsstoffs vernichtete. Deßhalb weisen die Ordnungen des Südens seit jener Periode allenthalben auf das römische Recht als auf das gewöhnlich zur Anwendung kommende hin. [139]) Hier haben wir nur die daneben zur Anwendung kommenden coutumiären Sätze noch zu betrachten.

Die römische Lehre von der Universalsuccession wurde vielfach durch die Specialsuccession, welche durch die Natur der Besitzverhältnisse bedingt war, beschränkt und so auch die römische Erbordnung gar manchfach durchbrochen. In den Coutumes wird ferner die Grenze der überhaupt erbfähigen Blutsfreundschaft auf den vierten oder aber siebenten Grad beschränkt. [140]) Innerhalb dieser erbfähigen Grenze wird gewöhnlich im Allgemeinen, gerade wie im Norden, das Erbrecht dem zunächst stehenden Blutsfreunde deferirt. [141])

---

[137]) C. Anjou 237. Lodunois XXIX. 13. Poitou 246. Mantes 71. Melun 268.

[138]) C. Nivernois XXXIV. 4. Touraine 283. Senlis 141.

[139]) Lib. Calmae a. 1209 bei Valbonn. I. 19. „Secundum jura legalia." C. Albi a. 2. „per drech o per costuma." C. Alais bei Beugnot p. 107.

[140]) C. Alais a. 9. (De heretat) „aquill que veniau de travers *entro al seten.*"

[141]) Lib. Calmae l. c. „Proximiori in linea ascendentium vel descen-

Im Allgemeinen stand das weibliche Geschlecht dem männlichen gleich. In einigen Coutumes wurde jenes indessen von dem gleich nahen männlichen ausgeschlossen, und zwar entweder hinsichtlich des Erbrechts schlechthin [142]) oder nur hinsichtlich gewisser Gütercomplexe. [143]) Nach einem sehr verbreiteten Gebrauche mußten indessen die ausgestatteten Töchter, auch die nichtadeligen, sich mit ihrer Ausstattung begnügen und konnten keinen Erbanspruch auf die Verlassenschaft der sie ausstattenden Eltern oder Geschwister erheben. [144]) In Bezug auf Lehen und adelige Güter galt allenthalben ein droit d'aînesse, also eine Primogenitur oder ein Majorat, ein

dentium parentelae haereditas devolvatur." C. Montpellier a. 58. „Ad liberos vel ad propinquos suos." C. Albi a. 2. E se moria ses testament o ses adordenament de sas causas, que sa heretat fos dels *plus propis parens* que auria que per drech o per costuma i poiria venir. Sentenz von 1246 über das Erbrecht zu Toulouse (bei Giraud p. 116). Cons. Tolosae Rubr. de success. ab intestato.

[142]) St. Provinciae: Quant y a d'enfans mascles, las filhas non succedisson.

[143]) Dipl. a. 930. 1185. 1292. bei Guichenon ch. 16.

[144]) C. Montpellier a. 12. Pater qui maritat filiam vel filias cum hereditate averi vel honoris, vel hereditat eas cum averio vel honore, postea non possunt ille filie aliquid petere in bonis paternis, nisi pater eis dimiserit. Et si pater habet magis unum filium et unam filiam, que non sit hereditata vel maritata, et pater moritur intestatus, bona patris intestati revertuntur filio et filie non maritatis vel hereditatis, equis partibus; et si moritur aliqua de maritatis filiabus et hereditatis a patre sine gadio et heredibus, bona ejus revertuntur communiter omnibus fratribus superstitibus, patre jam mortuo. Et si filius vel filia que non fuerit maritata vel hereditata moriebantur sine gadio et sine liberis, bona eorum revertuntur alteri, vel ejus liberis. Et si ambo moriebantur sine gadio et sine liberis, bona eorum revertuntur filiabus maritatis, vel heredibus earum; sed tamen unaqueque persona potest facere gadium de suo jure, et eodem modo dicimus de bonis matris. C. Alais a. 12. Carta Consulatus Arelatensis: Si filie dotate fuerint a patribus vel a matribus, post mortem, querimoniam illarum ad paternam vel maternam hereditatem venire cupientium cum aliis fratribus vel sororibus secundum antiquum morem Arelatis civitatis consules non recipiant. Similiter querellam sororum quas fratres dotaverint, non recusantibus illis, nec maritis earum, postea

Vorzug des männlichen vor dem weiblichen Geschlechte, eine Abfindung der Nachgeborenen. [145]) Ein solcher Vorzug fand hie und da auch bei den Besitzungen der Roture (biens ruraux) Statt. [146])

In vielen Coutumes finden sich noch die Trümmer des alten Stammgutssystems, und der Gegensatz zwischen Stammgut (propres, biens avitins oder papoaux) und Mobilien und Errungenschaft. Das Stammgut war indessen nicht schlechthin unangreifbar; vielmehr konnte der Besitzer über ein Drittel letztwillig frei verfügen. [147]) Uebrigens galt auch im Süden die Regel, daß das Stammgut nicht aus seiner Linie heraustreten dürfe, also der Satz: paterna paternis und materna maternis, ein Erzeugniß der Coutume, welches man zum Ueberfluß hie und da noch mit mißverstandenen Stellen des römischen Rechts verbrämte. [148]) Die Fahrniß und Errungenschaft wurde zwar im Ganzen nach römischem Recht vererbt; allein in einigen Coutumes schloß doch, wie im Norden, der Ascendent in dieser Beziehung die Seitenverwandten aus; [149]) in anderen Landrechten mußte diese Norm ausdrücklich aufgehoben und die Herrschaft des „droit commun" d. h. des

contra fratres de hereditate paterna vel materna litem moventium, consules non recipiant. St. Salon p. 248.

[145]) C. Acs tit. 2. C. loc. du Mont-de-Marsan. C. Xaintonge tit. 10. 12.

[146]) Guichenon, C. Acs l. c.

[147]) Kön. Br. für La Réole v. 1338. (O. XII. 561.) Kön. Br. v. 1463 zur Authentifirung der Coutume von Bordeaux (O. XVI. 41.): Que nul en son testament ne peut son plus prouchain parent en dégré de lignage désheriter des biens immeubles qui lui sont advenus par succession, mais fault qu'il lui laisse *les deux parts* desdits biens immeubles *francs et quittes*. C. Bordeaux tit. 5. Acs tit. 1. Limoges a. 33.

[148]) C. Montpellier a. 58. Si quis intestatus decesserit, bona ejus ad liberos vel ad propinquos suos, deficientibus liberis, debent pertinere; et si filium conjugatum vel hereditatum, vel filiam ab ipso patre maritatam habuerit, bona ejus omnia ad alios liberos in solidum pertinere debent. Si alios non habuerit, conjugati succedunt; sed bona paterna debent esse proximiorum generis paterni; similiter materna proximiorum generis materni, legibus in hac parte nullatenus observandis. St. Bragerac ch. 52. Kön. Brief von 1463. a. a. O. C. Bordeaux, Acs, Limoges l. c.

[149]) C. Alais a. 9.

römischen Rechts proclamirt werden. [150]) Hie und da fand auch ein droit de retour oder de reversion, in manchen Parlamentsbezirken sogar zu Gunsten der Geschwister, Onkel und Tanten Statt. [151]) Da wo der Gegensatz zum Stammgut vorkam, waren auch die Erben der fahrenden Habe und der Errungenschaft vorzugsweise zur Tilgung der Schulden gehalten. [152]) Die Regel: le mort saisit le vif galt hinsichtlich der Blutsfreunde im ganzen Süden und kam in manchen Landrechten sogar hinsichtlich der Testamentserben zur Anwendung. [153]) Mit Ausnahme des letzteren Satzes waren alle anderen particulär, und im Verhältniß zum gemeinen römischen Rechte durch besondere Coutumes und den Gerichtsgebrauch zu erweisen. Deßhalb galt auch das Stammgutssystem keineswegs allgemein, oder doch wenigstens nicht mit allen seinen Consequenzen. Dieser Umstand rief unter Karl IX. das sogenannte Edit des mères oder Edict von St. Maur (1567) [154]) hervor, welches, angeblich um den Glanz des Adels zu heben, das Erbrecht der Mütter auf die Fahrniß und diejenige Errungenschaft, die nicht von väterlicher Seite her gekommen, sowie auf die Hälfte des Nießbrauchs am Stammgute beschränkte. Dieses Edict, welches das neueste römische Recht [155]) wesentlich beschränkte, sollte für den ganzen Süden gelten stieß hier aber auf große Schwierigkeiten. Es entstanden manchfache Streitigkeiten, und für die Provence erfolgte schon 1575 eine Declarativverordnung, die selbst sehr bald durch Patentbriefe entkräftet wurde. [156]) Ludwig XV. konnte in jenem Edicte kein sonderliches Mittel sehen, den Glanz des Adels zu befördern, und so erfolgte 1729 [157]) die Aufhebung des Edicts von St. Maur, wurde die Norm des römischen Rechts wieder eingeführt, und sie sollte nur noch durch die bereits vorhandenen Coutumes beschränkt werden.

---

[150]) C. Acs l. c. [151]) Henrys tom. 2. liv. 5. qu. 4. [152]) C. Limoges l. c.

[153]) C. Bordeaux a. 74. Le mort saisit le vif, en quelque manière qu'il succède, par testament ou sans testament.

[154]) Néron I. 496. [155]) Auth. Defuncto Cod. de succ. ab intest.

[156]) Boniface L. III. t. 1. ch. 21.

[157]) Edict v. 1729. Rec. XXI. 322. Argou I. 444.

# Neunzehntes Kapitel.

Nachdem wir die Lehre von der gesetzlichen Erbfolge betrachtet haben, ist nun zu erörtern, auf welche Weise derselben derogirt werden konnte. Wir haben deßhalb zuerst die Materie der Erbverzichte und Erbverträge, sodann die Lehre von den Testamenten zu besprechen.

Die Verzichte auf eine künftige Erbschaft waren zwar durch das römische Recht verboten worden. Allein dieses scheint nicht einmal im Süden tief in die Praxis eingedrungen zu sein; vielmehr sprach das canonische Recht, [1]) welches eidliche Erbverzichte zuließ, eine sehr weit verbreitete europäische Gewohnheit aus, welche allenthalben auf die eigenthümliche Natur des adeligen Besitzthums gegründet war, und namentlich auch im feudalen Erbrechte Frankreichs reiche Nahrung finden mußte. Nach den ältesten Coutumes hatten die verheiratheten Töchter die Wahl, ob sie sich an ihre Aussteuer halten, oder nach Einwerfung derselben am väterlichen Nachlaß Theil nehmen wollten. [2]) So war es schon früh etwas Gewöhnliches, daß ausgestattete Töchter in ihren Eheverträgen auf die künftige Erbschaft verzichteten und so durch einen freiwilligen Act zur Erhaltung des Gutes in der Familie beitrugen. [3]) Am meisten mögen solche Verzichte in adeligen Familien vorgekommen sein; auch in bürgerlichen waren sie nichts Seltenes und mithin wahrhaft coutumiäre Praxis, die auch in den Landen des geschriebenen Rechts ohne Schwierigkeiten Eingang fand. Die officiellen Coutumes zeigen diese Lehre in ihrer vollständigen Ausbildung.

Ein Erbverzicht konnte nur von heirathenden Töchtern (in eini-

---

[1]) Cap. quamvis de pactis in VI°. Quamvis pactum patri factum a filia, dum nuptui tradebatur, ut dote contenta nullum ad bona paterna regressum haberet, improbet lex civilis, — —.

[2]) Et. I. 9. Beaum. XIII. Marn. E. p. 10. Dem. 286.

[3]) Guyot v. renonciation. Argou II. 182.

gen Coutumes auch von nachgeborenen Brüdern) [4] und zwar nur zu Gunsten der Brüder, insbesondere des ältesten, geschehen, und sich in der Regel nur auf die künftige Erbschaft der Ascendenten erstrecken. Ein Erbverzicht konnte nur in einem Ehevertrage erfolgen. Ein solcher freiwilliger Verzicht geschah nicht leicht, wenn die Tochter nicht auf irgend eine Art entschädigt wurde. Diese Abfindung bestand gewöhnlich in der Ausstattung; eine Tochter konnte sich natürlich mit einer noch so geringen Ausstattung zufrieden erklären; doch mußte diese nach den meisten Coutumes alsbald geliefert werden oder fällig sein; nach einigen Landrechten war es absolute Bedingung, daß die Ausstattung dem Pflichttheil gleich kam. [5]) Dieß Letztere war namentlich auch im Süden der Fall. [6]) Der Verzicht wurde unwirksam, wenn die Eltern vor Abschluß der Ehe oder wenn während des Lebens der Verzichtenden Diejenigen starben, zu deren Vortheil derselbe erfolgt war. Dieser konnte durch eine testamentarische Verfügung der Eltern (rappel) wieder aufgehoben werden. [7])

Was in den meisten Coutumes nur durch freien Entschluß herbeigeführt wurde, war in anderen Landrechten Sache der Nothwendigkeit. Die Fräuleinsverzichte unter Adeligen waren etwas so Gewöhnliches, daß sie sich hier am Ende von selbst verstanden, [8]) und daß die heirathenden adeligen Töchter schlechthin genöthigt waren, sich mit ihrer Aussteuer zu begnügen, und zwar nicht bloß in Bezug auf Lehen, sondern auch hinsichtlich des Roturerguts. [9]) In einigen Coutumes wurde diese Rechtsnorm auch auf bürgerliche Töchter ausgedehnt. [10]) Hier trat also der Verzicht auf die Erbschaft von Rechtswegen ein. Er war bedingt durch eine Aus-

---

[4]) C. Berry XIX. 33.
[5]) Berry XIX. 33. Montargis XII. 1. Bourbonnais 305.
[6]) Maynard L. 4. c. 39. Expilly c. 13. Basset T. II. L. 6. c. 1.
[7]) C. Berry XIX. 35. Poitou 221. Bourgogne 48.
[8]) Chop. P. p. 199.
[9]) C. Bretagne 227. Maine 241. Anjou 241. Auvergne XII. Touraine 284.
[10]) C. Bourbonn. 305. Auvergne XII. 205.

steuer; in einigen Coutumes genügte die symbolische Abfindung mittelst eines Rosenkranzes (chapel des roses), in anderen erforderte man die Hingabe des Pflichttheils. Diese Abfindung schloß die Tochter von jeder Succession in das Vermögen des Ascendenten, zuweilen selbst der Collateralen aus. Starben die Brüder, zu deren Gunsten die Tochter verzichtet hatte, vor ihr, so wurde der Verzicht ungültig; ebenso, wenn die Ascendenten vor ihr starben. Ein Rappel fand zuweilen nur dann Statt, wenn die Eltern deßhalb im Ehevertrage einen besonderen Vorbehalt gemacht hatten. [11])

Die Theorie von den Erbverträgen (institutions und substitutions contractuelles) war gleichfalls eine eigenthümliche Schöpfung der Coutume. Die alte Afatomie mit ihren symbolischen Formen scheint sich während der Feudalzeiten allmählig verloren zu haben; die Rechtsquellen des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts erwähnen kaum mehr der Erbverträge in ihrer altgermanischen Bedeutung. Wir können zwar hieraus keineswegs schließen, daß sie ganz außer Gebrauch gekommen waren; wohl aber ist die Vermuthung gestattet, daß die alte Theorie unmerklich gewissen Beschränkungen entgegen ging. In der germanischen Periode pflegte man in der Afatomie alle Arten von erwerbenden Erbverträgen vorzunehmen. [12]) Diese Allgemeinheit widersprach nun geradezu dem neu eindringenden römischen Rechte, welches die Erbverträge beinahe ebenso unbedingt verbot. Das römische Recht [13]) ging nun zwar nicht in seiner ganzen Ausdehnung in die Praxis über; allein es kam doch der Coutume [14]) zu Hülfe, welche den Satz aufstellte: solus Deus heredem facit, und deßhalb nicht die Erbver-

---

[11]) C. Touraine 284. Bourbonnais 305. Maine 241. Vergl. Argou II. 184. Guyot l. c.

[12]) L. Sal. de affatomiae. Cap. in L. Ribuar. mitt. a. 803. c. 9. P. III. 118.

[13]) Bout. L. I. t. 40. deutet hierauf unter allen Quellen fast allein hin.

[14]) Def. XV. 7. La covenance que tu dis qui fu fète entre II. frères, qui n'avoient nul anfant, que liquez que morust devant, ses héritages revenist à l'autre, ne puet riens nuire al ainzné en franc-fié, ne as autres enfans en vilenage: car en ce cas a li aisnez le franc-fié, et li vilenage est partissables; ne on ne fet mie oir qui communent de son éritage par nostre usage.

träge überhaupt, sondern nur in gewissen Fällen gleichsam als ein Supplement oder eine Aushülfe der Intestaterbfolge zuließ. Eine solche Veranlassung bot zunächst das adelige Erbrecht dar. Hier bediente man sich einerseits der Erbverzichte, um das feudale Erbrecht zu verstärken; andererseits dienten die Erbverträge dazu, in favorem matrimonii manche Strenge des Lehnrechts zu mildern, besondere Successionsordnungen einzuführen, die durch das Gesetz ausgeschlossenen Kinder oder die überlebende Ehefrau zu bedenken. Wie die Erbverzichte vom Adel auf den Bürgerstand übergingen, so wurden auch, wie ein Praktiker des vierzehnten Jahrhunderts bemerkt, [15]) Erbverträge zu einer Gewohnheit des Bürgerstands und der Roture, mithin zu einem gemeinrechtlichen Institute, welches in den officiellen [16]) Coutumes völlig ausgebildet erscheint, und namentlich auch im Süden anerkannt war. [17])

Ein Erbvertrag (auch convenance de succéder genannt) konnte von den Ehegatten eingegangen werden und hatte dann Bestimmungen über das Erbrecht der Kinder zum Gegenstande; es konnte das Versprechen erfolgen, diesen ihr gesetzliches Erbrecht unversehrt zu erhalten, keines der Kinder zu bevortheilen (de ne point avantager un de leurs enfans), die Gleichheit zu bewahren (garder entre eux l'égalité); es konnte der künftige Erstgeborene oder die durch das Gesetz ausgeschlossenen Töchter zu Erben eingesetzt werden; es konnten ferner die Eltern den künftigen Erstgeborenen als Haupterben anerkennen (reconnaissance de fils aîné et d'héritier principal); endlich konnten die Ehegatten ein gegenseitiges Erbrecht

---

[15]) Charondas sur Bout. p. 304.: Par le droict françois dès long temps introduict entre les nobles, comme tesmoigne *mon vieil practicien*, et *depuis* entre *toutes autres* personnes, la paction de la future succession faite en consideration et respect du futur mariage est receue et ordinairement pratiquée.

[16]) Doch wird es nicht in allen ausdrücklich erwähnt; so z. B. nicht zu Paris; hier folgte man den Coutumes von Anjou und Maine, dann von Auvergne, Bourbonnais und La Marche. Laurière sur Paris III. 3.

[17]) Masuer pract. tit. de societ. § item licet. Benedicti ad cap. Raynut. in v. duas habens filias de test. Aufreri Qu. 452.

(auf den Fall kinderloser Ehe) verabreden. [18]) Andererseits konnte auch ein Dritter [19]) die Ehegatten oder deren Nachkommen zu Erben einsetzen. Seinen eigenen Nachkommen mußte er natürlich den Pflichttheil reserviren; wurden ihm erst später welche geboren, so wurde hiedurch der ganze Vertrag rumpirt. Erbverträge konnten also nur in Eheverträgen, [20]) und nur zu Gunsten der Ehegatten oder deren Kinder errichtet werden. Erbverträge waren an sich unwiderruflich; [21]) sie konnten auch durch kein Testament rumpirt werden. Erbverträge wiesen den Vertragserben (héritier contractuel) auf den (künftigen) Nachlaß des Mitcontrahenten an. Dieser konnte unter Lebenden gültig über sein Vermögen verfügen; doch waren ihm Universalschenkungen und offenbar fraudulose Veräußerungen nicht gestattet. [22]) Besondere Stipulationen konnten das Dispositionsrecht noch mehr beschränken. So war namentlich die reconnaissance de fils âiné et d'héritier principal darauf berechnet, den Eltern schon bei Lebzeiten die freie Disposition über ihr Vermögen zu nehmen; waren die eine solche Stipulation enthaltenden Ehepacten gehörig veröffentlicht worden, so wirkte ein solches Verbot sogar gegen Dritte. [23]) Dem Vertragserben wurde das Erbrecht durch den Tod des Mitcontrahenten deferirt; [24]) es entstand dann eine wahre Universalsuccession; dem Vertragserben kam namentlich auch der Satz: le mort saisit le vif zu Statten. Im Ehevertrage konnten unter denselben Bedingungen auch Substitutionen vorkommen; diese wurden sogar in den-

---

[18]) Laurière l. c. Argou I. 173.

[19]) C. Bourbonn. 219. Coquille sur C. Nivernois tit. des donat. art. 211. Auch da, wo die Coutumes hievon nicht ausdrücklich sprechen, wurde dieses Recht doch durch den Gerichtsgebrauch subintelligirt.

[20]) In der Auvergne waren sie auch in Verträgen über eine Universal-Gesellschaft gestattet. Masuer l. c. Charondas l. c.

[21]) J. Faber ad L. I. Cod. Si mancipium. C. Bourbonn. a. 221. 222.

[22]) Argou II. 174.

[23]) Das Nähere bei Laurière sur Loysel L. II. t. 4.

[24]) Der Vertragserbe mußte den Tod des Instituenten erleben; doch fand auch ohne dieß allenthalben eine Transmission zu Gunsten der Nachkommen des Vertragserben Statt. Argou II. 175.

jenigen Coutumes zugelassen, welche die Substitutionen in Testamenten oder anderen Acten sonst verboten. [25])

Was nun das *Verhältniß der testamentarischen Erbfolge zur gesetzlichen* betrifft, so ist aus unserer bisherigen Darstellung bereits soviel ersichtlich, daß dieses nach der Coutume ein ganz anderes sein mußte, als nach römischem Rechte. Die Coutume beherrschte auf die Dauer den ganzen Norden; sie waltete in den Anfängen des Mittelalters auch im Süden vor und wurde hier erst allmählig vom Romanismus verdrängt. Nach der *Coutume* konnte nur ein Blutsfreund *wahrer Erbe* sein; deßhalb stand die Intestaterbfolge überall im Vordergrund und trat eine testamentarische Succession nur insoferne ein, als sie den leitenden Principien jener nicht entgegentrat. Ganz anders nach dem überwiegend *romanisirten Rechte des Südens*. Obwohl sich hier gewisse Grundsätze der Coutume behaupteten, so war doch die testamentarische Erbfolge schnell eingebürgert und schloß ihrerseits die Intestaterbfolge aus; nur war diese durch das Pflichttheils- und Notherbenrecht in manchem Betracht gegen eine fessellose testamentarische Willkür gesichert. Behält man diese durchgreifenden Gegensätze stets im Auge, so wird man sich in dem sonst sehr verworrenen französischen Testamentsrechte leicht zurechtfinden.

Wir haben bereits im ersten Bande geschildert, wie *die Testamente* in das *germanische Recht* eindrangen, wie man schon in der germanischen Periode begonnen hatte, die römischen Ideen und Formen auf germanische Institutionen zu übertragen und welche Hauptrolle hiebei die Curien gespielt hatten. Die Vermischung so heterogener Systeme scheint indessen nur langsam von Statten gegangen zu sein; denn noch während des späteren Mittelalters waren die Testamente ein Element, welches außerhalb der eigentlichen Coutume lag und nur durch das canonische Recht und die *Officialitäten*, sowie das neu eindringende römische Recht emporgehoben wurde. Nach einer sehr allgemeinen Ansicht galt es als sündhaft, aus der Welt zu scheiden, ohne der *Kirche* Etwas

---

[25]) Guyot v. instit. contract.

vermacht zu haben; die Priester waren verpflichtet, die Sterbenden zu solchen frommen Werken anzuhalten. [26]) Außerdem war die Beichte allen Denjenigen, welche eine gewisse Zeit krank darniederlagen, bei Strafe der Confiscation der fahrenden Habe zu Gunsten des Seigneur oder Königs sogar durch die weltliche Gesetzgebung vorgeschrieben. [27].) So war also der Geistlichkeit Gelegenheit gegeben, Denen, die kein Testament errichten wollten, Absolution, Abendmahl und christliches Begräbniß zu verweigern, und so kam es auch, daß das: ohne Beichte (*déconfés,* inordinatus, sine lingua) sterben soviel hieß, als: ohne Testament dahinscheiden. [28]) Ein Mißbrauch erzeugte den andern, und so kam es, daß, um die Folgen der Confiscation zu vermeiden, zuweilen die Erben im Namen des Verstorbenen nachträglich für ihn noch ein Testament (testamentum loco defuncti) errichteten und sich so mit der Geistlichkeit abzufinden suchten. [29]) Nur allmählig konnten diese Uebergriffe in ihre Schranken zurückgewiesen werden; die Ordonnanzen und die Parlamentsverfügungen gaben den Familien die freie Verfügung über den ganzen Nachlaß und dem déconfés das christliche Begräbniß zurück. [30]) Die Kirche hatte zugleich während des Mittelalters über ein Institut, zu dessen Ausbildung sie so mächtig beigetragen hatte, vorzugsweise die gerichtliche Competenz. Streitigkeiten über Testamente, mochten sie nun Legate zu Gunsten der Kirche oder eines Layen enthalten, gehörten vor die Officialitäten; nur insofern es sich von einer Liegenschaft handelte, suchten die Seigneurs stets ihre Cognition zu wahren; sie wurden darin von der königlichen Gewalt unterstützt, [31]) und so allmählig die Ansicht durchgesetzt,

---

26) Synod. Sodor. can. I.

27) Marn. E. p. 83. Glanvilla VII. 16. Ch. La Rochelle a. 1227. (O. XI. 318.) Siete Partidas I. 13. Et. I. 89. O. I. 178.

28) Du Cange Gloss. v. intestatio und sur Et. I 89.

29) Test. a. 1261 ap. Du Cange l. c.

30) O. v. 1397. (O. VIII. 163.) O. II. 118.

31) Matth. Paris ad. a. 1190. Beaum. XI. Ordonn. Philipp des Schönen a. 8. (O. I. 319.) Quod non impediantur dicti praelati de testamentis, legatis, vel fideicommissis, dotibus aut dotaliciis cognoscere. Veruntanem in quantum testamentum legatum vel fideicommissum,

daß Testamentssachen überhaupt als rein bürgerliche auch bloß vor den weltlichen Gerichten zu verhandeln seien. [32])

Die Officialitäten waren nur die Brücke, über die das römische Recht in die Praxis hinüberwanderte; dieses füllte mit seiner reichen Casuistik allmählig ein Gebiet aus, welches bis jetzt nur von dem viel einfacheren Gewohnheitsrechte überdeckt worden war. So erschien denn das römische Recht zuerst im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in den Coutumes des Südens [33]) und verbreitete sich von da mit immer größerer Gewalt nach dem Norden hin [34]) Die hier redigirten Coutumiers des dreizehnten Jahrhunderts erörterten allenthalben das Verhältniß zwischen dem coutumiären und römischen Element. In den feudalen Rechtskreisen mußte die Gebundenheit des Lehnbesitzes, in den hörigen die des Vilenage anfangs ein mächtiges Hinderniß gegen die Testamente sein. [35]) Diese fanden dagegen an dem freien Besitzthume des Bürgerstandes einen verwandten Stoff. Deßhalb enthielten auch die assises des bourgeois bereits eine ziemlich ausführliche Testamentslehre, während die assises de la haute cour hievon schwiegen; [36]) deßhalb verbreiteten sich auch die städtischen Charten mit Bestimmtheit über eine in den städtischen Gemeinschaften so praktische Materie. Indessen wurde das römische Recht doch fast nirgends mit allen seinen civilistischen Feinheiten recipirt. Es war doch in manchen Verhältnissen gar zu umständlich, und sogar die Sitte des Südens sträubte sich gegen eine dornige Gelehrsamkeit, von welcher sich das in seinen Anschauungen freiere Mittelalter nicht gern Wunden schlagen ließ.

---

*realem tangat actionem vel hereditatis petitionem,* vel si dos aut dotalicium ad personale servicium teneatur, cognicio hujus ad *secularem* dominum pertinebit.

[32]) Dem. 69. 328.

[33]) Im Romanischen hieß die letztwillige Verfügung gazi (gadium). C. Alais a. 8. Dels gazis. Autreiam a trastotz de far lur testamen, ad aquels a cui, per leis, non es vedat. C. Montpellier a. 52. C. Carcassonne a. 52. Vaisette III. 472. Chevalier II. 15. 587.

[34]) Ol. II. 55. 255. 311. und passim.

[35]) Arr. Scacc. Norman. a. 1246. ap. Chop. P. p. 27.

[36]) Ass. des Bourg. ch. 184—207. Vergl. Ass. Rom. ch. 37.

Vor Allem war es die schwerfällige römische Testamentsform, die auf große Schwierigkeiten stieß. Im Norden konnte der formelle und materielle Unterschied zwischen Testamenten und Codicillen nie Eingang finden; im Süden dagegen wußte sich das römische Recht allerdings allmählig Bahn zu brechen, allein nicht ohne manche seiner feineren Distinctionen auf dem Schlachtfelde zu lassen. Die letztwilligen Verfügungen (devise) des Mittelalters waren allenthalben eigentlich formlos. Nur mußte man natürlich für den Beweis sorgen. In diesem Sinn sprach sich das älteste Recht aus. Es verlangte bloß die Gegenwart von zwei, drei, vier oder fünf Zeugen; [37]) gegen diese konnte es denn, weil Streitigkeiten über Testamente vor die Officialitäten gehörten, nicht leicht zu einem Zweikampf kommen. Vor diesen Zeugen konnte der Testator seinen Willen entweder mündlich oder schriftlich erklären. [38]) Am meisten gebräuchlich scheint aus den eben angegebenen Gründen gewesen zu sein die Testamentsform des canonischen Rechts, die vor Pfarrer und zwei Zeugen; [39]) auch konnte man bei den Officialitäten selbst ein Testament zu Protocoll dictiren und sich hierüber eine versiegelte Urkunde ausstellen lassen. [40]) In manchen Landschaften schloß man sich jedoch weit enger an das römische Recht an, dessen Formen mit der Zeit sich eine größere Herrschaft errangen.

---

[37]) C. Montpellier a. 52. Omne *testamentum* et omnis quelibet ultima voluntas — factum coram *tribus* testibus ydoneis rogatis *vel non rogatis* — valet. Ebenso C. Carcassonne art. 52. Ass. des Bourgeois ch. 197. 201. Assis. Rom. ch. 90. Beaum. XII. C. Charroux a. 1308. (O. XI. 407.) Testamenta facta in presencia quatuor testium valeant, *licet desit alia sollempnitas legum*. Gr. C. bei Chop. P. p. 208.

[38]) Testamente auf Wachstafeln werden erwähnt in Assis. des Bourgeois ch. 201.; sie finden sich bis ins vierzehnte Jahrhundert. Wailly Eléments de paléographie I. 367.

[39]) C. Carcassonne a. 52. Sed si aliquid legetur ecclesie aut piis locis — per duos solummodo probari poterit legatum. Cons. Tholosae bei Chop. P. p. 108. Adhibitis duobus testibus praesente capellano vel subcapellano. Vergl. Oldradus Respons. 208. und Boërius ad Cons. Bituric. de test. § 1.

[40]) Ol. II. 255.

So verlangte man zuweilen im Süden bei Testamenten sieben, bei Codicillen fünf Zeugen und sah genau auf deren Rogation, auf Verlesung der Urkunde vor Testator und Zeugen, auf Besiegelung und gehörige Unterschrift. [41]) So kam hier auch die Codicillarclausel in Aufnahme. [42]) Im Gegensatze zu dieser gewöhnlichen Testamentsform kamen denn hier auch die privilegirten Formen des römischen Rechts in Gebrauch, z. B. das testamentum parentum inter liberos. [43]) Eine ähnliche Annäherung fand auch in manchen Landschaften des Nordens Statt. Auch hier verlangte man zuweilen zu letztwilligen Verfügungen die Gegenwart von sieben Zeugen und andere strenge Solennitäten des römischen Rechts. [44]) Eine eigenthümliche Bildung der Coutume war das holographe Testament. Dieses scheint dem militärischen Testamente des römischen Rechts auf freie Weise nachgebildet worden zu sein und konnte anfangs nur von Rittern in Gefahr errichtet werden; [45]) allmählig dehnte man diese privilegirte und sehr bequeme Form auf andere Personen und andere thatsächliche Verhältnisse aus. Das holographe Testament, obgleich nur in einigen Coutumes ausdrücklich erwähnt, wurde doch allmählig auch für die übrigen gemeines Recht und galt auch im Süden in denjenigen Strichen, die zum Ressort des Pariser Parlaments gehörten. [46]) Diese nach den Territorialverhältnissen sehr wechselnde Verschiedenheit der Formen mußte schon im Mittel-

---

[41]) Vergl. C. Montpellier a. 11. 57. Pr. Apt. p. 139. So z. B. im Jahr 1251, als eine Versammlung von zwanzig der berühmtesten Juristen das Testament des Grafen Raymund für ungültig erklärte; jedoch mögen hier manche politische Rücksichten untergelaufen sein. Vaissette III. 472.

[42]) Vergl. Chevalier II. 587.

[43]) C. Montpellier a. 52. St. Bragerac in C. G. IV. 1020.

[44]) A. Usag. d'Art. Ll. 36. Arr. v. 1328 bei Maillart sur Artois p. 54.

[45]) Gr. C. bei Chop. P. p. 208. En pays *coustumier* deux ou trois tesmoins suffisent en un testament, lequel sans tesmoigns ne vault; *ne mie testament escript de la propre main du testateur, s'il n'est chevalier et qu'il soit en cas perilleux.* Vielleicht war das holographe Testament auch nur eine Nachbildung des testamentum inter liberos.

[46]) Henrys tom. 2. liv. 3. n. 1.

alter die Frage anregen, wie es bei einem sogenannten Conflicte der Gesetze zu halten sei. Die Praxis sah bei Fragen über die Form gewöhnlich auf das sogenannte gemischte Statut, d. h. das am Orte der Testamentserrichtung geltende Gesetz. Schwieriger war die Beantwortung der Frage, welches Gesetz über die persönliche Fähigkeit zum Testiren, sowie über den materiellen Inhalt der Testamente zu entscheiden habe. [47])

An diesem Zustande wurde durch die Redaction der officiellen Coutumes nur wenig geändert. Fast jede hatte ihre besonderen Bestimmungen über die Form der Testamente. Doch konnte man im Allgemeinen zwei Hauptarten unterscheiden. Die eine war das holographe Testament, eine wahrhaft gemeinrechtliche Form der Coutume. Dieser Form entsprach der Testator, wenn er seine Willensmeinung mit eigener Hand ganz niederschrieb, unterschrieb und mit dem Datum versah. Zuweilen genügte auch die bloße eigenhändige Unterschrift des Testators. [48]) Den Gegensatz hiezu bildete das öffentliche Testament (testament solennel), dessen Form nach den Landrechten sehr verschieden war. Zu Paris [49]) konnte man so testiren vor zwei Notaren, oder vor einem Notar und dem competenten Pfarrer, oder vor Einem Notar und zwei Zeugen, oder vor Pfarrer und drei Zeugen. Diese Formen waren wegen des Ansehens der Pariser Coutume sehr verbreitet, schlossen indessen die Sonderbestimmungen der übrigen Landrechte in deren Territorien keineswegs aus. [50])

Erst die Ordonnance des testaments (1735) [51]) brachte in diese Materie eine gewisse Gleichförmigkeit, übrigens auch nur unbeschadet des durchgreifenden Unterschieds zwischen dem pays de droit *écrit* und de droit *coutumier*. Dort unterschied man zwei

---

[47]) Vergl. J. Faber ad L. Cunctospopulos Cod. de S. T. La Thaumassière sur Berry XVIII. 1.

[48]) Guyot. Rep. testam. olographe.

[49]) C. Paris a. 289. Laurière h. l.

[50]) Wir verweisen beispielshalber auf C. Normandie a. 462. Berry XVIII. Nivernois XXXIII. Auxerre 226. Poitou 268. Sens 69. Melun 244. Coquille Instit. p. 341. Argou I. 402.

[51]) Rec. XXI. 386.

Hauptarten, das testament nuncupatif und mystique. [52]) Sie waren beide ganz nach römischem Muster gemodelt, und wurden vor sieben Zeugen und Notar errichtet; beim nuncupatif wurde der letzte Wille vom Testator dictirt und vom Notar niedergeschrieben; beim mystique hingegen übergab der Testator einen vorher von ihm niedergeschriebenen Aufsatz dem Notar in Gegenwart der Zeugen, worüber sodann auf der Rückseite dieses zu verschließenden Aufsatzes ein Protokoll aufgenommen wurde. Im Süden konnten denn auch Codicille vor Notar und fünf Zeugen errichtet werden. [53]) Das holographe Testament sollte bloß in denjenigen Landschaften des Südens errichtet werden, wo es bisher im Gebrauch gewesen war. [54]) Was nun das pays de droit *coutumier* betrifft, so blieb hier das holographe Testament unbedingt im Gebrauch. Die öffentlichen Testamente sollten durchgehends nur vor zwei Notarien oder vor einem Notar und zwei Zeugen errichtet werden. Besondere Formen für Codicille konnten hier nicht vorkommen. Die Frage von der Fähigkeit der zuzuziehenden Zeugen war genau regulirt. [55]) Da, wo Testamente vor dem Pfarrer gebräuchlich gewesen, wurde diese Form auch nun noch tolerirt; nur mußten die so aufgenommenen Testamente alsbald vor dem Ortsnotar deponirt werden. [56]) Die privilegirten Testamentsformen, nämlich das Testament der Soldaten, das zur Kriegs- und Pestzeit, waren für das ganze Reich auf übereinstimmende Art genau bestimmt. [57])

Die Frage von der Fähigkeit ein Testament zu errichten und aus demselben zu erwerben, wurde theils nach den vom römischen Rechte aufgestellten aus der Natur der Sache geschöpften Grundsätzen beantwortet, und war theils Gegenstand ganz positiver Bestimmungen. Nur die letzteren können uns hier interessiren. Die testamenti factio *activa* [58]) ging ab den bürgerlich Todten und als

---

[52]) Guyot Rep. h. v.

[53]) Argou l. c. Guyot Rep. h. v.

[54]) Ord. des test. a. 19.

[55]) Ord. des test. a. 41. ff.

[56]) Ord. des test. a. 25. 26.

[57]) Ord. des test. a. 27. ff.

[58]) Vergl. C. Paris 292. ff. Sens 68. Melun 246. Ord. des test. v. 1735. a. 7 ff. Argou I. 400.

solchen den Ordensgeistlichen nach übernommenem Gelübde, den Fremden (aubains), sowie im pays de droit écrit den in der väterlichen Gewalt Befindlichen. Hinsichtlich des erforderlichen Alters schwankten die Landrechte des Nordens zwischen dem 18. bis zum 25. Jahre und machten überdieß noch Unterschiede, welche durch die Natur des verfügbaren Besitzthums bedingt waren; so war namentlich zu Verfügungen über Liegenschaft oder Stammgut gewöhnlich ein höheres Alter erfordert, als zu Dispositionen über Mobilien und Errungenschaft. [59]) Die testamenti factio *passiva* fehlte den Fremden und bürgerlich Todten; Kinder, in Ehebruch oder Blutschande erzeugt, konnten von ihren Eltern nur Alimente im Testament ausgesetzt erhalten; ebenso konnten die im Concubinate Lebenden sich gegenseitig nur die Alimente vermachen. [60]) Ehegatten durften sich nach einigen Coutumes überhaupt nichts vermachen, nach anderen bloß den Nießbrauch an fahrender Habe und Errungenschaft; diese Beschränkung bestand nur im Interesse der Kinder oder sonstiger Blutsfreunde, und fiel somit weg, wenn letztere nicht vorhanden waren oder ihr Rechtsmittel nicht geltend machten. [61]) Vermächtnisse an Vormünder vor gestellter Rechnung (ausgenommen an Eltern als Vormünder und Gegenvormünder) waren ungültig. Dieß dehnte man auf Alle aus, von denen sich eine unrechte Einwirkung auf den Testator befürchten ließ, also auf Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Beichtväter und Rechtsfreunde, sowie Testamentszeugen. [62])

Was nun den materiellen Inhalt der Testamente betrifft, so müssen wir das Recht des Südens von dem des Nordens streng scheiden. Nach reinem römischen Recht ließ sich eigentlich kein Testament ohne Erbeseinsetzung denken; die ältesten Coutumes des Südens [63]) waren, gleich den Landrechten des Nordens, von einer solchen Doctrin weit entfernt; nur allmählig wurden

---

[59]) Beaum. XII. 45. Marn. P. p. 121. Coquille instit. p. 287.

[60]) Coquille und Argou l. c.

[61]) Argou l. c.

[62]) C. Paris 276. Orléans 296. O. 1539. a. 131. O. Orléans. (1560) a. 27. O. Blois (1579) a. 63.

[63]) Siehe das Statut bei Chop. P. p. 193. Omne testamentum per tres testes factum *sine heredis institutione* valet.

die coutumiären Sätze vom römischen Rechte überwunden und dessen Theorieen über die Nothwendigkeit einer heredis institutio und Alles, was sich daran reihte, der Weg gebahnt. Nur auf diese Art wurde man im Süden auch mit den Codicillen und deren materiellem Unterschied von den Testamenten vertraut. Auch im Süden konnte das Dispositionsrecht des Testators über einzelne Theile des Vermögens durch deren Stammguts-, Lehen- oder sonstige Qualität beschränkt sein, worüber nur die Localgebräuche [64]) entscheiden konnten. Hienach konnte also unter Umständen auch im Süden eine Specialsuccession in gewisse Vermögenstheile eintreten. Wo ein solcher Gegensatz nicht vorhanden war, traten die römischen Ansichten von der Universalsuccession entscheidend ein. Das römische Recht mit seinen Ansichten über Notherben- und Pflichttheilsrecht hatte in der ältesten Coutume des Südens gleichfalls manche Schwierigkeiten zu überwinden. Man hatte viele Mühe, die Coutume mit dem Romanismus in Harmonie zu bringen und hob bei letzterem wahrscheinlich mehr die formelle, als materielle Seite des Notherbenrechts heraus. So gab z. B. die Coutume von Alais [65]) den Eltern das Recht, den Kindern ihren Pflichttheil (la Falcidie) sogar ohne allen Grund zu entziehen und sie nur auf geringe Legate anzuweisen. Etwas Aehnliches verordnete die Coutume von Montpellier. [66]) Diese Bestimmungen waren vielleicht nur scheinbar exorbitant, weil denn doch die Stammgüter jeglicher

---

[64]) Ch. Villefranche a. 1256. (O. XII. 480.) art. 25. Quicunque rem suam dare voluerit, donet et talis donatio firma permaneat in futurum, hoc salvo, quod liberis suis *secundum usus et consuetudinem terrae* recta portione tribuatur. Ausführlich hierüber ist C. Limoges a. 33.

[65]) C. Alais a. 11. Paire e maire que que s vueilla pot laissar a son efan; e jaciaisson que pauc lur laissen, non s'en devon complainer; e totas horas s'en tengon per pagat de lur laissa, ni puescon demandar fausidia.

[66]) C. Montpellier art. 35. Parens potest, quidquid voluerit, relinquere liberis; et, *si modicum sit relictum,* non possunt liberi conqueri; sed in omnibus et per omnia sine questione debiti bonorum subsidii vel ejus supplementi, liberi debent parere voluntati parentum et suis legatis esse contenti. Vergl. Chop. P. p. 193.

Disposition auch im Süden entzogen waren. Ueberhaupt mußten die Subtilitäten des römischen Rechts zu gar manchen Mißverständnissen und schiefen Ansichten Veranlassung geben, wie z. B. die Coutume von Toulouse beweist. [67]) Einige der späteren Landrechte wollten zwar von der formellen Seite des römischen Notherbenrechts abstrahirt wissen, beobachteten hingegen genau die Theorie vom Pflichttheile und gaben dem hierin Verletzten eine suppletorische Klage. [68]) Sieht man von diesen Variationen ab, die auf die Dauer nicht einmal eine particulare Geltung behaupteten, so ist es unbestreitbar, daß im Süden mit der Zeit die Grundsätze des römischen Erbrechts eine allgemeine Herrschaft errangen. [69])

Gänzlich verschieden von diesem im Süden geltenden römischen Rechte war die Coutume des Nordens. Dort ging die testamentarische Erbfolge der Intestatsuccession vor; hier im Norden war das Gegentheil der Fall, oder vielmehr es gab eigentlich nur ein auf Blutsfreundschaft beruhendes Erbrecht, zu dem sich die auf Testament beruhende Succession nur wie ein Corollar oder Supplement verhielt. Dort im Süden gab es wahre Testamente, eine wahre *heredis* institutio; hier im Norden hingegen bestand im Gegentheil das Wesen der Testamente darin, daß sie an und für sich gar kein wahres Erbrecht begründeten. Dort im Süden waren Testamente und Codicille materiell und formell verschieden;

---

[67]) Cons. Tolos. Rubr. de haeredibus instituendis: Usus est Tolosae, quod homo quilibet *masculus* tenetur et debet filium suum vel filios *instituere haeredem* vel haeredes in testamento suo, *vel* dare ei vel eis in dicto testamento *aliquid scilicet quinque solidos Tolosanos*, vel ampluis de bonis suis, ut eidem testatori placuerit, pro voluntate ejus, vel eorum inde facienda; alias testamentum non obtinet roboris firmitatem. Et hoc dicimus de filiis non emancipatis exhaeredatis ratione matrimonii, et de filiabus legitimis per patres non maritatis. Rubr. de testament. *Mulier non* tenetur in testamento — filios suos vel filias — haeredes instituere, nec etiam ipsis — aliquid legare.

[68]) Stat. Bragerac. art. 51. Et esto, quod non contineatur in dicto testamento, quod dictum filium suum *instituit* haeredem in dicta portione, propter hoc non rumpitur testamentum.

[69]) Argou I. 420.

hier im Norden hingegen kannte man nicht einmal den formellen Unterschied, und eine materielle Differenz konnte deßwegen nicht obwalten, weil die Testamente ihres inneren Wesens ganz entkleidet waren. [70]) Während man im Süden das freie Verfügungsrecht des Testators an die Spitze des Erbrechts stellte, sagte man im Norden mit Glanvil: Solus Deus heredem facere potest, non homo. [71]) Hier folgten die Blutsfreunde von Rechtswegen in einer bestimmten Ordnung dem Verstorbenen; ihnen waren gewisse Theile des Vermögens als unangreifbare schlechthin überwiesen. Nur über seine partie disponible konnte der Testator letztwillig verfügen. Allein obgleich gerade auf diesem freien Theil, nämlich der fahrenden Habe und Errungenschaft, vorzugsweise die Last der Schuldentilgung ruhte, so galt Derjenige, der in diesen Theil succedirte, doch nicht eigentlich als Erbe oder héritier, sondern nur als Fideicommissar oder Legatar mit gewissen Verpflichtungen; die Saisine am gesammten Nachlaß fiel nur den Bluterben von Rechtswegen an; nur sie galten eigentlich als Repräsentanten des Erblassers und an sie hatte sich dieser Legatar wegen der Extradition des ihm überwiesenen Vermögens zu halten. Waren keine Blutsfreunde vorhanden, so konnte allerdings der Testator über sein ganzes Vermögen verfügen; dann konnte also auch eine wahre Universalsuccession im Sinne des römischen Rechts begründet werden; allein der so Berufene war deßwegen immer noch kein wahrer héritier, sondern ein Universallegatar. Hienach konnte die Regel: Nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest im Norden nicht gelten; sie hätte hier so verändert werden müssen: *Nemo testatus* decedere potest. Denn, wenn auch Jemand seine eigenen nächsten Blutsfreunde zu Erben einsetzte, so succedirten sie doch nicht deßwegen, weil sie zu Erben eingesetzt, sondern weil sie geborene Erben waren. Weil aber eine Einsetzung eigentlich Niemanden zum Erben machen konnte, so konnte sie umsoweniger als absolute Bedingung

---

[70]) Charondas sur Bout. p. 611.

[71]) Glanvill. L. VII. c. 1. Potest itaque quilibet sic totum quaestum donare in vita sua, sed nullum haeredem inde facere potest, — — quia solus Deus etc.

der Gültigkeit eines Testaments betrachtet werden. Hiefür hatte man den Rechtssatz: institution d'héritier n'a lieu, der in dem aus dieser ganzen Darstellung ersichtlichen Sinne von den meisten Landrechten des Nordens und der Mitte ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt wird. [72]) Die Coutume von Berry [73]) enthielt zwar den Satz: institution d'héritier *a lieu*; hier konnte also ein wahrer héritier durch ein Testament ernannt werden; allein dennoch war auch hier die Ernennung irgend eines Erben keineswegs zur Gültigkeit eines Testaments absolut erforderlich.

Insofern die Blutsfreunde allein Erben sein und ihnen ihre Anrechte auf keine Weise durch den Testator entzogen werden konnten, waren sie freilich in diesem Sinne gewissermaßen nothwendige Erben und nicht bloß Pflichttheil- sondern Erbtheilberechtigte. Da übrigens die wahren Testamente dem Norden nicht bekannt waren, so war auch ein Testator nicht verpflichtet, diese seine Blutsfreunde auf ihren nothwendigen Erbtheil förmlich einzusetzen oder ihnen sonst Etwas im Testament zu hinterlassen; eine Präterition konnte ihnen nichts nehmen und war also an sich gar keine Veranlassung, die Nichtigkeit des Testaments auszusprechen. Eine Enterbung konnte nach den meisten Landrechten gar nicht vorkommen. Indessen gab es doch eine Gruppe von Coutumes, welche in Folge des römischen Rechts aus einigen wenigen Gründen eine Enterbung zuließen. [74]) Eine solche war übrigens ebensowenig an die römischen Formalien gebunden. Für ganz Frankreich war nach den Ordonnanzen im Falle einer heimlichen Ehe ein Grund zur Enterbung vorhanden. [75])

---

[72]) C. Paris a. 299. Institution d'héritier n'a lieu, c'est à dire, qu'elle n'est requise ne necessaire pour la validité du testament: mais ne laisse de valoir la disposition jusqu'à la quantité des biens dont le testateur peut valablement disposer par la coustume. Laurière sur Paris III. 1 ff. Argou I. 412.

[73]) C. Berry XVIII. 4.

[74]) C. Bret. 495. Haute Marche 247. Bourbonn. 312. Berry XVIII. 5. Anjou 251. Maine 237. 269. Loudunois XXV. 12. Touraine 286. Auvergne VII. 6. Bourgogne (Duché) VII. 2. Prévôt de la Jannès principes I. 108.

[75]) Edict v. 1556. Decl. v. 1639. Néron I. 351. 901.

Auf das Detail der Lehre von den Vermächtnissen (legs) gingen übrigens die Coutumes selbst nur wenig ein; diese in ihrer Verwachsung mit allen angeführten Principien theilweise sehr schwierige Lehre blieb hauptsächlich der Jurisprudenz anheimgegeben. Besonders wichtig war die Frage vom Einflusse des Satzes: le mort saisit le vif auf den Erwerb von Seiten des Legatars und des demselben gleichgestellten Testamentserben. Die Coutume übertrug nur dem Blutsfreunde die Saisine am ganzen Nachlaß; so lange daher die vermachte Sache vom Blutsfreunde nicht dem Legatar tradirt worden war, hatte dieser weder eine Saisine, noch ein dingliches Recht. Er hatte vielmehr lediglich eine persönliche Klage gegen den hoir oder den Testamentsexecutor, um von diesem die Extradition (bail et délivrance) zu erlangen. Diese geschah anfangs hinsichtlich der Liegenschaften mittelst des hergebrachten vest et devest, welches indessen fast in allen Coutumes allmählig außer Gebrauch kam. Erst nach geschehener Tradition konnte der Legatar gegen Dritte petitorisch und possessorisch klagen. [76])

In Bezug auf den Widerruf letztwilliger Verfügungen galten im Süden die römischen Rechtsregeln. In den Landen des Gewohnheitsrechts hingegen, wo die Testamente in ihrer römischen Eigenthümlichkeit nicht bekannt waren und materiell eigentlich nur als Codicille galten, war man der Ansicht, daß ein späteres Testament ein früheres nicht nothwendig aufhöbe, daß vielmehr beide wo möglich neben einander in Kraft erhalten werden sollten, insofern das spätere Testament nicht eine ausdrückliche cassatorische Clausel enthalte. Auch konnte im Norden jedes solenne Testament durch eine einfache und formlose Erklärung des Testators entkräftet werden.

Unter dem Ausdrucke substitution umfaßte das französische

---

[76]) Vergl. Ol. III. 286. 862. C. Rheims bei Varin I. 680. Les légataires ne sont pas saisiz — des laiz à eulx faictz — jusques à ce que premierement iceulx légataires en aient délivrance. Varin I. 963. Veest et deveest n'a lieu en succession d'héritaige, soit directe ou collatérale, ny en legs d'héritaige délivré par les héritiers d'un testateur ou par justice du reffuz des dictz héritiers.

Recht jene Institute, welche das römische Recht in seiner schärferen Terminologie in substitutio vulgaris und pupillaris und fideicommissarische Erbeinsetzung schied. Die erstere Art nannte man auch substitution directe, die letztere hingegen substitution oblique. Man verstand unter *substitution* schlechthin die Nacherbeneinsetzung in ihrer fideicommissarischen Richtung, ein Sprachgebrauch, auf den bereits die ältesten Quellen hindeuten. [77]

Was nun die verschiedenen Arten der directen Substitution betrifft, so konnten diese nur im Süden nach römischem Muster zugeschnitten werden. Zwar suchte man sie auch im Norden einzuführen; [78] allein insofern hier der Satz galt: institution *d'héritier* n'a lieu, konnte wenigstens die substitutio vulgaris kein Erbrecht zur Folge haben; insofern hier die väterliche Gewalt in ihrer römischen Strenge unbekannt war, konnte eine substitutio pupillaris oder exemplaris eigentlich gar nicht vorkommen. Nur im Süden konnten diese Institute sich in ihrer römischen Eigenthümlichkeit festsetzen; doch erlitten sie durch einzelne Gewohnheiten manchen Eintrag, so z. B. die pupillarische Substitution durch den particularen Satz: le mariage émancipe. [79]

Eine weit praktischere Bedeutung hatte im Süden, wie im Norden die Lehre von der fideicommissarischen Substitution. Dem römischen Rechte entlehnt, zum Theil aus dem canonischen Rechte ergänzt, drang diese Materie aus dem Süden in den Norden ein [80] und wurde von den Praktikern dazu benutzt, das gemeine Recht, welches ohnehin schon so manchfach für die Abgeschlossenheit der Familiengüter gesorgt hatte, noch zu verstärken. Die fideicommissarische Substitution war das Mittel, dessen man sich bediente, um einzelne Vermögenstheile oder ganze Erbschaften in gewisse testamentlich bestimmte Grenzen einzuengen, um dem Erben

[77] C. Montpellier a. 56. In substitucionibus voluntas defuncti servari debet de cetero, omni loco et tempore, sine beneficio legis Falcidie, et impuberibus vel factis majoribus.

[78] Def. XXXIII. 36. ff.

[79] Henrys Tom. II. L. 4. q. 13. Argou I. 347 ff.

[80] C. Montpellier l. c. Def. XXIX. 24 ff. XXXIV. 17.

die Verschleuderung unmöglich zu machen und auf eine Reihe von Graden hinaus specielle Successionsordnungen zu begründen. Anfangs wohl hauptsächlich nur beim Adel angewandt, wurde diese Substitution allmählig auch der Roture bekannt und diente auch ihr, um einen gewissen conservativen Geist zu nähren und Dasjenige durch Dispositionen zu ersetzen, was der Geist der Coutume an sich nicht verfügt hatte. Die Substitution wurde so zu einem wahrhaft gemeinen und gemeinsamen Institute, welches übrigens weniger in den officiellen Coutumes bedacht wurde, als der Praxis und einer vielfach verschrobenen Jurisprudenz überlassen blieb. Es entstand eine Unzahl von Controversen und die kostspieligsten Processe vereitelten nur zu oft den Zweck der Stifter. Erst spät griffen die Ordonnanzen ein; die von Orleans und Moulins trafen einige heilsame Bestimmungen. [81]) D'Aguesseau wandte diesem Stoffe seine Aufmerksamkeit zu; er scheint sich eine Zeit lang mit dem Gedanken getragen zu haben, ob es nicht räthlich sei, die Fideicommisse ganz aufzuheben; allein auf der anderen Seite nahm er doch Anstand, den so tief eingewurzelten Ansichten und Gewohnheiten ohne weiters den Krieg zu erklären [82]) und beschränkte sich darauf, in der die ganze Lehre definitiv entscheidenden Ordonnance des substitutions (1747) die wichtigsten Controversen zu entscheiden, das Institut mit gewissen Garantieen zu umgeben und so an die Stelle des nach den Parlamentsbezirken vielfach wechselnden Gerichtsgebrauchs eine einzige, dem ganzen Reiche gemeinsame Norm zu setzen. [83])

Betrachten wir nun diese Doctrin in ihren einzelnen Erscheinungen. Die Substitution konnte entweder eine testamentarische oder vertragsmäßige sein. Die letztere lief auf ein fideicommissum conventionale hinaus und hieß substitution contractuelle; sie stand ganz unter den materiellen und formellen Bedingungen der

---

[81]) O. Orléans a. 59. O. Moulins a. 57. Decl. v. 1690. Néron II. 225.
[82]) D'Aguesseau Oeuvres XII. 579.
[83]) Diese Ordonnanz (Rec. XXII. 193) umfaßt in 2 Titeln 114 Artikel. Tit. I. handelt von den Substitutionen an und für sich, Tit. II. von den Pflichten der Onerirten (grevés).

Schenkung und kam besonders häufig in Heirathsverträgen vor; sie unterschied sich durch ihre Unwiderruflichkeit von der testamentarischen, und war in mehren Coutumes, welche die testamentarische schlechthin ausschlossen, die allein zulässige. [84]) Die testamentarische Substitution stand unter den materiellen und formellen Bedingungen letztwilliger Verfügungen. Auf die Wortfassung legte man kein großes Gewicht, wenn nur die Absicht des Disponenten klar war. [85]) Ein Fideicommiß konnte entweder eine einzelne Sache oder ein ganzes Vermögen zum Gegenstande haben (fidéicommis particulier, universel). Traf das Fideicommiß Mobilien, so mußten diese geschätzt, verwerthet und der Erlös sicher angelegt werden und dieß in der Disposition selbst ausdrücklich vorgeschrieben sein. [86]) Der Disponent konnte die Restitution nicht bloß einer ihm selbst, sondern auch einer dem Erben angehörigen Sache anordnen. In keinem Fall aber brauchte der Onerirte mehr zu restituiren, als er selbst an Werth erhalten hatte. War die Sustitution eine vertragsmäßige, so mußte der Disponent überdieß (nach den allgemeinen Grundsätzen von Schenkungen) sich sogleich alles Rechts an der belasteten Sache begeben und durfte sich am wenigsten eine erst noch vorzunehmende Substitution bei einer an sich unbedingten Schenkung vorbehalten. Nur durch eine neue Schenkung konnte er den Beschenkten anhalten, entweder die neue Last zu übernehmen oder auf beide Schenkungen zugleich zu verzichten. [87]) Im Süden konnten onerirte Pflichttheilserben nach der dort angenommenen Auslegung des canonischen Rechts [88]) ihre beiden Quarten (les deux quartes) abziehen; im Norden mußten die Intestaterben ihren gesetzlichen Erbtheil gleichfalls ungeschmälert erhalten. [89])

---

[84]) C. Nivernois XIII. Auvergne XII. Normandie 235. Bourbonnais 324. La Marche 255.

[85]) Der Satz positi in conditione non sunt in dispositione war förmlich anerkannt. Ord. des subst. I. 19. Argou I. 363.

[86]) Ord. des subst. I. 5 ff.

[87]) Es hatten sich über diese Fragen im Süden manche Anomalieen gebildet, die beseitigt wurden durch Ord. des subst. I. 16. Argou I. 364.

[88]) Cap. Raynutius X. de testam.

[89]) Henrys Observ. Tom. 2. L. 5. q. 11. Argou I. 372.

Der Onerirte hatte nur ein widerrufliches Eigenthum an der mit einem Fideicommißverband bestrickten Sache, in deren unbeschränkten Genuß der Substituirte mit dem Eintritt der erfüllten Bedingung sogleich trat. Diese Succession erfolgte ex pacto et providentia majorum. Ein eigenthümliches Institut war die Verlautbarung der Fideicommisse. Damit nämlich das in der Disposition liegende Veräußerungsverbot auch Dritten gegenüber Wirksamkeit erlange, war durch die Ordonnanzen [90]) vorgeschrieben worden, daß jede Substitution insinuirt und in der Audienz der betreffenden höheren Gerichtshöfe publicirt werden sollte. Hiefür war der Termin von sechs Monaten nach dem Tode des Disponenten oder nach der Errichtung der Schenkungsurkunde vorgeschrieben. Eine innerhalb dieser Frist geschehene Verlautbarung hatte rückwirkende Kraft; eine nach Ablauf dieser Frist vorgenommene Publication wirkte gegen Dritte nur vom Datum dieses Actes an. Die Unterlassung der Verlautbarung hatte jedoch nur im Verhältniß des Erben zu Dritten, nicht aber des Erben zu den Honorirten eine Nichtigkeit zur Folge. Ueberdieß war der Erbe verpflichtet, unter Zuziehung der Substituirten ein Inventar zu ziehen; diese konnten nur durch gerichtliche Einweisung (mise en possession) den Besitz der Erbschaft erlangen.

Die Zahl der Substitutionsgrade war von den Ordonnanzen bedeutend beschränkt worden. Vor der Ordonnanz von Orleans scheint in dieser Beziehung große Willkür geherrscht zu haben; auch im Süden kam die Novelle 59 nur an wenigen Orten zur Anwendung. Die Ordonnanz von Orleans nun reducirte die Zahl der Grade für die Zukunft auf zwei; die Ordonnanz von Moulins reducirte die vor der Ordonnanz von Orleans errichteten Fideicommisse auf vier Grade; beides wurde durch D'Aguesseau in seiner großen Ordonnanz bestätigt. [91]) Die Berechnung der Grade sollte nicht nach Stämmen, [92]) sondern nach Köpfen geschehen; hiebei wur-

---

[90]) O. Moulins a. 57. Decl. v. 1690. Ord. substit. I. 19.

[91]) Ord. subst. a. 30.

[92]) Dieß war ehedem im Süden vielfach der Fall gewesen. Argou I. 376.

den ebensowenig der Fiduciarerbe, als Diejenigen mitgezählt, welche ein ihnen deferirtes Nacherbenrecht ausschlugen. [93])

Zum Behufe der **Vollziehung letztwilliger Verfügungen** kamen schon sehr früh **Testamentsexecutoren** vor. Insofern ein Testament zu Gunsten einer Kirche lautete, war der betreffende Bischof von Rechtswegen Vollzieher. Indessen konnte der Testator auch andere Vollzieher ernennen, welche eleemosynarii oder eleemosynatores hießen. [94]) Durch die Coutume selbst war reichliche Veranlassung zur Weiterbildung dieses Instituts gegeben. Die Blutsfreunde mußten natürlich jede testamentarische Verfügung als eine Beeinträchtigung ihres natürlichen Anrechts mit Mißtrauen betrachten, und die Bestellung eines besonderen Executors war deßhalb fast mit jeder irgend bedeutenden testamentarischen Verfügung verbunden. Die Heimath dieses Instituts war daher vorzugsweise der Norden; [95]) indessen wurde es schon früh auch im Süden [96]) erwähnt. Dort war das Mundium vom Amte eines Executors scharf getrennt; [97]) hier hingegen schloß zuweilen der Executor (gadiator, gazier) zugleich als testamentarischer Vormund die Verwandten von der Vormundschaft über einen minorennen Erben aus. [98]) Streitigkeiten über Vollzug eines Testaments sollten möglichst summarisch behandelt werden. [99]) Dem Richter war in der Sache selbst ein sehr weites Arbitrium gegeben. Er konnte selbst einen Executor ernennen, wenn der im Testament bezeichnete sein Amt ausschlug; dem letzteren, wenn er sein Amt annahm, konnte der Richter nöthigenfalls einen coadjutor zur Seite stellen. [100])

---

[93]) Ord. substit. a. 33.

[94]) Laurière sur Et. I. 15.

[95]) Ord. für Bourges v. 1197. (O. I. 22.) Ol. I. 472. II. 255. 355. 379. Bordier n. 3. p. 408 Joh. Gall. Qu. 65.

[96]) C. Montpellier a. 7. C. Alais bei Beugnot p. 109. Ol. II 633. (für Bigorre). C. Valence a. 1331 bei Ollivier p. 251. Item, quod cum aliquis homo dicte civitatis — decedit, condito per eum testamento, in quo certos executores fecit — debent executores libere suo officio fungi, nec bona ad alios usus — debent transferre.

[97]) Et. I. 117. 138.

[98]) C. Alais l. c.

[99]) Beaum. XII. 26—33. Duranti Specul. tit. de edit. instrum. § nunc vero. O. v. 1407 (O. IX. 312.) „sommierement et de plain."

[100]) Beaum. XII. 28. Joh. Gall. Qu. 65. C. Meaux 36. 37.

Dem Executor kam eine Saisine am Nachlasse zu. Das älteste Recht kannte zwar diese Ansicht noch nicht; [101]) allein da das sich entgegenstehende Interesse der Blutsfreunde und der Legatare oft zu mißlichen Conflicten führen mußte, indem jene als Inhaber der Saisine den Vollzug letztwilliger Dispositionen leicht illusorisch hätten machen können, so drang in die Coutume [102]) ziemlich allgemein die Ansicht ein, daß dem Executor von Rechtswegen eine Saisine am Nachlasse zukomme; eine symbolische Uebergabe dieser Saisine war dann vorhanden, wenn der Testator selbst seine Urkunde dem Executor übertrug. [103]) Der Executor hatte jene von Rechtswegen eintretende Saisine nach einigen Coutumes bloß an den Mobilien, nach anderen Coutumes an den Mobilien und errungenschaftlichen Immobilien, eventuell am Stammgut oder einem Theil davon, wieder nach anderen Landrechten endlich an dem ganzen in der Verfügung des Erblassers begriffenen Nachlaß. [104]) Die Blutsfreunde konnten durch Bestellung einer bürgschaftlichen Sicherheit (caucion fidéjussoire) die Function des Executors suspendiren und den Vollzug selbst an sich ziehen, oder aber durch Hingabe von hinreichender Fahrniß die Saisine des Executors abwenden. [105]) Der Executor war gehalten, ein Inventar über die Masse ziehen zu lassen, widrigenfalls er seines Amtes zu entsetzen und in eine Amende zu verfällen war. [106]) Er hatte ferner als Inhaber der Saisine alle hieraus entstehenden Rechtsmittel, namentlich auch die Complainte, [107]) und konnte gleichsehr, insofern es zur Erfüllung des Testaments erforderlich war, von Dritten gerichtlich belangt werden. Zu diesem Zweck hatte er auch das Recht, die Erbschaftsgegenstände zu veräußern. [108]) Da die Complainte, mittelst deren sich der Executor

---

[101]) Ol. II. 255.

[102]) Beaum. XII. 2. C. Rheims bei Varin p. 682.

[103]) Gr. C. L. II. ch. 21. 40.

[104]) Vergl. Ol. II. 255. Dem. 51. C. Rheims bei Varin p. 680. C. Paris 297. Sens 71. Orléans 290.

[105]) Beaum. XII. 33. Bordier n. 3. p. 408. A. C. Septaine Bourges a. 65. C. Rheims bei Varin p. 683. Gr. C. L. II. ch. 40.

[106]) Dem. 50. 71. 121. C. Paris a. 297.

[107]) Beaum. XII. 14. C. Orléans a. 290. [108]) Marn. E. p. 197.

in den schleunigen Besitz der Erbschaftsgegenstände zu setzen hatte, binnen Jahr und Tag verjährte, und da die ganze Function des Executors im Grunde nur darauf berechnet war, den Legataren zum schnellen Besitz der ihnen verschafften Gegenstände zu verhelfen, so dauerte das Amt des Executors gemeinrechtlich auch nur Jahr und Tag. Jedoch konnte unter Umständen durch den Richter Verlängerung dieser Frist erfolgen. Nach Beendigung seiner Functionen mußte der Executor den Erben Rechnung ablegen. [109])

In Ermangelung von Blutsfreunden oder Testamentserben trat das Successionsrecht der Seigneurs oder des Königs, d. h. des Staats ein. Jeder Seigneur succedirte ohne Rücksicht auf einen ihm etwa zustehenden oder nicht zustehenden Grad der Territorialjurisdiction in die von ihm verliehenen Lehen und anderen Besitzungen, wenn der Stamm des damit Beliehenen ausgestorben war. [110]) Es war dieß eigentlich ein Rückfallsrecht. Derjenige Seigneur, der nach Verschiedenheit der Coutumes einen gewissen Grad der Jurisdiction innehatte, erlangte durch das droit de déshérence alle diejenigen in seiner Seigneurie belegenen Erbmassen, zu denen sich kein Erbe meldete. Der Seigneur hatte durch Prud'hommes ein getreues Inventar der Erbmasse aufnehmen zu lassen, und erhielt deren Besitz, um den sich binnen Jahr und Tag anmeldenden Erben ihre Erbtheile auszuantworten. Nach Ablauf dieser Frist waren die Erbansprüche erloschen; die Erbmasse fiel nun definitiv an den Seigneur, der indessen immer noch nach Maßgabe des Inventars für die Erbschaftsschulden zu haften hatte. [111]) Doch hatte der Seigneur zuweilen einen Theil der ihm anheimgefallenen Erbmasse zu kirchlichen Zwecken zu verwenden. [112]) Ein ähnliches Erb- oder vielmehr Occupationsrecht stand den städtischen Gemeinden

---

[109]) Beaum. XII. 29—33. C. Orléans a. 290.

[110]) Cout. not. 92. Dem. 184. C. Paris 330.

[111]) C. Albi a. 20. C. Montpellier a. 114. Ass. des Bourgeois ch. 196. Assis. Roman. ch. 38. Marn. E. p. 83. C. S. Dizier a. 70. Remancie illorum qui sine legittimo herede succedunt, domino remanebunt.

[112]) Ass. Rom. l. c.: per l'anima del morto. C. locale du Mont-de-Marsan: la moitié — pour Dieu et en oeuvres pies à la décharge de la conscience du défunt.

in ihrem Weichbilde zu; auch hier trat eine ähnliche Anmeldungsfrist, Haft der Gemeinde und eine ähnliche Verwendung zu frommen oder städtischen Zwecken ein. [113]) Jene Frist von Jahr und Tag, die übrigens nicht gegen Minderjährige und Abwesende lief, war doch im Ganzen etwas zu kurz gegriffen; es hatten schon manche alte Stadtrechte eine längere Frist eintreten lassen, [114]) und die späteren Coutumes bestimmten den Termin auf 10, 20 oder aber 30 Jahre. [115]) Dieses Recht der Seigneurs und Städte verschwand allmählig; es blieb dafür nur noch dasjenige des königlichen Fiscus übrig. Während des Mittelalters hatten die Seigneurs nur zu häufig ihr Recht zum Nachtheil der Gläubiger ausgeübt und sich geweigert, deren Forderungen aus einer Erbmasse zu befriedigen, deren Vacanz sie bloß in ihrer lucrativen Richtung ausbeuten wollten. [116]) Hiegegen mußten die Parlamente wiederholt einschreiten. Auch dem königlichen Fiscus war es zur Pflicht gemacht, über die ihm angefallenen vacanten Erbmassen ein Inventar zu ziehen und nach dessen Maßgabe für die darauf haftenden Schulden aufzukommen. [117])

---

[113]) Ch. Laon a. 1128. (O. XI. 186.) Si propinquos non habuerint, due partes substancie pro animabus eorum in eleemosynam dabunt, tertia vero ad muros civitatis edificandos expendetur. St. Arelat. a. 83. Ch. Moirency ap. Valbonn. p. 106. Ch. Villefranche a. 1256. (O. XII. 480. art. 16.) C. Chatelblanc art. 5.

[114]) C. Montpellier a. 114. „sin autem fisco, qui *etiam postea* teneatur ea reddere cui jus voluerit.“ C. Carcassone a. 130. Omnis homo vel femina — potest facere testamentum, et libere dimittere omnia jura sua ubi voluerit, salvo jure domini, si qua forte haereditas ab ipso tenetur, nisi infantem legitimum habuerit; et si intestatus obierit, et haeredes sui vel parentes praesentes non fuerint, consules vel viri domorum religiosarum recipiant omnia bona sua in custodia, et teneant infra annum et diem unum; et si infra haeredes sive parentes venerint, recipiant ipsa bona sine contradictione; quoniam nisi venerint, dominus accipiet ipsa, *salvo haeredum vel parentum jure, si forte postea venerint*; et hoc est usque ad tertium gradum.

[115]) C. Rheims 345. Laon 85. Vitry 30.

[116]) Siehe die Stelle aus dem Livre blanc du Châtelest bei Chop. P. p. 253.

[117]) Guid. Pap. Dec. 333. 371. Arr. v. 1330 bei Chopin l. c.

# Zwanzigstes Kapitel.

In unserem ersten Bande haben wir die Geschichte des Strafrechts bis zur feudalen Periode dargestellt; nunmehr ist zu zeigen, wie sich das französische Strafrecht aus jenen Anfängen entwickelt hat. Wir haben gesehen, wie während der merovingischen und karolingischen Periode römisches und germanisches Strafrecht neben einander in Gallien bestand. Jenes trat im Süden hervor; im Norden galt vorzüglich das germanische Strafrecht; doch scheinen auch hier die Romanen in manchen Beziehungen ihr eigenthümliches Recht behalten zu haben. Wir haben ferner beleuchtet, wie man schon damals angefangen hatte, germanische Normen auf die Romanen zu übertragen, und wie auch umgekehrt manche römische Ideen in das germanische Recht eindrangen; wie es gewisse Strafbestimmungen gab, die als gemeines Recht für alle Reichseinsassen galten, und wie endlich die Satzungen der Kirche in alle diese Verhältnisse eingriffen.

Was uns während der karolingischen Periode noch einigermaßen geschieden entgegentritt, eilte während der feudalen, sich zu einer rohen Masse zu verschmelzen. Der Feudalismus vernichtete die großen nationalen Sonderheiten; an ihre Stelle traten die viel manchfaltigeren localen Gewohnheitsauswüchse; allein gerade diese waren im Grunde doch nur Variationen über ein und dasselbe Thema. Vor Allem scheint während der ersten Feudalzeiten, also etwa vom neunten bis zum dreizehnten Jahrhundert, das römische Strafrecht fast seine ganze frühere Bedeutung verloren zu haben. Im Norden verschwand es gänzlich aus der Praxis der weltlichen Gerichte und wurde sicherlich auch in den geistlichen Gerichten von den canonischen Satzungen nur wenig beachtet. Im Süden verlor es wenigstens seine äußere und formelle Geltung; einzelne Sätze mögen sich behauptet haben, aber wohl bloß in Gestalt von formlosen Coutumes; auch in den Städten des Südens tritt uns damals das feudale Element als das herrschende entgegen. Wenn nun

zwar manche Aeußerungen in Ordonnanzen [1]) aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert die Sache so darstellen, als ob das römische Strafrecht im Süden eigentlich nie seine formelle Geltung eingebüßt habe, so dürfen wir doch auf solche beiläufige Aeußerungen kein großes Gewicht legen; denn der klare Inhalt der ältesten Coutumes des Südens zeigt uns einen ganz anderen Thatbestand.

Während dessen hatte aber die Macht der Kirche einen außerordentlichen Aufschwung genommen und war somit das kirchliche Moment auch im Strafrechte hervorgetreten. Das Band zwischen Staat und Kirche hatte sich trotz manchfacher äußerer Mißhelligkeiten noch mehr zusammengezogen; der Staat sah eine Zeit lang ruhig zu, wie die Kirche einen besonderen Staat für sich bildete, und die Kirche unterstützte umgekehrt durch ihre Autorität das staatliche Strafrecht. Das Gebiet des kirchlichen Strafrechts umfaßte theils alle Vergehen der in kirchlichen Aemtern Stehenden, theils diejenigen Vergehen, welcher Layen sich gegen besondere kirchliche Satzungen schuldig machten. In beiden Beziehungen hatte sich die Kirche ihr eigenes Strafrecht gebildet, welches, der ganzen Tendenz des mittelalterlichen Kirchenthums gemäß, eine universelle, von den einzelnen Reichen unabhängige, Geltung anstrebte. Insoferne bot denn auch die Anwendung dieser universellen Normen in den Officialitäten Frankreichs nichts besonders Bemerkenswerthes dar. Nur darüber, welche Fälle vor die Officialitäten gehören sollten, entspann sich, wie in den übrigen Ländern, so auch in Frankreich, ein hartnäckiger Kampf, dessen Ausgang, wie wir bereits im vorigen Bande bei der Geschichte der Kirche erwähnt haben, mit dem Siege der weltlichen Macht endete. Es war dieß aber mehr ein Sieg der feudalen oder königlichen Gerichtscompetenz über die kirchliche, denn ein Sieg des weltlichen materiellen Strafrechts über das kirchliche. Denn aus diesem trug man die fertigen Kategorieen in jenes über, wobei man nur noch dafür zu sorgen hatte, daß auch die Strafe einen weltlichen Charakter annahm. Wie sehr die Kirche durch ihre Autorität das weltliche Strafrecht in dessen anerkannten

---

[1]) Siehe oben Kap. VI. Note 42. 43.

Beziehungen unterstützte, so durfte sie doch hierüber ihren hohen Beruf, der Barbarei gegenüber die Sache der Menschheit zu vertreten, nicht vergessen. Allein, was half es der Kirche, daß sie die Idee der Versöhnung an die Spitze zu stellen suchte! Die Rohheit des Zeitalters, welches eine so sonderbare Mischung von gemüthlicher Naivität und fanatischer Grausamkeit darbot, war nicht so leicht zu bewältigen; die sociale Rache mit allen ihren Foltern stand höher, als der Gedanke der Humanität, und so mußte, trotz so manchfacher Versuche der Kirche, das Mittelalter seinen ganzen Apparat der raffinirtesten Strafen als traurige Erbschaft den späteren Zeitaltern vermachen.

Betrachten wir nun das feudale Strafrecht. Wir verstehen darunter die gesammte Coutume strafrechtlichen Inhalts, insoweit sie während der ersten Feudalzeiten theils in den Vasallenhöfen und Pairsgerichten, theils in den Territorialgerichten der Seigneurs (auch der geistlichen Seigneurs) zur Anwendung kam. Wir haben freilich für die Geschichte des französischen Strafrechts während jener Periode nur wenig directe Zeugnisse; indessen gibt uns die Vergleichung des strafrechtlichen Zustandes unter den letzten Karolingern mit denjenigen, welcher uns in dem an Aufzeichnungen so reichen dreizehnten Jahrhunderte entgegentritt, genug Material zu Folgerungen hinsichtlich der Zustände der Zwischenperiode zur Hand. Damals müssen sich alle jene Veränderungen vorbereitet haben, die uns im dreizehnten Jahrhundert als vollendete Thatsachen entgegentreten. Das feudale Strafrecht in seiner engsten Bedeutung umfaßte alle diejenigen Vergehen, welche sich auf das innige Verhältniß zwischen Seigneur und Vasall bezogen. Solche Vergehen galten als Felonie und es war hiemit beziehungsweise stets der Verlust des Lehnsobjects, des Ober- oder Untereigenthums, verbunden. Welche Handlungen eine Felonie begründeten, haben wir in der Geschichte des Lehnstaats näher erörtert, worauf wir hiemit verweisen.

Da, wo das Gebiet der Felonie im engeren Sinne aufhörte, begann das der Felonie im weiteren Sinne; denn unter Felonie verstand man jedes Vergehen oder Verbrechen; doch war für die Vergehen und Verbrechen des gemeinen Rechts der Ausdruck:

crime, tort, mesfaict, delict, forfet weit gebräuchlicher. Auf diesem Gebiete nun ereigneten sich folgende Veränderungen. Die Souveränität der Seigneurs war an die Stelle der ehemaligen Volksrechte und des königlichen Hoheitsrechts getreten. So succedirten die Seigneurs also auch in die strafrechtlichen Befugnisse. Die Criminalhoheit ging in ihren verschiedenen Stufen an die Seigneurs über und diese theilten sich in das ehemalige Fredum, den Königsbann, in die öffentlichen Mulcten und andere derartige Gerechtsame. Diese Gerechtsame gingen aber nicht bloß in ihrem dermaligen Bestande an die Seigneurs über; deren Strafrecht wurde vielmehr noch qualitativ gesteigert. Wir haben gesehen, wie das Compositionensystem schon während der karolingischen Periode mit dem System der öffentlichen Strafen in Conflict gerathen war. Dieser Kampf, den die monarchische Gewalt begonnen hatte, wurde von den Seigneurs in ihrem particularen Interesse siegreich weitergeführt. Jeder suchte seiner Macht die möglich größte Ausdehnung zu geben; eine Macht ohne die entsprechende Strafgewalt war aber hinfällig, und es widersprach dieser Tendenz, wenn ein Verbrechen, wie ehedem, nur noch als Verletzung einer Individualität aufgefaßt werden sollte; vielmehr schritten die Seigneurs überall, wo der Friede der Seigneurie verletzt war, ein und arbeiteten darauf hin, daß die öffentliche Strafe von einem Vergleich der Parteien unabhängig wurde. Der Erfolg dieser Bestrebungen war natürlich nach den Oertlichkeiten sehr verschieden.

Allmählig verschwanden die Worte compositio,[2]) weregildum und fredum ganz aus der Rechtssprache. Dagegen erhielt sich der Ausdruck ban und kam daneben in Gebrauch die emenda oder amende, welche sowohl das Fredum und die Multa, als auch die Reste der alten compositio in sich begriff. Fredum und Multa

---

[2]) Bei Pertz Monum III. 568 finden sich zwar aus einer Pariser Handschrift einige „capitula legis Gallorum," welche im zwölften Jahrhundert verfaßt sein sollen und noch von den *compositiones* handeln. Das hier angegebene Zahlenverhältniß läßt sich aber weder mit den alten leges, noch mit der Coutume in rechte Verbindung bringen; höchst wahrscheinlich sind diese capitula das Machwerk eines unwissenden Scribenten.

hießen in ihrer feudalen Gestalt auch forisfactura. [3]) In der Amende lebte also erstens die alte Compositio fort. Fast in allen Landschaften Frankreichs mußte während des Mittelalters der Verbrecher eine Buße an den Verletzten oder dessen Verwandten zahlen. Die Höhe dieser Amende stand im Verhältniß zur Größe des Verbrechens und, wie wir noch weiter ausführen werden, zum Stande des Verbrechers. Die alten Charten und Coutumes ergehen sich in den detaillirtesten Abstufungen, welche auf das Lebhafteste an die germanischen Bußcataloge erinnern. [4]) In der Amende lebte zweitens das Fredum, die *multa* und der Königsbann fort. Für eine Reihe von Verbrechen mußte im öffentlichen Interesse eine Geldbuße entrichtet werden. Diese Amende fiel an den Gerichtsherrn, also je nach den Umständen an den König, an einen Seigneur, in den Städten an den Majeur und die Gerichtsbeisitzer. Die Frage, wie alle diese zu participiren hatten, war in den einzelnen Charten und Coutumes genau bestimmt. [5]) Die höchste Amende belief sich zuweilen auf 100 Sols; in den meisten Coutumes konnte sie jedoch nur 60 Sols betragen; und so lebte also der alte *bannus* francilis als wahrhaft gemeinrechtliche Amende fort. [6]) Von dieser höchsten Summe stieg man, von den schweren Verbrechen zu den leichten übergehend, bis zur Amende von einigen Sols hinab. Diese ganze Entwickelung tritt uns zwar hauptsächlich in den nördlichen Landschaften entgegen; allein auch im Süden scheint sie ganz gleichen Schritt gehalten zu haben. [7])

---

[3]) Dieser Uebergang zeigt sich in Guérard Cart. S. Père p. 53. 639.

[4]) Loix de Beaumont a. 1182. bei Calmet II. 527. a. 13—43. Ol. I. und II. pass. C. S. Dizier a. 3 ff. Roisin éd. Brunclavainne passim.

[5]) Loix de Beaumont a. 17. 37. 42.

[6]) Pithoei Gloss. Cap. v. bann. dominic. Loix de Beaumont a. 37. Beaum. XXXV. 5. C. Charroux a. 1—4. Chatelblanc a. 17—19. S. Dizier a. 26. 146. Einzelnen Städten wurden später deßhalb noch besondere Versicherungen gegeben, z. B. der Stadt Orleans von Franz I. Chop. A. I. 384.

[7]) C. Lyon (bei Menestrier preuv. p. 94. 96.) Ch. Grenoble (bei Val-

Neben diese im öffentlichen Interesse zu erhebende Amende trat allmählig eine ganze Reihe von sonstigen öffentlichen Strafen. Ihre Zahl und Grausamkeit war, mit der karolingischen Periode verglichen, außerordentlich gestiegen; die scheußlichsten Strafen hatte man ehedem eigentlich nur gegen die Leibeigenen angewandt; nun bediente man sich ihrer auch gegen diejenigen Mittelfreien und Vasallen, welche doch noch einigermaßen den früheren Stand des Ingenuus repräsentirten. Der Zeitgeist scheint diese Rohheit nur allzusehr begünstigt zu haben; überall herrschte eine fanatische Grausamkeit; man spielte mit den schauderhaftesten Arten der Todesstrafe, erfand einen ganzen Catalog verstümmelnder und sonstiger Strafmittel, und die Rechtssymbolik mußte der Barbarei noch zu Hülfe kommen. Am wenigsten kam man über den Strafzweck ins Klare; man tastete unsicher an allem Möglichen herum; hauptsächlich war es zwar auf Abschreckung abgesehen; daneben gerieth man aber auf die Wiedervergeltung und versuchte es mit der Talion; auch diese konnte man nicht consequent durchführen, und so verfiel man wieder auf andere Willkürlichkeiten. [8])

Dieß war in allgemeinen Umrissen der Zustand des Strafrechts, als vom Süden her das Studium des römischen Rechts neue Wurzeln in Frankreich zu schlagen suchte. Wie weit es aber in die Praxis eingedrungen sei, ist sehr schwierig zu entscheiden. Was den Süden betrifft, so finden wir allerdings seit dem zwölften Jahrhundert Spuren, daß sich manche von Seigneurs erlassene Rechtsbriefe und Coutumes (z. B. die von Alais) auf einzelne römische Gesetze beriefen; allein im Ganzen steht doch überall das feudale Recht im Vordergrund; nur hie und da zeigen sich römische Einwirkungen. [9]) Diese mögen sich allerdings vom dreizehnten bis

bonn. I. 22.), Villefranche (a. 20. in O. XII. 480.), Faucogney (bei Chevalier II. 585.), C. Valence (bei Olivier p. 245.).

[8]) Ch. Laon: Quod si reus inventus fuerit, caput pro capite, membrum pro membro reddat, vel ad arbitrium majoris et juratorum pro capite aut membri qualitate dignam solvat redempcionem. Vergl. A. C. Bourgogne a. 56. C. S. Dizier a. 26.

[9]) Z. B. in Ch. Grenoble a. 1244 bei Valbonnays I. 22. „Secundum jura et leges."

fünfzehnten Jahrhundert allmählig vermehrt haben; allein immerhin sind wir zur Vermuthung berechtigt, daß das römische Civilrecht den Süden weit tiefer durchfurcht habe, als das römische Strafrecht; wenn auch einzelne Ordonnanzen [10]) dieses letztere als das gemeine Recht des Südens schildern, so ist eine solche Aeußerung doch nur cum grano salis aufzufassen, und hierunter jedenfalls nicht das reine römische Recht, sondern dieses nur in seiner coutumiären Mischung oder Mißgestalt zu verstehen. Ueberhaupt konnte das römische Strafrecht in Frankreich nur nach zwei Extremen hin wirken. Einestheils entsprach der Strafapparat der kaiserlichen Gesetzfabrik ganz dem grausamen Sinne des einheimischen Rechts, welches so Gelegenheit fand, sein Material noch durch byzantinische Studien zu erweitern. Anderntheils ist es aber unleugbar, daß die nähere Betrachtung der gesunden Bestandtheile des römischen Strafrechts nicht wenig dazu beitrug, manche auffallende Abnormitäten aus dem einheimischen Rechte zu entfernen. Es übten auch in diesen Beziehungen die das natürliche Recht darstellenden römischen Rechtssätze einen weit größeren Einfluß aus, als diejenigen, welche eine rein positive, bloß römische Anschauung wiedergaben.

Die in Frankreich entstandenen Rechtsbücher beschäftigten sich mit dem Strafrecht nicht in systematischer Weise, sondern berührten nur gelegentlich einzelne Fragen, die sich mehr auf specielle, gewöhnlich vorkommende Verbrechen bezogen, als auf den allgemeinen Theil. Die Wissenschaft lag eben trotz des römischen Vorbildes noch so im Argen, daß man nicht einmal das Bedürfniß fühlte, sich über die wichtigsten allgemeinen Fragen Rechenschaft abzulegen, und sich auf Dasjenige beschränkte, was für den alltäglichen Gebrauch in den Gerichten genügte. Auch in dieser Beziehung nimmt übrigens Beaumanoir die erste Stelle ein; er gibt uns ein klares Bild von dem wahrhaft praktischen Rechte seiner

[10]) So für Languedoc 1356 (O. III. 111.), 1437 (O. XIII. 231.: se gouvernera nostredit pays purement *par droict*), 1483 (Rec. XI. 106.), 1498 (La Faille Annales p. 117.: juger — les causes civiles *et criminelles* selon le droit escrit). So 1486 für Provence. (Bouche II. 488.)

Zeit. Die übrigen Rechtsbücher der Isle de France dagegen sind, was das Verhältniß des römischen Rechts zum einheimischen betrifft, nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen. Unter den Schriftstellern des vierzehnten Jahrhunderts verbreitet sich namentlich Bouteiller mit ziemlicher Ausführlichkeit über das Strafrecht. Indessen ist gerade bei ihm die größte Vorsicht nöthig; denn er hat, wie Charondas in seinem Commentar sattsam dargethan hat, gar viele römische Pönalbestimmungen in seinen Text verflochten, die nimmermehr in die Praxis übergegangen sein können.

Weit wichtiger als diese Rechtsbücher sind für das praktische Recht des Mittelalters die sonstigen coutumiären Rechtsquellen, also die von den Grundherren verliehenen Charten oder Coutumes, die von den Seigneurs ausgegangenen Aufzeichnungen bestehender Gewohnheiten, die Stadt- und Landrechte, die Sammlungen der gerichtlichen Arrets. Alle diese Rechtsdenkmale gewähren uns ein mehr oder weniger ausgeführtes Bild der einzelnen am häufigsten vorkommenden Verbrechen und Strafen. Zwischen dem Rechte der Städte und Landschaften fand kein wesentlicher Unterschied Statt. Die meisten Charten waren aus dem Bedürfnisse hervorgegangen, an die Stelle der Willkür ein bestimmtes Recht zu setzen. Die Ungewißheit hatte aber hauptsächlich in der Willkür bestanden, mit der die grundherrlichen Beamten das Strafmaß für die einzelnen Verbrechen ansetzten. Daher denn die Ausführlichkeit, mit der die Seigneurs, um den Anforderungen ihrer Unterthanen zu genügen, die Strafen fixirten. Die mehr oder weniger freiheitliche Verfassung einer Stadt hatte nicht sowohl einen Einfluß auf das materielle Strafrecht, als auf die Gerichtsverfassung, d. h. die Aburtheilung der von einem Bürger begangenen Vergehen durch grundherrliche Beamte, oder aber durch bürgerliche Pairs; hiemit stand denn wieder die Frage in Verbindung, wer die Strafsumme ziehen sollte; nicht selten behielt sich der Seigneur die schweren Fälle mit den einträglichen Bußen und Confiscationen vor, und überließ den Städtern die Cognition über die leichteren Vergehen. Nur in den eigentlichen Communes oder Schutzgilden war das Gemeinderecht auch in dieser Beziehung meistens unbeschränkt. Es enthalten ferner die Charten dieser Communes mancherlei Bestim-

mungen, die sich speciell auf die Verletzung des Gemeindefriedens und dessen Wahrung durch die Congildonen beziehen. Wenn uns übrigens in diesen Charten vorzugsweise Spuren der Fortdauer des alten Wehrgeldssystems entgegentreten, so darf man dieß nicht gerade für eine Eigenthümlichkeit der Communes halten; freilich mußte hier die größere persönliche Freiheit und manchfache germanische Erinnerungen jener Fortdauer sehr günstig sein; indessen finden wir nicht weniger Spuren derselben auch in solchen Gemeinden, die nicht des vollen Communerechts genossen, sowie auch theilweise im Süden. [11])

Betrachten wir nun auf der einen Seite diese Entstehungsgeschichte des Strafrechts während der feudalen Periode und erwägen wir andererseits, welcher Umschwung sich vom dreizehnten bis ins fünfzehnte Jahrhundert auf dem Gebiete des gesammten Rechts vorbereitete, so ist es augenscheinlich, daß auch das Strafrecht diesen allgemein wirkenden Reagentien nicht wohl entgehen konnte. Es war bisher immer noch ein volksthümliches gewesen, ein aus der Gewohnheit erwachsenes, wiewohl diese selbst eine ganz volksfeindliche war. Je mehr nun die Ritter und Vasallen aus den Assisen und Pairshöfen verschwanden, die den untersten Volksschichten angehörenden Prud'hommes, Schöffen und Beisitzer aus den Stadt- und Landgerichten verdrängt wurden, je mehr sich hier die grundherrlichen und königlichen Beamten mit der Kaste der Clercs einnisteten, je mehr also die eigentliche Strafgewalt sich in den Händen des Beamtenthums concentrirte, um so mehr wurde auch der Inhalt des Strafrechts dem gemeinen Bewußtsein entrückt und in die Sphäre der gelehrten Jurisprudenz gedrängt. Dieser Umschwung hatte seine Vortheile und Nachtheile. Einestheils strebte das Beamtenthum nach der endlichen Verwirklichung des Satzes, daß nur im Namen des Staates zu strafen sei; so fielen allmählig die letzten Stützen der altgermanischen Ansicht zusammen; das Privatinteresse mußte dem Staatsinteresse den Platz räumen; das Beamtenthum

---

[11]) Z. B. Loix de Beaumont a. 13—43. C. S. Dizier a. 3 ff. Ch. Lyon, Grenoble, Villefranche, Faucogney und Valence l. c.

wirkte ferner dahin, daß die Criminalhoheit der Seigneurs allmählig an den König fiel und so wurde wenigstens Ein großes Ziel erreicht. Anderntheils war aber eben mit dieser Concentrirung der Strafgewalt in den Händen des Königthums der Nachtheil verbunden, daß an die Stelle der während des Mittelalters doch noch einigermaßen quantitativ bestimmten Strafen eine Willkür trat, die zum Satze führte: les peines sont arbitraires, daß also die Anwendung der in Frankreich überhaupt recipirten Strafmittel größtentheils in das Ermessen der Richter gestellt war, welches denn nicht selten durch die Anträge des sich nun ausbildenden öffentlichen Ministeriums bestimmt wurde. So setzte sich eine ziemlich trostlose Jurisprudenz zusammen, die, baar an höheren Ideen, dem Nebelbilde des Positivismus nachjagte und, steuerlos auf dem weiten Meere der Willkür umhertreibend, nur im Auswerfen Carpzov'scher Nothanker ihre Rettung zu finden suchte. Es bildete sich freilich eine gewisse Criminalpraxis; und es läßt sich nicht verkennen, daß die Parlamente in ihren Bezirken auf eine gewisse feste Gestaltung hinzuarbeiten suchten; eine solche wurde aber nur in einigen wenigen Punkten erzielt und noch so zahlreiche Arrets konnten das Schwanken des Gerichtsgebrauchs nicht verhindern.

Auffallend ist es nun, daß die während des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts aufgezeichneten officiellen Coutumes das Strafrecht größtentheils entweder ganz übergehen oder nur sehr oberflächlich berühren, während so vielen minder wichtigen Materien des Civilrechts eine weit größere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Allein auch das letztere wird in den meisten Landrechten so völlig regellos behandelt, seine Materien sind so durchaus zufällig geordnet, der ganze Redactionsproceß trägt so sehr den Charakter des Zusammenwürfelns, und es war so wenig auf ein Erschöpfen des Rechtsmaterials abgesehen, daß man sich über das so häufige Ignoriren des Criminalrechts nicht allzusehr wundern darf. Eine Hauptveranlassung mögen hiezu die bei der Redaction betheiligten königlichen Beamten gegeben haben, denen sicherlich nicht damit gedient war, wenn das willkürliche Strafmaß in ein festes umgewandelt wurde, und die, wie sie auf die Heimlichkeit des Strafverfahrens hinarbeiteten, so auch das Strafrecht in ein Arcanum zu verwandeln sich bestrebten.

Während Deutschland in der Karolina ein einheitliches Recht wenigstens anstrebte, dauerte der chaotische Zustand des Strafrechts in Frankreich bis auf die Revolution fort. Nicht einmal die einzelnen Provinzen hatten ihre allgemein fixirten Coutumes; an ein gemeines Strafrecht für das ganze Reich war gar nicht zu denken. Die gesetzgebende Gewalt griff in das Strafrecht fast noch weniger ein, als in das Civilrecht. Es erschienen zwar hie und da Ordonnanzen mit einzelnen Pönalbestimmungen; allein es waren dieß meist nur Gelegenheitsgesetze, darauf berechnet, einem Verbrechen, wie es gerade überhand nahm, zu steuern. Durchgreifende Reformen, die von manchen erleuchteten Denkern gefordert wurden, kamen auf dem Wege der Gesetzgebung nicht zu Stande. Umsonst hatte schon im sechzehnten Jahrhundert Ayrault [12]) sich gegen diese Zustände erhoben und mit kräftiger Beredtsamkeit die Sache der Menschheit geführt. Sogar die an legislativen Meisterstücken so reiche Zeit Ludwig's XIV. brachte nur eine Strafproceßordnung (1670), nicht aber eine Codification des materiellen Strafrechts zu Stande. Für das alte Recht ging fast spurlos jene schöne Zeit vorüber, wo Beccaria, Filangieri und Montesquieu die Kühnheit hatten, den Positivismus nach seinen Gründen zu befragen. Die Humanitätstheorien der sogenannten Philosophen wurden von den Praktikern mit Hohn zurückgewiesen, um in der Revolution mit desto stärkerer Gewalt hervorzubrechen.

Für eine wahrhaft wissenschaftliche Bearbeitung des positiven Strafrechts geschah nur wenig und die seit dem Ablauf des Mittelalters darüber erschienenen Werke standen sowohl quantitativ, als qualitativ hinter den Bearbeitungen des Civilrechts zurück. Zu übersehen ist hiebei freilich nicht, daß wir auch in den benachbarten Ländern ganz derselben Erscheinung begegnen; auch hier wurde die Erörterung der höheren leitenden Ideen fast ganz vernachlässigt, und aller Fleiß auf die Darstellung des Details verwandt. Während sich aber z. B. in Deutschland doch die Strafrechtswissenschaft

---

[12]) Ayrault (Aerodius) l'ordre, formalité et instruction judiciaire, dont les anciens Grecs et Romains ont usé ès accusations publiques, conferées au style et usage de nostre France. Par. 1575. 1598.

mehr als eine selbstständige entwickelte und den Strafproceß im Schlepptau führte, war in Frankreich das Umgekehrte der Fall. Wiewohl hier nämlich einzelne Bücher das Strafrecht als ein Ganzes für sich behandelten, erscheint es in den meisten nur als ein Ring in der Kette des Strafprocesses. Wir haben in beiden Richtungen nur wenige Werke hier hervorzuheben. Jean Duret [13]) schrieb in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts einen öfter aufgelegten Traicté des peines et amendes, eine alphabetische Uebersicht über Verbrechen und Strafen, ein Werk unmittelbar für den praktischen Gebrauch, ohne alle wissenschaftliche Weihe. Die im sechzehnten Jahrhunderte erschienenen Institutiones forenses des Jean Imbert behandelten das Strafrecht nur beiläufig. Das schon erwähnte Werk von Ayrault zeigte eine größere Bekanntschaft mit dem antiken Recht, als mit der Entwickelung der Institutionen Frankreichs. Im achtzehnten Jahrhundert stellte Laverdy [14]) in einem kleinen Werke zu den einzelnen Verbrechen die betreffenden Stellen aus den Rechtsquellen zusammen. Doch vermißt man hier gänzlich das Anknüpfen an die germanischen Anfänge und auch das eigentlich französische Strafrecht des Mittelalters ist keineswegs erschöpfend behandelt. Das praktische Strafrecht in Verbindung mit dem Strafproceß wurde von Jousse [15]) vortrefflich erörtert. Jousse schrieb freilich auch nur für die Praxis; die historische Rechtswissenschaft, die philosophische Deduction blieben ihm gleich fremd. Was er dagegen über das Recht seiner Zeit sagt, ist gründlich, klar und in eine vortreffliche Sprache gekleidet. Während die Säure der Philosophie den Körper des alten Rechts schon anzufressen begonnen hatte, fand dieses kurz vor der Revolution an Muyart de Vouglans, einem Mitgliede des Parlaments Maupeou und Rathe am Grand Conseil, noch einen beredten Vertheidiger. [16])

---

[13]) Jean Duret traicté des peines et amendes tant pour les matières criminelles que civiles. Die Ausgabe: Lyon 1572. 12. stand uns zu Gebot.

[14]) Laverdy Code pénal ou recueil des principales ordonnances, édits et declarations sur les crimes et delits. Par. 1752. 1777.

[15]) Jousse traité de la justice criminelle en France. Par. 1771. 4. vol. 4.

[16]) Muyart de Vouglans Lois criminelles de France dans leur ordre naturel. Par. 1768.

Indem wir nun nach dieser Einleitung zur genaueren Darstellung des Strafrechts schreiten, ist es an sich schon klar, daß für die Schilderung des speciellen Theils weit mehr Material vorliegt, als für die des allgemeinen Theils. Wenn wir für diesen nur einzelne abgerissene Sätze zu geben vermögen, so liegt die Schuld an den mangelhaften Quellen; denn bloße Abstractionen sind da, wo es sich um die Geschichte eines positiven Rechts handelt, immer sehr bedenklich.

An die Stelle der ehemals gerade im Strafrechte so scharf hervortretenden Persönlichkeit des Rechts war im Mittelalter das territoriale Princip getreten. Die Verschmelzung der Stämme hatte diese Umwandlung nothwendig mit sich geführt. Obwohl in den Grundzügen des Rechts eine gewisse Uebereinstimmung herrschte, so waltete doch im Detail eine große Manchfaltigkeit ob; die geistlichen und weltlichen Seigneurieen, die grundherrlichen Bezirke und die königlichen Amtssprengel, die städtischen Weichbilde und die ländlichen Gemeinheiten waren die Grundlagen von ebenso vielen Localcoutumes, die sich wieder an umfassendere Landschafts- und Provincialcoutumes anlehnten. Jede Coutume war in ihrem Sprengel souverän. Innerhalb desselben konnte indessen eine, auf ganz anderen Gründen beruhende, Verschiedenheit des Rechts nach den Ständen stattfinden, und nur hierauf, namentlich auf die Verschiedenheit der Buße, hat man den in mehren Charten vorkommenden Ausdruck „emendet lege qua vivit" zu beziehen. [17])

Der Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen lag dem Rechtsgefühle so nahe, daß er sich in der Abstufung der Buße wenigstens im Allgemeinen kund gab. Indessen war hiemit keineswegs eine ebenso scharfe formelle Abgrenzung verbunden. Man hatte ehedem von Friedens- und Rechtsbrüchen gesprochen; im Mittelalter brauchte man aber die Worte: crime, meffet, forfet in sehr unbestimmter Weise, sowohl bei Verbrechen, wie bei Vergehen.

---

[17]) Ch. Laon a. 4. D'Achery Sp. II. 77. O. XI. 185: Si vero forte, ut saepe evenire solet, aliquibus altercationibus alter alterum pugno vel palma percusserit, vel turpe improperium ei dixerit, legitimo testimonio convictus, ei, in quem peccavit, *lege qua vivit emendet*, et majori ac juratis violate pacis satisfaccionem faciet.

Die romanisirenden Schriftsteller des vierzehnten Jahrhunderts, wie Bouteiller und der Verfasser des Grand Coutumier, heben den Unterschied zwischen crime capital und non capital, sowie zwischen crime und delict, andere Juristen den zwischen grands et petits méfaits hervor, ohne jedoch diese Gebiete scharf abzugrenzen. Auch im achtzehnten Jahrhundert war man noch zu keinem bestimmten System gekommen; man gebrauchte die Worte crime und délit noch ganz identisch; ihre schärfere Scheidung, sowie die Aufstellung des Begriffs der contravention ist erst ein Werk der Revolution. Der Unterschied zwischen dem grand und petit criminel bezog sich bloß auf das Verfahren. Zwar hat die Ordonnance criminelle [18]) eine bestimmte Ordnung der Strafen und so wenigstens indirect eine gewisse Kategorie der Verbrechen und Vergehen aufgestellt; allein es ist offenbar, daß diese Aufstellung mehr ein äußerer Nothbehelf, denn aus einem wissenschaftlichen Bedürfniß hervorgegangen war.

Die Selbstvertheidigung war im Mittelalter nicht selten bis zu einem Grade gestattet, der sie der Selbsthülfe sehr nahe brachte. Man war gegen eine augenblickliche Aufwallung sehr nachsichtig und die Nothwehr konnte nicht selten den Charakter einer Rache annehmen, die sich ja überhaupt nur sehr schwer verbannen ließ. Namentlich der Hausfriede war unter den kräftigsten Schutz gestellt; eine gegen den Hausherrn in dessen Wohnung ausgestoßene Schmähung konnte dieser ungestraft augenblicklich durch den Tod des Schmähenden rächen. [19]) Sonderbar nahm sich hiebei freilich die Frage aus, ob die Ausübung der Nothwehr nicht durch eine Amende zu ahnden sei. Wenn diese Frage auch im Ganzen verneint werden mußte, so war sie doch insofern nicht ohne allen Grund, als einige

---

[18]) Ord. crim. XXV. 13. Après la peine de la mort naturelle la plus rigoureuse est celle de la question avec la réserve des preuves en leur entier, des galères perpétuelles, du bannissement perpétuel, de la question sans réserve des preuves, des galères à temps, du fouet, de l'amende honorable, et du bannissement à temps.

[19]) Beaum. XXXIX. 45. Cons. Tolosae pass. C. S. Dizier a. 6. Erklärung Karl V. (1368) an die Commune von Peronne. (O. V. 156.)

Coutumiers [20]) die in Folge der Nothwehr geschehene Verletzung als einen cas d'aventure betrachteten, eine Ansicht, die sich in der späteren Praxis verlor.

Die Lehre von der Zurechnung wird in den Quellen nur beiläufig erwähnt. Das unmündige Alter schloß zwar im Allgemeinen die Zurechnung aus; doch nahm man hievon zuweilen den Mord aus. [21]) Einige Quellen schlossen sich eng an das römische Recht an, dessen rationale Grundsätze mit der Zeit wohl allenthalben den Sieg errangen. [22]) Die Trunkenheit wurde von Franz I. für einen Schärfungsgrund erklärt, nachdem sich die Coutumes manchfach hierüber gestritten hatten. [23]) Für den Zufall (cas d'aventure) brauchte Niemand einzustehen; [24]) doch mußte bei der unbeabsichtigten Tödtung wenigstens eine Kirchenbuße entrichtet werden. [25])

Während nach den Rechtsbüchern Englands der sich in einer äußeren Handlung (overt act) kundgebende Versuch der That selbst gleichgestellt wurde (voluntas reputatur pro facto), war nach einigen französischen Coutumes [26]) der Versuch überhaupt straflos. Die Mehrzahl der Coutumes scheint freilich einer solchen Ansicht entgegen gewesen zu sein. Auch war es nichts Seltenes, daß, wäh-

---

[20]) C. S. Dizier a. 202. Item, un hons fiert un aultre; cilz qui est ferus refiert l'autre de maintenant: A savoir ce cil qui refiert tantost celui qui l'a feru, *seil est en amende aussi bien com cil qui premiers fiert.* — De cest article, samble as eschevins d'Yppre que cilz qui referi l'autre n'est tenus en nulle amende.

[21]) Beaum. XVI. 10.

[22]) Def. XIV. 21. A. C. Bretagne ch. 98.

[23]) Beaum. VII. 25. A. C. Bretagne ch. 181. Ed. v. 1536. Rec. XII. 527.

[24]) Welche Vorurtheile man zerstören mußte, sieht man aus Bout. Liv. II. tit. 40: Item qui occist autre *par cas d'aventure* par la *raison escrite* n'en doit point pour ce choir en peine, mais que ce soit ainsi sçeu certainement, combien *que les coustumiers* dient que *crime n'a point d'adventure qu'il ne chée en peine de mort ou remission de Prince.*

[25]) C. S. Sever. XI.

[26]) Masuer tit. de poenis n. 16. Item secundum *consuetudinem raro* punitur affectus, nisi sequatur effectus saltem criminaliter, *etiamsi itum fuerit ad actum primum;* et quis non punitur ut homicida, nisi actus fuerit consummatus.

rend die Competenz über ein vollendetes Verbrechen einer höheren Gerichtsbarkeit zustand, die Cognition über dessen Versuch einem niederen Grade der Territorialjustiz anheimfiel, [27]) eine sehr unnatürliche Ansicht, gegen welche man nicht ohne Erfolg das römische Recht auszubeuten suchte. [28])

Was die Lehre von der Complicität betrifft, so war es schon im Mittelalter anerkannt, daß der intelluctuelle Urheber gleich dem physischen zu bestrafen sei. [29]) Auch die sonstigen Theilnehmer an einem Verbrechen wurden nicht selten ebenso behandelt, wie der Hauptthäter selbst. [30]) Nicht selten wurde auch das bloße Zusammensein mit einem Verbrecher schon als Beihülfe betrachtet. [31]) Aufnahme eines Verbannten galt als todeswürdig; Aufnahme sonstiger flüchtiger Verbrecher und Hehlerei wurde mit Confiscation oder sonst arbiträr geahndet. [32])

Zwei Stützen des alten Rechts sollten während des Mittelalters vom Boden Frankreichs ganz verschwinden, nämlich die Familienhaft und die Gesammthaft der Gemeinden. Wir haben bereits [33]) angedeutet, wie schon während der Karolingischen Periode die Familienhaft aus der Praxis zu verschwinden begann, während sich das Anrecht der Familie an Wergeld und Buße erhielt. Der weitere Verlauf in der feudalen Periode ist nur eine Fortsetzung und Beendigung derselben Entwickelung. Einestheils behauptete noch eine lange

---

27) Styl. P. c. 31. § 2. Aufreri h. l. J. Gall. Qu. 287. Chop. A. I. 107.

28) Styl. P. l. c. Item nota, quod quandocunque aliquis fecerit posse suum interficiendi adversarium: si tamen non interficit, non reputatur de casu altae justitiae, videlicet meurtri. Sic audivi judicari contra baillivum Viromandensem et praepositum de Peronna, pro majore et juratis ejusdem villae, de quodam qui insidiose quandoque in habitu monachali, quandoque in habitu muliebri fecerat posse suum interficiendi quendam: *jus tamen scriptum praesta argumentum contra.* C. ad. leg. Cornel. de sicar. L. is qui cum telo.

29) Beaum. XXXI. 7. Dem. 43. 382.

30) Marn. E. p. 28. Gr. C. Norm. ch. 80. Britton c. 16. Beaum. XXXI. 7. Dem. 98. A. C. Bretagne ch. 98.

31) Et. I. 32.

32) Marn. E. p. 28. 29. Dem. 98.

33) Band I. Seite 322.

Zeit hindurch die Familie entscheidenden Einfluß auf das gegen den Verbrecher zu beobachtende Verfahren. [34]) Anderntheils trug die Ansicht, daß kein Unschuldiger unter dem Verbrechen eines seiner Verwandten zu leiden habe, in sämmtlichen Coutumes des Südens, sowie in den meisten des Nordens den Sieg davon. [35]) Nur in einigen nördlichen Landschaften, in Hennegau und Flandern, erhielten sich Spuren der Familienhaft. Dort mußten die Verwandten eines Mörders, wenn sie diesen nicht als schuldig angesehen wissen wollten, binnen Jahresfrist den Mord vor Gericht abschwören, eine Gewohnheit, die erst durch die neuere Coutume förmlich aufgehoben werden mußte. [36]) Hier in Flandern konnten die Verwandten eines Verbrechers als Geißeln eingezogen werden, und mußten die zu zahlende Buße (civilitas) im Nothfalle tragen. [37]) Von der alten Gemeindebürgschaft verloren sich noch weit schneller alle Spuren, wenn man hiebei von manchen Erscheinungen absieht, die in den Communes oder Schutzgilden eine Zeit lang auftauchten. Einen Ersatz für diesen Verlust gewährte die auf manchen Coutumes beruhende Haft der Seigneurs. Diese, welche so viele exorbitante Gerechtsame in ihren Gebieten bezogen, waren dagegen auch gehalten, die Einsassen gegen gewisse Verletzungen zu schützen. Hiehin rechnete man allenthalben die bei Tage verübten Räubereien, zuweilen sogar die Diebstähle. Gewöhnlich mußte der Seigneur jedoch nur bis zum Belaufe desjenigen Vermögens einstehen, welches der Verbrecher in der Seigneurie besaß. Diese Haft ließ

[34]) Der friedlose Verbrecher durfte nicht eher zurückkehren, als bis er sich cum amicis, cum parentibus abgefunden hatte. Ein Vertrag mit diesen schloß die öffentliche Strafe aus. Ass. des Bourg. ch. 281. Marn. E. p. 196. Die Statuten von Casale in Monumenta patriae, leges municipales p. 1032. Ueber die Fortdauer dieser Ansicht siehe Ch. Peronne und Athies (O. V. 156. XI. 298) sowie den Arr. v. 1258 in Ol. I. 66.

[35]) Marn. E. p. 45. De ce dit li sénéchaus, que nus n'en doit estre mis en peine fors li malfaiteur, ou cil qui est pareniers du méfait. Gr. C. L. III. ch. 14. A. C. Bretagne ch. 118.

[36]) Ol. II. 428. C. Hainaut tit. de forjure aboli.

[37]) O. IX. 586. 589. Das Rechtsbuch Roisin éd. Brunclavainne p. 106. gibt genau an, wieviel jeder Verwandte des Verbrechers beizusteuern hatte.

sich freilich während der stürmischen Feudalzeiten gegen souveräne Seigneurs nur schwer geltend machen; allein die Theorie des Feudalrechts zeigte wenigstens in dieser Beziehung eine große Billigkeit, und die königlichen Beamte und Parlamente, welche den Seigneurs so gern ihre Rechte nahmen und ihre Pflichten ließen, sorgten am Ende dafür, daß letztere kein leerer Schall blieben. [38])

Der Ständeunterschied war stets von mächtigem Einfluß auf das Strafrecht gewesen. Indem man dem Adelstande eine vorzugsweise Ehre beilegte, konnte die (adelige) Ehre durch manche Handlung verscherzt werden, die, von einem Roturier oder Vilain begangen, für diesen ohne erhebliche Folgen blieb. [39]) Andererseits sah man wieder darauf, daß die Strafe der hervorragenden Stellung des Adels entspräche; wenn dem Roturier der Galgen drohte, stand dem Adel das Beil in Aussicht; wenn dem Roturier eine Körperstrafe bestimmt war, konnte der Adelige etwa mit einer Amende davonkommen, oder war doch wenigstens von einer schimpflichen Vollziehung der Körperstrafe befreit. [40]) Die Adelsidee hätte es aber ebensowenig verschmerzen können, wenn man ihr Besitzthum dem des Roturier gleichgestellt hätte; der Strafzweck wäre vereitelt worden, wenn man die Vermögensstrafen aller Stände gleichgestellt hätte So stoßen wir überall auf eine gewisse Abstufung in den Amendes. Wo in der Normandie der Vilain 5 Sols zahlte, hatte der Ritter mit 10 Livres, der Bischof und Erzbischof mit 100 Livres zu sühnen. [41]) Sonst war es eine ziemlich allgemeine Regel, daß, wo der Roturier mit einem Sol sühnte, der Adelige ein Livre Brüche zu zahlen hatte. [42]) Zuweilen machte man auch noch einen weiteren Unterschied zwischen Dorf- und Stadtbewohnern. [43])

---

[38]) Ass. des Bourg. ch. 248. Parlamentsarrets von 1263 — 1273 bei Du Cange v. pedagium und Chop. A. I. 499. Duranti Specul. Tit. de injuriis.

[39]) Innocentii III. Epist. II. 677. Def. XIII. 22.

[40]) A. C. Bourgogne a. 60. [41]) Marn. E. p. 39.

[42]) Beaum. XXX. XXXV. 5. Gr. C. L. II. ch. 16.

[43]) A. C. Bretagne ch 55. Wo der Dorfbewohner 7 Sols zahlte, hätte der Roturier in der Stadt 12 Sols zu entrichten.

Konnte die mittelalterliche Justiz keinen Menschen erreichen, so hielt sie sich an Thiere oder leblose Gegenstände. Die Ansicht vom deodandum, die sich namentlich in England geltend machte, beruhte auf dem Mosaischen Recht, woraus einzelne Coutumes [44]) Stellen anführen, und lief auch auf eine Polizeimaßregel und bildliche Sühne hinaus. Ein Thier, welches einen Menschen beschädigt hatte, mußte zur Sühne confiscirt und vom Leben zum Tod gebracht werden. [45]) Gemeinschädlichen Insecten machte man förmlich den Proceß; man bestellte ihnen einen Advocaten; es fand ein Plaidoyer Statt, und das Verfahren endete nicht selten mit einer förmlichen Excommunication dieser Thiere, mit öffentlichen Gebeten und Ceremonieen, um den Zorn Gottes abzuwenden. [46]) Sonderbare Gebräuche, welche dem Thier größere Garantieen gewährten, als dem Leibeigenen! Leblose Gegenstände, die den Tod eines Menschen veranlaßt hatten, wurden zur Strafe an den Seigneur verwirkt und der Eigenthümer konnte sie nur nach vorgängiger Composition mit der Justiz und den Verwandten des Getödteten wieder auslösen. [47]) Während Beaumanoir diese Verkehrtheiten angegriffen hatte, wußten sonderbarer Weise romanisirende Juristen, wie Bouteiller, [48]) doch nichts an einer Unsitte auszusetzen, die noch an Damhouder ihren Vertheidiger fand. Später verschwand sie allmählig. [49])

Das unsystematische Mittelalter kannte keine Uebereinstimmung

---

[44]) Siehe die Notiz von Bouthors vor der Cout. de Vimeu.

[45]) A. C. Bourgogne ch. 197. Lon dit — que se un beuf ou un chevau fait — homicids, il nan doivent poinct morir — feur quilz — doivent estre vendus au prouffit du Seigneur; mes se autres *bestes ou juyf* le font, ils doivent estre pendus par les piez derreniers. ch. 59. Item, se ung homme chevauche ung chevau et en menoit ung autre en destre, et cilz qui est ou destre, tue ung enffant, li chevau qui a tué est commis à la justice du Seigneur.

[46]) Sehr interessante Aufschlüsse aus zahlreichen Documenten gibt hierüber Ménabréa de l'origine, de la forme et de l'esprit des jugements rendus au moyen âge contre les animaux. Chambery 1846. 8.

[47]) A. C. Bretagne ch. 98. „charette ou autre chose."

[48]) Bout. L. I. t. 38.

[49]) C. Acs. XIII.

in den Strafordnungen. Ebenso unbestimmt, wie die Eintheilung der Verbrechen, war auch die der Strafen. Es lag zwar in der Natur der Sache, daß man zwischen der Todesstrafe und den übrigen Strafen unterschied; [50]) allein gerade bei den letzteren fehlte es an einer feineren Nuancirung. Zwar stellte zuletzt noch die Ordonnance criminelle [51]) eine Art Strafordnung auf; allein auch sie enthielt den eben erwähnten Gegensatz nur in einer sehr dürftigen Ausführung. Dagegen gab sich die Wissenschaft des achtzehnten Jahrhunderts Mühe, die Grundzüge einer Strafordnung genauer festzustellen, und diese in den Schematismus der peines capitales, peines afflictives corporelles, peines afflictives non corporelles, peines infamantes und peines non infamantes zu fassen. So war allerdings ein nothdürftiger Rahmen geliefert, in dem man nur die Strafen, nicht aber die Verbrechen selbst unterbrachte; denn für ein festes Verhältniß der Strafen zu den einzelnen Verbrechen war hiedurch nichts Wesentliches gewonnen. Zur ersten Klasse rechnete man die Todesstrafe, die Galeeren und Verbannung auf Lebenszeit; hiemit verbunden war der bürgerliche Tod und gewöhnlich auch die Confiscation. Zur zweiten Klasse gehörten die verstümmelnden und die Leibesstrafen. Zur dritten die Galeeren auf eine bestimmte Zeit, das Gefängniß, die Strafdienste, sowie die Amende honorable. Die Tortur gehörte mehr ins Strafverfahren. In der vierten Klasse stand die symbolische oder nicht symbolische Entziehung der Ehre; zu dieser Klasse rechnete man auch die Amende im neueren Sinne des Wortes. Zur fünften Klasse zählte man die bloß bürgerlichen Strafen, den Verweis und die einfachen Geldstrafen.

Ueber die Vollziehung der Todesstrafe enthalten die alten Coutumes zahlreiche Bestimmungen. Am häufigsten scheint der Galgen gewesen zu sein, welcher denn auch als das allgemeine Wahrzeichen der hohen Gerichtsbarkeit galt. [52]) Der Adelige wurde enthauptet, und fiel nur dann, wenn er sich eines vilain cas, z. B. eines Diebstahls, schuldig gemacht und sich also zum Vilain

---

[50]) Bout. L. I. t. 28. 40. [51]) Ord. crim. XXV. 13.

[52]) Beugnot Ass. de Jerusalem II. pass.

herabgewürdigt hatte, dem Strange anheim. [53]) Der Strang als Strafe gegen Frauen soll erst unter Karl VII. in Gebrauch gekommen sein. [54]) Zuweilen wurden die Missethäter erst gesotten und dann aufgeknüpft. [55]) Die Strafe des Siedens wandte man bis ins sechzehnte Jahrhundert an. [56]) Der Feuertod kam nicht selten vor, namentlich als Talion gegen Brandstifter. [57]) Die Strafe des Lebendigbegrabens wurde noch 1460 gegen eine Diebin angewandt. [58]) Die Strafe des Rads und die Viertheilung wurde seit dem sechzehnten Jahrhundert sehr gebräuchlich. [59]) Mit der Execution war das Schleifen auf den Richtplatz verbunden. [60]) Zu Henkersdiensten war an manchen Orten jeder Bürger verbunden, wogegen die Könige zuweilen besondere Privilegien verliehen. [61]) War, abgesehen hievon, kein Henker aufzutreiben, so wurde zuweilen dem Verurtheilten unter der Bedingung seine Strafe erlassen, daß er selbst in Zukunft das Amt eines exécuteur de haute justice übernähme. [62]) Bei manchen schweren Verbrechen machte man sogar dem Leichnam den Proceß, was noch die Ordonnance criminelle von 1670 anerkannte. Es wurde ein Curator bestellt, welcher den Verstorbenen zu vertheidigen hatte. Die schuldige Leiche wurde auf den Schindanger geschleift (trainé sur la claie) oder aufgeknüpft. Konnte man der Leiche nicht habhaft werden, so wurde die Strafe in effigie vollzogen oder ein Schandgemälde ausgestellt. [63])

---

[53]) Coquille Cout. de Nivernois ch. I. a. 8.

[54]) Chartier hist. de Charles VII. p. 137.

[55]) A. C. Bretagne ch. 112. [56]) Arr. v. 1555 bei Fon. II. 161.

[57]) Ass. de Jerusalem II. 189. 215.

[58]) Ass. II. 216. Guyot Rep. m. enterré vif.

[59]) Ed. v. 1534 und 1547 in Rec. XII. 400. XIII. 26.

[60]) A. C. Bretagne l. c.

[61]) So Karl VI. (1389) der Commune von Cyrieu O. VII. 306.

[62]) So noch ein Arr. des Parlaments von Bordeaux vom Jahr 1674. (Guyot Rep. v. execut. de h. j.) In manchen Städten hatte der Henker ein eigenthümliches Gefälle auf den Märkten zu erheben; er konnte von dem zum Verkauf ausgesetzten Getreide so viel für sich nehmen als in seine Hand ging. Dieses sonderbare droit de havage wurde erst durch einen Arr. de Conseil von 1775 aufgehoben.

[63]) Ord. crim. XXII. 1 ff.

Die Galeerenstrafe scheint erst im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts aufgekommen zu sein. [64]) Ein Edict von 1564 [65]) verbot den Richtern auf weniger als 10 Jahre Galeeren zu erkennen, was jedoch nicht lange gegolten zu haben scheint. Gegen Frauen und Gebrechliche wurde diese Strafe nicht leicht angewandt. Der Sträfling wurde bei seinem Eintritt gebrandmarkt. Wer sich, um der Strafe zu entgehen, verstümmelte, erlitt die Todesstrafe.

Die Verbannung (bannitio, bannissement) konnte sowohl neben anderen Strafen, als auch selbstständig auf längere oder kürzere Zeit ausgesprochen werden. In den alten Coutumes trug die Verbannung noch ganz den Charakter der germanischen Friedlosigkeit. Der Verkehr mit dem Verbannten war auf's Strengste verboten und konnte mit dem Tod geahndet werden. [66]) Während des Mittelalters erschien als Strafe das Wandern nach Jerusalem oder Cypern. [67]) Auch konnte gegen einen Verbrecher, der eine Strafe nicht entrichten konnte, auf eine Wallfahrt nach einem anderen Orte erkannt werden. [68]) Seit Heinrich II. kam die Deportation nach Corsika in Gebrauch. [69]) Im Mittelalter konnte ein Seigneur den Verbrecher nur aus seinem Gebiet verbannen. Später gab es ein bannissement hors du *ressort* und hors du *royaume*. Doch war man nicht darüber einig, ob eine zeitweise Verbannung aus dem Königreich überhaupt zulässig, und ob lebenslängliche Verbannung aus einem Ressort eine Kapitalstrafe sei. [70])

Verstümmelnde und Leibesstrafen kamen in reicher Abwechslung vor. Der Verstümmelung lag zunächst eine symbolische Talion zu Grunde. Dem falschen Zeugen durchbohrte man die Hände, dem Fälscher schlug man sie ab, dem Verläumder des Gerichts schnitt man die Zunge, dem Ehebrecher die Zeugungstheile ab. [71]) In

[64]) Rec. XIII. 70. Guyot. m. galères.
[65]) Guénois p. 806.
[66]) Beaum. LXI. Ol. I. 380. 432. 1016. Martene Ampliss. Collect. I. 1054.
[67]) Arr. v. 1296. Ol. II. 405.
[68]) Ol. II. 405. 801. Gallia Christ. VIII. 364. O. IX. 586.
[69]) Ed. von 1555 in Rec. XIII. 467.
[70]) Guyot v. bannissement.
[71]) Beugnot Assis. de Jerusal. II. p. LVI.

andern Fällen verstümmelte man Nase und Füße oder schnitt dem Verbrecher die Ohren ab (essorillement). [72]). Auch in die officiellen Coutumes [73]) ist diese letztere Strafe übergegangen; sie wird noch in Ordonnanzen von 1498 und 1534 erwähnt, war jedoch in den letzten Zeiten der Monarchie nur noch in den Colonieen gegen flüchtige Sclaven im Gebrauch. [74]) Auch manche der sonstigen verstümmelnden Strafen mögen allmählig außer Gebrauch gekommen sein. Unter den Leibesstrafen treten die Auspeitschung (fouet), [75]) die Brandmarkung (die gewöhnlich mit der Auspeitschung oder der Galeerenstrafe verbunden war) besonders hervor. Hiezu kamen noch Pranger und Schandpfahl (carcan et pillori). [76]).

In der Klasse der peines afflictives non corporelles stehen die Galeerenstrafe auf Zeit und die Gefängnißstrafe. Diese wird schon früh im Mittelalter erwähnt und wurde, obgleich nach damaliger Sitte ihrer Dauer nach nicht scharf begrenzt, doch schon damals in mancher Hinsicht gemildert. [77]) Das spätere Recht kannte kein großes auf Freiheitsberaubung gegründetes System. Die Verwandlung der Todes- und der Galeerenstrafe in lebenslängliches Gefängniß, sowie die reclusion à temps hatte die Infa-

---

[72]) Ol. I. 37. Du Cange sur Et. I. 29.

[73]) C. Anjou 184. Loudunois 39. La Marche 337.

[74]) Ed. von 1681. a. 38. Ed. von 1724. a. 32.

[75]) Beugnot Assis. II. pass.

[76]) Einzelne Localrechte (z. B. von Rouen und Angouleme) kannten gegen zanksüchtige Weiber die in England sehr verbreitete und dort sogenannte Strafe des ducking stool. O. V. 667: Si femina convincatur esse litigiosa et maledicta, alligabitur fune subter ascellas, et ter in aquam projicietur — —.

[77]) So enthält die Coutume von Alais (Beugnot p. 118.) die Bestimmung, die Gefangenen seien Sonntags aus dem Gefängniß zu lassen, um die frische Luft zu genießen, unter ausdrücklicher Berufung auf L. 3. Cod. de episcop. audient. Die Stelle eines Gefängnißwärters war ursprünglich eine den Hintersassen aufliegende Last, von der sie sich loskaufen konnten. (Brussel II. 918.) An manchen Orten war die Stelle erblich und mit gewissen von den Gefangenen zu beziehenden Gefällen verbunden (Du Cange v. jaolaria). In den königlichen Amtsbezirken wurden die Gefängnißwärter von den Baillifs ernannt (Ol. I. 240. 1004.), oder ihre Stelle an den Meistbietenden versteigert, der Sicherheit für die

mie zur Folge.[78]) Zu dieser Classe gehörte ferner die wahrscheinlich aus dem römischen in das französische Recht übergegangene öffentliche Strafarbeit (oeuvres serviles), die Verurtheilung zum Soldatendienste, sowie die Amende honorable. Diese letztere kam unter dem Namen escondits [79]) in den ältesten Quellen des Mittelalters vor und ist wahrscheinlich aus dem canonischen Recht in die französische Praxis übergegangen. Diese Amende wurde vorzugsweise dann angewandt, wenn durch eine That ein öffentliches Aergerniß gegeben, und das „Ansehen Gottes" oder des Staates unmittelbar beleidigt worden war und konnte bald allein, bald neben anderen Strafen vorkommen. Sie bestand in einer öffentlichen Abbitte des Verbrechers vor Gott und Menschen, und war von entsprechenden Ceremonien begleitet; der Verbrecher mußte vor dem Gerichtshofe oder in der Kirche niederknieen, im Bußhemde, eine Fackel in der Hand, einen Strick um den Hals, und die vorgeschriebene Erklärung laut hersagen. Im Gegensatz hiezu gab es noch eine gelindere Abbitte, die amende simple oder sèche, welche ohne solche demüthigende Ceremonieen, im Sitzungszimmer des Gerichts der beleidigten Parthei gegenüber geschah.

Mit fast jeder Verurtheilung wegen eines nicht ganz unbedeutenden Vergehens war im Mittelalter eine Confiscation verbunden. [80]) Diese beruhte theils hinsichtlich der eigentlichen Fälle der Felonie auf den engeren Grundsätzen des Lehnrechts, theils hinsichtlich der übrigen Vergehen auf der exorbitanten Gewalt der Seigneurs, welche mit Wetteifer eine so einträgliche Fiscalquelle für sich zu benutzen suchten; diese sprudelte denn auch noch in den officiellen Landrechten fort und wurde aus dem Gebiete der Seigneurs allmählig auf das des Königs geleitet. Wo die Gemeinden Privilegien erhielten, mußte stets ein Artikel gegen das unbegrenzte

---

angemessene Behandlung der Gefangenen leisten mußte. (O. v. 1318 in O. I. 660). Eine Ord. von 1398 enthielt sehr humane Bestimmungen über das Gefängnißwesen zu Paris. (O. VIII. 309.)

[78]) Guyot Rep. m. prison.

[79]) Du Cange v. excondicare und emenda honorabilis.

[80]) Ol. I. 187. 442. 517 und pass.

Confiscationsrecht der Seigneurs aufgenommen werden,[81]) im Norden wie im Süden.[82]) Die Confiscation, die auch als selbstständige Strafe vorkam, erstreckte sich gewöhnlich nur auf die Fahrniß des Verbrechers; denn hinsichtlich seiner Liegenschaften konnte denn doch, namentlich auch im Süden, das Anrecht der Familie nicht ganz außer Acht gesetzt werden.[83]) Nur bei den schwersten Verbrechen, bei Hochverrath und Ketzerei, wurden auch die Immobilien verwirkt, denen denn das Fiscalgenie Poyet's auch die Lehn= und Fideicommißgüter zuzuzählen verstand.[84]) Auch da, wo die Confiscation durch besondere Urkunden schlechthin aufgehoben wurde,[85]) war hievon doch jedesmal die Verwirkung wegen Majestätsbeleidigung ausgenommen. In den ausgebildeten Landrechten und überhaupt nach späterem Recht trat die Confiscation nur bei solchen Vergehen ein, auf welchen Todesstrafe stand, woher die Rechtsregel: qui confisque le corps, confisque les biens. Ehedem confiscirte jeder Seigneur diejenigen Bestandtheile vom Vermögen des Verbrechers, welche sich in seiner Seigneurie befanden; diese Gewehr trat im Mittelalter sogar dann ein, wenn ein königliches Gericht den Spruch erlassen hatte.[86]) Nach Particularrechten hingegen stand das Confiscationsrecht schlechthin und überall nur dem Seigneur zu, von dessen Hof das Urtheil ausgegangen war.[87]) Seitdem nun die Competenz der Territorialhöfe so sehr eingeschränkt wurde, mußte nothwendig das Confiscationsrecht zuletzt an die königlichen Gerichte fallen, welche ja allein über höhere Vergehen definitiv entscheiden konnten. Das Mittelalter glaubte das Andenken an das Verbrechen zu zerstören, indem es zugleich gegen das

[81]) Z. B. Ch. Lorris a. 5. in O. XI. 200.

[82]) Privil. für Carcassonne (1364) in O. IV. 543. C. S. Sever tit. 19.

[83]) Marn. E. p. 195. Beaum. LII. 18. A. C. Sept. Bourges a. 1. A. C. Bretagne ch. 58. Stat. Bragerac ch. 132.

[84]) Ed. v. 1539 in Rec. XII. 590.

[85]) Z. B. für Sarlat. (Priv. v. 1370 in O. V. 338.) Vergl. C. S. Sever und Stat. Bragerac l. c.

[86]) Et. II. 39. Masuer tit. de poenis n. 8. Man sagte: En cas de crime et de confiscation les meubles ne suivent pas le corps.

[87]) A. C. Bretagne ch. 58.

Besitzthum des Verbrechers wüthete. Die Justiz mußte recht handgreiflich werden. Deßhalb brannte man die Wohnung des Verbrechers nieder oder trug sie ab, zerstörte seine Felder und Weinberge, was man estreper nannte. [88]) Auch hiegegen verliehen die Könige besondere Privilegien, oder gestatteten den Verwandten eines Verbrechers den Loskauf. [89]) Noch unter Franz II. war man in der Barbarei so tief versunken, daß man jene Strafe gegen Theilnehmer an verbotenen Zusammenkünften anwandte. [90])

Mit jeder peine capitale war der bürgerliche Tod verbunden, über dessen Geschichte wir bereits in der Lehre vom Personenrecht einige Andeutungen gegeben haben. Die übrigen Strafen, welche zu den peines afflictives corporelles oder non corporelles gehörten, hatten den Verlust der bürgerlichen Ehre zu Folge. Was nun die Klasse der peines infamantes anbelangt, so bestand hier das Strafübel ausschließlich in der Entziehung der bürgerlichen Ehre unter mehr oder weniger demüthigenden Symbolen. Hiehin rechnete man das Ausstellen am Galgen oder auf öffentlichen Plätzen, das Durchwandern der Straßen, den öffentlichen Verweis (blasme), die Degradation und die Privation, d. h. die Entziehung öffentlicher Ehrenstellen und Aemter.

Von dem so umfassenden Systeme der Amendes erhielten sich bis auf die Revolution einige Spuren. [91]) Man unterschied zwischen amendes civiles, de contravention und criminelles. Unter dem ersteren Ausdruck begriff man den Schadenersatz (nach Civilrecht). Unter den amendes de contravention verstand man die processualischen Strafen, die Rügen für Jagd-, Fischerei- und Wald-

---

[88]) Marn. E. p. 28. — Si chatel soient pris et soient randu à la justice, et ses nons soit escriz ès roles le Duc, *e sa meson soit arse*, se elle est en vile, e se elle est en borc ou en cité, *elle soit abatue et portée hors de la vile, et arse en droit midi;* ce fet l'en que tuit voient la léal justice le Duc, et aient peor d'eincheoir en tel périll. Li vergier au fuitif doivent estre *abatu o congniées* en droit midi. Et. I. 26. 28. II. 39. Ol. II. 215.

[89]) So Karl V. (1366) den Bewohnern von St. Amand en Priele. (O. IV. 657.)

[90]) Decl. v. 1559. Fon. IV. 259.

[91]) Siehe Guyot Rep. v. amende.

frevel, sowie die Strafen wegen Umgehung gewisser sonstiger Fiscalgesetze. Die Verurtheilung zu diesen Amendes war nicht entehrend. Dagegen bestanden noch gewisse amendes criminelles, d. h. gewisse aus dem alten Recht stammende peinliche Geldstrafen, die jedoch gewöhnlich nur neben einer anderen öffentlichen Strafe vorkamen. Die Verurtheilung zu einer solchen Amende war entehrend, wenn nicht im Urtheil das Gegentheil ausbehalten war. Zu den peines non infamantes rechnete man die Verwarnung (admonition) und gewisse kleinere Geldstrafen (aumônes).

Die Zahl der in Frankreich überhaupt anwendbaren Strafen war so allmählig durch Coutume und Ordonnanzen bestimmt worden. In manchen Fällen hatte die Gewohnheit oder das Gesetz für gewisse Verbrechen eine gewisse Strafart positiv vorgeschrieben; insofern konnte denn das richterliche Arbitrium bloß das geringere oder höhere Strafmaß bestimmen. Allein eine präcise Strafdrohung lag in den wenigsten Fällen vor und positive Androhungen kamen nicht selten durch eine veränderte Zeitansicht außer Wirksamkeit. Insofern fiel denn Alles am Ende dem Arbitrium des Richters anheim. Dieß sprachen auch die Rechtsquellen geradezu aus. Schon im Mittelalter erwähnten sie manchfach ein merci le Seigneur, le Duc, le Roi (misericordia regis), oder bedienten sich ähnlicher Wendungen.[92]) In den Territorialgerichten, wie in den höheren Vasallenhöfen, in den ländlichen, wie in den städtischen Gemeinden herrschte ganz dieselbe Unbestimmtheit, die denn namentlich durch die gens du Roi auf das Eifrigste noch vergrößert wurde. So galt denn bis auf die Revolution der Grundsatz: les peines sont arbitraires en France, welcher freilich in dieser Allgemeinheit ebenso viel Wahres, als Falsches enthielt, und nur in dem hier entwickelten Sinn zu verstehen ist.[93])

---

[92]) Marn. E. p. 2. 188. 197. C. Lyon bei Menestrier preuv. p. 96. C. Montpellier a. 23. Martel a. 5. Si proditionem, aut furtum, aut falsum testimonium aliquis fecerit, ipse et omnia bona *in voluntate vicecomitis* sunt. Chatelblanc a. 23. Ch. Faucogney a. 1275 bei Chevalier II. 585.

[93]) Papon Arrest. L. XXIV. t. 10. Chop. A. p. 384.

# Ein und zwanzigstes Kapitel.

Der specielle Theil des französischen Strafrechts bietet uns, verglichen mit dem allgemeinen Theil, zwar ein sehr bedeutendes Material dar; doch legt uns die Oeconomie dieses Werks nothwendig gewisse Grenzen bei der Darstellung der einzelnen Verbrechen auf. Wir werden hiebei nur die Hauptpunkte berühren und das sehr minutiöse Detail übergehen. In der Gruppirung der einzelnen Verbrechen haben wir ganz freie Hand. Ein System war in dieser Beziehung bei den alten französischen Autoren nicht vorhanden; die Coutumiers und Schriftsteller des Mittelalters, z. B. Bouteiller, sind in dieser Beziehung sogar den neueren Schriftstellern, wie Duret und zuletzt noch Jousse, vorzuziehen, welche letztere bloß das System des Alphabets kennen.

Wir handeln zuerst von den Staatsverbrechen. In der Karolingischen Periode hatte bereits der Begriff des Majestätsverbrechens Wurzel geschlagen. Während der Feudalzeiten war diese wieder abgestorben. So lange die Feudalität vorherrschte und der Staat im Lehnwesen aufging, gab es eigentlich nur Vergehen gegen die Integrität des Lehnbandes; die Staatsverbrechen fielen unter den Begriff der Felonie; der König war nur oberster Lehnsherr, dessen Majestät alle einzelnen Fäden des Lehngewebes in Einer Hand vereinigte. Diese Felonie nun, das Vergehen gegen die Heiligkeit des Lehnbandes, bezeichnete man mit dem Worte trahison; hierauf stand die Todesstrafe und die Confiscation des ganzen Vermögens.[1]) Der römische Begriff des Majestätsverbrechens konnte sich auch im Süden nicht erhalten; auch hier entschied das feudale Recht. Erst die zunehmende Gewalt des Königthums konnte hierin

---

[1]) Marn. E. p. 175. Reg. Majest. L. II. c. 63. Mirror of justice c. 1. Britton c. 8. — Siete Partidas P. IV. t. 25. — Jean d'Ibelin ch. 195. Ass. Rom. c. 6. — Et. I. 28. Beaum. XXX. Bouq. XIX. 50.

eine Aenderung bewirken. Das römische Recht wurde von den Legisten nach Kräften ausgebeutet, und im vierzehnten Jahrhundert begann man bereits allenthalben von einer lése majesté zu sprechen. Die Kategorie dieses Vergehens, eine Schöpfung des königlichen Beamtenthums, konnte nur von den königlichen Gerichten abgeurtheilt werden, denen sich auch die Geistlichen nicht entziehen konnten. [2]) Indessen scheint man fast absichtlich dafür gesorgt zu haben, daß der Begriff des Majestätsverbrechens nie recht dem Halbdunkel entzogen wurde. Nicht bloß Staatsverrath, Angriffe auf die Person des Königs, Nachahmung seiner Hand und seines Siegels waren Beleidigung der Majestät, auch sonstige gemeingefährliche Vergehen, wie Vergiftung der Brunnen, sodann die Münzverbrechen rechnete man hiehin. [3]) Ludwig XI. bedrohte in einer eigenen Ordonnanz (1477) die Nichtanzeige des Verbrechens mit dem Tode und versprach Denuncianten besondere Belohungen. [4]) Manche Härten des römischen Rechts, z. B. die Bestrafung der Kinder eines Hochverräthers, konnten, wie sehr auch sich das Königthum mit allen Schrecken zu umgeben suchte, nicht in die Praxis übergehen. [5]) Die Wissenschaft konnte sich von jener vagen Vorstellung nie ganz losreißen. Nur darin gab sich ein Fortschritt kund, daß man gewisse Unterabtheilungen einführte. So unterschied man zuletzt zwischen crime de lèse majesté au premier und au second chef. Zu dem premier chef rechnete man alle Attentate auf die Person des Königs oder seine Familie, alle offenen oder heimlichen Attentate auf die Sicherheit des Staats. Zum second chef zählte man alle Vergehen gegen die chose publique, gegen die Autorität des Königs in ihren einzelnen Aeußerungen, gegen seine Hoheitsrechte und Beamten und gegen fremde Gesandten.

Die eigentliche Majestätsbeleidigung, die Angriffe auf den König und sein Haus, waren noch im sechzehnten Jahrhundert mit den schauderhaftesten Strafen bedroht; eine Ordonnanz von 1539

---

[2]) O. XI. 481. Gr. C. L. I. ch. des droicts royaulx. Chop. de domanio L. II. t. 6. 7.

[3]) O. XI. 481. Dem. 45. [4]) O. XVIII. 315.

[5]) Charondas sur Bout. p. 291.

sprach noch von Kneifen mit glühenden Zangen, Ausgießen der Wunden mit Blei und von Viertheilen, und die Ordonnance criminelle [6]) kannte selbst noch eine Procedur gegen den Leichnam (procès au cadavre). Auf sonstigem Hochverrath stand die Todesstrafe, welche auch nach dem späteren Recht noch die Mitwisser traf, und außerdem noch Confiscation oder das estreper. Sonstige Handlungen gegen die königliche Autorität, Widersetzlichkeit gegen seine Befehle, Ableugnen seiner Autorität durch Beschwerden bei auswärtigen Mächten, wie bei Kaiser oder Pabst, Errichtung von Festungen im Innern des Reichs, Sammeln von Truppen oder Anhäufen von Waffen, alle diese und ähnliche Vergehen waren mit arbiträren Strafen bedroht. Wie geneigt das Mittelalter dem Associationsrecht gewesen, so sehr widerstrebte dieses dem Geiste des Absolutismus. Namentlich während der religiösen Wirren ergingen vielfache mit der Todesstrafe nicht eben sparsame Verordnungen gegen unerlaubte Versammlungen (assemblées illicites). [7])

Das Beamtenthum wurde durch die Bestimmungen über Peculat, Concussion und ähnliche Vergehen berührt. Auf Peculat, dieses im französischen Beamtenleben so tief eingewurzelte Verbrechen, stand Todesstrafe und Confiscation. So verordneten es wenigstens die Ordonnanzen, [8]) während die Praxis sich milderen Strafen hinneigte. Ganz dasselbe war hinsichtlich der Concussion und anderer schweren Amtsvergehen (malversations) der Fall.

Auf Widersetzlichkeit gegen die richterliche Gewalt (rebellion à justice) stand arbiträre Strafe. In dieselbe Categorie stellte man den Gefängnißbruch (bris de prison). Wer, wegen eines Verbrechens verhaftet, aus dem Gefängniß entfloh, wurde als dieses Verbrechens überwiesen betrachtet; dasselbe Loos traf den Gefängnißwärter, der den Gefangenen entfliehen ließ, und jeden Dritten, der hiezu mitwirkte. [9]) Obgleich sich sogar die Gesetzgebung

---

[6]) Ord. crim. XXII. 1.

[7]) So 1539, 1546, 1559. (Rec. XII. 557. 912. Fon. IV. 260.)

[8]) Ed. von 1530 und 1545 in Rec. XII. 342. 902. Decl. von 1633 in Rec. XVI. 384.

[9]) Et. I. 83. Beaum. XXX. 13. XXX. 17. Marn. P. p. 2. A. C.

Ludwig's XIV. noch zu ähnlichen Ansichten hinneigte,[10]) wurde doch die Praxis allmählig milder, sah zunächst nur darauf, ob Gewalt angewandt worden war, und bestrafte im Wärter nur das Amtsvergehen.

Das Königthum mußte suchen, das Waffenrecht in seine Hand zu bekommen. Es erschienen daher seit dem Ausgange des Mittelalters[11]) viele Gesetze,[12]) welche das Tragen aller oder gewisser Waffen (gestatio armorum, port d'armes) entweder nur dem dritten Stande oder schlechthin untersagten und dem Uebertreter dieses Verbots nicht selten mit dem Tod drohten. Hiemit Hand in Hand gingen die Maßregeln gegen bewaffnete Zusammenrottirungen.[13]) Nachdem die königliche Gewalt einmal feste Wurzel geschlagen hatte, konnte man freilich zusehen, daß das port d'armes nur polizeilich gestraft wurde.

Der Zweikampf wurde seit dem sechzehnten Jahrhundert mit der größten Härte verfolgt. Heinrich II. hatte zum ersten Mal aus rein persönlichen Gründen, wegen des Todes seines Lieblings Jarnac, sein Verdict über die Sitte verhängt und seitdem folgte ein strenges Gesetz auf das andere. Ludwig XIV. und XV. verzichteten sogar förmlich auf ihr Begnadigungsrecht in dieser Beziehung, und die Jurisprudenz stellte den Zweikampf noch über den Mord zu dem Verbrechen der lèse-majesté. Die bloße Forderung konnte ein mehrjähriges Gefängniß zur Folge haben. Auf vollzogenem Zweikampf stand ohne weitere Rücksicht auf Verwundung die Todesstrafe, und zwar für beide Parteien, daneben noch die Confiscation des

---

Champagne et Brie art. 11. Gr. C. L. IV. ch. 6. A. C. Bretagne ch. 170. Imbert prat. L. III. c. 3. n. 9.

10) Ord. crim. 1670. XVII. 24. 25.

11) Schon im Mittelalter kannte man solche Verbote, allein sie hatten damals mehr eine municipalpolizeiliche Tendenz. S. z. B. Ol. II. 344 über die gestatio armorum post pulsacionem campane ad ignitegium zu Amiens.

12) So von Karl VIII. (Fon. I. 644.), Franz I. (Rec. XII. 377. 910.), Franz II. (Fon. I. 649.)

13) Charondas sur Bout. p. 647.

Vermögens. Sogar die Theilnehmer, Cartelträger und die Zuschauer waren mit scharfen Strafen bedroht. [14])

Majestätsbeleidigung waren ferner die Fälschung königlicher Handschrift oder Siegel, worauf die Todesstrafe stand, [15]) sowie die Münzverbrechen. Diese waren im Mittelalter besonders häufig. Damals hatte jeder Seigneur eine Cognition über den Fälscher seiner Münze; [16]) diese Competenz trat allmählig mit der königlichen in Conflict, [17]) welche zuletzt, weil es eben nur eine königliche Münze im Reich geben sollte, den Sieg davon trug. Auf das Falschmünzen, sogar auf das Kippen und wissentliche Ausgeben falscher Münze stand Todesstrafe und Confiscation des Vermögens. [18]) Das bei mehren Gelegenheiten für strafbar erklärte Eintauschen und Einschmelzen (billonage), sogar das Ausführen von Geldmünzen aus dem Reiche war gleichfalls strafbar.

Die Verbrechen gegen Religion und Kirche faßte man im fünfzehnten Jahrhundert unter dem Namen lèze-majesté divine zusammen; diese Auffassung erhielt sich sowohl in den späteren Coutumes, als bei den Schriftstellern. Die Ketzerei (mescréance, hérésie) wurde, wie in anderen Ländern, so auch in Frankreich während des Mittelalters mit den Verbrechen gegen die Natur zusammengestellt und mit Feuertod und Confiscation bestraft. [19]) Dieses Verbrechen gehörte anfangs vor die geistlichen Gerichte, welchen die blutigen Gesetze des sechzehnten Jahrhunderts die Verfolgung der Ketzer oft noch besonders übertrugen, [20]) bis die Ordonnanz von 1670 sie der regelmäßigen Competenz der königlichen Gerichte überwies. [21]) Der Begriff der hérésie wurde durch die Religionswirren in Folge der

---

[14]) Guyot Rep. m. duel.

[15]) Canciani I. 371. Ass. des Bourg. ch. 290. Rec. XII. 357.

[16]) Ol. I. 563. Determinatum est, quod factum illius qui scienter expendebat falsos sterlingos, — — pertinebit ad altam justitiam.

[17]) Dem. 45. Guid. Pap. Q. 498. Arr. Parl. Par. No. 40. ap. Molinaei Opp. III. 2139.

[18]) Beaum. XXX. 12. A. C. Anjou a. 23. Masuer pract. tit. de poenis. Charondas sur Bout. p. 291. Ed. v. 1536 in Rec. XII. 511.

[19]) Et. I. 85. Beaum. XXX. 11. — Myrror. c. 1. s. 4.

[20]) Rec. XIV. 31.

[21]) O. 1670. tit. compétence des juges art. 11. Laurière sur Et. l. c.

Reformation sehr erweitert und nicht selten nach dem augenblicklichen Zweck, den man erreichen wollte, umgewandelt. Die Strafe war zuletzt arbiträr. Eine wahre Fluth der grausamsten Gesetze [22]) wüthete gegen die der Blasphemie Schuldigen. Jeder König suchte die Strenge seines Vorgängers zu überbieten. Pranger und Gefängniß, dann Aufschlitzen der Ober- und Unterlippen, dann der Zunge mit glühenden Eisen, Bewerfen des Schuldigen mit Koth und ähnliche Barbareien waren an der Tagesordnung. Die weltliche Macht ging hierin sogar noch weiter, als die geistliche. Denn obgleich sich Clemens IV. gegen alle verstümmelnden Strafen ausgesprochen hatte, konnten die Parlamente sogar unter Ludwig XIV. noch nicht sich entschließen, die Reihe ihrer bluttriefenden Arrets zu beschließen. [23]) Mit derselben Grausamkeit verfolgte man Diejenigen, welche den sogenannten vilain serment schworen, d. h. den Namen der Jungfrau entheiligten; auf das petit serment, d. h. unwürdige Flüche bei anderen Heiligen, stand sonst eine arbiträre Strafe. [24]) Zauberei, Hexerei, Wahrsagerei und Traumdeuterei wurden im Mittelalter mit den barbarischsten Arten der Todesstrafe bedacht. Im siebenzehnten Jahrhundert räumten zwar die Ordonnanzen das Illusorische dieser Praktiken ein, konnten aber doch nicht umhin, die Kategorie dieser Verbrechen fortbestehen zu lassen, welche nunmehr theils unter den Begriff der Gottlosigkeit und Gemeingefährlichkeit, theils des Betrugs fielen. [25]) Die Strafe war eine arbiträre. In Bezug auf Sacrilegium und Simonie bot die französische Praxis nichts besonders Bemerkenswerthes dar.

Der Begriff der Eigenmacht, als einer strafbaren Handlung, war, wie wir bereits in der Geschichte des Privatrechts angedeutet haben, die langsam keimende Frucht der Neuzeit. Insofern war denn der Begriff der Vergewaltigung (force) während des

---

[22]) Siehe solche von 1268 (O. I. 99.), 1272 (O. I. 296.), 1330 (O. II. 48.), 1397 (O. VIII. 130.), 1437 (O. XIII. 247.), 1460 (O. XIV. 498.), 1487 (Rec. XI. 171.), 1510 (Rec. XI. 569.).

[23]) Ol. I. 784. Charondas sur Bout. p. 177. Rec. XVII. 64.

[24]) O. VIII. 130.

[25]) Imbert Pract. L. III. ch. 22. Ord. v. Juli 1682. Néron II. 175.

Mittelalters lange nicht so ausgedehnt, [26]) wie er später sein mußte, wo der gerichtliche Schutz ein weit wirksamerer geworden war. Bei der Bestrafung der force sah man anfangs hauptsächlich auch darauf, ob hiedurch ein besonderer Friede verletzt war. Und so war ein Eingriff in den Hausfrieden (porpris de la maison) ein Angriff auf befriedete Sachen mit den höchsten Strafen belegt. [27]) Das Verbrechen der chartre privée oder der Freiheitsberaubung einer Privatperson galt als Eingriff in die königliche Executivgewalt und fiel unter den weiten Begriff der lèse-majesté; die Strafe war arbiträr. [28])

Der Unterschied zwischen Mord und Todtschlag war im französischen Rechte derselbe, wie in den benachbarten Ländern. Unter Mord (murdrum, murtre, meurtre) verstand man die Tödtung mit Heimlichkeit oder mit Vorbedacht. [29]) Das Requisit der Heimlichkeit tritt, sich den Ansichten der alten leges anschließend, in den Rechtsbüchern des Mittelalters am meisten hervor, während die spätere Rechtsansicht etwas entschiedener den Vorbedacht urgirt. Den Hinterhalt nannte man im Altfranzösischen aguait appensé. Todtschlag (homicidium simplex, omecide, assassinat) war Tödtung im Affect, also Tödtung im Streite (oder, wie sich die alten Quellen ausdrücken, en chaude meslée), bei Beleidigungen (lede gerole) oder sonstigen eine augenblickliche Aufwallung hervorrufen-

G.

[26]) Gr. C. Norm. ch. 52. Force est tort, qui est faict à aulcun malgré soy contre la paix du pays et contre la dignité au Duc de Normandie.

[27]) Marn. E. p. 16. C. Agen ch. 4.

[28]) Farinac. Qu. 27. n. 35. Guyot h. v.

[29]) Jean d'Ibelin ch. 85.: Murtre est quant home est tué de nuit en leur repost dehors ville ou dedenz ville. Abrégé d[illegible] des Bourg. (Beugnot II. 342.): Murtre si est choze fete [illegible] et à celé. Regiam Majest. c. 5. [illegible]eg. Scotiae L. 4. c. 5. [illegible] Du Cange sur Et. I. 25. — Et. I. 25.: Meurtre si est d'home et de feme, quand en les tue en leur lict, ou en aucune maniere, pour que ce ne soit en meslée. I. 22: Home murtri et home autrement que murtri, n'est pas une chose; car le tuě sans murtre est homicide. Beaum. XXX. 3—6. Styl. P. tit. de alta justit. Charondas sur Bout. p. 275. 287.

den Veranlassungen. Tödtung eines nächtlichen Diebes, eines Schänders der Frau oder der Tochter durch den Ehemann oder Vater war gestattet. Eine bußlose Tödtung konnte während des Mittelalters an den Friedlosen oder Verbannten geschehen. [30]) Auf Mord stand nebst der Confiscation die Strafe des Lebendigbegrabens und zuletzt gewöhnlich des Rads, [31]) während der Todtschlag im Mittelalter mittelst der Kirchenbuße gesühnt wurde. Der Gewaltgebrauch gegen eine Schwangere hieß encis und wurde mit dem Strange bestraft. [32]) Auf Elternmord stand im ältesten Recht der Feuertod. [33]) Romanisirende Juristen, wie Bouteiller, suchten der Strafe des Säckens, die mit einigen sehr abentheuerlichen Umständen verbunden war, Eingang zu verschaffen, jedoch, wie es scheint, ohne dauernden Erfolg. [34]) Unter parricide verstand man in der späteren Praxis den Mord unter Verwandten und Verschwägerten überhaupt, sowie man hiehin denn auch den Kindesmord, die Verheimlichung der Schwangerschaft, die Kindesaussetzung, ja selbst den Mord des Gesindes an Hausherren rechnete, welches letztere Vergehen ehedem mehr unter den Begriff von trahison fiel. Im Mittelalter hatte man über den von Eltern an Kindern begangenen Mord eine sehr materialistische Ansicht; wer eine Frucht erzeugt hatte, sollte, wenn er sie wieder vernichtete, doch hierüber nicht sein eigenes Leben einbüßen; deßhalb wurden die verbrecherischen Eltern bloß mit der Verbannung bestraft, [35]) eine Ansicht, die sich im späteren Rechte

---

[30]) C. S. Dizier a. 10. Qui occiderit aliquem bannitum, in hoc nullum faciet forefactum, si ille ex toto fuerit bannitus.

[31]) C. S. Dizier a. 26. A. C. Bretagne ch. 112. C. Agen ch. 2. Ed. v. 1542. Rec. XIII. 27.

[32]) Du Cange sur Et. I. 25. Bout. l. c. Chop. A. L. I. c. 44. C. Maine 51.

[33]) Marn. E. p. 26.

[34]) Bout. p. 869. Item qui occit pere ou mere, doit estre condamné à perdre l'hoirie: tant est le peché destable, et par la loi escrite doit estre mis en un sac de cuir, et avec luy doit estre un coq chastré, un chien, un singe et un serpent, et ainsi jetté dans la mer, si c'est près de la mer: ou si non, en la plus grande riviere de la contrée, à la fin que le delinquant perde ciel, air et terre, car il n'est mie digne de demeurer sur terre, ne en l'air.

[35]) Marn. E. p. 26.

verlor. Hatte die Mutter ihr Kind aus Unachtsamkeit erstickt oder getödtet, so trat im Mittelalter, wie bei einer Tödtung par avanture, bloße Kirchenbuße ein; im Wiederholungsfalle aber, weil man dann auf eine strafbare Absicht schließen konnte, der Feuertod. [36]) Unter Heinrich II. führte der Fanatismus zu einem blutigen Gesetze, welches erst die Revolution aufhob, und dessen Wiedereinführung die Restauration mehrmals versuchte. Nach dem berüchtigten Edict von 1556 [37]) sollte jede Frauensperson, welche ihre Niederkunft verheimlichte, wodurch das Kind der Taufe und des öffentlichen Begräbnisses beraubt wurde, als Kindesmörderin bestraft werden. Ueber die Vergiftung (crime de poison), welche zu Ludwig's XIV. Zeit auf eine auffallende Weise überhand nahm, erschien ein ausführliches Edict (1682), welches eine geschärfte Todesstrafe androhte. [38]) Ueber die Bestrafung des Selbstmordes standen sich im Mittelalter die Ansichten der Kirche und Coutume und andererseits die Ideen der romanisirenden Juristen gegenüber. Augustinus hatte mit beredten Worten die Strafbarkeit des Selbstmordes geschildert; diese Ansicht ging in die Officialitäten und von da in die Gerichte der Seigneurs über. Der Selbstmord galt nach einer allgemeinen Coutume als schweres Vergehen, dessen bloßer Versuch schon strafbar war; der Leichnam des Selbstmörders wurde exequirt, seine Fahrniß fiel, gleich dem Vermögen eines ohne Beichte Gestorbenen (déconfés), an den Seigneur oder König. [39]) Die romanisirenden Juri-

---

[36]) Et. I. 29.

[37]) Fon. I. 671. Que toute femme qui se trouvera deuëment atteinte et convaincuë d'avoir célé, couvert et occulté, tant sa grossesse que son enfantement, sans avoir déclaré l'un ou l'autre, et avoir prins de l'un ou de l'autre tesmoignage suffisant, mesme de la vie ou mort de son enfant lors de l'issuë de son ventre, et après se trouve l'enfant avoir esté privé, tant du sainct sacrement de baptesme, que sépulture publique et accoustumée, soit telle femme tenuë et réputée d'avoir homicidé son enfant. Et pour réparation punie de mort et dernier supplice, et de telle rigueur que la qualité particulière du cas le méritera: afin que ce soit exemple à tous, et que cy après n'y soit fait aucun doute ne difficulté.

[38]) Beaum. XXX. 14. Ed. v. 1682 bei Néron II. 175.

[39]) Et. I. 88. Gr. C. Norm. ch. 21. Marn. E. p. 196. 199. Bourquelot in Bibl. de l'école des chartes III. 539. IV. 242. 456.

sten [40]) suchten wenigstens dann die Straflosigkeit des Selbstmörders zu beweisen, wenn dieser sich im Zustande der Krankheit an sich selbst vergriffen hatte; dann sollte des Selbstmörders Testament gelten, sein Vermögen den Erben erhalten bleiben und sein Leichnam nicht exequirt werden. Diese Ansicht konnte jedoch nicht durchdringen. Zeuge dessen sind die zahlreichen, in den Pariser Parlamentsregistern aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts aufbewahrten königlichen Briefe, welche Diejenigen, welche den Selbstmordversuch überlebt hatten, mit dem Leben begnadigten und zur Sühne in eine für die „demoniaches" bestimmte Abtei verwiesen. [41]) In den späteren Coutumes findet sich das alte Recht fast unverändert wieder; nur weichen sie über die Art der Execution unter einander ab. Wie sehr auch Damhouder die Ansicht Bouteiller's wieder auffrischte, noch die Criminalordonnanz von 1670 hatte Bestimmungen über das gegen die Leiche jedes Selbstmörders einzuleitende Verfahren. Derjenige, welcher sich im Anklagestand tödtete, galt nach dem ältesten Recht als des Verbrechens, wegen dessen er verhaftet war, geständig, eine Ansicht, welche sich in der späteren Praxis allmählig verlor. [42])

Nirgends in der Coutume haben sich so viele Bestimmungen des alten germanischen Rechts erhalten, als in der Lehre von den Leibesverletzungen und physischen Angriffen auf eine Persönlichkeit. Die meisten Charten und Coutumes enthalten hierüber Bußtaxen, welche noch ganz an die alten leges Barbarorum erinnern, vollständige Tarife [43]) über alle Arten von Verletzungen

---

40) Bout. p. 273. 41) Carpentier Gloss. v. Daemoniaci.

42) Bout. p. 273.

43) Einen sehr ausführlichen Tarif aus mehren Handschriften des alten Coutumier der Normandie in der Bibliothèque royale zu Paris theilt mit Beugnot Assis. de Jerusalem I. 187. Not. a. C'est le devis des droits entre les simples personnes: D'un coup de poing — XII deniers. D'un coup de poing garni de pied — X sols. D'un coup de paume — V sols. De prendre à la gorge à une main — V sols. Et à deux mains — X sols. De heurter le point cloz — V sols. Et à deux poing cloz — X sols. De coup de baston et d' espée — X sols. Et de taille — XVIII sols. De simple plaie à sanc

in höchst ausführlichem Detail. Ein solches findet sich sogar noch in dem während des sechzehnten Jahrhunderts revidirten Rechte Hennegau's, welches die Wunden (afolures) in ganze, halbe, Drittels- und Viertelswunden abtheilt und die Strafansätze nicht in Geld, sondern in Getreide aufstellt. [44]) Die Buße tritt in den Coutumes in der Gestalt der Amende auf, deren Betrag gewöhnlich stufenweise bis zu 60, zuweilen bis zu 100 Sols aufsteigt. Diese Amende fiel zu gewissen Antheilen als Fredum an den Seigneur und die Gerichtsbeisitzer, sodann als Bußgeld an den Verletzten, und enthielt in dieser letzteren Eigenschaft wahrscheinlich zugleich den Betrag, über den die Civilentschädigung nicht hinausgehen durfte. War die Amende nicht durch positive Normen bestimmt, so hatte das richterliche Arbitrium einen weiten Spielraum. [45]) Dieses coutumiäre System galt übrigens auch im ganzen Süden, wo man gleichfalls von playe *leyau*, d. h. Wunden mit ihrer verschiedenen von der Coutume beachteten Tiefe und der hienach abzumessenden

— XXXVI sols. De plaie à teste descouvert — LXXII sols. De test entamé sans mehaing — VII livres IV sols. D'un parbouquet — V sols. De fouller à genoulx — X sols. De bras ou jambe rompue — VII livres IV sols. De plaie à sanc au dessouz des denz — XXXVI sols. Et au dessus des dens — LXXII sols. D'un coup de baton sans sanc — X sols. — Et s'il y a sanc murdri — XVIII sols. De tirer le nez sans sanc — V sols. Et sil y a sanc — X sols. Pour chacune dent rompue — VII livres IV sols.

[44]) C. Hainaut ch. 40. (des amendes d'affolure). Item que pour *pleine* affolure, celuy doit avoir huict muids de bled, pour son aprouvandement. Lesquels se pourront racheter pour trente six livres chacun muid. Et devra le premier payement escheoir au prochain jour sainct Andrien ensuivant, la navreure advenuë. Tel bled que la commune disme du lieu ou le navré demeuroit. Entendu que tel bleschié avoit plusieurs affolures, d'autant de membres affolez autant de huict muids de bled, *et autant devra avoir de demy tiers et quart d'affolure, que d'une seule affolure.* Et si le tel affolé, estoit bleschié és autres lieux de son corps, et d'icelle blessure amenry, il devra estre amendé de son amenrissement, au dits des maistres chirurgiens et à l'esgard du Juge.

[45]) Marn. E. p 83. C. Charroux a. 7. Chatelblanc a. 12. A. C. Champagne et Brie a. 48. (de sanc fait). A. C. Bretagne ch. 61.

Amende sprach. [46]) Neben der Amende (als Fredum) hatte sich jedoch schon zu Beaumanoir's [47]) Zeit das Bedürfniß geltend gemacht, wenigstens für die schweren Fälle einer Verletzung öffentliche Strafen, z. B. Gefängniß und dergl., zu statuiren. Die von Bouteiller urgirte Strafe der Talion konnte sich in der Praxis nicht recht Bahn brechen, und so blieb man zuletzt auf andere öffentliche Strafen beschränkt; an die Stelle der Amende (als Privatbuße) trat allmählig eine auf gesunderen Ansichten des Civilrechts beruhende Civilentschädigung. [48]) Nicht bloß die Verwundungen, auch die übrigen Verletzungen der Persönlichkeit, wie Schlagen, Werfen, am Haare ziehen u. s. w., werden in den Coutumes ausführlich erörtert. Im Norden, wie im Süden war auch in dieser Beziehung das System der Amendes auf's Genaueste ausgebildet und ging hier einer ähnlichen Umwandlung entgegen. [49])

Dem römischen Begriff der Verbalinjurien entsprach im alten Rechte: paroles vilaines, lais dis, medicts oder laidenges. [50]) Hiefür wurde gewöhnlich eine Amende an die Justiz und eine andere Amende an den Beleidigten entrichtet. Diese Amende richtete sich, wie schon angedeutet, nach dem Stande des Beleidigers und Beleidigten. Der Adelige als Beleidiger zahlte nur eine Geldstrafe.

---

[46]) C. Acs XIII. S. Sever XVIII. C. loc. du Mont-de-Marsan.

[47]) Beaum. XXX. 18.

[48]) Charondas sur Bout. p. 869.

[49]) Ass. des Bourg. ch. 295. Ol. I. 310. C. Chatelblanc a. 9—14. Beaune a. 42. Qui fiert un home sans faire sanc et le clam en vient au maire, celui qui a batu doit XIII. deniers au majeur, sils acordent, et sils nacordent, il doit sept sols au batu. C. S. Dizier a. 2. Qui pugno vel parma aliquem percusserit, seu per capillos acceperit, inde per scabinos convictus, sexaginta solidos pro forefacto dabit, de quibus dominus 40 solidos habebit, percussus 15 solidos, burgenses 5 solidos.

[50]) Et. II. 24. Ol. I. 866. Beaum. XXX. 21—24. A. C. Champagne Brie a. 45. Besonders ausführlich und belehrend ist hier A. C. Bretagne ch. 164. Nulle justice ne doit soustenir *viles* personnes à dire ne à faire villanie à *nobles* porsonnes; ainzçois quand ils ont fait ou dit, justice les doibt mettre en ordre et en villaine prinsons, et les doibt tant longuement tenir, *tant qu'ils soient bien refredis, et tant que le cueur du noble en soit appaisé.*

Je höher der Stand des Beleidigten war, um so höher belief sich die Amende. Einzelne Coutumes hielten es sogar eines Adeligen für unwürdig, seine Ehre zu Geld anzuschlagen, und wollten bloß auf Gefängniß erkannt wissen. [51]) Es war vielleicht ein Ueberrest des alten germanischen Rechts, wenn die injuriirende Frauensperson nur die Hälfte von derjenigen Amende zahlte, die in demselben Fall ein Mann zu entrichten hatte, woraus Loysel in seiner Manier die ganz irrige allgemeine Regel gemacht hat: de toutes amendes estant en loy les femmes n'en doivent que la moitié. [52]) Eigenthümlich war die Ansicht einiger Coutumes des Südens, ein Abwesender könne durch Worte nicht beleidigt werden. [53]) Die Einrede der Wahrheit war überall zulässig. Die Wiederversöhnung wurde leicht aus sonst ganz gleichgültigen Handlungen gefolgert, z. B. wenn die Parteien nach der Beleidigung zusammen gespeist hatten. [54]) Die Amende konnte bis zu 60 Livres oder 60 Sols steigen; neben ihr kam schon in den ältesten Quellen der feierliche Widerruf, die Abbitte in der Kirche oder vor Gericht, die Ehrenerklärung in Form einer Amende honorable vor, [55]) womit denn die Infamie verbunden war. Das römische Recht hat an der alten Coutume nur wenig geändert. Die Amende nahm allmählig eine andere Gestalt an und ging in das mehr arbiträre ästimatorische interêt civil über; bei leichten Verbalinjurien konnte nur auf dem Civilwege geklagt werden; bei schweren (injure atroce) war auch das Criminalverfahren mit geschärften öffentlichen Strafen anwendbar. [56]) Besonders streng war man gegen Schmähschriften (libelles diffamatoires). Ordonnanzen unter Karl IX. und Heinrich III. drohten

---

[51]) A. C. Bretagne I. c. — le *cuer à la noble personne en est trop gros à luy et ses amis et ne attend pas à avoir amende par pecune, mais pugnissement de corps.* ch. 165: (noble qui medit ou meffait à viles personnes) la justice ne doibt retarder que l'on ne luy en doibt faire amender par pecune; *car c'est ce que la vile personne demande, que pecune.*

[52]) Et. II. 24. C. Orléans a. 460. Laurière Gloss. m. amende de loy.

[53]) Cons. Tolosae pass. [54]) Dem. 292. 346.

[55]) Gr. C. Norm. ch. 86.

[56]) Charondas sur Bout. p. 162.

den Druckern, Verlegern und Verkäufern für das erste Mal mit Auspeitschung, für den Wiederholungsfall sogar mit dem Tod. [57])

Seit dem sechzehnten Jahrhunderte erließ man eine Reihe von Verordnungen [58]) über die Bücherpolizei, die mit der äußersten Strenge gehandhabt wurde. Das Wesentliche der oftmals wiederholten Bestimmungen war folgendes: zur Ausgabe eines jeden Buchs bedurfte es der Einholung eines königlichen Privilegs, welches, nach vorgängiger Censur, die Erlaubniß zum Debit ertheilte. Bei Schriften religiösen Inhalts bedurfte es außerdem noch der Zustimmung einer geistlichen Facultät. Auf Umgehung dieser Vorschriften, auf falsche Angabe des Verlags oder Druckorts, auf den Druck im Auslande, stand Confiscation und eine entsprechende Geldbuße oder körperliche Strafe. Die Ausgabe und Verbreitung von Schriften gegen die Religion, den König, das Staatswohl, die öffentliche Moral und die Ehre und den Ruf von Privaten konnte nach den Verordnungen von 1723 und 1728 mit Verbannung, Pranger oder noch höheren Strafen belegt werden; die Declaration von 1757 bedrohte sogar die Verfasser, Drucker, Verleger und Verbreiter von Schriften, deren Tendenz dahin ging, die Religion anzugreifen, die Geister aufzuregen, die Autorität des Königs zu verletzen, oder die Staatsordnung und öffentliche Ruhe zu stören, mit dem Tode und sanctionirte so förmlich den Greuel der Tendenzprocesse.

Ueber Ehebruch enthalten die Monumente des Mittelalters ziemlich ausführliche Bestimmungen. Gewöhnlich wurden die Schuldigen auf eine schimpfliche Art durch die Straßen gepeitscht, und hatten außerdem noch eine Amende zu entrichten. [59]) Zuweilen

---

[57]) Charondas l. c. p. 293.

[58]) Die wichtigsten sind die Ord. v. 11. Dec. 1547, die Ord. v. 10. Sept. 1572, die Ord. v. Moulins Art. 78, das Ed. v. August 1686, das Regl. v. 28. Februar 1723, die Decl. v. 17. April 1757. Siehe Rec. an den betreffenden Stellen.

[59]) Ol. I. 909. C. Montpellier a. 21. Martel 2. Albi 11. Privil. für Vienne (1391) in O. VII. 424. Si aliqui deprehensi in adulterio sint, in electione viri, divitis viginti quinque florenos, pauperis solvere decem florenos tantum, vel fustigari per villam nudus

wurde der Ehebruch mit der Verbannung bestraft. [60]) Nicht selten wurde bloß der verheirathete Theil mit einer Strafe belegt, während der unverheirathete straflos davonkam. [61]) Zuweilen endlich wurde der Ehebruch überhaupt nur dann bestraft, wenn die Ehebrecher auf frischer That ertappt wurden. [62]) Der Ehebruch des Vasallen mit der Frau oder Tochter des Lehnherrn, und umgekehrt des Lehnherrn mit Frau oder Tochter des Vasallen war einer der schwersten Fälle der Felonie. [63]) Der Ehemann, welcher den Ehebrecher in flagranti ertappte, durfte ihn ungestraft tödten. Wurde durch den Ehebruch die Pflicht zu einer besonderen Treue verletzt, z. B. durch den Diener im Hause des Herrn, so konnte Todesstrafe eintreten. [64]) Im späteren Recht machte sich der römische Einfluß geltend. Die Ehebrecherin wurde ausgepeitscht, in ein Kloster gesperrt und verlor gewisse Vermögensrechte. Die Strafe des Auspeitschens verschwand allmählig. Gegen den Ehebrecher wurde auf Galeeren oder Amende honorable oder sonst eine arbiträre Strafe erkannt. Nur der Ehemann hatte das Recht, wegen Ehebruchs zu klagen, sogar mit Ausschluß des Vaters der Ehebrecherin. [65])

Ueber Bigamie und Polygamie entschied, bei gänzlicher Ermangelung coutumiärer Quellen, lediglich der Gerichtsgebrauch mit seinen arbiträren Strafen. Ebenso über Incest, der nur bis zum Grade von Tante oder Nichte angenommen wurde. [66])

Unter rapt verstand man im Mittelalter die Vergewaltigung an Frauen, die Nothzucht, den Frauenraub, die Entfüh-

---

cum muliere inducta camisia usque ad mamillas, ne appareant naturalia. Privil. für Montfaucon en Bigorre in O. VIII. 34. Vergl. noch O. VIII. 95. 160. III. 597. Stat. Bragerac im C. G. IV. 1026.

[60]) Mansi Sacr. Concil. Coll. XXI. 263.

[61]) Stat. Bragerac l. c. Priv. für St. Marcellin (1408) in O. IX. 386. Priv. für Villeneuve (1396) in O. VIII. 108.

[62]) O. VIII. 160. — Si in actu reperiantur, vel nudus cum nuda.

[63]) Et. I. 52.

[64]) Const. Reg. Sicul. III. 49. Siete Partid. L. VII. t. 17. ley 13. Ass. des Bourg. ch. 288. Beaum. LVII. 12. Stat. Bragerac l. c.

[65]) Guyot Rep. m. adultère.

[66]) Guyot Rep. h. v.

rung, [67]) sowie die vom Inhaber der Garde an der Schutzbefohlenen begangene Schwächung. Bei jenen Vergehen tritt uns in den ältesten Rechtsquellen noch ganz das alte germanische Recht entgegen, namentlich auch im Süden; der Verbrecher zahlte ein Banngeld von 60 Sols an den Grafen und dem Kläger eine Buße. [68]) Dieß war selbst noch im dreizehnten Jahrhundert an einigen Orten der Fall. [69]) Die Mehrzahl der Coutumes ging allmählig zu einer größeren Strenge über. Der Verbrecher mußte entweder die Verletzte zur Frau nehmen, wenn er deren Verwandten gefiel, oder er wurde verbannt und sein Vermögen confiscirt. [70]) Die Assises von Jerusalem enthalten daneben noch eine besonders barbarische Strafe. [71]) Einige Rechtsquellen sprechen bereits im dreizehnten Jahrhundert von Kerker- oder Todesstrafe. [72]) Die letztere konnte jedoch ebensowenig hinsichtlich der Nothzucht andauern, als hinsichtlich der Entführung, für welche letztere sie durch mehre Ordonnanzen angeordnet worden war. Nur hinsichtlich der Entführung Minorenner wurde die in zahlreichen Edicten, zuletzt noch von Ludwig XV. angedrohte Todesstrafe praktisch. [73]) Nicht selten hatten sich Seigneurs lettres de cachet erschlichen, um dadurch ihre Unterthanen zur Verheirathung ihrer Töchter zu zwingen. Hiegegen waren die Ordonnanzen von 1560 und 1579 gerichtet, welche gegen den schul-

---

67) Dipl. a. 1190 ap. Du Cange v. raptus. Et. I. 25.

68) C. Bigorre a. 22. Nemo quamlibet mulierem violenter rapiat; quod si quis fecerit, LX. solidos comiti persolvat, *et legem conquerenti.*

69) C. Charroux a. 43. Si — clains en vient au Seigneur, LX sols d'Engevin en aura li Sires de desgage, et la femme deit aver part à l'esgart et au conseil des données.

70) Ch. Tournay (O. XI. 250). Ch. Peronne (O. V. 156). Ch. Athyes (O. XI. 300). Marn. E. p. 35.

71) Ass. des Bourg. ch. 134. Chevaliers — — borgeois — — a copé le vit o toutes les coilles.

72) Const. Reg. Sicul. L. I. t. 21. c. 12. Britton c. 22. Myrror c. II. s. 21. Siete Partidas L. VII. ley 3. — Et. I. 51. Ol. I. 44. Marn. E. p. 34. C. S. Dizier a. 25. J. Faber ad § item Lex Julia J. de publ. judic.

73) Decl. v. 1730. Rec. XXI. 339.

digen Seigneur außer der Strafe des rapt noch den Verlust des Adels aussprachen. [74])

Fleischesvergehen gegen die Natur gehörten anfangs vor die Officialitäten und wurden später von den weltlichen Gerichten mit Feuertod und Confiscation bestraft. [75])

Außerehelicher Umgang überhaupt wurde schon früh im Mittelalter mit einer Geldbrüche geahndet. Auch mußte damals der Stuprator der Geschwächten, wenn sie von einem niederen Stande war, entweder einen ihrer Verwandtschaft genehmen Mann zur Ehe verschaffen, oder sie sonst entschädigen. [76]) Auch im späteren Recht fand noch eine arbiträre Strafe Statt. [77]) Strafbarer Umgang mit Unmündigen wurde mit dem Tode geahndet. Ebenso während des Mittelalters der Umgang zwischen Christen und Juden, was freilich durch die spätere Praxis sehr gemildert wurde. [78]) Auf Kuppelei stand Ohrenabschneiden, Auspeitschung, zuletzt gewöhnlich Verbannung.

Der Begriff des larrecin war im ältesten Recht ein sehr weiter und scheint damals jede heimliche Beeinträchtigung des Eigenthums bezeichnet zu haben. Larrecin im engeren Sinne bedeutete Diebstahl, wofür nur allmählig das Wort vol stehend wurde. Fast sämmtliche mittelalterliche Charten, Coutumes und Rechtsbücher [79]) enthalten Bestimmungen über dieses Vergehen. Die Definition des Diebstahls lief auf die des deutschen Rechts hinaus. [80]) Das römische Recht konnte weder im Süden, noch im Norden Einfluß erlangen. Die Ansichten von furtum usus und possessionis, die

---

[74]) Charondas sur Bout. p. 289.

[75]) Et. I. 85. 123. A. C. Bretagne ch. 142. Bei den alten Praktikern hieß das Vergehen cambiserie. Charondas sur Bout. p. 248.

[76]) Cons. Regulae a. 51. Assis. des Bourg. ch. 134.

[77]) Decl. v. 1730 in Rec. XXI. 339.

[78]) Joh. Gall. Qu. 387. Petrus, alias Johannes Hardy, fuit combustus per baillivum Episcopi Parisiensis, eo quod rem habuerat cum quadam Judaea.

[79]) Vergl. z. B. Siete Partidas t. XIII. XIV. Fleta L. I. c. 36. Britton c. 15. Myrror of justice c. 1. 3. 9. Gr. C. Norm. ch. 71.

[80]) Beaum. XXXI. 2. 15. 16.

Pönalklagen, die poena dupli und quadrupli drangen nie in die Praxis ein. [81]) Doch entsprach der germanische Begriff des handhaften Diebstahls einigermaßen dem larrecin appert. [82]) Es gab sich überall eine große Strenge in der Bestrafung kund. Nur Diebstahl an ganz unbedeutenden Gegenständen wurde mit Geldbußen geahndet. [83]) Sonst stand auf dem ersten Diebstahl Verlust eines Ohrs, auf dem zweiten Verlust eines Fußes, auf dem dritten die Todesstrafe. [84]) Zuweilen wurde schon der erste Diebstahl, wenn er eine gewisse Summe überstieg, mit dem Tode bestraft. Zuweilen war mit Prügeln und Verbannung, für den Rückfall mit Verstümmlung oder Tod gedroht. [85]) Ludwig XV. erließ zuletzt eine Declaration (1724) über die zu beobachtende Steigerung der Strafe beim ersten, zweiten und dritten Diebstahl. [86])

Bei den qualificirten Diebstählen erhielten sich lange Zeit die schärfsten Strafen. Der *Kirchendiebstahl* wurde im Mittelalter mit Ausstechen der Augen, [87]) im achtzehnten Jahrhundert mit Strang oder Galeeren bestraft. [88]) Der *Hausdiebstahl* galt als Verrath und wurde noch kurz vor der Revolution gleichfalls mit dem Tode geahndet. [89]) Dieselbe Strenge übte man gegen den Diebstahl zur Nachtzeit, ferner gegen den mit Einbruch und Einsteigen verbundenen, sowie gegen den Abigeat. [90]) Auch auf Entwendung *befriedeter* Sachen, der Ackergeräthschaften oder des Getreides, auf Diebstahl in Mühlen oder Krankenhäusern stand der

---

[81]) Stat. Bragerac c. 96. C. Bordeaux ch. 10. Charondas sur Bout. p. 247.

[82]) Beaum. XXXI. 3. Bout. L. I. t. 35.

[83]) C. Bordeaux ch. 12. C. Agen ch. 3.

[84]) Et. I. 29. Bout. l. c. C. Loudunois tit. des crimes a. 11. Bretagne a. 627.

[85]) Cons. Regulae a. 47. Ass. des Bourg. ch. 246. C. Malthay a. 9.

[86]) Rec. XXI. 260.

[87]) Et. I. 29. Cil pert les iex, qui emble riens en moustier. L.L. Guil. I. a. 67. Charondas sur Bout. p. 177.

[88]) Mém. du Clergé. III. 251. Rec. XXI. 260.

[89]) Et. I. 29. C. Maine a. 44. Decl. v. 1724. l. c.

[90]) Et. I. 29. 38. Bout. L. II. t. 40. St. Bragerac l. c. C. Loudunois a. 11. S. Sever XI.

Strang. [91]) Ganz straflos dagegen war die Entwendung unter nahen Verwandten und Eheleuten, [92]) sowie die Entwendung von Lebensmitteln in echter Noth. [93])

Der Raub hieß im alten Rechte eschapelerie oder escherperlerie. Hierauf stand von altersher der Strang nebst der Confiscation [94]) oder einer Emenda. [95]) Nach Ordonnanzen Franz I. (1534) und Heinrich's II. (1547) wurde die Strafe des Rads angewandt. [96])

Brandstiftung (arson, arsin, incendie) war nach einigen Rechtsquellen mit Talion bedroht; [97]) nach anderen mit Galgen und Confiscation; [98]) später war die Strafe arbiträr.

Der Betrug hieß in der alten Rechtssprache tricherie; dem römischen Rechte entlehnte man das Wort stellionat. Auf Betrug stand im Allgemeinen arbiträre Strafe. [99]) Der Begriff: Falsum oder faux war eigentlich ein weit engerer; allein man nahm ihn auch weiter und bezeichnete damit jede auf unerlaubte Täuschung gerichtete Handlung. Man hob das faux dans l'exercice d'une fonction *publique* hervor, welches bis zur Todesstrafe führen konnte. Den Gegensatz bildeten die verschiedenen Arten der Privatfälschung. Urkundenfälschung wurde arbiträr, zuweilen mit dem Tode bestraft. Nachmachung von des Königs Unterschrift oder Siegel war Majestätsverbrechen und hatte den Strang oder Feuertod zur Folge. [100])

---

[91]) C. Maltbay a. 9. Stat. Bragerac l. c.

[92]) Stat. Bragerac und Bout. l. c.

[93]) Dieser Ansicht lag theilweise das canonische Recht zu Grunde. Siehe auch Privileg für Evrieu (1389) in O. VII. 306.

[94]) Et. II. 26. Du Cange sur Joinville p. 88. Masuer tit. de poenis n. 3. C. Maine a. 51. Anjou 44.

[95]) C. S. Dizier a. 20.

[96]) Charondas sur Bout. p. 176. Laurière sur Et. l. c.

[97]) Britton c. 9. Myrror of justice c. 1. s. 4. Fleta L. 1. c. 35. — Const. Regn. Sicul. L. I. t. 26. L. III. t. 55. — Ass. des Bourg. ch. 284.

[98]) Et. I. 4. 29. Beaum. XXX. 9. Du Cange sur Et. l. 4. O. XI. 267.

[99]) Charondas sur Bout. p. 862.

[100]) Ass. des Bourg. ch. 290 — 292. Const. Reg. Sicul. L. III. t. 40.

Meineid und falsche Zeugschaft hatten nach dem älteren Recht in weniger wichtigen Sachen eine Emenda an den Seigneur und die verletzte Partei oder eine arbiträre Strafe zur Folge. Sonst wurde das Vergehen weit strenger bestraft; dem Meineidigen durchstach man die Zunge mit glühendem Eisen und confiscirte man das Vermögen. [101]) Das spätere Recht hatte statt dieses barbarischen Gebrauchs andere arbiträre Strafen, die bis zur Todesstrafe steigen konnten. [102]) Bei Meineid in Straffachen sollte die Strafe des Zeugen diejenige sein, in welche dieser den Angeklagten durch seine falsche Aussage bringen wollte. Falsche Anklage oder Calumnie wurde nach dem ältesten Recht durch Talion oder eine Emenda, [103]) nach dem neueren arbiträr gesühnt. Auf Gebrauch von falschem Maß [104]) oder Gewicht [105]) stand im Mittelalter gewöhnlich eine Emenda, die sich im Wiederholungsfalle bis zu Körperstrafe oder Verbannung steigern konnte. Später war die Strafe arbiträr. Gegen Waarenfälschung gab es mehre ausführliche Gesetze. [106]) Die Grenzfälschung fand in den Charten der ländlichen Gemeinden besondere Beachtung und war anfangs gleichfalls mit einer Amende, später mit einer arbiträren Strafe zu ahnden. [107]) Ueber fraudulose Banqueroute erschienen mehre

---

n. 1. Siete Partid. P. VIII. t. 7. ley. 6. Fleta L. I. c. 22. Myrror c. 1. s. 5. Ed. Franz I. in Rec. XII. 357.

[101]) Et. 1. 7. Beaum. XXXIX. 64. Ol. II. 180. C. Agen ch. 6. S. Sever ch. 11.

[102]) Ed. v. 1532 in Rec. XII. 357.

[103]) A. C. Bourgogne a. 56. C. Martel a. 4. Quicunque extraneus aut privatus in villa Martelli objiciet in aliquem aliquod crimen mortale, quod verum non esset, VII solidos dabit vicecomiti et fiet jus clamanti.

[104]) Ass. des Bourg. ch. 301. Leges Burgorum L. I. c. 52. Fleta L. II. c. 12. Britton c. 30. Constit. Reg. Sicul. L. III. t. 36. n. 3. Siete Partid. P. VII. t. 7. ley. 7. — Et. I. 38. 144. 146. C. Agen ch. 7.

[105]) Privil. Dun-le-Roy v. 1181 in C. G. III. 1000. Si quis convictus fuerit habere falsam minam, septem solidis et sex denariis iis emendabit et mina frangetur.

[106]) Das älteste ist wohl von 1339 (O. XII. 551) zum Schutz der Tücher von Chalons. Spätere Gesetze gibt es von 1379, 1485, 1699.

[107]) Vergl. C. Malthay a. 24.

Gesetze. [108]) Er wurde mit Amende honorable, Schandpfahl und Halseisen oder sonst nach Ermessen des Richters bestraft und konnte nach der Ordonnanz von Orleans sogar mit dem Tode geahndet werden. [109]) Doch kam diese letztere Bestimmung nur selten zur Ausführung.

Unter den Vergehen in Bezug auf den Verkehr erwähnen wir den **Wucher**. Während des Mittelalters herrschte die Ansicht des canonischen Rechts allenthalben auch in Frankreich vor. Diesem Rechte entlehnte man die Definition des Wuchers und die gesetzlichen Bestimmungen über seine Folgen. [110]) Diese konnten, wenn ein Gewohnheitswucher vorlag, zu hohen arbiträren Strafen steigen. [111]) Indessen führte die Rücksicht auf den Handelsverkehr von selbst zu gewissen Ausnahmen; zuerst gestattete man in Meßgeschäften Zinsen zu nehmen, die sich sogar auf 15 Procent belaufen konnten. [112]) Was anfangs den Wechslern ausschließlich gestattet war, mußte allmählig auch auf außermeßentliche Geschäfte übertragen werden. Der gesetzlich erlaubte Zinsfuß wechselte mehrmals und betrug zuletzt [113]) fünf Procent; von diesem (gesetzlichen) interêt war seit jener Veränderung also die usure geschieden, gegen welche die Praxis mit arbiträren Strafen einschritt.

---

[108]) Die ältesten Ordonnanzen von 1490 und 1512 sind uns nicht erhalten.

[109]) Decl. v. 1536 in Rec. XII. 527. O. Orléans a. 143. Blois a. 245.

[110]) Vergl. Beaum. LXVIII.

[111]) Et. I. 86. Marn. E. p. 34. Gr. C. Norm. ch. 20.

[112]) O. v. 1311. O. I. 484.

[113]) Merkwürdig ist ein Arr. de Reglement von 1777 (Rec. XXIV. 325), welches alle bisher über den Wucher erlassenen Gesetze aufzählt und hiebei beginnt mit dem „capitulaire de Charlemagne, donné à Aix-la-Chapelle, en l'année 789 de usuris."

# Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Wir haben nun zum Schlusse noch die Geschichte des gerichtlichen Verfahrens in Frankreich zu erörtern; wir werden zuerst die Entwickelung des Civil-, dann die des Criminalprocesses betrachten. Wir haben bereits im vorigen Bande die Geschichte der Gerichtsverfassung vollständig dargestellt und hiebei zugleich diejenigen Bestandtheile des Verfahrens umständlich geschildert, die einigermaßen in das Gebiet der Gerichtsverfassung oder gar der politischen Constitution hinüberstreiften. Namentlich mußten wir dem Fehderechte, dem Zweikampfe und überhaupt der feudalen Procedur große Aufmerksamkeit zuwenden; denn in ihnen sehen wir ja eine der hauptsächlichsten Manifestationen des mittelalterlichen Rechtslebens. Wir werden auf diese Verhältnisse hier nicht mit Ausführlichkeit zurückkommen, sondern an das aus dem zweiten Bande Bekannte als Ausgangspunkt das Weitere anknüpfen. Je weiter wir aus dem Mittelalter heraustreten, um so mehr nimmt das Gerichtsverfahren den ihm gebührenden selbstständigen Charakter an; es erhebt sich immer mehr aus dem Schlammbade der Barbarei und zeigt festere und schärfere Umrisse.

Welches waren nun die constituirenden Elemente des französischen Civilprocesses? Vor allen tritt uns entgegen das germanisch-feudale Verfahren, welches, wie bereits gezeigt worden, in den Anfängen des Mittelalters das herrschende bei allen weltlichen Gerichten war und zugleich für alle Stände galt, für den Adel, wie für den Bürgerstand, die Roture und die Vilains. Es fanden hierin anfangs allerdings gewisse Abweichungen Statt, die auf manchen Standesrechten beruhten und mehr der Person, als der Sache galten. So hatte der Adel in manchen Punkten ein Verfahren, welches von dem der Roture abwich; so hatte sich in den Communes ein Verfahren gebildet, welches, auf den Principien der Schutzgilden beruhend, die feudale Strenge im Innern der Städte milderte. Die meisten dieser Abweichungen verloren sich indessen im Laufe der Zeit immer mehr, um in ein gemeines Proceßrecht überzugehen. Die

Rechtsmonumente, welche uns ein Bild dieses germanisch-feudalen Verfahrens geben, haben wir in unseren früheren Kapiteln bereits erwähnt. Es hatte übrigens auch über den ganzen Süden seine Herrschaft ausgebreitet; es galt in den Anfängen des Mittelalters sowohl in den Lehnscurien, als Territorialgerichten dieser Landstriche; es hatte sich nicht weniger in den Städten des Südens festgesetzt und hier fast alle Spuren des alten römischen Verfahrens verdrängt. Allerdings mögen hier manche barbarische Extravaganzen des Feudalismus noch weit mehr vor der mildernden Sitte zurückgetreten sein, als in den verhältnißmäßig noch weit roheren Communes des Nordens.

Der Einfluß der städtischen Sitte wäre aber höchst wahrscheinlich lange nicht so wirksam gewesen, wenn nicht gleichzeitig von der Kirche eine höchst heilsame Reaction ausgegangen wäre. In der Kirche war während des Mittelalters der Hauptsitz der Bildung; ihre ganze damalige Rechtswissenschaft war hauptsächlich gegen die Competenz der weltlichen Gerichte und folgeweise auch gegen deren barbarisches Verfahren gerichtet. Vor den Officialitäten allein fand damals ein Verfahren Statt, welches, wie sehr es auch in manchen eigenthümlichen Ansichten befangen war, doch noch allein einigermaßen das Bild eines wahren Rechtsgangs darbot; diese einfache Praxis mag anfangs weit mehr gewirkt haben, als die magere Cultur, welche dem Rechtsstudium in den bischöflichen Scholae zu Theil wurde. Das Verfahren der geistlichen Gerichte drang zuerst in die weltlichen Gerichte der Geistlichkeit ein und verbreitete sich durch die Clercs allmählig über die sonstigen Gerichtshöfe. Die Competenz und das Verfahren der geistlichen Gerichte kam so allmählig in eine umgekehrte Proportion. Denn, während jene allmählig zurückgedrängt wurde, gelang es diesem, sich einen immer größeren Wirkungskreis zu sichern. Durch das zur Mode werdende wissenschaftliche Studium des canonischen Rechts mußte dieser Fortschritt noch mehr begünstigt werden. Zuerst an die Seite, dann an die Stelle der ritterlichen, bürgerlichen oder hörigen Pairs traten die in die Routine jenes Verfahrens eingeweihten Clercs und Beamten und so entbrannte überall der Kampf zwischen den Mißbräuchen des alten Verfahrens und jenen geläuterten Ansichten, die

man aus dem Born des canonischen Rechts schöpfte. Gleichzeitig hatte sich jenes alte Verfahren aber auch gegen die Angriffe des römischen Rechts zur Wehr zu setzen. Dieses, aus dem Süden nach dem Norden vordringend, wurde zwar dem feudalen Verfahren nicht so unmittelbar gegenübergestellt, wie das canonische Recht, wirkte aber nicht weniger durch seinen zersetzenden Verstand und die grellen Schlaglichter, die es auf die feudale Verkehrtheit fallen ließ. Einem solchen combinirten Angriffe konnte die verwitternde Feste auf die Dauer nicht widerstehen. Das Zusammenwirken so vieler Kräfte führte allmählig die Umwandlung des alten Verfahrens herbei. Diese Umwandlung verfolgte denselben Lauf, wie das römisch-canonische Rechtsstudium überhaupt; sie ergriff zuerst den Süden, dann den Norden; insofern sie dort erfolgreicher und rascher war und die Ueberreste der Coutume schneller zerstörte, als hier, konnte man denn im Mittelalter von einem Gegensatz zwischen terra juris scripti und juris consuetudinarii auch in Bezug auf das Verfahren reden; allein dauernd konnte dieser Gegensatz nicht sein; denn, während er in Bezug auf das Civilrecht seine weitergehende Geltung behauptete, bewirkte eben jenes Zusammenwirken so vieler Kräfte, daß sich alle die verschiedenen Elemente der Procedur doch definitiv auf eine analoge Art vermischten; diese Mischung tritt uns gerade in der Praxis der nördlichen Landschaften am deutlichsten entgegen; und eine entscheidende Folge des Justizorganismus bestand endlich darin, daß, wenn einmal in der Isle de France ein Muster aufgestellt war, dieses nach allen Richtungen hin im formellen Recht weit leichter beobachtet werden konnte, als im materiellen; denn in jenem war hauptsächlich die engverkettete Beamtenhierarchie thätig; in diesem hingegen blieb gar Viel der spontanen Entwickelung überlassen.

Im innigsten Bunde mit allen diesen Kräften wirkten zugleich die Tendenzen des Königthums. Es richtete seine Angriffe theils successiv, theils gleichzeitig gegen die Competenz und Verfassung der Pairs- und Territorialgerichte, sowie gegen das hier herrschende Verfahren. Der Königsfriede sollte nicht bloß dem Fehdewesen entgegentreten, sondern auch in den inneren Gerichtsgang, der ja selbst nichts Anderes war, als eine legalisirte Fehde, ent-

scheidend eingreifen. Beim Königthum suchte man Schutz gegen die Willkür der Seigneurs; bei ihm glaubte man wenigstens Recht zu finden; so wurde dem Königthum die hehre Sendung zu Theil, das alte Verfahren aus seiner Rechtlosigkeit zu erlösen. Was das Königthum in dieser Beziehung seit dem dreizehnten Jahrhunderte geleistet, haben wir im vorigen Bande bereits dargestellt. Die rationellen Lehren der canonischen Praxis und des römischen Rechts wirkten auf die Gesetzgebung ein und fanden in den Ordonnanzen gewissermaßen eine legislative Form; die geläuterten Ansichten jener Rechtssysteme dienten dem Gesetzgeber als Leitsterne und gaben ihm die allgemeinen Gesichtspunkte an; der Masse der Clercs und Beamten überließ man es sodann, die leitenden Grundsätze im Einzelnen ins Werk zu setzen und den Minenkrieg gegen das feudale Verfahren nach allen Richtungen hin fortzuführen. Seine Zerstörung war indessen eine sehr schwierige Arbeit; zu viele Interessen socialer, politischer und financieller Natur knüpften sich an seine Erhaltung. Nur langsam konnte das königliche Beamtenthum von der Isle de France aus die benachbarten Seigneurieen, sei es durch freie Vereinbarung, sei es durch Gewalt oder List von den angestammten Gewohnheiten abspenstig machen. Das alte Recht hatte eine außerordentliche Zähigkeit; Stück für Stück mußte von ihm losgerissen werden.

Trotz des nach dem Norden gedrungenen Rechtsstudiums standen sich doch in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts das coutumiäre und das romano-canonische Element noch ziemlich schroff gegenüber. Erst mit der glorreichen Regierung Ludwig's des Heiligen begann die Reform ihr siegreiches Banner zu erheben; erst damals eröffneten jene denkwürdigen Ordonnanzen, welche als die Grundsteine des französischen Verfahrens zu betrachten sind, ihr wirksamstes Spiel gegen die Barbarei des Feudalismus, gegen die Verkehrtheit des gerichtlichen Zweikampfes und andere tief eingewurzelte Mißbräuche. So lange es noch galt, solche Mißstände zu entfernen, konnte freilich noch von keiner feineren Gesetzgebung die Rede sein; es war so sehr mühsam, die engverwachsenen Wurzeln des alten Verfahrens auszuroden, daß man noch nicht daran denken konnte, neue Pflanzungen in größerer Ausdehnung anzulegen. Deß-

halb erscheinen uns jene berühmten Ordonnanzen Ludwig's des Heiligen mehr negirend, als schöpferisch, mehr vorbereitend, als ausführend. Der Erfolg seiner Maßregeln tritt uns indessen in den Coutumiers der damaligen Zeit allenthalben entgegen. Die Etablissements, Desontaines und Beaumanoir, gewähren uns ein sehr anschauliches Bild der sich durchkreuzenden Tendenzen. Diese Werke zeigen uns das alte Recht im Kampfe mit den Reformen. Wie weit diese in einzelnen Verhältnissen in die Praxis eingedrungen waren, ist freilich gegenwärtig schwer zu entscheiden; namentlich bei Desontaines müssen wir uns hüten, uns durch seine bekannte Tendenz die wahre geschichtliche Erscheinung verdunkeln zu lassen. Nicht selten mag er das Neue als bereits praktisch hinstellen, während ihm das Alte noch den Sieg streitig machte, und der Wunsch nach Verbesserungen ließ gewiß so manchen Autor übersehen, daß sich tief eingreifende Reformen nicht so überraschend schnell einführen ließen.

Unterdessen schwang sich das Parlament in Paris zu immer größerer Bedeutung empor; in diesem Brennpunkte der Politik und des Rechtsverkehrs sammelten sich auch die Strahlen der Procedur. In der königlichen Curia zu Paris mußten zunächst alle Reformen versucht und ausgeführt werden. Von hier aus wurden immer mehr Seigneurieen und deren Gerichte überwacht, und so konnte denn auch von hier aus eine progressive Reform über ganz Frankreich ausgedehnt werden. Neben dem Parlamente, welches für so weite Länderstriche maßgebend wurde, hatte das Chatelet seine locale Bedeutung für Paris. Für die provincialen Gewalten, die Baillages, Senechausseen und andere Amtsdistricte erschienen hie und da Amtsordnungen, welche gleichfalls einzelne Verhältnisse des Verfahrens in einheitlichem Sinne anzuordnen sich bestrebten. Die Nachfolger Ludwig's des Heiligen waren unablässig bemüht, die von ihm entworfenen Grundzüge weiter auszuführen. Philipp der Schöne und Philipp der Lange zeigten auch auf diesem Gebiete ihr großes Talent der Organisation. Den Ordonnanzen [1]) aus der

---

[1]) Wir erwähnen hier als die erheblichsten: die berühmten Ordonnanzen von 1291 und 1303 (O. I. 320), die Ordonnanzen über das Chatelet von 1302, 1309 und 1313 (O. I. 352. 467. 517), die Erlasse für

ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts entfloß ein breiter Rechtsstrom, der mit seinen Fluthen sich weithin über das Gebiet der Seigneurieen auszubreiten drohte.

Um die Mitte dieses Jahrhunderts entstand jener berühmte Stylus Parlamenti, über dessen allgemeine Bedeutung wir uns bereits in der Geschichte der Rechtsquellen ausgesprochen haben. Während die Coutumiers der früheren Zeit uns das Verfahren nur fragmentarisch wiedergeben, entwirft uns Du Breuil zuerst ein klares und vollständiges Bild jener Parlamentsprocedur, in welcher wir das Prototyp des französischen Verfahrens überhaupt zu suchen haben. Du Breuil ist überhaupt wohl der einzige Autor nicht bloß des französischen, sondern überhaupt des europäischen Mittelalters, welcher den Proceß in seiner wahren Eigenthümlichkeit als organisches Ganze auffaßte. Was die Darstellung anbelangt, so wurde Du Breuil von keinem Autor der coutumiären Richtung an Schärfe übertroffen; und sogar die Romanisten hätten gar Manches in dieser Beziehung bei ihm lernen können. Denn er war nicht bloß Interprete, sondern übersah mit hellem Blick die Mängel des bestehenden Rechts; er klärte die Praxis über sich selbst auf, und nur allen diesen ausgezeichneten Eigenschaften hatte er es zu danken, daß sein Werk sich aus einem bloßen Tractate in einen Codex verwandelte, dessen gesetzlich bindende Kraft die Könige wiederholt anerkannten. Die sonstigen Rechtsbücher des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts mußten ihrer ganzen Tendenz nach, als Hülfsbücher für Praktiker, natürlich auch dem Verfahren ihre Aufmerksamkeit zuwenden; allein kein Werk jener Zeit hat sich über die Mittelmäßigkeit erhoben; keines kann auf das Prädicat der

---

einzelne Landschaften gleichfalls unter Philipp dem Schönen (O. I. 392. 394. 397. 402. 406. 457. 544). Unter Philipp dem Langen erschienen die Parlamentsordnungen von 1318 (O. I. 673) und 1319 (O. I. 702); im Jahre 1320 erließ der König drei für das Parlament höchst wichtige Ordonnanzen, eine allgemeine Gerichtsordnung (O. I. 727), eine Verordnung über die Enquêtes (O. I. 730) und eine über die Requêtes (O. I. 731). Von den Kanzleien handelt eine Ord. von 1320 (O. I. 716. 736), für das Chatelet waren von Wichtigkeit die Ordonnanzen von 1316 und 1317 (O. I. 632. 647. 652. 738).

Wissenschaftlichkeit Anspruch machen, und so nimmt denn auch namentlich Bouteiller, dem wir übrigens manche wichtige Aufschlüsse verdanken, nur einen sehr untergeordneten Rang ein.

Unterdessen konnte Nichts den Fortgang der Gesetzgebung hindern; Du Breuil hatte ja das Recht nicht abgeschlossen, sondern nur in scharfen Zügen ein Bild entworfen, welches die Praxis und die Gesetzgebung weiter auszuführen hatte. Während die Praxis sich ziemlich ängstlich an jene Grundlinien hielt und halten mußte, konnte die Gesetzgebung mit mehr Freiheit in das Räderwerk des Verfahrens eingreifen. Während Civil- und Criminalrecht nur wenig von den königlichen Ordonnanzen berührt wurde, fuhren diese ungestört fort, die begonnenen Reformen weiter zu führen. Die stürmischen democratischen Bewegungen des vierzehnten Jahrhunderts waren nur ein kurzes Zwischenspiel, nach welchem das Königthum mit um so größerem Eifer sich wieder auf das formelle Recht warf, und es mit einer großen Zahl von Verordnungen über fast alle Verhältnisse des Verfahrens bereicherte. So wurde das Verfahren beim Parlamente regulirt, so die Procedur beim Chatelet und den sonstigen Untergerichten schärfer ausgeprägt; so brauchte man sich nicht mehr bloß auf die Procedur des nördlichen und mittleren Frankreichs zu beschränken, sondern konnte man bereits auch schon größere Striche des Südens in den Bereich der Gesetzgebung ziehen und auch hier die Verschmelzung der coutumiären und der romano-canonischen Elemente zu ihrer französischen Eigenthümlichkeit vorbereiten. [2]) Nach vielen theils allgemeinen, theils speciellen Gesetzen

---

[2]) Wir heben folgende Verordnungen hier besonders hervor: Ord. v. 1344 über das Verfahren beim Parlament zu Paris (O. II. 210.); Ord. v. 1363, eine ausführlichere Proceßordnung für das Parlament (O. III. 649); Ord. v. 1364 über Parlamentsverfahren, eine Requeten- und Advocatenordnung (O. IV. 511. Fon. I. 61); Ord. v. 1366, Proceßordnung für die in erster Instanz beim Parlament zu verhandelnden Sachen (Fon. I. 552.); Ord. v. 1367 über verschiedene Fragen des Verfahrens in Dauphiné (O. V. 34.); Ord. v. 1367, Proceßordnung für das Chatelet (O. VII. 705.); Ord. v. 1404 über das artikulirte Verfahren und die Kostenfrage (Fon. I. 567.); Ord. v. 1409, sehr ausführlich über den Rechtsgang in Dauphiné (O. IX. 447).

brachte endlich das Jahr 1446 eine neue ausführliche Proceßordnung, [3]) welche gewissermaßen der noch weit umfassenderen Ordonnanz von Montil-les-Tours (1453) [4]) den Weg anbahnte. Diese letztere faßte das Resultat der ganzen bisherigen Bewegung zusammen und brachte manche bisher zum Theil vereinzelte Verhältnisse wenigstens in einen äußeren Zusammenhang. Sie verbreitet sich in 125 Artikeln zuerst über das Parlament und sein Verfahren, gibt eine Advocaten- und Procuratorenordnung, geht dann auf das Gebiet der sogenannten lettres über, verbreitet sich über den Besitzproceß und einige andere Verhältnisse und berührt zum Schlusse verschiedene Materien aus der Gerichtsordnung. Wie unsystematisch auch alles dieß auf einander folgt, wie schwankend auch manche Bestimmungen sind, immerhin kann diesem Gesetzwerke ein gewisses Verdienst nicht abgesprochen werden. Die ganze Tendenz der Gesetzgebung lief weniger auf eine umfassende Codification, als auf eine beständige Nachhülfe, auf ein anhaltendes Ausbessern und auf eine Reform einzelner Punkte hinaus Indem man an den Hauptstützen des Verfahrens unwandelbar festhielt, hatte dieß doch im Einzelnen so zahlreiche Mängel, daß stets zu gar vielen Experimenten Veranlassung vorhanden war. Die Unsicherheit des Rechtsgangs war deßhalb beinahe auf allen reichsständischen Versammlungen ein Beschwerdepunkt, den die Cahiers mit lobenswerther Consequenz stets hervorzuheben sich befleißigten. Daher denn die stete Berücksichtigung des Proceßrechts in den Ordonnanzen aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Unter Karl VIII. hatten die Stände von Tours (1483) eine entsprechende Berücksichtigung hervorgerufen; [5]) unter Ludwig XII. riefen die Stände von Blois die Ordonnanz von Blois (1498) und andere wichtige Gesetze hervor. [6]) Unter Franz I. Regierung war die Gesetzgebung auch ohne den

---

[3]) O. XIII. 471. [4]) O. XIV. 284.

[5]) Die in Folge der Stände von Tours erlassene Ordonnanz von 1483 bezieht sich in mehren Artikeln auf die Rechtspflege (Rec. XI. 49—64). Schon 1493 folgte eine neue Verordnung über Gerichtswesen und Proceß (Rec. XI. 214).

[6]) Die Ord. von Blois (1498) steht Rec. XI. 323. Im Jahre 1507

Andrang ständischer Beschwerden äußerst thätig. Neben anderen [7]) zum Theil nur durch ihre provinciale Stellung erheblichen Erlassen, sind zu erwähnen das Edict von Cremieu (1536), [8]) welches als Grundlage der Präsidialgerichte die wichtigsten Bestimmungen über die Thätigkeit der Untergerichte enthielt, vor allen aber die Ordonnanz von Villers-Cotterets (1539), [9]) welche auf lange Zeit hinaus als die Hauptgrundlage des gesammten Verfahrens betrachtet werden kann.

Im weiteren Verlauf des sechzehnten Jahrhunderts kamen die Stände aufs Neue auf die Gebrechen der Rechtspflege zurück und veranlaßten eine Reihe von Ordonnanzen, welche den Beschwerden abhalfen und in Folge der Cahiers einzelne Mißbräuche abstellten. So erfolgten, nachdem vorher noch zwei Gesetze zur Erläuterung der Ordonnanz von Villers-Cotterets (1545 und 1549), sowie das wichtige Edict über die Präsidialgerichte (1551) erlassen worden waren, die Ordonnanz von Orleans (1560), das Edict von Roussillon (1563), die Declaration über dasselbe (1564), die Ordonnanz von Moulins (1566) und endlich die berühmte Ordonnanz von Blois (1579). [10]) Man darf jedoch aus dieser großen Masse legislativer Erlasse keineswegs auf außerordentliche Fortschritte schließen. Viele von diesen Gesetzen [11]) wiederholten nur, was schon frühere gesagt hatten. Die Praxis war von jeher sehr zäh

erschien eine Ord. für die Normandie (Rec. XI. 464), im Jahre 1510 eine für die Bretagne (Morice preuv. p. 897—900). Sehr wichtig für den Süden ist auch die Ord. v. 1501 für das Parlament der Provence (Fon. I. 107.)

[7]) Ord. von 1528 über den Parlamentsproceß (Rec. XII. 307); Ord. v. 1532 über die Zeugschaft (Rec. XII. 357). Wichtig für den Süden ist das Edict über die Reform des Verfahrens in der Provence v. 1535 (Rec. XII. 416), für den Norden das über den Rechtsgang in der Bretagne v. 1536 (Rec. XII. 513).

[8]) Rec. XII. 504.

[9]) Rec. XII. 600.

[10]) Alle diese Gesetze stehen in Rec. XII. und XIII.

[11]) Sie wurden theilweise auch auf die allmählig mit Frankreich vereinigten Landschaften übertragen, z. B. auf das Marquisat Saluzzo. Vergl. Stylus regius Galliarum juridicus olim Salucianis praescriptus, operâ Petri Granetii. Burgi Sebusianorum. 1630. 4.

und die Ordonnanzen mußten nur zu oft auf dieselben Punkte zurückkommen, um diese mit verstärkter Kraft wieder hervorzuheben. Unterdessen war die officielle Redaction, theilweise auch die Revision der Coutumes größtentheils beendet worden. Diese Redactionen waren bestimmt, das ungewisse Recht in ein festes zu verwandeln, an die Stelle der ungeschriebenen, oft schwer zu beweisenden Gewohnheit ein leicht zu erkennendes, Jedem zugängliches Recht zu setzen. Wie sehr nun auch das Verfahren in manchen Beziehungen geschwankt haben mag, so war es doch im Ganzen viel geregelter, als das Civil- und Feudalrecht. Denn das Verfahren beruhte ja größtentheils schon auf geschriebenen Ordonnanzen; was darüber hinaus in das Gebiet des Gerichtsgebrauchs streifte, darüber konnte man sich durch Gerichtsacten leicht belehren, darüber brauchte man nicht erst noch langwierige enquêtes par turbes zu veranstalten. Ueberhaupt brachte es schon die ganze Natur des formellen Rechts mit sich, daß dieses in viel schärferer Ausbildung vor den Augen der Parteien und ihrer Rechtsbeistände stand, als die sich in so viele locale Schwankungen verlierende Coutume. Als man nun die officielle Redaction der Landrechte begann, hatte die Procedur eine gewisse Consistenz erlangt, die man nicht mehr mit einer Codification zu umkleiden brauchte. Deßhalb lassen sich nur die wenigsten Redactionen auf die Procedur ein; und, wo es geschieht, begnügen sie sich mit Andeutungen über die localen Abweichungen im Verfahren oder berühren nur Verhältnisse, welche in das Gebiet des Civilrechts hinüberstreifen, z. B. die Lehre von der Execution.

In dieser Gestaltung zog sich das Proceßrecht hin bis auf die Zeit Ludwig's XIV. Der Absolutismus hatte auch seine wohlthätigen Folgen. Wenn er auf der einen Seite die politischen Rechte der Nation mit Füßen trat und die provincialen Verfassungen mit einem nivellirenden Nihilismus zu überziehen trachtete, so sah er doch auch ein, daß er auf der anderen Seite sich Sympathieen durch anerkennenswerthe Leistungen zu erwerben suchen müßte. Gerade die Civilprocedur war stets ein Gegenstand der Klage gewesen; hier waren durchgreifende Reformen an der Zeit, und hier fand der Einheitsgedanke Colbert's Gelegenheit, die letzten Spuren der unter

sich abweichenden landschaftlichen Gebräuche zu entfernen. Dieß geschah in der *Ordonnance civile* von 1667, [12]) auch zuweilen schlechthin Code Louis genannt, ein Gesetz, welches von Colbert veranlaßt, von ihm mit seinem Conseil de Reforme berathen und vom Parlamente unter Lamoignon begutachtet, dem französischen Civilverfahren seine definitive, noch heutzutage fortlebende Form gegeben hat. Diese Ordonnanz ist eins der trefflichsten Gesetzwerke jener fruchtbaren Zeit. Die Gerichtsverfassung und die Competenzverhältnisse bei Seite liegen lassend, wendet sich diese Ordonnanz ausschließlich dem Verfahren zu. In kurzen Sätzen, in einer meisterhaften Sprache und in lobenswerther Anordnung gibt sie die Regeln des Civilverfahrens, d. h. eines wahrhaft gemeinrechtlichen, eines gemeinsamen für alle Gerichtshöfe und hebt so die fernere Wirksamkeit der localen styles auf. Die Ordonnanz gibt zugleich ein vollständiges Bild dieses Verfahrens, indem sie sich über alle Hauptfragen verbreitet. Was sie für Vereinfachung des Verfahrens geleistet, welche radicalen Reformen sie eingeführt hat, darüber war unter den Praktikern nur Eine Stimme der Anerkennung. Als Ergänzung der Ordonnance civile können betrachtet werden die Ordonnanz von 1669 über Evocationen, Committimus und Competenzverhältnisse, das Edict von 1673 über die Sporteln, und endlich die Ordonnanz von 1695 über die Verfassung und Competenz der geistlichen Gerichtsbarkeit. Hiemit waren die legislativen Arbeiten der Hauptsache nach abgeschlossen; doch ergingen noch mancherlei Gesetze über Nebenpunkte. So wanderte ein auch der Form nach vollendetes Material in die Zeiten der Revolution hinüber, welche an dem Verfahren weit weniger zu verändern fand, als an der Gerichtsverfassung. Die Ordonnance civile von 1667 galt übrigens in ihrer ursprünglichen Gestalt nur in den damals schon mit Frankreich vereinigten Provinzen. Doch wurde sie nicht selten als Vorbild benutzt. So ließ z. B. der durch den Ryswicker Frieden in seine Staaten (1698) wieder eingesetzte Herzog Leopold, um die in

---

[12]) Rec. XVIII. 103 — 180. Vergl. den Procès-verbal des conférences tenues pour l'examen des ordonnances de 1667 et 1670; in mehren Ausgaben, zuletzt 1776. Par. 4.

Lothringen und Bar herrschende locale Verschiedenheit aus der Procedur zu entfernen, durch eine Commission, an deren Spitze der Generalprocurator Bourcier de Montureux stand, 1701 eine Civilordonnanz (Code Léopold) ausarbeiten, welche derjenigen von Ludwig XIV. nachgeahmt war, indessen bei der Geistlichkeit auf Widerstand stieß und deßhalb theilweise (in den Jahren 1704 und 1707) wieder aufgehoben wurde. [13])

Jene erhabene Stellung, welche seiner Zeit Du Brenil sich errungen hatte, wurde von keinem späteren Autor eingenommen. Je mehr die Gesetzgebung fortschritt und je vielfältigere Bestimmungen sie erließ, um so mehr war die Wissenschaft genöthigt, die Spuren dieses ganz positiven Rechts zu verfolgen; je reicher das Material wurde, um so tiefer versank die Literatur in das Handwerksmäßige. Am römischen Rechte übte man seinen Scharfsinn und verschwendete man eine unermeßliche Gelehrsamkeit; die Coutume hatte zahlreiche Interpreten aufzuweisen, unter denen sich wenigstens eine gewisse Zahl noch durch Originalität und feinen juristischen Sinn, wenn auch nicht durch geschmackvolle Darstellung auszeichnete. Die Literatur der Procedur hingegen stand seit dem Ausgange des Mittelalters mit jenen Bestrebungen in einem auffallenden quantitativen und qualitativen Mißverhältniß, und theilte hierin das Schicksal des Strafrechts. Ueberhaupt hatte der Umstand, daß die officiellen Redactionen der Landrechte sich fast nur auf Feudal- und Civilrecht erstreckten, den Erfolg, daß man auf der anderen Seite Strafrecht, Civil- und Criminalproceß oder wenigstens die beiden letzteren in Eins zusammenwarf, und daß bei einer so unwissenschaftlichen Vermengung eigentlich keinem dieser Wissenszweige eine recht gedeihliche Pflege zu Theil werden konnte. Betrachten wir nun die Bearbeitungen der Civilprocedur etwas näher, so fällt uns die Masse derjenigen Werke vorzüglich ins Auge, die, für das Erlernen der Routine bestimmt, als bloße handwerksmäßige Trost- und Hülfsbücher betrachtet werden müssen. Man nannte diese Werke

---

[13]) Vergl. die Ordonnances de Leopold I., Duc de Lorraine et de Bar. Nancy 1707. 1733. 4. v. 4.

instructions oder styles; seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts erschien keine geringe Zahl solcher *styles*, welche, dem Du Breuil'schen Meisterwerke den Namen entlehnend, Formulare für Parteihandlungen und gerichtliche Entscheide aufstellten. Einige dieser styles bezogen sich, so lange es in den einzelnen Landschaften noch erhebliche Particularitäten im Verfahren gab, auf die provinciale Procedur; [14]) andere hatten das Verfahren vor gewissen Gerichten, wie vor den Requêtes [15]) und dergl. im Auge; die wichtigste Materie blieb natürlich stets der Parlamentsproceß. Etwas höher standen schon die sogenannten *pratiques*, welche zwar gleichfalls auf die bloße Routine berechnet waren, jedoch neben den stereotypen Formularen einige leitende Grundsätze in erotematischer oder didactischer Form zu erläutern sich bestrebten. Am meisten Verbreitung hat unter den Werken dieser Klasse gefunden die pratique von *Lange*. [16]) Nur Ein Schriftsteller des sechzehnten Jahrhunderts wußte eine höhere Stufe zu erklimmen. Es war dieß Johannes Imbert, [17]) zuerst Advocat zu Fontenay-le-Comte im Poitou, dann (um 1538) Lieutenant-Criminel zu La Rochelle. Seine institutiones forenses, die er selbst ins Französische übersetzte, und die dann in beiden Gestalten vielfach wieder aufgelegt und weiter commentirt wurden, erschienen unmittelbar nach jener Periode, in wel-

---

[14]) Man hat solche Werke z. B. für Bourbonnais (Lyon 1571), Toulouse (Montpellier 1645), Lyon (Lyon 1657), Touraine (Tours 1662).

[15]) Hierüber schrieb z. B. Boyer (Par. 1605). Gastier schrieb einen style du parlement, des aydes, du palais etc. Par. 1661. 4.

[16]) Lange la nouvelle pratique civile, criminelle et bénéficiale. Par. 4.; im siebenzehnten Jahrhundert mehrmals aufgelegt.

[17]) Joh. Imbert institutiones forenses Galliae pene totius quae moribus regitur communes. Libri IV. Lugdun. 1552. 1606. 1612. Ultraject. 1654. La pratique judiciaire tant civile que criminelle, reçue et observée par tout le royaume de France et composée par Jean Imbert, illustrée et enrichie de commentaires et annotations par Pierre Guénois. Par. 1602. Gen. 1641. Imbert schrieb auch ein Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Vergl. Joh. Imbert Enchiridion juris scripti moribus et consuetudine frequentiore Galliae usitati et abrogati. Lugd. 1556. Ultraject. 1649. Auch als Enchiridion du droit écrit gardé et observé ou abrogé en France, augmenté par P. Guénois. Gen. 1641.

cher Franz I. seine wichtigen Proceßgesetze erließ (1539). Dieses Werk behandelt in vier Büchern sowohl das Civil-, als das Criminalverfahren, und gibt in der Form eines Lehrbuchs eine äußerst klare Darstellung des ganzen Proceßverlaufes. Die Präcision der Darstellung, die schmucklose und streng logische Darlegung der einzelnen Abschnitte, die wahrhaft wissenschaftliche Richtung, die überall vorwaltet, haben dieses Werk zum beliebtesten Lehrbuche gemacht, welches, eben weil seine Doctrinen eine so große Bedeutung bei den Praktikern erlangten, sogar auf die Gesetzgebung, wenn auch nicht auf ihren inneren Gehalt, so doch auf ihre äußere Abfassung und Anordnung einen unverkennbaren Einfluß ausübte. Etwas später als Imbert entwarf Peter Lizet [18]) ein Proceßhandbuch, welches zwischen jenem Werke und den geistlosen pratiques in Bezug auf wissenschaftlichen Gehalt in der Mitte steht. Diese Schriftsteller gaben in der Praxis den Ton an bis auf das Erscheinen des großen Gesetzwerkes Ludwig XIV. Von da an hatte die Literatur eine vorwiegend commentirende Richtung; was über die Ordonnance civile gesagt werden konnte, das haben Jousse und die übrigen Autoren auf dem Gebiete der conférences und commentaires vollständig erschöpft. Diese Arbeiten [19]) setzten zwar die historische Entwickelung des französischen Civilprocesses gänzlich hintan; dagegen haben sie die rein praktischen Fragen durchgehends mit Meisterschaft behandelt. Den Schluß bildete endlich das mehr doctrinelle Handbuch Pigeau's, welches an der Grenze der Revolution steht. [20])

---

[18]) Lizet pratique de procéder à l'instruction des causes criminelles et civiles. Lyon 1577. Eine treffliche Ausgabe besorgte 1603 Charondas le Caron. Eine andere erschien von Bernard im Jahre 1668.

[19]) Jousse nouveau commentaire sur l'ordonnance civile de 1667. Par. 1667. 2. v. 12. Bornier conférences des nouvelles ordonnances de Louis XIV pour la réformation de la justice. Zuletzt Par. 1760. 2 v. 4. Boutaric explication des ordonnances de Louis XIV. sur les matières civiles et criminelles. Toulouse 1743. 3. v. 4. Serpillon code civil ou commentaire sur l'ordonnance de 1667. Par. 1776. 4. Rodier questions sur l'ordonnance de 1667. Par. 1777. 4.

[20]) Pigeau la procédure civile du Châtelet et de toutes les juridictions du royaume. Par. 1787. 2. v. 4.

Der Darstellung des speciellen Theils der Civilprocedur ist hier die Darlegung einiger allgemeineren Grundsätze vorauszuschicken. Wie indessen die französische Literatur den so wichtigen allgemeinen Theil des Criminalrechts fast ganz ignorirte, so ließ sie sich auch nie sehr tief in die leitenden Principien des Civilprocesses ein; indem sie sich ganz auf das Detail warf und dieses zu erschöpfen suchte, glaubte sie allen Ansprüchen der Wissenschaft entsprochen zu haben. Dieß darf uns jedoch am wenigsten vom Versuche abhalten, einige geschichtliche Blicke auf diesen interessanten Gegenstand zu werfen.

Die Frage, was Rechts- oder Verwaltungssache sei, wird fast in keinem der älteren französischen Proceßwerke hervorgehoben, geschweige denn erschöpfend beantwortet. Und doch gab es nach der damaligen Verfassung Gerichte, welche keine andere Gewalt besaßen, als eine rein jurisdictionelle, und doch mußte sich, wenn man dieselben denjenigen Behörden entgegensetzte, welche ebenso einen bloß administrativen Ressort hatten, diese wichtige Frage so häufig darbieten. Kam ein solcher Conflict vor (conflit d'attributions), so entschied nach Verschiedenheit der Verhältnisse entweder das betreffende Parlament oder der Staatsrath. Der wahre Grund, warum sich die Literatur auf jene Frage nicht näher einließ, liegt aber darin, daß die Gesetzgebung dieselbe fast erschöpft hatte. Dieselben Ordonnanzen, welche seit dem vierzehnten Jahrhundert jene Reihe von Behörden schufen, denen neben der richterlichen auch noch eine administrative Befugniß oder umgekehrt verliehen wurde, verbreiteten sich mit der größten Ausführlichkeit zugleich über die Ausdehnung dieser Competenz und dieselbe Gesetzgebung, welche solche Zwittergebilde zu Tage förderte, sorgte wenigstens dafür, daß ihre äußere Gestalt so scharf als möglich ausgebildet wurde. Weil man nun einen so reichhaltigen Coder vorfand, glaubte auch die Literatur keine andere Aufgabe zu haben, als hinter diesem Positivismus herzuhinken. Die Revolution sprach als Grundsatz die Trennung der richterlichen und administrativen Gewalt aus und führte zu neuen Bestimmungen darüber, wie nun die conflits d'attributions et de juridiction zu entscheiden seien.[21])

---

[21]) Vergl. Laferrière Cours de droit public p. 629.

Während in Deutschland die Grundlage des alten germanischen Processes, die **Oeffentlichkeit und Mündlichkeit**, mit der Zeit von dem Unkraut der Heimlichkeit und Schriftlichkeit ganz und gar bedeckt wurde, bildeten in Frankreich jene ehrwürdigen Institute bis in die Revolution hinein die kostbarsten Adern in den Schachten des dortigen Rechtswesens. Wie sehr die Wucht der Clercs auf das alte Recht drückte, wie sehr auch das Beamtenthum das Rechtsleben in die römisch-canonische Zwangsjacke einzuschnüren suchte, gelang es ihnen doch nie, jene germanisch-feudalen Ueberreste ganz zu vertilgen. Kaum hat in einem anderen Lande der Absolutismus je eine solche Höhe erreicht, wie in Frankreich; allein trotzdem hat er es gerade dort verschmäht, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Civilverfahrens systematisch auszuroden; im Gegentheil ließ er den Unterthanen für ihre Verhältnisse unter sich gern eine Garantie, die der politischen Herrschaft des Königthums nie feindlich zu werden schien. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ging zwar auch in Frankreich manchfachen Beschränkungen entgegen; allein diese waren mehr Ergebniß einer spontanen Entwickelung, als einer positiven Gesetzgebung.

Von der Karolingischen Zeit bis ins dreizehnte Jahrhundert behauptete die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit **eine fast unbestrittene Herrschaft**. Sie galt vor der curia regis,[22] wie vor den Curien der Großen des Reichs, bei den Vasallenhöfen und den Territorialgerichten der Seigneurs;[23] sie galt in den eigentlichen Communes sowohl, als in den Franchises und Gemeinden mit einer minder freiheitlichen Verfassung;[24] ihre Geltung erstreckte sich auf den Norden sowohl, als auf den Süden,[25] und war im

---

22) Bouq. X. 594. 612. Vorrede zu XI. Vergl. Du Cange sur Joinville Diss. II.

23) Gr. C. Norm. pass. A. Us. d'Art. III. IX. XIX. XX. Marn. P. p. X.

24) Vergl. z. B. Priv. für Douai. (O. V. 130.) C. S. Dizier a. 246. 281.

25) Placit. a. 876 bei Ménard hist. de Nimes, Tom. I. preuv. n. 1. p. 10. Placit. a. 914 ibid. n. 4. p. 17. Bei Catel Mém. de l'histoire du Languedoc p. 640 steht eine von einem Notar aufgenommene Urkunde über ein Verfahren vor dem Grafen Roger von Carcassone (a. 1191) folgenden Inhalts: Notum sit omnibus haec audientibus, diu con-

Oriente für die haute cour, wie für die basse cour anerkannt. [26]) Auch das Verfahren vor den Territorialgerichten der geistlichen Herren und Corporationen war öffentlich und mündlich. Von den Officialitäten hingegen gingen die Anfänge der Heimlichkeit und Schriftlichkeit aus und verbreiteten sich allmählig zuerst über die Territorialgerichte der Geistlichkeit, dann über die anderen Gerichtshöfe; diese Verbreitung hielt wahrscheinlich mit der Ausdehnung der römischen Rechtsstudien gleichen Schritt. Es waren die Clercs, welche hiefür die wirksamste Propaganda machten und sich als unentbehrliche Interpreten zwischen das Volk und das diesem unverständliche fremde Recht drängten. Je mehr das materielle Recht mit fremden Bestandtheilen versetzt wurde, um so mehr mußte auch das Verfahren an Einfachheit einbüßen. Nicht auf einmal wurde die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zerstört, sondern nur allmählig. Man begann mit einzelnen Proceßstadien, die man für die Heimlichkeit besonders geeignet hielt, z. B. mit den Zeugenverhören, [27]) und ging erst von da auf andere Proceßabschnitte über. Die in unseren späteren Kapiteln folgende detaillirte Schilderung wird hierüber einigen Aufschluß gewähren. Nur die Bemerkung möge hier noch Platz finden, daß, wie sehr auch für eine Mehrzahl

---

troversiam fuisse inter Canonicos Sancti Nazarii Carcassonae et plures homines ejusdem villae propter decimas et primitias hortorum clausorum et ferraginum, quorum et quarum homines Carcassonae decimas et primitias eis dare nolebant. — Canonici *querimoniam posuerunt* ante Dominum Rogerium Carcassonensem — et ejus curiam. — Igitur Rogerio supradicto *residente* in palatio suo Carcassonensi, cum assessoribus suis Petro Vassallo, Guillelmo Amelio, *et aliis quam plurimis,* litem sic contestantes *Canonici dixerunt* — *his homines Carcassonae respondentes* — his et aliis variis et diversis *auditis* rationibus — Rogerius cum assessoribus suis — suam dedit sententiam, *dixit* et edictum posuit et sub voce buccinantis praeconis per totam villam Carcassonensem proclamari mandavit — ut decimae redderentur —.

[26]) Wenn nach Abrégé de la Cour des Bourgeois p. I. ch. 3. dennoch der Vicomte sich eidlich verpflichten soll, die „secrets de la *Cour*" wohl zu wahren, so ist dieß wohl nicht von den Gerichtsverhandlungen zu verstehen.

[27]) Statuta Arelatis art. 117. Cons. Tolosae Rubr. de dilationibus.

von Proceßhandlungen die Heimlichkeit und Schriftlichkeit virtuell war, doch in mehren Abschnitten als Regel ein öffentliches Plaidoyer stattfinden mußte, daß die Urtheile regelmäßig öffentlich verkündet werden mußten, und daß dieses Minimum von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit für alle Gerichte und alle Instanzen vorgeschrieben war.

Betrachten wir nun die Stadien, welche die Schriftlichkeit des Verfahrens durchwandern mußte. Sie schloß sich zunächst an den Recort an. So lange das Verfahren bloß öffentlich und mündlich war, blieb der ganze Inhalt des Verfahrens und des Urtheils ausschließlich dem Gedächtniß der Gerichtsbeisitzer (en lor cuers d. h. par coeur) anvertraut.[28]) Entstand Streit (descors) über die Behauptungen einer Partei vor Gericht, war ein Urtheil erlassen, worüber man sich später nicht einigen konnte, so waren es nur die Beisitzer des Gerichts, welche über alles dieß eine authentische und inappellable Erklärung, einen Recort abgeben konnten. Der Recort konnte nur von Denjenigen ausgehen, welche in richterlicher Eigenschaft, also als Pairs, an den Verhandlungen oder am Esgart Theil genommen hatten, und durfte, weil man sonst nie zu einem endgültigen Ausspruch gelangt wäre, nicht durch Zweikampf angegriffen werden.[29]) Wie man es mit dem Beweise derjenigen Urtheile hielt, an denen eine Pairie keinen Antheil genommen hatte, wie mit den Aussprüchen der Territorialgerichte, ist aus

---

[28]) Beaum. VI. 15.

[29]) Marn. E. p. 23. Tout ce qui est jugié en assise, a recort, et ce qui est terminé en aucune cort par bataille, a autresi recort. Def. XXI. 25. 43. Tu n'es mie tenus d'oïr recort de ceux qui juger ne te puevent. Beaum. XXXIX. 6. Si comme aucun descors est entre les parties de ce qui a este pledié en cort par devant les hommes qui doivent jugier, tex manieres de descors doivent estre apésiés par le recort des jugeurs, — — ou quant jugement a esté fes, et il est entendus diversement des parties. — Nus ne peut recorder querelle qui a esté plédié en court fors celuy qui peuvent jugier, et quant ils recordent, on ne peut d'eux apeler de recort; car s'ils recordent jugement, qui a esté fait, li apiax passe, quant on ne dist riens contre le jugement. Du Cange sur Et. ch. 40. Selden zu Eadmer p. 199.

den Quellen nicht ersichtlich. Zwar waren die Verhandlungen auch vor diesen Gerichten öffentlich und mündlich und wurde auch hier ein Umstand zugelassen. Daß aber ein authentischer Recort von diesem Umstande ausgehen konnte, ist deßwegen sehr unwahrscheinlich, weil demselben nicht einmal bei den Pairsgerichten ein solches Recht verliehen war. Ein authentischer Recort konnte wahrscheinlich nur vom Beamten selbst ausgehen, eine allerdings exorbitante Erscheinung, die indessen in Betracht der großen Amtsgewalt viel von ihrem Auffallenden verliert. [30])

Der Recort war indessen etwas sehr Unbeholfenes und Unzuverlässiges; das Gedächtniß konnte nicht überall ausreichen und der Tod der' Gerichtsbeisitzer brachte gar leicht das ganze Urtheil in Frage. Es lag daher in der Natur der Sache, daß man durch urkundliche Aufzeichnungen diesem Mangel abzuhelfen suchte. Wie schon während der karolingischen Zeit die den Grafen begleitenden Notarii die judicia niederschrieben, so waren es nun die Clercs oder Schreibverständigen, welche kurze Vormerkung vom Gange einer Verhandlung oder vom Inhalte eines Urtheils machten, hierin wohl auch die Proceßgeschichte kurz erzählten und die Urkunde von Zeugen unterschreiben ließen. Diese Clercs handelten indessen anfangs bloß als Privatpersonen, in Folge der Aufforderung einer Partei [31]) oder auch der Gerichtsbeisitzer selbst, und eine solche Aufzeichnung war anfangs nur darauf berechnet, dem mündlichen Recort zu Hülfe zu kommen, nicht aber denselben zu verdrängen. Erst allmählig kam man dahin, daß man von Gerichtswegen auf urkundliche Feststellung drang. Wie sehr diese Veränderung den Feudalbegriffen entgegen war, sieht man daraus, daß die Seigneurs der haute cour lange Zeit am mündlichen Recort festhielten, während die cour des bourgeois viel bereitwilliger auf den schriftlichen Recort einging. [32]) In Frankreich selbst finden wir

[30]) Du Cange l. c.

[31]) Eine solche Procedur wird schon bei Jean d'Ibelin ch. 51 erwähnt. Waren die Parteien vor Gericht erschienen und wurde ein weiterer Jour gegeben, so sollten sie die Verhandlungen aufzeichnen, damit man sie in diesem Jour sich leicht vergegenwärtigen könne.

[32]) Vergl. Abrégé des Ass. de la Cour des Bourg. P. I. ch. 16. 19.

zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die ersten **förmlichen Gerichtsprotocolle** (registres) und zwar im Süden.[33]) Allein auch im Norden stand sehr bald fast nirgends mehr der Feudalismus einer Einrichtung entgegen, welche einem der dringendsten Bedürfnisse abhalf. Nicht bloß in der Curia Regis und in den königlichen Amtsgerichten [34]) wurden nun förmliche Protocolle geführt, sondern auch in den Vasallen- und Pairshöfen, wo man die Beisitzer darauf beeidigte, wahrheitsgetreue Register (rotuli, rolles) zu veranstalten.[35]) War eine Sache sehr verwickelt, so konnte der Vorsitzende gleich anfangs die Substanz der gegenseitigen Behauptungen kurz zu Protocoll nehmen lassen; dieses diente dann dem künftigen Ausspruch zur Grundlage.[36]) Sonst begnügte man sich damit, nur den Inhalt des Endurtheils schriftlich vorzumerken und diesem eine kurze Proceßgeschichte einzuverleiben.[37])

Durch diese Veränderung, die im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts eintrat, war für die Fixirung des Proceßinhalts wenigstens

---

Beugnot's Vorrede p. 60. Die Ass. Rom. ch. 168 sagen dagegen schon ganz allgemein: La parte puo domandar sententia overo sguardo. Se vorra che li sia dato in scritto, *la corte è tenuda à darla sotto li sigilli;* lo signor deve far *metter in scritto lo sguardo della sua corte in lo suo registro.*

33) Vaissette II. 511. C. Alais bei Beugnot p. 111.

34) O. I. 76. 84. Ol. I. 414.

35) Marn. E. p. 22. Li rolle sont gardé por oster les contanz des choses, qui ont esté jugées en assisses.

36) Beaum. VI. 15. — *On ne* plede pas par escrit, mais convient faire sa demande sans escrit, et *recorder toutes les fois qu'on revient en court,* si partie le requiert, jusqu'à tant que les paroles sont couquiées en jugement, convient que les hommes, par qui le jugement doit estre fait, *retiennent en lors cuers ce sur quoy ils doivent jugier.* — Li baillif ou le justice doit *arrester briement en escrit ce sur quoy les parties entendent à avoir jugement.*

37) Beaum. l. c. Marn. P. p. V. Doncques ne doit l'en pas tout recorder, ainchois suffit . . . . en cheste manière: P. et J. plaidoient ensemble seur le saisine d'un tel hiritage ou sur telle chose sur quoi li plès est; chacune partie a proposé resons pour soi, leur resons oies et apuiées en jugement, nous disons par droit que P. emporte le sesine ou le propriété de che dont plès estoit.

einigermaßen gesorgt. In soweit war an sich noch keine sonderliche Einwirkung des canonischen Processes, vielmehr nur eine Fortsetzung oder Wiederaufnahme karolingischer Gewohnheit zu gewahren. Allein die Clercs, welche vorzugsweise zur Aufzeichnung der Verhandlungen verwandt wurden, waren zugleich mit dem Proceß der Officialitäten vertraut und sorgten dafür, daß dieser in die weltlichen Gerichte übertragen wurde. Diese schrittweise Umänderung hat uns Beaumanoir treffend geschildert. In den geistlichen Gerichten war nämlich für Sachen über zwanzig oder vierzig Sous die schriftliche Verhandlung schlechthin vorgeschrieben; es waren hier nicht bloß die Gerichtsprotocolle längst in Gebrauch, auch die Parteien wechselten Schriften unter sich, die Klage wurde schriftlich eingereicht, ebenso die Vertheidigung; die Zeugenaussagen wurden niedergeschrieben, kurz alle Processacte (errements) waren schriftlich. [38]) Aus dieser Rüstkammer entlehnten nun die Clercs die Werkzeuge, womit sie den alten Bau der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit allmählig unterwühlten. Bedenkt man nun, daß die Clercs gleichzeitig den Kampf gegen die feudale Unsitte des Zweikampfs führten, und daß das an dessen Stelle tretende neue Beweisverfahren den am meisten verwickelten Theil der Procedur bildete, so wird man es erklärlich finden, daß gerade hiebei der Schriftenwechsel zuerst zur Anwendung kam. Waren die Parteien vor Gericht erschienen und hatten sie hier Klage und Vertheidigung verhandelt, so mußte es nothwendig erscheinen, die Beweispunkte festzustellen. Jede Partei bezeichnete in einer Satzschrift diejenigen Punkte oder Artikel, die sie zu beweisen gedachte, und ließ hievon dem Gegner eine Abschrift zukommen. Diese artikulirte Satzschrift enthielt die einzelnen Streitpunkte, die rubricae oder rebrices [39]) und nach diesem Austausch wurden dann die pertinenten Artikel

---

[38]) Beaum. VI. 15. En cour chretienté on baille à la partie sa demande par escrit — et si baille on toz les errements du plet et coppie des tesmoings — et si est tout le plet maintenus par escrit.

[39]) Beaum. l. c. Et aussi, si les parties ont a proever *plusieurs* articles l'ung contre l'autre, *il peuvent bailler en escrit ce qu'il tendent à proever,* et tix escrits on apele *rebrices.* Vergl. Ol. I. 90. 316.

zusammengestellt, was man concordare articulos nannte. [40]) So war also der Anfang zu einem Schriftenwechsel der Parteien gemacht; von hier aus wurde im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts die Schriftlichkeit weiter gebildet und während man nach den Rechtsquellen des Orients, wo die feudale Sitte von einer systematischen Einwirkung der Officialitäten weniger bedroht war, einen Schriftenwechsel unter den Parteien fast gar nicht zuließ, [41]) kam man in Frankreich zu ganz anderen Resultaten. Es entstand hier vor Allem der Gebrauch, die Klage schriftlich zu erheben, einen libellus zu überreichen. [42]) Nothwendig war zur Zeit des Stylus Parlamenti der schriftliche Libell nur bei dinglichen Klagen. Doch konnte auch in verwickelten persönlichen Klagsachen das Gericht den Kläger zur Einreichung eines schriftlichen Libell's anhalten. [43]) Zuweilen war die Nothwendigkeit eines solchen nur für Sachen über einen gewissen Werth hinaus vorgeschrieben. [44]) So gut man den Kläger anwies, schriftlich zu klagen, mußte man auch dem Beklagten gestatten, eine schriftliche Vertheidigung zu führen; wenn das Beweisverfahren durch Schriftenwechsel begonnen wurde, so stand auch der schriftlichen Beweisausführung nichts mehr im Wege. So war denn die Schriftlichkeit für den ganzen Verlauf des Verfahrens und nicht bloß für die erste Instanz, sondern auch für die höheren, angebahnt. [45]) Es stellte sich nur zu bald ein wahrer

---

[40]) Beaum. l. c. S'ils sont à acort de lor rebrices, eles sont baillées aux auditeurs, qui orront les tesmoigns, et s'ils se discordent de lor rebrices, — eles doibvent estre faites et acordées par le Seigneur et les hons qui — furent au plet.

[41]) Ass. Rom. ch. 145. In la corte *non se sporze libello,* ni se mete advocato chi parla *per lettera.*

[42]) Ol. II. 321. (a. 1290). In isto pallamento fuit ordinatum, quod, quando fient articuli, advocati in principio articulorum suorum inserant *totum tenorem libelli sui,* et postea faciant articulos de libello dependentes, et caveant sibi, ne faciant articulos impertinentes.

[43]) Styl. P. XVII. XIX.

[44]) Ord. v. 1370 für Puy=Mirol. (O. V. 310.) Dem. 407.

[45]) A. Const. du Châtelet a. 68. Se vous avez baillé vostre demande, et l'on die à l'autre que il baut ses deffenses à un certain jor

Ueberfluß von Satzschriften und eine zweckwidrige Weitläufigkeit in deren Ausführung ein. Was half es, daß auch einzelne Contumiers [46]) den Rath ertheilten, jede Schrift nur auf das wahrhaft Nothwendige zu beschränken, wenn sogar positive Gesetze gegen die Geschwätzigkeit der Sachführer ohnmächtig waren!

Mit dem fremden Recht drang auch dessen Sprache in die Gerichtshöfe ein. Wie sehr auch das Französische des Mittelalters an das Lateinische erinnerte, so waren doch die neuen Rechtsausdrücke und das juristische Rothwelsch, worein die Verhandlungen gekleidet wurden, den Volksgenossen nicht verständlich. Es kam nur zu bald dahin, daß sogar die Plaidoyers [47]) räthselhaft wurden, der Schriftsätze gar nicht zu gedenken; auch die Register und Protocolle wurden allenthalben in dieser Sprache geführt und nicht selten Protocolle über Zeugenverhöre aufgenommen, die weder dem Angeklagten, noch dem Zeugen selbst verständlich waren. [48]) Zwar schrieb Ludwig XII. vor, daß die Akten in der Sprache (langue vulgaire) der Provinz, in welcher der Proceß verhandelt wurde, geführt werden sollten. [49]) Allein nun entstand wieder der Mißstand, daß die höheren Instanzen dieses Patois oft selbst nicht

asséné, voz devez requerre au Juge, *à avoir la coppie des raisons*, et faire protestacion, que se il avoit aucunes raisons à quoi vous ne fussiez tenus à respondre, que se vous respondez, que la response ne vous peust nuire; mès avant toute choze je vueille avoir la coppie et jour assénez à dire encontre ses raisons, à quoi je suis tenus à respondre. Vergl. Dem. 253. 370. 373.

[46]) Z. B. A. Const. du Châtelet a. 9. En rebriche convient, que il ait ni naration et conclusion et condamnation, et come il ni ait ne l'un ne l'autre, la rebriche ne vaut rien, ne tesmoins qui sus soient examinez, ne doivent de rien nuire à la partie adverse, et en requiert à oyr droit.

[47]) Beaum. VI. 1. Li clerc ont une maniere moult bele de parler *le latin;* mès li lai qui ont à pledier contre aus en cort laie, n'entendent pas bien les mos meismes *qu'il dient en françois,* tout soient il bel et convenable il plet.

[48]) Siehe hierüber die Bemerkungen in Molinaei Opp. II. 407.

[49]) O. v. 1510. a. 47. En *vulgaire* et langage du pays, où seront faits lesdits procès criminels et enquestes.

verstanden. Deßhalb schrieb Franz I. in der Ordonnanz von Villers-Cotterets [50]) den Gebrauch der allgemeinen Landessprache (langue maternelle françoise) für alle Proceßacten, sowie Testamente und Verträge vor, was später durch die Ordonnanz von Roussillon nochmals eingeschärft wurde. [51])

Wie nun diese Schriftlichkeit und Heimlichkeit in den einzelnen Proceßstadien und Instanzen mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit abwechselte, darüber lassen sich nicht füglich allgemeine Grundsätze aufstellen. Ebenso schwierig ist die Beantwortung der Frage, welcher Einfluß dem officium judicis bei der Proceßleitung gestattet war. Wenn es auch keinen Zweifel leidet, daß das Richteramt in der französischen Procedur nie jene Stellung errang, wie in der deutschen, daß ihm viele Theile des Verfahrens ganz fremd blieben und daß diese als eine bloß unter den Parteien zu verhandelnde Sache betrachtet wurden, so kam doch bei allem Dem so viel auf die Natur der einzelnen Proceßacte an, daß wir auf den speciellen Theil hiemit verweisen müssen. Wenn nun in Frankreich der Verhandlungsmaxime ein weit größerer Spielraum gestattet war, als in Deutschland, so konnte umsoweniger ein Zweifel entstehen an dem öfter wiederholten Satze, der Richter habe nur nach denjenigen thatsächlichen Behauptungen zu entscheiden, die ihm aus den Vorträgen der Parteien bekannt seien und dürfe nicht über deren Anträge hinaus erkennen. [52])

Die alte französische Civilprocedur war übrigens keineswegs in der Art ein geschlossenes Ganze, daß (vom Instanzenzug abgesehen)

---

[50]) O. 1539. a. 111.

[51]) O. Roussillon a. 1563. a. 35.

[52]) A. Us. d'Art. II. 15. Philipp von Valois sagt in einer Ordonnanz vom Jahr 1344 hierüber: Prohibons et défendons à tous les présidents et conseillers, qu'en jugeant aucun procès, ils ne dient, ne proposent aucuns faits soit à louange ou vitupère des parties — ni autres faits, *que les faits proposés par les parties au procès;* car les parties scavent ou doivent mieux scavoir leurs faits qu'ils ont à proposer, que ne font les juges; et si aucun faisoit le contraire, en disant son opinion ou autrement, *ce sembleroit estre plus d'affection que de raison.* C. S. Dizier a. 246.

alle einzelnen Acte eines und desselben Processes bei einem und demselben Gerichten hätten vorgenommen werden müssen. Es kamen vielmehr Abschnitte vor, wo in den regelrechten Gang des Verfahrens das Königthum mit höherer Gewalt eingriff nach Gesetzen, die es sich selbst gegeben hatte, und wo auf eine rein gerichtliche Scene vor dem judex litis pendentis eine andere halb administrative vor einem ganz anderen Staatskörper folgte. Der König galt als das Haupt des Rechts; wenn er auch die Rechtspflege an die souveränen Höfe und andere Gerichte übertrug, wenn auch die Unabhängigkeit der Gerichte als Regel anerkannt war, so wirkte doch jene Idee, welche im souverain fieffeux nur die Person sah, auf lange Zeit hinaus. Seitdem sich das Königthum zu heben begann, wurde die Person des Königs von allen Seiten des Reichs mit Bittgesuchen bestürmt, welche nicht bloß gegen die Verwaltungsorgane gerichtet waren, sondern auch um Remedur gegen gerichtliche Verfügungen nachsuchten. Nicht selten saßen die Könige persönlich zu Gericht; häufiger verwiesen sie solche Gesuche an ihre maistres des requestes und so entstand ein eigenes Hofgericht (die requêtes de l'hostel du Roi), dessen Competenz wir im vorigen Bande geschildert haben. Diese unmittelbare Intervention des Königs oder seiner Stellvertreter in anhängige Processe hatte anfangs nichts Auffallendes; je mehr sich jedoch die gerichtliche Organisation ausbildete und der Richterstand, namentlich die Parlamente, nach Selbstständigkeit rang, um so mehr mußte jene Art von Kabinetsjustiz verschwinden; eigenmächtige Eingriffe galten seitdem als Usurpation und wurden von den trotzenden Gerichtskörpern nicht selten auf das Entschiedenste zurückgewiesen. Allein dennoch blieben bis auf die Revolution noch einige Reste jener Ansicht; nur entkleideten sich die Könige ihres persönlichen Einflusses und übertrugen ihr Recht ständig an den Hof der Requêtes und an die Chancellerie, welche zusammen eine Art Gnaden- und Justizhof darstellten. Es bildete sich nämlich bis etwa in das sechzehnte Jahrhundert hinein eine Reihe von bestimmten Fällen aus, die ihrer inneren Natur nach eigentlich vor den judex litis pendentis gehörten, aber nach der einmal angenommenen, durch langjährige Praxis sanctionirten, Ansicht gewissermaßen als incidente Gnadensachen vor den Requêtes

und der Kanzlei zu verhandeln waren; man hatte hier ein Gesuch einzureichen und um sogenannte lettres de la Chancellerie einzukommen; diese lettres ermächtigten dann entweder eine Partei zu gewissen Proceßhandlungen, oder hoben gewisse processualische Nachtheile auf oder entschieden Fragen, die eigentlich mehr das materielle Civilrecht betrafen. Auch gab es eine bestimmte Zahl von lettres, die sich auf das Criminalverfahren bezogen. Zuletzt war durch eine constante Praxis die ganze Theorie dieser lettres so genau geregelt worden, daß sie hiedurch viel von ihrer scheinbaren Willkür verlor. Die lettres, welche das Civilrecht betrafen, haben wir bereits bei dessen Darstellung erwähnt; jene, welche in das Proceßrecht eingriffen, sollen bei den einzelnen Proceßhandlungen erörtert werden. [53])

Sehen wir von der so verwickelten Lehre von den Attributionen der Gerichte ab, so war die Lehre vom Gerichtsstande im Ganzen eine sehr einfache, theils aus den positiven Verhältnissen, theils aus der Natur der Sache hergenommene. In Folge der Patrimonialität war das forum rei sitae bei Klagen, die Liegenschaften betrafen, exclusiv und konnte auch durch Prorogation nicht geändert werden. [54]) In persönlichen Sachen war der Richter des Domicils (ehedem le seigneur sous lequel on couche et lève) competent. [55]) Außerdem hatte jedes Gericht die Cognition über Verträge, die in seinem Bezirke eingegangen, oder Delicte, die da

[53]) Ueber diesen Gegenstand verbreitet sich ein Werk, welches sehr ausführliche Formulare für alle gebräuchlichen lettres enthält und den Titel führt: Le Thresor du nouveau stille et prothocolle de la chancellerie de France et des chancelleries establies prez les parlements de ce royaume. Oeuvre nouvellement mis en lumière et divisé en 6 livres. Paris 1599. 8.

[54]) Beaum. XLIV. 17. Marn. P. p. 22. Dem. 116. C. Paris 116.

[55]) Beaum. XLIV. 17. Vieil practicien à la main bei Charondas sur Bout. p. 20. Marn. P. p. 130. A. C. Bretagne ch. 7. J. Gall. Qu. 148. Pro Marquisio de Salusses fuit dictum per arrestum contra dominum de Vergerio, quod, licet ipse Marquisius qui domicilium habebat extra regnum, responderet in hypothecaria pro rebus in regno existentibus, tamen non responderet super actione personali.

verübt wurden. [56]) Die Prorogation des Forums war auch bei nicht liegenschaftlichen Klagen sehr erschwert durch die Patrimonialität der Gerichte und jene Tendenz, welche in der Jurisdiction nur ein fiscales Recht erblickte. Stand ein solches Hinderniß nicht im Wege (und im Verhältniß der königlichen Gerichte zu einander kam es nicht leicht vor), so konnten die Parteien allerdings das Forum prorogiren; nicht selten stipulirten sie gleich bei der Unterzeichnung eines Vertrags, daß alle hieraus entstehenden Streite vor einen gewissen Richter gebracht werden sollten, was man accepter à juge nannte; durch eine solche Stipulation konnte sogar in manchen Provinzen, z. B. im Artois, ein Streit mit Umgehung der niederen Instanzen sogleich an den höchsten Gerichtshof gebracht werden. [57])

---

[56]) Ass. Rom. ch. 202. Stat. Bragerac im C. G. IV. 1010. Ord. Roussillon a. 1563. a. 10.

[57]) Guyot Rep. m. accepter à juge.

# Drei und zwanzigstes Kapitel.

Wir gehen nun zur Schilderung der einzelnen Proceß-stadien über, und werden jedes derselben nach seiner ganzen geschichtlichen Ausbildung betrachten; was wir so an übersichtlichem Zusammenhang der einzelnen Institutionen gewinnen, kommt zugleich dem Ueberblick über das Ganze zu Statten.

Jedem gerichtlichen Verfahren ging ein Vorverfahren voraus, welches in der Regel dem Gerichtskörper als solchem gänzlich fremd blieb und nur als eine von den gerichtlichen Hülfsbeamten zu bewerkstelligende Einleitung zu betrachten war. Der Kläger mußte vor Allem seinen Gegner vor Gericht laden lassen. Man nannte die Ladung in den ältesten Quellen meistens semonce; auch sprach man wohl von einem atermer oder ajourner, bis endlich dieser letztere Ausdruck allein stehend wurde; des Wortes citation bediente man sich fast nur bei den geistlichen Gerichten. [1]) Der Ständeunterschied hatte ehedem einen großen Einfluß auf die Form dieser Ladung. [2]) Freie Vasallen konnten nur durch ihre Pairs vorgeladen werden; deßhalb mußte sich der Kläger zuerst an den Seigneur wenden, damit dieser die gehörige Zahl Pairs an den Beklagten abordnete. Hatte der Seigneur selbst eine Klage gegen seinen Vasallen, so konnte jener, wenn er in der Hierarchie einen höheren Rang einnahm, die Vorladung durch einen einfachen Sergent vornehmen lassen. [3]) Ein Vilain oder ein Roturier wurde

---

[1]) Adjornare kommt schon in Capit. L. V. c. 303 vor; adjornatio oder ajournement in den meisten Quellen des Mittelalters. (Ol. I. 455. 536. 739.) Atermer findet man in den Etablissements Ludwig des Heiligen. Vergl. auch Ass. Rom. ch. 207. „Qui puo acitar parte adversa."

[2]) Jean d'Ibelin ch. 30. Ass. Rom. c. 195. Gr. C. Norm. ch. 61. Beaum. II. Et. I. 2. 66. 68. 70. 92. 119. II. 10. 26. Britton. ch. 74. p. 312. éd. Houard.

[3]) Vergl. Beaum. II. 12. Marn. E. p. 93. Brussel I. 336. 340.

stets nur durch einen Sergent vorgeladen. [4]) Nach dem ältesten Rechte enthielt die Semonce gewöhnlich nur eine allgemeine Aufforderung an den Beklagten, sich vor Gericht zu stellen; man sprach dann von einer semonce simple; nur bei wichtigeren Fragen, namentlich bei liegenschaftlichen Verhältnissen, pflegte man das Klagesuchen selbst näher zu bezeichnen. [5]) Die Pairs oder der Sergent hatten sich zum Beklagten zu verfügen und diesem einen bestimmten Termin anzuberaumen, an dem er vor Gericht zu erscheinen hatte, oder eine Frist, die man nach alter Sitte zuweilen noch nach Nächten berechnete. [6]) Der Termin war übrigens je nach den Ständen verschieden; während er für den Adeligen gewöhnlich 8 oder 14 Tage betrug, konnte der Vilain schon von einem Tage zum anderen vorgeladen werden. [7]) Uebrigens war die Vorladung nach altem Recht nicht streng an den Gerichtsbezirk gebunden; auch außerhalb desselben konnten die Pairs oder der Sergent dem Beklagten eine Semonce bekannt machen. [8]) War Jemand zugleich vor verschiedene Höfe geladen, so mußte er zunächst der wichtigeren Ladung Folge leisten; so ging die Semonce eines höheren Seigneur der eines niederen vor. Eine Zeitlang behaupteten die Officialitäten für sich ein Vorzugsrecht vor allen weltlichen Gerichten. Zuweilen half man sich mit der Zulassung einer Stellvertretung. [9])

Das spätere Recht hat alles Dieß manchfach geändert. Es kam die Vorladung durch Pairs, gleich der Pairie überhaupt außer Gebrauch. Jedoch konnten die pairs de France vor das Parlament

---

[4]) Et. I. 1.

[5]) Die semonce simple lautete etwa so: Nos vos ajornons à d'ui en quinze jors, en tel liu, par devant nostre segneur, oder mit dem Zusatz sor *tout* ce qu'il voz *sera* à demander. (Beaum. II. 2. Def. XXI. 3.)

[6]) Il n'aura nulles sept nuiz in C. Dijon bei Pérard Rec. p. 356. Comparoir dedans les nuictz bei Pithoeus Gloss. Capit. v. noctes.

[7]) Gr. C. Norm. ch. 61. Quoniam attachiamenta c. 2. Et. II. 2. 3. Beaum. II. Def. III. 1. A. C. Anjou I. Bout. L. I. t. 3.

[8]) Def. III. 2. A. Usag. d'Art. I. 3.

[9]) Marn E. p. 32. 122. Gr. C. Norm. ch. 46. Beaum. II. 16. Def. IV. 15. A. Usag. d'Art. III. 18.

stets nur durch königliche Briefe geladen werden. [10]) Es blieb als Regel nur noch die Vorladung durch den Sergent oder Huissier übrig; diese Lehre wurde nun in allen Details ausgebildet. [11]) Der Huissier bediente sich in seinem Amte eines Stabs (verge) und genoß des höchsten Schutzes. Auf thätliche Mißhandlung eines Huissier stand die Todesstrafe. [12]) Die Berichte, welche er über Amtshandlungen abstattete (explectamentum, exploit) genossen vollen Glauben. [13]) Regelmäßig wurde nun auch nach späterem Verfahren jeder Civilproceß damit begonnen, daß der Kläger den Huissier aufforderte, den Beklagten vorzuladen, ohne daß hiezu eine Mitwirkung des Richters erforderlich gewesen wäre. Der Huissier mußte, von Zeugen (records) begleitet, die Ladung dem Beklagten persönlich eröffnen oder in dessen Abwesenheit dessen Angehörigen im Domicil mittheilen. [14]) Der nothwendige Inhalt des Ajournement wurde nun näher bestimmt. Es kam allmählig dahin, daß der Huissier nicht bloß in Immobiliarsachen, sondern auch in anderen Verhältnissen im Ajournement dem Beklagten den allgemeinen Inhalt des Klagesuchens mittheilen mußte. [15]) Das bloß mündliche Ajournement wurde immer seltener. Die Verordnung von 1498 setzte fest, daß die Vorladung schriftlich abgefaßt werden und die substanziirte Klage enthalten sollte (donné par écrit et libellé). [16]) Gewöhnlich wurde auch eine Abschrift der die Klage unterstützenden Urkunden hinzugefügt. Die Ordonnance

---

[10]) Styl. P. c. 3. de adjornam. parium Franciae.

[11]) Von der Frage, wer im Namen einer moralischen Person, einer Stadt, Gemeinde, eines Klosters u. s. w. eine Ladung entgegen zu nehmen habe, handelt Bout. L. I. t. 3. und Masuer tit. I. n. 20.

[12]) Dem. 366. 395. O. Moulins 1566. a. 31. 34.

[13]) Marn. E. p. 93. Dem. 30. 79. 261. Nach Def. X. 3. konnte ehedem ein vorgeladener Adeliger den Bericht eines Sergent durch bloßen Eid entkräften.

[14]) Dem. 333. 398. Fremde wurden ehedem an der Grenze unter Trompetenschall vorgeladen; in Folge der Ord. civ. erfolgte die Ladung in der Wohnung des General-Procurators desjenigen Parlaments, worunter das betreffende Gericht stand.

[15]) Gr. C. III. I.

[16]) O. 1498. O. Villers-Cotterets a. 9. 22. Ed. 1554. Fon. I. 352. O. Roussillon 1563. art. I.

civile [17]) hat diese Formen von Neuem eingeschärft. Indessen konnte doch in manchen Sachen eine Vorladung nur in Folge eines förmlichen Gerichtsbeschlusses ausgetragen werden. Dieß war die Regel in allen Sachen beim Parlamente und anderen souveränen Höfen; es bedurfte hier entweder eines Kanzleibriefs oder eines Arrets, welcher einem Huissier den Auftrag (commission) ertheilte. [18]) Auch in Retractsachen und manchen anderen Verhältnissen war diese Form hergebracht. [19]) Es war ferner jene einfache Vorladung (sans arrêt ni commission) überhaupt bloß facultativ. Der Kläger durfte jede Sache durch ein Schreiben an den Richter (requête introductive) beginnen; es war dieß dann eine förmliche Klagschrift, auf die der Richter seine Ordonnanz erließ. Diese Form war zuletzt in summarischen Klagen die Regel. Der Inhalt des Ajournement, worüber der Huissier sein Exploit aufsetzte, welches die Zeugen unterzeichneten und wovon dem Vorgeladenen eine Copie zuzustellen war, bildete die Grundlage des weiteren Verfahrens. [20]) Im Gegensatz zum Rechte der Pairie durfte übrigens kein Huissier außerhalb seines Gerichtssprengels instrumentiren; es war hier also Requisition nothwendig. [21])

Am anberaumten Tage mußten, wie früher im germanischen Proceß, die Parteien persönlich vor dem Hofe erscheinen, um hier die Sache zu verhandeln. Indessen konnte der Termin hinausgeschoben werden, und zwar entweder durch die Erklärung einer Partei, daß sie nicht kommen werde (contremands) oder daß sie nicht kommen könne, also durch Bescheinigung von Ehehaften, deren Namen (essoines, exoines) mit dem altgermanischen Verfahren zusammenhing.

---

17) O. civile tit. II.

18) Dem. 365. Bout. L. I. t. 32.

19) Es gab bei manchen Gerichten gewisse Huissiers, die vorzugsweise das Recht hatten, ohne Erlaubniß des Gerichts zu ajourniren. Imbert pratique éd. Guénois a. 1615. L. I. ch. 1.

20) Gr. C. l. c. Selon ce que l'adjournement est faict, le demandeur doibt faire sa demande, ou requeste; car le deffendeur n'est tenu de respondre fors sur ce qui aura este adjorné.

21) Dem. 329. Charondas sur Bout. p. 20.

Die Entstehung des exorbitanten und zu vielen Chicanen Veranlassung gebenden Rechts der Contremands [22]) ist schwer zu erklären. Allerdings war im ältesten Rechte das Ajournement gewöhnlich nur eine ganz allgemein gehaltene Ladung und man konnte billigerweise nicht wohl vom Beklagten verlangen, daß er sich ganz unvorbereitet gleich im ersten Termine definitiv auf eine Klage einlassen sollte, deren Inhalt er erst jetzt erfuhr. Allein wozu dann die Gestattung von drei Contremands? Wozu dem Kläger gleichfalls das Recht der Contremands einräumen? Bedenkt man aber, daß im ältesten Verfahren eine Sache, sobald sie überhaupt nur einmal zur Verhandlung gekommen war, nicht selten in Einem Termine beendigt werden konnte, so wird man auch erkennen, daß die mehrmalige Hinausschiebung des ersten Termins nicht immer eine allzu große Verschleppung zur Folge haben konnte. Uebrigens wird in den ältesten Quellen das Contremand von den Essonien nicht überall scharf geschieden; und so herrscht über diese Materie trotz sehr zahlreicher Quellenzeugnisse immer ein gewisses Dunkel. Das Recht auf Contremands stand bloß dem Adel, nie den Roturiers zu; denn die Willkür eines Vilain durfte der oberherrlichen Semonce nimmermehr trotzen. [23]) Gewöhnlich wird das Contremand als nur dem Beklagten gestattet erwähnt; allein auch der Kläger [24]) konnte es ausüben. Es konnte, wie es scheint, nur gegen den ersten angesetzten Gerichtstag stattfinden; die Termine für spätere Handlungen konnten nur durch Essonien hinausgeschoben werden. Das Contremand konnte gegen jenen Gerichtstag allenthalben dreimal ausgeübt werden, [25]) und war jedesmal am Tage vorher durch Zeugen dem Hofe zu notificiren; der Contremandirende mußte sich hiebei zum Erscheinen binnen einer coutumiären Frist erbieten. [26])

---

[22]) Zuweilen auch respoit genannt. Marn. E. p. 30.

[23]) Def. IV. 17. A. Usag. d'Art. III. 2. 32. Vieil practicien à la main bei Charondas sur Bout. p. 28: Le vilain ne puet contremander la semonce que tu li fais, mais s'il a essoine il te le doit nonchier, et tu dois la semonce atempner selonc son essoine.

[24]) Def. XXII. 4. Marn. P. p. 116.

[25]) Marn. E. p. 30. Beaum. III. 9. Def. XXII. 3. Weniger bestimmt scheinen Et. II. 8. und Marn. P. p. 115.

[26]) Formel bei Beaum. III. 12. Sire, P. qui ajornés estoit contre J. à

Während das Contremand eine unmotivirte Aufschiebung begründete, waren die Essonien (die alten sunia) wahre Ehehaften. Zu einer Zeit, wo die Stellvertretung vor Gericht so sehr beschränkt war, mußte jede wahre Ehehaft eine gültige Entschuldigung vom persönlichen Erscheinen zur Folge haben. Die Essonien kamen beiden Parteien zu in allen Stadien des Processes, dem Vilain und Roturier, wie dem Adeligen, und fanden auch bei den Zeugen und Gerichtsbeisitzern analoge Anwendung. Was als Essonium gelten sollte, darüber war nach Ermessen der Umstände zu entscheiden. Indessen bemühten sich die alten Coutumiers, diese so sehr praktische Materie zu erschöpfen. [27]) Hiehin zählte man Gebrechen, Krankheit, Unfälle auf dem Wege, Gefängniß, Theilnahme an einem Kreuzzuge, Vorgeladenheit zum oberherrlichen Kriegs- oder Gerichtsdienste oder vor ein oberherrliches Gericht; [28]) für den vorgeladenen Ehemann oder Vater begründete Krankheit oder Tod der Frau oder eines Familienglieds, für diese der Wittwenstand einen gültigen Entschuldigungsgrund. Wer ein Essonium für sich hatte, mußte dieses dem Gerichte anzeigen; gewöhnlich durch zwei Zeugen; im Nothfalle genügte ein einziger; es wurden hiebei sogar Solche zugelassen, die sonst nicht vor Gericht als Zeugen auftreten konnten; [29]) auch war gegen diese Zeugen der Zweikampf nicht zulässig. Der Gegner brauchte sich indeß bei dieser einfachen Anzeige nicht zu beruhigen. Er konnte eine gerichtliche Untersuchung über den Thatbestand veranlassen, [30]) oder von dem sich Entschuldigenden einen Eid über das Essonium verlangen. Wurde dieser Eid verweigert oder fiel jene Untersuchung ungünstig aus, so fiel die hievon betroffene

---

la jornée d'ui par devant voz, contremande son jor j'usqu'à d'ui en quinze jors. Vergl. Def. V. Marn. E. p. 30. 31. Gr. C. Norm. ch. 49. A. Usag. d'Art. III. 36. Jean d'Ibelin ch. 59 ff.

[27]) Ol. I. 480. Et. I. 120. Beaum. III. Gr. C. Norm. ch. 40—48. Marn. P. p. 30.

[28]) Def. VI. 1—7. Beaum. l. c. Gr. C. Norm. l. c. Bout. p. 21.

[29]) Im Oriente z. B. ließ man im Nothfalle Juden und Sarazenen zu. Jean d'Ibelin ch. 59. 60. Vergl. mit Et. I. 129.

[30]) Et. I. 102. Marn E. p. 30. 64.

Partei in die Strafe des Ungehorsams. [31]) Durch ein Essonium wurde übrigens das Recht auf die drei Contremands nicht aufgehoben. [32]) Der Adelige konnte sich mithin beim ersten Termin zuerst dieser bedienen und dann das Essonium vorbringen; hatte er jedoch dieses zuerst vorgeschützt, so konnte er nicht weiter zu jenen greifen. Hatte ein Essonium aufgehört, so mußte die Partei dieß dem Gegner anzeigen, damit dieser eine neue Ladung (r'ajornement) zur Fortsetzung der Sache auswirkte. [33]) Denn ein Essonium entschuldigte nur auf so lange Zeit, als die dasselbe begründenden Verhältnisse dauerten; bei Kriegs- und Kreuzzügen waren sehr weite Termine gegeben; [34]) bei den meisten übrigen Essonien brauchte die Gegenpartei nicht über Jahr und Tag zu warten; sie konnte dann darauf dringen, daß der Gegner sich durch einen Procurator vertreten ließ. [35])

Die Contremands, die nur zu häufig zur Verschleppung der Processe benutzt wurden, verschwanden allmählig, etwa im Laufe des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts, aus der Praxis. [36]) Dagegen blieben die Essonien immer noch zulässig. [37]) Da jedoch die Stellvertretung vor Gericht und die Procuratie immer mehr in Gebrauch kam und eine persönliche Ehehaft Niemanden abhalten sollte, eine constitution d'avoué vorzunehmen, so hatte auch die Materie der essoins zur Zeit der Ordonnance civile keinen praktischen Werth mehr.

War nun nach der alten Coutume der zum Erscheinen der Parteien anberaumte, weder durch Contremands noch Essonien rechtsgültig hinausschiebbare Tag erschienen, so mußte jede Partei zu Gericht kommen, wenn sie nicht des Verlustes ihrer Sache gewärtig

---

[31]) Beaum. III. 28. 29. Def. V. 1—7. A. Usag. d'Art. III. 34. 39. Marn. E. p. 30. Marn. P. p. 79.

[32]) Beaum. III. 7. Def. III. 18. A. C. Bretagne ch. 20.

[33]) Et. I. 102. Beaum. III. 16. A. Usag. d'Art. III. 39.

[34]) Vergl. Gr. C. Norm. ch. 45.

[35]) Beaum. III. 28. Marn. E. p. 30. 69.

[36]) Bout. L. I. t. 4. Charondas p. 28.

[37]) A. Const. du Châtelet a. 13. Dem. 362. 363. Bout. l. c. Imbert L. 3. c. 4. O. v. 1535. ch. 13. art. 39. Charondas p. 28.

sein wollte; sie mußte: garder son jour. Zuweilen ereignete es sich indessen, daß der Hof selbst nicht im Termine am Orte zu treffen war; dann mußte die erschienene Partei dafür sorgen, daß sie ihre Gegenwart später durch Zeugen erhärten konnte. [38]) War ein Tag im Allgemeinen, ohne Angabe einer Stunde, anberaumt, so mußte eine Partei bis zum Sternenschein ausharren, wenn sie aus der Contumaz ihres Gegners Vortheil ziehen wollte. [39]) Die Folgen des Ungehorsams waren natürlich nach der Stellung der Parteien verschieden. Wer nicht vor Gericht erschien, wurde schon deßwegen allein, weil hierin eine gewisse Nichtachtung gesehen wurde, zu einer seinem Stande entsprechenden Amende an den Seigneur oder die Gerichtsbeisitzer verurtheilt. [40]) Blieb der Kläger aus, so wurde er mit seinem Ansuchen abgewiesen. Blieb der Beklagte aus, so wurde dem Kläger seine Forderung zuerkannt. [41])

Waren nun beide Parteien im Termin vor Gericht erschienen, so begann die öffentliche und mündliche Verhandlung vor dem Hofe. Der Kläger trug seine Klage dem Hofe vor und erbot sich gewöhnlich am Schlusse seines Vortrags zum Zweikampf. Erst durch diesen Vortrag erlangte nach dem älteren Verfahren in nicht wenigen Fällen der Beklagte nähere Kenntniß vom eigentlichen Inhalt der Klage. Wäre nun dem Beklagten bei Strafe des Ungehorsams in allen Fällen vorgeschrieben gewesen, sich unmittelbar nach jenem Vortrage definitiv einzulassen, so wäre hiedurch die Lage der Parteien eine sehr ungleiche geworden; deßhalb waren dem Beklagten einerseits die Contremands gestattet; andrerseits stand es ihm, wenn diese nicht eintraten, frei, den Termin zur Einlassung in der Hauptsache (plet entamer) hinauszuschieben, um inzwischen gewisse präparatorische Handlungen zu veranlassen. [42]) Hierüber geben uns die Quellen folgende Aufschlüsse.

---

[38]) Jean d'Ibelin ch. 56—58. Vergl. Marn. P. p. 26.

[39]) Jean d'Ibelin ch. 52—55. Marn. P. p. 14.

[40]) Def. X. 1. 2. Vilain — deus sols et sis deniers — frans hom — est tenus en dix sols d'amende.

[41]) Jean d'Ibelin ch. 55. Ass. Rom. ch. 148. Const. Sicul. L. II. t. 17.

[42]) Beaum. IX. 1.

In manchen Fällen konnte der Beklagte einen jour de conseil oder d'avisement verlangen, d. h. die Aussetzung der Verhandlung auf einen anderen Termin, um sich unterdessen über seine Vertheidigung Raths zu erholen. Ein solcher Jour war alsdann zulässig, wenn der Beklagte wegen einer ihm fremden Handlung, also z. B. wegen Erbschaftsbesitz, Erbschaftsschulden u. dergl.[43]) belangt wurde. Wegen einer eigenen Handlung konnte Niemand einen solchen Jour verlangen.[44]) Indessen war doch der Streit über Liegenschaften überhaupt so wichtig, daß, wie aus den Quellen hervorzugehen scheint, bei Immobiliarklagen[45]) ein jour de conseil nicht leicht versagt wurde. Der neue Termin betrug gewöhnlich vierzehn Tage und kam namentlich auch den Vilains und Roturiers zu Statten.[46])

Bei einem Streit über Liegenschaften fand überdieß noch ein jour de vue oder monstrée en court Statt. Da es nämlich wegen mangelnden Cadaster sehr schwierig war, ein Grundstück so zu bezeichnen, daß über dessen Identität kein Zweifel stattfinden konnte, so mußte in den meisten Fällen zur Vervollständigung der Klage der Augenschein eingenommen werden. Hiezu wurde nun ein Termin anberaumt; ein Abgeordneter des Hofs begleitete mit Zeugen die Parteien an Ort und Stelle und hier hatte man sich nun zu verständigen, über welches Grundstück eigentlich der Proceß geführt würde. Hier wurde die Lage des Grundstücks ermittelt und seine Grenzen in Gegenwart jener Zeugen (Records) abgesteckt (cerquement) und so stand der späteren Execution des Urtheils keine erhebliche Schwierigkeit entgegen.[47])

---

[43]) A. Usag. d'Art. XXI. 1 — 10.

[44]) A. Usag. d'Art. l. c. Et de *sen* fait ne doit avoir nus jour de *consel*.

[45]) Abrégé des Ass. de la Cour des Bourgeois ch. 3. Ass. Rom. ch. 160. Def. IV. 17. Beaum. X. 15. C. Dijon bei Perard p. 356. Marn. P. p. 115. A. Const. du Châtelet a. 38.

[46]) Zwar nicht nach Def. XIII. 4., wohl aber nach A. Usag. d'Art. III. 32. Die Formel lautete: Sire à le demande, qu'il me fait, je ne voil respondre, ne tenu n'en suis, et en serai avisé — dont je demant avoir jour de consel.

[47]) Jean d'Ibelin ch. 32 ff. Philippe de Navarre ch. 2 ff. Ass. Rom. l. c. Ol. I. 758. Et. I. 56. Def. l. c. A. Usag. d'Art. III. 32. Beaum. IX. Marn. E. p. 21.

Ein jour de garant trat in allen jenen Fällen ein, wo der Beklagte sich auf einen Gewährsmann bezog und diesen vor Gericht laden ließ; je nach der Erklärung des Garant wurde dann der Proceß entweder zwischen ihm und dem Kläger, oder zwischen diesem und dem ursprünglichen Beklagten fortgesetzt. [48]) Der Beklagte konnte sich ferner auch auf die Incompetenz des Gerichts berufen; alsdann fand ein Verfahren über die Lehnhohheit oder sonstige Oberherrlichkeit des betreffenden Seigneur Statt, ein Verfahren, in welchem ein dritter Seigneur, der die Competenz für sich verlangte, nicht selten intervenirte (pour r'avoir sa cour, son homme). Während der Verhandlung jener Frage wurde die Discussion der Hauptfrage ausgesetzt, und für jene, die nun einen Proceß für sich bildete, ein eigener jour d'aveu anberaumt. [49])

Waren nun alle diese Vorfragen beseitigt und so endlich ein Termin zur Verhandlung der Hauptfrage erschienen, so mußte sich der Beklagte auf die Klage erklären, sie einräumen oder leugnen (mettre en ni). In den Zeiten des Feudalrechts war hiefür eben so wenig eine besondere Form vorgeschrieben, als für die Klage. War die Streiteinlassung mangelhaft, so konnte durch Fragen nachgeholfen werden. Der Beklagte konnte sich natürlich auch so einlassen, daß in seiner Erklärung peremtorische Einreden enthalten waren; hierauf mußte wieder der Kläger gehört werden; und so dauerte das Hin- und Herverhandeln (baroier) so lange fort, bis der eigentliche Streitpunkt festgesetzt werden konnte. Uebrigens galt erst mit dieser Einlassung eine Sache als gerichtsanhängig. [50]) War nun eine bloße Rechtsfrage streitig, so kam es wieder darauf an, ob eine notorische Coutume vorlag oder nicht;

---

[48]) Marn. E. p. 70. Et. I. 91. II. 17. Beaum. XXXIV. 44. 46. 64.

[49]) Et. I. 52. II. 29. 31. Beaum. XLV.

[50]) Beaum. X. 15. Ples n'est pas entamés por demander jor de consel — mais quant on connait ou quand ou nie ou quand on respond après jour de vue, plet est entamé. Def. XXV. — Plais est entamés quant claims et respons est fais par devant le justice de la querele principal.

im letzteren Fall konnte man zu einem Zweikampf oder einer enquête par turbes schreiten. Handelte es sich hingegen von einer Thatfrage, so mußte nach der Verschiedenheit der Verhältnisse entweder der Kläger oder der Beklagte beweisen; das gewöhnliche Erhärtungsmittel war in den Anfängen des Mittelalters der Zweikampf, zu dessen Vornahme sogleich ein anderer Tag anberaumt wurde.

Verfolgen wir nun jene Veränderungen, welche das römisch-canonische Recht an dieser alten Procedur hervorbrachte und entrollen wir das Bild des neueren Verfahrens! Wir knüpfen hiebei an das vom Sergent vorzunehmende Ajournement an. An dem hierin anberaumten Tage mußten noch bis ins vierzehnte Jahrhundert beide Parteien entweder in Person oder durch Stellvertreter vor Gericht erscheinen; man nannte dieß nunmehr présentation. [51]) Erschien eine oder die andere Partei nicht, so trat beziehungsweise für den Kläger die Strafe des congé, für den Beklagten die des défaut ein. Schickte eine Partei keinen Bevollmächtigten, so traten dieselben Rechtsnachtheile ein. Diese Präsentation geschah anfangs noch in der Art, daß die Parteien vor das versammelte Gericht selbst traten. Allmählig wurde dieß geändert; [52]) ein Edict von 1575 führte bei den königlichen Gerichten besondere greffiers de présentation ein, [53]) bei welchen sich nun die Parteien zu melden und ihre Streitsache anzuzeigen hatten. Nach der Ordonnance civile [54]) war zwar nur noch der Beklagte gehalten, sich auf dem Secretariate zu melden und hier den Namen seines Anwalts eintragen zu lassen, der Kläger hingegen hievon entbunden, weil der Name seines Anwalts dem Beklagten bereits durch das Exploit bekannt war. Allein zwei Gesetze des Jahres 1695 stellten auch in Beziehung auf den Kläger die alte Regel wieder her.

---

[51]) Styl. Parl. c. 5. O. v. 1363. a. 4. Bout. L. I. t. 6. Presentation est soy comparoir en personne ou par procureur en la cour, au jour assigné à l'heure deue, le juge séant en tribunal et cour avestié d'hommes, si c'est en cour jugeant par conjure du Seigneur.

[52]) Bout. l. c. Si c'est en cour de souverain, il suffist soy presenter *au greffier* qui commis y est.

[53]) Charondas sur Bout. p. 37.

[54]) O. civ. IV.

Indessen bestand man in der Praxis nicht gerade auf einem persönlichen Erscheinen der Parteien; es genügte vielmehr, wenn nur ihr Anwalt erschien und seine Vollmacht beim Greffier eintragen und so die für die späteren Acte maßgebende constitution de procureur vornehmen ließ. [55]) Während im ältesten Verfahren gleich nach dem Erscheinen der Parteien die Sache mündlich zum Spruche verhandelt werden konnte, trat nun an die Stelle dieser Procedur ein schriftliches Verfahren, welches sich der praesentatio anschloß, in der Regel ohne Mitwirkung des Gerichts geführt wurde und so die Streitsache zum Plaidoyer oder zu einem weiteren, nunmehr unter Leitung des Gerichts stattfindenden schriftlichen Verfahren vorbereitete.

Dieses schriftliche, in der Regel ohne Mitwirkung des Gerichts zu führende Verfahren, bestand aus folgenden Acten. Vor allen Dingen mußte eine Klage angestellt werden. Denn das Ajournement enthielt nicht immer nothwendig eine ausführliche und umständliche Begründung der Klagbitte. Eine solche Substanzirung mußte nunmehr erfolgen; und diesen Act nannte man bailler la demande. Die Klage hieß auch action, plainte oder aber complainte. [56]) Mit der Theorie der Klagen hatten sich schon die Coutumiers des Mittelalters vielfach beschäftigt. Was sie darüber mittheilen, war der Natur der Sache und dem römisch-canonischen Rechte entlehnt. Die Klage mußte eine vollständige Geschichtserzählung, die Anführung eines Rechtsgrundes und sodann ein Petitum, einen mineur, majeur und eine conclusion enthalten. Indessen war es nicht wohl thunlich, den ganzen römischen Formalismus in die französische Praxis, welche so viele neue Institute einführte, aufzunehmen. Man mußte namentlich von der Nothwendigkeit, einen speciellen technischen Namen für jede einzelne Klage

[55]) Vergl. Ferrière Dict. de droit m. présentation.

[56]) Gr. C. Norm. ch. 57—59. Vieil practicien à la main bei Charondas sur Bout. p. 209. Im Mittelalter kannte man auch noch das Wort intentio in verderbter Version. A. C. Dijon (Pérard Rec. p. 356): sentention für son entention. A. C. Bourgogne (Giraud II. 286): chacung article de mon entencion.

anzugeben, abstrahiren, und begnügte sich damit, wenn nur zwischen den Thatsachen und der Coutume oder dem Rechtssatze ein logischer Zusammenhang stattfand. [57]) Der Procedur der geistlichen Gerichte entlehnte die französische Praxis das articulirte Verfahren. So wurde es denn schon im Mittelalter Sitte, die Klage in verschiedene Artikel einzutheilen und über jeden einzelnen Artikel bestimmte Beweismittel namhaft zu machen. [58])

Uebrigens kam man hinsichtlich der Frage, in welchen Fällen eine solche förmliche Klage nothwendig sei und wie sie sich an die Präsentation anzuschließen habe, erst im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderte zum Abschlusse. Zwischen dieser Zeit und dem dreizehnten Jahrhunderte lagen mehre Uebergangsformen. Nach einigen Coutumes [59]) hing es nämlich ganz von der Partei ab, ob sie ein förmliches Klaglibell offeriren wollte. Nach den meisten Coutumes [60]) war ein Libell in den minder wichtigen Streitsachen nicht gebräuchlich. Bouteiller [61]) beschreibt uns die Eigenthümlichkeit der demande par intendit und par manière de memoire. Man vergegenwärtige sich, daß zu seiner Zeit die Präsentation noch vor versammeltem Gerichte geschah. Hier konnte der Kläger noch seine Klage mündlich anbringen und der Beklagte mündlich darüber verhandeln. Aus dieser Verhandlung konnte nun, wenn die Sache hiedurch noch nicht hinlänglich aufgeklärt war, ein schriftliches Verfahren hervorgehen; hatte der Beklagte die Thatsachen der Klage geleugnet, so konnte das Gericht dem Kläger aufgeben, eine schriftliche Klage, eine sogenannte demande par intendit, einzureichen, worauf die weitere Procedur basirt wurde; hatte der Beklagte auch die der Klage zu Grunde liegenden Rechtspunkte bestritten, so konnte der Kläger vom Gerichte zu einem sogenannten demande par manière de memoire angehalten werden. Diese ganze Pro-

---

[57]) Def. XXIII. 4. Nous ne requerons mie ne ne faisons si grans soutieutés en nô demandes faire come font li clerc. Ebenso A. Us. d'Art. XVIII. 1. Von den Fehlern der Klage handelt Dem. 401 ff.

[58]) Ol. II. 321. Styl. P. L. 1. c. 26. n. 1. A. Const. du Châtelet a. 52.

[59]) Cons. Tolosae pass.

[60]) Dem. 407. Ord. v. 1370 für Puy Merol (O. V. 310).

[61]) Bout. L. I. t. 22.

cedur war nur ein Uebergang zum Rechte der späteren Zeit. Es wurde nämlich ganz allgemeine Regel, daß, nachdem das Ajournement und sodann die Präsentation beim Greffier erfolgt sei, der Kläger seine schriftliche Klage dem Beklagten mitzutheilen habe; diese Mittheilung geschah ohne alle Mitwirkung des Gerichts durch den Huissier und zwar de procureur à procureur. Ebenso verlor sich allmählig die Spaltung der Klage in einzelne Artikel und es genügte, wenn sie nur so substanziirt war, daß sie die Grundlage des Processes bilden konnte.

Mit der Klage war dann gewöhnlich die sogenannte Production verbunden, d. h. die Mittheilung der betreffenden Beweisinstrumente an das Secretariat (passer au greffe), wo sie vom Gegner im Original eingesehen werden konnten. Es war Regel, daß Niemand eine Production von der Gegenpartei verlangen konnte, wenn er nicht selbst zuerst seine Beweisstücke producirt hatte.

Auf die Klage folgte die Vertheidigung. Wie im Mittelalter die Klage mündlich bei der Präsentation angebracht werden konnte, so konnte sich auch damals der Beklagte hier sogleich mündlich erklären. Da indessen diese mündliche Erklärung gewöhnlich dazu führte, daß der Richter den Kläger veranlaßte, eine schriftliche Klage par memoire oder par intendit einzureichen, so war dieß nur Veranlassung, daß nun auch der Beklagte seine Vertheidigung schriftlich führte. So kam es ganz natürlich endlich dahin, daß, gleichwie der Kläger dem Beklagten die Klage durch den Huissier insinuiren ließ, so auch umgekehrt der Beklagte seine Vertheidigungsschrift sammt Beweisstücken auf demselben Wege ohne alle Mitwirkung des Gerichts dem Kläger übermittelte. Auch dieser Schriftenwechsel geschah de procureur à procureur. Dieß war die allgemeine Regel zur Zeit der Ordonnance civile.

Was nun den Inhalt der Vertheidigung betrifft, so hatte das altfeudale Recht nur in den Assises von Jerusalem eine gewisse Eigenthümlichkeit entwickelt. Hier war die Theorie von den Eingelenken oder Ausflüchten (fuytes) und Vorbehalten (retenails) in eine wahrhaft sophistische Schwindelei ausgeartet und diente mehr den Chicaneurs zur Gymnastik, als der Rechtspflege zum wahren

Gedeihen. [62]) Weit weniger subtil, weit natürlicher war das alte Recht Frankreichs, welches nur allmählig einer Doctrin weichen mußte, die aus den Officialitäten in die weltlichen Gerichte hinüberdrang und hier mancherlei eigenthümliche Umgestaltungen hervorbrachte. Die alten Coutumiers begannen, die verschiedenen Arten der Einreden zu unterscheiden; man sprach von dilatorischen Einreden und von peremtorischen, man versuchte diesen die eigentliche Einlassung (Litiscontestation) entgegenzustellen. Gleichwie sich nun in den Officialitäten der Beklagte nur auf einen Punkt einlassen konnte, ohne deßhalb eines andern geständig zu werden, so entstand auch in den weltlichen Gerichten eine eigenthümliche Rangfolge, in welcher die Einreden vorgebracht werden sollten. Es war dieß am wenigsten die Eventualmaxime, sondern nur ein Versuch, gewisse Klassen von Vertheidigungsgründen in eine zweckmäßige Reihenfolge zusammenzufassen; der Beklagte brauchte, wenn er Einreden vorschützte, sich nie gleich in seiner ersten Erklärung in der Hauptsache selbst (au fonds) einzulassen, sondern konnte darauf bestehen, daß erst über jede einzelne Einrede ein Urtheil erginge.

Betrachten wir nun diese Reihenfolge der Einreden näher. Hier treten uns zunächst die aus den schon erörterten jours de conseil, de vue und de garand hergenommenen Einsprüche in ihrer privilegirten Stellung entgegen. Sie gingen, etwa noch die Einrede der Incompetenz abgerechnet, allen übrigen Einreden vor und konnten gleich bei der Präsentation auf das bloße Ajournement oder aber auf die substanziirte Klage hin vorgeschützt werden; sie hießen, weil sie die Verhandlung der Hauptsache hinausschoben, auch dilationes oder delais. Durch den Gebrauch war es eingeführt worden, daß man einen Jour nach dem anderen fordern mußte, und denjenigen Jour verlor, den man nicht zu rechter Zeit gefordert hatte. Demnach mußte man zuerst vorbringen die dilatio consilii, dann die dilatio veutae, endlich die dilatio garendi. Wir haben das Wesen dieser jours während des Anfangs des Mittelalters bereits

---

[62]) Noch zur Zeit der Redaction des Abrégé des Ass. de la Cour des Bourg. (P. II. ch. 1.) sagte man: que le plaideour des bourgezies est anci come la mer, que elle n'a nul fons.

erklärt, und müssen nun hier noch ihre Stellung zu der neueren Procedur erörtern.

Hienach, im Rechte des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, wurde ein Jour de Conseil in allen Streitsachen gestattet, die nicht summarisch zu behandeln waren, also nicht bloß bei Immobiliarsachen. [63]) Zuweilen hieß diese Frist terme de parlier. [64]) Hie und da unterschied man zwischen jour d'avis, jour de conseil und jour d'appensement; jour d'avis war ein Termin, um die klägerischen Actenstücke näher einzusehen; [65]) ein jour de conseil wurde in der Art gestattet, daß sich der Beklagte nach Ablauf einer peremtorischen Frist in der Sache selbst erklären mußte, also ein sehr verfänglicher delai, vor dessen unvorsichtiger Anwendung Bouteiller warnt; [66]) ein jour d'appensement war ein Termin für die Erben, ob sie den Proceß reassumiren wollten. Erst nach Vorschützung dieser Einreden sollte man die dilatio veutae vorschützen, oder um einen jour de vue et ostentation du lieu bitten. Das Verfahren hiebei erlitt seit den Anfängen des Mittelalters keine weiteren besonders hervorzuhebenden Modificationen. [67]) Hierauf folgte die dilatio garendi oder der jour de garand. In dieser Materie drang überall nun das römische Recht vor, und die feudale Garantie stellte man unter die römische Evictionsleistung und die nominatio auctoris. Doch schwankten die Quellen vielfach und waren ungewiß, ob ein solcher Jour nur bei dinglichen oder auch bei persönlichen Klagen zu gestatten sei; der Beklagte mußte übrigens angeloben, den Proceß eventuell selbst ausfechten zu wollen, und erhielt dann zur Stellung seines Gewährsmanns drei Termine. [68])

Dieses System der Delais gab zu sehr vielen Verschlep-

---

[63]) A. Const. du Châtelet a. 38. 83. Dem. 259. 260. Gr. C. L. III. ch. 3.

[64]) A. C. Bretagne ch. 18.

[65]) Bout. L. I. t. 7. Voir commissions, rescriptions et autres erremens —.

[66]) Bout. p. 39.

[67]) Vergl. Styl. P. tit. de dilatione veutae. J. Faber ad § curare J. de actionib. A. C. Sept. de Bourges a. 12. Gr. C. L. III. t. de vue. Bout. L. I. t. 32. Charondas p. 211. Imbert L. I. c. 19.

[68]) Dem. 22. Styl. P. t. I. c. 12. de dilatione garendi § 2.

pungen Anlaß; es konnte eine lange Zeit hiemit hingezogen werden, ehe man nur zu den sonstigen Einreden kam. Daher eiferte schon eine Ordonnanz von 1363 gegen diese dilationes; die Ordonnanz von 1539 schaffte die delais de conseil und ähnliche Einreden in ihrer früheren privilegirten Eigenschaft ganz ab. [69]) Ebenso wurde die Einrede der vues et montrées durch die ordonnance civile aufgehoben und durch eine genaue Bezeichnung des Grundstücks in der Klage ersetzt. Doch hatten die Erben auch im späteren Rechte noch ihre Bedenkzeit (delais pour delibéner); ebenso ließ sich die Streitankündigung oder Garantie nicht füglich aus dem ersten Stadium des Processes verdrängen; nur wurde dieses Rechtsverhältniß den sonstigen dilatorischen Einreden gleichgestellt, und die Frist für die Stellung der Gewährsmänner sehr abgekürzt.

Diese Jours und Delais hatten theilweise eine Mittelstellung zwischen Fristen und wahren Einreden. Erst nach Erschöpfung aller dieser Ausflüchte kam der Beklagte zu seiner eigentlichen Exceptionalhandlung. Die Einreden hießen im Mittelalter barra oder barres (d. h. Schranken), [70]) das Vorschützen derselben nannte man baroier. Dem römisch-canonischen Recht entlehnte man den Ausdruck exceptions; der späteren Praxis waren wieder eigenthümlich die Worte: fins de non procéder und non recevoir, sowie: défenses. Vor allen übrigen Einreden mußten die dilatorischen vorgeschützt werden; wer peremtorische zuerst einwendete, verlor seine dilatorischen Einreden; wer nun dilatorische Einreden zuerst vorbrachte, mußte sich zugleich seine peremtorischen Einreden im Allgemeinen vorbehalten (faire retenaill, retenue). [71]) Die Art, wie die einzelnen dilatorischen Einreden nach einander vorzuschützen seien, hat die Coutumiers des Mittelalters vielfach beschäftigt; sie versuchten, hierüber eine Theorie aufzustellen und hierin das ganze Material zu erschöpfen; zu einem Abschluß konnte man indessen

[69]) Charondas p. 39.

[70]) Chronic. S. Michaëlis ap. Mabillon Analect. II. 387. Beaum. VII. 15.

[71]) A. Const. du Châtelet a. 15. Prend garde, quel barre tu porras tantost mettre avant — car on ne barroie en court laie cune fois, et fai toujours protestacion et bone retenue —.

damals nicht gelangen; nur in Einem Punkte gab sich eine große Uebereinstimmung kund. Nach dem älteren Verfahren nämlich wurden die dilatorischen Einreden gewöhnlich jede einzeln vorgeschützt und über jede einzelne ein successives Urtheil verlangt. Den übrigen dilatorischen Einreden gingen gewöhnlich diejenigen vor, die auf Formfehler des Vorverfahrens begründet waren, auf Mängel im Ajournement oder aber auf Mangel einer Vollmacht oder auf mangelnde persona standi in judicio. Dann griff man zu den declinatorischen Einreden, den sogenannten fins de non procéder, also z. B. zur Einrede der Incompetenz, man verlangte Ablehnung des Processes (renvoi), machte Recusationen geltend oder suchte eine Evocation zu bewirken. [72]) Hierauf folgte die Einrede des Spoliums, der Vorausklage und ähnliche Exceptionen. Das durch das Recht des Mittelalters eingeführte successive Vorschützen aller dieser Einreden mußte das Verfahren gar sehr in die Länge ziehen; die Gesetzgebung versuchte mehrmals dieser Verschleppung entgegenzuarbeiten; allein erst die Ordonnance civile griff zu einem Radicalmittel, indem sie vorschrieb, daß sämmtliche dilatorischen Einreden auf einmal in einem einzigen Act vorgeschützt werden sollten. [73])

Nach Beseitigung der dilatorischen Einreden kam die Vertheidigung in der Hauptsache (au fond), nämlich die Streiteinlassung und das Vorschützen peremtorischer Einreden. Beide waren in der ältesten Praxis gewöhnlich so innig verbunden, daß der so wichtige Begriff der Litiscontestation fast nirgends in seiner wahren Gestalt hervortrat und in dem der peremtorischen Einreden verborgen war, weßhalb man auch sagte: la peremtoire emporte litiscontestacion. [74]) Allerdings war der Begriff der reinen Litiscontestation den Coutumiers nicht fremd, und er konnte ihnen auch

[72]) Def. XXI. 45. A. Usag. d'Art. VII. 17. Beaum. VII. 3—6. Dem. 355. 380. A. Const. du Châtelet a. 1. Gr. C. L. III. ch. 3. Bout. L. 1. tit. 17. 18. Charondas p. 76.

[73]) Ord. civ. IX. 1.

[74]) Vergl. Marn. E. p. 94. Beaum. VII. 22. Dem. 355. Exception declinatoire n'est recevable après la peremtoire qui emporte litiscontestacion.

nicht fremd bleiben, so lange sie das römisch-canonische Recht vor Augen hatten. Allein diese wichtige Proceßhandlung konnte durch halbwissenschaftliche Definitionen [75]) doch ihrer innigen Verbindung mit den so sehr verwandten peremtorischen Einreden nicht entrissen werden. Ueber den Begriff der letzteren herrschte in den ältesten Quellen vielfache Verwirrung und auch der späteren Praxis gelang es nicht überall, die peremtorischen Einreden ganz von den dilatorischen zu scheiden. [76]) Darin folgte man übrigens dem römischen Rechte, daß man das Vorschützen sich widersprechender peremtorischer Einreden für zuläßig erklärte. [77]) Die Litiscontestation konnte entweder auf ein gänzliches oder theilweises Einräumen oder auf ein Ableugnen (mettre en nye) hinauslaufen; sie konnte auch die Aufstellung von Gegengründen (proposer faits contraires) enthalten. Letztere streiften in das Gebiet der peremtorischen Einreden hinüber. Unter diesen unterschied man wieder die exceptions péremtoires proprement dites von den défenses au fond. Der Begriff der ersteren war von der Praxis sehr willkürlich aufgestellt worden; man rechnete hiehin z. B. die Einrede der mangelnden Legitimation zur Sache, die Einrede der Verjährung und ähnliche. Diese Klasse der Einreden mußte vor den übrigen peremtorischen (préalablement) abgeurtheilt werden; die letzteren also, die exceptions oder défenses au fond bildeten den Schlußstein zu dem weitläufigen Exceptionalgebäude. [78])

Der Beklagte ließ dem Kläger durch einen Act de procureur à procureur die Vertheidigung mittheilen. Hiemit war der Schriftenwechsel unter den Parteien noch nicht geschlossen; der Kläger konnte zu einer Replik, der Beklagte zu einer Duplik greifen; auch diese Schriften ließen sich die Parteien durch das Ministerium des Huissier gegenseitig insinuiren. Durch diese sehr unzweckmäßige Nachahmung mißverstandener römisch-canonischer Sätze war ein sehr langwieriges Verfahren entstanden, gegen welches endlich die Ordon-

[75]) Bout. l. c. Litiscontestacion est nyer la demande de partie par un nye pour toutes deffenses.

[76]) Beaum. VII. 1—6. A. Usag. d'Art. VII.

[77]) Dem. 357.

[78]) Imbert I. 34. Ord. civ. V. 3.

nance civile einschritt. [79]) Nach ihr sollte der Beklagte innerhalb einer gesetzlichen kurzen Frist seine ganze Vertheidigung in einer einzigen Schrift mit allen seinen Gründen und der Abschrift der Beweisstücke dem Kläger insinuiren lassen; hierauf wurde diesem nur noch Eine Schrift gestattet, jeder fernere Schriftenwechsel war verboten. Diese Anordnung wurde jedoch in der Praxis schlecht beobachtet; denn statt der dupliques und tripliques wechselten die Anwälte nun sogenannte dires und requêtes, welche sich von den Dupliken und Tripliken nur dem Namen nach unterschieden.

Das ganze bisherige Verfahren war in der Regel ohne Mitwirkung des Gerichts vorgegangen. Der Schriftenwechsel unter den Parteien diente nur dazu, unter diesen den Streitpunkt festzusetzen, die Sache näher zu instruiren und das Plaidoyer selbst vorzubereiten. Um nun die so instruirte Sache vor das Gericht selbst zu bringen, bedurfte es eines neuen Actes von Seiten der Parteien. Dieser bestand darin, daß der Kläger oder der Beklagte die verhandelte Sache auf dem Greffe anmeldete, hier in eine hiezu bestimmte Liste (rôle) [80]) eintragen und den Gegner durch einen anderen Act (avenir genannt) auffordern ließ, in einem anzuberaumenden Termine in der Gerichtssitzung (en audience) zur Verhandlung zu erscheinen. Erst hiedurch also kam die Sache zur Kenntniß des Gerichts und entstand die im französischen Rechte so genannte contestation en cause, die von der Litiscontestation sich wesentlich unterschied. Im Termine wurde hierauf die Sache nach der Rolle aufgerufen, und nun begann das Plaidoyer, d. h. die öffentliche und mündliche Verhandlung. Die bisherigen Schriften waren von den Procureurs gewechselt worden; die mündlichen Hauptvorträge hingegen hielten die Advocaten; nur in summarischen Sachen pflegten auch die Procureurs zu plaidiren. Das Plaidoyer der beiderseitigen Advocaten verbreitete sich über Angriff und Vertheidigung,

---

[79]) O. civ. tit. V. XIV.

[80]) Vergl. Bout. p. 35. Son jour garder en cour est comparoir au jour assigné, et après la presentation faite attendre, qu'on soit appellé *au rôle ou au tour de papier* en cour.

lieferte dem Gerichte die Uebersicht über die Streitpunkte und schloß mit der entsprechenden Proceßbitte (conclusion). Insofern in den früheren Schriften Beweis geführt worden, erstreckte es sich zugleich auf diese Beweisführung und suchte Alles so darzustellen, daß das Gericht auf der Stelle seinen Spruch fällen konnte. Hielt das Gericht die Sache für spruchreif, so mußte es auch alsbald sein Urtheil fällen, welches zwar insgeheim berathen, aber in der Sitzung selbst öffentlich ausgesprochen wurde.

Allein in irgend verwickelten Sachen konnte das Gericht durch das bloße Plaidoyer nicht leicht vollständig unterrichtet werden. Die Unkenntniß des Vorverfahrens gestattete es dem Gerichte nicht, schnell und gründlich zu entscheiden. Die Sache konnte durch das bisherige Verfahren vollständig instruirt sein; allein das Gericht konnte es für nothwendig erachten, sich von dieser Vollständigkeit selbst zu überzeugen; die Sache konnte aber auch nicht vollständig instruirt sein, und also eine weitere Instruction nothwendig werden. Ueber die Frage, ob eine weitere Instruction nothwendig sei, mußte sich jedoch das Gericht vorher durch ein in öffentlicher Sitzung erlassenes Urtheil aussprechen. Im fünfzehnten Jahrhundert ereignete es sich zwar nicht selten, daß das Gericht, ohne daß ein solches Plaidoyer vorhergegangen war, eine weitere Instruction anordnete; allein die Ordonnanz von 1519 schrieb vor, daß Alles, wo möglich, im Plaidoyer abgemacht und sogleich entschieden werden solle; die Ordonnance civile [81]) endlich wiederholte dieß und verordnete außerdem, daß das Gericht sich alsbald darüber in öffentlicher Sitzung auszusprechen habe, ob eine Sache zur weiteren Instruction oder zum Appointement auszusetzen sei.

Man nannte dieses weitere Verfahren appunctuatio [82]) oder appointement, weil es darauf hinauslief, das Gericht über gewisse Punkte näher aufzuklären. Diese Punkte mußten in dem Urtheile, welches das Appointement anordnete, wenigstens im Allgemeinen bezeichnet werden. [83]) Das Appointement in seinem allgemeinsten Sinne konnte entweder nur auf eine nähere Einsicht der bis-

---

[81]) Ord. civ. XI. 9.
[82]) Du Cange v. appunctare.
[83]) Ferrière Dict. de droit v. appointement.

herigen Acten, oder aber auf die Einleitung eines förmlichen schriftlichen Processes vor Gericht hinauslaufen. Im ersten Falle sprach man von einem appointement à mettre, [84]) weil die Parteien hiedurch angewiesen wurden, ihre Acten auf dem Greffe zu hinterlegen, oder aber einem abgeordneten Referenten zu überantworten. Es mußten die Acten, wie sie waren, deponirt werden; sie wurden hierauf entweder vom Gerichte eingesehen oder ein Berichterstatter ernannt, um darüber zu referiren. Dieses Verfahren nannte man das délibéré und hievon galt die Regel: Les délibéres se jugent en l'état qu'ils se trouvent. [85]) Bei dem appointement à mettre im eigentlichen und engeren Sinne wurde stets ein Referent ernannt; das Urtheil, welches das Appointement anordnete, mußte von einer der Parteien (la plus diligente) ausgelöst und mit der Bescheinigung, daß sie bereits ihre Beweisstücke (pièces) deponirt habe, der Gegenpartei insinuirt werden. Binnen drei Tagen nach dieser Insinuation mußte dann auch der Gegner seine Beweisstücke deponiren. Nicht selten knüpfte sich hieran ein weiterer Schriftenwechsel, dessen Weitläufigkeit durch einen Arret de Reglement des Parlaments vom 25. November 1689 sehr beschränkt wurde. Der Referent, unter dessen Leitung der Schriftenwechsel stattfand, hatte zum Schluß dem Gerichte seinen Bericht abzustatten, oder den Entwurf zum Urtheile vorzulegen.

Das förmliche schriftliche Verfahren vor Gericht wurde eingeleitet durch ein Urtheil, welches das sogenannte appointement en droit à écrire et produire anordnete. Dieses Verfahren war vor der Ordonnance civile mit großen Weitläufigkeiten verbunden, und wiederholte oft nur Das, was die Parteien schon in früheren Schriften ausgetauscht hatten; es war im Grunde nur eine weitere Ausbildung der von Bouteiller erwähnten écrits par memoire, par intendit und par faits contraires. Hienach unterschied man auch später noch das appointement à écrire et produire,

---

[84]) Formel: Nous, pour être fait droit aux parties, les avons appointés à mettre dans trois jours leurs pièces et dossiers et inventaire de production entre les mains de . . . . . .

[85]) Ferrière v. délibéré.

wonach die Partei ihre ganze Beweisführung mit der rechtlichen Ausführung ohne Rücksicht auf den Gegner beibrachte, von dem **appointement à écrire et contredire,** welches eine contradictorische Verhandlung einleitete. Jenes entsprach gewissermaßen dem **écrit par memoire** und **intendit,** dieses dem **memoire par faits contraires** des Bouteiller. Darin bestand aber ein sehr großer Mißstand der alten Procedur, daß kein Schritt in diesem umständlichen Verfahren ohne ein förmliches Urtheil des ganzen Gerichts geschehen konnte. Hiegegen schritt nun die Ordonnance civile ein, indem sie verordnete, daß beide Arten von Appointements stets von Rechtswegen vereint sein sollten, und gewisse kurze Fristen einführte, nach deren Ablauf die saumselige Partei mit ihren Schriften und Beweisstücken von Rechtswegen ausgeschlossen sein sollte. [86]) Das ein Appointement aussprechende Urtheil ermächtigte übrigens nach dieser Ordonnanz zu allen für die Ausführungen der Parteien nothwendigen Schriften. [87]) Diese hießen je nach ihrem Inhalte **avertissements, contredits** und **salvations.** Hiemit sollte eigentlich das Verfahren geschlossen sein. [88]) Allein nur zu häufig wechselten die Anwälte durch Connivenz der Berichterstatter noch weitere Schriften. Dieses ganze Verfahren geschah nämlich nicht unter Leitung des Gerichts, sondern unter der des Referenten. Dieser faßte, wenn die Sache spruchreif war, einen schriftlichen Bericht ab, der in geheimer Sitzung des gesammten Gerichts verlesen wurde und das Urtheil vorbereitete. Zur Controle des Referenten wurden hier gewöhnlich zwei Gerichtsmitglieder bestimmt, welche mit dem Berichte die vorhandenen Actenstücke nach ihrem Inventar zu vergleichen hatten und hienach **évangelistes** genannt wurden.

---

[86]) O. civ. tit. XI. a. 12. L'appointement en droit à ecrire et produire sera de huitaine et emportera aussi réglément à contredire dans pareil délay, encore que cela ne soit exprimé dans l'appointement.

[87]) Formel: La cour sur les demandes et défenses appointe les parties en droit à écrire et produire tout ce que bon leur semblera, bailler contredits et salvations dans le temps de l'ordonnance.

[88]) So schon O. Villers-Cotterets 1539 a. 48.

# Vier und zwanzigstes Kapitel.

Hiemit sind wir bei demjenigen Stadium angekommen, wo es uns vergönnt ist, das Beweisverfahren im Zusammenhange zu betrachten. Das Beweisverfahren des ältesten Feudalrechts haben wir bereits in der Geschichte des Lehnstaats näher erörtert; hieran wird sich die gegenwärtige Ausführung anschließen, welche dem Proceßrechte gewidmet ist, wie es sich seit dem Eindringen der römisch-canonischen Praxis gebildet hat. Diese führte zu eigenthümlichen Resultaten. Während im deutschen Proceß ein Beweisinterlocut genau vorschrieb, was eine oder die andere Partei zu beweisen habe, während dieses Beweisinterlocut das ganze Verfahren bis zum Endurtheil in zwei scharf geschiedene Abschnitte theilte, herrschte im französischen Proceß weit größere Willkür. Das Beweisthema blieb weit mehr den Anträgen der Parteien überlassen und es wurde, da hiedurch doch dem Richter keine Ueberzeugung aufgedrungen werden konnte, nicht selten eine große Weitläufigkeit erzeugt; das Beweisverfahren selbst verlor sich theils im Vorverfahren, theils in demjenigen Abschnitt, der dem Appointement diente; das Anticipiren des Beweises war Regel, während es im deutschen Processe Ausnahme war; durch diese Verschiebung erschien denn das Beweisverfahren mehr als ein Anhängsel oder als ein Incidentverfahren zu den sonstigen Haupthandlungen der Parteien, denn als ein selbstständiger Abschnitt. Während aber die französische Praxis in Bezug auf das was und wann des Beweises den Parteien einen gewissen Spielraum ließ, hatte sie das wie wenigstens in der späteren Zeit sehr genauen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen und namentlich durch ihre Verordnungen über die Nothwendigkeit eines Urkundenbeweises in gewissen Fällen das wieder eingebracht, was sie anderwärts versäumt hatte.

Um die Entwickelung dieser Verhältnisse zu erklären, versetzen wir uns einen Augenblick in die Wiegenzeit des französischen Processes zurück, in das dreizehnte Jahrhundert. Damals, als die

Mündlichkeit in eine gewisse Schriftlichkeit überzugehen anfing, begannen die Parteien hinter dem ersten Plaidoyer her **articulirte Schriften** zu wechseln, d. h. die einzelnen Streitpunkte artikelweise aufgesetzt sich mitzutheilen, welche sie zu beweisen gedachten. Hatte nämlich das Plaidoyer das Gericht nicht hinlänglich aufgeklärt, so mußte nothwendig ein weiteres Verfahren folgen, um den factischen Bestand der gegenseitigen Ansprüche festzustellen. Schon damals scheint es Sitte gewesen zu sein, daß das Gericht, welches ein solches Verfahren anordnete, nicht sowohl specielle Beweispunkte namhaft machte, als vielmehr in sehr allgemeinen Ausdrücken weitere Aufklärung verlangte. So wurden denn von den Parteien jene articulirten Satzschriften gewechselt, die man rubricae oder rebrices nannte;[1]) der Kläger zeichnete die Punkte auf, die er zu beweisen gedachte; hierauf antwortete der Beklagte mit einer Schrift, welche entweder einzelne jener Artikel als irrelevant oder die dafür angeführten Beweismittel als unzulässig angriff, oder einen selbstständigen Gegenbeweis versuchte. Es standen sich also von beiden Parteien behauptete Beweispunkte (faits contraires) entgegen, die allerdings weit neben das Hauptziel des eigentlichen Streitpunktes hinausschießen konnten. Hier bot sich nun eine Gelegenheit dar, wo das Gericht wieder eingreifen konnte. Denn da die weitere Beweisaufnahme nicht ohne Mitwirkung des Gerichts vorgenommen werden konnte, so mußte man diesem wenigstens das Recht einräumen, die abwegigen Artikel sammt ihrem Anhang von Beweismitteln aus dem Verfahren zu entfernen, und dieses bloß auf die relevanten zu beschränken. Man mußte also die beiderseitigen Artikel nach ihrer Relevanz zusammenstellen, man mußte ein Ergebniß combiniren, wofür man den Ausdruck: concordare articulos hatte. Diese vom Gerichte[2]) vorgenommene Ausscheidung konnte freilich so auf einem Umwege zu einer Art Beweisinterlocut führen; allein dieses wurde doch nie in seiner wahren Bedeutung aufgefaßt. Denn die Zusammenstellung der Artikel mußte sich nothwendig auf die von den

---

[1]) Beaum. VI. Ol. I. 90. 316.

[2]) Beaum. VI. 15. — Les rebrices doibvent estre fetes et accordées par le segneur et par les hommes qui doibvent jugier.

Parteien aufgestellten Beweispunkte beschränken; sie war nicht für das Endurtheil präjudiciell und enthielt noch weniger, wie im deutschen Proceß, ein eventuelles Endurtheil. Es war somit den Parteien ein großer Spielraum gelassen und die Gerichte scheinen es sogar mit dem Erkennen über Relevanz einzelner Artikel nie sehr genau genommen zu haben.

Aus dieser Unbestimmtheit konnte sich das Verfahren, wie es sich seit dem vierzehnten Jahrhunderte ausbildete, nie losreißen. Das Anticipiren des Beweises, namentlich des Urkundenbeweises, wurde zwar dadurch, daß sich nun ein schriftliches Vorverfahren de procureur à procureur ausbildete, immer häufiger und war in gewissen Fällen sogar rechtsnothwendig; insofern konnte denn das erste Urtheil, welches auf das Plaidoyer folgte, die Sache nicht selten mit Einem Schlage beendigen; allein, wo dieß nicht anging, wo das Gericht noch aufzuklären war, kam man zu einem appointement, und in diesem war das Beweisverfahren dann virtuell versteckt. Das appointement war sehr allgemein gehalten; denn, wie uns eine Ordonnanz von 1363 zeigt, [3]) wurden die Parteien nur im Allgemeinen angewiesen, dem Gerichte ihre Thatsachen zu bezeichnen (appunctata ad tradenda curiae facta sua), worauf die concordatio folgte. Auch diese letztere kam allmählig in Abnahme; [4]) so verlor sich jede Spur eines Beweisinterlocuts; auch im Verfahren des siebenzehnten Jahrhunderts war den Parteien noch ein großer Spielraum gestattet; sie reichten in Folge des Appointement Satzschriften ein, in welchen die Thatsachen, die sie zu beweisen gedachten, kurz articulirt waren und summarische Entgegnung hervorriefen. Hieran knüpfte sich das Beweisverfahren, wobei der Richter vielfach an die Anträge der Parteien gebunden war; wenigstens hatte er nicht das Recht, im Voraus zu bestimmen, welche einzelne Punkte zu beweisen seien; [5]) er mußte vielmehr den Parteien folgen, wie sie das Beweisthema festsetzten und die Beweislast unter sich vertheilten.

Was nun die einzelnen Beweismittel und die hiebei zu

---

[3]) O. v. 1363 a. 9. (O. III. 18.)

[4]) Gr. C. L. II. t. 3. Bout. L. I. t. 49. [5]) Ord. civ. XX. 1.

entwickelnde Thätigkeit von Seiten des Gerichts, der Parteien und dritter Personen betrifft, so werden wir hier nicht weiter auf den Zweikampf, die Gottesurtheile und Eideshelfer zurückkommen; wir haben nur diejenigen Beweismittel näher zu betrachten, welche im neueren Verfahren vorzugsweise im Gebrauch waren. Bei der Anwendung dieser Beweismittel zeigen sich vielfach Spuren des römisch-canonischen Rechts; manches hat sich wiederum in der Praxis ganz eigenthümlich gestaltet. Die Coutumiers des Mittelalters, in welchen noch die altfeudalen Beweismittel neben denjenigen des neueren Rechts vorkamen, bemühen sich, beide Gattungen aufzuzählen, wobei denn freilich manches Unlogische mit unterläuft. [6]) Was nun die Notorietät, was die Gerichtskundigkeit, insbesondere der letzteren Erhärtung durch Gerichtszeugen (recort) oder Protocolle (rôles) betrifft, was ferner das Zusammenstellen verschiedener Beweismittel zu einem künstlichen Beweise anbelangt, so hat in dieser Beziehung die Praxis zu keiner besonders hervorzuhebenden Eigenthümlichkeit geführt. Was das Geständniß anbelangt, so folgte man ganz der Natur der Sache. Das außergerichtliche mußte, wenn in Abrede gestellt, bewiesen werden, und es blieb dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt, welche Beweiskraft es einem solchen Geständniß einräumen wolle. [7]) Das ausdrückliche gerichtliche Geständniß, mochte es nun schriftlich abgelegt oder bloß mündlich gegeben worden sein (in welchem letzteren Falle der Gegner hierüber Act zu verlangen hatte), machte natürlich jeden weiteren Beweis überflüssig. Auf die Lehre von dem fingirten Geständniß nahmen schon die ältesten Coutumiers Bedacht. [8]) Sie stellten bereits die Regel auf, daß die von einer Partei behaupteten Thatsachen, welchen die Gegenpartei nicht zu gehöriger Zeit widersprach, als eingeräumt gelten sollten; eine Regel, die freilich kaum zu umgehen war, indessen in der

---

6) Vergl. z. B. Beaum. XXXIX. A. Usag. d'Art. L. 2 — 7. Bout. L. I. t. 105.

7) Cons. Tolosae tit. de confessis.

8) Beaum. VII. Toutes resons, proposées en jugement et non debatues par l'averse partie par faire nyance, ou par dire resons encontre par quoy elles ne doibvent pas valoir, sont tenues por vraies et por approvées. A. C. Dijon bei Pérard Rec. p. 359.

späteren Praxis zu einer gar ekelhaften Weitläufigkeit und Umständlichkeit der Schriftwerke führte.

Eine hervorragende Stelle nahm der Urkundenbeweis (preuve par lettres) ein, freilich nicht im Verfahren des Mittelalters, sondern erst der späteren Zeit. Wenn auch schon im Mittelalter der Gebrauch öffentlicher Instrumente nicht selten war, und wenn diese auch an sich vollen Beweis lieferten, so scheinen doch viele Fälle vorgekommen zu sein, wo man dem Urkundenbeweise den Zeugenbeweis vorzog, weßhalb man sagte: témoins par vive voix détruisent lettres. [9]) Was damals Ausnahme war, wurde allmählig Regel, seitdem die Sitte, öffentliche Rechtsinstrumente aufnehmen zu lassen, immer allgemeiner ward und seitdem endlich die von uns schon öfter erwähnten Ordonnanzen des sechzehnten Jahrhunderts, namentlich die von Moulins, für Rechtsgeschäfte über einen gewissen Betrag hinaus die Errichtung von Urkunden als absolut nothwendig erklärten. Seit dieser Zeit hatte sich das Gebiet des Zeugenbeweises ebenso sehr verkleinert, wie sich dasjenige des Urkundenbeweises vergrößert hatte; seitdem war der Zeugenbeweis in den meisten Fällen nicht bloß für den directen Beweis, sondern auch für jeglichen Gegenbeweis ausgeschlossen. Schon im vierzehnten Jahrhunderte war es übrigens Gebrauch geworden, daß man für jede Behauptung, die sich auf eine Urkunde stützte, diese entweder im Original oder in Abschrift auf dem Greffe niederlegte, oder dem Gegner de procureur à procureur mittheilte, was in der Praxis ohne alle Gefahr war. Insofern fiel denn in den meisten Fällen der Urkundenbeweis schon mit dem Vorverfahren zusammen, indem spätestens in dem zur sogenannten Production anberaumten Termine alle wichtigen Urkunden gegenseitig bekannt sein mußten. Entstand übrigens im Vorverfahren über die Aechtheit einer Urkunde Streit, so mußte dieser durch das nach dem Plaidoyer zu erlassende Urtheil zur weiteren Verhandlung ausgesetzt werden. Ueber die Pflicht zur Edition verbreiten sich die französischen Rechtsquellen fast nirgends; nur über

---

[9]) J. Faber ad L. 15. Cod. de fide instrum. Papon Collect. Arrest. L. IX. t. 1. n. 15.

die Obliegenheit öffentlicher Beamten zur Herausgabe der von ihnen aufgenommenen Instrumente enthielten die Ordonnanzen [10]) einige Bestimmungen; man nannte die vom Gerichte in diesem Betreff zu erlassenden Mahnschreiben compulsciros.

Wurde vom Producten die Aechtheit einer Privaturkunde bestritten, so mußte der Producent den Beweis der Aechtheit durch Zeugen oder Sachverständige führen (vérification). [11]) — Wer widerrechtlich Hand und Siegel ableugnete, galt als Betrüger und wurde zu entsprechenden Amendes verurtheilt [12]) oder mußte das Doppelte des Streitgegenstandes (double de la somme) entrichten. [13]) Ein öffentliches Instrument konnte nicht durch bloßes Ableugnen entkräftet werden. Es war allerdings ein Gegenbeweis gestattet, aber nur in der Art, daß man die öffentliche Urkunde als falsch angriff, also durch die inscription en faux. So entstand also jedesmal eine incidente Criminalsache. Der Product bat beim Civilrichter um die Erlaubniß, durch eine Requête seine inscription en faux beim Greffe zu bilden. Zog nun der Producent die angegriffene Urkunde nach ergangener Aufforderung nicht zurück, so mußte er sie beim Greffe deponiren, worauf der Product seine substanziirte inscription en faux mit Angabe der Beweismittel (moyens de faux) einreichte. Die Conclusion ging dahin, die Sache dem öffentlichen Ministerium zur weiteren Betreibung zu überantworten. War der Ausgang dieses Strafverfahrens dem Producten ungünstig, so wurde er in hohe Mulcten verfällt. Uebrigens wurde auch eine als falsch angegriffene öffentliche Urkunde provisorisch vollzogen, wenn nicht das Falsum selbst ganz und gar offenkundig war. [14])

Die eigenthümlichen Ansichten, die man während der ersten Feudalzeiten vom Zeugenbeweis hatte, haben wir schon in der

---

10) Vergl. Ord. civ. XII. Guyot v. compulsoire.

11) Beaum. XXXV. 3—12.

12) Beaum. XXXV. 4.    13) Ord. Roussillon a 8.

14) Vom faux principal und *incident* handelte die Ord. criminelle von 1670, deren Bestimmungen durch eine unter Kanzler D'Aguesseau erlassene Ordonnanz (von 1737. Rec. XXII.) noch verbessert wurden.

Geschichte des Lehnstaates berührt. Auch im Zeugenbeweis spiegelte sich das Bild eines rohen Verfahrens ab. Niemand war zum Zeugniß (vor Gericht) verpflichtet. Denn da, die geringfügigen Sachen ausgenommen, die Zeugschaft selbst nur wieder zu einem Zweikampf führen konnte, schien es selbst dem Feudalismus unbillig, einen unbetheiligten Dritten wider seinen Willen anzuhalten, sich einer Lebensgefahr auszusetzen. Die Zeugen wurden deßhalb in der ältesten Rechtssprache eigentlich Gewährsmänner (garants) genannt. Eine Partei, die Zeugen vor Gericht produciren wollte, mußte sich erst mit ihnen darüber verständigen, ob sie gesonnen seien aufzutreten, und ihnen gewöhnlich eventuelle Schadloshaltung versprechen. Die Coutume identificirte diese Gewährsmänner gewissermaßen mit der Partei; sie traten für diese mit ihrem Leben ein und hatten so gewissermaßen selbst eine Parteistellung, weßhalb sie, da auch im feudalen Verfahren gar Manches auf eine kunstgerechte Verhandlung ankam, sogar avocats für sich sprechen lassen konnten. Verlor ein garant seine Sache gegen die Gegenpartei, so war dieß für seine eigene Partei zugleich präjudiciell. [15]) Diese Grundsätze, von denen wir freilich nicht wissen, ob sie ehedem in ganz Frankreich gegolten haben, [16]) mußten sich indessen allmählig in Folge des Eindringens des römisch-canonischen Rechts, des Abkommens des Zweikampfs und der Einführung der übrigen durch die Ordonnanzen eingeführten Reformen verlieren. Es entstanden nun sehr viele neue höchst practische Fragen, mit denen sich die Coutumes nicht wenig beschäftigten.

So die Frage von der Fähigkeit zur Zeugschaft. Ausgeschlossen waren in dieser Beziehung Unmündige, [17]) Recht- und Ehrlose, [18]) nahe Verwandte für einander [19]) und Zeugen in eigener Sache. [20]) Ferner Aussätzige (meseaux), weil der Verkehr

---

[15]) Loix de Beaumont a. 31. Jean d'Ibelin ch. 70 ff. Ch. Amiens a. 1190. a. 33. (O. XI. 266.) Beaum. LXI.

[16]) Interessante Aufschlüsse für den Süden gibt C. Alais bei Beugnot p. 112.

[17]) Jean d'Ibelin ch. 71. Beaum. XXXV. 55.

[18]) Gr. C. Norm. ch. 62. A. Usag. d'Art. LI.

[19]) C. Dijon bei Pérard Rec. p. 356.

[20]) C. Dijon l. c. Beaum. XXXV. 56.

mit ihnen verboten war. [21]) Eine christliche Partei durfte nur christliche, eine jüdische Partei nur jüdische Zeugen produciren. [22]) Unfreie konnten nur gegen ihresgleichen mit Zeugschaft auftreten. Diese Unfähigkeit wurde indessen durch Privilegien [23]) hie und da entfernt; und auch das gemeine Recht ließ ein solches Zeugniß gegen Freie wenigstens in Mobiliarsachen zu. [24]) Die Bastards standen den Unfreien auch in dieser Beziehung ehedem gleich; allein auch ihre Fähigkeit zum Zeugniß wurde im dreizehnten Jahrhundert allenthalben vorbereitet. [25]) Das weibliche Geschlecht war in Folge altgermanischer Grundsätze während des Feudalismus in Civilsachen vom Zeugniß ausgeschlossen, vielleicht auch deßwegen, weil sich das zarte Geschlecht nicht zum Zweikampf eignete. Ebenso in Criminalsachen. Nur in solchen Angelegenheiten, welche das Familienleben betrafen, ließ man das Zeugniß der Frauenspersonen zu. [26]) Auch hier griffen allmählig einzelne Coutumes [27]) ein, bis endlich die Ordonnanz Karl VI. (1394) das weibliche Geschlecht in Civil- und Criminalsachen für das ganze Reich dem männlichen Geschlechte gleich stellte. [28]) Nach einigen älteren Coutumes konnte in weniger bedeutenden Sachen ein einziger classischer Zeuge vollständigen Beweis liefern; [29]) nach anderen Coutumes und überhaupt nach gemeinem

---

[21]) Dem. 8.

[22]) Beaum. XXXIX. 63. Geoffroy le Tort ch. 32. Wie es zu halten war, wenn Angehörige verschiedenen Glaubens unter einander stritten, darüber siehe Ass. des Bourg. ch. 50.

[23]) Z. B. das für die Serfs der Kirche von St. Maur (Ord. v. 1118 in O. I. 4). Vergl. auch Mabillon Anal. II. 563.

[24]) Beaum. XXXIX. 66. Ass. Rom. ch. 175. 198.

[25]) O. I. 188. not. a. Brussel II. 957.

[26]) Ass. des Bourg. ch. 140. Et bien sachés, que nule feme ne peut porter garentie en cort contre nul homne de nule chose. Beaum. XXXIX. 54.

[27]) Cons. Tolosae: Usus est Tolosae, quod testimonio mulierum statur tantum et creditur super causis criminalibus et injuriarum et super matrimonio, vel aetate cognoscenda alicujus infantis, vel adulti et super deffloratione mulierum.

[28]) O. XII. 185.

[29]) C. Montpellier a. 25. Unus legualis et ydoneus testis et notus

Recht wurde in allen Sachen zu einem vollen Beweise die Aussage von zwei unverwerflichen Zeugen verlangt. [30])

Das Verfahren beim Zeugenbeweis war nach dem ältesten feudalen Rechte noch ganz dasselbe, wie nach dem altgermanischen, abgesehen nämlich von den eigenthümlichen Grundsätzen der Garantie. Die Partei brachte gewöhnlich ihre Zeugen gleich in die öffentliche Gerichtssitzung mit; sie konnten also meistentheils sogleich abgehört werden. Die Zeugen wurden in Gegenwart des gesammten Hofes und des Vorstandes vernommen und gaben ihre Aussagen öffentlich ab. Mußte die Sitzung nach Vernehmung eines Zeugen abgebrochen werden, so hatten die Beisitzer als Records den Inhalt der deponirten Zeugnisse für die spätere Sitzung im Gedächtniß zu behalten. [31]) Das Eindringen der römisch-canonischen Rechtsstudien brachte auch hierin eine große Veränderung hervor. Die Parteien hatten nunmehr in ihren Schriften ihre Zeugen namhaft zu machen und die Artikel aufzustellen, worüber jene abgehört werden sollten. Das Gericht konnte die irrelevanten Artikel verwerfen und hatte Anstalten zur Abhör der Zeugen über die concordirten Artikel oder rebrices zu treffen. Zu diesem Zweck wurden einzelne Richter deputirt, welche auditeurs oder commissaires enquêteurs hießen, und welchen zuweilen noch ein von den Parteien zu bezeichnender Adjoint der Controle wegen zur Seite stand. [32]) Diese Abgeordneten erhielten durch ein Urtheil den Auftrag (commissorium), die Abhör der Zeugen vorzunehmen; es bildete sich so etwa seit dem vierzehnten Jahrhundert ein förmlicher processus commissariorum, worüber der Stylus Parlamenti einen eigenen Abschnitt enthält. [33]) Die Abhör der Zeugen hieß inquesta oder enquête. Es wurde ein Termin anberaumt, wo die Zeugen

---

creditur in rebus mobilibus usque ad C. solid. Duo leguales et ydonei et noti testes creduntur de omni facto. Ch. Abbeville in O. VII. 61.

[30]) Ord. v. 1330 in O. II. 59. Par tans de tesmoigns —, comme *droit* veult. Laurière h. l.

[31]) C. Amiens bei Beugnot sur Ass. des Bourg. ch. 51.

[32]) Beaum. XL. Dem. 229.

[33]) Styl. P. tit. de modo conficiendi processus commissariorum.

von den Parteien zu produciren waren. [34]) Hiebei mußte sich die Gegenpartei ihre Einwendungen gegen die Person der Zeugen (reproches) vorbehalten. [35]) Diese wurden in Gegenwart der Parteien beeidigt und sodann jeder Zeuge einzeln vor dem Deputirten und einem Schriftführer insgeheim (secréement) vernommen. [36]) Ueber den Hergang des Verfahrens, sowie über den Inhalt der Zeugenaussagen wurden zwei Protocolle aufgenommen. Die Parteien wurden vorgeladen, um beim Schlusse (closture du sac) gegenwärtig zu sein; jede erhielt eine Abschrift des ersteren Protocolls; das zweite hingegen wurde in ihrer Gegenwart in einen zu verschließenden und zu besiegelnden Beutel (sac) gethan, welcher dem Gerichte selbst zu überbringen und hier zu einer passenden Zeit erst noch förmlich zu eröffnen war. [37]) Dieses Verfahren, welches sich schon während des Mittelalters sehr scharf ausgebildet hatte, blieb bis auf die Revolution im Wesentlichen dasselbe.

Die enquête war gewöhnlich die Folge eines bereits anhängigen Processes. Indessen kannte schon die älteste Coutume eine Beweisaufnahme zu ewigem Gedächtniß. Diese scheint im Mittelalter namentlich zu Gunsten der Seigneurs Statt gefunden zu haben, damit diese leichter in Stand gesetzt würden, sich ihre Rechtstitel gegen ihre Unterthanen zu sichern. Hieraus entstand vielleicht nur allmählig ein gemeinrechtliches Institut. Eine solche Beweisaufnahme hieß aprisia oder aprise, [38]) wofür später der dem canonischen Proceß entlehnte Ausdruck examen à futur stehend wurde. Dieses examen konnte etwa seit dem vierzehnten Jahrhundert nur in Folge besonderer Kanzleibriefe angestellt werden. [39]) Die Ordon-

---

[34]) A. C. Champagne et Brie a. 51. Die Zeugen erhielten für Versäumniß eine Entschädigung. Marn. P. p. 34.

[35]) A. Const. du Châtelet a. 21. A. C. Bretagne ch. 155.

[36]) Statuta Arelatis a. 117. Cons. Tolosae Rubr. de dilationibus. Et. I. 1. Beaum. XXXIX. 78. A. Usag. d'Art. LII. 1—7. A. Const. du Châtelet a. 57.

[37]) Vergl. A. Usag. d'Art. LII. 8—22. Ass. Rom. ch. 191. Dem. 262.

[38]) Beaum. XL. 16 ff. Vergl. Ol. II. 82. 116. 313. 404.

[39]) Vergl. Arr. Parl. Paris. Nro. 131 in Molinaei Opp. III. 2178.

nance civile hob das examen à futur gänzlich auf.[40]) Hatte eine Partei den Beweis der Existenz einer gewissen Coutume zu führen, so schritt man zu einer enquête par turbes, wovon wir schon bei der Geschichte der Rechtsquellen gehandelt haben.

Der Beweis durch den Eid einer Partei nahm im französischen Verfahren von jeher eine sehr untergeordnete Stellung ein. Am wenigsten konnte er während der Feudalzeiten eine große Geltung erlangen. Damals scheint er nur in kleineren Sachen, in denen der Zweikampf ausgeschlossen war, zulässig gewesen zu sein; in solchen Sachen ließ man ohne Schwierigkeit den Kläger zur eidlichen Erhärtung seiner Forderung zu. Man nannte diesen Eid in den ältesten Quellen sairment de veritey;[41]) der Richter beraumte einen Termin an; die Partei mußte den Eid in Person leisten;[42]) die ältesten Quellen kennen noch den Ausdruck arramitio sacramenti.[43]) Das Eindringen der römisch-canonischen Rechtsstudien erweiterte diese altcoutumiäre Theorie; es kam ein Purgatorium auf, welches ohnehin mit altgermanischen Erinnerungen einigermaßen zusammenhing; es kam ferner ein Suppletorium in Gebrauch;[44]) ebenso nahm man die Theorie von der Zu- und Rückschiebung des Eides in die Praxis auf.[45]) Ueber diese Fragen gewähren uns indeß die mittelalterlichen Quellen nur eine geringe Ausbeute; auch die spätere Gesetzgebung schweigt hievon fast gänzlich; hieraus darf man jedoch nicht folgern, diese Eide seien ganz aus der Praxis verdrängt worden; nur so viel ist gewiß, daß sie

---

[40]) Ord. civ. XIII.

[41]) Loix de Beaumont ch. 29. Vergl. Beaum. VII. 17. Const. Cur. Aquens. (Giraud II. 21.) In Sachen bis zu drei Sols genügte manchmal eine bloße Versicherung an Eidesstatt. Loix de Beaumont l. c. „par sa main seule.“

[42]) Ol. I. 763. C. Dijon bei Pérard Rec. p. 358.

[43]) C. Beaune bei Pérard Rec. p. 274.

[44]) Beaum. l. c. Cons. Tolosae Rubr. de jurejurando.

[45]) C. S. Dizier a. 261. Il le doit prover par loiaus tesmoignages, ou par estruments — ou par sairment, s'on li dit: sor vostre sairment soit, ne autrement.

(wegen der in den meisten Fällen entstandenen Nothwendigkeit des Urkundenbeweises) weit seltener wurden. [46])

Der Augenschein (descente sur les lieux) wird im neueren französischen Verfahren weniger hervorgehoben, als im älteren, wo die vue et montrée so häufig vorkam und beinahe jeden Proceß über eine Liegenschaft eröffnete. Die hieraus hergeleitete Einrede wurde zwar in ihrer privilegirten Eigenschaft durch die Ordonnance civile aufgehoben. Allein der Augenschein als Beweismittel konnte in manchen Fällen natürlich nicht entbehrt werden. Die Praxis griff aber immer nur im äußersten Falle hiezu, und der Augenschein mußte dann durch ein förmliches Urtheil erst angeordnet werden. [47])

Ueber das Urtheil durch Sachverständige (rapport d'experts) enthielten einzelne officielle Coutumes ziemlich detaillirte Bestimmungen, jedoch meist nur mit Anwendung auf gewisse Verhältnisse, z. B. die Bauhandwerke. [48]) Die Praxis und die Gesetzgebung konnte hier nie den Weg des Natürlichen verlassen. [49])

Eine eigenthümliche Erscheinung endlich bildeten die sogenannten interrogatoires sur faits et articles, welches Institut, dem canonischen Processe entlehnt, in der Ordonnanz von 1539 [50]) bereits als gemeinrechtlich anerkannt wurde und uns ebenso zuletzt noch in der Ordonnance civile [51]) begegnet. Man glaubte in diesem Interrogatorium ein Mittel gefunden zu haben, jeden weiteren Beweis abzuschneiden, eine Ansicht, deren Irrthümlichkeit jedoch die Praxis zur Genüge dargethan hat. Jede Partei hatte in jeder Lage des Processes das Recht, den Gegner zur Beantwortung der über gewisse Thatsachen ihm vorzulegenden Fragen zu veranlassen. Sie hatte deßhalb bei dem Gericht eine Requête einzu-

---

[46]) Vergl. Imbert I. 49. Argou II. 385.

[47]) Vergl. Bout. L. I. t. 32. Imbert L. I. ch. 19. Ord. civ. IX. 4. 5. XXI. Guyot Rep. h. v.

[48]) Vergl. z. B. C. Paris a. 180 ff. Laurière h. l.

[49]) Vergl. Ord. civ. XXI.

[50]) O. 1539. a. 37 „se faire interroger, l'un l'autre, pendant le procès, et sans retard d'iceluy, par le juge de la cause."

[51]) Ord. civ. X.

reichen, worin die zu eruirenden Thatsachen artikelweise verzeichnet waren. Das Gericht erließ hierauf eine Ladung (assignation) an die Gegenpartei, welcher die Artikel bekannt zu machen waren; diesen konnte das Gericht noch einige weitere ex officio hinzufügen. Erschien die geladene Partei nicht, so galten die Artikel als zugestanden. Erschien die Partei, so schritt der committirte Gerichtsdeputirte zur Vernehmung derselben; hiebei durfte der Impetrant nicht zugegen sein; die zu befragende Partei dagegen mußte in Person erscheinen, und, ohne Zulassung eines Rechtsbeistandes, die ihr vorzulegenden Fragen allein beantworten. Diesem Interrogatorium mußte übrigens bei Strafe der Richtigkeit ein juramentum veritatis vorausgehen und diejenigen Artikel, über welche die Antwort geradezu verweigert wurde, galten als eingestanden. [52])

War nun auf die eine oder andere Art Beweis geführt, so konnte unter Umständen sogleich zum Urtheil geschritten werden. Gewöhnlich fand aber vorher noch ein Schlußverfahren Statt. Die Parteien konnten Salvations- und Impugnationsschriften [53]) wechseln, worin neben der Thatfrage auch die Rechtsfrage erörtert wurde; es konnte also zu einem appointement à ecrire et contredire kommen; die durch die Beweisführung erwachsenen Acten konnten endlich auch zu einem Schlußplaidoyer führen. Die Lehre vom Ungehorsam hing im ältesten Processe aufs Innigste mit dem Feudalwesen zusammen und nahm erst in der späteren Zeit einen rein processualen Charakter an. Es entsprang aus dem Lehnwesen die Pflicht des Herrn, dem Vasallen Recht zu schaffen, und ebenso die Pflicht der Pairs, hiezu den Gerichtsdienst zu leisten. Eine Vernachlässigung dieser Pflichten wirkte auf den Lehnnerus selbst zurück. Leisteten die Pairs der Aufforderung zum Gerichtsdienste nicht Genüge, so trat ein Verfahren ein, welches in letzter Instanz den Verlust des Lehns selbst zur Folge haben konnte. [54]) Die Renitenz des Lehnherrn wird in den ältesten Quellen besonders hervorgehoben; der Vasall nämlich mußte, wenn er Recht verlangte,

[52]) Ord. civ. X.
[53]) Vergl. O. 1363. a. 9. Gr. C. L. III. ch. 8.
[54]) Jean d'Ibelin ch. 80 ff.

den Seigneur zur Anberaumung eines Gerichtstages durch Pairs förmlich auffordern (sommer) lassen. [55]) Der Seigneur, welcher dieser Aufforderung nicht nachkam, verfiel in defaute de droit; ebenso wenn er zwar ein Gericht zusammenberief, aber hier nicht die gehörige Thätigkeit in der Leitung der Verhandlungen entwickelte. Erklärte der Seigneur förmlich, daß er dem Vasallen gar nicht Recht angedeihen lassen wollte, so nannte man dieß véer la cour oder deni de justice. [56]) Im letzteren Falle war, wie wir schon in der Geschichte des Lehnstaates gezeigt haben, Veranlassung zu einer Fehde gegen den Seigneur gegeben, wobei die Pairs helfen mußten. War hingegen eine einfache defaute vorhanden, so mußte der Vasall seinen Seigneur bei dem Oberherrn wegen verletzter Lehnpflicht anklagen und zu einer förmlichen Forderung, zu einem apel de defaute de droit schreiten. Je nach dem Ausgange des Duells verlor entweder (abgesehen von der Amende) der Vasall sein Lehn, oder der Seigneur seine Lehnshoheit. [57]) Ein analoges Verhältniß trat ein, wenn ein Höriger (home de poeste) gegen seinen Seigneur klagte. Die weitere Entwickelung dieses Verhältnisses gehört in die bereits im vorliegenden Bande behandelte Geschichte des Staatsrechts und der Gerichtsverfassung, sodann aber auch zu der weiter unten zu erörternden Lehre von den Rechtsmitteln.

Für den Ungehorsam der Parteien waren im ältesten Verfahren folgende Regeln maßgebend. Versäumte der Beklagte auf die erste semonce hin zu erscheinen, so kam es darauf an, ob er ein Contremand geltend machen konnte oder nicht; nur im letzteren Falle konnte sogleich ein defaut eintreten; im ersten Falle hingegen konnte der Beklagte erst dann, wenn seine Contremands erschöpft waren, in defaut verfällt werden. Nach manchen Coutumes sollte indessen sogar der Hörige erst nach mehrmaliger Ladung in der Sache selbst ein Präjudiz leiden. Ueberall, wo nun eine mehrmalige Ladung nothwendig war, trat erst bei der letzten unbeachtet gebliebenen Ladung ein Contumacialnachtheil in der Sache selbst ein; bei den früheren hingegen nur eine

[55]) Jean d'Ibelin l. c. Beaum. LXII. 9.

[56]) Et. I. 49. Beaum. LXII. 3. 4.

[57]) Beaum. LXII. 5.

Amende.[58]) Erst beim letzten defaut wurde das Lehn dem Seigneur zur Saisine gegeben; er hatte es durch seine Sergents sequestriren zu lassen; nach Ablauf von weiteren 40 Tagen hatte er Anspruch auf den Fruchtgenuß, und erst nach Ablauf von Jahr und Tag ging das Eigenthum am Lehn selbst verloren.[59]) Im weiteren Verlaufe eines Processes waren keine Contremands gestattet; deßhalb traten hier sogleich mit der Versäumung einer Proceßhandlung die Ungehorsamsstrafen ein, die natürlich der Natur jedes Stadiums angepaßt sein mußten.[60])

Die feudalen Tendenzen dieser alten Theorie mußten sich allmählig verlieren; das Eindringen des römisch-canonischen Rechts mußte dazu beitragen, die rein processuale Seite der Contumacia hervorzuheben, wie denn diese immer mehr in den Rechtsquellen des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts hervortritt. Die Folgen des Ungehorsams auf die erste Ladung waren nun verschieden, je nachdem es sich von Liegenschaften oder fahrender Habe handelte. Im ersten Falle hatte der Beklagte, welcher auf die erste und zweite Ladung ausblieb, bloß die Kosten zu tragen; erst die dritte Ladung lud den Beklagten peremtorisch ad videndum adjudicare *utilitatem* defectus vor; und nun erst konnte der Beklagte mit aller Vertheidigung ausgeschlossen werden und nach erbrachtem Beweis des Klägers ein Urtheil ergehen.[61]) In Mobiliar- und persönlichen Sachen hingegen verlor der Beklagte nach der ersten Ladung seine declinatorischen, nach der zweiten seine dilatorischen, nach der dritten seine peremtorischen Einreden. Dann wurde nach einigen Coutumes dem Kläger entweder noch der Beweis der Klage auferlegt, oder nach anderen eine affir-

---

[58]) Die Coutumes lauteten über die Zahl der Contremands und die Stände, denen sie zustanden, sehr verschieden; deßhalb kann auch diese Theorie vom Ungehorsam nicht auf absolute Geltung Anspruch machen. Vergl. Gr. C. Norm. ch. 40. Marn. E. p. 66. Def. VI. VIII. X. XXI. 9. Beaum. II. 8. Et. I. 56. 66. 92.

[59]) Et. I. 66.

[60]) Vergl. Beaum. XI. 8. LXVII. 27. Et. I. 92.

[61]) Vergl. Const. Sicul. L. II. t. 17. Marn. P. p. 21. 71. 85. Cout. not. 4. Styl. P. VI. VIII. Bout. L. I. t. 5. Gr. C. L. III. ch. 10.

mative Litiscontestation angenommen. [62]) In manchen Gegenden begnügte man sich ohne Unterschied zwischen Mobiliar- und Immobiliarsachen überhaupt mit einer einzigen Ladung; [63]) in anderen Landschaften war eine mehrmalige Ladung nur bei Sachen über einen bestimmten Werth hinaus hergebracht, [64]) Varianten, die offenbar mit der local so verschieden gestalteten Praxis der Contremands zusammenhingen. In summarischen Sachen genügte allenthalben eine einzige Vorladung. [65]) Beobachtete der Kläger seinen Termin nicht, so wurde der Beklagte vom Ansuchen entbunden, was man congedium oder congé nannte. [66]). Die Contumacia auf sonstige richterliche Anordnungen wurde mit dem entsprechenden Präjudiz bestraft; der Ungehorsame wurde mit seinen betreffenden Schriftsätzen oder Proceßhandlungen ausgeschlossen; er verlor, wie man sagte, le bénéfice de la journée. [67]) Eine Ungehorsamsstrafe trat nicht von Rechtswegen ein, mußte vielmehr von einer Partei beantragt und durch ein förmliches Urtheil ausgesprochen werden; man sprach deßhalb von: obtenir un defaut oder congé. Fuhr die Partei in der Sache selbst fort, ohne erst ein solches Urtheil erwirkt zu haben, so galt der Ungehorsam als purgirt (couvert). [68]) Im ältesten Recht mußten wegen der über Scheltung geltenden Grundsätze die Parteien zur Eröffnung des Urtheils vorgeladen werden; wenn eine Partei hiebei nicht erschien, so mußte sie in eine Amende verfällt und eine zweite Ladung ausgebracht werden, welche nun erst die Publication auch in Abwesenheit der ungehorsamen Partei androhte. [69]) In der späteren Praxis war gewöhnlich schon gleich die erste Ladung (à ouyr droit) peremtorisch. [70])

---

[62]) Styl. P. IX. Bout. und Gr. C. l. c.

[63]) Stat. Bragerac ch. 78.

[64]) Z. B. über 100 Sols in C. Dijon bei Pérard Rec. p. 356.

[65]) Marn. P. p. 18. 45. Dem. 96. 254. 348. Cout. not. 2. 4.

[66]) Bout. L. I. t. 5.

[67]) Ueber das Nähere mit Bezug auf das Appointement, die Ableistung eines Eides u. s. w. siehe Bout. l. c.

[68]) Dem. 352. Bout. l. c.

[69]) Beaum. LXVII. 27.

[70]) Bout. l. c.

Die Ordonnanz von Villers-Cotterets versuchte in dieser Lehre zuerst eine Reform und schrieb vor, daß in allen Sachen, in welchen bis dahin eine Mehrzahl von Ladungen hergebracht war (matières privilégiées), von nun an nur zwei Ajournements, nämlich ein erstes Ajournement und ein réajournement ausgebracht und also der zweite Defaut peremtorisch sein sollten. [71]) Diese Verordnung scheint aber in der Praxis nicht durchgegriffen zu haben. Deßhalb sah sich die Ordonnance civile [72]) zu einer neuen Einschärfung veranlaßt. Das réajournement wurde schlechthin aufgehoben und es sollte überall eine einzige Contumacia genügen; so wenn der Kläger die praesentatio versäumte (faute de se présenter), wenn er seine Beweisstücke nicht binnen der gehörigen Zeit mittheilte (faute de donner copie des pièces justificatives) oder das Plaidoyer versäumte (faute de plaider); so wenn der Beklagte keinen Anwalt inner der gesetzlichen Frist bestellte (hierüber hatte der Kläger beim greffe des présentations sich eine Bescheinigung wegen faute de comparoir geben zu lassen); so wenn der Beklagte seine Vertheidigung nicht inner der gesetzlichen Frist einlieferte; hier erfolgte sogleich in öffentlicher Sitzung ein Urtheil wegen faute de defendre, d. h. es wurde eine negative Litiscontestation angenommen und dem Kläger ein Beweis auferlegt, wenn nicht die Klage schon factisch verificirt war (conclusions justes *et deuement vérifiées*). Bei den übrigen Proceßhandlungen, namentlich auch beim Plaidoyer, trat der entsprechende Ausschluß (forclusion) ein.

Die Lehre von den Urtheilen hing zunächst auf das Innigste mit der Geschichte der Gerichtsverfassung zusammen. Wir müssen auf diese zurückverweisen und können nicht Dasjenige wiederholen, was wir bereits an mehren Orten über die Stellung des Seigneurs zu den Pairs, sowie über der Letzteren Mitwirkung bei den Urtheilen, sodann über das Eindringen der Clercs und die Theilnahme der Rechtsgelehrten von Fach umständlich erörtert haben. Die Erkenntnisse der Feudalhöfe hießen im Mittelalter esgarts oder

---

[71]) Ord. 1539. a. 24.

[72]) Ord. civ. V. XI.

jugements; das letztere Wort war hauptsächlich für Endurtheile gebräuchlich. Mit dem Worte connoissance bezeichnete man die gerichtliche Enquête über die Behauptung einer Partei; conseill hieß die dem Urtheile vorausgehende Berathung des Hofes.[73]) Mit der genaueren Ausbildung der gerichtlichen Hierarchie unter dem Einflusse des Königthums kam auch eine dieser entsprechende eigenthümliche Terminologie auf, die aber nicht zu allen Zeiten gleich streng eingehalten wurde. Zunächst bei dem Pariser Parlamente unterschied man: arresta, judicia, consilia und praecepta oder mandata.[74]) Unter arresta verstand man diejenigen Urtheile, die in der chambre des plaids oder grande chambre in Folge des öffentlichen Plaidoyer ausgesprochen wurden.[75]) Judicia nannte man diejenigen Bescheide, die in Folge eines schriftlich vom Gericht eingeleiteten Processes auf die Enquête eines deputirten Gerichts-Mitgliedes und des von ihm hierüber an die Chambre erstatteten Berichts gegeben wurden.[76]) Consilia oder delais hießen die Bescheide, welche ein Appointement anordneten für Sachen, die noch nicht spruchreif (en état de juger) waren.[77]) Praecepta und mandata waren die Befehle des Parlaments an die Unterrichter.[78]) Später nannte man arresta oder arrêts vorzugsweise die Bescheide aller souveränen Höfe, während die Entscheide der nicht-souveränen Höfe judicia, jugements oder sentences hießen.

Das römisch-canonische Verfahren führte in die französische Praxis ein den Gegensatz zwischen interlocutorischen und definitiven Bescheiden.[79]) Jene waren proceßleitende und

---

[73]) Vergl. Abrégé des Assis. des Bourg. ch. 3. Beaum. XLIV. Ol. I. 1016. D'Achery Spicil. III. 630.

[74]) Vergl. Du Cange sur Joinville Dissert. II. (des plaits de la porte).

[75]) Die alte Formel war hier: Quibus rationibus utriusque partis hinc inde auditis, dictum fuit per *arrestum* curiae.

[76]) Die alte Formel war hier: Visa inquesta et diligenter inspecta pronuntiatum fuit per curiae *judicium*.

[77]) Die Formel lautete: Dies *consilio* assignata est (tali, super tali lite) ad aliud Parlamentum proximum oder ad alios dies.

[78]) Hier sagte man: Injunctum est Baillivo etc.

[79]) Vergl. Cout. not. 2. Joa. Galli Qu. 365.

nur dann durch Appellation angreifbar, wenn ein gravamen irreparabile (grief non réparable en définitive) vorhanden war. Die Definitivsentenzen waren entweder sentences de provision oder principales. Jene entschieden ein Provisorium, diese hingegen definitiv die Hauptsache. Die interlocutorischen Entscheide fingen gewöhnlich mit der Wendung an: Avant faire droit, nous ordonnons, die definitiven so: Faisant droit sur la demande etc. Ueber den sonstigen Inhalt der Urtheile [80]) läßt sich natürlich im Allgemeinen nichts Bestimmtes sagen, indem derselbe von der Natur der Streitfrage und der Individualität jedes einzelnen Falles genau abhing. Nur soviel sei hier nochmals erwähnt, daß man sich streng an die Verhandlungsmaxime hielt, daß also die Gerichte nur nach den im vorliegenden Processe bewiesenen Thatsachen und nicht über die Anträge der Parteien hinaus zu entscheiden hatten, während die eigentliche Rechtsfrage hievon natürlich ganz unabhängig war.

War eine Sache in Folge des Plaidoyer spruchreif geworden, so hatte das Gericht zum Urtheil zu schreiten. Zu diesem Zwecke hatten sich die Richter entweder in die chambre de conseil zurückzuziehen, oder sich auf ihren Sitzen unter sich zu besprechen. Die Berathung und Abstimmung war stets eine geheime. Die Stimmen wurden vom Präsidenten gesammelt. In mündlich verhandelten Sachen stimmten die Richter nach dem Dienstalter, in schriftlich verhandelten hingegen hatte der Referent die erste Stimme; der Vorsitzende stimmte zuletzt. Ueber die Frage, wie viele Richter zu einem Urtheil mitwirken mußten, entschied die Organisation des einzelnen Gerichts. Darin bestand aber eine große Eigenthümlichkeit des französischen Verfahrens, daß bei Stimmengleichheit, bei Verhinderung eines Richters oder auch sonst bei wichtigen und zweifelhaften Rechtsfragen [81]) Advocaten, die in der vorliegenden Sache nicht betheiligt waren, als Suppleanten zum Gerichte zugezogen und bei der Urtheilsfällung eine entscheidende Stimme erhalten konnten.

---

[80]) Für die Abweisung einer Klage angebrachtermaßen hatte man den Ausdruck: hors de cour; das Abweisen zur Zeit hieß: quant à présent. Ferrière Dict. h. v.

[81]) Siehe hierüber schon eine Ord. v. 1407. O. IX. 253.

Diese Zuziehung mußte aber in jedem einzelnen Falle erst durch ein besonderes, öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgesprochen werden.

Das vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung auszusprechende Urtheil war vom Gerichtssecretär dem Wortlaute nach in das Sitzungsprotokoll (feuille d'audience, plumitif) einzutragen. Dieß bildete die Urschrift (minute), die zugleich den Namen der anwesenden Richter und Beamten des öffentlichen Ministeriums enthielt und vom Präsidenten und Secretär zu unterzeichnen war.[82]) In schriftlich verhandelten Sachen mußte der Entscheid (dictum oder dicton) vom Referenten niedergeschrieben, dem Secretariat übersandt und entweder von diesem den Parteien bei geschlossenen Thüren mündlich,[83]) oder in öffentlicher Sitzung des Gerichts verkündet werden. Dieß letztere hob zwar die Ordonnance civile auf, jedoch ohne in der Praxis hiemit durchzudringen.[84]) Das in öffentlicher Sitzung ausgesprochene Urtheil enthielt außer der Erwähnung der Parteien und des Streitgegenstandes nur die Entscheidung (dispositif); die Beweggründe (motifs) mußten zwar vom Gericht auf Verlangen der Partei mitgetheilt werden;[85]) allein sie bildeten keinen integrirenden Bestandtheil des Spruchs. Wollte eine Partei Abschrift des Urtheils haben, um dessen Execution zu betreiben, so mußte dieses zu diesem besonderen Zweck eigens ausgefertigt werden. Diese Ausfertigung enthielt außer der Entscheidung und den Beweggründen noch die sogenannten Qualitäten. Hierunter verstand man die Proceßgeschichte in nuce oder den status causae et controversiae. Dieser Status wurde aber nicht vom Gericht geliefert, sondern derjenige Anwalt, welcher die Ausfertigung des Urtheils verlangte, mußte selbst den Status anfertigen, und dem Gegner insinuiren lassen. Streitigkeiten über die Richtigkeit der Qualitäten wurden vom Präsidenten brevi manu entschieden.

---

[82]) O. Moulins a. 63.

[83]) Imbert I. 51.

[84]) Ord. civ. XXVI. 7.

[85]) So schon Ord. von 1374. O. VI. 23.

# Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Bei der Entwickelung der Lehre von den Rechtsmitteln müssen wir vorerst auf Dasjenige zurückweisen, was wir im vorigen Bande über die Souveränität der feudalen Pairshöfe und den Charakter der grundherrlichen Jurisdiction, sowie über die Scheltung der Urtheile (fausser le jugement oder apel de faux jugement) im Verhältniß zu beiden Arten der Jurisdiction während der ersten Feudalzeiten gesagt haben. Dann erinnere man sich der vielfachen Veränderungen, welche seit dem dreizehnten Jahrhundert hiemit vorgingen, wie allmählig an die Stelle der souveränen Höfe eine Hierarchie übergeordneter Jurisdictionen trat, wie sich einestheils in den Seigneurieen selbst ein solches Verhältniß ausbildete und wie anderntheils das Königthum seine Gerichte als höhere Instanzen den grundherrlichen Gerichten überzuordnen verstand, wie also nunmehr erst von einem Appel im Sinne des neueren Rechts die Rede sein konnte, wie endlich auch die städtischen Gemeindegerichte in dieses System eingepaßt wurden, welches in der Curia Regis zu Paris seine höchste Spitze fand. Wie künstlich auch diese Instanzen hie und da übereinander gethürmt waren, so war ihnen doch Eine Grundlage gemeinschaftlich, jene Theorie der Appellation, welche die altfeudalen Grundsätze auf eine höchst eigenthümliche Art mit denen des römisch-canonischen Rechts verband. Diesem entlehnte man erst allmählig die Grundlinien zu den übrigen Rechtsmitteln, welche freilich mit der Zeit eine ganz französische Gestalt erhielten und gleichfalls in jenes künstliche System der Jurisdictionen eingepaßt werden mußten. Hiemit ist uns zugleich der Weg angedeutet, den wir bei Betrachtung dieser ganzen Lehre einzuschlagen haben; er führt uns zuerst zur Appellation, dann zu den übrigen Rechtsmitteln.

Die alte Schelte, der apel de faux jugement, war, wie schon gezeigt worden, keine wahre Appellation, sondern ein Herausfordern zum Zweikampfe, um die Behauptung, ein Ausspruch sei

falsch, zu erhärten. Diese Behauptung konnte entweder gegen einzelne Gerichtsmannen, oder gegen das ganze Gericht aufgestellt werden; sie mußte auf der Stelle erfolgen und vom Erbieten zum Kampfe (gages de bataille) begleitet sein. [1]) War die Herausforderung gegen die einzelnen Gerichtsmannen nach der Reihe gerichtet, so wurde, wenn die Partei im Kampfe siegte, jeder einzelne Mann dem Seigneur zu einer Amende verurtheilt, verlor das Recht ferner zu Gericht zu sitzen, und der Spruch wurde hinfällig; wurde hingegen die Partei besiegt, so mußte sie dem Gerichtsmanne Buße zahlen und verlor ihre Sache. [2]) Hatte die Partei gewartet, bis der Seigneur im Namen des ganzen Hofes das Urtheil verkündet hatte, und griff sie dieses nun als falsch an, so war hiemit stets ein Angriff auf die Lehnshoheit dieses Seigneur selbst verbunden und nun kam die Schelte vor dessen nächsten Oberherrn. Vor seiner Curia wurde der apel de faux jugement, d. h. die Anklage wegen einer durch dieses falsche Urtheil verletzten Lehnpflicht, verhandelt. Siegte die Partei hier im Zweikampfe, so wurde das Urtheil hinfällig und der angegriffene Herr verlor sein Lehnrecht gegen diese Partei; unterlag hingegen die angreifende Partei, so bestand das Urtheil zu Recht und sie selbst verlor ihr Lehnrecht an diesen Seigneur und mußte noch überdieß ihm eine Buße entrichten. [3]) Ein Unfreier konnte übrigens im Verhältniß zu seinem Seigneur nicht zur Schelte greifen; er konnte dessen Gericht nicht zum Zweikampfe herausfordern. Eine solche Beschränkung war freilich mit Rechtlosigkeit identisch. Die fortschreitende Emancipation brachte es indessen dahin, daß dem Hörigen eine Beschwerde wegen eines unrichtigen Urtheils beim nächsten Oberherrn gestattet wurde; diese Beschwerde konnte dem Urtheil des Seigneur den Vorwurf der Falschheit machen, oder auch einfach bloße Verbesserung verlangen (demander amendement du jugement). [4]) In beiden Fällen wurde übrigens vor dem Oberherrn nicht durch den Zweikampf, sondern durch einfachen Eszard entschieden; nur zahlte im ersten Falle

---

[1]) Beaum. LXI. 39. 51. [2]) Def. XXII. Beaum. LXI.
[3]) Def. und Beaum. l. c. Et. I. 78. 81.
[4]) Def. XXI. 10. Et. I. 138.

die vom Oberherrn abgewiesene Partei eine höhere Amende, als im zweiten Falle. Dieses Verfahren näherte sich also bereits weit mehr einer wahren Appellation, als jene Schelte.

Auf diesen Grundlagen begann man im dreizehnten Jahrhunderte das Gebäude der Appellation im neueren Sinne aufzuführen. Auf allen Seiten begann der Kampf gegen die Unsitte des Zweikampfs und das Bestreben, diesen durch contradictorische Verhandlungen (errements) zu ersetzen.[5]) Vom Süden ging diese Reform aus; deßhalb treffen wir hier schon früh auf eine Appellation im römisch-canonischen Sinne und eine hieran sich knüpfende Casuistik.[6]) Weit langsamer ging es im Norden, wo die altfeudalen Gebräuche so tief eingewurzelt waren; Ludwig der Heilige arbeitete zwar mit aller Macht an seinem erhabenen Werke; allein die zähe Praxis schwankte zwischen dem alten und neuen Verfahren hin und her, ein Conflict, der uns in Desontaines, Beaumanoir, den Etablissements Ludwig des Heiligen und anderen Coutumiers jener Zeit auf das Lebhafteste entgegentritt. Der Zweikampf als Beweismittel unter den Parteien schleppte sich fast noch zwei Jahrhunderte in der Praxis fort; als Rechtsmittel gegen die Gerichte hingegen konnte er sich so lange nicht behaupten;[7]) denn hiebei kamen die Interessen des Königthums und seiner Beamtenhierarchie zu sehr ins Spiel, und mußte diese so fest gegliederte Macht eine Unsitte zu unterdrücken suchen, mit der sich die neue Justizorganisation schlechterdings nicht in Einklang setzen ließ. Je mehr sich die Baillages, Seneschausséen und Prevotés über das Land verbreiteten, um so mehr mußte ein geregelter Instanzenzug aufkommen; man denke an die Macht Philipp's des Schönen und man wird schon hieraus allein abnehmen können, daß zu seiner Zeit der Zweikampf als Rechtsmittel weit seltener geworden sein muß; man sehe in die Olim und man wird hier jene üppige Casuistik

---

[5]) Beaum. LXVII.

[6]) Vergl. die Ord. von 1254 für Languedoc art. 30. (O. I. 65.) Sodann Statuta Petri de Ferrariis (Giraud Essai II. 54). Leges municipales Arelatis (Gir. II. 188). A. C. Bourgogne (Gir. II. 284).

[7]) Vergl. Ol. II. 41.

finden, welche sich um die Spitze der königlichen Macht, das Pariser Parlament, ansetzte, jene Unmasse [8]) von wahren appellationes, die aus dem Süden, wie aus dem Norden, [9]) gegen die Urtheile königlicher Beamten, [10]) wie gegen die Aussprüche der Lehncurien, [11]) grundherrlichen und städtischen [12]) Gerichte, nach Paris wanderten und hier ein Verfahren [13]) begründeten, welches als Muster für ganz Frankreich angenommen werden konnte.

Diese Appellation war übrigens nicht bloß ein neues rationelles Rechtsmittel, sondern wurde auch zu einer Zeit, wo es dem Königthume darauf ankam, die grundherrliche Justiz auf jede Art zu untergraben, als politischer Hebel gebraucht. Ein grundherrlicher Hintersasse nämlich, der gegen einen Ausspruch seines Seigneur an einen königlichen Beamten appellirte, brachte hiedurch nicht allein die vorliegende Sache vor diesen Beamten, sondern wurde überhaupt auf die Dauer des Streites von der ganzen grundherrlichen Gerichtsbarkeit frei. Er trat nach einer hergebrachten Formel [14]) der Appellationseinwendung in die zeitweise Garde des Königs, und erhielt durch Bestallung des betreffenden königlichen Gerichtes einen Gardien, welcher provisorischer Richter in allen übrigen Angelegenheiten des Appellanten war. Bedenkt man, wie systematisch Alles auf die Untergrabung der grundherrlichen Jurisdiction angelegt war, so wird man begreifen, wie wirksam dieses noch bis ins fünfzehnte Jahrhundert angewandte Mittel sich erweisen mußte. [15])

---

[8]) Vergl. z. B. Ol. I. 200. 284. 293. 370. 402. 443. 453. 553. 567. 591. 731. 802. 929 und pass.

[9]) Ol. II. 39 und pass.

[10]) Ol. II. 321. 457. — 278. 283. 433. 488.

[11]) Ol. II. 630. [12]) Ol. II. 443. Vergl. Marn. P. p. 72.

[13]) Vergl. z. B. Ol. II. 37. 39. 41. 44. 104. 148. 210. 318. 388 u. pass.

[14]) A. C. Champagne et Brie a. 43. Je met mon cors et tous mes biens et tout mon conseil *en la garde li Roy ou li Prince*, de vous devant qui je appelle et ay appellé de ce jugement comme de faux et mauvais *et le trayeray millor de l'ostel li Roy.*

[15]) Styl. P. c. 21. 26. Masuer tit. de appellat. § item in causa appellationis. Gr. C. L. III. tit. 4: Item à celuy qui est exempt la Court baille un prudhomme, qui est gardien et juge *en toutes ses causes pendant son appel.* A. C. Septaine de Bourges a. 26. Chop. A. I. 547.

Um nun eine vollständige Uebersicht über das Appellationsverfahren, wie es sich in Folge aller dieser Verhältnisse ausbildete, zu gewinnen, müssen wir zunächst die Uebergangsperiode des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts betrachten, aus welcher die festeren Gestaltungen der späteren Zeit hervorgegangen sind. Es entstand vor Allem die Frage, gegen welche Bescheide man überhaupt appelliren könne. In dieser Beziehung machte sich im Süden der Einfluß des canonischen Rechts in hohem Grade geltend; hier ließ man gegen alle Interlocute Appellation zu; die Processe wurden hiedurch außerordentlich in die Länge gezogen, ein Mißbrauch, gegen den mehre Proceßordnungen des Südens bereits eiferten, indem sie das im Norden geltende Recht einzuführen suchten. [16]) Im Norden nämlich konnte man gegen ein Interlocut nur dann appelliren, wenn es ein gravamen irreparabile enthielt. [17]) In einigen Landschaften des Nordostens galt ein eigenthümlicher apel volage, welcher nichts Anderes war, als die Einrede der Incompetenz, von der vorgeladenen Partei anstatt aller Einlassung in Form eines appel vorgeschützt. [18]) Der Vollzug eines Entscheides durch eine Partei schloß natürlich von dieser Seite jede Berufung aus. [19]) Das Appellationsverfahren begann mit der Einlegung der Appellation beim Untergerichte. Im Norden hielt man sich noch ganz an das alte Recht; die Partei, welcher der Entscheid mündlich bekannt gemacht wurde, mußte auf der Stelle (illico) mündlich dagegen appelliren. Doch wurde hiegegen leicht Restitution mittelst der von der Kanzlei zu erwirkenden lettres über relief d'illico ertheilt. [20]) Im Süden hingegen, wo die schriftliche Redaction der Urtheile früher in Gebrauch kam, beobachtete man das

---

16) Z. B. Ord. von 1391. O. VII. 451.

17) Styl. P. XXII. 1 — 3. Dem. 418.

18) Vergl. O. I. 328. II. 77.

19) Dem. 359. Appellant n'est recevable en son appel, quand il a executé la sentence.

20) C. Borgoine bei Pérard Rec. p. 360. Qui n'appelle en presence de vive voix lou jour de la sentence donnée, li appeaulx ne vault. Styl. P. XX. 2. Gr. C. L. III. ch. 27. Masuer Tit. 35. n. 20. 21.

Decendium; hier gab man die Appellation schriftlich zu den Acten,[21]) und wurden sodann Apostel (apôtres) ertheilt.

Hierauf folgte das Ajournement, d. h. der Appellant mußte eine Ladung auswirken, welche die Sache vor das betreffende Obergericht brachte, gleich als ob hier ein ganz neuer Proceß begonnen würde. Hiefür waren in den Coutumes verschiedene Termine bestimmt, bald von 40,[22]) bald von 50[23]) Tagen; in anderen Coutumes war gar keine Zeit festgesetzt. Hier griff nun eine Ordonnanz[24]) von 1330 ein, wonach binnen drei Monaten nach geschehener Einlegung bei Strafe der Desertion das Appellationsajournement zu erwirken war. Der Appellant hatte unterdessen eine Zeit von acht Tagen, binnen der er auf die Appellation verzichten konnte; in diesem Falle, sowie dann, wenn er keine Ladung ausbrachte, verfiel er in die Amende des alten Rechts an den König.[25]) Durch das Ajournement lud der Apellant den Gegner vor das Obergericht. Das Ajournement konnte außergerichtlich auf dem gewöhnlichen Wege der Sergenterie ausgebracht werden; bei den Parlamenten kam indeß allmählig die Sitte auf, daß der Appellat nur in Folge eines förmlichen Arret oder eines königlichen Kanzleibriefs, welcher dem zu requirirenden Huissier einen entsprechenden Auftrag (commission) ertheilte, geladen werden konnte.[26])

Auf dieses Ajournement folgte die Präsentatio, d. h. das Erscheinen beider Parteien oder ihrer Anwälte im bestimmten Termine vor dem Greffe, um hier die Sache förmlich anhängig zu machen. Blieb der Appellant aus, so wurde das angegriffene Urtheil rechtskräftig; erschien der Appellat nicht, so erfolgte nur Verurtheilung in die Kosten und war eine weitere, nun peremtorische, Ladung

---

[21]) Styl. P. XX. 3.

[22]) Ass. Rom. ch. 196. Chi vuol, se puo appellar de gravamento, plu tosto chel può, infra X jorni, e viva voce, *e seguir la sua appellatione infra 40 jorni.*

[23]) Leg. municip. Arelat. a. 8.

[24]) O. II. 51. Wiederholt für Languedoc durch Br. v. 1394 in O. VII. 679.

[25]) Ord. v. 1344. (O. II. 213.) Ord. v. 1365. (O. IV. 599).

[26]) Vergl. Joann. Gall. Qu. 71. 99. 125.

auszubringen. [27]) Die Ausführung der Appellation bei der höheren Instanz hieß relevamentum appelli [28]) oder relief d'appel. Diese Ausführung konnte entweder gleich hinter der Präsentatio her oder in einem späteren von der höheren Instanz anzuberaumenden Termine verhandelt werden. Hiebei war auch die Gegenwart des Unterrichters erforderlich. Nach alter Sitte mußte er vor der höheren Instanz erscheinen, um hier sein Urtheil zu vertreten, nicht mit dem Zweikampf, sondern mittelst einer Rechtsausführung (bonum facere suum judicatum). [29]) Das Ajournement hatte also auch das Untergericht vorzuladen. Hatte ein Mannengericht die Sentenz gefällt, so waren die Pairs, die hieran Theil genommen, zu laden; hatte hingegen ein Seigneur oder dessen Beamter allein das Urtheil gegeben, so waren sie vorzubescheiden. Diese Sitte erhielt sich bis ins fünfzehnte Jahrhundert in vielen Landschaften des Nordens; hier erschien also im Appellationsverfahren der Unterrichter als eigentlicher Gegner, als ajourné, während die Gegenpartei als intimée auftrat; im Süden war damals schon das Gegentheil der Fall, und mit der Zeit kam es auch im Norden dahin, daß die Gegenwart des Unterrichters bei Appellationsverhandlungen nirgends mehr erfordert wurde. [30])

Die Verhandlung konnte vor der höheren Instanz entweder mündlich oder schriftlich geführt werden. Anfangs mochte wohl allenthalben auf die Präsentatio gleich ein Plaidoyer folgen; in manchen Fällen konnte die Sache hiemit beendet werden; waren aber bei dem Untergerichte weitläufige Acten geführt worden, so mußten diese, deren Herbeischaffung gewöhnlich schon durch das Ajournement veranlaßt worden war, einem Referenten zum Bericht übergeben werden; in diesem Fall wurden gewöhnlich die Parteien angewiesen, ihre Gravamina schriftlich auszuführen. [31]) Der Appellationsvortrag durfte nur im Süden reine Nova enthalten; im Norden war dieß nicht gestattet. [32]) Die weitere Verhandlung ging

---

[27]) Styl. P. c. V. VI. 2. [28]) Du Cange h. v. [29]) Styl. P. XXIV. 5.
[30]) Bout. L. I. t. 3. Charondas p. 19.
[31]) Styl. P. V. XXIV. 4. Bout. l. c.
[32]) Styl. P. XXIV. 1. 2. Dem. 78. 330. 335.

sonst ganz nach den gewöhnlichen Regeln. [33]) War noch ein Beweis zu führen, so konnte eine inquesta angeordnet werden, welche den auditeurs oder commissarii zu übertragen war. [34]) Das Urtheil in der Appellationsinstanz wurde auf die gewöhnliche Art verkündet. Außer dem Erkenntniß in der Hauptsache war jedesmal auch über die Appellbußen zu entscheiden. Unterlag der Appellant, so hatte er die amende de fol appel zu entrichten, deren Größe nach seinem Stande und nach dem der Gerichtsmannen, von denen das Urtheil ausgegangen war, wechselte. [35]) Siegte der Appellant, so hatte der unterliegende Unterrichter oder dessen Beisitzer an den höheren Richter eine Amende zu entrichten, die nach Verschiedenheit der Verhältnisse 60 Sols oder 60 Livres betrug. Diese Strenge übte man jedoch allenthalben nur gegen unterliegende grundherrliche Untergerichte, nicht aber gegen königliche. [36])

Auf diesen Grundlagen beruhte im Wesentlichen noch das Appellationsverfahren der Periode vom Mittelalter bis auf die Revolution. Im Ganzen erfolgte auch damals die Weiterbildung hauptsächlich durch die Praxis, welche indessen nicht überall auf Abkürzung Bedacht nahm, sondern sich nur zu leicht in große Weitläufigkeiten verlor. Die Ordonnanzen allein griffen einigermaßen reformirend ein, und trugen namentlich dazu bei, daß der bisherige Unterschied zwischen der Procedur des Nordens und Südens allmählig verschwand und durch ein gemeinrechtliches Verfahren ersetzt wurde. Ein außerordentlicher Mißstand war die von der Praxis eingeführte sehr weite Frist zur Einlegung der Appellation. Zwar war es als Regel immer

---

[33]) Styl. P. XXIV. 7. [34]) Styl. P. XXVII. Bout. l. c.

[35]) Marn. P. p. 57. A. C. Bretagne ch. 59. C. loc. du Mont de Marsan. Br. von 1375 für Clermont (O. VI. 142). Ord. für Vermandois von 1368 (O. V. 140). Br. von 1407 (O. IX. 208).

[36]) Marn. P. p. 72. Styl. P. l. c. Dem. 53. Livre pour monstrer bei Chop. A. I. 175. Nota que se un bas justicier donne un jugement dont il soit appellé, le bas justicier en paye 60 sols Parisis, quant il est dit mal jugé et bien appellé. Et le haut justicier en paye 60 livres Parisis d'amende. Br. von 1375 und Ord. von 1368 a. a. O.

noch ausgesprochen, daß man illico appelliren müsse; [37]) allein was half diese Vorschrift, wenn man gegen ein Versäumniß dreißig Jahre lang Restitutionsbriefe (reliefs d'illico) erwirken konnte, wenn man jede Appellation als eine neue Klage betrachtete, die erst nach dreißig Jahren erlöschen könne! Man sagte daher richtiger: l'appel dure trente ans, [38]) eine der lächerlichsten Rechtsregeln, welche die Processe ins Unendliche ausdehnte. Nur im Falle eines Zuschlags nach erfolgtem gerichtlichen Verkaufe (adjudication par décret) trat die Rechtskraft binnen zehn Jahren ein. Diese bodenlose Theorie wurde durch die Ordonnance civile nur theilweise beseitigt. [39]) Sie führte nämlich ein umständliches Verfahren ein, mittelst dessen man den Gegner nöthigen konnte, seine Appellation vor dem Ablauf jener Frist einzulegen. Die Partei mußte zu diesem Behufe dem Gegner das Urtheil wie ein Ajournement insinuiren und ihn drei Jahre später ebenso auffordern lassen, die Appellation einzulegen. Waren sodann weitere sechs Monate verflossen, ohne daß eine solche Einlegung erfolgte, so war das Urtheil rechtskräftig. Ließ die Partei das Urtheil dem Gegner insinuiren, ohne nach jenen drei Jahren eine solche Aufforderung ergehen zu lassen, so wurde das Urtheil erst nach zehn Jahren rechtskräftig. Ließ die Partei dem Gegner das Urtheil gar nicht insinuiren, so wurde es nie rechtskräftig. Die Form der Einlegung selbst wurde allmählig eine andere. Eine Zeitlang richtete man die Interposition noch an den Unterrichter selbst, der hierüber Apostel (apôtres révérentiaux, réfutatoires) ertheilte. Die Ordonnanz [40]) von Villers-Cotterets schaffte diesen Modus ab und von nun an geschah die Interposition lediglich durch eine schriftliche Anzeige von Anwalt zu Anwalt. Hatte übrigens eine Partei einmal Appellation eingelegt, so konnte die Regel: l'appel dure trente ans nicht weiter eintreten, vielmehr konnte man in ziemlich kurzen Fristen zur Rechtskraft gelangen. Der Appellant mußte nämlich bei Strafe der Desertion ein neues Ajournement ausbringen, welches den Appellaten [41]) vor die höhere Instanz lud.

---

[37]) O. 1493. a. 60. 1507. a. 23.
[38]) Vergl. Charondas p. 31.
[39]) Ord. civ. XXVII.
[40]) Ord. 1539. a. 117.
[41]) Dieser hieß auch jetzt noch l'intimé.

Dieses Ajournement geschah bei Appellationen an ein Gericht, welches nicht zu den souveränen Höfen gehörte, durch einen auf eine Requête hin erwirkten Befehl dieses Gerichts; appellirte man an einen souveränen Hof, so bedurfte es hier entweder eines förmlichen Arret oder königlichen Kanzleibriefs, welcher dem zu requirirenden Huissier den Auftrag (commission) ertheilte, den Gegner vorzuladen und zugleich den Greffier des Untergerichts anwies, die Actenstücke an die höhere Instanz einzusenden. Dieses Ajournement mußte bei Berufung an die souveränen Höfe binnen drei Monaten, bei Berufung an andere nicht souveräne Höfe binnen vierzig Tagen nach der Einlegung erfolgen. Wurden diese Fristen vom Appellanten versäumt, so konnte der Appellat entweder die Berufung für desert erklären lassen, oder die gegnerische Interposition zur seinigen machen und so die Appellation selbst weiter verfolgen, was man faire anticipation nannte. [42]) War der im Ajournement anberaumte Termin erschienen, so begann, nachdem die Parteien bei der höheren Instanz ihre Präsentatio vorgenommen und ihre pièces dem Greffe mitgetheilt hatten, das Plaidoyer, welches die Gründe der Appellation mit den Conclusions enthielt. Blieb eine oder die andere Partei in diesem Termine aus, so trat beziehungsweise défaut oder congé ein. [43]) Das Gericht konnte in Folge des Plaidoyer entweder sogleich entscheiden, oder ein sogenanntes appointement au conseil aussprechen, wodurch die schriftliche Verhandlung angeordnet wurde, wo dann die allgemein geltenden Regeln des appointement eintraten. Hinsichtlich der Verkündigung des Urtheils traten gleichfalls die allgemein geltenden Regeln ein. Die Gerichte bedienten sich hiebei gewisser stereotyper Wendungen. Wie der Ausdruck: ordonner, so war auch der: mettre au néant den souveränen Höfen ausschließlich vorbehalten. Bestätigte ein solcher Hof den Entscheid des Untergerichts, so hieß es: la cour met l'appellation au néant. Stieß der Hof den Entscheid um, so hieß es: curia appellationem et id, a quo appellatum est, in irritum deducit, oder: la cour met l'appellation et ce dont est appel au néant; wurde bloß ein

---

[42] Guyot v. désertion, anticipation. [43]) Charondas p. 31.

Theil des unterrichterlichen Entscheides abgeändert, so sagte man: la cour met l'appellation et ce, en ce que etc. au néant, l'émendant etc. la sentence au résidu sortissant effet. War die Berufung formell unzulässig, so lautete der Spruch: la cour déclare la partie — non recevable dans son appel, la condamne en l'amende et aux dépens. In Criminalsachen bediente man sich der Worte: bien jugé et sans grief appelé oder umgekehrt; dieser letzteren Formel hatten sich überhaupt alle nicht souveränen Gerichte in allen ihren Appelsachen zu bedienen.[44] Die Appelamendes dauerten unterdessen noch fort, nahmen aber die neuere Gestalt von Succumbenzgeldern an. Gleich bei der Einlegung mußte der Appellant eine Amende hinterlegen (consignation de l'amende), die, je nach dem Range der Gerichte, drei, sechs oder zwölf Livres betrug. Hieran knüpfte sich eine sehr ausführliche Gesetzgebung und Jurisprudenz.[45]

Der appel in dieser seiner Entwickelung war das älteste und eine Zeit lang das einzige Rechtsmittel. Wie sich aber die Hierarchie der Jurisdictionen mehr ausbildete, wie sich das Verfahren allmählig aus der alten feudalen Einfachheit in gewisse Subtilitäten verlor, so entstanden nach und nach noch andere Rechtsmittel, die größtentheils zwar dringenden Bedürfnissen abhalfen, zum Theil aber auch als das Product seltsamer Verwickelungen betrachtet werden können.

Betrachten wir zuerst das Verfahren bei Rechtsverzögerung oder Verweigerung (deni de justice). Nach dem ältesten Feudalrechte trat hiebei jener von uns bereits beschriebene apel de defaute de droit ein, welcher, wie er eine Verletzung der Lehnpflichten voraussetzte, so auch auf das Lehnrecht zurückwirkte. Wie sehr diese Beschwerden vom Königthum begünstigt wurden, läßt sich leicht denken; keine geringe Masse von Seigneurieen mag auf diesem Weg in die königliche Unmittelbarkeit gefallen sein. Wenn nun auch eine sehr große Zahl feudaler Jurisdictionen sich

---

44) Vergl. Ord. Villers-Cotterets a. 128. Imbert L. II. c. 15. D'Aguesseau Oeuvres V. 610. Montesquieu Espr. d. l. XXVIII. 33.

45) Vergl. namentlich Ed. von 1669. Néron II. 98. Guyot Rép. h. v.

fortwährend behauptete, so hatte doch das feudale Recht viel von seiner Strenge verloren; indem es aus einem Recht der Personen zu einer bloßen Aeußerlichkeit der Besitzungen hinabsank, indem die einzelnen Lehngruppen die Tendenz zu einer exclusiven Rechtsgewähr verloren, und die allgemeine Pairie mit ihren Folgen verschwand, gingen die feudalen Jurisdictionen immer mehr in grundherrliche über, welche unter sich einzelne Stufen bildeten, die wieder denjenigen des Königthums, das Pariser Parlament an der Spitze, untergeordnet waren. Hiedurch war für die Rechtspflege hinreichend gesorgt; die Beschwerde wegen verweigerter Justiz streifte ihren feudalen Charakter ab, um einen rein processualen anzunehmen; [46]) von diesem konnte ohnehin unter den verschiedenen Amtsgerichten des Königthums von jeher allein die Rede sein. Die Beschwerde wegen Justizverweigerung (deni de justice) konnte nach neuerem Rechte keinen Zweikampf mehr zur Folge haben; es war vielmehr ein einfaches Gesuch, welches von Instanz zu Instanz anzubringen war und die geeigneten Zwangsmittel beantragte. Einer solchen Beschwerde mußten jedesmal zwei Aufforderungen (sommations) vorhergehen, welche durch den Sergent an den Richter oder Greffier der rechtsverweigernden Instanz zu richten waren. [47])

Lag der Fall einer Incompetenz vor, so konnte eine Partei entweder einfach die Einrede der Incompetenz vorschützen und bloß die Abweisung des Gegners verlangen, oder darauf bestehen, daß die Sache an das betreffende competente Gericht selbst überwiesen werde (demande en renvoi). Die Verhandlung über diese Fragen sollte stets eine summarische sein. Gegen einen abschlägigen Entscheid konnte die gravirte Partei an die höhere Instanz den appel de deni de renvoi oder d'incompétence ergreifen, welcher höchst summarisch und zwar nicht durch das höhere Gericht, sondern durch das dortige öffentliche Ministerium (par l'avis de nos avocats et procureurs généraux) entschieden werden sollte. Diese Entscheidung galt wie ein Urtheil, durfte sich jedoch bloß über die Competenzfrage erstrecken. [48])

---

[46]) Vergl. Styl. P. XXI. XXVI. [47]) Ord. civ. XXV. 4.
[48]) Ord. civ. VI. Guyot Rép. h. v.

Eine ähnliche Eigenthümlichkeit trat bei der sogenannten *appellation par expédient* ein, wobei dem Advocatenstand eine richterliche Function übertragen war. Unter den causes qui se vuident par expédient [49]) verstand man nämlich solche, welche ihrer Beschaffenheit wegen bei der höheren Instanz durch das Gutachten eines alten Advocaten entschieden wurden. Schon im sechzehnten Jahrhundert kam es nämlich vor, daß die Parteien bei Appellationen in geringfügigen Sachen, um die Zahlung der Appelbuße zu umgehen, durch Compromiß das Urtheil einem erfahrenen Advocaten überließen. Was anfangs nur Sitte war, wurde später Rechtens, und zur Zeit der Ordonnance civile konnte über die désertion d'appel und folle intimation überhaupt nur auf diese Art entschieden werden. Jene trat dann ein, wenn der Appellant die gesetzliche Frist zur Antretung der Appellation verstreichen ließ; alsdann konnte der Appellat auf Desertionserklärung antragen; zu diesem Zwecke ließ er den Appellanten durch Kanzleibrief (lettres de désertion) vorladen, und ihm, wenn er erschien, die Entscheidung durch das Gutachten eines alten Advocaten anbieten; erklärte sich der Appellant nicht, so wurde der Advocat vom Appellaten allein bezeichnet; das Gutachten hatte sich übrigens auf die Desertionsfrage zu beschränken. Ein ähnliches Verfahren fand bei der folle intimation Statt, d. h. dann, wenn man an eine incompetente höhere Instanz die Berufung ergriffen hatte oder wenn der Geladene (intimé) nicht passiv zur Sache legitimirt war. [50])

Neben der Appellation mit Devolutiveffect entstanden noch andere Rechtsmittel, welche bei demselben Gerichte anzubringen waren, welches einen Entscheid erlassen hatte. Hier tritt uns zunächst die *opposition* entgegen, [51]) welches Wort etwa seit dem fünfzehnten Jahrhunderte häufig in Gebrauch kam. Unter opposition im weiteren Sinne verstand man jeden Einspruch gegen den Act eines Richters oder richterlichen Hülfsbeamten. In letzterer Beziehung kam die opposition besonders bei der Execution vor und vertrat

[49]) Imbert II. XIII. 1—7. Ferrière dict. de dr. h. v.
[50]) Ord. civ. VI. 4—8. Guyot Rép. h. v.
[51]) Vergl. namentlich Guyot Rép. v. opposition.

die rescousse des alten Rechts, d. h. die Beschwerde über das Executionsverfahren, welche bei dem der exequirenden Sergenterie vorgesetzten Richter anzubringen war. Unter opposition im engeren Sinne verstand man das Angehen gegen einen Contumacialbescheid. Seitdem die alten Contremands aus der Praxis verschwanden und ein defaut demnach so leicht eintreten konnte, mußte dieses Rechtsmittel eine erhöhte Bedeutung erlangen. Die opposition in diesem Sinne war der Antrag der ausgeschlossenen Partei, das Gericht möge seinen Contumacialbescheid zurücknehmen. Nach der Praxis [52]) war ein solcher Antrag gegen alle Contumacialbescheide zulässig; doch mußte er dans la huitaine gestellt werden. War diese Zeit verstrichen, so wurde nur noch eine Appellation zugelassen; indessen war es bei vielen Gerichten Sitte, eine demnach eingelegte Appellation noch als opposition zu betrachten (conversion d'appel), wo dann die Sache bei demselben Gerichte blieb. [53])

Die opposition war ein allen Instanzen gemeinschaftliches Rechtsmittel. Die Appellation führte von einer Instanz zur anderen, und oft durch mehr als drei Instanzen hindurch zu den souveränen Höfen. Gewisse privilegirte Sachen konnten gleich in erster Instanz nur bei den Parlamenten angebracht werden; deßwegen schien es nicht unbillig, wenn man gegen das von einem Parlamente gefällte Urtheil bei diesem Gerichtshofe selbst eine Läuterung zuließ. Auch in anderen Sachen, die von untergeordneten Instanzen an die Parlamente gekommen waren, gestatteten die Könige zuweilen durch besondere Kanzleibriefe den Parteien das Recht, gegen ein Urtheil des Parlaments bei diesem selbst nochmals anzugehen. Auf diesem Wege entstand jenes Rechtsmittel, welches man *propositio erroris* oder *proposition d'erreur* nannte. Es kommt zuerst im vierzehnten Jahrhundert vor und war bestimmt, die Umstoßung eines von einem Parlamente gefällten Arret durch die Ausführung, daß diesem Irrthümer zu Grunde lägen, zu bewirken. Wer sich dieses Rechtsmittels bedienen wollte,

---

[52]) Die Ordon. civile XIV. 5. XXXV. 3. enthielt beschränkende Bestimmungen, welche indessen von der Praxis nicht beachtet wurden.

[53]) Ferrière Dict. de dr. art. opposition und conversion d'appel.

mußte zuerst bei der königlichen Kanzlei um besondere gratia (lettres de grâce) einkommen und Caution leisten wegen Zahlung der Kosten und Schäden an den Gegner, sowie der doppelten Amende an den König. [54]) Das Detail dieses Rechtsmittels, mit welchem sehr viel Mißbrauch getrieben worden zu sein scheint, wurde allmählig ausgebildet. Die proposition sollte nur gegen Endbescheide in höchster Instanz, nicht gegen Zwischenbescheide zulässig sein; bei Strafe der Desertion mußte der Anfechter um jene lettres de grâce binnen zwei Jahren nach gefällter Sentenz einkommen; [55]) die Ordonnanz von 1539 setzte diese Frist auf Ein Jahr herab. [56]) Die proposition d'erreur sollte gegen Endbescheide in possessorischen und Criminalsachen nicht zugelassen werden. [57]) Sie sollte überhaupt nur gegen Bescheide in höchster Instanz (en dernier ressort) gerichtet werden können; in einigen Fällen urtheilten zwar auch die Präsidialgerichte en dernier ressort, und war demnach bei diesen auch eine propositio erroris zulässig; allein die Ordonnanz von Moulins hob dieß auf und gestattete dieses Rechtsmittel nur noch bei souveränen Höfen. [58]) Das Fundament desselben war die Ausführung, daß dem angegriffenen Urtheile Irrthümer in den Thatsachen zu Grunde lägen; allein die Praxis hielt sich nicht streng hieran, und ließ auch das Anführen einer irrthümlichen Auffassung des Rechtes zu. [59]) Der Verlauf des Verfahrens war der, daß man sich in einer schriftlichen Requête, welche die Begründung des Rechtsmittels enthielt, zuerst an den Kanzler wandte, welcher durch die Maitres de Requêtes die Frage untersuchen ließ, ob ein solches Rechtsmittel überhaupt zulässig sei; war diese Vorfrage bejaht, so ging die Sache an das betreffende Parlament und wurde hier von einer derjenigen Kammern, welche an dem angegriffenen Urtheile keinen Theil genommen hatten, nachdem Schriften de hui-

---

[54]) Ed. von 1331. O. II. 80.
[55]) Ed. von 1479. O. XVIII. 516.
[56]) O. 1539. a. 136.
[57]) O. 1507. a. 251. O. 1539. a. 97.
[58]) O. Moulins a. 18.
[59]) Imbert II. 16. N'est permis d'alléguer en proposition d'erreur autres erreurs que de faict et non de droict. Combien que souvent on en allègue qui sont de droict.

taine à huitaine gewechselt worden waren, au fonds entschieden.[60]) Die Ordonnance civile endlich schaffte dieses Rechtsmittel gänzlich ab und ließ nur noch die nunmehr zu erörternde Requête civile bestehen.[61])

Die Requête civile (requesta civilis oder libellus civilis) war ein unterthäniges Gesuch an den Richter, sein Urtheil zurückzunehmen. Der Ausdruck Requête civile scheint nicht vor dem sechzehnten Jahrhundert gebräuchlich geworden zu sein, wenn auch die Sache früher vorkam.[62]) Theils allgemeinen Rücksichten der Billigkeit, theils römisch-canonischen Rechtssatzungen entlehnte man gewisse vage Grundsätze von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein Urtheil. War ein solches von einer niederen Instanz ausgegangen, so konnte man diese Rücksichten nur im Wege der Appellation geltend machen; war es hingegen von einem dernier ressort ausgegangen, so konnte man das erkennende Gericht selbst um Zurücknahme des Entscheids unterthänigst bitten, und dieß war die Requête civile. Ueber die Gründe, aus denen eine solche Restitution nachgesucht werden konnte, hatte sich im älteren Rechte keine feste Praxis bilden können;[63]) erst die Ordonnance civile griff hier mit großer Präcision ein, indem sie die einzelnen Fälle, welche zu den sogenannten ouvertures de requête civile gehörten, auf das Bestimmteste aufzählte.[64]) Auch nach dieser Ordonnanz war die

---

[60]) Vergl. Papon Coll. arr. L. IV. t. 8. Imbert l. c. O. Orléans a. 38. Moulins a. 61. Blois a. 92.

[61]) Ord. civ. XXXV. 52.

[62]) Vergl. Bout. L. II. t. 13. Charondas h. l.

[63]) Vergl. Imbert II. 16. Charondas l. c. Papon Coll. arrest. L. IV. t. 8. Propositio erroris, libellus civilis — remedia compatibilia non sunt. — *Libellus civilis* continet exceptiones et productiones *novas,* omissas dolo vel defectu et lubrico aetatis, *quibusque visis arrestum datum non fuisset,* veluti si consuetudo producatur, vel instrumenta producantur, quae usque tum celata fuerant.

[64]) Ord. civ. XXXV. 34: Ne seront reçues autres ouvertures de requêtes civiles à l'égard de *majeurs,* que le dol personnel, si la procédure par nous ordonnée n'a point été suivie, s'il a été prononcé sur des choses non demandées ou non contestées; s'il a été plus adjugé qu'il n'a été demandé, ou s'il a été omis de

requête civile nur gegen die *en dernier ressort* gefällten Urtheile zulässig. Wurde sie gegen den Entscheid eines Präsidialgerichts gerichtet, so hieß sie schlechthin requête und war unmittelbar bei diesem Gerichte selbst anzubringen. [65]) Handelte es sich hingegen von der Restitution gegen den Entscheid eines souveränen Hofes, so mußte die Partei vorher durch Kanzleibrief (lettres en forme de requête civile) autorisirt werden; einen solchen Brief erhielt man nur auf eine ausführliche Darstellung der Restitutionsmotive, welcher ein von zwei alten Advocaten gestelltes Gutachten zu Grunde liegen mußte. [66]) Gegen Entscheide von Präsidialgerichten mußte man binnen drei, gegen Entscheide von Parlamenten binnen sechs Monaten die Requête anbringen. Waren diese Termine bei dem Kanzler versäumt, so konnte man nach einer sehr mißbräuchlichen Praxis [67]) doch noch vom Staatsrath ein relief du laps de temps erwirken. Das Kanzleischreiben [68]) verwies die Sache an das betreffende Gericht zurück, welches nun erst mit Bestellung eines neuen Referenten oder in einer anderen Kammer, über die Requête

prononcer sur l'un des chefs des demandes; s'il y a contrariété d'arrêts ou jugemens en dernier ressort entre les mêmes parties sur les mêmes moyens et en mêmes cours ou juridictions; sauf en cas de contrariété en différentes cours ou juridictions à se pourvoir en notre grand conseil. Il y aura pareillement ouverture de requête civile, si dans un même arrêt il y a des dispositions contraires; si ès causes qui nous concernent, ou l'église, le public, ou la police, il n'y a eu de communication à nos avocats ou procureurs généraux; si on a jugé sur pièces fausses ou sur des offres ou consentement qui ayent été désavoués, et le désaveu jugé valable; ou s'il y a des pièces décisives nouvellement recouvrées, et retenues par le fait de la partie. Art. 35: *Les ecclésiastiques, les communautés et les mineurs* seront encore reçus à se pourvoir par requête civile, s'ils n'ont été deffendus ou s'ils ne l'ont été valablement.

[65]) Ord. civ. XXXV. 4. [66]) Ord. civ. XXXV. 13.

[67]) Gegen die ausdrückliche Bestimmung der Ord. civ. XXXV. 14.

[68]) Hierin hieß es: S'il vous appert de ce que dessus — Vous en ce cas remettiez les parties *en tel et semblable état qu'elles étoient auparavant ledit arrest*, et faites au surplus aux parties bonne et brieve justice. Car telle est notre plaisir. Donné etc.

selbst entschied, und zwar contradictorisch nach Statt gefundenem Plaidoyer. Es wurde zuerst darüber verhandelt, ob die Restitution an sich zu ertheilen sei (le rescindant), worauf die Verhandlung in der Hauptsache, über die moyens du fond folgte (le rescissoire). Die requête civile hielt nie die Vollstreckung des Urtheils auf; vielmehr mußte diesem erst Genüge geleistet sein, ehe die Verhandlung über die Restitution beginnen konnte. [69])

Eine Nullitätsquerel, als ein eigenthümliches, durch alle Instanzen laufendes, Rechtsmittel hat sich im französischen Verfahren nicht ausgebildet. Zwar nahm man im vierzehnten Jahrhundert hiezu den Anlauf; allein man kam doch nie recht über die Formen und Bedingungen der einfachen Appellation hinaus. Wer eine Sentenz als nichtig angreifen wollte, mußte dagegen tanquam a nullâ appelliren und die für die Appellation vorgeschriebenen Formen wahren. [70]) Zur Zeit des Stylus Parlamenti stellte man zwar die Ansicht auf, daß eine Nullitätsquerel noch nach versäumten Appellationsformalien zulässig sei und sogar gegen solche Interlocute gerichtet werden könne, gegen die eine Appellation an sich gar nicht anging. [71]) Von dauerndem Erfolg war dieser Versuch jedoch keineswegs; denn die späteren Rechtsquellen kommen nicht mehr hierauf zurück.

Dagegen bildete sich allerdings ein Verfahren aus, mittelst dessen man unter gewissen Bedingungen die Arrets souveräner Höfe als nichtig angreifen konnte, das Cassationsverfahren. Seitdem man nämlich begonnen hatte, die proposition d'erreur zu beschränken, sann die Praxis auf andere Mittel, gegen die Entscheide souveräner Höfe anzugehen. Man suchte nämlich bei dem Staatsrath Schreiben nach, pour être reçu à alléguer nullités, griefs et contrariétés und der Staatsrath zog nicht selten Parlamentsprocesse unter dem Vorwand der Nullität zur Entscheidung an sich. Vergebens eiferten hiegegen die Verordnungen [72]) des sech-

[69]) Ord. civ. XXXV. 19. Decl. von 1671. Néron II. 107.
[70]) A. Const. du Châtelet a. 32.
[71]) Vergl. Styl. P. XX. 1—6. XXII. 6.
[72]) Z. B. Ord. Orléans a. 1560. a. 38. O. Blois a. 1579. a. 92. Décla-

zehnten Jahrhunderts, welche bloß von einer proposition d'erreur oder requête civile innerhalb ihrer gesetzlichen Grenzen wissen wollten. Der Staatsrath, der von jeher eine so eigenthümliche Stellung gegen die Parlamente eingenommen, ließ von seiner Praxis nicht ab. Die Ordonnance civile hob die proposition d'erreur auf und ließ nur noch die requête civile bestehen; und nun, da der Widerstand der Parlamente gebrochen war und man sich um die Bitten der Etats nicht kümmerte, stand nichts mehr dem Cassationsverfahren im Wege, welches jene wichtige Ordonnanz im Allgemeinen für zulässig erklärte. [73]) Im Staatsrath bildete sich unterdessen das conseil des parties zum wahren Cassationsgerichte heran; das Verfahren wurde durch eine Reihe von Edicten und sogenannten réglemens de conseil geordnet; am wichtigsten war das Reglement von 1738, von der Meisterhand D'Aguesseau's entworfen. [74])

Die Gründe, aus denen ein von einer cour souveraine erlassenes Urtheil cassirt werden konnte, waren in den Gesetzen sehr vag angedeutet; man rechnete dahin jede Entscheidung gegen ausdrückliche Gesetze, die Ueberschreitung der Competenz, jede unheilbare Richtigkeit; man pflegte die Cassation gewöhnlich sous le nom d'iniquité ou d'injustice évidente einzuführen. [75]) Sie konnte erst dann Platz greifen, wenn alle übrigen Rechtsmittel erschöpft waren, und mußte in einer Frist von sechs Monaten angebracht werden. Das Cassationsgesuch war bei dem conseil des parties schriftlich einzureichen und mußte von einem beim Staatsrath angestellten Advocaten, sowie von zwei unter den dreißig ältesten Advocaten unterschrieben sein. Der Antragsteller mußte zugleich Succumbenzgelder hinterlegen, nämlich 150 oder 75 Livres, je nachdem er ein contradictorisches oder ein Contumacialurtheil angriff. Die Verhandlung über die Cassation geschah ehedem mündlich, mittelst Plaidoyer; in

---

rons que les arrests de nos cours souveraines ne pourront estre cassez ne retratez, si non par les voyes de droict, qui est requeste civile et proposition d'erreur.

[73]) Ord. civ. I. 8.

[74]) Die betreffenden Verordnungen sind gesammelt und commentirt in (Tolozan) Réglement du Conseil etc. Paris 1786. 4.

[75]) Régl. du cons. p. 252 ff.

der letzten Zeit hingegen gewöhnlich schriftlich durch die beim Staatsrath angestellten Advocaten. Es wurde ein Rapporteur ernannt, welcher die Procedur, die Instruction und nöthigenfalls das Beweisverfahren mittelst Decrete (ordonnances) leitete. Ging das zu fällende Arret auf die Cassation ein, so ernannte der Staatsrath gewöhnlich in demselben Urtheil, wodurch er den angegriffenen Arret cassirte, einen Gerichtshof, vor welchen nunmehr die Sache gebracht werden sollte. In manchen Fällen zog er auch wohl die Beurtheilung der Hauptsache selbst an sich. Die Streitfragen über den Vollzug eines vom conseil des parties gefällten Urtheils gehörten ausschließlich vor die requêtes de l'hôtel. [76])

---

[76]) Vergl. Guyot Rép. v. cassation.

# Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Wir haben bis jetzt das ordentliche Verfahren in seinem gewöhnlichen Verlaufe betrachtet. Nun wenden wir uns zur Darstellung einiger secundären Verhältnisse, sodann des summarischen Verfahrens und endlich des Vollzugverfahrens.

Die Lehre von der Widerklage (reconvention) hatte viele Mühe, aus dem römisch-canonischen Rechte in die coutumiäre Praxis einzubringen. Diese verwarf im Mittelalter die Widerklage aus demselben Grund, aus dem die Einrede der Compensation für unzulässig erklärt wurde. Man sah darin eine Beeinträchtigung des grundherrlichen Charakters der Gerichtsbarkeit, gewissermaßen eine Eigenthumsverletzung und Entziehung in Aussicht gestellter processualischer Geldquellen. Der Beklagte, welcher gegen den Kläger auftreten wollte, mußte deßhalb seine Klage bei dem Seigneur des Letzteren anstellen; das Recht dieses Seigneur auf die Cognition konnte nie durch den zufälligen Umstand vernichtet werden, daß einer seiner Unterthanen bei einem anderen Seigneur vorher klagend aufgetreten war. Diese Ansicht galt jedoch nur in jenen Gerichten, wo die Coutume vorwaltete und war den geistlichen Gerichten gewiß von jeher fremd. Allmählig wurde nun im Mittelalter die Widerklage auch bei den weltlichen Gerichten zugelassen; zuerst bei den städtischen des Südens, dann bei den grundherrlichen.[1] Im Norden war der Kampf weit anhaltender. Denn noch viele Coutumes des sechzehnten Jahrhunderts sprachen sich gegen die Zulassung der Widerklage aus; so die Pariser Coutume von 1510, während die von 1580 und mit ihr eine immer allgemeinere Praxis die Widerklage endlich zuließ.[2])

Die Lehre von der Intervention (tierce-opposition), welche

---

[1]) Cons. Tolosae pass.

[2]) C. Bourbon. a. 37. C. Paris (1510) a. 77. (1580) a. 106. Imbert L. I. c. 35.

weder im römischen, noch im canonischen Recht eine Stütze fand, war, wie in Deutschland, so auch in Frankreich ein Erzeugniß des praktischen Bedürfnisses und bot übrigens in ihrer wissenschaftlichen Entwickelung nichts besonders Bemerkenswerthes dar. [3]) Die Lehre von der Litisdenunciation hatte ihre Wurzel in der germanisch-coutumiären garantie, welche allmählig von der römischen Theorie verdrängt wurde.

Der Calumnieneid wanderte aus der canonischen Praxis in die der weltlichen Gerichte des Südens und mußte hier nach einigen Coutumes von beiden Parteien vor der Litiscontestation ausgeschworen werden. [4]) Im Norden kam dieser Eid weit seltener vor, wie man denn auch zur Ehre der späteren Praxis sagen muß, daß dieses widersinnige Institut allenthalben nur eine sehr geringe Geltung behauptete.

Proceßcautionen waren im Mittelalter wegen der Selbstständigkeit der Seigneurieen sehr häufig. Man gewährte dem Angehörigen einer fremden Seigneurie gewöhnlich nur dann Recht, wenn er durch eingesessene Bürgen Sicherheit dahin leistete, daß er sich dem eventuellen Urtheile des Gerichts unterwerfen werde. [5]) Diese Sicherheit wurde eigentlich mehr im Interesse der oberherrlichen Gerechtsame, als in dem der gegnerischen Partei gefordert. Mit dem Aufhören der Seigneurieen verschwand diese Norm; dagegen machte sich nun das nationale Moment geltend; Frankreich trat dem Auslande gegenüber. Ausländer mußten, wenn nicht Staatsverträge im Wege standen, die cautio judicatum solvi, die zugleich cautio pro expensis war, leisten. [6]) Verschieden hievon waren die Cautionen, die durch eine beschleunigte Proceßart begründet wurden, wie namentlich das applegement und contre-applegement. [7]) Provisorische Vollstreckung eines Urtheils (exécution

---

[3]) Guyot Rep. h. v.

[4]) Cons. Tolosae pass.

[5]) Beaum. VI. 23.

[6]) Vergl. Duranti Specul. tit. de satistadat. § 1. v. verum. J. Faber ad tit. J. de satisdat. § sed hodie n. 1—9. und ad Auth. generaliter Cod. de episcop. J. Gall. Qu. 49. O. Blois a. 46.

[7]) Ol. II. 277. 287.

provisoire) war im französischen Proceß besonders häufig; hiemit war denn allenthalben von Seiten des Impetranten eine Cautionsleistung verbunden.

Ganz eigenthümlich entwickelte sich in Frankreich die Lehre von den Proceßkosten. Im frühesten Mittelalter konnte von einem Ersatze von Proceßkosten im civilistischen Sinne kaum die Rede sein. Dieß lehrt die ganze Anschauung des einfachen alten Verfahrens, die Betrachtnahme der Selbstthätigkeit der Parteien und der Abwesenheit aller jener Verhältnisse, die aus dem späteren so complicirten Rechtsgange erwuchsen. Doch gab es hie und da Amendes, welche eine Partei an die andere entrichten mußte. Diese Amendes hatten jedoch mehr einen strafrechtlichen Charakter. Die Kosten, die einer Partei durch Zeitversäumniß, Herbeireisen von einem entfernten Orte und ähnliche Verhältnisse erwachsen konnten, galten nach der Coutume nur als ein mittelbarer Schaden, der nicht ersetzt zu werden brauchte; die Coutume ließ nur eine Verurtheilung zum Ersatz des sonstigen unmittelbaren Schadens zu. [8]) Andere Grundsätze galten indessen bei den Officialitäten; und es kam daher nicht selten vor, daß die bei einem coutumiären Gerichte siegreiche Partei sich nachträglich noch an eine Officialität wandte, und hier den Ersatz eines dort nicht anerkannten Schadens durchsetzte. [9]) Ueberhaupt scheint im Mittelalter die unterliegende Partei mehr vom Gerichte, als vom Gegner bedrückt worden zu sein. Denn außer den Amendes, welche der Seigneur, die Gerichtsbeisitzer und Schöffen vom Unterliegenden erhoben, mußte dieser an manchen Orten eine gewisse, mit dem Streitgegenstande im Verhältniß stehende Summe gewissermaßen als Succumbenzgeld an das Gericht abtragen. In Folge karolingischer Erinnerungen betrug dieß an einigen Orten ein Zehntel, [10]) an anderen trat ein anderes

---

[8]) Def. XXII. 38. Beaum. XLIII. 29. Ass. Rom. ch. 200. Regula general è segondo le usanze de lo imperio de Romania, che in casi civili, criminali ò feudali *lo venzudo non è cundenado al venzedor in le spese.*

[9]) Beaum. XXXV. 20. XLIII. 30. 40.

[10]) Form. Marculph. I. 20. Villadiego ad For. Gothor. L. 2. leg. 14. Stat. Salon (Giraud II. 254).

Verhältniß ein. [11]) Namentlich auch im Süden scheinen in dieser Beziehung große Mißbräuche eingerissen zu sein und die Coutume von Alais machte es den Richtern zur Pflicht, die Parteien nicht allzusehr zu bedrücken. [12]) Alles dieß änderte sich seit dem Eindringen des gelehrten Rechts, des schriftlichen Verfahrens und seitdem die Fiscalität aus dem Rechtsgange eine Finanzquelle zu machen suchte. Es entstand nun erst das sich stets erweiternde Gebiet der eigentlichen Proceßkosten; zu den Schriftwerken, Procuratoren- und Advocaten-Gebühren, Kanzleitaxen und sonstigen Gefällen gesellten sich noch die sogenannten épices, d. h. Gebühren, die den Richtern, namentlich den deputirten Rapporteurs und Commissarien, für einzelne Acte bezahlt wurden und nicht wenig dazu beitrugen, die Justiz zu einem kostspieligen Längenbureau herabzuwürdigen. Es war auch nichts Ungewöhnliches, daß die siegende Partei dem Richter nach erlassenem Urtheile ein förmliches Geschenk machte, und an manchen Orten war diese Art der épices sogar rechtsnothwendig. Dieser letztere Mißbrauch wurde zwar allmählig durch die Ordonnanzen verpönt; [13]) allein die sonstigen Taxen und Gebühren bestanden in einem reichen, durch die Ordonnanzen näher geregelten Detail fort. So entstand denn die für ganz Frankreich geltende, sowohl von den Coutumiers, [14]) als von den Ordonnanzen [15]) gelehrte Ansicht, daß der Unterliegende dem Sieger die Proceßkosten zu vergüten habe. Ueber deren Ansatz verbreitete sich zuletzt die Ordonnance civile. [16]) Aus erheblichen Gründen konnte eine Vergleichung der Proceßkosten eintreten. [17]) Dieß war dann der Fall, wenn das Urtheil von den Kosten ganz schwieg (prononcer sans dépens), was trotz dem Verbot der Ordonnance civile in der Praxis sehr häufig war.

---

[11]) Loix de Beaumont ch. 32. Ch. Grenoble a. 1244 (Valbon. I. 22.) — pro *expensis curia* capit de libra quatuor solidos de illa summa in qua facta est condemnatio.

[12]) C. Alais. (Beugnot p. 111.) [13]) O. Rousillon a. 14. 31.

[14]) Cons. Tolosae l. c. Marn. P. p. 33. Stat. Bragerac ch. 32 ff. Masuer tit. de expensis et damnis n. 4—12. A. C. Bretagne ch. 19.

[15]) Wichtig für den Norden ist die Ord. von 1324. (O. I. 784.)

[16]) Ord. civ. XXXI. [17]) Masuer l. c. n. 8.

Das Gebiet der Amendes zu Gunsten der Gerichte war im Mittelalter außerordentlich groß und hatte auch den ganzen Süden bedeckt. Wenn sie schon im Privatrechte eine so große Rolle spielten, so mußten sie noch mehr im Proceß hervortreten, wo das zu ahndende formelle Unrecht so sehr in die Augen sprang. Der Rechtsgrund der processualischen Amendes lag darin, daß man in vielen processualischen Handlungen oder Unterlassungen allzusehr den Begriff einer persönlichen Richtachtung des Gerichts urgirte, und daß so die strafrechtliche Tendenz die civilrechtliche, welche dem Verzichte der Parteien größeren Spielraum läßt, gar sehr in den Hintergrund drängte.[18]) So gab es beinahe keinen Abschnitt im Processe, wo nicht eine Amende vorkam. Die Partei, welche nicht auf die erste Ladung erschien, sonst in einem Termine ausblieb, etwas leugnete, was ihr später erwiesen wurde, eine unbegründete Appellation erhob, dem Endurtheil nicht nachkam, zahlte stets je nach der Wichtigkeit des processualischen Actes und je nach dem durchgreifenden Standesunterschiede eine Amende, welche nach gewissen Verhältnissen unter den Seigneur, die Gerichtsschöffen, die Beisitzer und andere Betheiligte vertheilt wurde.[19]) Die Bekanntschaft mit den rationellen Grundsätzen des römisch-canonischen Rechts drängte indessen allmählig diese ganze Theorie zurück, so daß in der späteren Praxis nur noch sehr wenige processualische Amendes vorkamen. Amendes von einer Partei an eine andere waren im Mittelalter hie und da gebräuchlich, verschwanden jedoch gleichfalls aus dem späteren Rechte.

Die Lehre von den provisorischen Verfügungen hatte in manchen Beziehungen schon während des Mittelalters eine hohe Ausbildung erlangt und bildete gewissermaßen ein neutrales Gebiet zwischen dem Civil- und dem Proceßrecht. Besonders wichtig war die Frage von den Alimenten, und es galt hier in manchen Verhältnissen die Regel: on doit faire provision à personne inutile

---

[18]) Leg. municip. Arelat. a. 7.

[19]) Loix de Beaumont ch. 32. Beaum. XLIII. 29. Leg. municip. Arelat. a. 1. 4. 5. 7. Stat. Salon (Giraud II. 254). C. Beaune a. 11. Marn. P. p. 57. A. C. Bretagne ch. 59.

de sa vie sur les biens de partie adverse.[20]) So hatte der dürftige Descendent als Kläger Anspruch auf eine provision aus der Erbmasse des Ascendenten; so die dürftige, wegen des Dotalitium klagende Wittwe ein analoges Recht, so der Testamentsexecutor einen Anspruch gegen den Besitzer der Erbgüter.[21]) Im possessorischen Proceß konnte Demjenigen, welcher einen besseren Rechtstitel liquid machte oder sich (im Gegensatz zu einem privilegirten Anspruch) auf das gemeine Recht stützte, der provisorische Besitz des Streitobjectes gegen cautio de restituendo eingeräumt werden. Man nannte dieses Verhältniß, wie wir schon im Sachenrecht angedeutet haben, im alten Recht recréance; dieser Ausdruck ist im späteren Recht fast ganz verschwunden.[22]) Wir haben diese beiden Verhältnisse nur deßwegen besonders hervorgehoben, weil sie in den coutumiären Rechtsquellen am ausführlichsten behandelt werden. Ueber die sonstigen Fälle eines Provisoriums bildete sich allmählig eine übrigens sehr reichhaltige Jurisprudenz.[23])

Der Begriff eines specifisch summarischen Verfahrens war dem ältesten feudalen Proceß aus leicht erklärlichen Gründen fremd. So lange das ganze Verfahren überhaupt auf einen Zweikampf hinauslief, war es eigentlich stets summarisch; nur dadurch konnte es abgekürzt werden, daß man den Termin zur Vornahme des Zweikampfs nicht allzuweit hinaus schob; daß man nun in dieser Beziehung gewissen Civilsachen einen Vorzug angedeihen ließ, dafür haben wir in den Quellen kein directes Zeugniß. Es gab zwar gewisse Sachen, in denen man wegen ihrer Geringfügigkeit den Zweikampf überhaupt nicht zuließ. Allein hiemit wurde keines-

---

[20]) Dem. 72.

[21]) Sehr genau handelt hievon Styl. P. c. 33. de provisione modoque petendi et faciendi ipsam. Vergl. Joan. Gallus Qu. 128. Dem. 24.

[22]) Beaum. LIII. Dem. 31. Recréance doit estre faite à celui, qui a le plus clair droit et qui est mieux fondé sur droit commun ou favorable; et pourtant ceux qui contendent d'acquisition ou retencion de franchise, doivent avoir recreance, avant que ceux qui contendent de le introduire. Vergl. A. C. Champagne et Brie a. 64. A. C. Septaine de Bourges a. 159. A. C. Bretagne ch. 97.

[23]) Guyot Rép. m. provision.

wegs ein summarisches Verfahren erzielt, weil die Abhör von Zeugen und die Production anderer Beweismittel keineswegs nothwendig auf eine Abkürzung berechnet war. Die Reformen des dreizehnten Jahrhunderts verbannten eine barbarische Procedur und legten zugleich den Grund zu einem zwar rationellen, aber zugleich sehr langathmigen und umständlichen Verfahren. Was man an Gründlichkeit gewann, mußte an Schnelligkeit eingebüßt werden. Es lag indessen in der Natur der Sache, daß man dieses ordentliche Verfahren mit seiner oft allzu großen Weitläufigkeit nicht in allen Verhältnissen anwandte. Wo Gründe der Dringlichkeit dafür sprachen, mußte man die gewöhnliche Bahn verlassen und sich einen kürzeren Weg suchen; Abkürzung der Termine, provisorische Verwerfung gewisser Beweis- oder Gegenbeweismittel, schleuniger Vollzug eines oft auf bloße Bescheinigung zu gründenden Urtheils, diese und andere Maßnahmen bildeten die Grundlage eines repentinen Verfahrens, eines procedere de plano et sine figura judicii [24]) oder procéder brièvement et sans gran dilacion. [25]) Die Ausbildung dieses Verfahrens beruhte auf der Wahrnahme eines dringenden Bedürfnisses; die französische Praxis erkannte dieses schon früh mit ihren gesunden Augen, bediente sich jedoch hiebei nicht selten der Lupe des römisch-canonischen Rechts und der italienischen Praxis. So kam sie zur Ausbildung des Besitzprocesses, des Executivprocesses und eines Verfahrens in sonstigen matières sommaires.

Die geschichtliche Entwickelung der Besitzklagen haben wir im Sachenrechte geschildert; hier bleibt uns nur noch übrig, einige Blicke auf das Besitzverfahren selbst zu werfen. Nach den ältesten Quellen konnte der Richter auf die angebrachte Klage wegen der causa novitatis hin das Streitobject in seine Hand (en sa main) nehmen, oder es dem Kläger gegen Caution überlassen. Alsdann folgte eine Ladung mit kurzem Termin an den Beklagten; sie war peremtorisch und schloß jedes Contremand aus; im Termin wurde nun die Klage (claim) mündlich wiederholt; der Beklagte mußte sich auf der Stelle einlassen; hierauf konnte ein

---

24) Ord. Ludwig IX. (1254) für Beaucaire. (O. XI. 330.)
25) Dem. 410.

Beweisverfahren folgen, dann kam das Urtheil. [26]) Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts erlitt dieses Verfahren einzelne Veränderungen. [27]) Die Besitzklage wurde durch eine schriftliche requesta (requête) eingeleitet; hierin bat der Kläger um sogenannte literae justiciae oder eine commission en cas de nouvelleté; es erhielt sonach ein Gerichtsmitglied den Auftrag, den neuesten Besitzstand an Ort und Stelle auf das Schleunigste (summarie et de plano) zu untersuchen und hienach das Weitere zu verfügen. Auch hier waren die Contremands ausgeschlossen und genügte eine einzige Contumacia. War der neueste Besitzstand nicht liquid und kam es auf ein Beweisverfahren an, so lief freilich das bisher summarische Verfahren in den langsamen Weg des ordentlichen Verfahrens hinüber. Ueberhaupt scheinen sich die Commissäre immer mehr darauf beschränkt zu haben, das Streitobject in sichere Hand zu nehmen, und das Weitere dem Gerichte selbst zu überlassen. Insofern konnte man denn ganz dieselbe Machtvollkommenheit auch einem bloßen Sergent des Gerichts übertragen; und in der That wurde dieß im vierzehnten Jahrhunderte zur Regel; [28]) man kam hiemit freilich zu der Abnormität, daß man einem bloßen Untervollzugsbeamten die provisorische Entscheidung über eine Rechtsfrage überließ. Wie sehr nun diese Einleitung zum Besitzprocesse auf eine höchst summarische Behandlung berechnet war, so sehr verschwand diese wieder von dem Augenblicke an, wo jener in das possessorium ordinarium überging. Jenes Verfahren der Sergents nannte man ramener la complainte à effet sur le lieu: es kam seit dem siebenzehnten Jahrhundert allmählig außer Gebrauch und wurde durch ein richterliches appointement à informer und hierauf folgende enquête ersetzt. [29])

Um sich die Geschichte des Executivprocesses in Frankreich zu erklären, vergegenwärtige man sich Dasjenige, was wir im Laufe dieses Werkes über die Geschichte des urkundlichen Beweises

---

26) Et. I. 65. Beaum. XXXII.
27) Styl. P. XVIII. Bout. L. I. t. 50. Gr. C. L. II. ch. 20.
28) Ord. von 1347. O. II. 266.
29) Vergl. Guyot Rép. in den betreffenden Artikeln.

berichtet haben. Das hierauf beruhende Verfahren war so einfach, daß es höchst unwahrscheinlich ist, daß die älteren französischen Praktiker in dieser Lehre bei den italienischen in die Schule gingen, und daß sie erst aus dieser zu lernen brauchten, was sich eigentlich von selbst verstand. Hiemit soll indessen nicht geleugnet werden, daß die Werke der italienischen Praktiker später hinsichtlich der wissenschaftlichen Methode auf die französischen Schriftsteller mancherlei Einfluß ausgeübt haben. Beaumanoir [30]) berichtet uns bereits über den Executivproceß seiner Zeit. Gründete sich die Klage auf eine nicht öffentliche Urkunde, so erfolgte eine Ladung; erkannte der Beklagte die Urkunde an, so erfolgte ein Urtheil mit einem kurzen Termin, und nach dessen Ablauf die schleunige Execution; leugnete der Beklagte die Echtheit des Instruments, so mußte der Kläger diese durch sonstige Beweismittel erhärten; auf widerrechtliches Ableugnen stand eine entsprechende hohe Amende. Weit schneller verfuhr man dann, wenn die Klage auf eine öffentliche Urkunde fußte. War eine solche vor Gericht oder öffentlichen Beamten errichtet, war sie mit königlichem oder grundherrlichem Siegel versehen, war sie von einer geistlichen Behörde beglaubigt, so erfolgte weder eine Ladung, noch ein Zahlungsbefehl; die Urkunde mußte vielmehr ohne weiters vollzogen werden. [31]) Brachte nun der Schuldner die Einrede der Tilgung oder des Falsums vor, so mußte er den Schuldbetrag gerichtlich deponiren (nantir le main de le justice) und es ward dann über den Beweis weiter verhandelt. Man nannte dieses ganze Verfahren ein procedere per viam *executionis*, während man bei sonstigen Klagen von einem procedere per viam *actionis personalis* sprach. [32]) So lange die souveränen Seigneurieen neben einander bestanden, war freilich für diesen Executivproceß kein großer Spielraum gegeben; denn nicht überall erkannte man dem Siegel einer fremden Seigneurie den Charakter einer öffentlichen Urkunde

---

[30]) Beaum. XXXV.

[31]) A. C. Dijon bei Pérard Rec. p. 356. S'il y a chose cognue en lettres du Duc ou du Mayour, il n'nauray nulles sept nuiz — —.

[32]) Styl. P. XIX. 2—7.

zu; auch hatte das Siegel einer geistlichen Behörde nicht in allen weltlichen Gerichten diese Folge; ebenso dauerte es eine Zeit, bis das königliche Siegel eine allgemein anerkannte Authenticität zur Folge hatte. Erst durch die völlige Ausbildung des königlichen Notariats erhielt der Executivproceß in Frankreich eine generelle Ausdehnung. Das oben beschriebene Verfahren war übrigens noch im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert ganz dasselbe.[33]) Doch blieb auch hier die Praxis der königlichen Kanzleibriefe nicht ohne Einwirkung. Der Inhaber einer gültigen Urkunde (porteur de lettres) konnte nämlich bei der Kanzlei Briefe (lettres de debitis) erwirken, wodurch ein königlicher Sergent den Befehl erhielt, auf jene Urkunde hin ohne weiters das Executionsverfahren einzuleiten. Brachte hiegegen der Beklagte Einreden vor, so mußte er hinreichende Caution leisten, und hierauf erst wurden die Parteien vom Sergent vor das competente Gericht geladen, bei welchem die Hauptverhandlung zu Ende zu bringen war.[34]) In Folge der Ordonnanzen des sechzehnten Jahrhunderts mit ihren Bestimmungen über den Urkundenbeweis wurde der Gebrauch der öffentlichen Instrumente so allgemein, daß bei allen wichtigeren Rechtsgeschäften überhaupt kein anderer, als ein schriftlicher Beweis zugelassen wurde. Mit diesem Fortschritt war jedoch zugleich ein Rückschritt verbunden; denn gegen die lettres de debitis ließ man immer mehr zu Weiterungen führende Einreden zu, so daß das bisherige Executivverfahren am Ende seine ganze Originalität einbüßte.

Es gab endlich eine Reihe von Verhältnissen, welche man im Allgemeinen matières sommaires nannte. Schon Beaumanoir[35]) spricht sich dagegen aus, daß die petites quereles so umständlich behandelt würden, wie die wichtigeren Streitsachen und die Etablissements[36]) entrollen uns das Bild des summarischen Verfahrens vor den Gerichten der Prevots. Die Ladung ging auf einen sehr kurzen Termin; in diesem wurde Klage und Vertheidigung beendigt; konnte sogleich ein Urtheil gefällt werden, so war es unmittelbar zu

---

33) Bout. L. I. t. 18.
34) Guyot Rep. v. debitis.
35) Beaum. VII. 17.
36) Et. II. 1.

vollziehen; kam es auf weiteren Beweis an, so konnte auf den Eid einer Partei erkannt werden; zur Abhör von Zeugen wurde ein kurzer Termin anberaumt, über deren Aussagen sodann schleunigst verhandelt und hienach sogleich das Urtheil gefällt, gegen welches eine Partei wahrscheinlich nur nach provisorischem Vollzug Berufung einlegen konnte. Auch bei den höheren Gerichten konnte ohne Zweifel ein analoges Verfahren eintreten, sobald es die Beschaffenheit des Gegenstandes verlangte. Zu den summarischen Sachen rechnete man unter anderen die Bau- [37]) und Alimentsachen, die Verhandlung über Liquidation von Schäden und Kosten, Vollziehung eines Urtheils, Ausführung der Civilhaft. [38]) Die Ordnungen des Mittelalters hatten über das Detail keine nähere Bestimmung getroffen. Hierauf gingen erst die Ordonnanzen des sechzehnten Jahrhunderts und zuletzt die Ordonnance civile ein. [39]) Zu den Materien des summarischen Verfahrens rechnete man hienach die rein persönlichen Sachen bis zu 400 Livres, die Streitigkeiten über Gebühren der Aerzte, Apotheker und Gerichtspersonen bis zu 1000 Livres, alle Streite über Proceß- und Executionskosten, über die persönliche Civilhaft; endlich war es dem Arbitrium der Richter überlassen, in allen Sachen bis zu 1000 Livres, „wo es die Schnelligkeit erforderte," das summarische Verfahren zu statuiren; war Gefahr auf dem Verzuge, so war man in Incidentsachen an dieses Limito nicht einmal gebunden. In summarischen Sachen war die Reihenfolge der Proceßacte dieselbe, wie im ordentlichen Verfahren; nur waren sie durch kürzere Termine enger aneinander gedrängt. Mit thunlichster Ausschließung der Schriftlichkeit waren die Parteien zum Erscheinen in Selbstperson, zum mündlichen Vortrage mit Ausschluß von Anwälten genöthigt. Freilich konnte der Zeugenbeweis zu Weiterungen Veranlassung geben; hier setzte man nun möglichst kurze Termine zur Abhör der Zeugen in Gegenwart der Parteien selbst an, und ließ die Einwendungen (reproches) in

---

[37]) Leg. munic. Arelatis ch. 13. Ord. von 1254 für Beaucaire. O. XI. 330.

[38]) Dem. 410. En cause de retencion de biens et de execution et de prisonniers l'on doit procéder briévement sans gran dilacion.

[39]) O. Orléans a. 57. 58. O. Blois a. 153. Ord. civile XVII.

der Audienz selbst aufstellen; über die aufgenommenen Protocolle fand weiter keine Verhandlung Statt, sondern mußte gleich in der nächsten Sitzung das Urtheil erfolgen. Dieses war gegen Caution provisorisch vollziehbar, und die vom Gesetze statuirte sehr kurze Executionsfrist konnte in keinem Falle vom Gerichte verlängert werden. In repentinen Sachen mußte übrigens die richterliche Verfügung nicht nothwendig im Gerichtshause erlassen werden. Vielmehr konnte in solchen Fällen eine Partei die andere vorladen lassen, sich in der Wohnung des Richters zu stellen, um dort dessen Ausspruch entgegen zu nehmen. Man nannte ein solches Vorladen assigner en référé, und dieses Verfahren ex aedibus das référé. Dasselbe war ehedem nur in Paris beim Chatelet üblich, wanderte jedoch von hier in die revolutionäre Gesetzgebung hinüber. [40])

Das Rechtsprechen war im Mittelalter Sache der Pairs oder Beisitzer; der Vollzug des Urtheils hingegen Sache des vorsitzenden Seigneur oder seines Beamten, und da wo ein Seigneur fehlte, wie in den Stadtgemeinden, Aufgabe des Mayeur oder der sonstigen Vollzugsbeamten. Nur dann, wenn ein Seigneur kraft eigenen Rechts ohne alle Pairs zu Gericht saß, fiel die rechtfindende mit der vollziehenden Gewalt zusammen. Auch später, als die königlichen Gerichte die grundherrlichen verdrängt hatten, blieb doch jene Trennung der Gewalten in der Art bestehen, daß mit der Fällung des Urtheils die Function des Gerichts aufhörte, und die Vollziehung lediglich dem Sergent oder Huissier anheim fiel, und zwar demjenigen des zuständigen Gerichts. Competent war in der Regel dasjenige Untergericht, welches das erste Urtheil erlassen hatte, wenn dieses auch in der oberen Instanz abgeändert wurde. Wenigstens war dieß eine allgemeine Bestimmung der Ordonnanz von Blois, [41]) die jedoch in vielen Gegenden nicht zur Ausführung kam. Hier lag alsdann, wenn ein Obergericht ein Urtheil reformirt hatte, der Vollzug dem Sergent dieses Obergerichts ob. Schon im Anfange des Mittelalters wurden die Urtheile zuweilen schriftlich

---

[40]) Guyot Rep. v. référé. Berriat-Saint-Prix cours de procédure I. 377.
[41]) O. Blois a. 179.

aufgezeichnet; im späteren Mittelalter durfte kein Urtheil exequirt werden, wenn man es nicht dem Sergent in authentischer Abschrift vorlegte. [42]) Nach der weiteren Ausbildung des Proceßrechts gestaltete sich die Sache folgendermaßen: Jedes Urtheil mußte auf Betreiben des Impetranten der Gegenpartei selbst und deren Anwalt in den vom Gesetze vorgeschriebenen Formen insinuirt werden. Es mußte zu diesem Zwecke vom Impetranten vorerst eine Ausfertigung des Urtheils in executorischer Form beigebracht werden; diese Ausfertigung lautete, wenn das Urtheil von einem Untergerichte ausgegangen, im Namen seines Vorsitzenden; z. B. des Prevot oder Baillif; war das Urtheil hingegen von einem souveränen Hofe gefällt, so wurde es mit dem Namen des Königs überschrieben, als des Hauptes der vollziehenden Gewalt. Die executorische Clausel lautete auf alle gesetzlichen Executivmittel, namentlich auch auf eventuelle Anwendung der bewaffneten Macht. [43])

Ein Gericht konnte sein Urtheil zunächst nur in seinem Sprengel vollziehen lassen. [44]) Um letzteres in einem fremden Sprengel zum Vollzug zu bringen, bedurfte es eines Pareatis des dortigen Richters. Ein solches Pareatis konnte man entweder bei der Kanzlei des Reichs lösen; durch dieses sogenannte pareatis du grand sceau wurde das Urtheil dann im ganzen Reiche vollziehbar; oder man konnte auch bei den einzelnen Parlamentskanzleien ein sogenanntes pareatis du petit sceau lösen, wodurch das Urtheil im Bezirk des betreffenden Parlaments vollziehbar wurde. Zuweilen genügte auch ohne ein solches Pareatis die auf eine besondere Requête gegebene Zustimmung des betreffenden Untergerichts.

Eine gegen den Schuldner bereits factisch begonnene Execution konnte auch gegen die Erben ohne weiteres fortgesetzt werden; [45]) sonst hingegen mußte ein Urtheil, um gegen die Erben vollziehbar zu werden, gegen diese durch einen besonderen Spruch

---

[42]) Stat. Bragerac (C. G. IV. 1013.) Br. von 1380. (O. XII. 122.)

[43]) Ord. von 1466. O. XVI. 546.

[44]) Masuer tit. de execution. sagt zwar das Gegentheil, jedoch nur nach römischen Gesetzstellen, die in Frankreich keine Anwendung fanden.

[45]) Cout. not. 5. 20. 22. 65.

erst noch für executorisch erklärt werden. [46]) Nach dem Rechte des Mittelalters mußte ein Urtheil binnen Jahr und Tag vollzogen werden. [47]) Nach dem späteren Rechte trat zwar allenthalben eine viel weitere Frist ein; doch blieb noch in manchen Landschaften eine sogenannte surannation des Urtheils in der Art, daß, wenn dieses nicht binnen Jahr und Tag, oder zuweilen binnen drei Jahren vollzogen war, eine neue Executiverklärung eintreten mußte.

Die factische Vollziehung war Sache des Sergent oder Huissier. Ueberschritt dieser seine Befugnisse, so blieb stets eine Beschwerde bei dem betreffenden Gerichte offen; man nannte dieses Verfahren im alten Rechte rescousse. [48]) Der Gang des Vollzugverfahrens war nun kurz folgender. Nachdem man dem Gegner die Urtheilsausfertigung in executorischer Form hatte insinuiren lassen, wurde diesem durch den Huissier eine Aufforderung zur Parition (commandement) zugestellt. Nach Ablauf der hiezu anberaumten Frist wurde dann zur wirklichen Execution geschritten, worüber der Huissier ein Exploit aufnahm, wovon eine Abschrift dem Beklagten zuzustellen war. Die Execution geschah nun zuweilen durch das Einlegen; man legte dem Schuldner sogenannte gardes, mangiatores, mangeurs so lange ins Haus, bis er zahlte, ein im Mittelalter häufiger Gebrauch, der allmählig abkam. [49]) Sonst geschah die Execution so, daß man zuerst die fahrende Habe, dann die Liegenschaften und zuletzt die Person des Schuldners angriff. [50])

Der Sergent nahm also eine Zahl Mobilien in Gewahrsam oder unter Verschluß. [51]) Dieser Act hieß die gagerie. Nach einem gewissen Termin (nach der Ordonnance civile von acht Tagen)

---

[46]) Dem. 73. 105. 132. 160. 162. 406. Gr. C. L. III. ch. 9. C. Paris 168. Nivern. ch. 32. a. 2. Lorris t. 20. a. 2—4. Chop. A. 1. 590.

[47]) Cout. not. 6. 44. 81. Dem. 148. Gr. C. L. II. ch. 17.

[48]) Ol. I. 14.

[49]) Et. II. 21. Beaum. LIV.

[50]) C. S. Dizier a. 283. Cilz qui est condempnez, comment doit-il estre justiciez, qu'il paist ce qui sera ajugié à son adversaire par le bailli? On doit premiers panre son mueble, après ce qui n'est pas mueble. A. C. Bourgogne a. 293. Stat. Bragerac. C. G. IV. 1014.

[51]) Les clés le Roy doivent estre fetes in Beaum. LIV. 8.

erfolgte dann der öffentliche Verkauf (saisie-exécution). [52]) Die Beschlagnahme einer dem Schuldner zustehenden Forderung hieß saisie-arrêt, die der Früchte auf dem Halme saisie-brandon. Nach gemeinem Rechte konnten dem Schuldner, je nach seinem Stande, gewisse Waffen, Ackergeräthe, Hausgeräthe und sonstige Utensilien nicht auf dem Zwangswege abgepfändet werden, was die Ordonnanzen gleichfalls anerkannten. [53])

Nach Erschöpfung der fahrenden Habe wurden die Liegenschaften des Schuldners mit Beschlag belegt, und im Mittelalter nach einer gewissen Frist (meistens von 40 Tagen) entweder vom Gläubiger selbst oder vom Sergent öffentlich verkauft. [54]) An die Stelle dieses einfachen Verfahrens trat allmählig in den Landschaften eine große Verschiedenheit und Ungewißheit der Coutumes und das weitläufige, schwankende Verfahren der criées und adjudications par décret. [55]) Einzelne Ordonnanzen, [56]) welche gewisse Fragen oft nur für einzelne Städte regulirten, vermochten nichts gegen diese Mißbräuche. Später griff das Edict Heinrich II. von 1551 (édit de criées) ein, welches indeß wegen seiner Toleranz gegen Localgebräuche keine durchgreifende Reform zu Wege brachte. Nach diesem Edict wurde das in Beschlag genommene Gut erst eine Zeit lang durch einen vom Gericht ernannten Commissär verpachtet; hierauf folgte die mehrmals zu wiederholende Ausschreibung des Guts zur Versteigerung (criée); hierauf eine abermalige Untersuchung durch besondere Beamte (vérificateurs des criées) und nun wurde durch Urtheil der definitive Verkauf beschlossen; der Zuschlag geschah auch dann nur unter Vorbehalt von Mehrgeboten binnen drei wei-

---

[52]) Der Ort für Ausrufe und Verkäufe hieß ehedem bretesche.

[53]) Ch. Riom a. 1270 — (O. XI. 496). Statuta R. Berengarii (Gir. II. 15). Stat. Bragerac (C. G. IV. 1016). Chop. P. p. 17. Ord. von 1390 (O. VII. 360). Ord. von 1571 und 1595 (Fon. II. 1190).

[54]) Et. II. 21. Beaum. l. c.

[55]) Styl. P. tit. de cridis et subhastationibus. Bout. L. 1. t. 69. Masuer tit. de execution.

[56]) Z. B. die von 1441 über den Zwangsverkauf der Häuser zu Paris. (O. XIII. 339.)

teren vierzehntägigen Fristen. [57]) Durch den Zuschlag erloschen alle nicht vorher angemeldeten, auf dem Gute haftenden dinglichen Rechte mit Ausnahme der Servituten, des Witthums, der Familienfideicommisse und der grundherrlichen Rechte. [58]) Dieser purgirenden Kraft konnte man auch bei dem freiwilligen Verkauf einer Liegenschaft mittelst des décret volontaire theilhaft werden. Wollte sich ein Käufer gegen Hypotheken sicher stellen, so ließ er ein fingirtes Executionsverfahren gegen den Verkäufer einleiten. Die dinglich Berechtigten wurden öffentlich zur Einsprache vorgeladen und das Grundstück wurde nun, wenn in der Zwischenzeit keine höheren Gebote geschahen, um den verabredeten Preis dem Käufer zugeschlagen, und dieser Preis unter die Gläubiger, die sich gemeldet hatten, vertheilt. Diese décrets volontaires wurden indessen zuletzt noch durch eine Ordonnanz von 1771 aufgehoben. [59])

Die persönliche Haft konnte Folge einer ausdrücklichen Verabredung und so zur Verstärkung des obligatorischen Bandes bestimmt sein. [60]) Sonst trat sie als Executionsmittel erst dann ein, wenn der Gläubiger sich aus der fahrenden Habe oder aus den Liegenschaften des Schuldners nicht hinlänglich befriedigen konnte. Geistliche und Ritter konnten übrigens im Mittelalter nie auf diesem Executionswege ihrer persönlichen Freiheit beraubt werden. [61]) Der persönlichen Haft waren somit vorzugsweise die Roturiers unterworfen; und gegen diese hatte sie von jeher einen sehr herben Anstrich angenommen. Die Person des Schuldners galt als Pfand. Er wurde dem Gläubiger bis zur Tilgung der Schuld wie ein Höriger überlassen. Der Gläubiger mußte ihn ernähren; [62]) der Schuldner mußte dagegen die Schuld abverdienen, oder konnte auch nach den Launen des Gläubigers in Fesseln geschlagen und bei

---

[57]) Vergl. O. Moulins 1566. a. 49.

[58]) Cout. not. 35. 121. 127. Dem. 390. C. Troyes 127. Laon 144. Paris 255. Laurière h. l.

[59]) Argou I. 320.

[60]) Gr. C. Norm. ch. 6. Beaum. XXIV. LIV. 6. Dem. 67. 146. A. Us. d'Art. IV.

[61]) Jean d'Ibelin ch. 115. 188. C. Alais bei Beugnot p. 110.

[62]) Jean d'Ibelin ch. 116. Ass. des Bourg. ch. 39. 48.

Wasser und Brod gesetzt werden, eine Strenge, die jedoch nach den meisten Coutumes nur bei Forderungen von einem gewissen Betrage [63]) eintreten konnte. Allmählig mußten sich indessen humanere Rücksichten geltend machen. Das canonische Recht, [64]) welches gegen die Extravaganzen der Leibeigenschaft wirkte, blieb auch hier nicht ohne Erfolg; manche Coutumes begannen dem Schuldner Garantieen gegen die Willkür der Gläubiger zu verleihen. [65]) Ludwig der Heilige [66]) ging sogar so weit, daß er (1256) die persönliche Haft überhaupt nur bei Forderungen des Königs angewandt sehen wollte. Diese Verordnung mag vielleicht eine Zeit lang in der Isle de France zur Anwendung gekommen sein, konnte jedoch auch hier nicht überall die Civilhaft als gemeinrechtliches, subsidiäres Executionsmittel verdrängen, [67]) geschweige denn in anderen Landschaften. [68]) Diesen Charakter erkannten auch die späteren Ordonnanzen an, und in gewissen Fällen erklärten sie sogar die Civilhaft für ein principales Executionsmittel. So bei Verschreibungen, die auf gewissen Messen [69]) ausgestellt, von gewissen Gerichten bekräftigt oder mit dem sogenannten strengen Siegel (scel rigoureux) versehen waren. [70]) Einzelne Städte erhielten das privilège d'arrêt, d. h. es wurde den Bürgern das Recht verliehen, auswärtige Schuldner, die sich da treffen ließen, bis zur Tilgung der Schuld in Haft

---

[63]) Z. B. bei Forderungen über 20 Besants in den Ass. des Bourgeois ch. 39. 58. Vergl. Ch. Roye a. 1183 in O. XI. 230. a. 32.

[64]) Vergl. Et. II. 21.

[65]) C. Montpellier a. 35. C. Alais l. c. O. XI. 389. Vergl. L. Sicul. L. I. t. 64. Siete Partidas p. IV. t. 2 und 3. Littleton ch. 9. s. 212. ch. 12. Regiam Majestat. L. 1. c. 5. Quoniam attachiamenta c. 49. Um so auffallender ist hiegegen gehalten die große Strenge, die noch im Jahr 1470 in C. S. Dizier herrscht. Siehe Olim II. 840.

[66]) O. 1256 bei Joinville p. 122: Nous défendons que nuls de nos subjects ne soient pris au corps, ne emprisonnés pour leur debtes personnelles fors que pour les nostres. Vergl. Et. II. 21.

[67]) Beaum. XXIV. LIV. 6. Dem. 67. 146. Bout. L. II. t. 30.

[68]) A. Usag. d'Art. IV. Stat. Bragerac ch. 10. 11.

[69]) O. I. 414.

[70]) Kanzleien mit dem scel rigoureux bestanden zu Montpellier und Nimes.

zu halten. [71]) Die alten feudalen Standesunterschiede verloren sich allmählig; dagegen wurde der altfeudale Gebrauch, wonach das weibliche Geschlecht von der persönlichen Haft befreit war, durch die Parlamente bestätigt. [72]) Nach der Ordonnanz von Moulins [73]) konnten alle Geldforderungen, wenn sie nicht binnen vier Monaten nach dem Urtheil bezahlt wurden, durch persönliche Haft beigetrieben werden. Die Ordonnance civile [74]) mäßigte indessen diese große Strenge und ließ die Civilhaft nur noch bei Stellionat, nothwendigem Depositum, bei Wechsel- und gewissen Marktforderungen, dann bei den Forderungen des Fiscus und in den villes d'arrêts, endlich bei Verurtheilung zu Kosten-, Früchte- und Schadenersatz, wenn dieser über 200 Livres betrug, zu. In der Regel mußte hiebei vier Monate nach dem Urtheil gewartet werden; dann hatte der Gläubiger ein jugement d'iterato zu erwirken, welches dem Schuldner aufgab, binnen vierzehn Tagen zu zahlen; erst nach deren Ablauf trat die Haft selbst ein.

Trat Insolvenz (cas de desconfiture) und ein Concurs von Gläubigern ein, so waren zunächst diejenigen Creditoren, welchen ein Vorzugsrecht oder eine Hypothek zustand, nach der von uns in der Lehre vom Pfandrechte geschilderten Reihe zu befriedigen; das übrige Vermögen wurde an die übrigen Gläubiger nach dem Verhältniß ihrer Forderungen (au marc la livre) vertheilt, was man venir à contribution nannte. [75]) Gemeinschuldner, denen kein Arg vorzuwerfen war, wurden nach den meisten Coutumes des Mittelalters zum beneficium cessionis zugelassen. [76]) Jedoch pflegte man damals dem Cridar wenigstens eine symbolische Strafe zu dictiren. [77]) Diese fiel im späteren Rechte hinweg. Der Cridar,

---

[71]) So Reims, Tours, La Rochelle, Paris (C. Paris a. 173), Bayeux (O. 1358 in O. III. 247), Troyes (O. 1419. O. XI. 54.)

[72]) Joh. Gall. Qu. 392. Item anno domini 1397 fuit dictum pro quadam muliere nomine Martha, quod corpora non possent detineri pro debito civili.

[73]) O. Moulins a. 48.

[74]) Ord. civ. XXXIV.

[75]) Beaum. XXXIV. LIV. 6. Bout. L. I. t. 46.

[76]) Et. II. 40. Beaum. LIV. 6. A. Usag. d'Artois IV. Bout. L. II. t. 20.

[77]) Stat. Salon Giraud II. 262. Paulin Paris Manuscrits IV. 280.

welcher nach geleistetem Eide zu dieser Rechtswohlthat zugelassen wurde, wurde hiedurch von der persönlichen Haft frei. Die cessio bonorum konnte nie bewilligt werden einem Fremden; auch gab es mancherlei Forderungen, deren privilegirte Eigenschaft sogar Einheimischen eine gerichtlich zu bewilligende cessio bonorum abschnitt.[78]) Die außergerichtliche Güterabtretung nannte man abandonnement de biens. Gegen betrügliche Zahlungseinstellung gab es von jeher sehr strenge Strafgesetze. [79])

Das Recht der Gläubiger konnte auf manchfache Art durch königliche Briefe geschmälert werden. Am exorbitantesten waren die sogenannten lettres d'estat, welche seit Philipp dem Schönen häufig an königliche Kriegsbedienstete verliehen wurden und alle Civilklagen auf eine Zeit lang sistirten. Es wurde hiemit so viel Mißbrauch getrieben, daß Ludwig XIV. verordnete, solche Briefe sollten nur noch an Personen in hohen Staatsdiensten und nur auf sechs Monate ertheilt werden. [80]) Sonstige Anstandsbriefe (lettres de respit) gingen anfangs gleichfalls nur vom Könige aus; jedoch mußte die Majorität der Gläubiger und ein richterliches Gutachten erst vernommen werden. Solche Briefe wurden auf eine Reihe von Jahren bewilligt, hatten jedoch gegen manche privilegirte Forderungen keine Kraft. [81]) Im sechzehnten Jahrhundert gingen solche Anstandsbriefe bloß vom Richter und den Gläubigern aus. [82]) Unter Ludwig XIV. wurde das Recht der Bewilligung wieder ein bloß königliches. [83])

---

[78]) Das Nähere siehe in Guyot Rép. h. v.

[79]) Dem. 244. 273. 368. Ord. von 1536. Edict von 1609. (Néron I. 735.) Ord. von 1560. a. 143. Ord. von 1579. a. 250.

[80]) Ord. civ. V.

[81]) Bout. L. II. t. 22. Papon Arrest. X. 9. Robert Rer. judicat. L. II. c. 15.

[82]) O. Orléans 1560. a. 61.

[83]) O. civ. VI. Decl. von 23. Dec. von 1699 und 3. Juni 1716.

# Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Das französische Strafverfahren hat ähnliche Stadien durchlaufen, wie die Civilprocedur. Ausgangspunkt war auch im Strafverfahren das germanisch-feudale Recht mit seinen halb volksthümlichen, halb aristokratischen Institutionen, die in den Anfängen des Mittelalters den Norden wie den Süden Frankreichs gleichmäßig bedeckten. Auf diesen Stamm wurden um dieselbe Zeit, als die neue Civilprocedur sich hervordrängte, die canonischen Pfropfreiser gesetzt. Die Officialitäten suchten die Inquisitionsmaxime in die Praxis einzuführen, zuerst im Süden, dann im Norden, und so die Grundlagen des bisherigen Strafverfahrens in den Pairscurien, Lehnhöfen, grundherrlichen Territorialgerichten und städtischen Tribunalen zu untergraben. Es war etwa gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts, als diese Bastardschöpfung allenthalben ans Tageslicht trat. Hand in Hand hiemit ging in Folge der Tendenzen des Königthums die Umänderung der Gerichtsverfassung selbst, das Verdrängen der Lehns- und Volksmannen aus den Gerichten, deren Besetzung mit Clercs und königlichen Beamten und das Entstehen jener eigenthümlichen Institution der Staatsbehörde, welche dem Scheine nach zwar das Anklageverfahren einigermaßen aufrecht erhielt, der Sache nach aber dem Inquisitionsverfahren wesentlichen Vorschub leistete. Diese ganze Revolution war mit der Geschichte des Königthums auf das Innigste verbunden. Die Fortschritte, welche die spontane Entwickelung des neuen Rechts auf dem Gebiete des Strafverfahrens machte, mußten zugleich das Königthum in seinen übrigen Beziehungen kräftigen; jeder Zuwachs von Macht, der diesem sonsthin zu Theil wurde, konnte benutzt werden, umgekehrt die Reaction gegen die Garantieen des germanisch-feudalen Rechts zu verstärken. Während des ganzen Mittelalters dauerte der Kampf der feindlichen Elemente fort. Erst mit dem fünfzehnten Jahrhunderte begannen festere Gestaltungen sich aus diesem Chaos zu erheben; allenthalben gewahrte man die normalen Umrisse des

eigenthümlich französischen Strafverfahrens, neben denen die Ueberreste des alten Rechts nur wie erratische Blöcke erschienen.

Nach diesem kurzen Ueberblick und mit Vergegenwärtigung dessen, was wir in den früheren Kapiteln über die Bildung des französischen Rechts, insbesondere des französischen Civilprocesses, gesagt haben, läßt sich die Frage nach den Quellen des französischen Strafverfahrens leicht beantworten. Zunächst treten uns jene Quellen des Mittelalters entgegen, welche das germanisch-feudale Verfahren in seiner Reinheit darstellen; hierüber brauchen wir hier weiter keine detaillirten Aufschlüsse zu geben. Hieran schließen sich jene Coutumiers und Rechtsbücher, welche bereits die Färbung des neu eindringenden Rechts wiedergeben, sowie jene Schriftsteller, die sich das Verfahren der Officialitäten zu ihrem Hauptthema auserkoren haben; hierunter nimmt Durantis [1]) die erste Stelle ein. Die Coutumiers des dreizehnten Jahrhunderts zeigen uns den Anfang, die des fünfzehnten Jahrhunderts das Ende des Kampfes zwischen altem und neuem Rechte. Die königlichen Ordonnanzen, insoweit sie hiebei betheiligt waren, spielen in den Rechtsbüchern nur eine untergeordnete Rolle, und erscheinen hier mehr ihren Folgen, als ihrem dispositiven Inhalte nach. Ueberhaupt griffen die ältesten Erlasse des Königthums mehr in die Gerichtsverfassung, als in das Strafverfahren ein; in letzterer Beziehung lieferten die Ordonnanzen überdieß nur selten zusammenhängende Bestimmungen, sondern gefielen sich mehr in rhapsodischer Aufgreifung vereinzelter Materien. Die constituirenden Gesetze des Strafprocesses liegen sonach allenthalben zerstreut theils in den größeren Ordonnanzen über das Gerichtswesen, theils in speciellen Erlassen, theils in denjenigen Abschieden, die als Antwort auf die Beschwerden der Etats gelten konnten. Unter denjenigen Ordonnanzen, die für Civil- und Criminalproceß gleich bedeutungsvoll waren, heben wir die von 1303, 1344 und 1457 hervor, wovon

---

[1]) Die späteren Schriftsteller über das Inquisitionsverfahren, z. B. Emericus directorium inquisitionis (Rom. 1578), Ferrariis praxis aurea (Lugd. 1549), Maranta de ordine judiciorum (Lugd. 1549) sind für Frankreich nur von secundärem Interesse.

wir schon bei der Geschichte des Civilprocesses im Allgemeinen gehandelt haben. Für das Strafverfahren insbesondere waren ferner von großer Bedeutung die Ordonnanzen von 1493,[2]) 1498[3]) und 1536.[4]) Die Ordonnanz von Villers-Cotterets (1539),[5]) ein Werk des despotisch gesinnten Kanzlers Poyet, stellte das neue Verfahren bereits in seiner ganzen Ausbildung dar. Einzelne Materien wurden dann noch in den großen Ordonnanzen von Orleans, Moulins und Blois berührt. Wie das Civilverfahren in der Ordonnance civile von 1667 seinen Abschluß fand, so wurde das Strafverfahren definitiv geregelt in der *Ordonnance criminelle* vom August 1670.[6]) Diese wichtige Ordonnanz, bei deren Redaction man ein ähnliches Verfahren beobachtete, wie bei der Ordonnance civile, lieferte in 28 Titeln einen vollständigen Codex des Strafverfahrens, ausgezeichnet durch präcise Darstellung, wie alle Gesetzwerke Ludwig XIV. Hierin, sowie in der Entscheidung einzelner Streitfragen, bestand das Hauptverdienst dieser Ordonnanz; denn eigentlich schöpferisch trat sie nicht auf; sie generalisirte nur die Resultate der früheren Ordonnanzen und kleidete die Sätze der Praxis in bestimmte Formeln. Die Verschiedenheit der Localgebräuche und der particularen Styles hatte sich seit dem Mittelalter immer mehr verloren, und es lag ganz im Geiste der Regierung Ludwig XIV., dem einheitlichen Reiche auch ein einheitliches Strafverfahren zu geben; hiefür war die Ordonnance criminelle der Typus, und so wurde, während die Strenge des vielgestaltigen Strafrechts kaum noch übertrieben werden konnte, dem Bedürfnisse des Absolutismus, welchem eine absolutistische Proceßmaschinerie viel näher ging, volle Genüge geleistet. Diese Ordonnanz galt fort bis auf die Revolution. Kurz vor deren Ausbruch jedoch griff in Folge der umgewandelten Zeitansichten die Gesetzgebung noch zu manchen, übrigens verspäteten Humanitäts-Experimenten.[7])

Die wissenschaftliche Bearbeitung des französischen

---

[2]) Rec. XI. 234.
[3]) Rec. XI. 350.
[4]) Rec. XII. 515.
[5]) Rec. XII. 600.
[6]) Rec. XVIII. 371 — 423.
[7]) Siehe z. B. die Declaration von 1788 in Rec. XXVIII. 526.

Strafverfahrens hielt im Ganzen mit der des Civilprocesses gleichen Schritt. Die Auffassung und Tendenz der ältesten Rechtsbücher haben wir bereits hinreichend geschildert, und was Du Breuil, Masuer und Imbert, jeder für seine Zeit, geleistet, ebenso hinlänglich erwogen. Gleichzeitig mit Imbert während der Regierung Franz I. erschienen noch einige andere Werke, welche dem Strafverfahren speciell gewidmet waren. Anton Columba schrieb damals eine vielfach benutzte Abhandlung; [8]) Johannes Milläus, Beisitzer der Marmortafel zu Paris, verfaßte ein Werk, welches dem Könige selbst gewidmet war. [9]) Die Gesetzgebung Franz I. rief eine ganze Reihe von Monographien hervor, von denen die meisten nur handschriftlich bewahrt sind. [10]) Ayrault, der gleich Imbert Criminal-Lieutenant war, [11]) versuchte zuerst den geschichtlichen Momenten ihre wahre Bedeutung zu vindiciren; doch war er mit dem griechischen und römischen Alterthum vertrauter, denn mit dem französischen; er drang mit großer Entschiedenheit auf Abstellung der fühlbarsten Mißbräuche, ließ auf die horriblen Erscheinungen der damaligen Praxis grelle Streiflichter fallen, verlangte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung und freie Vertheidigung. Sein Streben konnte jedoch in der damaligen Zeit keine Anerkennung finden und wurde nur zu sehr von dem bequemen Schlendrianismus der Praktiker verdeckt. [12]) Im siebenzehnten Jahrhundert entstanden einige strafprocessualische Werke, die sich übrigens in keiner Art zu irgend

---

[8]) Ant. Columba Compendiaria forma procedendi extraordinaria in controversiis criminalibus im Tractatus tractatuum. Tom. XI. p. I.

[9]) Joann. Millaei Praxis criminis persequendi. Par. 1541. f.

[10]) Siehe Catalogus manuscriptorum bibliothecae regiae III. 730.

[11]) Niceron Mémoires XVII. 327.

[12]) Pierre Ayrault l'ordre, formalité et instruction judiciaire, dont les anciens Grecs et Romains ont usé ès accusations publiques-conféré au stil et usage de nostre France. Par. 1575. Er schrieb außerdem noch: (P. Aërodii Andegav. J. C.) Decretorum rerumque apud diversos populos ab omni antiquitate judicatarum libri duo. F. a. M. 1580. 8. und Tr. des procés faicts aux cadavres, aux cendres, à la memoire, aux bêtes brutes et aux contumaces. Angers 1591.

einer Bedeutung erhoben. [13]) Daneben tauchten denn noch die verschiedenen Formelbücher, Styles, Instructions und Pratiques auf, unter denen wir die wichtigsten bereits in der Geschichte des Civilprocesses hervorgehoben haben. [14]) Später schloß sich eine reiche Literatur in commentirender Richtung an die Ordonnance criminelle an. [15]) Was vom Standpunkte der Praxis aus über den französischen Strafproceß gesagt werden konnte, das hat Jousse [16]) in seinem Werke in trefflicher Darstellung und erschöpfender Behandlung geleistet.

Werfen wir nun zunächst einen Blick auf dasjenige Strafverfahren, welches in den ersten Zeiten des Feudalismus in Frankreich galt. Es war, einige wenige Veränderungen abgerechnet, fast noch ganz dasselbe, wie zur karolingischen Zeit. Das Civilverfahren war sonach vom Criminalverfahren nicht wesentlich verschieden. In diesem selbst und ebenso im Strafrechte herrschte noch ganz das germanische Princip vor. Die meisten Strafen waren mehr im Interesse des Verletzten, als im öffentlichen Interesse angesetzt. Deßhalb hing es ganz von dem Verletzten ab, ob überhaupt ein Strafverfahren Statt finden sollte. Die Parteien konnten, wie ehedem, einen Vergleich oder Frieden (pès) schließen, der sich gewöhnlich zugleich auf die Sippschaft (lignage) Beider erstreckte, und jedes weitere Verfahren ausschloß. [17]) War eine Anklage einmal förmlich erhoben, so konnte der Seigneur deß Gerichts darauf

---

[13]) Coillar des procédures civiles et criminelles. Lyon 1612. Bouchel La justice criminelle. Par. 1622. Cothenot Instruction des procès criminelles selon des usages de Bourgogne. Dijon. 1645.

[14]) Speciell zu erwähnen ist hier noch: Gauret Style universel de toutes les cours et jurisdictions du royaume pour l'instruction des matières criminelles. Par. 1679. 4.

[15]) Vergl. Procès-verbal des conférences tenues pour l'examen des ordonnances de 1667 et 1670. Zuletzt Par. 1776. 4. Rousseau de la Combe traité des matières criminelles suivant l'ordonnance de 1670 et les édits etc. jusqu'à présent. Par. 1740. 4. Boutaric explication des ordonnances. Par. 1743. Serpillon code criminel ou commentaire sur l'ordonnance de 1670. Lyon. 1767. 4.

[16]) Jousse traité de la justice criminelle en France. Par. 1771. 4. v. 4.

[17]) Marn. E. p. 27.

bestehen, daß dieselbe nun auch vor ihm ausverhandelt werde; doch erstreckte sich das Recht des Seigneur keineswegs soweit, daß er das ganze Verfahren etwa durch Begnadigung hätte niederschlagen können. [18]) Ein großer Fortschritt des staatlichen Rechts war es demnach, als die Ansicht aufkam, daß auch über noch nicht anhängig gemachte Anklagen kein Vergleich Statt finden sollte, wie denn der öffentliche Charakter der Strafen immer mehr hervortrat. [19])

Obgleich nun das Strafverfahren in der Regel nur durch eine förmliche Anklage begründet werden konnte, so kamen doch schon früh gewisse Verhältnisse vor, welche die Individuen oder den Seigneur berechtigten, wenigstens gewisse Sicherungsmaßregeln vorzunehmen. Bei gemeingefährlichen Verbrechen, wie Mord, Raub, Brandstiftung, Einbruch und Diebstahl war jeder Einsasse zum Gerufte (haro) und zur Verfolgung des Verbrechers verpflichtet und konnte, wenn er dieser Pflicht nicht nachkam, in Strafe genommen werden. [20]) Auch sonst konnte bei Ergreifung auf frischer That jeder Anwesende den Verbrecher verhaften und ihn der Justiz abliefern. [21]) Wie ehedem nach karolingischen Ordnungen, so fand auch zuweilen später noch ein besonderes Gericht der handhaften That in der Art Statt, daß hiebei der Seigneur höchst summarisch und ohne seine Beisitzer und Schöffen den Ergriffenen aburtheilte; jedoch war dieses Verfahren nur ein locales. [22]) Sodann endlich konnte schon nach dem ältesten Verfahren der Seigneur Denjenigen, der durch Notorietät oder dringenden Verdacht beinzichtet

---

[18]) Marn. E. p 27. 191. C. Lyon a. 1206 bei Menestrier preuv. p. 96.

[19]) C. Alais bei Beugnot p. 116. Car le corpable ne craint pas la faute (d. h. peine) qu'il espère racheter à argent. Et. II. 7. Beaum. XLI. 25.

[20]) Marn. E. p. 140. Gr. C. Norm. ch. 54. Beaum. LII. 16. A. C. Bretagne ch. 144 — 148. Ord. von 1273. Quotiescunque melleia vel aliud consimile maleficium Parisiis acciderit, omnes vicini et alii, qui hoc sciverint, statim exeant ad impediendum malum pro posse suo, et ad arrestandum et capiendum malefactores, quos si arrestare vel capere non potuerint, levent clamorem, ad quem omnes, qui illum audierint, currere teneantur.

[21]) Ch. Dôle a. 1274 bei Perreciot II. 315: „à present meffait."

[22]) Ch. Dôle l. c.

war, ins Gefängniß setzen. [23]) Alle diese Präventivmaßregeln waren übrigens nur darauf berechnet, für das herbeizuführende Anklageverfahren die Person des Schuldigen zu sichern. Jeder, der, sei es in Folge eines Gerüftes oder der Notorietät verhaftet worden war, konnte übrigens gegen Stellung von Bürgen Freilassung aus der Haft verlangen; auch dem Roturier und Vilain, welchen die meisten Charten durch ausdrückliche Clauseln gegen willkürliche Verhaftungen zu schützen suchten, kam jenes Recht zu; [24]) nur bei den schwersten Verbrechen, wie bei Mord, Raub, Verrath und Wegelagerung war die Bürgenstellung (recreance) nicht zulässig. [25])

Das Recht zur Anklage (apel, suyte, clameur) hatte in der Regel nur der Verletzte für seine Person. Indessen erhielten sich hie und da Spuren des germanischen Pincips, und unter Umständen konnte die Sippschaft des Verletzten ebenso als Anklägerin auftreten, wie die des Verbrechers zuweilen für das Verbrechen einstehen mußte. Einige Rechtsquellen dehnten mit Hinblick auf das innige Verhältniß, welches durch die vassalitische foy, durch die Schutzgilden oder das Zusammenleben von Jahr und Tag entstand, das Anklagerecht zuweilen sogar auf Solche aus, die nicht zum eigentlichen lignage des Verletzten gehörten. [26]) Nie brauchte jedoch der Angeklagte es mit einer Mehrheit aufzunehmen; er konnte vielmehr verlangen, daß sich diese durch Einen aus ihrer Mitte vertreten ließe. [27]) Wer übrigens als Ankläger auf-

---

[23]) Libertates Moirenci a. 1164 bei Valbonn. I. 16. Marn. E. p. 36. Varin Archives II. 24. Et. II. 26.

[24]) Ass. Rom. ch. 187. 206. Lib. Moirenci l. c. Nemo capiatur, nisi hoc justitia dictaverit.

[25]) Ass. Rom. ch. 33. Testam. Phil. August's von 1099 bei Bouq. XVII. 30. Ch. Lorris a. 1155 in O. XI. 200. art. 16. Ch. Bourges a. 1181 in O. XI. 222. art. 3. Ch. Châteauneuf-sur-Cher a. 1265 in C. G. III. 1019. Et. II. 7. Recreance ne siet mie — en murtre, ne en traison, ne en rat, ne encis, ne en aguet de chemin, ne en roberie, ne en larrecin, ne en trieve frainte, ne en arson, selonc la cort laie.

[26]) Jean d'Ibelin ch. 82—94. Marn. E. p. 174. 194. Gr. C. Norm. ch. 68. 70. Vergl. Reg. Majest. L. IV. c. 5. n. 47. Britton c. 23.

[27]) Beaum. VI. 19.

treten wollte, mußte die allgemeine Fähigkeit besitzen, vor Gericht aufzutreten. [28])

Das Anklageverfahren begann in der Regel mit einer Semonce oder einem Ajournement, welches auf Betreiben des Anklägers der Seigneur des Gerichts durch einen Sergent oder durch Pairs dem Angeklagten zustellen ließ. [29]) Wer wegen eines Verbrechens vorgeladen war, konnte eine auf denselben Tag lautende Vorladung in einer Civilsache unbeachtet lassen. [30]) Der Angeklagte konnte sich nur durch wahrhafte Essonien, nicht aber durch Contremands vom Erscheinen vor Gericht entschuldigen. [31]) Erschien der Angeklagte nach der mit gewissen Formen zu wiederholenden Vorladung, gewöhnlich noch drei Assises, nicht vor Gericht, so galt er als des Verbrechens überführt (ataint) und wurde für friedlos erklärt; sein Vermögen wurde confiscirt, sein Namen ausgeschrieben (escriz ès roles) und seine Person war nun gewissermaßen geächtet. [32]) War Jemand vorläufig wegen Notorietät oder Verdacht zur Haft gebracht worden, so konnte er darauf dringen, daß er einem bestimmten Ankläger noch gegenüber gestellt werde. Der Seigneur mußte deßhalb eine öffentliche Aufforderung ergehen lassen; wenn sich nun nach einem gewissen Termine kein Ankläger stellte, so mußte der Verhaftete gegen Bürgschaft, daß er sich binnen Jahr und Tag vor dem Hofe wieder stellen würde, freigelassen werden. [33]) War der

---

[28]) O. I. 332. Gr. C. Norm. ch. 77. A. Const. du Châtelet a. 37.

[29]) A. Usag. d'Art. XLV.

[30]) Marn. E. p. 152.

[31]) Jean d'Ibelin ch. 80. A. Usag. d'Art. XLVI. 2. A. Const. du Châtelet a. 30.

[32]) Jean d'Ibelin ch. 86. Ass. Rom. ch. 219. Marn. E. p. 28. 124. P. p. 3. 131. Beaum. LXI.

[33]) Jean d'Ibelin ch. 85. Et. II. 62. Varin Archives II. 24. Le Sires de Rains tenoit en prison Thierri Gougier, pour soupesson de ce que il disoit que cis Thierris avoit marchandé de occire Jehan Nepo; cil Thierris fu en prison III quarantainnes et III quinzainnes, et ot toutes ses criées, ne n'uns ne s'aparut contre lui; si requeroit qu'il fust delivrez par droit. — Droiz fu diz des eschevins, par consel de bonnes gens, que Thierris seroit delivrés; mais il donroit seurteit d'estre à droit en la court dou signeur.

Verhaftete aus der Haft entflohen, so traf die Bürgen eine entsprechende Amende, die man relief d'homme nannte. [34]) In einigen Landschaften wurde übrigens auch der Ankläger, wenn er zu den Roturiers gehörte, auf sein Ajournement hin selbst in Haft genommen, eine Maßregel, wodurch man leichtsinnigen Anklagen entgegenarbeiten wollte. [35])

Waren am anberaumten Tage Ankläger und Angeklagter, nachdem er seiner Fesseln entledigt worden, [36]) vor Gericht erschienen, so begann die mündliche und öffentliche Verhandlung. Der Ankläger trug seine Anklage vor, [37]) der Angeklagte antwortete; und so kam man gewöhnlich zu einem der feudalen Beweismittel, zur Feuer- oder Wasserprobe, [38]) zum Schwur mit Eideshelfern, [39]) oder zum Zweikampf, seltener zum Zeugenbeweis, oder bei geringen Vergehen zu einem einfachen Eid des Anklägers. [40]) Es erging je nach den Umständen ein Urtheil (esgart), welches auf dieselbe Weise angefochten werden konnte, wie im Civilprocesse der damaligen Zeit. Das Urtheil selbst konnte, je nach der Verschiedenheit der Verfassung, entweder bloß vom Seigneur oder dessen Beamten ausgehen, wie namentlich in den meisten Territorialgerichten, oder aber, wie in den Lehnscurien und sonstigen Pairshöfen, von den Pairs. Diese entschieden in Frankreich regelmäßig zugleich über die That- und Rechtsfrage, dem Seigneur hingegen kam dann nur der Vollzug des Urtheils zu. Uebrigens war das Anklageverfahren bei einer und der anderen Art von Gerichtshöfen ganz dasselbe; nur ist es augenscheinlich, daß das Verfahren vor Pairs dem Angeklagten mehr Garantieen darbot, weßhalb denn auch höchst wahrscheinlich der Inquisitionsproceß in den eigentlichen Territorialgerichten weit schneller Eingang fand.

---

[34]) Marn. E. p. 37. Li pleiges l'espeinera par tous ses chateux. Et. I. 104.

[35]) Et. I. 104. Def. XV. 28. Usage de Tourene et d'Anjo ch. 107. MS. de la bibl. roy., citirt bei Beugnot sur Jean d'Ibelin ch. 85.

[36]) Jean d'Ibelin ch. 89. Fleta L. I. c. 31. n. 1.

[37]) Gr. Norm. ch. 71 — 75.

[38]) Loix de Beaumont a. 27. Marn. E. p. 36. Gr. C. Norm. ch. 77.

[39]) Marn. E. p. 140. Par une loi siste main. Gr. C. Norm. ch. 85. 125. Tierce main, quinte main.

[40]) Loix de Beaumont a. 13. Ch. Lorris l. c. per solam manum suam.

Jene eigenthümlichen Verhältnisse, aus denen sich in England die Jury entwickelte, kamen in Frankreich fast nirgends vor. Nur in der Normandie finden sich einige Spuren, welche auf englische Institutionen hinweisen. Das alte Coutumier dieser Landschaft erwähnt zwar nicht die Rügejury, wohl aber Geschworene (jureurs), die, von den eigentlich urtheilenden Schöffen (jugeurs, chevaliers, saiges hommes) gänzlich verschieden, vom Richter in einzelnen Fällen in der Zwölfzahl dahin beeidigt wurden, in einzelnen Thatsachen die Wahrheit zu finden. Diese normännische Jury schwankte in ihrer ganzen Thätigkeit zwischen der Stellung von Zeugen, Sachverständigen und Schöffen. [41]) Diese Bastardbildung war höchst wahrscheinlich nur eine Nachbildung eines in England viel schärfer ausgebildeten Instituts und ging überdieß im Laufe des Mittelalters jenen Veränderungen entgegen, welche in Frankreich überhaupt das Beamtenthum an die Stelle der volksthümlichen Rechtspflege brachten. [42])

Das Anklageverfahren, wie wir es in seinen allgemeinen Zügen geschildert haben, herrschte bis ins dreizehnte Jahrhundert in ganz Frankreich, im Norden wie im Süden und bei allen weltlichen Gerichten. Seit dieser Zeit drang nun das Inquisitionsverfahren ein, zu dessen Förderung sich die verschiedensten Elemente verbanden. Zunächst leistete ihm mächtigen Vorschub jene Veränderung, die mit den Ansichten über die höchsten Principien des Strafrechts selbst vorging. Die Strafen verloren allmählig den germanischen Charakter der Rache; je mehr das Staatsinteresse und die Staatsidee hervortrat, um so mehr kam man zur Erkenntniß, daß das alte Anklageverfahren dem Bedürfniß nicht mehr entsprechen konnte; denn, da der Ankläger, welcher im Beweisverfahren unterlag, mit der Talion bestraft wurde, so entgingen viele Verbrechen der gesetzlichen Ahndung. [43]) Indem man dem Zwei-

---

[41]) Marn. E. p. 22. 37. 38. Gr. C. Norm. ch. 69.

[42]) Biener Geschichte des Inquisitionsprocesses, S. 232.

[43]) Noch die Fors de Béarn sagen: Touta persona, que si vendra querelar d'aulcun cas criminal, que si non justifica la causa, — sia punit poena talionis.

kampf den Krieg erklärte, mußte man auf Beweismittel sinnen, mittelst deren die Wahrheit sicherer und gefahrloser ermittelt werden konnte. Das Anklageverfahren war eine natürliche Folge jener Ansicht gewesen, welche der feudalen Persönlichkeit nur denjenigen Schutz gewährte, welchen diese sich selbst gewähren konnte. Je mehr nun die feudalen Ideen in den Hintergrund traten, um so mehr konnte sich das eigentlich staatliche Recht ermannen, welches die Geltung der Persönlichkeit nicht bloß von deren körperlicher Kraft abhängig machte. Das Beamtenthum griff mit Hast nach einem neuen Mittel, den feudalen Stolz zu demüthigen und die staatlichen Zügel straffer anzuziehen. Es tauchte zwar die Emancipation des dritten Standes auf; es bildete sich eine gewisse bürgerliche Freiheit, welche dem Inquisitionsverfahren eigentlich am feindlichsten hätte gegenüberstehen sollen. Allein diese Freiheit konnte nicht für sich bestehen, sondern verdankte grade dem königlichen Beamtenthum die wirksamste Hülfe; Königthum und Volksthum hatten einen gemeinschaftlichen Feind zu bekämpfen und mußten zu diesem Zweck einen Vergleich eingehen; Handel und Gewerbe konnten ohne persönliche Sicherheit nicht wohl gedeihen, diese aber ließ sich mit dem bisherigen Verfahren nicht erreichen; endlich suchten die freiheitlichen Verbindungen, welche aus den Communes hervorgingen, grade in ihrem Innern dem Appelverfahren am meisten entgegen zu arbeiten.

Alle diese Verhältnisse erleichterten die Einführung des Inquisitionsprocesses, den man anfangs nur als einen willkommenen Gegensatz gegen die alte Procedur betrachtete, dessen Consequenzen man noch nicht ganz übersehen konnte und der sich wenigstens an einige Stadien der alten Procedur sehr bequem anknüpfen ließ. Namentlich dann, wenn ein Verbrecher auf handhafter That ergriffen worden war, konnte schon nach feudalen Gebräuchen der Beamte, auch ohne einen Ankläger abwarten zu müssen, eine Untersuchung einleiten und auf die geeignete Strafe erkennen lassen. [44]) Vielleicht war dieß nur eine locale Norm; vielleicht gab es aber noch andere Punkte, welche einen nicht allzuschroffen Uebergang vermit-

---

[44]) Beaum. I. 35. 36. LXIII. 7.

teilen. Namentlich mag man in den Territorialgerichten der geistlichen Herren zuerst Inquisitionsexperimente gemacht haben; denn deren Beamten stand allenthalben das Vorbild der Officialitäten vor Augen. Hier in den Officialitäten hatte sich schon früh in Folge der denunciatio evangelica und der Erinnerung an die ehemaligen Sendgerichte wenigstens für gewisse Fälle ein Verfahren ausgebildet,[45]) welches, auf geheimer Instruction und Inquisition beruhend, während der Albigenserkriege in den Ketzergerichten eine abnorme Ausdehnung fand und, unterdessen um die Schreckmittel der Tortur vermehrt, von den vielbeschäftigten Inquisitoren generalisirt wurde.[46]) So verbreitete sich diese Procedur vom Süden aus nach dem Norden Frankreichs. Dort finden wir sie bereits in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts als eine schon ziemlich allgemein recipirte in den Gesetzen der Provence.[47]) Die allgemeine Verordnung Ludwig des Heiligen für das Languedoc deutet auf dieselbe Erscheinung hin;[48]) die Gewohnheiten von Toulouse enthalten bereits Bestimmungen gegen den allzu großen Eifer, der sich im Anhängigmachen von Inquisitionen kund gegeben hatte.[49])

Im Norden war allenthalben der Widerstand viel größer. Zwar finden wir in den Etablissements Ludwig des Heiligen und anderen gleichzeitigen Quellen Beweise, wie eifrig man schon damals mit der Einführung der neuen Procedur beschäftigt war.[50]) Allein grade im Norden waren die Pairshöfe und der Lehnadel auf das alte Recht so erpicht, daß dieses nicht so leicht überwältigt werden konnte. Kaum konnten sie vermocht werden, auf das Recht der Fehde zu verzichten, geschweige denn auf das Anklageverfahren mit seinem Zweikampfe. Die Aristokratie, die im Schlachtfelde vom

---

[45]) Böhmer Ehegesetze Karl's des Großen. S. 131.

[46]) Biener Geschichte des Inquisitionsprocesses. S. 192.

[47]) Constit. Curiae Aquensis bei Giraud II. 21.

[48]) Ord. von 1254 in O. I. 65. art. 21. Et quia in dictis senescalliis secundum jura et *terre consuetudinem fit inquisitio in criminibus*, volumus et mandamus, quod reo petenti acta inquisitionis tradantur ex integro.

[49]) Cons. Tolosae im C. G. IV. 1044 und O. I. 394.

[50]) Et. I. 34. II. 16. 35. Laurière h. l. Ord. von 1260 in O. I. 89.

Königthum überwunden war, suchte wenigstens in den Gerichtsräumen noch zu trotzen; sie verzichtete nur ungern auf den ritterlichen Kampf und betrachtete nicht mit Unrecht die von den Beamten zu führende Enquête als den Ruin der alten feudalen Sonderfreiheit.[51]) In der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts hatte indessen das Inquisitionsverfahren bereits solche Fortschritte gemacht, daß es sogar nach den vom Adel dem schwachen Ludwig X. abgetrotzten Charten in den meisten Landschaften[52]) neben dem Anklageverfahren kaum mehr zu umgehen war, und daß nur in den wenigsten Gegenden der Adel sich unter keiner Bedingung einer Enquête zu unterwerfen brauchte.[53]) Um so leichter ließ sich diese gegen die Roturiers in Anwendung bringen, und war in dieser Beziehung schon längst ein wahrhaft gemeines Recht, während der Adel noch hie und da in seiner Sonderstellung beharrte. Das Beamtenthum vermehrte sich dazu noch um ein neues Organ, nämlich die procureurs du Roi und die procurators curiae,[54]) welche nun begannen, in den weltlichen Gerichten eine ähnliche Thätigkeit zu entfalten, wie sie der promovens inquisitionum in den Officialitäten längst entwickelt hatte.

Das alte und das neue Verfahren bestanden indessen noch bis ins fünfzehnte Jahrhundert neben einander; wenn auch das Inqui-

---

[51]) Siehe das Lied eines Ritters aus dem dreizehnten Jahrhundert bei Leroux de Lincy Recueil des chants historiques de France du XII — XVIII siècle (1840) vol. I. chans. 13.

Gens de France, mult estes ebahis,
Je dis a tous ceux, qui sont nez de fiefs,
Si m'aït Dex, franc estes vous ne mies,
Mult vous a l'en de franchise esloigniez,
Car vous estes par enqueste jugiez
Quant deffense ne vous puet faire aïe,
Trop estes cruelment engigniez
a touz pri, — —.

[52]) Ch. Bourgogne, Champagne und Auvergne in O. I. 558. 575. 688.

[53]) So in Artois und Picardie.

[54]) Die erste Spur ihrer Mitwirkung in Criminalprocessen findet sich in der Ordonnanz für Toulouse von 1303 in O. I. 394. 396. Biener a. a. O. Seite 198.

sitionsverfahren zur Regel wurde, so war doch das alte Anklageverfahren nirgends für unzulässig erklärt. [55]) Jeder Verletzte konnte die alte Form wählen; diese war aber, wenn auch der Beweis durch Zweikampf immer mehr verschwand, doch aus dem Grunde stets gefährlich, weil der Ankläger, welcher seine Anklage nicht beweisen konnte, der Talion unterlag. Diese Strafandrohung mußte der Richter dem Ankläger bekannt machen, und dieser konnte dann noch bei Zeit von seiner Anklage ungefährdet zurücktreten. [56]) Im letzteren Fall konnten die Materialien indessen vom Richter immer noch als Denunciation benutzt werden oder die Staatsbehörde zum Einschreiten veranlassen. [57])

Das Untersuchungsverfahren selbst zerfiel in zwei Abschnitte, in die General- und Specialuntersuchung; jene hieß informatio, diese inquesta oder enquête. [58]) Die *informatio* war entweder Folge einer Denunciation, oder ging vom Richter von Amtswegen aus, oder wurde durch Anträge der Staatsbehörde veranlaßt. Die informatio hatte die Thatsachen zusammenzustellen, die den Verdacht gegen eine bestimmte Person begründeten. Diese vorbereitende Untersuchung geschah heimlich, und, wenn sich hienach dringender Verdacht gegen eine bestimmte Person herausstellte, so konnte gegen diese die Verhaftung verfügt werden. [59]) Diese konnte bei geringen Vergehen gegen Stellung von Bürgen wieder aufgehoben werden. [60]) Auch waren in Localcoutumes nicht selten gewisse Fristen

---

[55]) Ord. von 1315 für Languedoc in O. XIII. 486. Stat. Bragerac ch. 20. A. C. Bretagne ch. 96.

[56]) O. v. 1260 art. 2. Et. I. 3. Beaum. LXI. 2.

[57]) Stat. Bragerac im C. G. IV. 1015.

[58]) O. I. 695. II. 124. 210. 400. 480. III. 154. Biener S. 201.

[59]) C. Lyon a. 1320 bei Menestrier pr. p. 94. C. Valence bei Olivier p. 247. Stat. Bragerac ch. 12. Ord. v. 1371 in O. V. 433. A. C. Septaine de Bourges ch. 39. Len doit proceder — ou par accusation ou par denonciation sur cas criminel. — Premierement faire information secrete par gens dignes de foy sans soupçon, et se par informacion est trouvé l'accusé estre coulpable, l'en peut prendre son corps et biens et descendre en enqueste. A. C. Bretagne ch. 113.

[60]) Ord. von 1254 in O. I. 65. XI. 330. C. Chatelblanc a. 1303 art. 24. C. Lyon l. c. p. 94. C. Valence l. c. p. 246. Stat. Bragerac ch. 13.

angesetzt, binnen welcher der Verhaftete vernommen werden mußte.[61]) Ergab eine Voruntersuchung nur die Existenz eines Verbrechens im Allgemeinen, so konnte in einigen Landschaften des Nordens ein eigenthümliches Verfahren stattfinden, welches, franche verité benannt, noch im fünfzehnten Jahrhundert auf das Lebhafteste an die alten Sendgerichte erinnerte. Der Seigneur hatte nämlich den Schöffen die vorliegenden Thatsachen bekannt zu machen; die Schöffen hatten sich dann in die verschiedenen Kirchspiele zu verfügen, um an einem Sonntage alle Einsassen zu versammeln, sie zu beeidigen, einzeln und insgeheim zu vernehmen und über das Resultat an den Seigneur zu berichten. [62]) War im gewöhnlichen Verfahren die informatio beendet, so wurde der Verdächtige vorgeladen, um vor Gericht persönlich zu erscheinen. [63]) Besonders zu erwirkende Kanzleibriefe konnten eine Stellvertretung gestatten; auch erwähnt eine Ordonnanz von 1344 eine eigene defensio pro avertendo carcere. [64]) Erschien der Vorgeladene nicht, so erfolgte die öffentliche Vorladung (adjourné à ban et cry public) und nach deren dreimaligen Wiederholung das bannissement, wie nach altem Recht. [65])

Stellte sich der Vorgeladene, so mußte ihm der Grund der Vorladung näher eröffnet und nach einigen Coutumes auch der Name des Denuncianten genannt werden, und dieser seine Angabe vor Gericht beschwören. Auch konnte die Competenzfrage angeregt und ein renvoi verlangt werden. [66]) Gestand der Vorgeladene das Verbrechen ein, so war natürlich ein weiteres Verfahren überflüssig;

---

[61]) Statuta J. Scoti bei Giraud II. 42. Ord. von 1370 für Tournay in O. V. 370.

[62]) Du Cange Gloss. v. veritas. Consuet. Furnens. ex tabul. Audomar: Tres veritates generales — debent in quolibet anno fieri de omnibus forefactis trium librarum. Praeterea quolibet anno fiat veritas libera, si Comes vult habere, de omnibus forefactis. C. S. Dizier a. 287. Vieil practicien à la main bei Charondas sur Bout. p. 271.

[63]) Ord. von 1371 in O. V. 433. [64]) O. II. 210.

[65]) J. Faber ad § 1. J. quib. mod. jus patr. pot. solv. Chop. A. I. 428.

[66]) Ord. von 1254. O. I. 65: Reo petenti acta inquisitionis tradantur ex integro. Stat. Bragerac ch. 12. Bout l. c.

es erörtern die Coutumes bereits die Frage, inwiefern ein außergerichtliches Geständniß zur Verurtheilung hinreiche. [67]) Leugnete der Vorgeladene das Verbrechen, so mußte nun die Specialuntersuchung eintreten. Bei deren Eröffnung hatte der Richter dem Angeschuldigten die Wahl zu stellen, ob er es auf die eigentliche Enquête ankommen lassen wolle (se mettre en enquête) oder nicht. [68]) Die verneinende Antwort hatte die Folge, daß sich der Angeschuldigte bei der von Amtswegen zu führenden Untersuchung in keiner Art mehr betheiligen konnte. Die Erklärung des Angeschuldigten in diesem Stadium war für den ganzen weiteren Verlauf des Processes maßgebend und es konnte das einmal eingetretene reine Officialverfahren nicht weiter abgeändert werden. [69])

Die eigentliche Enquête also wurde mit Betheiligung des Angeschuldigten geführt und war hauptsächlich auf Erhebung von Zeugenaussagen gerichtet, woneben natürlich die Beweisführung mittelst Augenschein, Urkunden und Sachverständiger nicht ausgeschlossen war. Der Angeschuldigte konnte seinerseits Entlastungszeugen vorschlagen und sich gegen die Ueberführungszeugen seine Einwendungen vorbehalten. Die Zeugen wurden über die aufzustellenden Artikel und Gegenartikel von einem Deputirten des Gerichts (enquêteur, auditeur) abgesondert und insgeheim zu Protocoll vernommen; hierauf wurde der Zeugenrotulus eröffnet und der Angeschuldigte zu einer förmlichen Defensionalhandlung (deffense) zugelassen, worauf das Urtheil folgte. [70])

Dieß war das gewöhnliche Verfahren. Hatte sich aber der Angeschuldigte auf die Enquête nicht förmlich eingelassen, so trat

---

67) Cons. Tolosae tit. de confessis.

68) A. Usag. d'Art. XLVII. 1. Vilain se met bien en enqueste d'aucun fet qu'on li met sus. Et s'il ne s'y voloit mettre, si en enquerra la justice, s'il li plaist.

69) Beaum. XL. 14. Bout. l. c.

70) Vergl. Beaum. XL. C. Valence l. c. p. 247. Ord. von 1367 für die Dauphiné in Rec. V. 287. A. C. Septaine Bourges art. 41. Par l'enqueste faicte justement, partie appellée à la reception des tesmoins et à la voire juger et publier, l'on absout ou condamne.

ein reines Officialverfahren ein, wofür der Ausdruck procès extraordinaire allmählig gebräuchlich wurde, welcher übrigens später wieder eine andere Bedeutung erhielt. Dieses Verfahren ging, ohne alle Betheiligung des Angeschuldigten, vom Richter allein aus. Er hatte von Amtswegen (d'office) alle Maßregeln zu veranlassen, welche zu einer vollständigen Kenntnißnahme (aprise) des Verbrechens führten. [71]) Die Resultate dieser aprise mußten natürlich für das Gericht überzeugend sein; indessen lag es in der Natur der Sache, daß der Untersuchungsbeamte mehr auf die Ueberführung, als auf die materielle Wahrheit hinarbeitete, während die eigentliche bilaterale Enquête dem Angeschuldigten wenigstens noch die Möglichkeit ließ, einen erschöpfenden Entlastungsbeweis beizubringen. Wie sehr jene Richtung bei dem despotischen Beamtenthum vorwaltete, sieht man daraus, daß nunmehr die Folter (gehenne, gehinne, question) eine große Rolle in diesem procès extraordinaire zu spielen begann. [72])

Die Folter, welche während der germanischen Periode nur gegen Leibeigene und bloß bei den Westgothen auch gegen Freie angewandt worden war, dieses barbarische Mittel, welches in den Pairsgerichten und Territorialhöfen zu Anfang der Feudalzeiten fast nie gebraucht wurde, kam während der Albigenserkriege bei den Ketzergerichten wieder zur Anwendung und wanderte, von manchen Schriftstellern warm empfohlen, aus den Officialitäten in die weltlichen Gerichte hinüber. [73]) Die Folter wird zuerst in der Ordonnanz von 1254 für den Süden erwähnt, verbreitete sich von hier aus über den Norden [74]) und muß hier im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts zu großer Tyrannei benutzt worden sein, weil die unter Ludwig X. gegebenen Charten bereits restringirende Bestimmungen enthalten. [75]) Am meisten mußte die Folter den Stolz des Adels verletzen. Allein die Macht des Beamtenthums hatte solche

---

[71]) Beaum. XL. 15. A. Usag. d'Art. l. c.

[72]) Stat. Bragerac in C. G. IV. 1015.

[73]) Duranti Specul. L. II. p. 2. tit. de praesumt. Hauschild Gerichtsverfassung der Deutschen S. 215.

[74]) Ord. von 1254 in O. I. 65. art. 22. Vergl. Ord. von 1315 für Languedoc in O. I. 553. Wegen des Orients vergl. Ass. Rom. ch. 195.

[75]) Ch. Champagne (1315) a. 9. Ch. Normandie (1315) a. 15. 16.

Fortschritte gemacht, daß gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Anwendbarkeit der Folter sogar gegen den hohen Adel [76]) in der Parlamentspraxis anerkannt war, [77]) und daß es sich nur noch darum handelte, dieses Beweismittel gewissen Regeln zu unterwerfen. Die Folter sollte demnach nur bei schweren Vergehen und nur dann, wenn ein dringender Verdacht vorliege, angewandt werden. Es mußte jedesmal mittelst eines förmlichen, öffentlich auszusprechenden Urtheils erst auf die Folter erkannt werden. [78]) Sie selbst wurde im Geheimen angewandt; doch wurden hiebei an mehren Orten die angesehensten Einwohner als Zeugen zugezogen. [79]) Das Geständniß während der Folter mußte, um eine Verurtheilung zu begründen, einige Zeit nachher wiederholt werden. Gegen das weibliche Geschlecht sollte die Folter nie, [80]) gegen das männliche nicht mehr als dreimal angewandt werden; [81]) über das ganze Verfahren war ein Protocoll aufzunehmen. Gestand der Beklagte nicht, so sollte er entlassen, widersprach er sich in seinen Aussagen, so sollte er noch länger im Gefängniß festgehalten werden. [82])

Jedesmal, es mochte nun ein Anklageverfahren, eine Enquête oder ein Officialverfahren (aprise) Statt gefunden haben, es mochte also die Verhandlung selbst öffentlich oder heimlich gewesen sein, wurde doch das Urtheil selbst in öffentlicher Sitzung verkündet. [83]) Uebrigens sieht man aus Bouteiller und anderen Rechtsquellen, daß die elective Scheidung zwischen der eigentlichen Enquête und dem Officialverfahren (dem procès extraordinaire) nicht überall streng eingehalten wurde, daß vielmehr die Praktiker auch dann,

---

[76]) Ass. Rom. l. c. Ein Arret von 1385 bei Joh. Gall. Qu. 46 beruft sich deßhalb auf L. Milites Cod. de quaestion.

[77]) Privilegienweise wurde indessen zuweilen die Exemtion von der Folter verliehen, z. B. den Consuln und Schöffen mehrer Städte im Süden. Ord. von 1315 für Toulouse (O. I. 553). Ord. von 1371 für Villeneuve (O. V. 393).

[78]) Ord. von 1254. O. I. 65. Stat. Bragerac ch. 17.

[79]) Stat. Bragerac ch. 16. Ord. v. 1315 und 1319 in O. I. 555. 566. 699.

[80]) Masuer tit. de quaestion. n. 5. [81]) Ass. Rom. l. c.

[82]) Bout. l. c.

[83]) O. I. 555. XIII. 486. Biener S. 202.

wenn ein Angeschuldigter erklärt hatte, sich der Enquête zu unterwerfen, sich jedoch während derselben in chicanösen Ausreden erging, zu ihrem Lieblingsmittel, zur Tortur, zu greifen, keinen Anstand nahmen. [84])

Wir haben nun zum Schlusse noch das Verhältniß des öffentlichen Ministeriums zu diesen verschiedenen Verhandlungsarten zu betrachten. Eine Betheiligung der procureurs du Roi an strafrechtlichen Verhandlungen war in den ältesten Zeiten in sofern gegeben, als der König bei den meisten Vergehen ein directes materielles Interesse hatte, eine Amende oder sonst eine Buße bezog. In solchen Fällen nun ließ der König seinen Anspruch durch einen procureur geltend machen; indessen ist es sehr wahrscheinlich, daß dieser, wenn er auch als Ankläger auftreten mußte, doch nicht der ganzen Strenge der Anklagenormen unterlag, daß ihn namentlich die Strafe der Talion nur selten traf. Dieß wäre mit dem steigenden Ansehen des Königthums und seiner mächtigen Beamten unverträglich gewesen, des Königthums, welches in Folge der Umbildung der strafrechtlichen Ansichten immer mehr die Staatsidee selbst repräsentirte, und nicht bloß materielle Vortheile zu verfolgen, sondern die idealen Strafzwecke, die Verwirklichung eines allgemeinen Rechtszustandes ins Auge zu fassen hatte. [85]) Diese Tendenz mußte an den Seigneurs des Nordens die heftigsten Gegner finden; und wie sehr auch Philipp der Schöne die procureurs du Roi in seiner allgemeinen Organisation unterzubringen gedacht hatte, [86]) zeigen doch die späteren Ordonnanzen aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, daß der Boden des coutumiären Rechts [87]) dieser neuen Pflanze nicht sehr günstig war. Dagegen hatte sie im Süden unterdessen um so schneller Wurzel geschlagen; dort, wo sich die neue Gestaltung des Strafprocesses zuerst zeigte, wurde das Verhältniß der procureurs du Roi zur informatio und inquesta

---

[84]) Bout. l. c. A. Const. du Châtelet art. 35. Masuer tit. de poenis. n. 15.

[85]) Vergl. Biener S. 198 ff.

[86]) Ord. von 1302. a. 15. 20. 38. 40.

[87]) Die Ordonnanz von 1318 a. 29 schaffte die procureurs du Roi im Norden ab. In der Ord. von 1344 erscheinen sie dagegen wieder.

durch eine Reihe von Ordonnanzen schon früh geregelt,[88]) und diese Norm allmählig auch auf den Norden übertragen.[89]) Wenn wegen der abschreckenden Strafe der Talion kein Ankläger auftrat, wenn sich auch kein Denunciant einfand, so trat der procureur du Roi auf, als Denunciant im öffentlichen Interesse, um die Voruntersuchung, die informatio, zu veranlassen. Der Richter konnte diese zwar auch von Amtswegen verhängen; allein nicht leicht ging er von der General- zur Specialuntersuchung, von der informatio zur inquesta über, ohne dem procureur die Ergebnisse jener mitgetheilt und ihn veranlaßt zu haben, die öffentliche Anklage mit bestimmten conclusions zu erheben;[90]) dieser Act der Staatsbehörde hieß se faire partie, und in der hierauf folgenden Untersuchung hatte die Staatsbehörde überall mit geeigneten Anträgen einzuschreiten. Die Attributionen des Gerichts und des öffentlichen Ministeriums waren aber in jenen Jahrhunderten nirgends scharf geschieden und in die Functionen des Untersuchens mußten sich beide nach Zweckmäßigkeit zu theilen suchen. Die verletzte Partei konnte, wenn sie nicht eine Anklage wagen wollte, sich dem öffentlichen Ministerium anschließen als „partie adjointe," mußte sich alsdann aber auch bloß auf Geltendmachung ihrer Privatansprüche beschränken.[91]) So trat also in allen strafrechtlichen Beziehungen die Privatanklage allmählig zurück, um der im öffentlichen Interesse anzustellenden Platz zu machen, so gab es also eine Anklage ohne einen Anklageproceß und ein Untersuchungsverfahren, in welchem der Inquisit es mit zwei furchtbaren Gegnern zu thun hatte.

---

[88]) Ordonnanzen von 1319, 1338, 1347. Vergl. Biener S. 204.

[89]) Vergl. Bout. L. I. t. 10. [90]) O. II. 400. III. 478.

[91]) Bout. L. I. t. 10. Car où il y a procureur d'office, à peine se doit nul avancer de faire conclusion criminelle fors le procureur d'office, qui peut par la nature de son office contendre à toutes fins, et partie qui aucunefois y contendroit, encourreroit griefve peine selon l'ancienne loy, sçavoir est peine de talion. — Et pour ce a esté pourveu de procureur d'office qui peut à toutes fins contendre sans peril de partie adjoincte, afin que de tous mesfaicts la verité puisse estre sceu, car il n'y a au defaillir de partie adjoincte qu'amende civile et despens.

# Acht und zwanzigstes Kapitel.

Während so bis ins fünfzehnte Jahrhundert hinein der Strafproceß in einem gewissen Dualismus begriffen war, während aber in demselben das Untersuchungsverfahren allmählig das Uebergewicht erlangte, bieten uns die folgenden Zeiten das Bild des vollkommensten Sieges des Beamtenthums über die freie Persönlichkeit und des Inquisitionsprocesses über den Accusationsproceß dar. Was die Gesetzgebung vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bis auf die Revolution leistete, war nicht sowohl Aufstellung neuer Principien, als consequente Durchführung bereits geltender Ansichten in allen einzelnen Abtheilungen des Strafverfahrens. Die Hauptmonumente jener Zeit waren, wie schon erwähnt, die Ordonnanz von Villers-Cotterets (1539) und die Ordonnance criminelle (1670); in diesen sind die Grundzüge des neueren Verfahrens vollständig enthalten, welches wir nun zu schildern haben.

Das alte Anklageverfahren hatte auf den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruht und der Vertheidigung des Angeschuldigten weiten Spielraum gelassen. Sogar da, wo das Officialverfahren eingetreten war, wurde wenigstens das Urtheil öffentlich verkündet; vielleicht kam nach dem Schluß einer heimlich geführten Untersuchung noch ein öffentliches Plaidoyer vor, welches dem Angeschuldigten wenigstens noch einige Garantie darbot. Alle diese Schutzmauern mußten allmählig zusammensinken; die Heimlichkeit der Untersuchung ward zur Regel; das ganze Verfahren war mehr darauf berechnet, den Angeschuldigten als schuldig herauszustellen, denn die materielle Wahrheit zu erforschen; das Recht einer umfassenden Vertheidigung wurde auf das Empfindlichste hintangesetzt, und ihr, wo sie noch gestattet war, das Palladium der Oeffentlichkeit entzogen. Man hat gewöhnlich [1]) die Ordon-

[1]) Charondas sur Bout. p. 180. So auch der Generaladvocat Talon in der siebenten Conferenz über die Ord. crim.

nanz von 1539 als den Ausgangspunkt dieser unheilvollen Veränderung bezeichnet; allein wie Montesquieu [2]) zeigte, hat sich diese allmählig herangebildet und jene Ordonnanz den Resultaten der früheren Praxis und Gesetzgebung nur den Schlußstein aufgesetzt. [3]) Sie betraf aber nur die eigentlichen Criminalsachen (grand criminel), während bei leichten Vergehen (petit criminel) das alte Verfahren fortdauerte, die Sache entweder in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden oder, wenn das schriftliche Verfahren angeordnet worden, wenigstens das Urtheil in öffentlicher Sitzung ausgesprochen wurde. [4])

Das Untersuchungsverfahren, welches bis ins fünfzehnte Jahrhundert die gewöhnlich angewandte Procedur gewesen, war vom sechzehnten Jahrhundert an die ausschließlich anwendbare Form des Verfahrens. Sie hätte also seitdem eigentlich das Ordinarium heißen müssen; dennoch trug sie, indem man mehr auf ihre geschichtliche Entstehung, als auf ihre spätere Stellung in der

---

[2]) Montesquieu Espr. des loix L. XXVIII. ch. 34.

[3]) Diese allmählige Heranbildung kann man beobachten in den Ordonnanzen von 1453, 1493, 1498, 1510. Noch nach der Ord. von 1535 ch. 13 war darüber, ob gegen einen Angeschuldigten die Specialuntersuchung zu verhängen sei, eine öffentliche Debatte zuläßig. (Et ce fait, sera appointé, que l'on procedera extraordinairement, et les parties seront *ouies en jugement et plein auditoire,* avant qu'y donner appointement, et ce fait seront les parties appointées par notre dite cour, ou nos dits juges et leurs lieutenants, *les dites informations et confessions demeurans secrettes devant le greffier.*) Die Ord. von 1539 art. 162 sagt dagegen schon: En matières criminelles ne seront les parties aucunement ouies par conseil ne ministere d'aucunes personnes, mais repondront par leur bouche des cas dont ils seront accusez, et seront ouiez et interrogez comme dessuz, separément, secrettement et à part, ostans et *abolissans tous styles,* usances ou coutumes, par lesquelles les accusez avoient accoutumé *d'estre ouis en jugement pour scavoir s'ils devoient estre accusez* et à ceste fin avoir communication des faits et articles concernant les crimes et delits, dont ils estoient accusez.

[4]) Ferrière Dict. v. injures verbales. Guyot Rép. v. grand et petit criminel, publicité des audiences.

Praxis sah, den Namen procès *extraordinaire;* insofern nun das Untersuchungsverfahren das allein anwendbare war, war eigentlich das ganze Strafverfahren ein procès extraordinaire; den Gegensatz hiezu bildete das *ordinaire,* d. h. der Civilproceß überhaupt und das Verfahren bei jenen leichteren Vergehen, wobei sich die Reste des alten Verfahrens mit der Verhandlungsmaxime erhielten.

In diesem procès extraordinaire, in diesem Officialverfahren, traten wie ehedem sowohl die Richter, wie das öffentliche Ministerium als veranlassende Organe auf. Ueber das Verhältniß dieser beiden Gewalten zu einander haben zwar die Ordonnanzen mancherlei Bestimmungen erlassen; indessen gebricht es ihnen an Präcision; auch wurden sie nicht selten durch die Praxis hintangesetzt, so daß dieses Verhältniß ein schwankendes war. Einerseits war die Verfolgung der Verbrechen ganz der privaten Willkür entzogen und war es den Richtern ausdrücklich zur Pflicht gemacht, wegen eines jeglichen Verbrechens, von dem sie Kenntniß erhielten, die Untersuchung einzuleiten, ohne deßhalb einen Antrag der Privaten oder der Staatsbehörde abwarten zu dürfen. [5]) Andrerseits konnte die Veranlassung zur Untersuchung vom öffentlichen Ministerium ausgehen. Diesem war es ebenso zur Pflicht gemacht, [6]) alle zu seiner Kenntniß kommenden Verbrechen zu verfolgen. Es trat damit hervor, indem es entweder die Denunciation oder Klage (plainte) eines Privaten zur seinigen machte, oder sonstige Thatsachen von Amtswegen eruirte, um die Generaluntersuchung zu veranlassen. Es war dieß nicht sowohl eine förmliche Anklage, als vielmehr eine Thätigkeit, um eine Anklage herbeizuführen. Die Generaluntersuchung war vom Richter zu leiten, und dieser hatte zu erkennen, inwiefern einzelnen Anträgen der Staatsbehörde zu deferiren sei. Wenn die Generaluntersuchung beendet war, trat die

---

[5]) Ord. v. 1498. a. 62. Ord. v. 1536. a. 122. Sitost que les crimes et délits auront esté commis et perpetrés, les juges ordinaires *seront tenus* en informer et faire informer. — Et *n'attendront les juges* qu'ils en soient requis par les parties civiles et interessées. Ord. v. 1539. a. 145 — 148. Ord. v. 1560. a. 64. Ord. v. 1579. a. 184. O. crim. X. 1.

[6]) Ord. v. 1560. c. 6.

Function des öffentlichen Ministeriums vornehmlich hervor. Einestheils durfte der Angeschuldigte nie freigelassen werden, wenn nicht die Staatsbehörde die Akten der Voruntersuchung eingesehen hatte und damit einverstanden war, [7]) andrerseits war der Schluß der Generaluntersuchung der geeignete Augenblick, um gegen den Inquisiten, den man nun eines bestimmten Vergehens beinzichten konnte, bestimmte Strafanträge (conclusions) zu stellen. Im vierzehnten Jahrhunderte war der procureur du Roi in dieser Beziehung noch sehr abhängig vom Richter und konnte eigentlich nur nach dessen Instruction handeln; [8]) allmählig erlangte jedoch das öffentliche Ministerum den Charakter eines selbstständigen Organs und hatte auf die Resultate der Voruntersuchung hin nach seinem Ermessen die conclusion, d. h. den Antrag auf eine bestimmte Strafe zu stellen. Mit dem hierauf zu basirenden decret begann die Specialuntersuchung, in deren einzelnen Stadien das öffentliche Ministerium mit geeigneten Anträgen hervorzutreten hatte. [9])

Nur in diesem Sinn kann man von einer öffentlichen Anklage sprechen. Denn, gleichwie das alte Anklageverfahren verschwunden war und die formelle conclusion der Staatsbehörde eigentlich nur eine Incidentsache im Untersuchungsverfahren bildete, so war diese Incidentsache auch eine solche, die nur vom öffentlichen Ministerium ausgehen konnte und von den Anträgen der Civilpartei ganz unabhängig war. Die Strafanträge lagen nur der partie publique ob; die sonstigen Ansprüche wegen eines Verbrechens hingegen mußten von der partie civile ausdrücklich gestellt

---

[7]) Ord. v. 1560. a. 64. Ne seront les juges — astraints de communiquer les procez criminels *pendant l'instruction d'iceux* à nos procureurs fiscaux, — ains d'eux mêmes et de leur office ordonneront ce qu'il appartiendra, jusqu'à l'entière instruction. — N'entendons toutesfois, qu'ils puissent *eslargir le prisonnier*, sans avoir communiqué le procès a nostre procureur ou au procureur fiscal, et veu ses conclusions.

[8]) Bout. L. I. t. 10. Sans informacion precedente et sans celle informacion *avoir monstré au juge* tellement que commission luy en soit baillé, et sans l'advocat d'office, il ne peut ou doit quelque partie faire convenir n'adjorner.

[9]) O. crim. X. 1. Tous décrets seront rendus sur les conclusions de nos Procureurs ou ceux des Seigneurs.

werden; für jene war der procès extraordinaire der Weg, für diese das ordinaire. Die Civilpartei konnte natürlich das Resultat eines entschiedenen Criminalprocesses benutzen, um hierauf ihre Civilklage zu gründen; sie konnte aber auch dem öffentlichen Ministerium beitreten, um die Klage zu erheben, hatte dann aber deren Kosten zu tragen; sie konnte endlich eine Klage anhängig machen, deren Material in strafrechtlicher Beziehung das öffentliche Ministerium zur seinigen machte. [10])

Die Frage von der Competenz der Gerichte in Strafsachen war im Mittelalter Gegenstand von vielen Streitigkeiten gewesen. Die Pairsgerichte und die grundherrlichen Territorialgerichte stritten unter sich eben so, wie mit den königlichen Amtsgerichten und den Officialitäten, und es war in der That schwierig, die Forderungen, welche das forum delicti commissi bilden konnte, mit jenen Ansichten in Einklang zu bringen, kraft deren die Seigneurs die absolute Jurisdiction über alle ihre Unterthanen schlechthin beanspruchten. [11]) Daher denn jene avoueries und jenes Präventionsrecht, von dem wir schon in der Geschichte der Gerichtsverfassung gehandelt haben. Erst mit dem völligen Siege des Königthums kam man zu einer festen Regel für die ordentlichen Criminalgerichte; denn es blieben ja noch die cas royaux und die Attributionsgerichte, welche ihre eigenen Normen hatten. Nach jener Regel, die in der Ordonnanz von Moulins [12]) ausgesprochen wurde, gehörte die Untersuchung und Bestrafung eines Verbrechens vor das forum delicti commissi. Die Richter anderer Bezirke konnten nur solche Handlungen vornehmen, welche geeignet waren, jenem Forum die Person des Verbrechers oder die Beweismittel zu sichern. Jenes Forum konnte je nach der Person des Verbrechers entweder ein

---

[10]) Vergl. Guyot Rép. v. partie civile und publique.

[11]) Vergl. Et. I. 41. 57. 162. II. 2. 13. 20. Bout. L. I. t. 34.

[12]) O. Moulins (1566) art. 55. En déclarant et adjoustant à nos précedentes Ordonnances, voulons, que la cognoissance des delicts appartienne aux juges *des lieux où ils auront esté commis*, non obstant que le prisonnier ne soit surprins en flagrant delit. Et sera tenu le Juge du domicile renvoyer le delinquant au lieu du delict, s'il en est requis. Vergl. Ord. crim. I. 1. 9.

Gericht erster oder höherer Instanz sein; ebenso konnte, wenn die niedere Instanz versäumte die Untersuchung einzuleiten, die höhere Instanz dieselbe in gewissen Fällen an sich ziehen und zu Ende führen. [13])

Des Verfahrens erstes Stadium war, wie nach älterem Recht, so auch jetzt noch die information oder Generalinquisition. [14]) Diese konnte veranlaßt werden durch eine Denunciation, die entweder an den Richter oder an das öffentliche Ministerium zu richten war. Der Denunciant mußte seinen Namen angeben und war eventuell zum Ersatz der Schäden und der Kosten der Untersuchung zu verurtheilen. Die verletzte Partei konnte ferner mit einer Klage (plainte) hervortreten. Beantragte das öffentliche Ministerium eine Untersuchung, so geschah dieß mittelst einer plainte oder requête; auch sprach man in diesem Falle von einer accusation, obgleich eine solche Requête an sich weniger einen bestimmten Verbrecher, als ein bestimmtes Verbrechen im Auge hatte, und nicht sowohl eine Anklage formulirte, als auf Erforschung der Thatsachen drang, um eine Anklage zu stellen. [15]) Endlich konnte auch der Richter eine Untersuchung von Amtswegen (d'office) einleiten. Zweck dieser Untersuchung, in welcher der Richter mittelst seiner ordonnances leitend auftrat, war Erhebung des Thatbestandes (corps de délit) und Ermittlung des Thäters. Es konnte also Augenschein oder Haussuchung vorgenommen oder Bericht von Experten eingefordert werden. [16])

Die Zeugenvernehmung in Criminalsachen hieß (im Gegensatz zur Enquête der Civilprocedur) vorzugsweise Information. Die Zeugen wurden im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts [17]) zuweilen durch einen Commissarius, zuweilen sogar durch den Sergent des Gerichts vernommen. Später gab es bei vielen Gerichten ein

---

[13]) Vergl. D'Aguesseau Maximes sur la compétence des juges en matière criminelle in seinen Oeuvres V. 543.

[14]) Ord. crim. III.

[15]) Vergl. Guyot Rép. v. plainte, dénonciation, accusation.

[16]) Ord. crim. IV. V.

[17]) Ferrière Dict. und Guyot Rép. v. enquêteur.

besonderes Amt (office) von enquêteurs, denen die Abhör der Zeugen zukam. Im neueren Verfahren [18]) kamen zwar noch enquêteurs vor; sie waren aber nur vom Gerichte ad hoc zu deputirende Gerichtsmitglieder. Neben diesen Deputirten durfte nur noch der Greffier, welcher das Protocoll zu führen hatte, dem Verhör beiwohnen. Jeder Zeuge wurde abgesondert und insgeheim vernommen und hatte das Protocoll zu unterzeichnen. Dieses war zu schließen und es durfte vom Inhalte Niemandem außer der Staatsbehörde Etwas mitgetheilt werden. [19]) Die Zahl der Zeugen war in Strafsachen durch kein Gesetz limitirt. [20]) Auch enthielt wenigstens die Ordonnance criminelle kein Verbot, selbst die nächsten Verwandten und Verschwägerten des Angeschuldigten als Zeugen zu vernehmen. Nach der Praxis konnten jedoch Mann und Frau, sowie nahe Verwandte nie (außer bei Majestätsverbrechen) gezwungen werden, gegen einander Zeugniß abzulegen. Im Nothfall konnte der Richter sich an die Geistlichkeit wenden und durch diese die Gemeindemitglieder unter Excommunicationsstrafe auffordern lassen, was sie vom Verbrechen wüßten, dem Gerichte anzuzeigen. Einer solchen Requisition mußte der Official entsprechen. Er hatte demgemäß Ermahnungsschreiben (monitoires) auszufertigen, welche von den Kanzeln zu verkündigen waren. Die Aussagen konnten hienach auch vor dem Pfarrer geschehen, welcher das zu versiegelnde Protocoll an das Gericht einzusenden hatte. [21])

War die Generaluntersuchung weit genug gediehen, so mußten die Acten der Information dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden, welches nun seine Conclusion beim Gericht zu stellen hatte. Dieses entschied nach seinem Ermessen, was auf diese Anträge hin zu thun sei; gegen diese Entscheidung konnte das öffentliche Ministerium Appellation ergreifen. [22]) Wurde nicht auf Aufhebung des ganzen Verfahrens erkannt, so wurde die Specialinquisition

---

[18]) Ord. crim. VI. [19]) Ord. crim. VI. 9—16.

[20]) Papon Coll. arrest. L. IX. t. 11. arr. 10.

[21]) Ord. crim. VII. Guyot Rép. v. monitoire.

[22]) Vergl. Ord. v. 1498. a. 62. 107. Ord. v. 1539. a. 145—148. Ord. v. 1560. a. 64. Ord. v. 1579. a. 184. Ord. crim. X. I.

verfügt und zwar mittelst des sogenannten décret, d. h. der Verfügung einer Vorladung des Inculpirten. Die décrets waren von dreierlei Art, je nachdem nämlich der Verdacht mehr oder minder dringend, oder das Verbrechen mehr oder minder strafbar war. [23]) Das gelindeste Decret war das décret d'assigné pour étrê oui oder décret d'ajournement simple, welches, bloß auf dem Gerichtsgebrauche beruhend, eine einfache Vernehmung bezweckte und gewöhnlich bei leichteren Vergehen angewandt wurde. [24]) Ein geschärftes Decret war das décret d'ajournement personnel, d. h. die Realcitation. [25]) Das décret de prise de corps endlich verfügte die Verhaftung des Inculpirten. In welchen Fällen diese oder die Realcitation zu verhängen sei, das war im Allgemeinen der richterlichen Abwägung der Judicien und der persönlichen Stellung des Inculpirten überlassen. [26]) Die höheren Gerichtshöfe hatten das Recht, bei Erlassung eines der gelinderen décrets zugleich im Geheimen zu beschließen, daß der Angeschuldigte bei seinem Erscheinen sogleich verhaftet werden sollte. Diese dem Inquisiten gelegte Falle hieß retinere in mente curiae oder retentum. [27]) Auch gegen einen dem Namen nach Unbekannten, einen sogenannten quidam, wenn er durch Gestalt, Kleidung u. s. w. hinreichend bezeichnet war, konnte ein Verhaftsbefehl erlassen und in contumaciam vorgeschritten werden. [28]) Leistete der Vorgeladene einem Decrete keine Folge, so löste die Staatsbehörde darüber auf dem Secretariat einen défaut aus, worauf das Gericht das Decret in eines der schärferen Gattung verwandelte. Wenn sich der Vorgeladene verbarg oder die Flucht ergriff, so ward sein Vermögen ohne weiteres Urtheil kraft des Verhaftbefehls in Beschlag genommen. [29])

---

23) Ord. crim. X. 2.

24) Siehe die Bemerkungen Talon's in der vierten Conferenz über die Ord. crim.

25) Ord. crim. X. 10. 11.

26) Ord. crim. X. 7. 19.

27) Ord. v. 1549. a. 10. En defendant à tous juges *présidiaux* et autres juges *inférieurs* de ne faire retenir in mente curiae, que en comparoissant les ajournez seront tenus prisonniers. Ferrière Dict. v. retentum.

28) Guyot Rép. v. quidam.

29) Ord. crim. X. 3. 4. X 11.

Die Vorladung bezweckte das Verhör des Angeschuldigten (interrogatoire de l'accusé). Hiebei fielen anfangs viele Unregelmäßigkeiten vor, indem man die Verhafteten nicht selten lange unverhört schmachten ließ, und jenen wichtigen Act den Schreibern oder gar den Sergents übertrug. [30]) Hiegegen schritten nun die Ordonnanzen ein. Jeder Verhaftete sollte bei Verantwortlichkeit des Richters binnen 24 Stunden verhört werden. [31]) Das Verhör sollte vom Richter in Person unter Zuziehung des Greffier, und zwar entweder im Gefängniß oder in der Rathskammer, vorgenommen werden, vom flagrant délit abgesehen. [32]) Die Staatsbehörde sowohl, als die Civilpartei konnte in einem Memoire diejenigen Punkte bezeichnen, die sie beim Verhör berücksichtigt sehen wollte; jedoch hing es vom Richter ab, ob und in wie weit er hierauf eingehen wollte. [33]) Für das Verhör war die Heimlichkeit auf das Strengste vorgeschrieben; der Richter sollte mit seiner ganzen Autorität dem Inculpirten allein gegenüberstehen; eine grausame Sitte war es, daß dieser vor dem Verhör schwören mußte, die Wahrheit zu sagen. [34]) Das Verhör konnte nöthigenfalls wiederholt werden; sobald das Protocoll geschlossen war, wurde es der Staatsbehörde, sowie der Civilpartei zugestellt, um nach den Ergebnissen ihre Anträge zu stellen.

Das Vorverfahren und das sich hieran knüpfende Verhör konnte ein zweifaches Resultat zu Wege bringen. Es konnte nämlich die sich herausstellende That von der Art sein, daß sie eine peine afflictive oder infamante zur Folge hatte oder nicht. Hierüber mußte der Richter wegen des ferneren Modus des Beweises eine Entscheidung treffen; dieß geschah mittelst eines sogenannten règlement. Gehörte die That zu den leichten Vergehen, oder hatte sie bloß

---

[30]) Imbert L. III. ch. 2. [31]) Ord. crim. XIV. 1. 2.

[32]) Ord. v. 1536. a. 10. Ord. v. 1539. a. 146. Ord. crim. XIV. 4. 5.

[33]) Ord. crim. XIV. 3.

[34]) Ord. crim. XIV. 7. Ein Gebrauch, dem sich seiner Zeit der berühmte De Thou nicht fügen wollte. Auch Lamoignon machte in der fünften Conferenz triftige Vorstellungen gegen diese Unsitte, die wahrscheinlich bloß deßwegen beibehalten wurde, weil die Ord. von 1539. a. 154 eine analoge Bestimmung getroffen hatte.

Civilansprüche zur Folge, so erfolgte ein règlement à l'ordinaire, so sprach man von einem civiliser le procès, renvoyer les parties à fins civiles oder recevoir les parties en procès ordinaire. [35]) Die letztere Benennung war in den meisten Fällen die passende. Der Proceß ward nämlich dann, wenn ein leichtes Vergehen vorlag, durch das Reglement kein Civilproceß, sondern es ward nur ein Verfahren eingeleitet, welches der Civilprocedur ähnlich war. [36]) Das Criminalgericht behielt die Direction und Entscheidung der Sache, die nach der Analogie des Anklageverfahrens und der Verhandlungsmaxime zu Ende geführt wurde. Indessen konnte der Inculpirte sowohl, als die Staatsbehörde darum einkommen, daß mit dem weiteren Verfahren eingehalten und das Urtheil nach den vorliegenden Materialien gesprochen werde. Dieß nannte man in Bezug auf den Inculpirten prendre droit par les charges und in Bezug auf die Staatsbehörde prendre droit par l'interrogatoire. War übrigens ein règlement à l'ordinaire erkannt worden, so wurde der Inquisit nur gegen Caution freigelassen, und man konnte, wenn sich neue Thatsachen später ergaben, auf die Specialinquisition zurückkommen; dieß hieß conversion du procès civil en criminel.

Unterlag hingegen das Verbrechen einer peine afflictive oder infamante, so trat das Beweisverfahren der eigentlichen Criminalprocedur ein; es erging deßhalb ein règlement à l'extraordinaire, welches auf die conclusion der Staatsbehörde erlassen wurde. In der Praxis war es sogar angenommen, daß im Endurtheil überhaupt keine peinliche oder entehrende Strafe verhängt werden konnte, wenn nicht ein solches règlement à extraordinaire vorher förmlich ausgesprochen worden war. Dieses fernere Beweisverfahren hieß im Gegensatze zu der bloß vorbereitenden information vorzugsweise instruction. [37]) Dieselbe mußte natürlich

---

[35]) Vergl. Ord. v. 1456. ch. 2. a. 4. Ord. v. 1498. a. 118. Ord. v. 1539. a. 150. Ferrière Dict. und Guyot Rép. h. v.

[36]) Vergl. die Verhandlungen zur Ord. crim. XXI. 3.

[37]) Vergl. Ord. v. 1536. ch. 3. a. 18. Ord. v. 1539. a. 153. Ord. crim. XV.

noch mehr als die Generaluntersuchung auf völlige Isolirung des Inquisiten hinarbeiten; diesem wurde die Zuziehung jeglichen Rechtsbeistandes versagt, eine Norm, die schon in der Ordonnanz von 1539 festgestellt und trotz aller Einwendungen Talon's und Lamoignon's, deren Ansicht gegen die Pussort's unterlag, in die Ordonnance criminelle aufgenommen wurde; [38]) so war der Inquisit um so mehr dem Richter fast schutzlos übergeben, als bei den meisten Tribunalen der Untersuchungsrichter zugleich Referent in der Sache war. [39]) Nur in wenigen Fällen, bei Peculat, Erpressung, Bankerutt, Verfälschung von Actenstücken, fälschlich angegebener Geburt (supposition de part) und ähnlichen Verbrechen, welche den persönlichen Stand betrafen, war es dem Richteramt überlassen, den Angeklagten, nachdem sie verhört waren, zu gestatten, sich „avec leurs commis" zu berathen, und nur unter dieser Rubrik ließ sich etwa ein Rechtsbeistand einschwärzen.

Der Hauptzweck des extraordinaire war, die Beweise in endgültiger Form festzustellen. Deßhalb mußten die bereits abgehörten Zeugen nochmals vernommen werden, was man récolement nannte. Hiebei wurden jedem Zeugen, und zwar abgesondert vom Inquisiten und allen übrigen Zeugen, seine früheren Aussagen vorgelesen und er gefragt, ob er dabei beharre oder Etwas abzuändern habe. [40]) Hierüber wurde ein Protocoll aufgenommen, welches der Zeuge zu unterschreiben hatte. Nur diese Deposition konnte als Grundlage für das Endurtheil benutzt werden; und ebenso wurde ein Zeuge, welcher eine im récolement geschehene Aussage später wiederrief, als falscher Zeuge bestraft. Je nach den Umständen konnte man auch zu einer Confrontation des Angeschuldigten mit seinen Mitschuldigen oder mit den Zeugen schreiten. [41]) Hiebei

---

[38]) Ord. v. 1539. a. 162. Ord. crim. XIV. 8. 9.

[39]) So namentlich bei den Präsidialgerichten. Anders bei dem Pariser Parlament. Vergl. das fünfte Conferenzprotocoll über die Ord. crim.

[40]) Ueber die Mißbräuche, die ehedem durch das öftere Zurücknehmen von Zeugenaussagen entstanden, siehe Imbert L. III. ch. 12. Vergl. sodann Ord. v. 1539. a. 153. und Molinäus hiezu. Ord. crim. XV. XX.

[41]) Die Confrontation mehrer Angeklagten hieß auch affrontation oder accariation. Siehe Ferrière Dict. h. v.

war der Inquisit zu fragen, ob er etwas gegen die Person des Zeugen einzuwenden habe. Diese Einwendungen (reproches) mußten auf der Stelle geschehen, und durften später nur dann nachgeholt werden, wenn sie sich auf Schriftstücke stützten. Ueber die aus dem Protocolle zu verlesenden Zeugenaussagen durfte der Inquisit seine Bemerkung machen, auch den Richter ersuchen, dem Zeugen zur näheren Aufklärung der Sache gewisse Fragen zu stellen. [42]) Die Acten sowohl des récolement, als der Confrontation waren sodann dem öffentlichen Ministerium mitzutheilen, welches hierauf seine Conclusion zu stellen hatte. [43]) Diese wurde in einem versiegelten Memoire dem Gerichte überreicht und durfte, um allen präjudicirlichen Einfluß auf das Gemüth des Richters zu verhüten, keine Gründe enthalten. Die Tendenz dieser Anträge konnte je nach der Sachlage eine verschiedene sein. Hatte das bisherige Verfahren ein entscheidendes Resultat geliefert, so konnte jetzt schon auf ein Endurtheil angetragen werden. War dieß nicht der Fall, so mußte auf Vervollständigung des Beweises angetragen werden, was man ein plus ample informé nannte. Hiebei kam denn gewöhnlich erst der selbstständige Gegenbeweis des Inculpirten in einer sehr secundären Stellung zur Sprache.

Das ganze bisherige Verfahren war nämlich hauptsächlich dem Ueberführungsbeweise gewidmet. Der Entlastungsbeweis des Inculpirten wurde gleichsam nur als Anhängsel zu jenem betrachtet. Ehe man zu diesem Beweise schritt, mußte der Inculpirte ein dernier interrogatoire bestehen. [44]) Dieses bezweckte, die Erklärungen

---

[42]) Nach der Ord. v. 1539 waren die Zeugen nur über Dasjenige zu confrontiren, was sie zu Lasten des Inquisiten aussagten. Diese Bestimmung wurde jedoch in der Praxis nicht beachtet, wie bezeugt Imbert l. c.: toutes fois plusieurs juges de grande experience confrontent touts tesmoigns, tant ceux qui chargent, que *ceux qui ne chargent point,* afin que le demandeur ne puisse cognoistre, si les tesmoigns chargent ou non, et que voyant, que ces tesmoigns ne chargent point, il fasse son effort d'en suborner. Vergl. Ord. crim. X. 14—22. XV. 1.

[43]) Vergl. Ord. v. 1536. a. 19. Ord. v. 1539. a. 156. Ord. crim. XXIV.

[44]) Ord. v. 1539. a. 157.

desselben in endgültiger Form zu fixiren. Dieses Verhör fand deßhalb vor dem ganzen Gerichte [45]) in feierlicher Sitzung Statt; der Inculpirte erschien zwar frei und ohne Fesseln, mußte aber, wenn der Antrag auf eine peine afflictive lautete, sich auf dem Verbrecherstuhl (sur la sellette) niederlassen und wurde in anderen Fällen hinter den Schranken des Gerichts (derrière le barreau) verhört. Die Fragen stellte der Präsident des Gerichts; auch konnten die übrigen Richter den Inculpirten ebenfalls, jedoch nur mittelbar durch den Präsidenten, befragen. Das Verhör mußte sich über alle Thatsachen verbreiten; der Inculpirte hatte in der Regel erst jetzt Gelegenheit, seine Vertheidigung zu führen. Denn es war den Richtern vorgeschrieben, Beweise über faits justificatifs nicht eher zuzulassen, als nachdem der Proceß vollständig instruirt war (après la visite du procès). [46]) Die Zulassung eines Gegenbeweises war jedoch eine sehr precäre. Denn der Inquisit hatte bis jetzt vom Zusammenhange der gravirenden Thatsachen und der sie unterstützenden Beweismittel keine Kenntniß erhalten, er trat also gänzlich unvorbereitet vor das versammelte Gericht und war, wenn er auch Geistesgegenwart besaß, nicht wohl in der Lage, eine umfassende Vertheidigung zu führen. Uebrigens wurde er nicht einmal über alle von ihm hervorgehobenen Umstände zum Gegenbeweis zugelassen; vielmehr hatte das Gericht die ihm relevant scheinenden speciell zum Gegenbeweis auszusetzen. [47]) Diese speciellen Thatsachen wurden in einem besonderen Urtheile zusammengefaßt, und sobald es dem Inquisiten eröffnet wurde, mußte dieser überdieß auf der Stelle die Zeugen benennen, die er zu seiner Rechtfertigung vernommen haben wollte und die Kosten für das Gegenbeweisverfahren anweisen. [48]) Das Verhör dieser Schutzzeugen hieß, wie

---

[45]) Ord. crim. XXV. 10. Aux procès — èsquels il y aura des conclusions à peine afflictive, assisteront au moins trois juges, qui seront officiers, si tant il y en a dans le siège, ou gradués et se transporteront au lieu où s'exerce la justice, si l'accusé est prisonnier, *et seront présens au dernier interrogatoire.*

[46]) Ord. crim. XXVIII. Ferrière Dict. v. faits justificatifs.

[47]) Ord. crim. XXVIII. 3. 4.

[48]) Ord. crim. XXVIII. 5. Dieß ist schon in den verrufenen Art. 157

in Civilsachen, enquête. Das Verhörprotocoll wurde übrigens nicht dem Inculpirten, sondern nur der Staatsbehörde mitgetheilt, damit diese ihre weitere conclusion stellte; jenem blieb Nichts übrig, als in einem Memoire, das er bei seiner fast gänzlichen Unbekanntschaft mit den gegen ihn obschwebenden Beweisen nur aufs Gerathewohl abfassen konnte, seine Unschuld zu erhärten. Nur die conclusion der Civilpartei wurde dem Inquisiten mitgetheilt, und hiegegen konnte er seine Vertheidigung mittelst einer sogenannten requête d'attenuation führen. Die Nothwendigkeit einer Vertheidigung durch eine Bittschrift war übrigens nirgends vorgeschrieben und man schritt, wenn der Inquisit sich daran versäumte, ohne weiters zum Endurtheil. [49])

So war man endlich durch die verschiedenen Stadien dahin gelangt, daß man zum Endurtheil schreiten konnte. Man hatte sich also mit der Frage zu beschäftigen, ob das Verbrechen vollständig bewiesen sei oder nicht, und was im letzteren Falle zu geschehen habe. Die Geschichte der Beweistheorie war in Frankreich eine ähnliche, wie in Deutschland und Italien. Während es im Wesen der Schöffenverfassung und der Pairsgerichte lag, daß nicht bloß auf sogenannte natürliche Beweismittel, sondern nach dem Totaleindruck der Verhandlung entschieden wurde, [50]) leitete die Umschmelzung dieser Gerichte in Beamtengerichte und die Heimlichkeit des Verfahrens von selbst zu den Anfängen einer gesetzlichen Beweistheorie hin. Im römischen Rechte fand man den Satz, daß

---

und 158 der Ord. von Villers-Cotterets bestimmt, wovon Imbert L. III. ch. 12. sagt: lesquelles ordonnances sont merveilleusement rigoureuses; et est advenu *à l'autheur d'icelles* comme à Perillius. Der Urheber war nämlich der Kanzler Poyet, der, als ihm bald darauf (1545) selbst der Proceß gemacht wurde, und er sich über die Härte des gegen ihn angewandten Verfahrens beschwerte, die Antwort erhielt: patere legem quam tuleris. Molinäus ruft bei Gelegenheit dieser Ordonnanz aus: Vide duritiam iniquissimam, per quam etiam defensio aufertur, sed nunc judicio Dei justo redundat in authorem.

[49]) Ord. crim. XXIII. 1—3. XXVIII. 8.

[50]) Jarke im neuen Archiv des Crim. R. VIII. 119.

wenigstens bei Nichtcapitalverbrechen auf indicia indubitata ad probationem et luce clariora ein Strafurtheil zu bauen sei. [51]) Die Canonisten behaupteten, daß auf eine praesumtio violenta eine Verurtheilung erfolgen könne, [52]) und Duranti führte bereits diesen Satz in manchen Einzelnheiten aus. [53]) Allein im Ganzen kam man in Frankreich bis ins sechzehnte Jahrhundert nicht über die rohesten Anfänge hinaus; denn der ganze procès extraordinaire arbeitete im Grunde nur auf die Tortur, als subsidiäres Beweismittel, hin. [54]) Freilich blieb diese bis auf die Revolution im Gebrauch; allein darin gab sich eine Veränderung kund, daß man allmählig begann, die Tortur selbst als eine Strafe zu betrachten, und so genöthigt wurde, die Bedingungen ihrer Anwendbarkeit näher zu untersuchen. In dieser Beziehung fand man nun in den italienischen Praktikern Albertus Gandinus, Jacobus de Belvisio, Petrus de Ferrariis, Angelus Aretinus, Julius Clarus und Prosper Farinacius eine Reihe trefflicher Vorarbeiten, [55]) welche die Eigenthümlichkeit der indicia indubitata untersuchten, die indicia ad inquirendum und ad tortendum unterschieden, und das Wesen der indicia levia, gravia und gravissima erörterten. Während nun in Frankreich unter der Regierung Franz I. noch der sonst so gehaltvolle Imbert kaum eine Beweistheorie kennt und vom Beweise fast nur in Beziehung auf die Tortur handelt, sehen wir, wie der gleichzeitige Johannes Milläus jene Vorarbeiten bereits auf das Gewissenhafteste benutzte und eine für jene Zeit sehr ausführliche

---

[51]) Vergl. L. 5. D. de poenis mit L. 25. Cod. de probat. L. 22. Cod. ad Leg. Corn. de falsis. Biener, Beiträge Seite 155.

[52]) C. 2. 14. X. de praesumt. Gonzalez Tellez ad Decr. L. II. t. 23. c. 13. pag. 516.

[53]) Vergl. Duranti Spec. L. II. tit. de probat.

[54]) Bout. L. II. t. 13.

[55]) Gandinus Lib. de maleficiis. Venet. 1557. Jacobus de Belvisio Practica criminalis. Lugd. 1515. Petrus de Ferrariis Practica. Venet. 1560. Angelus de Aretio Tr. de maleficiis. Venet. 1557. Julius Clarus Sent. recept. Fr. ad M. 1590. Farinacius Opp. Fr. ad. M. 1676.

und vollständige Darstellung einer Beweistheorie lieferte. [56]) Hiezu kamen nun noch die Commentatoren der Carolina und manche andere deutsche Praktiker, die in Frankreich eine gewisse Autorität erlangten, wie namentlich Carpzov und unter den Niederländern Damhouder. Hienach bildete sich die Beweistheorie des extraordinaire, eine Theorie, die übrigens in Frankreich durchaus nichts Eigenthümliches hatte und nur durch die gewandte Darstellung eines Jousse schmackhaft wurde. [57]) Darüber war man übrigens in der Praxis einig, daß auf indices violents et indubitables, auch ohne daß ein Geständniß hinzuzukommen brauchte, die Verurtheilung gegründet werden könne. Waren die Indicien bloß graves oder considérables, so wurde auf Tortur erkannt.

Wie zu Bouteiller's Zeit, so betrachtete man noch im sechzehnten Jahrhundert die **Folter** als eine Art Gottesurtheil, als ein Beweismittel, [58]) welches zwar der Theorie nach nur bei starkem Verdacht [59]) angewandt werden sollte, in der Praxis jedoch nach einem sehr willkürlichen Arbitrium angeordnet wurde. Consequent hätte man nun eigentlich sagen sollen, daß Derjenige, welcher die Folter überstanden, zu entlassen sei; allein nicht selten hielt man den Gefolterten noch lange im Gefängniß, um neue Indicien abzuwarten und ließ ihn am Ende nur gegen das Versprechen, sich wieder zu stellen, frei. Während nun Schwarzenberg [60]) durch zweckmäßige Beschränkung der Folter sich in Deutschland großes Verdienst erwarb, kam man auch in Frankreich dahin, in der Folter die pönale Richtung einigermaßen hervorzuheben, [61]) sie an gewisse

---

[56]) Johannes Milläus lieferte diese Darstellung in seinem tract. de probationibus p. 68 — 71 hinter seiner Praxis criminis persequendi. Par. 1541.

[57]) Jousse Instr. crim. III., 654 — 837.

[58]) Vergl. Bout. L. II. t. 13. Maranta de ordine judiciorum p. 506. Damhouder praxis rer. crim. c. 35 — 41.

[59]) Bout. l. c. „suspect par vehemente presumption." Vergl. mit Ord. v. 1539. a. 163. 164.

[60]) C. C. C. a. 45 — 61.

[61]) Vergl. Ferrière Dict. v. question. Guyot Rép. h. v.

Bedingungen zu knüpfen, und was sich so allmählig in der Praxis kund gegeben, wurde endlich in der Ordonnance criminelle in Gesetzworte gekleidet. Man unterschied hienach [62]) die question préalable und die question préparatoire. War nämlich auf Todesstrafe erkannt, so konnte der Verurtheilte bei solchen Verbrechen, die er nicht allein begangen haben konnte, durch Urtheil der Tortur unterworfen werden, um seine Mitschuldigen anzugeben; dieß war die question préalable. Die question préparatoire hingegen war entweder avec réserve des preuves oder sans réserve des preuves. Waren nämlich nur geringe Indicien vorhanden, so war die Tortur (question sans réserve des preuves) eine Art Purgatorium und der Verurtheilte, der sie überstand, wurde dann in Freiheit gesetzt. Waren hingegen indices graves vorhanden, so erkannte man auf die question avec réserve des preuves; man erkannte auf Folter, und, wenn diese überstanden war, ohne ein Geständniß zu erwirken, so galten die Indicien als noch fortbestehend und es konnte demnach noch auf jede Strafe, die Todesstrafe ausgenommen, erkannt werden; es war diese Tortur bloß bei Capitalvergehen anwendbar. Stets mußte aber auf die Folter durch ein förmliches Urtheil erkannt und dieses in den meisten Fällen überdieß vom Obergerichte bestätigt werden. [63]) Der Inquisit konnte zwar über dieselbe Thatsache nur einmal gefoltert werden; doch mußte er vorher den Wahrheitseid leisten; auch lag die Wahl zwischen Territion und einfacher oder doppelter Folter (question ordinaire und extraordinaire) im Ermessen des Richters. Ueber das Verfahren selbst mußte ein Protocoll aufgenommen werden. Während sich eine unverbesserliche Jurisprudenz in dieser traurigen Praxis fortbewegte, hatte diese bei allen Selbstdenkern die größte Opposition hervorgerufen. Was Montaigne und Hugo Grotius angeregt hatten, wurde von La Bruyère und Voltaire, von Thomasius und Beccaria weiter ausgeführt, und so schaffte der edeldenkende Ludwig XVI. zuerst

---

[62]) Vergl. Ord. crim. XIX. und XXV.

[63]) Ordon. von 1539. a. 163. Edict von Angoulême von 1542. Ord. crim. XIX. 7.

die question préalable (1780), dann die question préparatoire (1788) ab. [64])

Zur Gültigkeit eines Criminalurtheils gehörte die Mitwirkung von wenigstens drei Mitgliedern des Richtercollegiums, und, wenn die letzte Instanz entschied, von wenigstens sieben Richtern. Waren bei einem Gerichte nicht so viele Richter angestellt, so rief man andere Rechtsgelehrte (gradués) hinzu. [65]) Bei Stimmengleichheit gab die mildere Ansicht den Ausschlag; in letzter Instanz wurde schon dann Stimmengleichheit angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmen für die härtere Ansicht nicht wenigstens zwei betrug. [66]) Der Spruch konnte entweder auf Verurtheilung, Freisprechung oder auf Vorbehalt weiterer Untersuchung lauten, was man prononcer un plus amplement informé oder ein quousque nannte. Dieses konnte selbst wieder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit lauten. Es war dieß also eine Entbindung von der Instanz, wobei der Inquisit Caution zu stellen hatte. Auch kannte man eine Entbindung mittelst der Formel: hors de cour. Diese deutete ebenfalls an, daß noch nicht aller Zweifel an der Unschuld gehoben sei, so daß noch eine infamie de fait übrig blieb. [67])

Das ordentliche Rechtsmittel gegen peinliche Urtheile war die Appellation. Diese konnte man gegen jedes Urtheil, es mochte nun ein definitives sein oder sich nur auf die Instruction beziehen, [68]) ebenso gegen einen Vorladungs- oder Verhaftsbefehl einlegen; man konnte auch wegen Incompetenz appelliren. Indeß wurde durch Appellation die fernere Instruction des Processes nicht aufgehalten. [69]) Auch gegen ein Endurtheil, insofern es auf eine Geld-

---

[64]) Decl. v. 1780 in Rec. XXVI. 373. Decl. v. 1788 in Rec. XXVIII. 526. Pailliet droit public français p. 243.

[65]) Ord. crim. XXV. 10. 11.

[66]) Ord. crim. XXV. 12. Ueber den Fall, wenn sich mehr als zwei Ansichten bildeten, siehe Ord. v. 1510. art. 32.

[67]) Vergl. Ferrière Dict. und Guyot Rép. v. quousque, hors de cour.

[68]) Die Appellation gegen Interlocute hieß in der Praxis auch défenses. Ord. crim. XXVI. 4.

[69]) Vergl. Ord. v. Roussillon a. 18. Ord. crim. XXV. 2.

summe bis zu einem gewissen Betrage lautete, konnte nur mit devolutiver Wirkung appellirt werden. 70) Hinsichtlich derjenigen Sentenzen, die auf eine peine afflictive oder infamante lauteten, bestimmte, nachdem die Gesetzgebung öfter gewechselt hatte, 71) die Ordonnance criminelle, daß, selbst wenn der Verurtheilte nicht appellirte, mit Uebergehung aller Zwischeninstanzen (omisso medio) die Acten unmittelbar an die competente cour souveraine einzuschicken seien, wohin auch der Angeklagte gebracht wurde. Hier mußte er vor dem Endurtheil nochmals vom gesammten Gerichte verhört werden. 72) In anderen Fällen konnte der Inquisit entweder an die nächste Instanz, oder aber omisso medio an die höchste appelliren. Die Berufung konnte auch von der Civilpartei und dem öffentlichen Ministerium eingelegt werden, von diesem jedoch nur dann, wenn die vom Gerichte verhängte Strafe milder war, als die in der conclusion beantragte; man nannte dieß appel a minima (d. h. poena). 73) Die Formel dieser Appellation war: Je déclare pour le Roi me porter appellant de la sentence ci-dessus. Der appel a minima konnte, wenn die Staatsbehörde ihn unterlassen und nur die Civilpartei appellirt hatte, sogar von dem judex ad quem selbst nachgeholt werden. Dieser legte nämlich im Namen des Generalprocurators Appellation ein und sprach das Urtheil, ohne die Sache vorher an das Parquet zu schicken. Hatte die höhere Instanz ihr Urtheil gesprochen, so war die Vollstreckung dem Untergerichte aufzutragen. Nach dem Worte des Gesetzes sollte diese an demselben Tage geschehen, wo die Sentenz gefällt wurde. 74) Leider eilte man hiemit in der Praxis nur zu sehr, so daß der Verurtheilte oft keine Zeit mehr hatte, die Gnade des Königs anzurufen. Erst Ludwig XVI. änderte dieß, so daß Todesurtheile erst eine bestimmte Zeit nach Fällung des Urtheils vollstreckt werden durften.

Das bloß durch die Praxis eingeführte Rechtsmittel der Opposition stand nach Analogie des Civilverfahrens Demjenigen zu,

---

70) Ord. crim. XXV. 6.

71) Siehe D'Aguesseau Oeuvres V. 543.

72) Ord. crim. XXVI.

73) Ord. crim. XXVI. 11. 13.

74) Ord. crim. XXVI. 21.

welcher, obgleich er ein Recht darauf hatte, bei einem Criminalproceß nicht gehört worden war, wie namentlich dem öffentlichen Ministerium. [75]) Wie die Opposition an dasselbe Tribunal zu richten war, welches einen Spruch erlassen hatte, so auch die requête civile en matière criminelle. Auch dieses Rechtsmittel war dem Civilverfahren entlehnt und mußte, auf Revision oder eine restitutio ex capite novorum hinzielend, nachdem man deßhalb Kanzleibriefe gelöst hatte, binnen sechs Monaten eingebracht werden. [76]) Das bei vorliegenden Nichtigkeiten anwendbare und an das Conseil du Roi zu bringende Rechtsmittel der Cassation stand nicht bloß dem Inquisiten, sondern auch dessen nächsten Verwandten zu. Maßgebend über dieses Rechtsmittel war zuletzt das Reglement von 1738. [77]) Criminalurtheile konnten beim Conseil du Roi ehedem auch mittelst der proposition d'erreur angefochten werden, deren Zulässigkeit nach Analogie der Civilprocedur bemessen wurde. Wenn nun auch die proposition d'erreur durch die Ordonnance criminelle schlechthin aufgehoben wurde, so sprach diese [78]) doch von einem anderen Rechtsmittel, von den lettres de révision, die von nun an in der Praris ganz die Stelle der proposition d'erreur einnahmen. Die bloß dem Inquisiten zustehende Revision hatte sich auf die irrthümliche Auffassung der That- oder Rechtsverhältnisse als moyens de mal-jugé zu stützen und konnte auch bloß auf nova basirt werden. Sie ersetzte, weil die Praris dem Revidenten sogar die sonst unzulässige Acteneinsicht gestattete, den so fühlbaren Mangel der eigentlichen Vertheidigung. Das Rechtsmittel war in Form einer von einem Advocaten unterzeichneten Requête bei den maîtres de requêtes einzubringen und es wurde vom Conseil du Roi über die Zulässigkeit entschieden; war diese ausgesprochen, so wurde der Proceß von demjenigen Gerichte, an welches der Staatsrath die Sache verwies, von neuem instruirt und endgültig entschieden. [79])

---

[75]) Guyot Rép. v. opposition.
[76]) Guyot Rép. v. requête civile.
[77]) Guyot Rép. v. cassation. [78]) Ord. crim. XVI. 9.
[79]) Ord. crim. XVI. 8 — 10. Guyot Rép. v. lettres de revision.

Ein Strafverfahren konnte durch die königliche Prärogative beendet werden; diese gab sich in den lettres de grâce kund. Man unterschied lettres d'abolition, de rémission und de pardon. Ueber deren Anwendbarkeit mußte, weil bei der Härte der Strafgesetzgebung gar viel Mißbrauch getrieben wurde, die Gesetzgebung sich verbreiten und die königliche Allgewalt sich gewissermaßen selbst Fesseln anlegen. Durch die lettres d'abolition ward das Andenken an das Verbrechen völlig vernichtet; man konnte sie sowohl vor, als nach gefälltem Urtheil erhalten; dieselbe Wirkung hatten eigentlich auch die lettres de rémission und de pardon; doch wandte man jene nur bei Todtschlag, diese bei den nicht mit Lebensstrafe bedrohten Verbrechen an.[80]) Diese Briefe mußten von der großen Kanzlei ausgehen und mit dem großen Insiegel versehen sein.[81]) Bei gewissen Verbrechen, z. B. Duell, Mord und Entführung durften sie schlechthin nicht erlassen werden.[82]) Der Impetrant mußte das erwirkte Schreiben dem Gericht in öffentlicher Sitzung, entblößten Hauptes und knieend überreichen, und die Wahrheit der im Schreiben enthaltenen Thatsachen versichern. Hierauf wurde er wieder ins Gefängniß zurückgebracht und nach den Anträgen des öffentlichen Ministeriums über die Vollstreckbarkeit des Schreibens vom Gerichte entschieden. Waren die in jenem enthaltenen Thatsachen den Acten gemäß (conformes aux charges et informations), so mußte das Schreiben unverzüglich für vollstreckbar erklärt werden, was man enteriner nannte. War der Fall der königlichen Prärogative nicht unterworfen, so konnte das Gericht Vorstellungen (remontrances) an die Kanzlei richten. Waren die Thatsachen nicht richtig angegeben, so konnte ein neues Verhör stattfinden und der Impetrant der Vortheile seines Schreibens verlustig erklärt (débouté) und in eine Amende verurtheilt

---

80) Ord. crim. XVI. 2. 3.

81) Imbert L. III. ch. 17. sagt: La remission est scellée du grand scel dont on scelle les lettres patentes et est le scel de cire verde, pendu à lassets de fil de soie verde et rouge et couste ledict scel unze livres tournois.

82) Ord. crim. XVI. 4.

werden. Außerdem kannte man noch lettres de rappel de ban oder de galères, und lettres de commutation de peine und de réhabilitation.[83])

Wir haben bis jetzt das gemeine Strafverfahren dargestellt. Die eigenthümlichen Verhältnisse der alten Monarchie führten indessen auch zu manchen Sonderproceduren, die durch eigene Gesetze geregelt wurden. So lebten die Ansichten des alten Rechts im Proceß gegen die memoire d'un défunt und im procès au cadavre fort, der bei Majestätsvergehen, bei Selbstmord, Empörung und Duell eintrat und gegen den für den Verstorbenen zu bestellenden Curator förmlich durchgeführt werden mußte.[84]) Gegen Geistliche, sodann gegen Corporationen (communautez de villes, bourgs et villages, corps et compagnies) gab es ein eigenthümliches Verfahren.[85]) Am meisten aber sprang hervor das Prevotalverfahren. Die prévôts des maréchaux nämlich, welche ursprünglich Kriegsbeamte gewesen, wurden allmählig zu Sicherheitsbeamten und entschieden alle cas prévôtaux; letztere hatten diese Eigenschaft entweder par la matière du crime, oder par la qualité des personnes. Fälle der ersten Art waren Diebstähle auf Landstraßen, mit bewaffneter Hand oder Einbruch, Aufruhr, Zusammenrottung, unerlaubte Truppenaushebung und Falschmünzerei. Unter die erste Rubrik gehörten hingegen außer den Vergehen der Militairs alle von Landstreichern, Heimathlosen oder schon einmal bestraften Missethätern begangene Verbrechen.[86]) In gewissen Fällen hatten zwar die ordentlichen Gerichte eine Concurrenz oder Prävention; sonst aber bestand das Eigenthümliche des Prevotalverfahrens darin, daß durchaus keine Berufung stattfand. Dem Inculpirten mußte gleich Anfangs eröffnet werden, daß prévôtalement verfahren werden sollte; das Verfahren war höchst summarisch unter der Leitung des Prevot; nur darin hatte der Inculpirte eine gewisse Garantie, daß die Competenzfrage erst vom Präsidialgerichte

---

83) Ord. crim. XVI. 15—27.

84) Ord. crim. XXII. 85) Ord. crim. XXI.

86) Vergl. Ord. crim. II.

des Bezirks, wo die Verhaftung Statt gefunden hatte, entschieden werden mußte. [87]) Diese ganze Procedur konnte übrigens nie den Adel, die Geistlichkeit oder höheren Beamten, sondern nur die niedere Roture treffen, und diese nahm den Haß gegen die juridictions prévôtales, über deren Erbärmlichkeit und Tyrannei Lamoignon und Talon nicht genug klagen konnten, [88]) mit in die Restauration hinüber.

Die höheren Stände waren übrigens nicht weniger vom Despotismus gedrückt, welcher die lettres de cachet und die außerordentlichen Commissionen zu einem förmlichen System ausarbeitete. Was half es, wenn auch einige Ordonnanzen die auf geheime Kabinetsbefehle hin vorzunehmende Verhaftung verboten; [89]) der Absolutismus brauchte sich ja an seine eigenen Gesetze nicht zu kehren, und Ludwig XIV. vindicirte sich in seinem Edict von 1705 förmlich ein Recht, welches die Könige fast zu allen Zeiten factisch ausgeübt hatten. Was den Unglücklichen, der in Folge von lettres de cachet [90]) verhaftet wurde, in den Staatsgefängnissen von Vincennes, Iff und Ham erwartete, welche Folterkammern, eiserne Käfige und raffinirte Martern, das hat die Geschichte hinlänglich berichtet, und welche Schrecken die Bastille, diese von ihren Wächtern so genannte maison du silence barg, hat die Literatur der Bastille enträthselt. [91]) Noch während der Regierung Ludwig XV. trieben die Minister mit den lettres de cachet einen förmlichen Handel; man verschacherte sie an die Gouverneure und Intendanten, welche die in blanco ausgestellten Verhaftsbefehle ausfüllen ließen. Unter Ludwig XVI. machte Lamoignon de Malesherbes eine edle Ausnahme, während seine Nachfolger in die alte Tyrannei zurück-

---

[87]) D'Aguesseau Oeuvres V. 566.

[88]) Siehe das zweite Conferenzprotocoll über die Ord. crim. I. 12.

[89]) Ord. v. Orleans 1560. a. 111. Ord. v. Blois 1579. a. 281. Vergl. Montesquieu Espr. des loix XXXI. 2.

[90]) Sie waren vom König unterschrieben, vom Staatssecretär gegengezeichnet und mit dem petit cachet du Roi versehen; sie hießen auch lettres closes.

[91]) Mémoires historiques sur la bastille. Par. 3. v. 8. Dann die Mémoires de Linguet und Dumouriez Mémoires T. I. L. 2. ch. 21.

fielen.[92]) Ein würdiges Seitenstück zu den lettres de cachet waren die außerordentlichen Commissionen, die zuweilen zur Betreibung von Criminalprocessen niedergesetzt wurden. Zu diesen Commissionen gehörten die chambres ardentes, so genannt nach der schreckerregenden Ausstattung des Gerichtssaales, und die chambres de l'arsenal, welche zu Paris im Arsenal gehalten wurden. Diese Commissionen wurden von besonders beauftragten Richtern abgehalten; von einem normalen Verfahren war gewöhnlich insofern kaum die Rede, als den Opfern einer schrankenlosen Willkür schon im voraus ihr Spruch gefällt worden war. So stand also einer vollendeten Gesetzgebung und einer Gruppe weiser Rechtsordnungen ein System der Rechtlosigkeit zur Seite und das Königthum sollte es bitter bereuen, seine hehre Aufgabe verkannt und durch brutalen Sultanismus einen Haß erregt zu haben, dessen fanatischer Ausbruch durch keine Concession mehr verhindert werden konnte.

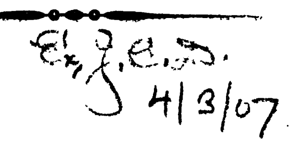
[92]) Boissy d'Anglas Essai sur la vie de Malesherbes II. 80.

# Nachtrag.

Im Augenblick, wo dieser Bogen die Presse verläßt, ist aus öffentlichen Blättern zu ersehen, daß das oben Seite 58 erwähnte Werk unter dem Titel:

> Li Livres de Justice et de Plet, publié pour la première fois d'après le manuscrit unique de la bibliothèque nationale par Rapetti. Avec un glossaire des mots hors d'usage par P. Chabaille

als Theil der Collection des documents inédits sur l'histoire de France zu Paris erschienen ist. Näheres über Anlage und Umfang dieser Ausgabe ließ sich indeß aus der Ankündigung nicht ersehen.



30

48

46

44

42

*Die blau*
*von Part*
*rothen*
*Landsch*
*ist mit*
*die Gren*





